44. Jahrg. Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1891. III. Heft.

Eine öffentliche Gewissenserforschung.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr. in Freiburg (Schweiz).

Fast zu gleicher Zeit sind in Frankreich zwei Kundgebungen über den Zustand der dortigen kirchlichen Verhältnisse ausgegeben worden, welche unsere höchste Aufmerksamkeit verdienen, weniger wegen der Aufschlüsse, die sie uns über den französischen Clerus der Gegenwart geben, als vielmehr wegen der Gesichtspunkte, die sie uns über die Bedürfnisse, die Mängel und die Gefahren unseres religiösen Lebens überhaupt und der priesterlichen Wirksamkeit insbesondere eröffnen. Die eine dieser Schriften ist anonym erschienen;[1]) ihr Verfasser verräth einen nicht gewöhnlichen Geist und ein warmes Herz für die Ehre der Kirche, zumal der französischen Kirche. Die andere stammt aus der Feder des Hochwürdigsten Bischofes von Annecy, Msgr. Isoard.[2]) Sie ist sehr kurz, aber trotzdem sehr gehaltreich. Schon darum gebürt ihr alle Beachtung. Die hohe Stellung des Verfassers verleiht natürlich jedem Worte noch größere Bedeutung.

Der ungenannte Verfasser der ersten Schrift ist ziemlich hoffnungslos. Er verspricht sich wenig Erfolg von seinem Versuche, die Aufmerksamkeit auf die Schäden innerhalb der französischen Kirche zu lenken. Das ist unseres Erachtens an sich schon nie und nimmer erlaubt und im vorliegenden Falle thatsächlich ungerechtfertigt. Der Clerus Frankreichs hat die Broschüre fleißig gelesen. Beweis dafür ist der Umstand, dass alsbald eine zweite Auflage nothwendig wurde. Das Stillschweigen, das er darüber beachtet, scheint uns viel eher

[1]) Le Clergé français en 1890. Par ***. 2. éd. Paris. Berche et Tralin 1890. — [2]) Msgr. Isoard, Causes de nôtre faiblesse, Annecy, Niérat 1891.

auf Ergriffenheit, auf Ehrerbietigkeit und Beherzigung, als auf Vernachlässigung oder auf Empfindlichkeit zu deuten. Nirgends ist bisher, soweit wir wissen, wenigstens in der Oeffentlichkeit, ein Angriff oder eine erbitterte Antwort darauf erfolgt. Der „Monde" hat sogar eine ausführliche, sehr anerkennende Besprechung darüber gebracht, welche zeigt, wie ernst die kirchlichen Kreise die hier ausgesprochenen strengen Wahrheiten nehmen. Daſs eine solche Stimme sich öffentlich laut werden läſst und daſs sie eine solche Aufnahme findet, das ist aber unseres Erachtens ein sehr günstiges Zeugnis für den Geist des französischen Clerus.

Der Verfasser muſs selber seinen Mitbrüdern eine glänzende Anerkennung aussprechen. Nach außen, sagt er, in der Haltung, im Wort, in der Thätigkeit hat der französische Priester nicht seinesgleichen. Er ist einfach, correct, bescheiden in seinem Auftreten, wie in seinem Benehmen, er hat im allgemeinen Sinn für das, was ihm ziemt. Er versteht sich von Gesprächen fernezuhalten, deren Art und Ton mit seinem Charakter nicht in Einklang wären, er erscheint nicht in Gesellschaften, wo sein Kleid nicht Achtung einflößen würde, er lebt regelmäßig allein und die Einsamkeit miſsfällt ihm nicht. Alles in seinem Leben ist geordnet, jeder seiner Tage hat sein Maß, jeder Monat, jede Jahreszeit hat für ihn eine besondere Beschäftigung, man möchte sagen, eine besondere Farbe. Sein Jahr ist ein Ganzes, wo die zeitlichen Dinge immer der Ewigkeit ins Auge schauen. Er berechnet dessen angenehme Erinnerungen nach der Zahl von Seelen, die er erzogen oder zum Guten zurückgeführt hat. Seine priesterliche Aufgabe ist für ihn der ganze Grund zu sein und zu leben, und man fühlt, daſs er das weiß: er ist ein Mann von Gründen und Ueberzeugung. Gibt es hier unten etwas, was verehrungswürdiger und stärker wäre, als er?

Und dieser Clerus hat heute, sagt der Verfasser mit bitterstem Schmerz, seinen Einfluſs auf die Welt verloren. Nach außen scheint er kaum noch da zu sein. Wenn der Papst sich über die Weltlage Kenntnis verschaffen oder Maßregeln zur Abhilfe für die dringendsten Zeitbedürfnisse treffen will, befrägt er die Bischöfe von Köln, Trier, Breslau, von Westminster und Dublin, von Baltimore, Carthago und Bahia, ja von Diakovar, aber in der Kirche, welche einen Bernhard, einen Vincenz von Paul, einen Bossuet hervorgebracht

hat, scheint er keinen zu finden, dessen Stimme von Bedeutung wäre. Und wie soll man sich auch darüber beklagen? Hat der französische Clerus etwa nach innen, im eigenen Lande, mehr Einfluss? Das ist eben das Traurigste — so behauptet wenigstens unser Schriftsteller, — dass er sich gerade nach dieser Seite hin von dem Clerus der übrigen Länder so grundwesentlich unterscheidet. Einst der erste Clerus der Welt, steht er nun in diesem Stücke einem jeden nach. Anderswo — es ist immer unser Auctor, der so spricht — trifft man den Clerus an der Spitze der Völker, jedenfalls hat er Zusammenhang mit dem Volke, in Frankreich hat er alle Berührung damit verloren. Man hasst ihn nicht, im Gegentheil, man achtet ihn allenthalben, aber man nimmt keine Rücksicht auf ihn, weil man keine nehmen zu müssen glaubt. Ein leichtes, mitleidiges Lächeln ist alles, was man ihm widmet, wenn er sich irgendwo zeigt. Man schätzt in Frankreich den Priester umsomehr, je weniger man ihn sieht. Gebildete Leute gehen nicht ungerne mit ihm um: seine Erziehung, ein gewisses Maß von Wissen, seine Erfahrung und Menschenkenntnis, seine Selbstlosigkeit und Unabhängigkeit von den Dingen dieser Welt, ein fast ständig gewordener Zug von Feinheit und Gutmüthigkeit macht ihn überall beliebt. Meist liebt der Akademiker seinen Pfarrer und stirbt nicht leicht ohne ihn. Alles schön, nur eines mangelt, der Einfluss. Der Priester fehlt der Gesellschaft und darum fehlt es in der Gesellschaft.

Wie ist das zu erklären? Wie ist das so gekommen? Verschanzen wir uns nicht hinter eingebildete Ursachen, sagt der Verfasser, den unchristlichen Geist der Zeit, die Philosophen, die Gelehrten, die Zeitungs- und Romanschreiber, die Staatsmänner und Freimaurer, die Freidenker und die Freileber, oder gar die Zulassung und Prüfung Gottes. Das mag alles Grund haben, aber es ist nicht der letzte Grund, nicht der entscheidende Punkt unserer Lage. Wir müssen den Grund in uns selber suchen, sonst gibt es keine Abhilfe. Wir müssen uns unsere eigenen Mängel gestehen, wir müssen uns gestehen, dass wir einer Erneuerung bedürftig sind. Nicht als ob wir nicht mehr wären, was wir in unseren besseren Tagen waren. Wir sind das auch heute noch und sind es ganz und gar — ein großes Wort das, — aber darin liegt es eben. Wir sollten nicht sein, was wir waren, wir sollten etwas mehr sein, wir sollten sein, was unsere Tage von uns fordern.

Einen Hauptgrund für die Schwäche des französischen Clerus findet unsere Schrift darin, dass dieser zu wenig feste und weite Wissenschaft besitze, ja, dass zwischen ihm und der Wissenschaft, und zwar nicht etwa der weltlichen Wissenschaft oder der schönen Literatur, sondern gerade der gediegenen kirchlichen Wissenschaft, zumeist der Schriftkenntnis, eine wahre Kluft bestehe. Nach dieser Seite hin, wie auch nach der sogleich zu besprechenden, sagt der Verfasser den Seminarien, dem Weltclerus und insbesondere auch den Orden sehr ernste und sehr beherzigenswerte Wahrheiten. Er hat dabei auch über die französische Predigt manches herbe Wort.

Den zweiten Hauptgrund findet er im Mangel an Tugenden, nicht der persönlichen und privaten, sondern der gemeinsamen und der öffentlichen, oder wie wir etwa sagen dürften, der Standestugenden, jener Tugenden, welche eine Civilisation ins Leben rufen, einem Zeitalter sein Gepräge aufdrücken, eine Gesellschaft gestalten oder durchdringen, auf jeden Fall sich als die Eigenschaft des Standes als solchen, nicht bloß der einzelnen Mitglieder des Standes ausweisen und darum nicht so fast ihrem Träger als dem ganzen Stande Achtung und Einfluss verschaffen. Er klagt bitterlich über die Vereinsamung so vielen Wissens, so vieler Tugend, so vielen Opfersinnes. Es gibt im Clerus Gelehrte, ja, und zwar sehr geachtete, aber sie sind es für sich, manchmal nur zu sehr auch für die Welt, nicht für ihren Stand, von dem sie meist wie abgeschnitten leben. Es reiben sich Tausende auf in jeder Art von seelsorglicher oder von Liebesthätigkeit, aber jeder schafft sich seine eigene Welt und ist eine Welt für sich, daher diese Masse von „oeuvres“, jedes Unternehmen, so klein es ist, wie eine abgeschlossene Festung, um nicht zu sagen, wie eine eigene Kirche, daher diese zahllose Menge von besonderen Andachten, Winkelversammlungen, Winkelvereinen, Winkelgebeten, oder wie der Verfasser sich ausdrückt von kleinen Kapellen, daher auch diese vielen Spaltungen und deren naturgemäße Folge, der Anschluss an politische Parteien, durch die man wieder zu erreichen sucht, was man durch den Mangel an engerem Zusammenhang mit kirchlichen Kreisen entbehrt. Dieser Ursache schreibt er es zumeist zu, dass der ganze Charakter der Personen und des Lebens einen gewissen engen und schwächlichen Zug, die natürliche Folge der Vereinsamung und des ausschließlichen Verkehres mit einer kleinen Zahl von frommen

Auswahlmenschen, angenommen habe. Nicht ohne satyrische Bitterkeit äußert er sich wiederholt über diese kleinen Geister, die kleinen Tugenden, die kleinen Andachten, die kleinen Persönlichkeiten, welche jetzt die ganze Thätigkeit der französischen Kirche zu beherrschen scheinen. Wir können diese Ausdrücke bedauern, aber sie sind eben der Ausfluss des Schmerzes darüber, dass es an der Vereinigung dieser zahllosen und so opferwilligen Kräfte fehlt und dass diese Zersplitterung naturnothwendig ihren Einfluss auf die Menschen und die Art ihres Wirkens ausübt. Und wenn die Kraft des Priesterthums darin liegt, dass wir nie für uns allein, sondern dass wir nur im Anschluss an unseren Stand und an die heilige Kirche thätig sind und nie unsere Privatperson dabei hervortreten lassen, so ist selbst das schwerwiegende Wort zu begreifen: Immer mehr tritt der Mensch hervor, immer mehr der Priester zurück, der priesterliche Geist ist im Schwinden.

So strenge spricht nun allerdings Msgr. Isoard nicht. Seine hohe Stellung muss ihn daran hindern. Im Ganzen aber ist sein Urtheil über den Stand der Dinge so ziemlich das gleiche. Schon die Wahl seines Themas ist bezeichnend genug. Er handelt von der Schwäche der französischen Kirche. Das Hauptgewicht legt er auf den Mangel an christlichem Geiste. Wir alle, Priester und Laien, sagt er, verkennen zu leicht das Geheimnis unserer Kraft. Die Welt kennt dieses eigentlich besser als wir, deshalb sucht sie es uns abzuschmeicheln. Und wir gehen arglos darauf ein. Wir leben und zehren von dem Grundsatz, man müsse sich annehmbar machen. Erst nehmen wir uns sorgfältig inacht, die Liebhabereien der Welt zu verletzen, allmählich bequemen wir uns in unserem Reden und Handeln ihr an, schließlich geht unsere Denkweise mit der ihrigen, ohne dass wir es fühlen. Die Beweise liegen überall offenkundig vor Augen: die Musik wird profan, der Kirchenschmuck weltlich, die Art, unsere Feierlichkeiten zu begehen, theatralisch. Selbst bei den Begräbnissen verschwindet das Kreuz und jedes religiöse Zeichen unter einer Last von Blumen und von Flitter. Auf der Kanzel treten nur zu oft weltliche oder sogenannte moderne Gegenstände auf, die Sprache der Predigt verliert den kirchlichen Ernst, die biblischen und dogmatischen Wahrheiten werden verwässert. Kurz, der weltliche Geist nimmt überhand, der Geist des Uebernatürlichen ab. Wenn wir aber selber nicht mehr sind, was wir sein sollen, wie sollen wir dann noch Einfluss

haben? Und wenn wir wieder Achtung und Kraft gewinnen wollen, kann es dazu einen besseren oder überhaupt einen anderen Weg geben, als daſs wir zu dem Geiste zurückkehren, aus dem wir geboren sind?

So die beiden verehrungswürdigen Schriftsteller. Obwohl es unbescheiden erscheinen mag, den Worten solcher Männer etwas beizufügen, so gestatten wir uns doch noch einige Bemerkungen, in der Ueberzeugung, daſs es sich in einer Frage, welche ein jedes Mitglied des Clerus sosehr zum ernsten Nachdenken und einen jeden Clerus der katholischen Welt zur Selbsterforschung auffordert, nicht darum handelt, wer etwas sagt, sondern einzig um die volle Erkenntnis der Sachlage. Nach unserem Ermessen, das wir übrigens mit allem gebürenden Vorbehalt aussprechen, liegen zwei weitere Gründe, welche die französische Kirche ihrer Kraft berauben, ziemlich offen vor den Augen aller Welt.

Der französische Clerus ist außerhalb seiner Heimat nirgends beliebt. Ueber seine Vortrefflichkeit ist nur eine Stimme, aber auch nur eine Stimme über den schroffen Gegensatz zwischen der Liebenswürdigkeit des Einzelnen und seinem verletzenden Auftreten, sobald er sich als französischen Geistlichen aufspielt. Für sich die Demuth, die Anspruchslosigkeit, die Bescheidenheit selber, behandelt er jeden fremdländischen Priester, als wollte er ihn fühlen lassen, daſs er ihm überlegen sei, drängt sich mit dem Ellenbogen durch die Massen, nimmt Nichtlandsleuten den bestimmten Altar oder wenigstens die für die heilige Messe festgesetzte Zeit weg und springt auf die von anderen gemieteten Stühle. Was er sich dadurch allüberall Feinde macht, davon hat er keine Ahnung. Denn er ahnt nicht bloß nicht, daſs er damit etwas ungebürliches thue, sondern er glaubt vielmehr, eine Pflicht, ja die erste seiner Pflichten zu erfüllen. Nicht seine Person ist es, welche er dabei hervordrängen will, — an diese denkt er nicht einmal — sondern seine Nation. Er glaubt es seinem Vaterlande schuldig zu sein, die Mitglieder aller übrigen Völker zurückzudrängen. Das ist zumeist jener Punkt, in welchem die Franzosen überhaupt ihre Schwäche haben und allenthalben zurückstoßen. Am französischen Clerus aber verletzt es natürlich noch mehr, und das mit Recht. Es handelt sich hier gewiſs nicht um kindische Nationalitätseifersucht, sondern um eine viel ernstere und tiefere Sache. Vaterlands-

liebe und Eifer für die Ehre des eigenen Volkes ist zweifellos eine edle Sache. Soll sie aber Tugend werden, und nicht zur Leidenschaft ausarten, so muss sie vor allem den ihr gebürenden Platz einnehmen. Erst Patriot, dann Priester oder Christ und zuletzt Mensch ist aber sicher nicht die richtige Reihenfolge. Und dass dem französischen Clerus nur allzuhäufig das klare Bewusstsein hierüber entschwindet, das ist öffentliches Geheimnis, — freilich auch dies, dass er hierin nicht der einzige Clerus ist.

Dann aber liegt ein besonders schwerwiegender Grund seiner Schwäche in der übermäßigen äußerlichen Thätigkeit. Die Sucht, ein „oeuvre" zu gründen oder zu leiten, möchte man beinahe eine Standes- oder Berufskrankheit bei ihm nennen. Allerdings begreift und entschuldigt sich das zu einem Theile dadurch, dass die traurigen öffentlichen Zustände in Frankreich dem Clerus zu wenig Gelegenheit geben, seinem beispiellosen Seeleneifer in der Schule und in der gewöhnlichen Seelsorge Genüge zu thun. Trotzdem wirft er sich zuviel auf außerordentliche Mittel, um seinen Einfluss geltend zu machen. Der französische Charakter liebt überhaupt das Auffallende, das Ungewöhnliche und Glänzende. Dazu liegt in ihm eine erstaunliche Fähigkeit, das Aeußerliche, und sei es aus das kleinste, zu benützen und geschickt zu gestalten. Darin aber gefällt er sich umso leichter, je mehr er sich in diesem Stücke anderen Völkern überlegen fühlt. So kommt es, dass er einen unbezwingbaren Hang zum Formalismus und gar zu oft auch Neigung zum Kleinlichen in sich trägt. Daher diese Unruhe, diese endlose Geschäftelei, dieses Aufgehen in äußerlicher Thätigkeit, wodurch der französische Clerus sich von jedem Clerus der Welt unterscheidet, wodurch er auch so oft das Urtheil anderer besticht und deren Nacheiferung hervorruft. Der Geistlichkeit Frankreichs bietet allerdings vielfach ihre tiefe, aufrichtige Frömmigkeit das nothwendige Gegengewicht hinzu. Vielfach aber kann man nicht anders, als den Mangel an Maßhalten, an Besonnenheit und Selbstbeschränkung bedauern. Daher denn so viele kleinliche Erfindungen einer auf das Neue und Seltsame erpichten Andächtelei, so manche Verwunderung erregende, ja fast komisch wirkende Einfälle, so zahlreiche unsolide Unternehmungen, daher das Theatralische im Gottesdienst und jene Predigtweise, die einem Bossuet und Lacordaire gut stehen mochte, die aber die Kräfte der gewöhnlichen Prediger und

Zuhörer weit übersteigt, daher endlich der Vorzug, welcher so gerne dem Sonderbaren zum Schaden des Einfachen, des Natürlichen und des Nothwendigen, dem Mittel zum Schaden des Zweckes gegeben wird.

Ferne sei es von uns zu glauben, der französische Clerus fühle das nicht selber. Sogar der strenge Verfasser der erstgenannten Schrift, welcher doch seinen Mitbrüdern vorwirft, sie stünden unter der „dreimal verhängnisvollen Herrschaft der kleinen Geister, der Gewohnheitsmenschen und der Zufriedenen", muss gestehen, dass neben den Zufriedenen auch eine große Menge, wie er sich ausdrückt, Furchtsame leben, welche über die Dinge nur seufzen, aber nicht zu sprechen wagen. Nun, selbst wenn dem so ist, dann braucht niemand zu verzagen. Nur wo die Erkenntnis oder wo der Wille fehlt, den erkannten Fehler zu gestehen oder zu verbessern, darf man die Hoffnung aufgeben oder selbst dort nicht einmal. Das ist aber hier nicht der Fall. Und dass von der Erkenntnis der Uebelstände und von dem Wunsche einer Besserung öffentlich so wenig gehandelt wird, auch das begreift sich. Der Verfasser selber gesteht, dass wir in einer sehr kritischen Zeit leben, in welcher solche Aeußerungen leicht missbraucht werden können.

Nun aber, warum sprechen wir davon? Was geht uns diese Frage an? Viel, sehr viel, gerade soviel, als den französischen Clerus. Wir sind Alle Eines. Leidet ein Glied, so leiden alle, so leidet der ganze Leib Jesu Christi. Geht es mit einem zum Bessern, so dürfen die anderen nicht zurückbleiben.

Für die französische Kirche ist es eine große Ehre, dass sich die Einsicht in die wahre Lage der Dinge Bahn bricht. Die Offenheit, mit welcher sich so hervorragende Stimmen vor der ganzen Welt darüber äußern, ist uns der sichere Beweis dafür, dass dort Heilung möglich, ja, dass sie schon auf dem Wege ist.

Uns aber kann es nur nützen, wenn wir die strenge Gewissenserforschung, welche hier der französische Clerus öffentlich an sich selber vornimmt, auch gegen uns wenden. Es ist leichter, einem anderen seine Fehler vorzuhalten, als sich seine eigenen. Nun gut, wir haben das Leichtere oft genug gethan, thun wir einmal auch das Schwerere! Haben wir Grund, auf den französischen Clerus von oben herabzusehen? Sind die Dinge, in welchen er so groß dasteht, alle unser Eigenthum? Wissen wir uns frei von allen Fehlern,

welche ihn schwach machen? Haben wir dafür, dass wir manche seiner Schwächen nicht theilen, keine anderen, welche die seinigen aufwiegen? Heften sich an den Einfluss, den wir, Gott sei es gedankt, vielfach noch üben, nicht auch wieder bedenkliche Uebelstände? Ist wirklich unsere Einwirkung auf unser Volk so groß, als unsere Mitbrüder in Frankreich glauben? Getrauen wir uns zu sagen, was jener strenge Kritiker im Namen seiner Standesgenossen zu sagen wagt: „Wir sind auch heute noch, was wir in unseren besten Tagen waren?“ Wer gibt uns darauf Antwort, klare, untrügliche Antwort? —

Und ich höre eine Stimme, wie die des getreuen Zeugen, welche also spricht: Ich kenne deine Werke und kenne deine Mühe und kenne deine Geduld. Du hast viel ertragen um meines Namens willen und bist nicht abgefallen. Aber ich habe gegen dich, dass du deine erste Liebe verlassen hast. Denke also nach darüber, wie weit du zurückgesunken bist und dann thue Buße und wirke wieder deine ersten Werke. (Offbg. 2, 2. ff.)

Der Einfluss Luthers und der Protestanten auf das katholische Kirchenlied oder den katholischen kirchlichen Volksgesang.

Eine kurze Geschichte des deutschen Kirchenliedes.

Von Weihbischof Dr. Johann Katschthaler in Salzburg.

Man hört nicht selten sagen, vor Luther hätte es keinen kirchlichen Volksgesang gegeben, oder wenigstens, derselbe sei höchst armselig gewesen; — erst Luther hätte ihn zur Blüte gebracht. Ich antworte: Der kirchliche Volksgesang hatte seine Blütezeit vor Luther; Luther und die Protestanten sind vielmehr Anlass geworden, dass der Volksgesang in der katholischen Kirche arg verdorben worden ist. Das sind die zwei Punkte, die ich in etwas klarlegen will; und ich werde dies thun an der Hand der Geschichte.

Es ist interessant,[1] die Phasen zu verfolgen, welche das deutsche Kirchenlied im Laufe der Zeit durchgemacht hat. Da findet sich die bedeutungsvolle Erscheinung, dass Text und Melodie des Kirchenliedes gleichen Schritt halten mit dem religiösen Bewusstsein des Volkes: je glaubensinniger die Zeit, desto herrlicher die Lieder, welche dieselbe

---

[1]) P. L. Karner, Der Clerus und die Kirchenmusik, S. 146.

hervorgebracht. Wahrhaftig, wenn man die herrlichen, wunderbaren Blüten der Dicht- und Tonkunst, welche speciell im deutschen Kirchenliede sich finden, mit den saft- und kraftlosen Liedern vergleicht, welche heutzutage im Volke gang und gäbe sind, so thut einem das Herz weh, dass wir auch in dieser Beziehung soweit abgeirrt sind.

I. Die Blütezeit des kirchlichen Volksgesanges ist vor der Zeit Luthers.

Volksgesang ist der Gesang des Volkes, der Gesang in der Volkssprache. Kirchlicher Volksgesang ist der Gesang in der Volkssprache beim Gottesdienst. Wie stand es um den kirchlichen Volksgesang in der ersten Zeit des Christenthums? Schon aus den Katakomben tönt uns der Gesang der versammelten christlichen Gemeinde entgegen. Philo (um das Jahr 54) erzählt, dass die Therapeuten (nach Eusebius und dem hl. Hieronymus christliche Asceten aus der apostolischen Zeit) bei ihren Zusammenkünften religiöse Lieder sangen. Der hl. Ignatius Martyr, Tertullian, Clemens von Alexandrien, Ambrosius, Chrysostomus berichten, das christliche Volk in den ersten Jahrhunderten habe sich bei den Responsorien, bei dem Gesange der liturgischen Psalmen und Hymnen betheiligt und noch andere geistliche Lieder beim Gottesdienste gesungen. Freilich war dies nicht kirchlicher Volksgesang in unserem Sinne, sondern vielmehr liturgischer Gesang. Waren es ja Gesänge, die zur eigentlichen Liturgie gehörten und wurden sie ja in der Cultsprache vorgetragen. Dass damals die Cultsprache (die lateinische oder griechische) noch keine todte Sprache, sondern die des Volkes war, ändert an der Sache nichts. Ende des 5. Jahrhundertes brach, wie bekannt, das weströmische Reich zusammen. Die nordischen Horden drangen nach Süd-Europa und machten sich dort sesshaft. Die lateinische Sprache wurde von ihnen verdrängt; sie hörte auf, Volkssprache zu sein, blieb aber natürlich als Cultsprache bestehen. Von dort ab hat das Volk an dem Gesange in der Kirche wohl nur ganz wenig sich betheiligt; so bei einzelnen Rufen, wie Kyrie eleison und bei den Responsorien. Die neuentstandenen Sprachen in Süd-Europa, die italienische, französische u. s. w. entwickelten sich bald; nicht über lang entstanden auch religiöse Lieder in diesen Sprachen, und das Verlangen der christlichen Völker, in ihren Sprachen bei dem Gesange in der Kirche sich betheiligen zu dürfen. Die Kirche, die zu jeder Zeit eine möglichst innige Theilnahme des Volkes an dem Gottesdienste angestrebt, hat das christliche Volk von jeher zum Gesange beim Gottesdienste herangezogen; wie sollte sie nun den religiösen Volksgesang, den Gesang in der Volkssprache, bei dem Gottesdienste verbieten, da er ja ein geeignetes Mittel werden konnte, dass das Volk Gott recht vom Herzen und mit vollem Verständnisse verherrliche und möglichst innig an der gottesdienstlichen Feier sich betheilige? Die Kirche hat deshalb denselben gestattet. Nur

hat sie den Grundsatz aufgestellt, dass der eigentliche liturgische Gesang dadurch nicht beeinträchtigt, dass kein Theil desselben durch das religiöse Volkslied verdrängt werden dürfe.

Wie war das kirchliche Volkslied bei den Deutschen beschaffen? Dasselbe kam bekanntermaßen bei ihnen am meisten zur Blüte. Unter allen Nationen des Abendlandes ist keine so reich an religiösen Liedern in der Volkssprache, wie die deutsche. Wer immer in unseren alten Liedersammlungen blätterte, „wer immer die Wünschelruthe[1]) fand zu dem alten verschütteten Schatze, dem alten versunkenen Liederhorte, der hat gewiss in die Worte eingestimmt, dass sich kein Volk der Christenheit eines solchen kirchlichen Liederschatzes, einer solchen poetischen Bezeugung seines Glaubens rühmen konnte, als das deutsche.“ Ein oder der andere Musiktheoretiker erzählt, schon die ersten Apostel Deutschlands hätten den Neubekehrten religiöse Lieder in der Volkssprache geboten, um so den milden freundlichen Geist des Christenthums ihnen einzuhauchen und die heidnischen Gesinnungen und Vorstellungen in denselben zu verdrängen. Kirchenhistoriker wollen wissen, wie Ratpert, ein Mönch von St. Gallen im 9. Jahrhundert, auf den hl. Gallus ein deutsches Lied verfasst und es dem Volke in der Kirche zu singen gegeben. Sie nennen uns das Wessobrunner-Gebetslied aus jener Zeit und ein Petrus-Lied mit dem Refrain: Kyrie eleyson. Ein Mainzer Concil vom Jahre 813 erwähnt mehrere solche Lieder. Im 10., 11., 12. und 13. Jahrhundert sehen wir eine ganze Reihe Original-Lieder religiösen Inhaltes entstehen, wie: „Christ ist erstanden, von der Marter allen;“ — „Christ fuor gen Himile;“ — „Nun bitten wir den heiligen Geist;“ — „Ein Kindelein so löbelich;“ — „In Gottes Namen varen wir.“ Janssen[2]) schreibt im Anschlusse an Hofmanns „Kirchenlied“, geistliche Lieder und Kirchenlieder in der Volkssprache seien in Deutschland schon seit dem 9. Jahrhunderte vorhanden gewesen, und die noch erhaltenen Reste derselben seien ehrende Zeugnisse für den kindlich frommen, einfältig gläubigen, gemüthsinnigen und zugleich kernkräftigen Charakter des Volkes. „Die ganze Welt“, schrieb um das Jahr 1148 der Reichersberger Propst Gerhoh in seiner Erklärung der Psalmen, „jubelt das Lob des Heilandes auch in Liedern der Volkssprache, und am meisten ist dies unter den Deutschen der Fall.“ Diese Kirchenlieder waren gewöhnlich ganz kurz, manchmal nur von einer Strophe, damit sie das Volk leicht im Gedächtnis behalten könnte. Die Melodien waren natürlich diatonisch, vom gregorianischen Choral wenig verschieden; waren einfach, ohne großen Tonumfang, wie dies für den Volksgesang sich ziemte. Im 13. und 14. Jahrhundert sind bekanntlich

[1]) Vgl. P. Guido Dreves S. J.: „Ein Wort zur Gesangbuchfrage;“ Philipp Wackernagel: „Das deutsche Kirchenlied;“ bei P. Lambert Karner: „Der Clerus und die Kirchenmusik“ S. 147. — [2]) Geschichte des deutschen Volkes I., S. 226.

neue Kirchenfeste entstanden, das Frohnleichnamsfest, Dreifaltigkeitsfest, einige Marienfeste u. s. w. Die neuen Feste gaben den hervorragendsten, dichterisch und musikalisch begabten Männern jener Zeit Anlass zu weihevollen Dichtungen, freilich zumeist in lateinischer Sprache, die aber bald auch ihre Uebersetzung ins Deutsche fanden; so das Lauda Sion, Pange lingua u. s. w. Eine besondere Art geistlicher Lieder war die am Anfang des 15. Jahrhundertes, nach welcher die deutsche Dichtung auch mit lateinischen Worten untermischt wurde, wie z. B. das schwungvolle Weihnachtslied: In dulci iubilo — „mit süßem Freudenschall."

Eine ganze Reihe glänzender Namen von Dichtern religiöser Lieder tritt uns in diesen genannten Jahrhunderten entgegen, wie Heinrich von Meissen, genannt Frauenlob, Johann Tauler, Konrad von Würzburg, Gottfried von Straßburg, Hermann von Salzburg, Martin von Reutlingen, Heinrich von Lauffenberg, Adam von Fulda. Die Marienlieder des Salzburger Benedictiner Hermann („das Ave Maria des Münichs", „das güldein Fingerlein des Münichs") waren im Munde des ganzen deutschen Volkes; ebenso die Lieder des Mönches Adam von Fulda.[1])

Da der Lieder schon soviele waren, und manche derselben einen nicht unbedeutenden Umfang hatten, so suchte man dieselben, um sie im Gedächtnisse behalten zu können, in ein Buch zu sammeln. Die neuerfundene Kunst der Buchdruckerei gab das geeignete Mittel ab zur Vervielfältigung desselben. Janssen[2]) erzählt, dass von dem Jahre 1470—1518 mehr als 30 kirchliche Liedersammlungen und Gesangbücher in deutscher Sprache im Drucke erschienen seien, abgerechnet diejenigen, welche keine Jahrzahl des Druckes tragen und darum nicht bestimmt in die Zeit eingereiht werden können.[3])

Man sang diese Lieder zwar nicht bei der Missa cantata, noch viel weniger beim Hochamte, oder sonst bei einem streng liturgischen Gottesdienste; aber man sang sie bei Bittgängen, Wallfahrten, an Kirchweih- und Heiligenfesten; man sang sie vor und wohl auch nach

---

[1]) Unter den 150 deutschen Liedern, die um diese Zeit beim Volke allgemein gesungen wurden, waren nebst den früher schon genannten die beliebtesten der Gesang der Geißler: „Nun ist die Betevart also her", — dann das Weihnachtslied Taulers: „Es kommt ein Schiff geladen", — dann die drei Marienlieder: „Es giengen 3 Frewlein also früh", — das Weihnachtslied: „Ein Kindlein ist geboren von einer reinen Mait", — das Passionslied: „Gott war an ein Kreuz geschlan," — dann das Lied vom heiligsten Sacrament: „Gott sei gelobet und gebenedeit" — und „O Christ hie merk, den Glauben stärk" — u. s. w. — [2]) Geschichte des deutschen Volkes, Bd. I, S. 228. — [3]) Die älteste dieser kirchlichen Liedersammlungen ist die von Clara Hätzlerin zu Augsburg um das Jahr 1471, welche, wie Janssen, I. Bd., S. 221, schreibt, vielleicht die Frau des Augsburger Briefschreibers Bartholomä Hätzler, und eine Abschreiberin von Profession gewesen. —

der Predigt. Der Prediger hatte, vorzüglich an Festtagen, nach dem Exordium, oder nach der Predigt das christliche Volk aufzufordern, ein der Festfeier entsprechendes Lied zu singen, z. B. um Ostern „Christ ist erstanden" u. s. w. Die Salzburger Synode vom Jahre 1569 nennt diese Gepflogenheit mos antiquus. Man sang auch deutsche Lieder während oder nach der Spendung der heiligen Communion. Man sang überdies auch noch in der Volkssprache bei religiösen Dramen, die damals in den Gotteshäusern aufgeführt wurden und einigermaßen gottesdienstlichen Charakter hatten, so bei den Weihnachts- und Passionsspielen, bei der dramatischen Darstellung der Auferstehung, Himmelfahrt, Sendung des hl. Geistes u. s. w.[1])

Schon aus diesen wenigen Daten erhellt, was davon zu halten: Vor Luther hätte die katholische Kirche keinen Volksgesang gehabt. Und wenn wir erst zu blättern anfangen wollten in den Werken der neuesten Forschung auf dem Gebiete des deutschen Kirchenliedes, bei protestantischen Auctoren, wie Philipp Wackernagel, Koch u. s. w., und katholischen, wie Meister, Bäumker, Neumayer, Lindemann, Janssen, Mohr, Gabler, und besonders bei Dreves S. J., und dort, namentlich bei dem letztgenannten, die herrlichsten religiösen Lieder, was Text und Melodie anlangt, wahre Perlen aus der Zeit vor Luther finden, — und wenn wir dann Luther selbst hören, wie er in seinen Predigten nicht genug die „feinen Lieder", welche man im Papstthum sang, loben konnte, — wenn wir ferner von Melanchthon vernehmen, wie „der Gebrauch deutscher Lieder in der Kirche allezeit für löblich gehalten wurde" — und wenn wir endlich von den Zeitgenossen Luthers vernehmen, die Protestanten hätten gerade die schönsten Lieder von den Katholischen in ihre Gesangsbücher aufgenommen,[2]) so das „Wir glauben all' an einen Gott," — „Vater unser im Himmelreich", — „Christ ist erstanden", — „Freu dich, du werte Christenheit" u. s. w., so müssen wir in der That gestehen, dass schon lange vor Luther der kirchliche Volksgesang nicht bloß in Uebung gewesen, sondern wie alle anderen Zweige der Kirchenmusik in höchster Blüte gestanden sei.[3])

Was hat Luther auf dem Gebiete des religiösen Volksgesanges geleistet? Luther war voll Begeisterung und Eifer für den Kirchengesang insbesondere, wie überhaupt für die Musik. „Musicam

---

[1]) Janssen Bd. I S. 234 f.; Mone: „Schauspiele des Mittelalters." — [2]) Nach den Aussagen der Zeitgenossen. Vgl. Janssen, l. a. d. O. u. Bd. VI, S. 171. — [3]) In einem Artikel der Laacher Stimmen, 1889, H. 10, S. 475 (betitelt: Zur Geschichte des Tantum ergo) schreibt P. Dreves, der unermüdliche Forscher auf dem Gebiete des katholischen Kirchenliedes: „Zahllos sind die Liederblüten, die dem jungfräulich-fruchtbaren Erdreiche der lateinischen Kirche bis zur Grenze des 16. Jahrhundertes entsprossen — ihre Zahl berechnet sich nach Tausenden und ist vielleicht, wenn wir für immer Verlorenes nach geretteten Trümmern schätzen dürfen, der Million nahe gekommen."

hab ich allzeit lieb gehabt.“ „Ich bin ganz der Ansicht, dass es nach der Theologie keine Kunst gibt, welche der Musik gleichgestellt werden könnte, weil sie allein nach der Theologie das uns gewährt, was sonst nur die Theologie allein zu gewähren vermag.“ „Musica ist eine halbe Disciplin und Zuchtmeisterin, so die Leute gelinder und sanftmüthiger, sittsamer und vernünftiger macht.“ „Sie verjagt den Geist der Traurigkeit, wie man an König Saul sieht.“ „Die Jugend soll man stets zu dieser Kunst gewöhnen, denn sie macht feine, geschickte Leute.“ „Man muss musicam von nothwegen in den Schulen erhalten und ein Schulmeister muss singen können, sonst sehe ich ihn nicht an.“ Das sind Aussprüche Luthers, die wir an verschiedenen Stellen[1]) seiner Schriften lesen. Luther sang auch selbst sehr gern, den Choral- und Figuralgesang ebenso wie das deutsche Kirchenlied. Die Geschichtsschreiber erzählen, er habe sich in seinem Hause eine Cantorei eingerichtet, in welcher Motetten von Josquin, Senfl und anderen Meistern gesungen wurden.

Was hat Luther nun auf dem Gebiete des Kirchenliedes selbst geschaffen?

Anlangend die Melodie hat man von protestantischer Seite aus ihm eine ganz erkleckliche Zahl derselben zugeschrieben; man zählt gewöhnlich 36 Melodien deutscher Kirchenlieder, welche Luther componiert haben soll. Die neueren Untersuchungen zeigen jedoch, dass all' diese Lieder nicht von ihm, sondern von anderen componiert worden sind, mit Ausnahme eines einzigen, das aber auch nicht ganz sicher ihm zugeschrieben werden kann.[2]) Was seine Thätigkeit als Dichter neuer geistlicher Lieder anlangt, so müssen wir gestehen, dass dieselbe eine nicht geringe gewesen. Von den als sicher beglaubigt ihm zugeschriebenen 37 Kirchenliedern sind zwar einige nur Ueberarbeitungen früherer deutscher Lieder, einige Uebersetzungen von Hymnen und anderen lateinischen Gesängen, oder Bearbeitungen einzelner Bibelstellen, also nur wenige ganz frei gedichtete Lieder. Aber auch in den Ueberarbeitungen offenbart er sich als wirklicher Dichter, und seine ganz freien Dichtungen geben Zeugnis von großer dichterischer Begabung. Das von den Protestanten vielgesungene Lied „Eine feste Burg ist unser Gott“ ist eine Schöpfung von gewaltiger Kraft, und das Lied „Ach Gott vom Himmel, sieh darein“ — ein Lied das er im Jahre 1524 veröffentlicht, in dem er seinem Schmerze, über die schon damals innerhalb seiner Partei grell hervortretende Zerrissenheit Luft macht — ist ein tiefempfundener dichterischer Erguss.

II. Ich sage: Luther und die Protestanten sind Anlass geworden, dass der katholische, kirchliche Volksgesang arg

---

[1]) Vgl. Bäumker, Tonkunst, S. 133 f.; Janssen (nach Winterfeld und Wackernagel) Bd. VI, S. 152 ff. — [2]) Vgl. Meister-Bäumker, Kirchenlied Bd. I, S. 29; Janssen l. c. Bd. VI, S. 157 f.

verdorben worden ist; und zwar, um das jetzt schon auszusprechen und hiemit jedes Missverständnis auszuschließen, dadurch, dass der Protestantismus und dessen Sprössling, der Josefinismus bewirkt hat, dass das kirchliche Volkslied in der katholischen Kirche über Gebür ausgedehnt worden, und an Stelle der gehaltvollen alten Kirchenlieder, vielfach was Text und Melodie anlangt, völlig wertlose Machwerke gesetzt wurden; ein Uebelstand, den wir Katholiken bis heute noch nicht völlig zu heben imstande waren. Wie kam nun das alles? Vor Luther war es in der katholischen Kirche nicht erlaubt, bei dem Hochamte oder der Missa cantata, ein Lied in der Volkssprache zu singen; selbst bei der Stillmesse war dies zu thun während den eigentlichen liturgischen Acten und Gebeten verboten. Durch Luther wurde dies nun anders. Zuerst, als Luther mit seiner Häresie hervortrat, behielt er freilich fast sämmtliche liturgischen Gesänge bei, im gregorianischen und Figural-Gesang, in lateinischer Sprache, wie sie in der Kirche bisher üblich waren. In der „Ordnung des Gottesdienstes“, die Luther im Jahre 1523 ausgab, schrieb er: „Die Gesänge in den Sonntagsmessen und Vespern lasse man bleiben, denn sie sind fast gut und aus der Schrift gezogen.“ Luther hatte ja noch sozusagen keine passenden deutschen Gesänge; viele derselben, welche bei den Katholischen im Gebrauch waren, mussten erst „gereinigt“ werden, d. h. man musste ihnen erst die protestantischen Grundsätze aufkleben; manche davon, wie Marien-, Heiligenlieder u. s. w. konnte man ohnehin nicht mehr brauchen. Aber schon bald, ja, sozusagen, anfangs schon, ließ er für Metten, Vesper, sogar auch für die Messe, insofern er sie beibehielt, principiell den Gesang in der Volkssprache zu. In der „Ordnung des Gottesdienstes“ vom Jahre 1525 hatte er nur noch das Kyrie der alten Liturgie beibehalten und brachte alle übrigen lateinischen Gesänge in ihrer deutschen Umdichtung. Luther war ja auf den deutschen Gemeindegesang angewiesen, nachdem er die Messe abgeschafft hatte und sein ganzer Gottesdienst nichts anderes war, als ein Thun der Gemeinde. Bei seinem Hasse gegen alles Katholische musste er naturgemäß der Volkssprache bei dem Kirchengesange immer mehr Spielraum lassen, musste nach und nach das ganze Kirchenjahr mit deutschen Liedern zu versorgen suchen. Luther betrachtete den deutschen Gesang beim Gottesdienst als ein Stück Predigt,[1]) „darin ein jeglicher sich selbst und seine Mitsänger oder Zuhörer des göttlichen Wortes nach Anweisung eines jeglichen Gesanges erinnert.“ Wie es im 3. und 4. Jahrhundert Donatisten und Arianer; und unmittelbar vor Luther Huß und dessen Anhänger gemacht haben, so wollte auch Luther mittels der religiösen Volksgesänge in eindringlicher und packender Form dem deutschen Volke

[1]) Vgl. Janssen, Bd. VI, S. 157.

seine häretischen Lehren beibringen. Es wuchs deshalb schnell die Zahl der kirchlichen Volkslieder bei den Protestanten. Luthers erste Liedersammlung vom Jahre 1524 enthielt nur acht, die zweite schon 37 und die letzte von Luther selbst noch besorgte bereits 129 Lieder. Und was Luther angefangen, das setzten seine Anhänger im großen Maßstabe fort. Man verfasste eine Unzahl von Kirchenliedern. Wohl hatte man herrliche deutsche geistliche Lieder, welche längst vor Luthers Zeit im Gebrauche gewesen waren, von den Katholischen herübergenommen und sang dieselben ab und zu noch das ganze 17. Jahrhundert hindurch. Aber die neuen Fabrikate überwucherten bald das Gebiet des Kirchenliedes. Man verfasste Lehrgedichte, nahm für dieselben irgend eine Melodie eines alten katholischen Kirchenliedes und benützte dieselben, um die protestantischen Lehren dem Volke einzuträufeln. Eines der am häufigsten und nach Berichten von Zeitgenossen mit Begeisterung gesungenen Lieder behandelte in vierzehn siebenzeiligen Strophen die dogmatischen Streitfragen über den Glauben und die Werke. Es war das von Paul Speratus nach der alten Melodie „Freu dich du werte Christenheit“ gedichtete Lied „vom Gesetz und Glauben“:

„Es ist das Heil uns kommen her,
„Von Gnad und lauter Güte
„Die Werk, die helfen nimmermehr....“

Dieses Lied wurde oft gebraucht, um katholische Prediger von der Kanzel herunterzusingen.[1]) Auch unter Luthers Namen existieren solche polemische Kirchengesänge, z. B. das kurz vor dem Tode Luthers ausgegebene:

„Nun treiben wir den Papst hinaus
„Aus Christi Reich und Gottes Haus
„Darin er mordlich hat regiert
„Und unzählig viel Seelen verführt.“[2])

So manche solcher Lieder waren so trotzig und stürmisch, dass mancher Sänger, während er diese Lieder sang, wohl lieber mit Fäusten dareingeschlagen hätte, wie Döllinger berichtet.[3]) Es entstand eine große Anzahl protestantischer Kirchenlieder. Die Anhänger Luthers entfalteten nach dieser Seite eine ganz außerordentliche Rührigkeit. Berufene, wirklich mit poetischer Anlage ausgestattete Männer verfassten solche Kirchenlieder;[4]) aber auch eine ganze Reihe völlig unberufener und unbefähigter Männer, denen es an poetischer und musikalischer Begabung gänzlich gebrach, fieng an, solche Lieder zu dichten und zu componieren, Lieder, die dann bei jeder möglichen

---

[1]) Vgl. Janssen, Bd. VI, S. 157 ff. — [2]) Vgl. Bäumker: Kirchenlied Bd. I. S. 219. — [3]) Reformationsgeschichte Bd. I, S. 58 ff. — [4]) Ich nenne Paul Speratus, Justus Jonas, Nikolaus Selnekker, J. Agricola, Spängler, Spangenberg, und wenn ich auf spätere Zeit Rücksicht nehme: Opitz, Wekherling, Flemming, vor allen der fromme Paul Gerhard, dann noch aus neuerer Zeit Gellert, Klopstock, Utz, Cramer, Jacobi, Claudius, Schubart, Lavater, Herder, Novalis, Arndt.

Gelegenheit von dem protestantischen Volke gesungen wurden. Es wuchs die Zahl der Kirchenlieder bei den Protestanten ins Unglaubliche. Wackernagel gibt deren Zahl bis zum Ende des 16. Jahrhundertes auf ungefähr 1500 an; um die Mitte des 18. Jahrhundertes war die Zahl der geistlichen Lieder in der protestantischen Kirche auf 100.000 gestiegen. Jedes Land und Ländchen erhielt allmählig sein eigenes officielles Gesangsbuch und manches derselben enthält 1200 bis 1300 Lieder.

Die Rückwirkung dieser Vorgänge bei den Protestanten auf die katholische Kirche und speciell auf das katholische Kirchenlied, war eine sehr tiefgreifende.

Der berühmte Jesuit Conzen († 1635) sagt, die Protestanten haben mehr Katholiken zum Lutherthum hinübergesungen, als hinübergepredigt. Dass in Anbetracht dessen auch auf katholischer Seite eine höhere Thätigkeit auf diesem Gebiete entstand, ist ganz selbstverständlich. Die Katholiken mussten bestrebt sein, ihren alten Liederschatz unversehrt zu bewahren, mussten durch gewissenhafte Herausgabe desselben den verstümmelten Gesängen der Häretiker entgegenarbeiten und das Volk von der in den lutherischen Liedern zu Markt getragenen häretischen Ansteckung schützen. Gegenüber den polemischen Liedern der Protestanten sollten auch sie die katholischen Differenzlehren in Liedern zum Ausdrucke bringen. Die Reagierung von katholischer Seite aus bestand demnach ebenfalls in einer erhöhten Production von Kirchenliedern. Manche derselben waren gut und voll poetischen Gehaltes;[1]) aber auch manche Unberufene, ohne irgend welches poetisches oder musikalisches Talent, machten sich daran, Kirchenlieder zu fabricieren. Die Lehrgedichte der Protestanten reizten auch die Katholiken zu solchen polemischen Liedern. In den Gesangsbüchern der Katholischen, die damals rasch nacheinander entstanden,[2]) finden sich nicht wenige solche. In Leisentritts Gesangsbuch fand z. B. Luthers Lied:

„Erhalt uns o Herr bei deinem Wort
„Und steu'r des Papst und Türken Mord." u. s. w.

---

[1]) Wie in der früheren, alten Zeit es üblich war, dass der Auctor seinen Namen verschwieg, so sind auch manche solcher guter neuer Kirchenlieder aus jener Zeit von unbekannten Auctoren. Hieher gehört z. B. ein Lied an die hl. Jungfrau, welches mit den Worten schließt:

„Aus allem Leid hilf uns im Tod,
„Und lass uns nit verderben.
„Bewahr uns vor der Hölle Noth
„So wir begonnen zu sterben.

„Hilf, dass dein Sohn, beid's Mensch und Gott,
„Uns nimmer lass verderben;
„Speis uns mit seinem Himmelsbrot
„Dadurch wir Gnad erwerben."

Gewiss gut und voll Innigkeit waren ferner die etwas später erschienenen Kirchenlieder von Friedrich Spee † 1635 und Angelus Silesius Scheffler († 1677). — [2]) So das vom Stiftspropst Michael Vehe im Jahre 1537, das vom Pfarrer Witzel im Jahre 1541 und 1550, das von Domdechant Leisentritt 1567, das Tegernseer vom Jahre 1574 u. s. w. — Ueber mehrere andere derartige Gesangsbücher lese bei Gabler, „Tonkunst in der Kirche", Regensburg 1890, S. 328 ff.

Die Entgegnung:

„Bei deiner Kirch erhalt uns, Herr!
„Behüt uns vor aller Secten Lehr.
„Dein Kirch ist einig, unzertrennt
„Bei deinem Rock man sie erkennt.“ u. s. w.

In Vehes Gesangsbuch wird der kirchliche Brauch vertheidigt, dass die Laien nur unter einer Gestalt communicieren und dann der Rath ertheilt:

„Lasst uns nit länger disputieren,
„Und die Lieb darüber verlieren,
„Das ist mein allerbeste Rath:
„Beweis den Glauben mit der That;
„So wird Gott bald Genade geben
„Der Kirche nit zu widerstreben
„Und uns verleihen Einigkeit
„Die währen wird in Ewigkeit.“

Eine andere üble Folge für das katholische Kirchenlied war die große Ausdehnung desselben auf Kosten des eigentlich liturgischen Gesanges. Die katholische Kirche hielt zwar fest an dem Grundsatze: Der gregorianische Choral ist der eigentliche Kirchengesang. Im Jahre 1639 gab die Riten-Congregation auf die Frage, ob es erlaubt sei, dass der Priester beim Amte lateinisch intoniere und das Volk deutsch weitersinge, die Antwort: „Inter missarum solemnia omnino prohibendum hunc abusum.“ Aber die Kirche unterließ es, schlechthin und allgemein zu verbieten, dass die Bischöfe bei dem liturgischen Gottesdienste den Volksgesang gestatten; sie ließ zu, dass sich diesbezügliche Gewohnheiten, nämlich auch bei der missa cantata deutsche Lieder zu singen, bildeten. Man fieng schon an, anstatt des Credo und beim Offertorium, auch wohl anstatt des Graduale u. s. w. deutsche Lieder zu singen. Es geschah dies, „damit der gemeine, einfältige, ungelehrte Mann im Gehorsam heiliger christlicher Kirch möcht erhalten werden.“[1]) Freilich hieß es in den diesbezüglichen Erlässen der Synoden und Bischöfe und in den Instructionen zu den Gesangbüchern, dass dies nur dort geschehen dürfe, wo es an Choralisten fehle, welche den liturgischen Gesang lateinisch singen könnten.

Ende des 18. Jahrhundertes, in der Aufklärungsperiode, fand diese Ausdehnung ihren Höhepunkt. Bei den Bestrebungen, den Volksgesang während des Gottesdienstes zu pflegen und auszudehnen, standen obenan die Josefiner. Wie Haberl in seinem Jahrbuche 1887 S. 59 erzählt, hat Kaiser Josef II. im Jahre 1783 die figurierte und Instrumentalmusik in den Kirchen Wiens untersagt, mit Ausnahme der Tage, an welchen der Erzbischof in der Hofkapelle und im Stephansdome pontificierte. Kaiser Josef mag dies wohl gethan haben, um so die verweltlichte Kirchen-, bezw. Instrumentalmusik von heiliger Stätte zu verdrängen. Die Josefiner dehnten den deutschen Volksgesang beim Gottesdienste indes gewiss auch aus dem Grunde

[1]) Nach dem Gesangbuche Leisentritts.

so aus, weil sie die lateinische Sprache aus dem katholischen Culte am liebsten ganz verdrängt hätten.

Auch sogenannte deutsche Singmessen entstanden in jener Zeit, von denen man in früheren Jahrhunderten nirgends eine Spur hatte. Ich erinnere an die in Oesterreich viel gesungenen Messen „Hier liegt vor deiner Majestät“ und „Wir werfen uns darnieder.“ [1])

Es entstanden eine ganze Reihe von Kirchenliedern, die aller Poesie ganz bar und nichts anderes waren, als gereimte Predigten, die entweder verschwommene allgemeine Moral oder wohl auch Naturschilderungen u. dgl. enthielten. Die alten, von tiefsinniger, lebensvoller Auffassung der Glaubensmysterien durchwalteten Kirchenlieder wurden durch solche leere Reimereien vielfach ganz verdrängt oder doch bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet. Und wie es mit den Texten gieng, so geschah es auch mit den Melodien, welche durchwegs den Typus ihrer Zeit an sich trugen, theils süßlich-sentimental, theils gänzlich nichtssagend waren.

„Dieselbe schale Aufklärung“, schreibt P. Dreves S. J. in seinem kleinen Werke „Ein Wort zur Gesangbuchfrage“, „die unsere gothischen Dome für Ausgeburten barbarischer Geschmacksverwirrung erklärte, die mit ihrem zopfigen Wuste unsere ehrwürdigen Münster prostituierte, ... dieselbe Aufklärung des 18. saeculi hat auch — vielfach nicht ohne Gewaltmaßregel — unserem Volke die herrlichen Gesangsbücher, die es von frommen Ahnen ererbt hatte, aus den gefalteten Händen gerissen, um an Stelle der kernigen, glaubensinnigen Ergüsse zarter und doch so gesunder Frömmigkeit die nüchternen Reimereien und hohlen Declamationen josefinischer Domherren oder nikolaischer (von Nikolaus Hontheim) Federfuchser einzudrängen.“ In Wien ward eine förmliche Fabrik solcher Kirchenlieder errichtet (im Verlaggewölb bei St. Anna), und nach Anordnung Josefs II. vom 9. Februar 1782 musste jeder Pfarrer und Vicarius, sowie auch jede Patronatsherrschaft für Schulen bei den Pfarr- und Filialkirchen ein Exemplar dieser Lieder zum Gebrauche der Schulmeister kaufen (auf Kosten der Kirchen).

So gieng es fort,[2]) mit Ausnahme einiger weniger Diöcesen (z. B. Eichstätt, Regensburg, Passau u. s. w.), in denen der kirchliche Volksgesang nie eine größere Ausdehnung gewonnen hat, bis

---

[1]) Wer diese beiden Singmessen auf ihren dogmatischen, poetischen und musikalischen Gehalt prüfen will, der lese nach bei P. Lambert Karner „Der Clerus und die Kirchenmusik“ S. 150 ff. — [2]) Mit welchen Mitteln die Einführung des kirchlichen Volksgesanges zuweilen bewerkstelligt wurde, lies in Dr. Haberls Cäcilien-Kalender 1881, S. 28 (in dem vorzüglichen Artikel von Dr. Selbst „Geschichte eines deutschen Gesangbuches“); dann Cäcilien-Kalender 1882, S. 36 (in dem ebenfalls sehr klaren Artikel von Schonefeld „Das katholisch-deutsche Kirchenlied in seiner geschichtlichen Entwicklung“).

in das vierte Decennium unseres Jahrhunderts; und wahrlich nicht zur Förderung des katholischen Lebens und Strebens.[1])

Wohl kam auch auf dem Gebiete des kirchlichen Volksliedes die Zeit der Restauration. Wie auf den übrigen Gebieten der

[1]) Ich kann mir nicht versagen, einige Sätze des geistreichen Beda Weber, Pfarrers zu Frankfurt, herzusetzen, welche er in den „Cartons aus dem deutschen Kirchenleben" niedergeschrieben und in denen er die nachtheiligen Wirkungen dieser ungebürlichen Ausdehnung des kirchlichen Volksgesanges auf das katholische Leben darlegt; er schreibt: „Die frühzeitig von Protestanten entlehnte Gewohnheit, bei jedem öffentlichen Gottesdienste fast ohne Unterbrechung zu singen, benachtheiligt die religiöse Erbauung des katholischen Volkes auf empfindliche Weise. Bereits hat der ehrwürdige Domcapitular Hirscher, dem man tiefe Kenntnis deutscher Kirchenzustände nicht absprechen kann, gegen dieses ewige Singen, welches keine stille Herzensandacht und Lebensbesserung aufkommen läßt, ernstliche Einrede gethan. Wir fühlen uns dringend aufgefordert, auf die tiefsinnige Warnung des greisen Meisters gegen das ununterbrochene Singen beim katholischen Gottesdienste zurückzukommen und sie der Geistlichkeit zur Beherzigung angelegentlichst zu empfehlen. .... Die geistigen Nachtheile dieser Gesangszustände verdienen weit größere Beachtung. Der Mensch, welcher beim Gottesdienste ewig singt, lernt nie beten und noch weniger eindringen in unsere Heilsgeheimnisse, was nur dem ruhigen Nachdenken und der stillen Beherzigung möglich ist. .... Der Knabe, welcher von der Mutter ermahnt wurde, fleißig zu beten, entgegnete mit voller Aufrichtigkeit: „Beten? Singen willst du sagen, bei uns betet man nicht! ...." Dieses vorherrschende Singen in protestantischer Art verdrängte die Mannigfaltigkeit der katholischen Kirchenandachten, welche in ihrer Reichhaltigkeit den besten Beweis liefern von der Unerschöpflichkeit unserer kirchlichen Hilfsmittel zur Belebung der Andacht in den Herzen des katholischen Volkes. Das Rosenkranzgebet mit Einlegung der Geheimnisse des Lebens, Leidens und Sterbens Christi ist aus unseren Kirchen fast verdrängt worden, ungeachtet es besonders fürs Volk eine unermeßliche Fülle von Trost und Auferbauung in die Seele ausströmt, ungeachtet die größten Heiligen unserer Kirche an demselben eine lebenslängliche Fundgrube von zarten Gedanken und frommen Gefühlen gefunden haben. Auf gleiche Weise ist durch das bevorzugte Kirchengesangswesen das sogenannte Kreuzwegstations-Gebet zur Betrachtung des Leidens Christi verloren gegangen, eine der schönsten Erfindungen der italienischen Franciscaner, wo die zweckmäßige Abwechselung mit dem Gedankenreichthum wetteifert, welcher darin niedergelegt ist. ... Ebenso verschwanden die lateinischen Vespern, welche die Priester allein im Gesange vortrugen und das Volk im Stillen aus ihren deutschen Messbüchern nachbetete... So ist es gelungen, den Wald von allen Nachtigallen, Drosseln und Heidelerchen zu säubern, damit der arme, unmusikalische Baumspecht an seinem Holz allein hacken und pfeifen kann. Das ist nicht mehr und nicht weniger als eine unverständige Protestantisierung des katholischen Gottesdienstes, welcher in seiner älteren, wahrhaft priesterlichen Bedeutung hiermit kläglich genug zu Grabe gesungen wird, gewissermaßen eine bewusste und unbewusste Einschmuggelung des allgemeinen Priesterthums, wo der Celebrant am Altare eben nur einer von den Vielen ist, anstatt seiner Weihe gemäß in der Person des göttlichen Heilandes Alle zu vertreten beim himmlischen Vater. Diesem gedankenlosen Unwesen, das die meisten katholischen Gottesdienste zugrunde richtet, ist nicht anders aufzuhelfen, als durch die Beförderung aufrichtiger Rückkehr des Volkes zum Allernothwendigsten, dem stillen Herzengebete, das nur mäßig vom Gesange unterbrochen werden darf." Vgl. Witts mus. s. 1879, S. 98. Flieg. Blätter 1878, S. 74: Liebermann, Dogm. edit. 4. t. 4. p. 476; Heinrichs Kirchl. Reform 1859, S. 51; Selbst, Der katholische Kirchengesang, S. 116 ff.; Krutschek, Die Kirchenmusik, S. 130 ff.

religiösen Kunst, ja der Kunst überhaupt, so begann auch für das religiöse Volkslied eine bessere Zeit. Dank den Bemühungen einzelner hervorragender, begeisterter Männer, Bischöfe und Laien,[1]) begann das katholische Bewusstsein wieder mehr sich zu regen. Das mannhafte, entschiedene Auftreten des Erzbischofes Clemens August von Droste-Vischering in den Kölner Wirren in Angelegenheit der Mischehen im Jahre 1837 gab sozusagen das Signal zu diesem Wiedererwachen des katholischen Lebens nach allen seinen Seiten hin.

Man bemühte sich, den kirchlichen Volksgesang, wenigstens in jenen Gegenden, wo eine erhöhte Ausdehnung desselben (der Andersgläubigen, besonders Protestanten wegen) nicht für nöthig erachtet wurde, wieder in seine gebürenden Grenzen zurückzuweisen und ihn nur bei Volksandachten zu gestatten. Bischöfliche Erlässe und Synoden arbeiteten in diesem Sinne.[2]) Ein Erlass der Ritencongregation vom 3. April 1883 schreibt vor, dass während der heiligen Liturgie oder den eigentlich liturgischen Handlungen in der Landessprache nicht gesungen werde.[3]) Wie der Cäcilienverein seit seinem Entstehen redlich sich bemüht hat, auch anlangend die Ausdehnung des Volksgesanges beim Gottesdienste den kirchlichen Vorschriften Geltung zu verschaffen, ist bekannt.[4]) Wohl suchte man ferner Texte und Melodien wieder zu verbessern. Man war redlich bemüht, die Ruinen und den Schutt wegzuräumen, welche in der Aufklärungsperiode, angefangen von Luther bis herab zu den Sprösslingen des Lutherthums, dem Gallicanismus, Jansenismus, Josefinismus und wie die anderen Ismen dieser Gattung

---

[1]) Vgl. meine kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift, Jahrg. V., S. 182 f. — [2]) S. z. B. das berühmte Hirtenschreiben des Bischofs von Regensburg, Valentin von Riedl, vom Jahre 1857 (siehe dasselbe in Dr. Haberls Cäcilien-Kalender 1884, S. 44). — Das Provincial-Concil von Baltimore 1837, die Synode von Toulouse 1850, das Provincial-Concil von Auch 1851 und noch andere Synoden verboten den kirchlichen Volksgesang während der feierlichen Messe und Vesper und wiesen demselben nur das außerliturgische Gebiet zu, nämlich bei geringeren Feierlichkeiten, Volksandachten, Bittgängen, Abendandachten, vor und nach den feierlichen Aemtern oder Vespern u. s. w. Das Provincial-Concil von Prag 1860, welches den Volksgesang beim Gottesdienste auf das wärmste befürwortete, wünscht denselben dennoch nur bei kleineren Feierlichkeiten des göttlichen Dienstes. Das Provincial-Concil von Kalocsa in Ungarn 1863 empfiehlt zwar für alle Orte und Fälle, auch bei dem feierlichen Hochamte, den Volksgesang, aber nur dann, wenn man keine würdige Figuralmusik hat. — Andere solche Erlässe siehe in meiner Vierteljahrsschrift, Jahrg. VI., S. 67 ff. — [3]) Den Anlass dieses Erlasses siehe bei P. Lambert Karner „Der Clerus und die Kirchenmusik," S. 13. — Ueber andere derartige Erlässe der Riten-Congregation, z. B. vom 21. Juni 1879, vom 23. März 1881 und 27. Februar 1882 siehe bei Selbst, „Der katholische Kirchengesang", S. 112, und meine Vierteljahrsschrift Jahrg. V., S. 151 f. — [4]) Vgl. Witts Fliegende Blätter 1868, S. 90 ff.; 1882, S. 102 ff.; Mus. s. 1879, S. 40 ff.; Dr. Selbst, l. c. S. 96 ff.; Thalhofer, Liturgik I. S. 577 ff.; Krutschek l. c. S. 157 f.

alle heißen mögen, geschaffen haben. Einzelne katholische Männer und Frauen gaben uns wieder echt religiöse Lieder, die den besten Erzeugnissen der alten Zeit an die Seite gesetzt werden können. Ich erinnere an Ladislaus Pyrker, Diepenbrok, besonders aber an Annete von Droste-Hülshoff, in der, wie W. Menzel in seinem Werke „Deutsche Dichtungen", III., 546 sagt: „die katholische Kirche eine Sängerin ersten Ranges fand."[1]) Ebenso hat uns Dreves S. J. in seinem Werke „Kränze ums Kirchenjahr" eine ganze Reihe freier und selbständiger Dichtungen oder religiöser Volkslieder von hohem Werte gegeben. Der Bischof von Münster hat auf der Würzburger Bischofversammlung im Jahre 1848 die Ausgabe eines neuen deutschen Kirchengesangbuches angeregt, in das nicht bloß gute neuere, sondern auch die herrlichen älteren Lieder aufgenommen werden sollten. Männer von hervorragenden historischen und musikalischen Kenntnissen (Bonne, Severin Meister, Bäumker, Mohr, Dreves u. s. w.) machten sich an diese schwierige Aufgabe und setzten ihr ganzes Können ein, um dieselbe durchzuführen und dem christlichen Volke die vielen an Text und Melodien wertvollen Lieder der früheren Zeit, welche nach und nach ganz außer Gebrauch gekommen und dem katholischen Volke gleichsam gestohlen worden sind, wieder zurückzustellen. Das ist kein kleines Stück Arbeit! Wenn es mir gestattet ist, ein wenig abzuschweifen und in ein paar Sätzen diese Arbeit zu schildern: es musste das Mittelalter, das christliche Alterthum durchforscht werden, mussten Archive und Bibliotheken durchstöbert, Manuscripte entziffert werden. Die Melodien waren ja bekanntlich im Mittelalter nicht in Noten niedergeschrieben, sondern in Neumen, die bekanntermaßen schwer zu enträthseln sind, oder auch wohl mit bloßen Buchstaben und darüber und darunter gesetzten Häkchen und anderen Zeichen. Bei den Texten trat noch diese Schwierigkeit hinzu, dass deren alterthümliche Sprache unmöglich mehr vollkommen beibehalten werden konnte, und dennoch bei einer Umänderung in das moderne Deutsch ihre urwüchsige Kraft nicht einbüßen sollten. Sind die Lieder der alten Zeit nach Text und Melodie wiederhergestellt, so müssen sie erst in das Volk eingeführt werden. Da kommt nun ein neues großes Hindernis: Das Volk ist an die Lieder, die es von Jugend auf sang, gewöhnt, hält mit Pietät und Zähigkeit daran. Wie soll man es das Liebgewonnene aufgeben und das ihm fremd klingende Neue lieben lehren? Aber die obgenannten Männer ließen sich nicht abschrecken. Theils aufgemuntert, theils ersucht durch Hochwürdigste Bischöfe, haben Bonne in seinem „Cantate", Meister-Bäumker in ihrem großartigen Werke „Das katholisch-deutsche Kirchenlied in seinen Singweisen", theilweise auch

---

[1]) Vgl. Frankfurter Broschüren, neue Folge B. 11, H. 2.

Gabler in seiner „Geistlichen Nachtigall“ oder „Geistliche Volkslieder“, Dreves in seinem „Christ, hie merk“, Mohr in seinen zahlreichen Gesangbüchern („Cäcilia“, „Jubilate“, „Ave Maria“, „Cantate“, „Lasset uns beten“, „Alleluja“ u. s. w., eine ganze Reihe von Liedern mit ihren Melodien aus älterer Zeit dem christlichen Volke dargeboten;[1]) Lieder von wunderbarer Schönheit, wahre Perlen, sowohl dem Texte als der Melodie nach. Das christliche Volk beginnt allmählig zu ahnen, um wieviel dieselben unseren modernen Kirchenliedern an innigem, glaubensvollem, poetischem Gehalt ebenso, wie an musikalischem Wert voraus sind.

Aber trotz all dieser Bemühungen sind wir noch bei weitem nicht auf der Stufe jener Vollkommenheit des kirchlichen Volksgesanges, die derselbe vor der Zeit Luthers eingenommen hat. Noch lange werden wir arbeiten müssen, bis der verbildete Geschmack des Volkes, anlangend das Kirchenlied, wieder rectificiert, bis dasselbe an Stelle der so vielfach kraft- und saftlosen modernen jene alten Volksgesänge wieder wertschätzen, lieben und singen gelernt haben wird.

Ein Beispiel möge diese retrograde Action, die wir zu diesem Behufe zu machen haben, veranschaulichen. Wir haben bei der Auferstehungsfeier in der Domkirche Salzburgs bis in die jüngste Zeit herab das Auferstehungslied von Taux gesungen; es lautet:

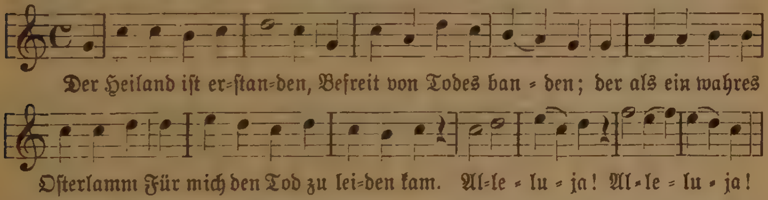

Das Lied ist ganz hausbacken; aber gewiſs kein eigentlicher musikalischer oder poetischer Erguſs, in welchem das erhabenste und großartigste Ereignis unserer heiligen Religion in würdiger Weise zum Ausdrucke käme. Im 17. und 18. Jahrhunderte und auch wohl im 19. in manchen Gegenden, sang und singt man noch das alte „Christ ist erstanden“. Aber wie? Das Lied sieht, wenn ich absehe von einigen rühmlichen Ausnahmen (z. B. Salzburg), jetzt so aus:

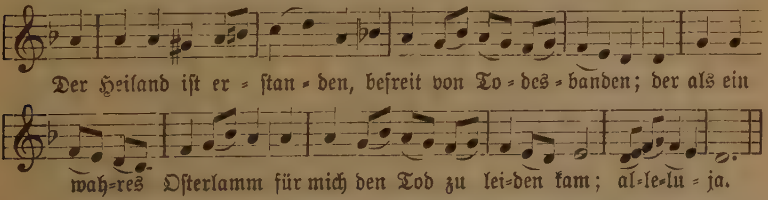

[1]) Ueber solche neue Gesangsbücher, welche in vielen Diöcesen in der jüngsten Zeit entstanden sind (zu Linz, Mainz, Trier, Köln, Münster, St. Gallen, München, Salzburg, Graz u. s. w.) siehe Fliegende Blätter 1883, S. 113 f.; Dr. Haberl's Cäcilien-Kalender 1881, S. 35 f.; 1882, S. 36.

Auf den ersten Blick erkennt man, dass die ursprüngliche Melodie unmöglich so gelautet haben kann. Alles ist in diesem Liede verschnörkelt und verzopft; wie alle anderen Künste in der Roccocozeit den Zopf angelegt, so auch die Kirchenmusik, so auch dieses Kirchenlied. Vor lauter decorativem Zeug vermag man kaum mehr die ursprüngliche Melodie zu erkennen. Wie! sollte das die Melodie gewesen sein, in welche die Krieger in der Schlacht, wenn der Sieg auf ihre Seite sich zu wenden begann, gleichsam spontan ausbrachen? Dreves schreibt in seinem Werke: „O Christ, hie merk“ zu diesem Liede: „Dorisch, Mitte des 12. Jahrhunderts; das älteste und gewaltigste aller deutschen, vielleicht aller Kirchenlieder. Durch das ganze deutsche Land ward es gesungen, nicht bloß in der Kirche: es sang es den 14. Juli 1410 das Heer des deutschen Ordens in der blutigen Schlacht von Tannenberg, als sich nun endlich nach langem Kampfe die Polen zur Flucht wandten; man sang es am Hofe Friedrich II. von Brandenburg (1419); man sang es durch 100 Jahre (1424—1524) jährlich bei Vorzeigung der kaiserlichen Heiligthümer zu Nürnberg.“ — „Hie jubiliere die ganze Kirch' mit schallender hoher Stimm und unsäglicher Freud: Christ ist erstanden u. s. w.“ Witzel 1550. „Aller Lieder singt man sich mit der Zeit müde, aber das ‚Christ ist erstanden‘ muss man alle Jahre wieder singen.“ Luther 1545. Damals aber in der glaubensstarken Zeit hat dieses Lied so geklungen:

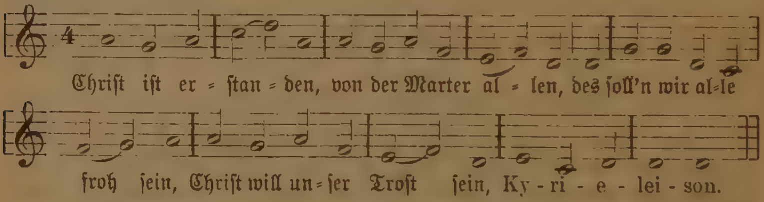

Der Altar des hl. Gregor des Großen
in der Kirche dieses Heiligen zu Rom; die altaria Gregoriana ad instar und die dreißig gregorianischen Messen.[1])

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Ablass-Congregation.

Die drei genannten Gegenstände haben wenigstens in ihrer Wirkung große Aehnlichkeit mit den privilegierten Altären, da sie alle auf die baldige Befreiung der armen Seelen aus dem Fegfeuer durch das hl. Messopfer hinzielen. Eine Thatsache aus dem Leben

[1]) Ueber den Gebrauch der dreißig gregorianischen Messen hat die hl. Ablass-Congregation schon dreimal im Laufe der letzten sechs Jahre Entscheidungen er-

des heiligen Papstes Gregor des Großen bildet namentlich die Grundlage der frommen Uebung der dreißig gregorianischen Messen; damit hängt dann auch die große Verehrung und das Vertrauen zusammen, welches die Gläubigen schon seit sehr langer Zeit zu dem Altar des genannten Heiligen in Rom und zu allen jenen Altären tragen, denen die Päpste zugunsten der Seelen des Fegfeuers die Privilegien des römischen Gregorius-Altares mitgetheilt haben.

Der hl. Gregor ließ nämlich, wie er selbst in seinen Dialogen (lib. 4, c. 55 — Migne PP. lat. t. 77, 420) ausführlich erzählt, für die Seelenruhe eines in seinem Kloster zum hl. Andreas auf dem Monte Celio (wo jetzt die Kirche des hl. Gregor steht) verstorbenen Mönches mit Namen Justus dreißig hl. Messen an dreißig unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen lesen; nach der dreißigsten Messe aber erschien der Verstorbene seinem leiblichen Bruder Copiosus, der ihm als Arzt in seiner letzten Krankheit beigestanden hatte, und kündigte ihm an, dass er nun aus dem Fegfeuer befreit sei. „Sogleich machte sich Copiosus auf und theilte es den Brüdern im Kloster mit. Diese zählten genau die Tage, und es war gerade der dreißigste, an welchem das hl. Opfer für ihn dargebracht worden war. Da nun Copiosus nichts wusste von dem Opfer der Brüder und diese nichts wussten von der Erscheinung, die Copiosus gehabt hatte, und da zu gleicher Zeit jener vom Opfer der Brüder hörte und diese die Erscheinung erfuhren, so dass das Opfer und die Erscheinung miteinander übereinstimmten, so zeigte sich deutlich, dass der verstorbene Bruder durch das hl. Messopfer von seiner Pein erlöst worden war."

Infolge dieser Begebenheit und der hohen Verehrung, welche der hl. Gregor der Große in der Kirche genießt, fand der Gebrauch

---

lassen; infolge davon haben einige französische Zeitschriften (Nouvelle revue théol. XXI, 121 sqq.; Canoniste contemporain 1890, 337 sqq.) sich kürzlich eingehend damit beschäftigt. In dieser Quartalschrift wurde der Gegenstand bereits im Jahrgange 1884 (S. 358 ff.) von dem hochw. P. Schüch kurz dargelegt. Da aber seitdem durch die erwähnten neueren Entscheidungen (vergl. das hauptsächliche Decret von 1884 im Jahrgang 1885, S. 207) nicht bloß über jene fromme Uebung, sondern auch über die sogenannten gregorianischen Altäre etwas mehr Klarheit verbreitet worden ist, so mag hier eine bündige Zusammenstellung des Wichtigsten über alle drei oben im Titel genannten Gegenstände für die Leser erwünscht sein. Ich werde mich hauptsächlich auf die Gutachten (Vota) der beiden Consultoren stützen, welche den Entscheidungen der hl. Ablass-Congregation vom Jahre 1884 vorausgiengen und ihre tiefere Begründung enthalten. Die Acta S. Sedis (vol. XVI, 510 sqq.) geben nur eine dürftige Skizze dieser Vota, bemerken aber gleich anfangs, dass dieselben mit Recht kurze, vollständige Abhandlungen über jene Gegenstände genannt werden können. Ein kürzlich in Regensburg erschienenes interessantes Schriftchen „Der Tricenarius des hl. Gregorius, von Dr. Eberle," ist für Alle, welche sich eingehender über diese Dinge orientieren wollen, recht zu empfehlen, da es großentheils (was auffälligerweise in dem Büchlein nirgends gesagt ist) die gründlichen Ausführungen jener Gutachten genau, wenn auch mit Geschick, wiedergibt.

der dreißig gregorianischen Messen für die Abgestorbenen im ganzen Abendlande die größte Verbreitung; in Italien, besonders in Rom, in Frankreich und Spanien, in Deutschland und England sehen wir seitdem diese fromme Uebung als etwas Gewöhnliches und Allgemeines eingeführt.[1]) Doch sprechen wir zunächst von dem

Altar des hl. Gregor in der Kirche dieses Heiligen auf dem Monte Celio in Rom. Einer Tradition zufolge sind jene dreißig Messen für den Mönch Justus auf diesem Altar celebriert worden; auch soll hier der hl. Gregor selbst mehreremale das hl. Messopfer für die Verstorbenen gefeiert haben. Deshalb herrscht schon seit sehr langer Zeit bei den Gläubigen das fromme Vertrauen, dass jede Messe, welche auf diesem Altar (wenn er auch natürlicherweise im Laufe der Jahrhunderte mancherlei äußere Veränderungen erlitt) dargebracht wird, eine besondere Wirksamkeit zur Befreiung der armen Seelen ausübe. In der That hat die hl. Congregation der Ablässe erst vor kurzem dieses Vertrauen als fromm und in der Kirche gutgeheißen anerkannt. Denn auf die Anfrage des hochwürdigsten Generalabtes der Camaldulenser (in deren Obhut und Dienst sich die Kirche des hl. Gregor befindet): „Utrum fiducia, qua fideles retinent celebrationem Missae in altari S. Gregorii in ejus ecclesia Coelimontana uti specialiter efficacem ex beneplacito et acceptatione divinae misericordiae ad animae e purgatorii poenis liberationem, pia sit et in Ecclesia probata?“ — antwortete sie, mit Gutheißung des hl. Vaters, am 15. März 1884: Affirmative. (**Acta S. Sed.** XVI, 509). In Wirklichkeit scheint Gott den hl. Gregorius in ganz besonderer Weise zum Beschützer der armen Seelen im Fegfeuer bestimmt zu haben, weil er selbst, wie sich aus seinen Dialogen (lib. 4, c. 39, 40, 41, 50, 55, — Migne PP. lat. t. 77, 393 sqq, 412, 416) zeigt, um das Los der armen Seelen sehr besorgt gewesen ist; auch ist es sehr wahrscheinlich, dass der Heilige diesen Schutz namentlich in seiner Kirche auf dem Monte Celio ausübt, weil er an diesem Orte so lange weilte, für die armen Seelen betete und büßte und von Gott hier durch Wunder verherrlicht wurde; endlich ist es sehr vernünftig anzunehmen, dass der Heilige seinen besonderen Schutz vor Allem jenen Seelen des Fegfeuers zuwendet, für welche auf seinem Altare das hl. Messopfer dargebracht wird.

Worin besteht aber der Unterschied zwischen dem einfachen privilegierten Altar und dem Altar des hl. Gregor zu Rom? Man kann antworten: Dieser letztere ist der älteste, ja der Typus, das Original aller privilegierten Altäre. Wir werden es bald sehen. Zunächst ist nicht zu bezweifeln, dass auch dieser Altar des Heiligen wenigstens von den späteren Päpsten mit mancherlei

---

[1]) Den näheren sehr interessanten Nachweis s. bei Eberle a. a. O. S. 20—38

Abläſſen, zumal aber mit einem vollkommenen Ablaſs für die armen Seelen bereichert worden iſt; darauf deuten ſchon die vielen päpſtlichen Verleihungsſchreiben für die altaria Gregoriana ad instar, von denen ſogleich die Rede ſein wird, ganz klar hin. So heißt es in einem Breve P. Julius III. vom 1. März 1551 zugunſten der Bruderſchaft der Barmherzigkeit in Goa: „Concedimus ut missae omnes, quas Confratres celebrare faciunt in altari majori dictae Confraternitatis pro animabus parentum suorum, valeant ipsis applicari per modum suffragii, atque pro eisdem lucrentur easdem indulgentias, perinde ac si forent celebratae Romae in altari S. Gregorii“ (Theod. a Sp. S. de Indulg. II. 55.) Und in einer Bulle Clemens VIII. zugunſten der Miſſionen der Dominicaner auf den Philippinnen wird geſagt: „.... ipsa anima de thesauro Ecclesiae indulgentiam consequatur, ita ut... a purgatorii poenis liberetur, perinde ac si idem sacerdos in altari S. Gregorii de Urbe, ad hoc specialiter deputato, missam hujusmodi celebraret (Analecta Juris Pontif. ser. VIII. 2089). — Außerdem liegen (wie der eine der beiden Conſultoren der hl. Ablaſs-Congregation im Jahre 1884 zeigte) von den Päpſten Sixtus IV., Clemens VIII., Paul V. u. Benedict XIV. mehrere Breven oder Reſcripte vor, welche dieſen Ablaſs vorausſetzen oder beſtätigen. — Was aber außer dem vollkommenen Ablaſs, der ja jedem privilegierten Altar gemeinſam iſt, den römiſchen Sanct Gregoriusaltar vor allen andern auszeichnet, iſt erſtens die beſondere Fürbitte oder Vermittelung dieſes Heiligen, auf welche man gewiſs gerade an dieſer denkwürdigen und durch Wunder berühmten Stätte vorzüglich zu hoffen berechtigt iſt; und zweitens die von der Kirche ſelbſt gleichſam officiell und kraft ihrer höchſten Autorität vorgenommene Beſtimmung dieſes Altars zu dem beſonderen Zweck der Befreiung der armen Seelen (ad hoc deputatum oder specialiter deputatum — heißt es in den Documenten), — eine Beſtimmung, wie ſie in dieſem ausgezeichneten Grade keinem andern privilegierten Altar gegeben wird. Obſchon nämlich die Kirche für die hl. Meſſe an jedem von ihr privilegierten Altar aus dem ihr anvertrauten Schatze der Genugthuungen dem lieben Gott ſoviel darbietet, als für die Befreiung der betreffenden Seele aus dem Fegfeuer nothwendig iſt, ſo hängt doch die ſofortige wirkliche Zuwendung dieſes Löſepreiſes und die wirkliche Befreiung jener Seele ſtets von dem freien göttlichen Wohlgefallen, von der gnädigen Annahme dieſes Löſepreiſes ab (ſ. „die Abläſſe“ S. 49). Nun ſind aber gerade die zwei vorgenannten Elemente oder Titel, welche dem römiſchen S. Gregoriusaltar in vorzüglicher Weiſe eigenthümlich ſind, in hohem und höchſtem Maße geeignet, die ſofortige gnädige Annahme des von der Kirche zur Erlöſung einer armen Seele darge-

botenen Lösepreises, soweit es überhaupt geschehen kann, glaubwürdig zu machen oder zu sichern, ganz abgesehen davon, dass auch die Gläubigen, wenn sie an jenem so bevorzugten Altar die hl. Messe lesen lassen, wenigstens implicite, zumeist aber ausdrücklich den Schutz und die besondere Vermittelung des hl. Gregorius mit großem Vertrauen anrufen. — So erklärt es sich, dass man von jeher diesen Altar allein nicht nur als privilegiert, sondern als den für die Befreiung der armen Seelen am meisten und im höchsten Grade privilegierten Altar betrachtet hat, sowohl vonseiten der Gläubigen, wie auch vonseiten der Kirche selbst. — Eben daraus ergibt sich dann auch der Begriff und die Wirkung der

Altaria Gregoriana ad instar. Es ist nämlich ganz natürlich, dass vor Allem die Römer eifrig bedacht waren, auf dem Altar des hl. Gregor recht viele hl. Messen für die Seelenruhe ihrer verstorbenen Angehörigen lesen zu lassen. In der That wissen wir, dass zur Zeit Urbans VIII. (1623—1644) in dieser Kirche die bestellten hl. Messen in so großer Anzahl vorhanden waren, dass der Papst sie durch zwei Breven reducieren und dafür Sorge tragen musste, dass in Zukunft alle möglichst bald gelesen würden; und während der Allerseelenoctav war dort der Volkszulauf ein ganz außerordentlicher; auch Päpste celebrierten daselbst die hl. Messe oder wohnten derselben bei; ebenso besuchten die Cardinäle und die beim Papste beglaubigten Gesandten diese Kirche. — Um nun auch die Gläubigen, namentlich außerhalb Roms, einigermaßen an den besonderen Privilegien des eigentlichen römischen Gregoriusaltares theilnehmen zu lassen, verliehen die Päpste seit dem 16. Jahrhundert vielen Altären innerhalb und außerhalb der ewigen Stadt (und zwar zunächst den andern Altären in der römischen S. Gregoriuskirche selbst) die nämlichen Privilegien, so dass auch diesen (altaria Gregoriana ad instar) eine besondere erhöhte Wirksamkeit zur Erlösung der armen Seelen aus dem Fegfeuer mitgetheilt wurde.

Selbst die Privilegien anderer römischer Kirchen oder Altäre, die man besonders begnadigt oder mit Ablässen bereichert glaubte, wurden namentlich in früherer Zeit (vor P. Gregor XIII., unter welchem die Verleihung der gregorianischen und der gewöhnlichen privilegierten Altäre häufiger ward) andern Kirchen oder Altären zugunsten der Verstorbenen vom heiligen Stuhle mitgetheilt. Als solche bevorzugte Kirchen werden S. Sebastian und S. Laurentius außerhalb der Stadt Rom öfter genannt. In der ersteren soll der hl. Gregor der Große bei der Feier der hl. Messe eine Erscheinung gehabt haben, worin ihm die Nachlassung der Sünden in Kraft des hl. Messopfers geoffenbart wurde; deshalb war der fromme Gebrauch der dreißig gregorianischen Messen auch in dieser Kirche ehemals in hoher Blüte. Eine ähnliche Offenbarung aus späterer Zeit wird von der Kirche des hl. Laurentius berichtet. Die Privilegien dieser Kirchen wurden manchmal zugleich mit denen des S. Gregoriusaltares, selten auch besonders für sich andern Kirchen auf Nachsuchen gewährt. Allein solche Beispiele sind mehr Ausnahmen gegenüber der viel häufigeren Mittheilung der Privilegien des gregorianischen Altars, wofür seit Gregor XIII. ein besonderes Breve eingeführt wurde. (Analecta Jur. Pontif. VIII, 2049 sqq.; Eberle S. 62, 73, 95, 99, Anm. 3, B.)

Da in neuester Zeit über den Unterschied solcher Altäre von den gewöhnlichen privilegierten Altären sich Zweifel erhoben hatten, befahl P. Pius IX. am 15. März 1852 die weitere Verleihung solcher altaria Gregoriana ad instar solange einzustellen, bis diese Zweifel gründlich untersucht und gelöst wären. Nachdem letzteres geschehen, nahm Se. Heiligkeit P. Leo XIII. den Entschließungen der hl. Ablass-Congregation vom 15. März 1884 zufolge jenes Verbot seines Vorgängers wieder zurück und erklärte ausdrücklich, dass das Vertrauen der Gläubigen auf die besondere Wirksamkeit der an den altaria Gregoriana ad instar celebrierten hl. Messen zur Befreiung der Seelen des Fegfeuers gleichfalls fromm und in der Kirche gutgeheißen sei (Acta S. Sed. XVI, 509).

Nun kann zwar den altaria Gregoriana ad instar nicht Alles von der Kirche mitgetheilt werden, was die Eigenthümlichkeit des römischen Gregoriusaltares selbst bildet; denn die Denkwürdigkeit jener Stätte zu Rom, welche Gott wegen der Liebe dieses heiligen Papstes gegen die armen Seelen mit Wundern verherrlichte, sowie der Umstand, dass Gott eben deshalb an jenem Altar die Fürbitten für die Seelen des Fegfeuers lieber erhört, als an einem andern, bilden ein doppeltes Element, welches dem römischen Gregoriusaltar allein eigen ist und auf andere nicht übertragen werden kann. Wenn aber dennoch der hl. Stuhl einen Altar zum altare Gregorianum ad instar erklärt, so wird damit namentlich der vollkommene Ablass, welchen die Kirche dem Altar des hl. Gregor zu Rom verliehen, auch diesem Altar zugunsten der Seelen des Fegfeuers mitgetheilt, und außerdem wird ihm die Fürbitte des hl. Gregor in besonderer Weise dadurch zugewendet, dass dieser Altar, wenn er auch schon einem andern Heiligen geweiht ist, ohne weitere Feierlichkeit noch dem hl. Gregor geweiht wird, eben zu dem Zwecke, um durch die Dedication an ihn seine Fürbitte für die armen Seelen zu erlangen. „Non improbamus, quod idem altare in plurium Sanctorum nomen ac memoriam dedicetur,“ sagt Papst Benedict XIV. in seiner Constitution „Accepimus“ vom 16. Juli 1746. Ja selbst der bloße Name „gregorianischer Altar,“ von der Kirche eigens verliehen, weist die Gläubigen auf den hl. Gregor als besonderen Patron der armen Seelen hin, dessen Schutz und Vermittlung sie dieselben besonders empfehlen sollen; denn hier kann verhältnismäßig das nämliche gesagt werden, was Cardinal Bellarmin von den Kirchen sagt: „Addo etiam posse erigi basilicas ad Sanctorum memoriam conservandam per imaginem, per ipsum solum nomen. Nimirum potest erigi basilica Sancto Petro, ut qui ingrediuntur, admoniti imagine ibi depicta vel ipso templi nomine, recordentur Sancti Petri eumque in eo loco tamquam patronum colant et deprecentur.“ (De Controversiis t. II — ed. Venet. 1599 — de cultu

Sanctorum lib. III, c. 4.) Durch die Erklärung eines solchen Altares als altare Gregorianum ad instar gibt ihm also die Kirche mit dem Namen dieses großen heiligen Papstes zugleich eine ähnliche, wenn auch nicht vollkommen gleiche höhere Bestimmung zur Erlösung der armen Seelen, wie ihn der römische Gregoriusaltar selbst besitzt.

Daraus ergibt sich weiter der Unterschied solcher altaria Gregoriana ad instar von den einfachen privilegierten Altären: auch diese nämlich sind, wie wir wissen, von der Kirche zur Erlösung der armen Seelen bestimmt; allein die ersteren haben eine höhere Bestimmung zu diesem Zwecke, eben weil ihnen durch die Erklärung des heiligen Stuhles noch die ganz besondere Wirksamkeit einigermaßen mitgetheilt wird, welche dem höchstprivilegierten römischen S. Gregoriusaltar eigen ist. Ferner folgt aus dem bisher Gesagten für den Altar des hl. Gregorius selbst und für die gregorianischen Altäre nicht zwar eine unfehlbare Gewissheit, wohl aber eine höhere und höchste Wahrscheinlichkeit, dass die auf ihnen dargebrachten heiligen Messopfer und die dadurch erworbenen Ablässe den armen Seelen wirklich sofort zugewendet werden oder sie schneller aus dem Fegfeuer befreien: denn die besondere höhere Bestimmung eines solchen Altares von Seite der Kirche zur Erlösung der armen Seelen und die Fürbitte des hl. Gregor, die dadurch gewonnen wird, kann nicht fruchtlos bleiben.

Endlich ist aus dem Bisherigen ersichtlich, dass der einfach privilegierte Altar in gewissem Sinne hinter dem römischen S. Gregoriusaltar und den gregorianischen Altären zurücksteht. Doch wäre es unberechtigt, das gewöhnliche Altarsprivilegium deshalb geringer zu schätzen. Denn der Unterschied zwischen den gregorianischen und den einfach privilegierten Altären ist, wie beide Consultoren der Ablass-Congregation öfters betonen, kein wesentlicher, weil die Kirche aus ihrem geistlichen Schatze für jede hl. Messe auf allen diesen Altären den vollen Lösepreis zur Befreiung der armen Seele der göttlichen Barmherzigkeit darbietet; nur bezüglich der höheren Wahrscheinlichkeit, dass dieser Lösepreis zu diesem Zwecke bereitwillig, sicher und sofort von Gott angenommen werde, kann mit Grund gesagt werden, dass die gregorianischen Altäre und namentlich der des hl. Gregorius selbst die gewöhnlichen privilegierten Altäre übertreffen. Gerade die Berechtigung dieses größeren Vertrauens der Gläubigen auf die Wirksamkeit der gregorianischen Altäre hat die hl. Ablass-Congregation in den oben angeführten neuesten Entscheidungen anerkannt. Andererseits ist kaum zu bezweifeln, dass die jetzt so gewöhnliche Verleihung von privilegierten Altären sich allmählig aus den Verleihungen entwickelte, welche schon frühzeitig für den Altar des hl. Gregor und die gregorianischen Altäre vom hl. Stuhle gewährt wurden (Analecta Juris Pontif. ser. 8, 2166). Längere Zeit, namentlich seit Gregor XIII., liefen beiderlei Verleihungen nebeneinander her, so jedoch, dass das Privileg des gregorianischen Altars nur seltener (zumeist den römischen Kirchen) und nur durch die feierliche Form des Breve gewährt wurde. Ja aus vielen über diesen Gegenstand handelnden Theologen (unter welchen selbst P. Theodorus a Sp. S.) und sogar aus officiellen Documenten des hl. Stuhles, die in den Vota der beiden Consultoren angeführt werden, ergibt sich bis zur Evidenz, dass man lange Zeit hindurch zwischen gregorianischen und einfach privilegierten Altären kaum mehr unterschied, wie denn überhaupt die genauere Präcision dieses Unterschiedes erst bei den Verhandlungen der hl. Ablass-Congregation im Jahre 1884 durch die genannten Consultoren erfolgt ist.

Die dreißig gregorianischen Messen endlich sind die bereits erwähnte fromme Uebung für die Abgestorbenen, welche seit jener oben erzählten Begebenheit aus dem Leben des hl. Gregor immerdar in der Kirche gebräuchlich war, wie Papst Benedict XIV. (Institut. 34, n. 21) bemerkt. Der Umstand, dass ein so heiliger Papst diese Uebung eingeführt und davon selbst behauptet hat (Dialog. lib 4 c. 55): „So zeigte sich deutlich, dass der verstorbene Bruder durch das hl. Messopfer seiner Pein entronnen war," sowie verschiedene Offenbarungen, dass solche heilige Messen den Seelen, für welche sie dargebracht wurden, von hohem Nutzen waren (s. Ferraris, Prompta Bibl. v. Missae Sacrificium, art. 14, n. 24; Acta S. Sed. XVI. 513), brachten diesen frommen Gebrauch zu hohen Ehren in der Kirche und veranlassten die Gläubigen, für ihre Verstorbenen ebenfalls solche dreißig gregorianische Messen lesen zu lassen. Und wie man die in der Befreiung des Mönches Justus offenbar gewordene besondere Wirksamkeit jener Uebung den Verdiensten und Fürbitten des hl. Gregor zuschrieb, so setzte man auch bei den dreißig Messen, die man seitdem nach dem Beispiel des Heiligen für die armen Seelen lesen ließ, aus dem gleichen Grunde eine besondere höhere Kraft voraus, — eine höhere nämlich als bei andern dreißig Messen, welche entweder am gleichen Tage celebriert oder mit beliebiger Unterbrechung aufeinanderfolgen würden. Man mochte sich wohl dabei denken, der Heilige habe durch die auffällige Erhörung seiner Gebete für den Mönch bewogen, schon damals auf Erden gefleht und flehe jetzt noch kräftiger im Himmel zu Gott, er möge die gleiche Barmherzigkeit auch andern armen Seelen zuwenden, wenn für dieselben in gleicher Weise die von ihm angeordneten dreißig Messen dargebracht würden. In diesem Sinne sagte Papst Benedict XIII., welcher diese fromme Uebung sehr hochschätzte, in einer seiner dreißig Predigten, die er als Erzbischof von Benevent im Jahre 1720 in seiner Kathedrale über das Fegfeuer hielt (achte Predigt): „Als Ursache ist das Verdienst des hl. Gregor zu bezeichnen, der damals noch Mönch war und durch seine überaus wirksamen Gebete für diese dreißig Messen die genugthuende Kraft erflehte." Die hl. Ablasscongregation hat auch bezüglich dieses frommen Gebrauches am 15. März 1884 erklärt: „Das Vertrauen, womit die Gläubigen daran festhalten, dass die Darbringung der dreißig sogenannten gregorianischen Messen (an einem beliebigen Altar) eine besondere Wirksamkeit zur Befreiung der betreffenden Seele aus dem Fegfeuer habe, sei fromm und vernünftig, und die Gewohnheit, diese Messen zu feiern, sei in der Kirche gutgeheißen." (Acta S. Sed. XVI, 509.) Ferner wurde von der nämlichen Congregation am 24. August 1888 bestimmt, dass diese dreißig heiligen Messen nach dem vom hl. Gregor eingeführten und von der Kirche an-

erkannten frommen Gebrauch nicht für Lebende dürfen gelesen werden; auch sei von einem für diese Uebung gewährten vollkommenen Ablass nichts bekannt; die Congregation habe durch ihr früheres Decret (vom 15. März 1884) nur diesen Gebrauch selbst und das besondere Vertrauen gutgeheißen, womit die Gläubigen der Darbringung jener dreißig heiligen Messen eine besondere Kraft zur Befreiung der Seelen aus dem Fegfeuer zuschreiben (Acta S. Sed. XXI, 254). In einigen weiteren Antworten hat endlich dieselbe hl. Ablasscongregation entschieden, dass diese heiligen Messen nicht zu Ehren des hl. Gregor oder mit der Commemoration desselben zu lesen seien; ebenso nicht von dem nämlichen Priester, noch auch am gleichen Altare: wohl aber müssten sie an dreißig ununterbrochen aufeinanderfolgenden Tagen celebriert und für jene Seele appliciert werden, deren Erlösung aus dem Fegfeuer von der göttlichen Barmherzigkeit erfleht werde (vergl. Nouvelle revue théol. XXI, 121 ff.). Daraus ist auch klar, dass nicht alle diese dreißig Messen de Requiem sein müssen; weil ja während dreißig unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen auch Sonntage und andere Tage vorkommen, an welchen Requiemsmessen verboten sind. Die wesentliche Bedingung ist also nur diese, dass dreißig Tage nacheinander das heilige Messopfer für die Seele dargebracht wird, deren Befreiung aus dem Fegfeuer man erlangen will (Ferraris, l. c. v. Missae sacrificium art. 14 n. 27). Selbst an den Tagen, welche die Requiemsmesse zulassen, würde man streng genommen durch die Tagesmesse genügen, da weder aus der Anordnung des hl. Gregor, noch aus den bisher angeführten Bestimmungen der Kirche die Requiemsmesse zu diesem Zwecke wesentlich ist, wenn auch selbstverständlich diese Messe wegen ihrer besonderen Gebete für die Abgestorbenen geeigneter erscheint. Sollten aber die drei letzten Tage der Charwoche in die Zeit jener dreißig Tage fallen, so bringt diese Unterbrechung, weil den Vorschriften der Kirche entsprechend, der frommen Uebung keinerlei Nachtheile, wenn nur die heiligen Messen nachher alsbald wieder fortgesetzt werden (Benedict. XIV. Instit. 34 n. 22).

In früherer Zeit hatte man für diese Messen eigenmächtig ganz besondere Messformularien verfasst, die man sogar Missas S. Gregorii pro vivis et defunctis nannte. Diese kirchlich nicht approbierten Formularien wurden von der heiligen Riten-Congregation durch Decrete vom 8. April 1628 und 13. Jänner 1631 verworfen (Gardellini ed. Rom. 1824 n. 593 und 745), und nur auf diese Formularien bezieht sich das Verbot, welches jedem römischen Missale (unter dem Titel: Ex Decretorum registro Sacrae Rituum Congregationis) vorgedruckt ist: „Sacra Rituum Congregatio inhaerendo decretis alias factis prohibet omnino missas a S. R. Congregat. non approbatas et signanter missas nuncupatas S. Gregorii pro

vivis et defunctis.“ Die nämliche Riten-Congregation hat aber bald darauf (28. October 1628), um Missverständnissen vorzubeugen, eigens erklärt, dass jenes Verbot keineswegs die fromme Uebung der dreißig vom hl. Gregor angeordneten heiligen Messen treffe, sondern nur jene gedruckten und nicht approbierten Messformularien, welche als Messen des hl. Gregor, für Lebende und Abgestorbene unbefugt verbreitet würden (Gardellini n. 625 in fine).

Aus dem erwähnten Verbot ist übrigens ersichtlich, dass die fromme Sitte der dreißig gregorianischen Messen allmälig zu allerlei Missbräuchen und Aberglauben Anlass gegeben hatte. Während nämlich von Anfang an nur von gregorianischen Messen für Verstorbene die Rede ist, lag jenen Messformularien, wie ihr Titel zeigte, der abergläubische Gedanke zugrunde, dass sie auch für Lebende dargebracht werden könnten, um diese vor dem Fegfeuer oder wenigstens vor der Hölle zu bewahren, gleich als wären sie eine sichere Garantie für ein glückliches Ende. Andere scheinen der bestimmten Zahl dreißig als solcher oder der ununterbrochen fortgesetzten Celebration der dreißig Messen als solcher eine unfehlbare Kraft zugeschrieben zu haben. Um die Gläubigen von solchen Missverständnissen fernzuhalten, genügt es, sie darüber zu belehren, dass der fromme und altehrwürdige Gebrauch der dreißig gregorianischen Messen zur Erlösung einer armen Seele aus den Flammen des Fegfeuers eine sichere historische Grundlage hat — die oben kurz mitgetheilt wurde —, und dass die von jeher festgehaltene und von der Kirche selbst als fromm und vernünftig anerkannte Ueberzeugung von der besonderen Wirksamkeit derselben, abgesehen von der Kraft des heiligen Messopfers, sich namentlich auf die noch hinzutretenden Fürbitten und Verdienste des hl. Gregor stütze. Gewisse bildliche Darstellungen und Inschriften an dem Altare des hl. Gregor zu Rom machen selbst die Annahme sehr wahrscheinlich, dass dieser Heilige schon früher eine Privatoffenbarung hatte, worin ihm die Uebung der dreißig Messen als besonders wirksam für die armen Seelen gezeigt wurde, und dass er deshalb nach dem Tode des Mönches Justus befahl, diesen frommen Gebrauch sofort in Ausführung zu bringen. (Eberle S. 62.)

Auf die Art und Weise, wie die dreißig gregorianischen Messen die armen Seelen besonders wirksam aus dem Fegfeuer erlösen, kann hier nicht näher eingegangen werden. Es gibt hierüber bei den Theologen verschiedene Erklärungsversuche, welche von dem Consultor der heiligen Ablass-Congregation in seinem Votum sehr passend auf vier zurückgeführt werden, von denen jeder mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit für sich hat und von gewichtigen Autoren vertheidigt wird; alle kommen darin überein, dass die Verdienste, der Schutz und die Fürbitte des hl. Gregor, die von den Gläubigen und von der Kirche selbst bei dieser frommen Uebung als besonders wirksam

vorausgesetzt und anerkannt werden, den genugthuenden Wert der dreißig heiligen Messen zur Befreiung einer armen Seele in hohem und höchstem Grade annehmbar vor Gott machen.

Irrig wäre es indes wiederum zu glauben, daſs die heilige Ablaſs-Congregation diese dreißig gregorianischen Messen als ein ganz sicheres und unfehlbares Mittel zur sofortigen Befreiung der betreffenden Seele aus dem Fegfeuer erklärt hätte. Sehr treffend und gründlich ist diese falsche Ansicht widerlegt oder auf ihr richtiges Maß zurückgeführt in der französischen Zeitschrift Le Canoniste contemporain (1890, pag. 337 seqq.). Aehnlich wie wir bei den gregorianischen Altären gesehen, so ist auch bezüglich der wirklichen sofortigen Zuwendung der Frucht der dreißig gregorianischen Messen auf die Fürbitte und Verdienste des heiligen Papstes Gregor hin die göttliche Weisheit, Gerechtigkeit, Macht und Güte allein maßgebend und entscheidend. Darum bestand früher vielfach die Gewohnheit, die Gregoriusmessen im Todesjahre oder auch alle Jahre ein oder mehreremale für die nämliche Seele wiederholen zu lassen: dies wäre aber überflüssig, wenn nach Annahme der Kirche und des gläubigen Volkes die ersten dreißig Messen bereits die Seele unfehlbar aus dem Fegfeuer befreit hätten.

Dagegen läſst sich auch hier mit Recht der Satz aufstellen: obgleich die Kirche mit dieser Uebung keinen vollkommenen Ablaſs verbunden hat, ist es doch sehr wahrscheinlich, daſs die dreißig gregorianischen Messen die Seele, für welche sie dargebracht werden, sofort wirklich aus den Leiden des Fegfeuers erlösen: dafür bürgt nicht nur das günstige Urtheil, welches ausgezeichnete und fromme Männer von jeher darüber gehabt haben, sondern auch das Ansehen der Kirche selbst, welche diesen frommen Glauben und dieses Vertrauen des gläubigen Volkes auf die Verdienste und Fürbitte des hl. Gregor, wie wir gesehen, wiederholt gutgeheißen hat.

In manchen Gegenden, zumal auch in Süddeutschland und Oesterreich, findet sich vielfach die fromme Sitte, daſs man für die Seelenruhe eines Verstorbenen sechs heilige Messen lesen läſst, die ebenfalls gregorianische genannt werden und auf welche man ein ähnliches gläubiges Vertrauen einer besonderen höheren Kraft setzt. Sehr wahrscheinlich ist die Vermuthung Thalhofers (vergl Schüch, Pastoral-Theologie, 8. Aufl, Innsbruck 1889, S. 552), daſs dieser Gebrauch gleichfalls von einer Begebenheit herrührt, welche derselbe hl. Gregor der Große in dem nämlichen Capitel seiner Dialoge (l. 4, c. 55 — Migne PP. lat. t. 77, 417) erzählt, in welchem er über jene dreißig Messen für den Mönch Justus berichtet: ein ehrwürdiger Priester brachte nämlich eine ganze Woche lang jeden Tag das heilige Opfer für einen Verstorbenen dar, worum dieser selbst ihn gebeten hatte, und befreite ihn dadurch von seinen Peinen. Wahrscheinlich ist ferner jene fromme Uebung der sechs Messen identisch oder zusammenhängend mit dem in vielen Klöstern früher gebräuchlichen Septenarius (sieben Messen), von denen wohl die Sonntagsmesse, die für die Gemeinde zu lesen war, in Abzug kam (vergl. Eberle, S. 22). Außer der Zahl der heiligen Messen liegt hier der Unterschied vor, daſs diese eine ganze Woche hindurch zu feiernden Messen nicht vom hl. Gregor selbst angeordnet worden sind, wie jene dreißig für Justus. Das mag wohl der Grund

sein, weshalb der Gebrauch der sechs oder sieben heiligen Messen nicht jene allgemeine Verehrung und Verbreitung fand, wie die dreißig gregorianischen Messen, obgleich die Wirkung in beiden von dem Heiligen erzählten Thatsachen die gleiche war, nämlich die Erlösung einer armen Seele aus dem Fegfeuer. Auch liegt vonseiten der Kirche nur für die Uebung der dreißig Messen jene wiederholte anerkennende Erklärung vor, von welcher oben die Rede war.

Ueber den Verkehr des Geistlichen mit Frauenspersonen.[1])

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. B.

Dritter Artikel.

Indem wir uns anschicken, den Verkehr des Priesters mit Frauenspersonen zu besprechen, die außer seinem Hause domicilieren,[2]) schicken wir auch bezüglich dieser Frage I. einige allgemeine Grundsätze voraus und beginnen mit einigen autoritativen Aussprüchen, welche zugleich das im letzten Artikel kurz erörterte maßgebende Princip ins Gedächtnis zurückrufen und begründen. Das Provincial-Concil von Köln verordnet (tit. 2, cap. 34): Nimiam familiaritatem et frequens consortium cum mulieribus, piis licet ac devotis religiosisve, evitent. Animis casti etiam religiose attendant, ne fideles ineptia aliqua offendant. (Coll. Lac. V, 378.) Und das Provincial-Concil von Prag schreibt (tit. 1, cap. 7, n. 1): Meminerint itaque, clericis non tantum conversationem cum mulieribus quoquo modo suspectis omnino vetitam esse, sed vitandam alioquin quodcumque inutile ac frequens mulierum consortium. „Utut (verba sequentia desumta sunt ex Concil. prov. Camerac.) enim castitas servari queat in muliebri consortio, raro tamen bonum nomen retineri potest.“ (Coll. Lac. V, 426.) Was nämlich der heilige Geist (Eccli. 42, 12 sq.) als Warnung allen Männern zuruft: „Omni homini noli intendere in specie et in medio mulierum noli commorari. De vestimentis enim procedit tinea et a muliere iniquitas viri“ — das gilt den Priestern doppelt und dreifach. Es gilt ihnen auch das Wort: Contra reliqua vitia, Deo auxiliante, debemus in praesenti resistere, libidinem vero fugiendo superare.

---

[1]) Vergleiche Quartalschrift 1891, Heft I., Seite 12; Heft II., Seite 288. — [2]) Einige Punkte, die zur Besprechung dieser Frage gehören, habe ich schon früher in dieser Zeitschrift behandelt in dem Aufsatz: „Einige Bemerkungen bezüglich der Behandlung sogenannter frommer Seelen“, Jahrg. 1882, Heft I., S. 58 ff. Der Vollständigkeit wegen und weil wohl nicht alle derzeitigen Leser der Quartalschrift den citierten Aufsatz, respective den betreffenden Jahrgang kennen und besitzen, begnüge ich mich nicht, darauf zu verweisen, sondern bringe das Wesentliche von dem, was in gegenwärtige Abhandlung einschlägt, auch hier, wenn ich mich auch bezüglich einzelner Punkte kürzer fasse.

.. Apprehende fugam, si vis obtinere victoriam.[1]) .. Sine ulla dubitatione qui familiaritatem vitare non vult mulierum, cito die labitur in ruinam. (Int. opp. August. Serm. 293 in append. al. 250 de temp. n. 1 Migne t. 5, col. 2301.) Und damit keiner auf seine vermeintliche Tugend und Stärke poche, so möge er den hl. Bernhard hören, der (in Cantic. Serm. 65 n. 4) meint, es gehöre mehr dazu, immer vertraut mit Frauenspersonen umzugehen und dabei keusch zu bleiben, als Todte zu erwecken; und der beifügt: selbst angenommen, es würde jemand bei solchem Umgang die Keuschheit bewahren, so würde er keinenfalls dem Verdacht entgehen. Will nun der Priester diese Mahnungen des heiligen Geistes, der Kirche und ihrer Väter und Lehrer gewissenhaft befolgen, so wird er

1. seinen Verkehr mit Frauenspersonen, insbesonders mit jüngeren, möglichst einschränken und ihn auf jene Fälle zu reducieren suchen, wo ein solcher Verkehr selbstverständlich, pflichtmäßig von seelsorgerlichen oder anderen höheren Interessen geboten, mit Rücksicht auf (richtig verstandene) gesellschaftliche Forderungen unabweislich, also kurz gesagt moralisch nothwendig ist. Deshalb sagen die Väter und Geisteslehrer so oft, der Priester solle nur necessitate quadam compulsus mit Frauenspersonen umgehen. Dagegen würde ein Priester verstoßen, der diesen Verkehr ohne Noth aufsuchte, respective herbeiführte, in ihm sein Vergnügen fände oder seine Erholung suchte. Die dabei nur zu leicht sich einstellende Gefahr für die priesterliche Keuschheit (die für den guten Ruf wäre fast unabwendbar) würde um so schlimmer sich gestalten, wenn er dabei von einer, sich selbst nicht eingestandenen Neigung zu Frauenspersonen überhaupt oder (die eine geht unvermerkt in die andere über) von der Neigung zu einer bestimmten Person sich leiten ließe. Aber auch bei dem Priester, der nothgedrungen (wie er wenigstens meint) mit jüngeren Frauenspersonen häufig umgeht, ist eine Gewissenserforschung bezüglich dieser Nothwendigkeit und bezüglich der eigenen inneren Herzensverfassung, sowie der eventuellen Folgen von Zeit zu Zeit recht am Platze und dürften insbesondere die Exercitien, die ja jeder eifrige Priester wenn möglich alljährlich oder doch alle zwei Jahre mitmacht, hiefür die beste Veranlassung und die geeignetste Zeit sein.

2. Wenn nun aber der Priester mit Frauenspersonen (insbesondere mit jüngeren) verkehrt, so soll dies immer mit der gehörigen Vorsicht geschehen, so dass weder für ihn, noch für die betreffenden Personen Versuchungen oder Gefahren veranlasst werden und dass keinem Verdacht Raum oder Nahrung daraus erwachsen könne. Des-

[1]) Die gleiche Wahrheit schärft folgendes Distichon ein, das zwar in barbarischem Latein abgefasst ist, aber ein markanter Gedächtnisbehelf sein kann:
Quid facies, facies Veneris si veneris ante?
Ne sedeas, sed eas; ne pereas per eas.

halb befolge er, soweit immer möglich, die Mahnung des hl. Hieronymus: „Solus cum sola secreto et absque arbitro vel teste non sedeas.“ Wenn er aber mit einer (insbesondere einer jüngeren) Frauensperson allein sprechen muss, so geschehe dies an einem Orte, der nicht versteckt und abgelegen, mehr oder weniger dunkel, verschlossen oder nicht leicht zugänglich ist, sondern immer an einem Orte, der keinen Verdacht erweckt, wo man von außen beobachtet werden kann, der leicht zugänglich ist 2c. 2c. Wir kommen darauf zurück.

3. Der Verkehr mit Frauenspersonen soll ferner möglichst kurz sein und sich auf das Nöthige (hier ist zunächst gemeint: der Zeitdauer nach) beschränken. Cum pauca . . . . locutus fueris, statim avola, ne forte diuturna consuetudo vires tuas emolliat et infringat. sagt der hl. Isidor von Pelusium (Epistolarum l. 2 ep. 284) und der hl. Cyprian meint, man solle mit Frauenspersonen nur im Vorübergehen, gleichsam wie auf der Flucht, verkehren. Es ist also ungeeignet, ungeziemend und unstatthaft, wenn man mit Frauenspersonen etwas (vielleicht eine seelsorgerliche Angelegenheit) zu besprechen, respective besprochen hat, dann der Unterhaltung wegen oder aus einer Art natürlicher Zuneigung (sei sie genereller oder individueller Natur) noch lange Gespräche zu führen, über Allotria zu plaudern, in Witzen und Spässen sich zu gefallen 2c.

4. Der Priester beobachte wie immer, so ganz besonders im Umgang mit Frauenspersonen, das decorum clericale, das Bewusstsein seiner Würde und Stellung und ein dementsprechendes Benehmen. Ist es schon widerwärtig, etwa einen jungen Herrn oder Stutzer den Galantuomo oder Damenpaladin spielen zu sehen, so ist es geradezu ekelhaft und empörend, wenn ein Priester an eine solche Rolle auch nur anstreift. Wer sich soweit vergißt, der ist oder wird reif zum Altkatholischwerden. Der Priester soll gewiss nicht sauertöpfisch sein und ein heiteres, fröhliches Wesen kann ihm selbst große Erleichterung bieten, andere (im guten Sinn) anziehen und ermuthigen und ihm über manche Schwierigkeiten leichter weghelfen. Aber es muss eine ruhige, aus dem Herzen kommende und mit dessen Zustand harmonierende Heiterkeit sein, keine gemachte und outrierte und keine scurrile und an Possenreißerei streifende; und Frauenspersonen gegenüber ist darin doppelte Vorsicht zu gebrauchen und ist ein ruhiger, freundlicher Ernst weit mehr angezeigt. Was ganz unverfänglich sein kann, wenn z. B. Priester unter sich sind und sich heiter unterhalten, kann sehr anstößig und ärgerlich werden, wenn es gegenüber oder in Anwesenheit von Frauenspersonen geschieht.

5. Damit hängt enge zusammen die weitere Forderung, dass der Priester im Verkehre mit Frauenspersonen die Sinne, insbesondere die Augen im Zaume halte und alles zärtliche, weichliche, weibische Wesen meide. Sehr nahe mit einer solchen zusammenzusitzen,

ihr kleine Dienste leisten, sich wenn auch anfangs leichte und scheinbar unverfängliche Berührungen gestatten, nach Zärtlichkeit „duftende“ Benennungen, Diminutivnamen geben 2c. 2c. ist ernstlich zu meiden. Wo die Sitte nicht ist, dass man Frauenspersonen die Hand gibt, da führe man sie nicht ein; wo sie besteht, suche man sie nach und nach und ohne Aufsehen jüngeren Frauenzimmern gegenüber einzuschränken, so dass sie wenigstens nicht bei jeder Begegnung geübt wird, sondern etwa beim Abschied auf längere Zeit oder beim Wiedersehen 2c. Auf jeden Fall aber verbinde man mit dem Handgeben keinen Druck und halte die Hand der betreffenden Person nicht fest, respective lasse die eigene Hand nicht längere Zeit in der ihrigen. Es ist hierin und in ähnlichen Stücken nicht nur auf die eigene Gebrechlichkeit, sondern auch auf die der bezüglichen Frauenspersonen, die oft viel sensitiver und irritabler sind, sowie auf etwa zu besorgenden Verdacht die gebürende Rücksicht zu nehmen.

6. Endlich sei es mir gestattet, noch einen Punkt hervorzuheben. Der Priester nehme von Frauenspersonen keine Geschenke an und gebe solchen auch keine. Was zunächst das Annehmen angeht, so rede ich selbstverständlich nicht von dem Falle, dass ein Priester etwa „gesperrt“ und auf die Liebesgaben der Gläubigen bezüglich seines Lebensunterhaltes und seiner dringenden Bedürfnisse angewiesen ist; auch nicht von Gaben, die ihm für kirchliche Zwecke, Restauration der Gotteshäuser, Anschaffung von Paramenten u. dgl., für fromme Sammlungen oder zur Spendung von Almosen übergeben werden, (obgleich auch in allen diesen letztgenannten Punkten Vorsicht sehr am Platze ist, damit er nicht in den Verdacht der Habsucht komme, sich nicht überlästig und missliebig mache, nicht ärmeren Personen zu große Ausgaben zumuthe, abhängige zu unbefugtem Hergeben verleite 2c. 2c.). Von diesen und ähnlichen Fällen (z. B. wenn ein Priester große und mit Opfern verbundene Gefälligkeiten erwiesen, vielleicht einem Knaben unentgeltlich Unterricht ertheilt 2c. 2c. hat und die betreffenden ihre Dankbarkeit durch ein nicht zu kostbares Geschenk erweisen wollen) abgesehen, bin ich der Meinung, der Priester solle im allgemeinen keine Geschenke annehmen. Dass er durch solche Annahme viel leichter dem Verdacht der Habsucht ausgesetzt sein kann, liegt am Tage. Ferner werden Aermere sich gedrückt fühlen, wenn sie nicht auch Geschenke geben können, und mit Misstrauen und dem Verdacht der Parteilichkeit zu kämpfen haben. Auch ist der Priester, der keine Geschenke annimmt, viel freier, kann nach Bedürfnis offen seine Meinung sagen, mahnen, tadeln 2c., worin er sich mehr als einmal beengt fühlen müsste solchen gegenüber, denen er vielleicht für reiche Geschenke zum Dank verpflichtet ist. Nimmt er dann Geschenke von (besonders jüngeren) Frauenspersonen an, so kommt dazu noch das weitere Moment, dass nur zu leicht der Verdacht zu

großer Vertraulichkeit, intimer Beziehungen, wenn nicht gar eines sündhaften Verhältnisses sich nahelegt.

Es liegt mir ferne, meine Ansicht anderen aufdrängen zu wollen und ich habe mich selbst schon gefragt, ob sie (wenigstens wenn es sich nicht um Geschenke von Frauenzimmern handelt) zu engherzig oder rigoros sei. Allein die Erfahrung hat mich darin befestigt. Ich erlaube mir, nur einige Beispiele anzuführen. Eine Dame, der ich (gelegentlich eines Aufenthaltes außerhalb der Diöcese) geistliche Dienste zu leisten Gelegenheit hatte, überreichte mir später eine Handarbeit (gestickte Palla) als Dankesbeweis. Als ich ihr sagte, dass ich grundsätzlich keine Geschenke annehme, meinte sie, das sei doch zu strenge. Nach längerer Zeit schrieb sie mir, sie verstehe und billige mein Verfahren nun vollkommen. Durch unliebsame Vorkommnisse war sie eines besseren belehrt worden. Eine junge Dame hatte einem Geistlichen so reiche Geschenke gemacht, dass die Verwandten sich beschwerend dagegen erhoben und durch Intercession des betreffenden Bischofs der Geistliche zur Herausgabe veranlasst wurde. Ein Dienstmädchen hatte einem Priester Silbergeräthe zum Geschenk gemacht. Als letzterer nun irgendwie dem Mädchen entgegentreten musste oder letzteres sich zurückgesetzt glaubte, schwätzte es in der ganzen Stadt herum, welch reiche Geschenke es gegeben habe und welchen Dank es nun dafür einernte. Eine andere Dame klagte mir selbst einmal, dass ein Geistlicher, dem sie zur Einrichtung seiner Haushaltung reiche Geschenke gegeben, so „unersättlich sei im Annehmen“. — Mir macht es immer einen unangenehmen und beunruhigenden Eindruck, wenn ein Geistlicher sehr nobel eingerichtete Zimmer mit vielen Möbeln, Luxusgegenständen, Nippsachen u. dgl. hat, die er als Geschenke namentlich von Damen empfangen, und auch noch selbst dies mit einer Art Freude und Ostentation kundgibt. — Also ich bleibe vorläufig bei meiner oben proponierten Ansicht, ohne aber auf jene, die hierin einer milderen Meinung sind (falls nur alles Anstößige vermieden wird), einen Stein zu werfen.

Was dann das Geschenkegeben angeht, so spreche ich natürlich nicht von Almosen (obgleich auch hierin jüngeren Frauenspersonen oder deren Müttern gegenüber Vorsicht geboten erscheint); desgleichen nicht von Bildern oder Gebetbüchern, die den fleißigen Christenlehrpflichtigen, auch den Mädchen bei deren Entlassung gegeben werden; auch nicht von Fällen, wo man einem Mädchen, das z. B. ins Kloster oder in die Fremde geht, ein Bild oder Buch zum Andenken und mit der besonderen Absicht, es an seine gefassten Vorsätze, an den empfangenen Unterricht 2c. zu erinnern und zu mahnen, mitgibt. Von solchen und etwaigen gleichberechtigten Fällen abgesehen, möchte ich entschieden rathen: Frauenspersonen, besonders jüngeren, keine Geschenke zu geben. Solche pflegen auf derartige Geschenke sich nicht

wenig einzubilden und dieselben mit einer Art Ostentation herumzuzeigen, um zu documentieren, wie sehr sie beim Herrn Pfarrer oder Vicar beliebt seien und in Gnaden stehen 2c. Vollends ungeschickt und taktlos ist es, wenn jüngere Priester ihre Photographien solchen Personen schenken, vielleicht noch mit höchst eigenhändiger Unterschrift und Dedication versehen.[1]) Welcher Verdacht und welches Gerede dadurch veranlasst werden kann, braucht wohl nicht näher auseinandergesetzt zu werden.

Nachdem wir nun einige allgemeinere Grundsätze erläutert, die beim Verkehr mit Frauenspersonen in Betracht kommen, wollen wir jetzt in concreto einige Hauptanlässe, oder wenn man lieber will, Hauptweisen, bei oder in denen ein solcher Verkehr stattzufinden pflegt, besprechen. Es wird sich vornehmlich handeln um Besuche, die von solchen Personen dem Geistlichen gemacht werden oder umgekehrt, insbesondere auch um Krankenbesuche, sodann um zufällige Begegnungen, endlich um den Verkehr (wenn man dies Wort gebrauchen darf) im Beichtstuhl.

II. Was nun zunächst a) die Besuche von Frauenspersonen angeht, die der Geistliche empfängt, so werden zwei Fragen zu beantworten sein: 1. Wann oder unter welchen Bedingungen soll der Geistliche solche Besuche annehmen oder gestatten? 2. Wie soll er sich während der Dauer dieser Besuche verhalten? 1. Aus den im vorhergehenden Punkt entwickelten allgemeinen Grundsätzen ergibt sich, dass solche Besuche nur angenommen werden sollen, wo eine Art moralischer Nothwendigkeit vorliegt,[2]) d. h. wo sie der Geistliche nicht abhalten, respective zurückweisen kann, ohne anderweitige Pflichten oder gebotene Rücksichten zu verletzen, seiner Wirksamkeit zu schaden oder sich selbst Nachtheile zuzuziehen. Hiebei müssen wir zum Voraus auf einige große Unterschiede aufmerksam machen, die bei der Beurtheilung sehr ins Gewicht fallen. Ein solcher Unterschied besteht einmal zwischen Stadt und Land. Auf letzterem wird der Geistliche ceteris paribus viel weniger von Frauenzimmerbesuchen behelligt werden, braucht auch weniger Rücksichten (vornehmlich Höflichkeitsrücksichten) zu tragen, kann viel freier und unbehinderter das beobachten, was die Weisungen der Kirche und die Rathschläge der Geisteslehrer ihm nahelegen. Einen weiteren Unterschied begründet

[1]) Das non plus ultra unter den mir bekannten, mit obigem Punkte zusammenhängenden Taktlosigkeiten lieferte ein Vicar, der sich auf sein seelsorgerliches Wirken insbesondere beim frommen Geschlechte wie es scheint nicht wenig einbildete. Er ließ sich photographieren und bestellte eine große Anzahl Abdrücke. Dieselben benützte er nicht etwa nur zum Verschenken, sondern gelegentlich eines großen concursus (Wallfahrtstag), wo auch von hausierenden Krämern Devotionalien verkauft wurden, ließ er durch eine fromme Seele sein hochwürdiges Portrait feilbieten und verkaufen. — [2]) Hospitiolum tuum aut raro nunquam mulierum pedes terant. (Hieron. ep. ad Nepotian.)

der Umstand, ob der Geistliche ein älterer, gesetzter Mann ist, der vielleicht schon viele Jahre auf einem bestimmten Posten wirkt und das Vertrauen der Gemeinde sich erworben hat, oder ob es sich handelt um einen jüngeren Priester. Ersterer wird ohnehin dem Verdacht weniger ausgesetzt sein; seine Schritte werden minder argwöhnisch beobachtet und gedeutet werden; auch werden jüngere Frauenspersonen ihn seltener mit (wenigstens mit unnöthigen) Besuchen behelligen. Ein jüngerer Priester dagegen wird, abgesehen von seiner (sollen wir sagen?) Unbefangenheit und Unerfahrenheit schon durch sein jüngeres Alter mehr zu solchem Verkehre sich hingezogen fühlen, leichter Entschuldigungen dafür erfinden oder für giltig erachten, wird dem Verdachte weit mehr ausgesetzt sein und wird von jüngeren Frauenzimmern weit mehr aufgesucht werden, die dann theilweise auch diese Besuche nicht nur für erlaubt, sondern, si Superis placet, gar für gottselig und zur Förderung ihrer Frömmigkeit höchst ersprießlich erachten werden. Hat man doch schon wahrnehmen können, dass die Zimmerthüren junger geistlicher Herren an gewissen Tagen förmlich von solchen Besuchen belagert waren, und dass einzelne Frauenzimmer zwei- oder dreimal an demselben Tage den Herrn Vicar mit ihrem Besuche beehrten oder beglückten. Dass solches nicht unbemerkt bleibt, dass insbesondere die Besucherinnen einander gegenseitig (natürlich nicht aus einer Art Eifersucht, sondern lediglich aus Eifer für Gottes Ehre und aus Nächstenliebe!) controlieren, wie oft die andere kommt und wie lange sie bleibt, und dass hieraus ärgerliches Gerede entstehen und die Achtung des betreffenden Priesters Schaden leiden nnd sein Vertrauen insbesondere bei der Männerwelt erschüttert werden kann, liegt auf der Hand — von den Gefahren für ihn selbst ganz abgesehen.

Die Beachtung dieser Unterschiede vorausgesetzt sagen wir: Nimm Besuche von Frauenspersonen, insbesondere von jüngeren an, wenn du musst — auf keinen Fall aber suche solche zu veranlassen oder derartige Personen herbeizuziehen, locke sie nicht an und muntere sie nicht auf (den seltenen Fall ausgenommen, dass Nothwendiges besprochen werden muss und nicht anderswo oder bei anderer Gelegenheit besprochen werden kann und die Betreffenden zu schüchtern sind, um aus freien Stücken zu kommen). Weise unbedingt solche Besuche ab, von denen du merkst, dass sie lediglich Unterhaltung bezwecken und aus einer versteckten Zuneigung hervorgehen. Besuchen dich Beichtkinder und bringen Sachen vor, die in den Beichtstuhl gehören und dort verhandelt werden können, so verweise sie dorthin. (Allerdings kann es auch Anliegen geben, die eine weitere Besprechung erheischen, welche im Beichtstuhl, wenigstens ihrem ganzen Umfang nach, nicht gut stattfinden kann, z. B. wenn es sich um Eintritt in einen Orden handelt.) Wollen sie dir Neuigkeiten erzählen, so bemerke, dass du

hiefür keine Zeit habest und froh seiest, wenn du von dem, was dich nicht angehe, auch nichts erfahrest. Wollen sie gar andere denuncieren, so wird, je nach Umständen, eine kurze Abweisung oder auch eine tüchtige Zurechtweisung dir für die Zukunft Ruhe verschaffen. Es kommt auch vor, dass Mädchen als Boten anderer kommen. Manchmal mag dies gerechtfertigt oder nicht zu umgehen sein. Oft legen es aber auch solche darauf ab, zum Herrn Vicar zu kommen, bieten sich an, sie wollten z. B. Messstipendien für andere besorgen, Rosenkränze weihen lassen &c. Merkt man Unberechtigtes, so erkläre man einfach, die Betreffenden sollen selbst kommen. Handelt es sich um Ablieferung von regelmäßigen Beiträgen, die gesammelt werden, z. B. für den Kindheit Jesu- oder Missions-Verein, so empfiehlt es sich, wo dies ohne Nachtheil für die Sache geschehen kann, dass die Ablieferung durch eine ältere Person geschehe, der die anderen Sammlerinnen die von ihnen erhobenen Beträge übergeben. Kommen jüngere Personen zum Vicar mit Anliegen, die eigentlich den Pfarrer angehen, so weise er (von besonderen Umständen abgesehen) dieselben an diesen und nehme sich ja nicht heraus, im Namen des Pfarrers Entscheidungen zu geben. Ueberhaupt gebe man deutlich zu verstehen, dass man unnöthige Besuche nicht wünsche und für dieselben keine Zeit habe. Wenn es in der rechten Weise geschieht, können vernünftige und christlich gesinnte Personen sich dadurch nicht beleidigt fühlen — und wenn andere es übel nehmen, so wird nicht viel daran gelegen sein. Eine ältere Dame kam öfters zu einem Priester aufs Zimmer, oft aus allerdings berechtigten Anlässen, manchmal auch, wo eine Nothwendigkeit nicht vorlag. Einst kam sie wieder und gleich beim Eintritte fragte sie: Störe ich vielleicht? Die Antwort lautete: Sie stören immer, wenn Sie kommen, ohne etwas Nothwendiges zu haben; andernfalls stören Sie jetzt nicht und werde ich so frei sein, Ihnen es jedesmal zu bemerken, wenn ich wegen wichtiger Arbeiten bitten muss, die Vorbringung Ihrer Anliegen zu verschieben. Die Folge war, dass die Dame viel seltener kam, ohne jedoch abgestoßen oder beleidigt zu sein.

Noch einen Anlass zu regelmäßigen Besuchen müssen wir erwähnen. Es kommt hie und da vor, dass Priester jungen Mädchen, die kaum oder noch nicht sehr lange aus der Schule entlassen sind, oder auch bereits erwachsenen Unterricht ertheilen, z. B. in fremden Sprachen, in der Musik, Literatur. (Wir sprechen natürlich nicht vom Unterricht in öffentlichen Schulen oder Instituten, z. B. in klösterlichen Pensionaten.) Solches ist, falls es ohne specielle Erlaubnis des Bischofs geschieht, durch mehrere Synoden und Diöcesan-Verordnungen ausdrücklich verboten. So sagt z. B. das Provincial-Concil von Neapel (1699) tit. 9, cap. 5, n. 10: Neque docere audeant (clerici) puellas aut mulieres legere, scribere, canere aut alia hujusmodi, nisi venia ab Ordinario impetrata. (Coll. Lac. I, 227.) Cf. Instruct. pastor. Eystett. tit. 13,

cap. 4, § 2. Selbstverständlich ist hierunter nicht begriffen der Convertiten-Unterricht, den man etwa einem Mädchen oder einer jungen Dame zu ertheilen hat. Vorsicht ist aber in letzterem Falle doch am Platz und möchte ich rathen, es so einzurichten, dass immer jemand bei Ertheilung dieses Unterrichtes zugegen sei.

Endlich möchte ich noch mit einem Worte erwähnen den Besuch, welchen der Geistliche von weiblichen Ordenspersonen erhalten kann. Da müssen wir denn zunächst im allgemeinen bemerken, dass der Priester im Verkehr mit solchen (wie auch überhaupt mit frommen Personen) nicht weniger, vielleicht noch mehr vorsichtig sein muss, als im Umgang mit anderen. Denn einmal hält man sich da für sicherer, vermuthet nicht im geringsten eine Gefahr, und fühlt sich auch mehr hingezogen (quo sanctiores sunt, eo magis alliciunt, sagt St. Augustin) durch eine anfangs ganz geistige Zuneigung. Aber es ist nur zu leicht möglich, dass das Irdische und Fleischliche unmerklich sich darunter mischt und quod coepit in spiritu, desinit in carne. Licet carnalis affectio sit omnibus periculosa et damnosa, spiritualibus tamen viris perniciosa est magis, maxime quando conversantur cum persona quae spiritualis videtur; nam quamvis eorum principium videatur esse purum, frequens tamen familiaritas domesticum est periculum, delectabile detrimentum et malum occultum bono colore depictum. Quae quidem familiaritas quo plus crescit, tanto plus infirmatur principale motivum et utriusque puritas maculatur. (S. Bonaventura de modo confitendi et de pur. conscient. cap. 14). Sodann darf man ja nicht meinen, das Volk sehe allüberall den Verkehr der Geistlichen mit Ordensschwestern mit ganz harmlosen Augen an. Allerorts gibt es verdorbene Subjecte, welche andere nach sich beurtheilen und überall Schlimmes vermuthen, mit Vorliebe bei gottgeweihten Personen, und wo sie irgend einen Anhaltspunkt zu haben glauben, ihre giftigen Bemerkungen machen, die denn auch nicht selten verfangen. Auch haben die erlogenen Schauergeschichten, die in Schundromanen und liberalen Zeitungen über die Unsittlichkeiten in Klöstern, bezw. solchen Umgang von Geistlichen mit Nonnen colportiert werden, doch manchmal mehr verdorben, als man meinen sollte. Es ist also ganz triftiger Grund vorhanden zur gewissenhaften Vorsicht.

Es können nun hauptsächlich zwei Arten von Besuchen in Betracht kommen, die der Geistliche von weiblichen Ordenspersonen empfängt: einmal von reisenden, dann von solchen, die in seiner Pfarrei, z. B. als Kranken- oder Schulschwestern domicilieren. Was den ersten Fall angeht, so kommen hier meist solche Schwestern in Betracht, die für ihr Kloster oder ihre Congregation „reisen", d. h. Beiträge erbetteln. Ich will mich über dieses „Reisen" nicht weiter auslassen, sondern bemerke nur, dass ich es mit Rücksicht auf die Disciplin und den

guten Ruf der betreffenden Congregation, den klösterlichen Geist, den Fortschritt und das Seelenheil der reisenden Schwestern und die Erbauung des katholischen Volkes für einen großen Uebelstand erachte. Wenn nun aber solche reisende Schwestern zum Geistlichen kommen, so hat er sich vor allem zu vergewissern, ob alles in Ordnung ist. (Sind mir doch Fälle bekannt, wo elender Schwindel getrieben wurde, ja ein Fall, wo ein als Ordensschwester verkleideter Bursche, im Pfarrhaus gastlich aufgenommen, daselbst das Diebshandwerk exercierte.) Ob er ihnen gestatten soll, in seiner Pfarrei zu sammeln (in der Erzdiöcese Freiburg ist es, von specieller bischöflicher Erlaubnis abgesehen, verboten) habe ich hier nicht zu besprechen, sondern nur, was mit Beziehung auf die priesterliche castitas et bona fama in Betracht kommt. Und da meine ich: Ist eine Anstalt im Ort, wo Kranken- oder andere Schwestern wirken, so weise er zu ihm kommende reisende Ordenspersonen dorthin zur Beherbergung. Ist dies nicht der Fall, und er kann für dieselben ein ganz gutes und geeignetes Privathaus zum Uebernachten herausbringen, so ist es besser, als wenn er sie selbst beherbergt — was er freilich eher wird thun müssen, als sie in einem vielleicht liberalen Wirtshaus übernachten lassen. Auf keinen Fall gestatte er ihnen, längere Zeit im Pfarrhaus zu domicilieren. Solange sie da sind, beobachte er alle im Verkehre mit Frauenspersonen überhaupt gebotene Vorsicht, weise ihnen ein Schlafzimmer an, das möglichst von dem seinigen entfernt ist, und wenn es zwei Schwestern sind, so sorge er, dass dieselben in einem und demselben Zimmer übernachten.

Sind weibliche Ordenspersonen im Pfarrort selbst stationiert, so ist es nicht zu vermeiden (von den Orden mit Clausur reden wir nicht, sondern von Kranken-, Schul- u. dgl. Schwestern), dass hie und da eine ins Pfarrhaus kommt. Doch sollen solche Besuche auf das nothwendige Maß beschränkt werden, sowohl was die Zahl, als was die Dauer angeht, und soll auch gesorgt werden, dass die betreffenden nicht der Schwester oder Haushälterin des Pfarrers öftere und länger andauernde Besuche machen. Denn die Gemeinde weiß nicht, ob sie bei dem weiblichen Personal des Pfarrhauses oder beim Pfarrer weilen und unnöthige Besuche, Zeitverschwendung und Schwätzen passen nicht zum Ordensberuf und Ordensgeist.

b) Wenn nun aber der Geistliche Besuch von Frauenspersonen annehmen muss und annimmt, wie soll er ihn annehmen, wie sich dabei verhalten? Wir haben dem sub I Gesagten nur wenige Bemerkungen beizufügen, die einigen dort entwickelten Grundsätzen eine concrete Erläuterung oder Application geben.

Was zunächst den Ort der Unterredung angeht, so kann auf dem Lande (unter Umständen, freilich seltener, auch in Städten) eine Reihe solcher Besuche auf dem Hausgang abgefertigt werden, z. B.

Mädchen, die „aus der Christenlehre fragen", d. h. um Dispensation von dem Besuch eines solchen Unterrichtes bitten; Personen die nur eine kurze Meldung zu machen haben; solche, die ein Messstipendium oder einen Beitrag für eine causa pia bringen, ein Buch zum Lesen entleihen, einen „Rosenkranzzettel" holen ꝛc. Ist dies nicht thunlich und ist auch nicht ein eigenes Zimmer ad hoc vorhanden, so kann der Besuch auf dem Arbeitszimmer (nicht im Schlafzimmer) empfangen werden. Ist das zu Besprechende kein Gewissensfall oder sonst eine Angelegenheit, die Geheimhaltung fordert, so dürfte es sich empfehlen, soweit es nicht gegen die Convenienz verstößt, die Thüre etwas offen zu lassen. Auch kann der Geistliche in manchen Fällen (wo nicht die Discretion es anders verlangt) es vielleicht so einrichten, dass mehrere Mädchen zusammen sich einfinden. Dies empfiehlt sich auch, wenn Schulmädchen hie und da zum Geistlichen kommen müssen. Es kann Versuchungen und Anstößigkeiten verhüten und schützt vor bösem Gerede. Es sind mir Fälle bekannt, wo Geistliche, die diese und ähnliche Vorsichtsmaßregeln versäumten, entweder sich verfehlten oder doch unter übler Nachrede zu leiden hatten. Vollends unbegreiflich ist es mir, wie ein Geistlicher, mit dem ein Frauenzimmer allein vielleicht Gewissensanliegen bespricht, die Thüre abschließen kann, um in der Unterredung nicht gestört zu werden. Wo es nicht die Schicklichkeit und Höflichkeit durchaus erfordert, ist es am besten, der Besucherin keinen Stuhl anzubieten, sondern vorerst abzuwarten, was sie vorbringt. Vielleicht kann es in wenigen Sätzen erledigt werden und ist dann weniger Versuchung zu unnöthigem Gerede. Ist das Anliegen vorgebracht, so kann man auch ruhig fragen: Haben Sie sonst noch Etwas? Also behüte Sie der liebe Gott. Oder geht dies nicht an und will eine Person gar nicht merken, dass ihr weiteres Verweilen unnöthig ist, so kann man auch geradeheraus sagen: Nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich das Gespräch abbreche — ich habe viele Arbeit.

Wie schon früher bemerkt, soll der Priester das decorum clericale streng bewahren, die größte Vorsicht beobachten, jede Vertraulichkeit und alles, was nach Zärtlichkeit riecht, ernstlich meiden. Gewiss soll er nicht barsch, abstoßend, unfreundlich sein; aber keine weichliche, sentimentale, leichtsinnige oder Verdacht erweckende Freundlichkeit zeigen. Es gibt eine ernste, männliche Freundlichkeit, die der besuchenden Person recht klar zu erkennen gibt, dass man es gut mit ihr meine und ihr Seelenheil sich ernstlich angelegen sein lasse. Diese ist des Priesters würdig und erweckt auch das rechte Vertrauen. Doch auch das Thermometer dieser Freundlichkeit darf und soll um etliche Grade sinken, wenn man zu bemerken glaubt, dass die besuchende Person aus einer Art verkehrter Zuneigung oder infolge betschwesterlicher Alluren kommt, namentlich öfter und unnöthigerweise kommt. Ein

eifriger und kluger Priester wird dann eine gewisse Kälte und Kürze zeigen, und wenn das nicht hilft, andere Mittel zu ergreifen wissen, die, ohne Aufsehen zu erregen, die betreffenden Besuche abschneiden.

Doch muss ich nun auch noch eine cautela in contrarium beifügen. Uebertriebene Zurückhaltung und abstoßendes Wegwerfen könnte auch schaden. Eine Dame aus vornehmem Stande erzählte mir einmal (extra confessionem), welche schwere, mit großen Gefahren verbundene Seelenleiden sie seit Jahren durchzumachen hatte. Auf meine Bemerkung, sie hätte dies schon längst einem Priester mittheilen sollen (von der Beicht musste aus ganz besonderen Gründen dabei abgesehen werden), entgegnete sie mir, sie habe wiederholt den Versuch gemacht, sei aber so abweisend und abstoßend behandelt worden, dass ihr die Lust vergangen sei, weitere Schritte hierin zu thun. Es mag sein, dass die betreffenden Priester sich scheuten, mit einer hochadeligen Dame zu verkehren, weil sie sich in den Umgangsformen fremd fühlten. Doch sind solche Vorkommnisse rarae aves und im Ganzen genommen ist es besser, ein Priester gilt jungen Frauenzimmern gegenüber als wenig höflich und als mürrisch, denn er gelte als sentimental und als Liebhaber solchen Umganges und ziehe entsprechenden Verdacht auf sich.

Regensburger Pastoral-Erlass

bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.

Begründet von Domcapitular und Dompfarrer Georg Keil in Eichstätt (Bayern).[1])

„Non quod fit, sed quod fieri debet, est attendendum.“ Conc. Rom. a. 1725.

Vorwort.

Aus dem Buche Levitikus ersehen wir, dass Jehovah selbst durch Moses den Gottesdienst der vorbildlichen Kirche bis in die kleinsten Einzelheiten geordnet hat, also die Art und Weise der Feier desselben nicht dem subjectiven Ermessen des levitischen Priesterthums anheimgestellt war; wir lesen auch in den heiligen Büchern, dass der Herr oft mit schweren Strafen jene gezüchtigt, welche die rituellen Vorschriften übertraten. (Levit. X; II. Reg. VI, 6 ff.) So hat auch die neutestamentliche Kirche ihren viel erhabeneren Cultus durch die, bisweilen auf die scheinbar geringfügigsten Acte Bezug nehmenden Vorschriften des Missale, Pontificale, Rituale und anderer litur-

---

[1]) Von demselben als Zuchthauspfarrer von Ebrach im Jahre 1886 als Pastoralconferenzthese bearbeitet und uns dann zur Veröffentlichung übergeben, die leider nicht früher möglich war. (Anmerkung der Redaction.)

gischer Gesetzbücher geregelt, und ist die Sacra Congregatio Rituum im Namen und Auftrage des Hohenpriesters der katholischen Kirche fortwährend thätig, diese Vorschriften zu erklären, neuerdings einzuschärfen und gegen Abweichungen von denselben zu eifern. Die subjective Willkür hat also auch in der Liturgie des neuen Bundes, deren Mittelpunkt das Allerheiligste κατ' ἐξοχὴν ist, keine Berechtigung.

Zwar gab es eine Zeit, welche den Lehrsätzen der Kirche auf dem Gebiete der Dogmatik, des Kirchenrechtes, der Exegese und anderer theologischer Disciplinen meist nur insoweit eine Geltung einräumte, als sie mit dem herrschenden philosophischen Systeme, beziehungsweise dem Zeitgeiste harmonierten; doch diese traurige Periode liegt — Gott sei Dank — hinter uns; der Rationalismus auf katholisch-theologischem Gebiete ist ein überwundener Standpunkt, und selbst die Kunst, wie Architektur, Sculptur, Malerei und Musik, insoferne sie dem Zwecke der Kirche zu dienen haben, hat sich wieder auf den Boden derselben gestellt, den man in unverantwortlicher Weise verlassen.

Leider kann das nämliche nicht gesagt werden bezüglich der eigentlich rituellen Vorschriften der Kirche, die, seit langer Zeit ignoriert, auch jetzt noch nicht allgemein nach ihrem verpflichtenden Ernste erkannt und gewürdiget sind. Wird auch die Zahl jener eine immer geringere, welche bezüglich der Feier der Liturgie dem Grundsatze huldigen: „Wie man's macht, so ist's recht", so gibt es doch noch sehr viele, welche bei Beurtheilung der den liturgischen Vorschriften widersprechenden Gewohnheiten, selbst wenn sie von der höchsten kirchlichen Autorität gebrandmarkt sind als abusus, auf einen von derselben ganz abweichenden Standpunkt sich stellen und diese consuetudines mit einem Eifer vertheidigen, der ganz im Widerspruch steht mit ihrer sonstigen Pietät gegen die heilige Braut Christi. Dürfte man da nicht sagen, dass solche Eiferer, wenn auch unbewusst, dem ganz irrthümlichen Grundsatze huldigen, man dürfe Gott auch verehren in einer Weise, die missbilligt ist von jener Kirche, deren Autorität der Stifter derselben so hoch gestellt hat?

Unsere Zeitströmung weist uns darauf hin, dass der Subjectivismus auch auf diesem Gebiete bald eine allgemeine Verurtheilung erfährt, dass man auch in Fragen des Ritus wieder auf einen positiven Standpunkt sich stellt und selbe weder nach Geschmack, noch nach Gewohnheit, sondern nach dem allein maßgebenden Wunsche und Willen der Kirche behandelt; denn so traurig auch unsere Zeitlage sein mag, Einen Lichtpunkt hat sie doch noch, dass nämlich Clerus und Volk, wie noch in keiner Periode der Kirchengeschichte, mit Ehrfurcht und glaubensbewusster Folgsamkeit die Stimme vernimmt, welche von der sacra sedes hinaustönt bis an die äußersten Grenzen der Erde, nicht bloß wenn sie ihre Dogmen verkündet,

sondern auch dann, wenn sie ihren Willen kundgibt in Fragen der Disciplin, der Wissenschaft oder des Cultus.

Der Hochwürdigste Herr Bischof Ignatius von Regensburg, der seit mehr als drei Decennien den Hirtenstab des hl. Wolfgang als Zierde des deutschen Episkopates geführt hat und immer darauf bedacht war, sich selbst und sein weit ausgedehntes Bisthum in den innigsten Zusammenhang mit dem göttlich gesetzten Mittelpunkte der katholischen Einheit zu bringen und immer fester und enger an denselben zu knüpfen, hat auch die Liturgie in seiner Diöcese wieder zurückgeführt von den Abwegen, in die sie sich verirrt hatte und selbe wieder aufgebaut auf dem Boden der Kirche, wobei das Hergebrachte, soweit es berechtigt und duldbar war, möglichst geschont wurde. „Der allgemeine Pastoral-Erlaß an den Clerus des Bisthums Regensburg, gegeben am 17. Januar 1869“, welcher auf alle Fragen des Lebens und Wirkens des Seelsorgers eingeht, will besonders auch die liturgischen Gesetze bezüglich der Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament wieder zur Geltung gebracht wissen.

Die nachstehende Begründung dieses Pastoral-Erlasses hinsichtlich der Aufbewahrung, Aussetzung und Ausspendung des Allerheiligsten bringt die diesbezügliche lex communis zum Ausdrucke, wie sie auf Befehl des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Ignatius von Dr. Apollinar Maier, Domcapitular in Regensburg, in dem Werke: „Liturgische Behandlung des Allerheiligsten“ (Regensburg 1860) näher entwickelt wurde, und welchem ein päpstliches Schreiben dd. 22. April 1861 zukam, in welchem Papst Pius IX. sich also äußert: „Nec dubitamus, quin Venerabiles Fratres Sacrorum in Germania Antistites pro spectata eorum prudentia et episcopali sollicitudine efficere velint, ut in propriis Dioecesibus commemoratae ordinationes sedulo observentur, ac paulatim ii eliminentur usus, qui eisdem ordinationibus minime respondent.“

Eine wichtige Bemerkung: Es kann und darf also der einzelne Priester **von den Vorschriften seines Rituale,** wenn es in Widerspruch steht mit den allgemein geltenden liturgischen Gesetzen, **nicht eigenmächtig** und cum scandalo et offensione populi abweichen, da einzig und allein der Bischof als custos canonum endgiltig über die Frage entscheidet, ob eine consuetudo, auch wenn sie als abusus erklärt, aber toleriert ist, nach Lage der Sache noch ferner geduldet, oder ob sie eliminiert werden soll.

I. Theil. Die Aufbewahrung des Allerheiligsten und die Erneuerung der sacramentalen Gestalten.

§ 1. Kirche der Aufbewahrung.[1]) a) „Da in der liturgischen Gesetzgebung die Nothwendigkeit, das Viaticum zu spenden, den

[1]) Um die Einheit des Ganzen nicht zu stören, müssen wir den § 1 „Kirche der Aufbewahrung“ unverkürzt veröffentlichen, obwohl darüber schon im vorigen Hefte, S. 306, ausführlich gehandelt wurde. Anm. d. Red.

wesentlichen Grund der Aufbewahrung des Allerheiligsten bildet, so sind an und für sich nur Pfarr-Expositur- oder Curatkirchen, bei welchen ein Seelsorgpriester sich befindet, zu dieser Aufbewahrung berechtigt." P. E. (Hauptst. V. Abschn. 1 n. 1.)

Die asservatio Ss. Sacramenti ist vorgeschrieben ratione infirmorum, quibus ministrari debet. Im Canon „Presbyter", dist. II. de consecr. heißt es: „Presbyter Eucharistiam semper habeat paratam, ut quando quis infirmatus fuerit, statim eum communicet, ne sine Communione moriatur." Da aber heutzutage die heilige Communion meistens extra Missam und in der Regel cum particulis praeconsecratis ausgetheilt wird, so ist ein Grund der asservatio auch die Nothwendigkeit, das Allerheiligste solchen Gläubigen zu spenden, welche es devotionis causa empfangen wollen. Das Rituale Rom. (tit. IV c. 1) schreibt darum vor: „Curare debet — parochus —, ut perpetuo aliquot particulae consecratae eo numero, qui usui infirmorum et aliorum fidelium communioni satis esse possit, conserventur."

Aus diesen Gründen haben vor allem die Pfarrkirchen dieses Recht, respective die Pflicht der asservatio. Die Decrete der S. C. Episc. d. 28. Jan. 1603 und 14. Mart. 1614 schreiben vor: „Sanctissimum Sacramentum conservandum est in qualibet parochiali, quantumvis paupere. Quod si redditus et societas non sufficiat, instituatur quaestor vel eleemosynarum collector." Im gleichen Sinne sprechen sich auch andere Decrete aus.

Die ratio legis spricht dafür, dass diese Pflicht auch allen Expositur- und Curatkirchen obliegt, da an denselben ein eigener Geistlicher — auf den Titel desselben kommt es nicht an — sich befindet, dem die Ausübung aller seelsorglichen Functionen eines Pfarrers für die Gläubigen obliegt, die zu dem Verbande solcher Kirchen gehören.

Auch die Klosterkirchen haben die Vollmacht, das Allerheiligste immerwährend aufzubewahren, „quia vere in ipsis consideratur necessitas ministrandi illud infirmis, . . . siquidem ecclesiae hujusmodi censentur parochiales respectu Regularium in monasterio degentium, . . . et sic vel ex ipsa fundatione id tributum censetur, vel ex generali permissione retinent omnes conventus, cum servatis servandis erigi debeant." (Petra, Comment. in Constit. Urbani VIII. Transiturus, sect. I.)

An diesem Rechte nehmen nach einem Decrete der S. R. C. d. 16. April 1644 auch die Kirchen oder öffentlichen Kapellen der Nonnenklöster Antheil, weil ja auch diese zu den Regularkirchen gehören, aber nur dann, wenn die Nonnen einem vom heiligen Stuhle approbierten Orden angehören, und wenn sie in der canonischen Clausur leben. In Kirchen oder Kapellen von Nonnen, die nur so-

genannte Congregationen bilden, wie die barmherzigen oder Schulschwestern, die englischen Fräulein u. s. w., darf nach mehreren Entscheidungen des heiligen Stuhles das Allerheiligste ohne specielles päpstliches Indult nicht stetig aufbewahrt werden.

Collegiatkirchen sind, wie die Regularkirchen, den pfarrlichen gleichzuachten. Diese, sowie die Kathedralen, sind parochiales respectu suorum membrorum, und haben darum das Recht der asservatio Ss. Sacramenti.

b) „Bei anderen Kirchen wird ein unvordenklicher oder doch ein mehr als hundertjähriger Besitz im allgemeinen nicht beanstandet, doch behalten wir uns in einzelnen Fällen die Verfügung vor. Wir verordnen aber, dass in Kirchen oder Kapellen jeder Art, in welchen bisher das Allerheiligste nicht beständig aufbewahrt wurde, dasselbe ohne Unsere oder des apostolischen Stuhles ausdrückliche Erlaubnis auch in Zukunft nicht in stetiger Weise aufbewahrt werde. Wo das apostolische Indult nur auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf zehn Jahre lautet, ist sorgfältig darauf zu achten und muss bei Umfluss der gegebenen Zeit, wenn das Indult nicht erneuert wurde, die Aufbewahrung des Allerheiligsten unterlassen werden." P. E. (loco citato).

Alle Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind und in welchen ex ratione legis die Aufbewahrung des Allerheiligsten nicht ebenso nothwendig ist, wie in Pfarrkirchen, können nur infolge eines apostolischen Indultes, dessen etwa beschränkende Clauseln stricte zu beobachten sind, oder ex legitima praescriptione sich dieses Rechtes erfreuen. Das Decret der S. C. Episc. et Regul. d. 15. Jan. 1610: „Extra parochiales ecclesias non conceditur retineri assidue Eucharistia" muss als allgemein geltendes liturgisches Gesetz aufgefasst werden. Desgleichen spricht Papst Benedict XIV. einen allgemeinen Grundsatz aus, wenn er in seiner Constitution Quamvis justo dd. 30. April 1749 verordnet: „Juxta canonicam disciplinam sacrosancta Eucharistia in ecclesiis, quae parochiales non sunt, retineri non potest absque praesidio Apostolici Indulti vel immemorabilis consuetudinis, quae hujusmodi Indulti praesumtionem inducit." Die consuetudo immemorabilis ist also ein Rechtstitel zur Aufbewahrung des Allerheiligsten nicht an sich, sondern nur deshalb, weil sie auf ein ursprünglich ertheiltes päpstliches Indult schließen lässt. Wäre der Beweis zu erbringen, dass sie in einer ursprünglich nur bischöflichen Erlaubnis wurzelt, also diese allein das jus asservandi gegründet hat und gründen wollte, dann hätte die asservatio nach mehreren Entscheidungen des heiligen Stuhles keinen titulus justus, und wäre sie trotz der immemorabilis consuetudo als „non canonizabilis" zu betrachten.

Filialkirchen, in welchen ein Geistlicher der Mutterkirche nur bisweilen celebriert, haben also nicht eo ipso das Recht der Auf-

bewahrung, falls nicht etwa die Spendung des Viaticum wegen besonderer localer Verhältnisse diese asservatio dringend nothwendig macht. Das Wiener Provincial-Concil vom Jahre 1858 hat deshalb verordnet: „Tolerari non potest, ut in ecclesiis filialibus Sacrosanctum Sacramentum asservetur, nisi sacerdotem beneficiarium apud eas residentem habeant, vel quotidie in eis sacrificium Missae celebretur, et ab ecclesia parochiali vel quadam virorum regularium domo non ita distent, ut incendio vel inundatione superveniente sacerdos ad Ss. Eucharistiam transferendam tempestive accurrere nequeat. Repugnat reverentiae Deo praesenti debitae, ut per integram septimanam vel et longius tempus sine adoratoribus et venerationis documento in ecclesia occlusa delitescat. Ut autem populus, viris ecclesiasticis longe agentibus, coram Ss. Sacramento ad litanias dicendas vel rosarium aliasve preces recitandas conveniat, refragatur regulis, quibus Ecclesia in cultu divino moderando utitur.“ Diese Verordnung steht auch vollkommen in Einklang mit dem Willen des heiligen Stuhles. So gibt die S. R. C. d. 9. Maj. 1857 folgenden Bescheid: „Dub. In permultis ecclesiis filialibus in pagis et vicis, qui partim saltem longe distant a parochiis, vel etiam in montanis siti sunt, ac interdum a numerosa plebe incoluntur, ex consuetudine tantum vel licentia Ordinarii, non vero, in quantum quidem constat, Apostolico ad id indulto obtento, Ss. Eucharistiae Sacramentum perpetuo asservatur, quin tamen sacerdos ibidem habitet vel Missa in hujusmodi ecclesiis quotidie celebretur: quaeritur ergo: „An haec consuetudo tolerari possit?“

Et quum in praesentia quoque licentiam ad hoc peti contingat, 2. „Utrum pro ecclesiis hujusmodi vere filialibus in circumstantiis praedictis licentia asservandi Sanctissimam Eucharistiam ab Ordinario concedi valeat, an etiam in istis casibus necessario recurrendum sit ad S. Sedem Apostolicam?“

Resp. „Quoad primam quaestionem, usum non esse tolerandum. Quoad secundam quaestionem, negative ad primam partem, affirmative ad secundam.“

In Spitälern, Gefängnissen 2c. das Allerheiligste stets aufzubewahren, wird ipso jure kaum erlaubt sein. Wenn aber ein eigener Priester die Seelsorge im Spitale, respective Gefängnisse zu üben hat, also die stetige Aufbewahrung nothwendig erscheint, um das s. Viaticum stets und ohne Verzug spenden zu können, dann dürfte das nämliche Geltung haben, was eben von der Aufbewahrung in Filialkirchen gesagt worden ist, und diese einer Beanstandung nicht unterliegen.

Unter welchen Voraussetzungen die asservatio gestattet werden kann, lehrt folgender Entscheid der S. R. C. vom 23. März 1593:

„Ex speciali gratia posse concedi, ut in ecclesia, etiam quod non sit cathedralis, neque parochialis, neque collegiata, neque conventualis, sed simplex, in locis, ubi non adest parochialis, possit asservari Ss. Eucharistiae Sacramentum, de consensu Ordinarii et absque parochi, intra cujus parochiae finis existit, praejudicio, dummodo ecclesia ipsa sit decens, et solita conferri in titulum, et nunc habeat beneficiatum perpetuum, qui ejus curam gerat, et Sacramentum possit caute custodiri, et ibi lampas perpetuo accensa habeatur."

Die Aufbewahrung des Allerheiligsten in einem Privathause gibt der heilige Stuhl nicht zu. „Obsequium enim", sagt Papst Benedict XIV. in seiner Constitution Etsi pastoralis dd. 26. Maj. 1742, „ac reverentia, qua singuli fideles hoc Sacramentum prosequi debent, non patitur, ut privatim ac latenter, cujuscunque arbitrio et voluntate domi illud retineatur, aut in itineribus ac peregrinationibus asportetur". Es gilt als allgemeiner Grundsatz: „Facultas, asservandi Ss. Eucharistiae Sacramentum dari nunquam suevit ab Apostolica Sede pro Oratoriis privatorum domesticis."

Aus dem Gesagten dürfte klar geworden sein, dass ein rector ecclesiae seine Befugnis weit überschreitet, wenn er das Allerheiligste beständig aufbewahrt in einer Kirche, welche nicht das Recht hiezu hat. Im Zweifel über das Vorhandensein dieses Rechtes hat einzig und allein der Bischof zu entscheiden.

§ 2. **Altar der Aufbewahrung.** a) „Dasselbe darf für beständig nur auf dem Altare in einem Tabernakel und zwar nur auf Einem Altare derselben Kirche aufbewahrt werden; in Pfarr- oder anderen untergebenen Kirchen in der Regel auf dem Hochaltare." P. E. (l. c. n. 2.)

Bezüglich des Altares der Aufbewahrung gibt das Caeremoniale Episc. (liber I, cap. XII) folgende Vorschrift: „Altare, ubi est Sacramentum, diversum esse solet ab Altari majori. Nam licet sacrosancto Domini nostri Jesu Christi Corpori, omnium Sacramentorum fonti, praecellentissimus ac nobilissimus omnium locus in ecclesia conveniat, . . . tamen valde opportunum est, ut illud non collocetur in majori vel in alio altari, in quo Episcopus vel alius solemniter est Missam seu Vesperas celebraturus, sed in alio sacello vel loco ornatissimo cum omni decentia et reverentia ponatur. Quod si in Altari majori vel alio, in quo celebrandum erit, collocatum reperiatur, ab eo Altari in aliud omnino transferendum est, ne propterea ritus et ordo caeremoniarum, qui in hujusmodi Missis et Officiis servandus est, turbetur." Diese Vorschrift des Caerem., welche zunächst für Kathedralkirchen Geltung hat, verbietet also nicht schlechthin die Aufbewahrung

in Altari majori, sie erklärt nur die asservatio auf einem andern, als dem Hochaltare, für valde opportunum, fordert jedoch unbedingt die Uebertragung des Allerheiligsten von dem Altare weg, auf welchem es stetig aufbewahrt wird, auf einen andern, während der Dauer der Pontificalfunctionen auf diesem Altare.

Die ratio legis spricht dafür, dass diese Bestimmung des Caerem. auch für Collegiatkirchen Geltung hat, und dass bei dem Officium tenebrarum am Mittwoch in der Charwoche in allen Kirchen, wo das Officium stattfindet, das Allerheiligste vom Hochaltare auf einen anderen gebracht werden muss.

Das Rituale Rom. (tit. IV c. 1) verordnet hinsichtlich des Altares der Aufbewahrung: „Hoc autem tabernaculum . . in Altari majori vel in alio, quod venerationi et cultui tanti Sacramenti commodius ac decentius videatur, sit collocatum, ita ut nullum aliis sacris functionibus, aut ecclesiasticis officiis impedimentum afferatur.“ (Comment. in Constit. Urb. VIII.) Cardinal Petra interpretiert, und zwar auf Grund mehrerer Entscheidungen des heiligen Stuhles, die scheinbar sich widersprechenden Vorschriften des Caeremoniale und Rituale in folgender Weise: „Tabernaculum Ss. Sacramenti in Cathedralibus non debet esse in altari majori propter functiones pontificales, quae fiunt versis renibus ad altare; in parochialibus vero et regularibus ecclesiis debet esse in altari majori regulariter tamquam digniori.“ Demnach ist es Regel, dass, außer in Kathedralkirchen, das Allerheiligste auf dem Hochaltare aufzubewahren ist.

An dieses Gesetz sind auch die Kirchen der in Clausur lebenden Nonnen gebunden, und ist es diesen ausdrücklich verboten, das Allerheiligste innerhalb der Clausur aufzubewahren. „Quod Ss. Christi Corpus intra chorum vel septa monasterii — monialium —, et non in publica ecclesia conservetur, prohibet S. Synodus; non obstante quocunque indulto aut privilegio“ (Conc. Trid., Sess. XXV, cap. X. de Regul.) Cardinal Petra erläutert (loc. cit.) diese Vorschrift, indem er sagt: „Nec etiam permissum est, Ss. Sacramentum retinere in interiori parte ecclesiae versus chorum, absque speciali indulto Apostolico; . . et ita cum clausula: Dummodo exterius pateat aditus ministro — sacerdoti —, nulloque alio ecclesiae loco Sacramentum asservetur, fuit concessum a S. C. Conc. 1585.“ Nicht selten wird in ein und derselben Kirche das Allerheiligste zu gleicher Zeit auf mehreren Altären stetig aufbewahrt. Dies ist gegen den bestimmt ausgesprochenen Willen der Kirche. So entschied die S. C. Episc. et Reg. d. 13. Oct. 1620: „Ss. Eucharistiae Sacramentum asservandum esse uno tantum in loco cujuscunque ecclesiae, in qua custodiri debet, potest aut solet.“ Und auf einen Bericht,

„quod Eucharistiae Sacramentum continuo retinetur in eadem ecclesia super duplici altari, nimirum super altare chori, et super alio s. Joannis Baptistae ratione parochiae eidem Cathedrali unitae“, erließ die S. C. R. d. 21. Jul. 1696 die Weisung: „Sacratissimam Eucharistiam servandam esse in uno tantum altari, designando ab Episcopo.“ An diesem Grundsatze hält der heilige Stuhl auch jetzt noch fest, und hat darum die S. C. R. am 16. April 1861 auf die Anfrage: „utrum ferri possit consuetudo plurium ecclesiarum hujus Archidioeceseos et praesertim Regularium, asservandi Ss. Eucharistiam in duobus aut tribus altaribus? et nonnunquam occasione novemdialis aut alicujus festivitatis transferendi etiam in aliud altare, diversum ab illis, in quibus ordinarie asservatur?“ mit „Negative“ geantwortet.

Demgemäß hat auch das letzte Provincial-Concil von Prag verordnet: „Cum Corpus Domini in uno tantum ejusdem ecclesiae loco ab Episcopo designando custodiri debeat: locus tabernaculi eligatur tum ratione totius sacrae structurae, tum ad exhibendum tanto Sacramento venerationem aptissimus, omnino conspicuus et nobilissimus. Idcirco servetur Ritualis Romani rubrica praecipiens, ut tabernaculum in altari majori, utpote loco ecclesiae digniori, vel alio, quod venerationi et cultui sacrae Eucharistiae commodius ac decentius videatur, sit collocatum: ita ut nullum aliis sacris functionibus aut ecclesiasticis officiis impedimentum afferatur.“

Ad tempus ist die Aufbewahrung unbestritten auf zwei Altären zulässig. So kann das Allerheiligste auf Einem Altare exponiert, auf dem andern im Tabernakel aufbewahrt sein.

b) „Die stetige Aufbewahrung in einem an der Wand befindlichen sogenannten Sacramentshäuschen ist nicht mehr gestattet.“ P. C. (l. c.)

Sogenannte Sacramentshäuschen zur Aufbewahrung des Allerheiligsten, wie wir solche in vielen Kathedralen finden, sind dem Caerem. Episc. nicht entgegen, da es die asservatio nach Inhalt der oben angeführten Vorschrift desselben nicht bloß in altari, sondern auch in alio sacello vel loco ornatissimo als zulässig erklärt. Doch redet der gelehrte Papst Benedict XIV. in seiner Constitution Accepimus d. 16. Julii 1746 dieser Art der asservatio in keiner Weise das Wort. Er spricht seine diesbezügliche Anschauung mit folgenden Worten aus: „Cognitum, perspectumque est, eum morem fuisse antiquitus, ut sacra Eucharistia in ecclesiae sacrario servaretur, vel in decenti armario, quod parieti configebatur, uti nunc etiam perspicimus in basilica S. Crucis in Jerusalem. . . Juxta vigentem disciplinam sacra Eucharistia conservatur in tabernaculo, quod est positum super uno ex al-

taribus ecclesiae, et in eo passim Missa celebratur, cum sedulo perpenso Caeremonialis textu deprehensum sit, eum praedictae celebrationi absolute non obstare.“ Ein Bescheid der S. R. C. d. 21. Aug. 1863 lautet: „Quum . . Sanctam Sedem non lateret, . . . in nonnullis Belgii ecclesiis vel oratoriis Augustissimum Eucharistiae Sacramentum non in medio altaris, verum aut in dextera vel laeva pariete in custodia servari eodem modo, quo sacra Olea recondi solent: Sacra Congregatio legitimis pro tuendis Ritibus praeposita. . . . quod attinet ad custodiam Ss. Sacramenti. . . . Sanctitatis Suae nomine omnino prohibet, illud alio in loco servari praeterquam in tabernaculo in medio altari posito.“

Drei lehrreiche biblische Bekehrungsgeschichten.

Entwicklung einiger darin enthaltenen Lehrpunkte, welche der katholische Seelsorger in seinem Lehramte verwenden kann.

Von Dr. Xaver Pfeifer, kgl. Lyceal-Professor in Dillingen.

Attingit a fine usque in finem fortiter et disponit omnia suaviter Sap. 8. 1.

Der Zweck dieser Abhandlung ist, zu zeigen, dass jene drei Bekehrungsgeschichten, welche in der Apostelgeschichte Cap. 8, 9, 10 erzählt sind, nämlich die Bekehrung des äthiopischen Kämmerers, des Saulus und des römischen Hauptmannes Cornelius, innerlich zusammengehören und wichtige, vom katholischen Seelsorger im Lehramte verwendbare Lehren enthalten. Die betreffenden Lehrpunkte lassen sich aus jenen Bekehrungsgeschichten auf inductivem Wege entwickeln, welchen Weg der Autor hier deswegen einschlagen will, um nebenbei auch die Anwendbarkeit der inductiven Methode in der Theologie an einem Beispiele zu demonstrieren. Das Wesen des inductiven Verfahrens besteht bekanntlich im allgemeinen darin, dass aus einer Reihe einzelner Fälle, welche unter sich verwandt sind, eine allgemeine Wahrheit oder ein Gesetz abgeleitet wird. Die zu einer jeden Induction erforderliche Reihe von Einzelfällen und zwar von solchen, die unter sich verwandt sind, ist nun für die von uns beabsichtigte Induction gegeben in den bezeichneten drei Bekehrungsgeschichten, denn diese bilden eine Reihe von verwandten Einzelfällen. Die Verwandtschaft dieser drei Fälle liegt übrigens nicht bloß darin, dass es sich in allen dreien um Bekehrung einer außer der christlichen Religion stehenden Person zum Christenthum handelt, sondern es besteht, wie wir sogleich sehen werden, auch noch in einigen anderen Punkten eine Aehnlichkeit oder Verwandtschaft.

Fassen wir zuerst die Persönlichkeiten, deren Bekehrung in jenen drei Capiteln erzählt ist, näher ins Auge. In allen drei Fällen sind

es Personen von Ansehen und Einfluss. Der Convertit — um diesen Ausdruck zu gebrauchen — der ersten jener drei Bekehrungsgeschichten, ist von Lukas mit folgenden Worten charakterisiert: „Und siehe, da war ein äthiopischer Mann, ein Eunuch, Gewalthaber der Kandake, der Königin der Aethiopier, der ihrem gesammten Schatze vorstand, welcher, um anzubeten nach Jerusalem gekommen war; und er befand sich auf dem Rückwege und saß auf seinem Wagen und las den Propheten Jesaias.“ Die Hauptperson in der zweiten Bekehrungsgeschichte (Act. Cap. 9) ist der Mann von Tarsus, vor seiner Bekehrung Saulus genannt, der fanatische Eiferer für die väterlichen Satzungen, wie er sich selbst später (Gal. 1, 14) genannt hat. Welches Ansehen er unter den Juden genoss, geht daraus hervor, dass er von den Hohenpriestern Vollmacht erhalten hat, die Bekenner des Namens Jesu in Bande zu legen. (Act. 9, 14.) In der dritten hieher gehörigen Bekehrungsgeschichte sodann ist die zu bekehrende Person der römische Hauptmann Cornelius, dem die Schrift das Zeugnis gibt, dass er fromm war und gottesfürchtig mit seinem ganzen Hause und viel Almosen gab und immerdar betete zu Gott.

Von den soeben näher charakterisierten drei Männern bilden zwei, der äthiopische Schatzmeister und der römische Hauptmann, einen starken Contrast gegenüber dem dritten Manne, dem Saulus, und zwar einen Contrast, der vorerst wenigstens zu Ungunsten des Dritten ausfällt. Sowohl der äthiopische Schatzmeister als auch der römische Hauptmann sind als Männer geschildert, deren Charakter und Verhalten schon vor der Bekehrung zum Christenthum so schön und edel ist, dass man sie bei der Lesung dieser Schilderung schon hochachten und lieben lernt. Ganz besonders gilt dies von der Charakterschilderung des Cornelius. Man ist wirklich angenehm überrascht, von einem Heiden, und dazu noch von einem Militärsmann eine solche Schilderung zu lesen. Es macht diese Schilderung einen ähnlichen Eindruck, wie wenn man bisweilen auf einer Gebirgswanderung zwischen rauhen unfruchtbaren Felsblöcken eine schöne duftende Alpenblume sieht. Die bezeichneten zwei Männer, der äthiopische Schatzmeister und der Hauptmann Cornelius, sind schon vor ihrer Bekehrung zum Christenthum im vollen Sinne des Wortes das, was die moderne Welt mit dem Titel eines „rechtschaffenen Ehrenmannes“ bezeichnet. Aber gerade dieser Umstand ist, wenn er mit dem nachfolgenden zusammengehalten wird, recht bedeutsam. Die Veranstaltungen, welche Gott getroffen hat, um jenen rechtschaffenen Ehrenmännern die christliche Wahrheit bekannt zu machen und um sie in die christliche Kirche aufzunehmen, sind der evidenteste Beweis dafür, dass Gott mit der bloß natürlichen Frömmigkeit und Rechtschaffenheit allein nicht zufrieden ist, dass er vielmehr will, der Mensch soll durch den christlichen Glauben und durch Aufnahme in die Kirche Christi sein Heil erlangen. Gerade

der Umstand, dass der Charakter jener zwei Männer schon vor ihrer Bekehrung ein so edler war, zusammengehalten mit der Thatsache, dass Gott jene Männer nicht bei ihrer natürlichen Religiosität und Tugend stehen bleiben ließ, sondern durch ganz besondere Veranstaltung sie zum christlichen Glauben und in die Kirche einführte, ist der entschiedenste Protest gegen die Behauptung des Indifferentismus und Rationalismus, es sei gleichgiltig, welchen religiösen Glauben der Mensch habe, wenn er nur rechtschaffen lebe. Cornelius war so rechtschaffen, wie nur irgend ein Mensch auf dem Standpunkt der natürlichen Religion sein kann und doch war Gott mit dieser Rechtschaffenheit noch nicht zufrieden, sondern wollte, dass der Mann Christ werde. Dasselbe gilt von dem äthiopischen Schatzmeister und sogar auch von Saulus, denn auch dieser war vom jüdischen Standpunkt betrachtet ein ganz rechtschaffener Mann. Die drei Bekehrungsgeschichten, mit denen wir es zu thun haben, enthalten also vor allem einen Protest gegen die Behauptung, es komme nicht auf den religiösen Glauben, sondern bloß auf die Rechtschaffenheit des Lebenswandels an.

Wir wollen jetzt unsere Aufmerksamkeit der Nationalität der drei zum Christenthum bekehrten Männer zuwenden, denn auch diese ist bedeutsam. Diese drei Männer repräsentieren durch ihre Nationalität die sämmtlichen Nationen der Erde, denn nach dem Berichte der heiligen Schrift (Genesis, cap. 10) stammen alle Nationen der Erde von den drei Söhnen Noes, Sem, Cham und Japhet, ab. Die Semiten nun sind in den bezeichneten drei Bekehrungsgeschichten repräsentiert durch den Hebräer Saul; die Chamiten sind vertreten durch den Schatzmeister der äthiopischen Königin, der selbst auch ausdrücklich als Aethiopier bezeichnet ist; die Japhetiten aber vertritt der römische Hauptmann. Da ferner Saulus in einer asiatischen Stadt, der äthiopische Schatzmeister in Afrika und Cornelius in Europa beheimatet war, so repräsentieren jene drei Männer zugleich die drei Haupttheile der alten Welt: Asien, Afrika, Europa. Hierin nun ist ausgesprochen die universelle Bestimmung des Christenthums und die Berufung aller Nationen zur Aufnahme in die Kirche. Es ist in diesen Bekehrungsgeschichten durch Thatsachen dieselbe Wahrheit bekundet, welche der Apostel ausgesprochen hat mit den Worten: „Gott will, dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen." (I Timoth. II. 3. 4.)

Nachdem wir den Charakter und die Nationalität der Bekehrten ins Auge gefasst haben, wollen wir jetzt dem Bekehrungs-Processe unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Jeder der drei Bekehrungs-Processe enthält interessante Eigenthümlichkeiten; jeder ist von den andern verschieden. Doch sind auch einige gemeinsame Merkmale vorhanden. Ein gemeinsames Merkmal von Bedeutung ist vor allem

dieses, dass Gott in allen drei Fällen den Bekehrungs-Process durch eine ziemlich umständliche **Vermittlung** zu Ende führt. Das wichtige heilsökonomische Princip der **Vermittlung** tritt hiebei recht evident hervor, indem Gott in allen drei Fällen darauf dringt und besteht, dass der zu Bekehrende durch eine menschliche Mittelsperson über den Willen Gottes informiert und in die christliche Gemeinschaft aufgenommen werde. Ich habe soeben die Vermittlung, deren sich Gott in jenen Bekehrungen bedient hat, als eine ziemlich umständliche bezeichnet aus dem Grunde, weil Gott in allen drei Fällen die menschliche Mittelsperson durch eine besondere Offenbarung hiezu berufen und instruiert hat und weil diese Umständlichkeit ein Zeichen ist, dass diese Vermittlung ein wesentliches Element der göttlichen Heilsökonomie bildet. Der auf die menschliche Vermittlung gelegte Nachdruck gibt sich besonders darin zu erkennen, dass Gott in allen drei Fällen, wenn er die menschliche Vermittlung hätte umgehen oder überflüssig machen wollen, den von ihm beabsichtigten Zweck, die Belehrung und Bekehrung der betreffenden Person auf kürzerem Wege hätte erreichen können. Bei der Bekehrung des Kämmerers sendet Gott zuerst einen Engel und dieser sendet wieder im Auftrage Gottes den Diakon Philippus. Hätte denn nicht das, was der Diakon bei dem Kämmerer that, auch der Engel besorgen können? Ganz gewiss, die Erklärung der Jesaianischen Weissagung, welche der Kämmerer nicht verstand, hätte auch der Engel geben und das Taufwasser hätte er ebenfalls über den Neubekehrten ausgießen können, aber das wäre eine Abweichung gewesen von dem heilsökonomischen Princip, dass dem Menschen das Heil durch andere von Gott berufene **Menschen** vermittelt werden soll.

Hier muss nebenbei bemerkt werden, dass in Betreff der Sacramentspendung allerdings Gott von der Regel, gemäß welcher die Sacramente nur durch Menschen gespendet werden sollen und können, bisweilen schon eine Ausnahme gemacht hat, wenigstens bei dem Sacramente der Eucharistie, welche dem hl. Stanislaus, als er krank war und seine nächste Umgebung ihm keinen Priester rufen ließ, durch einen Engel gespendet wurde. Diese Ausnahme fand aber statt bei einem Heiligen, der schon Mitglied der Kirche war. Dass Gott auch in einem solchen Falle, wo es sich erst um Aufnahme in die Kirche handelte, von der menschlichen Vermittlung ganz Umgang genommen hätte, ein solcher Fall ist mir nicht bekannt.

In den beiden anderen Bekehrungsgeschichten ist das Princip der menschlichen Vermittlung bei der Aufnahme eines Nichtchristen in die christliche Gemeinde in gewisser Hinsicht noch stärker ausgesprochen, indem nämlich Gott auf zwei Seiten darauf dringt, dass jene Vermittlung stattfinde, zuerst auf Seiten der aufzunehmenden Person, dann auf Seiten der Mittelsperson. Bei der Bekehrung des

Saulus wird diesem auf die Frage: „Herr, was willst du, dass ich thun soll?“ geantwortet: „Steh auf und gehe in die Stadt; da wird dir gesagt werden, was du thun sollst.“ Er sollte also aus dem Munde eines Menschen (des Ananias) das Nähere erfahren, und nachdem er in der Stadt angekommen, wird ihm in einer Vision die Mittelsperson, durch welche er das Weitere hören und das verlorene Augenlicht wieder erhalten sollte, gezeigt. So ist die menschliche Vermittlung auf Seiten des Bekehrten angeordnet und vorbereitet. Aber auch die vom Herrn hiezu erwählte Mittelsperson, der Jünger Ananias, wird durch eine besondere Offenbarung mit diesem Geschäfte beauftragt und dazu instruiert. Das Zwiegespräch zwischen dem Heiland und Ananias in dieser Angelegenheit ist eine der rührendsten und ergreifendsten Scenen in der heiligen Schrift. Bisping (Comment. zur Apostelgeschichte, cap. 9. v. 11) bemerkt über Ananias: „Nach sehr alter Ueberlieferung gehörte er zu den 70 Jüngern des Herrn und das römische Martyrologium (25. Jan.) ehrt ihn als nachmaligen Blutzeugen. Gewiss ist, dass er ein hochbegnadigter Jünger des Herrn war; das zeigt seine kindliche Zutraulichkeit, womit er hier mit dem verklärten Heilande verkehrt, insbesondere aber die Erhabenheit des Auftrages und der Aufschlüsse, deren er gewürdiget wird.“ (Vgl. V. 15.) Es ist rührend zu lesen, wie er über den ihm ertheilten Befehl zuerst erschrickt und seine Furcht vor dem Christenverfolger Saulus dem Herrn offenbart. Es ist die Furcht des Lammes vor dem Wolfe, was aus ihm spricht. Die Offenbarungsweise des Herrn gegenüber dem Ananias bildet einen starken und lieblichen Contrast zu der Art und Weise, wie er mit Saulus verfuhr. Diesem trat er — vorerst wenigstens — mit der ganzen überwältigenden Wucht seiner Herrlichkeit und Autorität entgegen, denn er sollte fühlen und erkennen, gegen Wen er gekämpft hatte. Ganz anders dagegen zeigt er sich dem Ananias; sein Verfahren mit diesem ist eine liebliche Mischung gebietender Auctorität mit nachsichtvoller Herablassung. Dass er auf den ihm ertheilten Befehl hin, Saulus aufzusuchen, seine Furcht vor diesem Manne äußert und so eine Art Einwendung macht, wird ihm vom Herrn nicht übel genommen. Der Herr hat hier durch sein eigenes Beispiel gezeigt, wie die Vorgesetzten gegen Untergebene gebietende Autorität mit Nachsicht und Herablassung vereinigen können und sollen. Das Verfahren des Heilandes mit Saulus und Ananias ist die schönste Illustration der das Walten der göttlichen Weisheit charakterisierenden Schriftworte: Attingit a fine usque in finem fortiter et disponit omnia suaviter.

Die Bekehrungsgeschichte des Cornelius ist vor den beiden andern durch die hohe Dignität der Mittelsperson, welche der Apostelfürst Petrus ist, ausgezeichnet. Seine vermittelnde Thätigkeit wird

aber wieder durch eine doppelseitige göttliche Offenbarung herbeigeführt, denn einerseits wird dem Cornelius durch einen Engel befohlen, daſs er Boten schicken solle zu Simon Petrus, dessen Aufenthaltsort und Wohnung genau angegeben werden; andererseits aber wird Petrus selbst durch eine symbolische Vision so vorbereitet und belehrt, daſs er kein Bedenken trägt, der Einladung des Cornelius zu folgen. Alle Umstände lassen erkennen, daſs auf die vermittelnde Function des Apostelfürsten ein ganz besonderer Nachdruck gelegt ist. Um diese Vermittlung herbeizuführen, geschieht ja die soeben erwähnte doppelseitige Offenbarung; ferner muſsten zu diesem Zwecke zwei Reisen von je 30 römischen Millien (etwa 6 geogr. Meilen) gemacht werden, nämlich die Reise der Boten des Cornelius von Cäsarea nach Joppe, und dann die Reise des hl. Petrus zugleich mit jenem Boten von Joppe nach Cäsarea, dem Wohnorte des Cornelius. Auch die Anordnung dieser Doppelreise läſst erkennen, wieviel der göttlichen Vorsehung sozusagen daran gelegen war, daſs die Aufnahme des Cornelius in die Kirche gerade durch den Apostelfürsten vollzogen werde. Um die ganze Bedeutung dieses Umstandes, daſs Petrus und kein anderer die Aufnahme des Heiden Cornelius vollzieht, zu würdigen, müssen wir beachten, daſs Gott bei diesem Aufnahmsacte nicht bloß dem Aufzunehmenden durch Petrus, sondern auch dem Apostel selbst eine Belehrung zutheil werden lassen wollte. Petrus sollte bei dieser Gelegenheit recht augenscheinlich erfahren, daſs auch die Heiden zum christlichen Glauben berufen seien, und zwar so, daſs sie ohne vorhergehende Beschneidung und ohne Uebertritt zum Judenthum, also unmittelbar aus dem Heidenthum in die christliche Gemeinschaft übertreten können. Damit Petrus und die anderen Gläubigen aus dem Judenthum dies erkennen sollten, kam der hl. Geist über Cornelius und die Anderen, welche der Verkündigung des Evangeliums von Seiten des Apostels zuhörten, noch während Petrus redete, also bevor jene die heilige Taufe erhalten hatten. In der Rede, die der hl. Petrus nachher in Jerusalem hielt, worin er sich wegen seines Verfahrens bei der Aufnahme des Cornelius rechtfertigt, deutet er auch an, daſs er selbst aus der Art und Weise, wie Gott bei dieser Sache verfuhr, über den Willen Gottes hinsichtlich der Aufnahme der Heiden eine Art Instruction erhalten hatte. So erreichte Gott zwei Absichten auf einmal, die Absicht, den Cornelius in die Kirche einzuführen, und die Absicht, dem hl. Petrus über die Aufnahme der Heiden eine Belehrung zu geben. Durch die Behauptung, daſs auch der Apostel Petrus bei dem Acte, den er vornahm, von Gott eine Belehrung über die Aufnahme der Heiden in die Kirche erhalten habe, wird dem Apostel nicht zu nahe getreten, denn obwohl er, wie auch die anderen Apostel, keineswegs zweifelte, daſs auch die Heiden zum Reiche Gottes berufen seien, so war er doch über den Modus der Aufnahme, ob nämlich die

Heiden unmittelbar oder erst nach vorausgegangener Beschneidung, resp. Uebertritt zum Judenthum, aufgenommen werden sollten, nicht so vollkommen im Klaren, daß eine göttliche Entscheidung hierüber überflüssig gewesen wäre.

Zwischen dem Modus der Vermittlung bei der Bekehrung des Saulus und dem bei der Bekehrung des Cornelius ist noch ein Unterschied, der in der Function der Mittelspersonen sich zeigt, bemerkenswert. Zwar geschieht in beiden Fällen die Vermittlung sowohl durch Worte, als Handlungen, durch Verkündung und Gnadenspendung; aber bei der Bekehrung des Saulus tritt in der Function der Mittelsperson die Gnadenspendung mehr in den Vordergrund, als die Verkündung, denn Ananias verkündet dem Saulus eigentlich nicht das Evangelium, sondern bloß, er sei vom Herrn geschickt, damit Saulus wieder sehend und vom heiligen Geiste erfüllt werde; auch fordert Ananias, wie aus Act. 22, 16 zu ersehen, jenen auf, daß er sich taufen lassen solle. Der Grund, weshalb dem Saulus durch Ananias nicht erst die zu glaubende christliche Wahrheit verkündet wurde, war ein doppelter; fürs erste hatte er schon durch die vorangegangene Erscheinung des Herrn in seiner himmlischen Herrlichkeit diesen soweit kennen gelernt, als es zur Vorbereitung auf die Taufe nothwendig war; sodann sollte er, da er zum Apostel berufen war, die tiefere Einführung in die Geheimnisse des göttlichen Heilsplanes unmittelbar vom Herrn selbst empfangen, damit er mit den anderen Aposteln auf gleicher Stufe stehe. Aber dennoch sollte auch bei ihm die menschliche Vermittlung bei seiner Aufnahme in die Kirche nicht ganz umgangen werden und deswegen empfieng er durch Ananias das Augenlicht wieder und, wie aus dem Zusammenhang zu schließen ist, wohl auch die heilige Taufe. Während so in der Function des Ananias die Handlung die Hauptsache ist, verhält es sich bei Petrus umgekehrt, denn in seiner Function ist die Hauptsache die Verkündung des Evangeliums. Das Sacrament der Taufe spendet er den Neubekehrten nicht selbst, sondern läßt es durch eine andere, nicht näher bezeichnete Person spenden. Jene Handauflegung aber, wodurch in anderen Fällen die Apostel den heiligen Geist den Getauften mitzutheilen pflegten, fällt hier deshalb aus, weil schon während der Predigt des hl. Petrus der Geist Gottes über dessen Zuhörer kam. Indem aber Gott in diesem Falle bei der Geistesmittheilung die menschliche Vermittlung ausfallen ließ, weil er seinen Willen bezüglich der Aufnahme der Heiden durch unmittelbare Geistesmittheilung in unzweideutiger Weise offenbaren wollte, hat er umsomehr jene andere Vermittlung, welche in der Verkündung des Evangeliums durch Petrus lag, in den Vordergrund treten lassen.

Ziehen wir nun aus dem, was über die Mittelspersonen und Vermittlungsacte in jenen drei Bekehrungsgeschichten gesagt worden ist,

die Conclusion, so wird dadurch der früher abgeleitete Satz näher determiniert. Früher haben wir nämlich gefunden, dass in jenen Bekehrungen durch göttliche Thaten der Satz ausgesprochen ist: Gott will, dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen. Durch die Verfahrungsweise nun, welche Gott in jenen drei Bekehrungen angewendet hat, durch die Mittelspersonen und Vermittlungsacte, womit jene drei Bekehrungen zu Ende geführt wurden, ist der heilsökonomische Weg, auf dem Gott alle Menschen retten und zur Erkenntnis der Wahrheit führen will, angezeigt, und der obige Satz erhält hiedurch diese bestimmtere Form: Gott will, dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen, aber er will zugleich, dass dieser Zweck realisiert werde durch die von Ihm angeordnete menschliche Vermittlung und durch Aufnahme in die Kirche. Letzteres Moment ist dadurch ausgesprochen, dass alle drei Bekehrungsgeschichten mit der Aufnahme der Bekehrten in die Kirche durch die heilige Taufe ihren Abschluss finden.

Wir haben im Verlaufe dieser Abhandlung von einem „heilsökonomischen Princip der Vermittlung" gesprochen und müssen jetzt am Schlusse nochmal darauf zurückkommen und noch Einiges über den Sinn und die Tragweite dieses Principes bemerken. Unter dem heilsökonomischen Princip der Vermittlung meine ich zunächst dies, dass Gott zur Verwirklichung seiner auf das Heil der Menschen zielenden Absichten einen vielumfassenden und mannigfaltig gegliederten Apparat von Mittelursachen verwendet, und zwar so, dass man sagen kann, es ist ein Princip oder Grundsatz des göttlichen Wirkens, den Menschen durch jene Mittelursachen, und nicht ohne dieselben, zum ewigen Ziele und Heile zu führen. Die höchste unter diesen Mittelursachen und zugleich das Centrum des ganzen heilsökonomischen Vermittlungs-Apparates ist die heiligste Menschheit des Erlösers, des Mittlers zwischen Gott und den Menschen. Die jenem Centrum untergeordneten Factoren jenes Apparates sind die von Christus in seiner Kirche gestifteten Aemter und Heilsmittel, überhaupt alle jene Personen, Sachen und Functionen, wodurch in der katholischen Kirche göttliche Wahrheit und Gnade den Gläubigen vermittelt werden. Nach katholischer Auffassung und Praxis ist der heilsökonomische Vermittlungs-Apparat ein großartiges, reich gegliedertes System, worin jedes Glied seine eigenthümliche und nothwendige Function hat.

Zu dieser katholischen Auffassung des Heils-Apparates und seiner Function bildet nun aber die protestantische einen scharfen Gegensatz. Von Anfang an war der Protestantismus in Lehre und Praxis bestrebt, den heilsökonomischen Apparat möglichst zu vereinfachen, resp. zu zerstören. Er hob die vermittelnde Function des speciellen Priesterthums und die damit zusammenhängende hierarchische Organisation der Kirche und das Opfer des neuen Bundes, zugleich

auch die meisten Sacramente auf. Die Verehrung der Gottesmutter als einer Mittlerin zwischen Gott und den Menschen und die Anrufung der vermittelnden Fürbitte der übrigen Heiligen wurde als Götzendienst bezeichnet. Zuletzt hat die gegen das Vermittlungs-System gerichtete Tendenz des Protestantismus dahin geführt, dass auch der Urheber und das Haupt des ganzen Vermittlungs-Systemes, der Mittler selbst, seiner Würde entkleidet wurde, indem man seine göttliche Natur leugnete. Mit der Leugnung und Beseitigung der untergeordneten Factoren des heilsökonomischen Vermittlungs-Systemes hat der Protestantismus begonnen, mit der Leugnung des Mittlers selbst hat er seine Negationen beschlossen. Das war die nothwendige Consequenz. Alle Irrthümer des Protestantismus laufen auf die Negation des heilsökonomischen Principes der Vermittlung hinaus. Da nun aber gerade dieses große und wichtige Princip in jenen Bekehrungsgeschichten, welche wir in dieser Abhandlung des Näheren analysiert haben, von Gott selbst in der klarsten und nachdrücklichsten Weise geltend gemacht worden ist, so dürften die bezeichneten Bekehrungsgeschichten ganz besonders dazu geeignet sein, die katholische Lehre von der Heilsvermittlung sowohl in den rein positiven Religionsvorträgen, in Predigt und Katechese, als auch in der Controverse mit Protestanten und beim Unterrichte von Convertiten in anschaulicher Weise zu demonstrieren. Bei der Controverse mit Protestanten wäre es vielleicht überhaupt gut, alle einzelnen Controversfragen auf das *eine* große Princip von der Heilsvermittlung zurückzuführen.

Die Lehre des hl. Augustin über das Leiden als Lebensprincip der Kirche.[1])

Von Professor Dr. J. *Thill* in Luxemburg.

> Per humilitatem praesentem futuram comparat Ecclesia celsitudinem (S. Aug. de civ. Dei XVIII, 49).

II. Durch das Leiden wird die Kirche erhöht und verherrlicht, erstarkt nach innen und wächst nach außen.

Leiden, viele Leiden hatte der Herr seinen Jüngern vorausgesagt; aber nicht ohne Trost ließ er sie, als er von ihnen schied: „Doch euere Trauer wird zur *Freude* gewandelt werden“ (Joa. 16, 20): zur Freude, insofern für ihre Person der Lohn im Himmel groß sein wird; zur Freude aber auch, insofern gerade durch ihre Verdemüthigungen die Sache, für die sie leiden, triumphieren, insofern die Kirche, für die sie kämpfen und streiten, durch ihre Mühsale *nach innen erstarken* und *nach außen hin erhöht* und ausgebreitet werden wird.

[1]) Vgl. Heft II, S. 315 dieses Jahrganges.

Wie die Leiden zum Leben innerhalb der Kirche werden, zeigen die heiligen Väter in verschiedenen Bildern, die meistens an die heilige Schrift sich anlehnen. Mit einem Acker hatte der Herr seine Kirche verglichen: soll aber die kostbare Perle, die in ihm verborgen liegt, zutage gefördert werden, soll aber dieser Acker wirklich hundertfältige Frucht bringen, dann muss der Pflug zuerst das Erdreich aufwühlen, die Furchen ziehen, den Boden locker machen; dann muss das Samenkorn in die Erde hineingesenkt werden, um hier abzusterben, ehe es sich verjüngen, keimen, treiben und sprossen kann zu herrlicher Saat. „Das Himmelreich ist einem Baume gleich“, und keine einzige aller aromatischen Pflanzen kommt diesem Baume gleich; aber erst wenn ein Einschnitt in denselben gemacht wird, läst das edle Holz all seinen köstlichen Wohlgeruch entströmen.

Waren die verfolgten Christen zur Feier der heiligen Geheimnisse versammelt, konnte der Bischof sie in ihren Leiden tröstend auf den Weihrauch hinweisen, der erst angezündet werden, den das Feuer erst verbrennen muss, ehe dessen Duft als Sinnbild des Gebetes, als Gott wohlgefälliges Opfer zum Himmel emporsteigt. Noch sinniger erklärt sich der Nutzen der Leiden für die Kirche durch eine schöne Vergleichung des hl. Paulus. Wenn nach ihm die Kirche ist der Leib Christi, dann muss das Blut, das, wo es auch immer sei, in der götilichen Familie fließt, schaffend und zeugend strömen von einem Gliede zum andern, dann muss es das alternde Blut wieder in Bewegung und Wallung bringen, dann muss es in dem ganzen Körper frisches, jugendliches Leben erwecken. Und in der That ist die Verfolgung gegen die Kirche nie ihr Winter, sondern immer ihr Frühling gewesen: nie entfaltete sich ihr Tugendleben reicher, als zur Zeit der Bedrängnis. Dann erwachte wiederum die erste Begeisterung; dann glühte und flammte die erste Liebe zu Christus, die vielleicht etwas kalt geworden war. Weit entfernt, dass die Flammen der Verfolgung die Kirche wie das Stroh verzehren und in Asche verwandeln sollten (s. Aug. Enarr. in Ps. 61. 11), ward im Feuerofen der Leiden ihre Liebe von den Schlacken gereinigt, und es erneuerte sich jedesmal das wunderbare Schauspiel, dessen die Juden bei ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft Zeugen gewesen. Als Nehemias hinschickte, das heilige Feuer zu holen, das die Priester, bevor sie in die Gefangenschaft abgeführt wurden, sorgfältig unter der Erde verborgen hatten, da fand man anstatt des Feuers schmutziges, stehendes Wasser, das der Hohepriester aber in seinem festen Glauben auf den Opferaltar gießen ließ. Und kaum hatte die Sonne mit ihren Strahlen dasselbe berührt, da wurde es zum hell auflodernden Feuer, das die Opfer all verzehrte und das Volk in Staunen setzte.

In dieser Liebe zu Christus zeigte sich die Kirche als Tochter des Königs der Heerscharen, als Braut und Gehilfin Jesu Christi,

der nicht bloß ein Lamm, sondern auch ein Löwe ist. In jenen Zeiten hat sie einen Muth bewiesen, der nicht zurückschrickt vor den ausgesuchtesten Qualen der Henker, der nicht erbebt vor den Drohungen der Tyrannen, der nicht fürchtet diejenigen, die nur den Leib tödten können, der stärker ist als die Fesseln des Gefängnisses, als die Folter, als das Schwert, als der Scheiterhaufen: die Kirche bleibt ihrem Bräutigam treu bis in den Tod, und „eine größere Liebe kann ja niemand haben, als dass er sein Leben hingibt für seine Freunde“. Welch standhafte Liebe in dem greisen Polykarp, der vom Scheiterhaufen herabruft: „80 Jahre habe ich meinem Gotte treu gedient, und nie hat er mich betrübt, wie sollte ich ihm untreu werden?“ Welch muthige Liebe zu Jesus Christus in jenen Jungfrauen, die, überwindend die Schwäche ihres Geschlechts, mit den Männern wetteifern, zu leiden und zu sterben für den Herrn. Welch muthige Liebe in jener Mutter, die ihre sieben Söhne vor sich martern sieht, ohne dass sie bewegt werden kann, von ihrem Glauben abzufallen, die sie noch ermuntert, aufzublicken zum Himmel, da wohnet der Vergelter alles Guten und Bösen, die dann selbst ihnen nachgeht in den Tod.

Wie hat die Kirche ihre Liebe zu den Armen in jenen Zeiten der eigenen Noth bewiesen! Laurentius verkauft die Kelche der Altäre und vertheilt den Erlös der heiligen Geräthe in die Hände der Armen, die er die Schätze der römischen Kirche nannte. Welche Liebe zu den Feinden: sie segnet, die ihre Kinder morden; sie betet für die, von denen sie gehasst und verfolgt wird. Welche Liebe der Christen zu einander! Sie besuchen ihre Brüder in den Kerkern, allen Gefahren trotzend; sie tragen ihnen Nahrung zu und pflegen ihrer; kaum ist ein Opfer gefallen, gleich sind liebevolle Hände da, die Gebeine zu sammeln und in geweihter Erde zu bestatten.

Mit welch himmlischen Gesinnungen wandelte mitten durch die Verfolgungen das keusche, heilige Geschlecht der Christen, eine hl. Agnes, eine hl. Lucia, eine hl. Agatha, eine hl. Katharina! Welch wachsame und opferwillige Bischöfe, welche Priester voll von Hingebung, welch treue Gläubige! Ohne die Verfolgungen würde mancher Heilige fehlen am Sternenhimmel der Kirche. Nach dem hl. Augustin — und schon vor ihm hatte Tertullian (Apolog. cap. 50; ad Scap. cap. 5) denselben Gedanken ausgedrückt — dienen die Verfolgungen dazu, die großen Heiligen zu erziehen. „Die Dämonen“, sagt er de civ. dei 10, 21, „haben die Macht erhalten, zu bestimmten und von der Vorsehung begrenzten Zeiten ihre Wuth gegen das Gottesreich durch heftige Verfolgungen zu befriedigen. Aber weit entfernt, dass diese Tyrannei der Kirche nachtheilig sein soll, bringt sie ihr im Gegentheil große Vortheile: sie dient in der That dazu, die Zahl der Martyrer voll zu machen, die einen um so ehrenvolleren

Platz im Reiche Gottes einnehmen, als sie großmüthiger und bis zum Tode gegen die Mächte der Gottlosigkeit kämpfen. Wenn die Sprache der Kirche es zuließe, würden wir diese mit vollem Rechte unsere Heroen nennen."

Diese Heroen wurden denn auch ein laut redender Beweis für die Göttlichkeit des Christenthums; mit ihrem Blute hatten sie das christliche Glaubensbekenntnis in den Sand der Amphitheater geschrieben. Zeugen für die Wahrheit sollten die Verfolgungen in den Martyrern erzeugen. Deshalb schreibt der hl. Augustin de civ. dei 18, 50: „Jesus Christus bediente sich zur Ausbreitung des Evangeliums nicht bloß derjenigen, die ihn gesehen und gehört hatten vor und nach seiner Auferstehung, sondern er hat diesen ersten Schülern Nachfolger erweckt, die ebenfalls sein Wort in die ganze Welt getragen inmitten blutiger Verfolgungen, indem Gott für sie zeugte durch Zeichen und Wunder, durch manchfaltige Tugenden und die Gaben des heiligen Geistes, damit die Heiden, glaubend an denjenigen, der gekreuzigt worden ist, um sie zu erlösen, mit christlicher Liebe verehrten das Blut der Martyrer, das sie mit dämonischer Wuth vergossen, und damit die Könige selbst, die durch ihre Erlässe Verheerungen in der Kirche angerichtet, sich demüthig vor jenem Namen beugten, den sie auf grausame Weise aus der Welt zu schaffen versucht hatten."

In diesen Worten des hl. Augustin liegt noch ein anderer Gedanke betreffs der Nützlichkeit der Verfolgungen. „Durch Zeichen und Wunder zeugte der Herr für seine Kirche." Wenn ein Löwe in der Arena gegen einen Christen losgelassen wurde und der Löwe sich zu dessen Füßen legte, mussten da nicht die 87.000 Römer, die im Amphitheater saßen, sich sagen: „Mächtig ist der Gott der Christen." Wenn die Flamme sich um die Jünger Jesu wölbte, ohne sie zu verletzen; wenn die hl. Cäcilia unversehrt aus siedendem Wasser hervorgieng, mussten die Verfolger sich nicht sagen: „Wer ist der, der auch den Elementen gebietet?" Wenn die Christen, die vor Gericht geschleppt wurden, mit dem bloßen Zeichen des Kreuzes die Teufel austrieben, machte das gewiss einen gewaltigen Eindruck auf Richter und Volk.

Doch durch noch schrecklichere Zeichen und Wunder, durch noch furchtbar großartigere Schläge zeugte der Herr für seine Kirche: jeder Schlag, der gegen die Kirche gerichtet wird, fällt auf den zurück, der den Arm gegen sie erhoben; zürnend und rächend fährt durch die Zeit der Verfolgungen der Gott der Christen, mit seinem Fuße zerschmetternd die Gewaltigen, die wüthen gegen die Kirche, zerschlagend mit eiserner Hand wie ein irdenes Gefäß die Helfershelfer Satans, die die zehn großen Verfolgungen heraufbeschworen, die Blitze schleudernd gegen einen Nero, einen Domitian, einen Va-

lerian, und auf ihr mit Schmach bedecktes Grab legt Lactantius sein Buch de morte persecutorum, als ein Schriftstück zeugend für die Göttlichkeit des Christenthums.

Und um vollends durch die Verfolgungen die Sendung der Kirche von Oben zu beweisen, hat der Herr dieselbe jeglicher menschlichen Hilfe beraubt, „aus Furcht“, sagt der hl. Augustin de civ. dei 18, 51. „sie möchte sich überheben“ und damit quidquid magnum essent et facerent. ipse in eis esset et faceret (18, 49).

Als Gotteswerk hat die Kirche sich allen zu erkennen gegeben, die nur guten Willens sind, und das ist denn auch der tiefere Grund der schnellen Ausbreitung der Kirche durch die Verfolgungen, die die heiligen Väter zudem durch veranschaulichende Bilder erklären.

Wie der Wind, sagen sie, der in die Flamme bläst, sie weithin treibt, so hat auch der Sturm der Verfolgungen das Licht des christlichen Glaubens und das Feuer der himmlischen Liebe getragen über den Erdkreis hin.

Wie der abgeschnittene Weinstock üppiger wird und mehr Reben treibt als zuvor, so sagt auch Tertullian im Apolog.: Plures efficimur quoties a vobis metimur.

Und wenn nach Genes. III. der Schmerz die Bedingung der Fortpflanzung des irdischen Lebens ist, dann muss auch das Leiden das Leben des Glaubens, das Leben in Jesu Christo fortpflanzen, und deshalb sagt wiederum Tertullian: Sanguis Martyrum est semen christianorum. So hat der Tod des hl. Stephanus der Kirche den hl. Paulus gegeben, den Völkerlehrer, der den Namen Jesu trug durch Asien nach Griechenland und Rom, der pflanzte die Gemeinden von Ephesus und Galatien, von Philippi und Korinth.

Die Apostel werden aus Jerusalem vertrieben und nun bereisen sie Samaria, ziehen nach Antiochien, ausstreuend den Samen des Wortes Gottes.

Johannes wird nach Rom gebracht und in einen Kessel siedenden Oels geworfen; aber sein Leiden gereicht der Gemeinde von Rom zur Befestigung im Glauben; er wird nach Patmos verbannt, aber von dem Orte seines Exils aus belehrt er die ganze Kirche durch die „Geheime Offenbarung“.

Die französische Revolution wirft aus dem Vaterlande die treuen Priester der Kirche, aber ihre Flucht nach England wird zum Heile dieses Landes, das die Kirche und ihre Diener wiederum kennen lernt.

Die Ordensleute müssen Deutschland verlassen, und sie tragen das Licht des Evangeliums zu den Völkern, die noch sitzen im Schatten und in der Finsternis.

Was der Kirche schaden sollte, hat ihr genützt. Sie ist wie die Arche Noas, die von den Wogen der Sündflut nicht verschlungen, sondern gerade durch sie über Wasser gehalten und über die höchsten

Berge emporgehoben wurde. Was nach der Absicht der Feinde der Kirche ihr Untergang sein soll, wird ihr Aufgang. Wenn sie abends unterzugehen schien, war es nur, um am anderen Tage mit der Sonne, die ewig jung bleibt, desto glänzender aufzugehen. Sie stirbt wie der Phönix, der aus seiner Asche immer und immer wieder verjüngt ersteht. „Es ist der Kirche eigenthümlich“, sagt der hl. Hilarius (de Trinitate VI), „dass sie dann lebt, wenn sie hingeschlachtet wird“, und niemand mehr als die Verfolger der Kirche bringt das Werk Gottes auf Erden weiter, weshalb der Herr oft so lange ihrem Treiben zuschaut. Die Kirche kann immer leiden, ohne je zu sterben: das ist ein Privileg, das sie allein auf Erden hat, und das ist auch ihre verständlichste Beglaubigungsurkunde bei den Menschen. Dadurch bewährt sie sich als Tochter des allmächtigen Gottes, dessen Wege und Rathschlüsse unerforschlich sind, der seinen Zweck erreicht auch mit Mitteln, die nicht bloß demselben nicht entsprechen, sondern entgegengesetzt sind, und durch dessen Gnade, auf die allein die Kirche baut, vollendet wird in der Schwäche die Kraft des Kreuzes. Dadurch bewährt die Kirche sich als die Braut Jesu Christi, der unter den größten Verdemüthigungen Mensch ward, der unter Verfolgungen heranwuchs, der „gesiegt hat, als er verurtheilt wurde, der durch das Sinken in den Tod auferstanden ist zur Herrlichkeit“, der durch das Leiden die Leidensunfähigkeit, durch das Sterben die Unsterblichkeit errungen.

Verzeichnis der nothwendigsten und besten Bücher für Volksbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian und Pfarrvicar von Goldwörth bei Ottensheim. (Nachdruck vorbehalten.)

Nach dem planmäßigen Gange unserer Arbeit sollte mit gegenwärtigem Hefte noch Materiale für die Bühne, und zwar erheiternden Inhaltes geboten werden; wenn statt dessen ein Verzeichnis von Schriften, wie sie für Pfarr- und Volksbibliotheken zu empfehlen sind, gebracht wird, so haben wir für diese Unterbrechung unsere guten Gründe. Die Errichtung von katholischen, christlichen Pfarrbibliotheken, respective deren Vervollständigung ist im besten Zuge. Wer sollte diesen Umstand nicht mit Freuden begrüßen? Mit der Lesegewandtheit hat bei unserem Volke die Leselust zugenommen: mit den Hausbüchern, die früher fast ausschließlich den Lesestoff wenigstens für das christliche Landvolk geboten haben, begnügt man sich nicht mehr; man will Erzählungen haben, man sucht aus Büchern mancherlei Belehrung. Man mag über die Nützlichkeit des Lesens denken, wie man will — das Bedürfnis nach Lectüre ist

einmal da, es muss berücksichtiget und nach Thunlichkeit befriedigt werden. Bei dem Umstande, dass ein Buch, je nach dem es geartet ist, viel nützen, aber auch noch viel mehr schaden kann, ist es nicht gleichgiltig, wer unser Volk mit Lectüre versorgt. Bekommt es seinen Lesestoff nicht aus der Bibliothek eines Geistlichen oder sonst von gewissenhafter Seite, so werden sich Bezugsquellen finden, die den Leuten den größten Schund, das gefährlichste Gift zuführen. Ein uns wohlbekannter Mann führte einen Priester zu seinem Bücherkasten und öffnete selben mit dem Bemerken: „Sehen Sie meine Bibliothek! Meine Bücher werden Ihnen wohl nicht gefallen — hier habe ich mein Evangelium", und langte bei diesen Worten die Schriften des Alois Anton, traurigen Andenkens, heraus; dies sonderbare „Evangelium" stand in einer würdigen Umgebung: die schändlichsten Schauer- und Schmutzromane, viele Hefte aus Groschenbibliotheken, am Titelbilde Priester als wahre Scheusale darstellend, füllten den Kasten. Auf die Frage des entsetzten Priesters, wie er denn zu so schändlichen Schriften gekommen sei, gab der Mann die Antwort: „Ich lese ungemein gern; Priester, die ich um Lectüre gebeten habe, gaben mir keine Bücher, und so habe ich sie mir bei Tändlern selbst gekauft." An manchen Orten braucht das Volk nicht um solche Bücher auf den Tandlmarkt zu gehen, es könnte auch in den sogenannten Volksbüchereien, gegründet von unchristlichen Vereinen, Werke finden, deren Wert und Nutzen zum mindesten sehr zweifelhaft ist. Eben an Orten, wo derartige Volksbüchereien bestehen, ist es unumgänglich nothwendig, dass, um sie unschädlich zu machen, katholische Pfarrbibliotheken errichtet werden. Gott Lob! unsere Seelsorger würdigen diese Verhältnisse voll und ganz, und von der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, mit der bei der Auswahl der Bücher für Pfarrbibliotheken vorgegangen wird, zeugen die vielen Zuschriften, die wir erhalten, um Angabe von Büchern für eine gesunde, nützliche Volkslectüre. Gerade diese vielen Anfragen haben zu gegenwärtigem Nothverzeichnisse Anlass gegeben. Es soll dadurch den dringendsten Bedürfnissen entgegengekommen werden. Wir werden Erzählungen bringen für das gewöhnliche Volk und für bessere Stände, auch geschichtliche Erzählungen, solche mit social-politischer Tendenz, populär Wissenschaftliches, Belehrendes, Gemeinnütziges. Wir können nur das Nothwendigste: Titel, Verlag, Umfang, Preis anführen; eine Besprechung der meisten folgenden Werke soll später geschehen. Wir nennen zuerst, was wir für das Nothwendigste halten: Bücher für das gewöhnliche Volk, und zwar in der ersten Abtheilung solche Erzählungen, welche auch jungen Leuten von

14—18 Jahren ohne Bedenken gegeben werden können, in der zweiten Abtheilung Bücher für ganz reife Jugend und für Erwachsene.

Bezüglich des Inhaltes waren wir selbstverständlich darauf bedacht, sittlich reine und solche Bücher in den Vordergrund zu stellen, die katholischen Ursprunges sind und geeignet, Glauben und Moral zu fördern; in der Voraussetzung, dass es Fälle gibt, in denen man Lectüre braucht mit bloß unterhaltender Tendenz, vielleicht um sich nach größerer geistiger Anstrengung zu erheitern, oder um verwöhnte Leser langsam für nützliche und lehrreiche geistige Kost zu gewinnen, haben wir einigen derartigen Schriften ein Plätzchen gegönnt.

Um mehr des Nützlichen bieten zu können, haben wir auch ältere Schriften, die wir als wahre Perlen erkannten, aufgenommen, z. B. aus dem Cremer'schen Verlage in Aachen (der sollte wohl mit den Preisen bedeutend herabgehen), aus der Verlagsanstalt (G. J. Manz) in Regensburg, von der noch besonders hevorzuheben ist, dass sie große Preisermäßigung für viele ganz ausgezeichnete Volksschriften gewährt hat; wer sich eine Pfarrbibliothek mit geringen Kosten einrichten will, der bediene sich dieser von der Verlagsanstalt allen jenen gewährten Begünstigung, welche sich auf gegenwärtigen Artikel berufen. Bei den einzelnen Werken wird auf die Ermäßigung eigens aufmerksam gemacht.

Es war unser Bestreben, eine möglichst große Zahl billiger Schriften anzuführen. Es ist zu bedauern, dass die Verleger nicht mehr darauf bedacht sind, das Publicum mit solid gebundenen Büchern zu versehen, die meisten werden ganz ungebunden auf den Büchermarkt gebracht, und bei den cartonnierten Büchern ist Materiale und Arbeit oft so schlecht, dass sie eine Berührung kaum vertragen. Die Firmen Bachem in Köln, Benziger in Einsiedeln, Herder in Freiburg machen hierin eine Ausnahme. Das folgende Verzeichnis ist nicht erschöpfend. Wir werden im Laufe der Arbeit noch auf viele sehr empfehlenswerte Schriften aufmerksam machen.

Erzählungen für das gewöhnliche Volk.

I. Abtheilung:

Bücher, geeignet für die reife Jugend (von 14 Jahren an).

Aus Christoph von Schmids Erzählungen: Rosa von Tannenburg; die Ostereier; das Täubchen; der Diamantring; das Marienbild; Heinrich von Eichenfels; Anselmo; die christliche Familie; Johanniskäferchen; Hopfenblüten; der Blumenkranz; das hölzerne Kreuz; das stumme Kind; Emma, oder: Die kindliche Liebe; Feuersbrunst; die Kapelle bei Wolfsbühl; die Waldkapelle; die Wasserflut am Rhein; der Kaminfeger; Paul Arnold; der Kuchen; die Kirschen; der Wasserkrug; das alte Raubschloss; das Lämmchen; die Blumenfreunde; die zwei Brüder; die Nachtigall; die Himbeeren; die Erdbeeren; Ludwig, der kleine Auswanderer;

Gottfried, der junge Einsiedler; Kupfermünzen und Goldstücke; der Jahrmarkt; Pauline; Blumen der Wüste; Geistliches Vergissmeinnicht; das beschädigte Gemälde; der Druckfehler; das beste Erbtheil; die Aehrenleserin; die Melone. Die nur für Kinder berechneten Erzählungen haben wir nicht angeführt; eine kleine Zahl Chr. von Schmid'scher Erzählungen werden unter die Schriften für ganz reife Jugend und Erwachsene aufgenommen. Die meisten der oben genannten Geschichten sind von uns besprochen Quartalschrift Jahrgang 1887, I. Heft von Seite 78—92, und Jahrgang 1888, IV. Heft von Seite 834—835; ebendort finden sich auch die **besseren Ausgaben** der Christoph von Schmid'schen Schriften: 1. Gesammelte Schriften. Vollständige Ausgabe in 28 Bänden mit je einem Titelbilde. G. J. Manz in Regensburg. 8⁰. 1885. Gebd. in ganz Leinwd. à 86 Pf. 2. Illustrierte Ausgabe der Christoph von Schmid'schen Schriften. Mit Stahlstichen und Holzschnittbildern. Jeder Band einfach gebd. M. 1 bis M. 1.50, in Prachtband M. 1.25 bis M. 3. G. J. Manz. 3. Christoph von Schmids ausgewählte Erzählungen für die Jugend. Neu herausgegeben von Josef Ambros. 36 Bändchen. 16⁰. Pichlers Witwe und Sohn in Wien. Elegant carton. je 20 kr. (Bd. 27, 28, 30 je 25 kr.) 4. Christoph von Schmids ausgewählte Schriften für die Jugend. Herausgegeben von Josef Kraft, illustriert von Ernst Peßler. Bei Karl Gräser in Wien. 16⁰. 16 Bändchen. Preis jedes Bändchens gebd. in Leinwd. 50 kr. 5. Von den sehr zu empfehlenden „Ausgewählten Volks- und Jugendschriften" von Dr. Hellinghaus. Aschendorff in Münster. (Jede Serie je 20 Bändchen à 30 Pf. carton) enthalten Erzählungen von Christoph von Schmid: das 1., 2., 3., 4., 5., 11, 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20. Bändchen. 6. Katholische Volksbibliothek, gegründet und herausgegeben von Karl Aug. Seyfried. Graphische Anstalt in München. Enthält eine der billigsten Sammlungen Schmid'scher Erzählungen. Serie I bringt 17 Bändchen. steif brosch. mit je 60—70 Seiten zum Preise von 10 Pf. fürs Bändchen. (Jedes Bändchen einzeln käuflich.) — **Rosen und Dornen.** Von Dr. Karl Rolfus. Kupferberg in Mainz. 8⁰. Jede Serie sechs Bände. Preis jedes Bandes, schön und stark gebd. (ca. 200 Seiten.) M. 1.50. 1. Die Waisenkinder. (Quartalschr. Jahrg. 1887, III. Heft, p. 597.) 2. Die Uhrmacherfamilie aus dem Schwarzwalde. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 848.) 3. Das Regimentskind. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 55.) 4. Der irländische Corporal. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 62.) 5. Dora, das Fischermädchen. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 65.) 6. Die Alpenrosen. (Quartalschr. Jahrg. 1889, II. Heft, p. 319.) 7. Der junge Bildschnitzer, oder: Des Herrn Wege sind wunderbar. 8. Die Zigeuner, oder: Der entführte Knabe. 9. Kaminfeger und Leiermädchen. 10. Maria, der Findling auf Helgoland. — Gaben des Vereines **„Hereditát der Kleinen."** Pospisil in Königgrätz. 8⁰. Preis des Bändchens brosch. 20 kr. 1. Die Kapelle unter den Linden. 140 S. Erzählt von Pfarrer Josef Ehrenberger. 2. Julie, die Müllerstochter und Eva, das Gänsemädchen. Von W. Frost. 184 S. 3. Die brave Stiefmutter. Von J. Jezek. 126 S. (Quartalschr. Jahrg. 1887, II. Heft, p. 340, 348.) 4. Rudolfsruh, oder: Wohlthun edelt den Reichthum. (Quartalschr. Jahrg. 1887, III. Heft, p. 593.) 5. Das Sparcassebüchl. Von L. Cerny. 119 S. (Quartalschr. Jahrg. 1887, III. Heft, p. 595.) 6. Wenzl Böhm. Von Pracher. 119 S. (Quartalschr. Jahrg. 1887, III. Heft, p. 600.) — Die Weisen, oder: Die Wege der Vorsehung. Nach dem Französischen frei bearbeitet von C. F. Bücherverein in Ingenbohl, Cant. Schwyz. 8⁰. 239 S. cart. M. 1.70. (Quartalschr. Jahrg. 1887, II. Heft, p. 340.) — **Die Gnaden des Christenthums.** Nach dem Französischen. Zehn Bände mit je über 100 S. carton. Otto Manz in Regensburg. 8⁰. M. 1. Hievon für Alle brauchbar: 1. Die drei Pilger, oder: Der Glaube. 2. Margaretha, oder: Die Hoffnung. Die Wilde, oder: Die christliche Liebe. Clotilde, oder: Die Taufe. Franz Xaver, oder: Die Firmung. König Ludwig des Heiligen letzter Kreuzzug, oder: Die letzte Oelung. Das christliche Rom, oder: Die Priesterweihe. — Lebensbilder aus dem Volke und für das Volk. Von Albert Werfer. Laupp in Tübingen.

8⁰. 1848. 190 S. brosch. — **Jugendleben.** Friedrich Pustet in Regensburg. Drei Serien mit je sechs Bänden. 8⁰. Jeder Band ca 200 S. Preis gebd. M. 1.10. 1. Rachel. Eine Geschichte aus dem Leben. Von Arundell. Zwei Bände. (Quartalschr. Jahrg. 1887, II. Heft, p 341.) 2. Licht- und Schattenseiten des Lebens. Von M. Salesius (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 57.) 3. Wohlthun trägt Zinsen. Von M. Lehmann. 4. Reddy Connor. Von M. Lehmann. 5. Der gute Gerhard. Von M. Lehmann. 6. Aurel Däumling. Von M. Lehmann. 7. Gottvertrauen. Von M. Salesius. 8. Wilde Rosen. Von M. Lehmann. (Alle diese Quartalschr. Jahrg. 1887, I. Heft, p. 57—59.) 9. Erinnerungen an die Heimat. Von M. Salesius. 10. Den Muth nicht verlieren. Von M. Lehmann. 11. Grüner Epheu. Von M Lehmann. 12. Weiße Lilien. Von M. Lehmann. 13. Arme Elise Von M. Lehmann. 14. Ulrich von Wehrstein. Von M. Lehmann. 15. Der Waffenschmied. Von M. Lehmann. 16. Bunte Blüten. Von M. Lehmann. 17. Arme Virgine. Von M. Lehmann. 18. Arthur Graf von Chully. Von M. Lehmann. — **Gott lenkt.** Von Engelbert Fischer. Sammlung auserwählter Jugendschriften. Vereinsdruckerei in Krems. kl. 8⁰. Vier Serien mit je fünf Bändchen. cart. à 40 kr., eine Serie 1 fl. 80 kr. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 836.) — **Lust und Lehre.** Von Dr. Hermann Rolfus. Kupferberg in Mainz. 6 Bände. 8⁰. cart. à M. 1.50. (Quartalschr. Jahrg 1887, III. Heft, p. 599.) — Erzählungen, den Eltern, Kindern und Dienstboten geweiht. G. J. Manz in Regensburg. 12⁰. 1882. 6 Bändchen. brosch. à (ca. 100 S.) 50 Pf. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p 845.) — **Jugendbibliothek.** Eine Auswahl vorzüglicher englischer und französischer Jugendschriften für Kinder religiöser Erziehung aus allen Ständen. Zwei Serien mit je neun Bändchen. brosch. 16⁰. à 40—90 Pf., ermäßigt jede Serie M. 2.40. Für alle brauchbar. 1. Schneeglöcklein, die Ungetaufte. 30 Pf. 2. Adam, der kleine Gärtner, oder: Das Frohnleichnamsfest. 20 Pf. 3. Erzählungen über die sieben Tugenden. Von Agnes Stewart. 30 Pf. 4. Erzählungen über die acht Seligkeiten. Von Agnes Steward. 30 Pf. 5. Das Blumengärtlein. Festgeschichten. 40 Pf. 6. Verlust und Wiederfinden. Die Wallfahrt der kleinen Anna. 20 Pf. 7. Maria, oder: Schloſs Kahlburg. 20 Pf. Geschichte eines Mard'or. 20 Pf. 8. Willy Burk, oder: Der Waisenknabe aus Amerika. 50 Pf. 9. Das Christfest, oder: Gott führt die Seinen wunderbar. 30 Pf. 10. Das Auge des Gotteshauses. 35 Pf. 11. O'Hara Blake, oder: Der verlorne Erbe. 35 Pf. 12. Das Stücklein Zucker. 30 Pf. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 843—844.) — Die irländische Hütte. Mit Stahlstich und feinen Holzschnittbildern. G. J. Manz. 8⁰. 238 S. brosch. M. 1.15. (Quartalschr. Jahrg. 1887, II. Heft, p. 344.) — Der Augustinermönch, oder: Das Hospitium auf dem St. Bernhard. Ein Charaktergemälde von Ed. von Ambach. Kirsch in Wien. 1861. 12⁰. 69 S. cart. 28 kr. (Quartalschr. Jahrg. 1887, III. Heft, p. 596.) — Hansjörgel und Pfannenstaches. Von P. H. Koneberg. Kranzfelder in Augsburg. 12⁰. 146 S. cart. M. 1 80. (Quartalschr. ebendort p. 598.) — Der Rabe und die Gnadenthaler. Der Pudel und das Butterkätherle. Der Habicht und der Scheibentoni. Das Pferd und der Sattlerhans. Vier Hefte. Von Lorenz Lang. Kupferschmid in Spaichingen 8⁰. Jedes Heft etwa 40 S. brosch 10 kr. (Quartalschr. ebendort p. 599) — Das Vater unser in Erzählungen. Von Isabella Braun. Acht color. Bilder. Schreiber in Eßlingen. 8⁰. 153 S. gebd. M. 2 50. (Quartalschrift ebendort p. 601) — Jugendalbum. Von Joh. M. Stöber. Norbertus-Druckerei in Wien. kl. 4⁰. 224 S. Eleg. gebd. 1 fl. 50 kr. (Quartalschr. Jahrg 1888, IV. Heft, p 836.) — Mußestunden zur Unterhaltung und Belehrung für Jung und Alt. 240 S. 8⁰. M. 1.50. — Unterhaltungsbuch am häuslichen Herde für Jung und Alt. 238 S M 1.50. — Blätter unterhaltenden und belehrenden Inhaltes für Jung und Alt. 277 S. M. 1.60. Alle drei Bände von Dr. A. W brosch. G. J Manz in Regensburg. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 838—839.) — **Isabella Brauns gesammelte Erzählungen.** Volksausgabe. L. Auer in Donauwörth. 12⁰. Wird in etwa 40 Lfrg. erscheinen, à 30 Pf., mit etwa 80 S. brosch. Bis jetzt sind erschienen: Aus Dorf

und Stadt. Guten Abend. Mancherlei. Reich und Arm. Dorfgeschichten. Aus neuer und alter Zeit. Heimatlos. Jung Erlebtes Vier Wochen lang. Aus meiner Jugendzeit. Regenbogen.[1] (18 Lfrg.) (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 841.) — Heinrich Findelkind, oder: Die Gründung des Hospizes auf dem Arlberg. Von Isabella Braun. 4. Aufl. 8°. Prachteinband. Ludwig Auer in Donauwörth. M. 3. Dasselbe: Heinrich Findelkind Von Freiin von Brackel. Mit 4 Stahlst. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1875. 157 S. brosch M. 1. Heinrich Findelkind Von A. Werfer. Laupp in Tübingen. 8°. 1852. 250 S. M. 1.80. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 845.) — Der Einsiedler am Carmel. Eine erbauliche Legende. G. J. Manz 8°. 1874. 238 S. brosch. M. 1.15. (Quartalschr. ebendort p. 846.) — Peter Felsberger. Von Franz M. Brug. Otto Manz in Regensburg. 8°. 1876. cart. M. 1.20. (Quartalschr ebendort p. 846.) — Theodor, das Muster eines Sohnes. Von Voigt. 1865. Schmid in Augsburg. 8°. 190 S. br. M. 1.20. (Quartalschr. ebendort p. 846.) — Amalie Corsini. Von Anna Brug. O. Manz. 1878. 8°. 161 S. cart. 1 M. (Quartalschr. ebendort p. 847). — Der Morgen in der Wallfahrtskirche Von J. G. Waitzmann. O. Manz. 1880. 8°. 118 S. cart. M. 1.50. (Quartalschr. ebendort.) — Das Hirtenglöcklein. Anton der Waisenknabe. Von Leo Henze. O. Manz. 8°. 140 S. cart. M. 1.30. (Quartalschr. ebendort p. 856). — Folge mir nach. O. Manz. 8°. 26 S. brosch. 20 Pf. (Quartalschr. ebendort 849.) — Vier Kinder eines Dorfes. Von L. Mittermaier. O. Manz. 8°. 200 S. cart. M. 1.20. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 55.) — Die Jugendgenossen. Von J. B. Klar. Otto Manz. 1879. 8°. 133 S. cart. M. 1. (Quartalschr ebendort.) — Gott zum Gruße. Von Anna Brug. O. Manz. 8°. 125 S. cart. M. 1. (Quartalschr. ebendort p. 56). — Der Neujahrsabend zu Lausanne. Von J. G. Waitzmann. O. Manz. 8°. 151 S. cart. M. 1.20. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 66.) — Freuden und Leiden armer Leute. Das Tiroler Annerl. Von M. Lehmann. O. Manz. 8°. 221 S. carton. M. 1.50 (Quartalschr. ebendort.) — Goldonkels Erinnerungen. Von M. Lehmann. O. Manz. 8°. 143 S. cart. M. 1. (Quartalschr. ebendort.) — Onkel Anton und sein Bruder Peter. Von Franz Erven. O. Manz. 8°. 216 S. M. 1. (Quartalschr. ebendort p. 68.) — Eine merkwürdige Bettlerin. Von Eugen Zettermann. Otto Manz. 8°. 109 S. cart. M. 1. (Quartalschr. ebendort p. 70.) — Robert der Canadier. Von Ferd. Aug. Oldenburg. O. Manz 140 S. cart. M. 1. — Die segensreiche Wallfahrt zum hl. Grabe. Erzählung für Jugend und Volk. 3. Aufl. O. Manz. 1878. 8°. 162 S. cart M. 1.20. — Schicksale eines Waisenknaben 4. Aufl. O. Manz. 1876. 168 S. cart. M. 1.20. — Die Harfe des Kasanno. Von J. A. Meier. O. Manz. 8°. 1880. 128 S. cart. M. 1. — Ein Kind der Sorgen. Von G. Hacker. O. Manz 8°. 1882. 153 S. cart. M. 1.20. — Clotilde von Arnaud, oder: Der Sieg des Glaubens über die Sünde. Von M. Lehmann. O. Manz. 8°. 1881. 209 S. M. 1.50. — Mutter und Sohn, oder: Die Wege der Vorsehung. Von F. M. Brug. 164 S. M. 1.20. — Die Corsaren aus Morgenland. 4. Aufl. O. Manz. 171 S. cart. M. 1.20. — Die Alpenhütte. Verirrung und Umkehr. Von J. B. Klar. 3. Aufl. O. Manz. 8°. 1875. 103 S. cart. M. 1.20. — Der Maler von Köln. Der Schatz am Kreuze Von Chr. Schmid. O. Manz. 8°. 163 S. cart. M. 1 20. — Stadt und Land, oder: Alter und neuer Glaube. Von G Felsberg. O. Manz. 1879. 8°. 165 S. cart. M. 1.20. — Der Glaube als Leuchtthurm. O. Manz. 8°. 155 S. cart. M. 1 20. — Die Orgel zu St. Paul, oder: Das Blindeninstitut. O. Manz. 1875. 8°. 166 S. cart. M. 1.20. — Susanna Frohberg, oder: Religion gibt Glück und Frieden. Von Franz M. Brug. O. Manz. 8°. 1877. 165 S. cart. M. 1.20. — Familie Treulieb. Von G. Hacker. 137 S M. 1.20. — Die Stiefbrüder, oder: Wie der Same, so die Frucht. Von Franz M. Brug O. Manz. 8°. 1877. 173 S cart M. 1.20. — Großvaters Liebling. Der Sohn des Trunkenboldes. Sühnung. O. Manz 1876. 8°. 186 S. cart. M. 1.20. — **Wilhelm Herchenbach, Erzählungen für Volk und Jugend.** Verlagsanstalt J. G. Manz in Regensburg. 8°. Etwa 200 S. gebd. M. 1 bis M. 1.35. Für

[1]) Während des Druckes kam uns zu: 19. und 20. Lieferung: Heimatlos.

alle brauchbar: Der Donnerbub. (Quartalschr. Jahrg. 1887, II. Heft, p. 350.) Die Lügner. (Quartalschr. Jahrg. 1887, III. Heft, p. 595). Eine neue Welt. (Quartalschr. Jahrg. 1887, III. Heft, p. 596.) Tante Rosel. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 849.) Die Verstoßenen. Der Stern von Ecija. Hans Baldringer. Der Austernsee. Eine Sünde gebiert die andere. Die Kinder des Besenbinders. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 56—57.) Ellen Hanny. (Quartalschr. ebenda p. 62.) Zehn Jahre im ewigen Eise. Bagdad, die Königin der Wüste. Aus Onkel Nabors Tagebuch. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 65.) Der Sohn vom Eisenhammer. Heinrich von Schöneck. Durch die nubische Wüste nach Chartum. Die Emigranten. Erlebnisse eines Handelsmannes. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 70—71.) Am Meeresstrande und auf hoher See. Bruno und Lucy. Ewald Moor, der Schiffsjunge. Der Geiger von Echternach. Hans Nagelfluh. Die Waise in Barcelona. (Quartalschr. Jahrg. 1889, II. Heft, p. 322—323.) Die Kaiman-Tödterin auf Florida. (Quartalschr. ebenda p. 331.) Marietta, die Römerin. Auf der Lüneburger Haide. Abelung, der Zwergenkönig. Mausberg und Compagnie. Der Waffenschmied von Solingen. Reisen eines Laienbruders. Die Goldkinder. Ravensrock und Harden. Dora, die Helferin. — Die beiden Prosper. Von Madame de Stolz. 43 Illustr. Herder in Freiburg. 8°. 246 S. Eleg. gebd. M. 2.50. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 59.) — Schloss Dela Tandiere und seine Bewohner. Von Vicomtesse de Pitray, geb. Gräfin Segur, übersetzt von Ph. Laicus. Herder. 75 Illustr. 8°. 295 S. Eleg. gebd. M. 2.50. Für Lesegewandte. (Quartalschr. ebenda p. 60.) — Die Herberge zum Schutzengel. Von Gräfin Segur, geb. Rostopschine Aus dem Französischen von Elise von Pongracz. 67 Illustrat. Herder. 8°. 1885. 316 S. Eleg. gebd. M. 2.50. — Ein wahrer Robinson, oder: Die Abenteuer Owen Evans'. Von W. H. Anderdon. Aus dem Englischen von W. Hoffmann. 1 Holzschnitt, 2 lithogr. Figurentafeln. Neue Ausgabe. Herder. 8°. 412 S. gebd. M. 4. — Der österreichische Robinson. Von Ferd. Zöhrer. Prochaska in Teschen. 8°. Prachtausgabe 2 fl. 50 kr., Volksausgabe 65 kr. — Die freiwilligen Jäger. Verlagsanstalt G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1850. 159 S. brosch. M. 1. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 67.) — Ferdinand, der taubstumme Knabe. Von W. Kammerer. G. J. Manz. 8°. 164 S. brosch. M. 1. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 71.) — Christliche Vaterliebe und Sclavenleben in der Berberei. Von A. Eichholzer. G. J. Manz. 1858. 8°. 180 S. brosch. M. 1. — Bamba Zampa, oder: Negerschicksale. Von F. X. Wannenmacher. G. J. Manz. 8°. 1871. 202 S brosch. M. 1.50. — Bilder aus dem Leben. Lectüre für Schule und Haus für festliche Jahreszeiten. Vom Verfasser der Beatushöhle. G. J. Manz. 8°. 1882. 189 S. gebd. M. 1.35. 9. Aufl. — Die Geschichte eines Porträtes. Aus dem Englischen von Th Grewer. G. J. Manz. 8°. 1877. 342 S. M. 2.40 brosch — Murad Bey, oder: Er hat seinen Gott verleugnet. Von Franz Erven. G. J. Manz 1871. 8°. 266 S. brosch. M. 2. — Fischerknabe und Edelmann, oder: Der Herr führt die Seinen. Nach einer wahren Begebenheit aus dem 17. Jahrhundert, erzählt von Dr. L. Kellner, Schulrath. Neue Auflage. Illustriert. G. J. Manz. 1886. 8°. 208 S. brosch. M. 1.50. — Marie, oder: Ein Engel auf Erden. Von Robert della Torre. G. J. Manz. 8°. 1856. 250 S. brosch. M. 2 (Für Mädchen.) (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 850.) — Das Thal von Almeria. G. J. Manz. 1881. 8°. 157 S. brosch. M. 1.15. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 848.) — Das Wiedersehen im Felde. Von P. H. Koneberg. Kösel in Kempten. 8°. 126 S. cart. M. 1. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 848.) — Wie Ferdinand Maler wurde. Von P. H. Koneberg. Schmid in Augsburg. 1874. 8°. 154 S. brosch. M. 1.20. (Quartalschr. ebenda p. 848.) — Emma von Reichenstein. Von Willy Walter. Cremer (Franz Cazin) in Aachen. 1862. 8°. 128 S. brosch. M. 1. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 64.) — Das Marienbildchen. Von Jos. von Orsbach. Cremer. 8°. 90 S. brosch. M. 1. — Ein Kind reicher Leute, oder: Er kann nicht auskommen. Von Karl Zander. Cremer, 8°. 1869. 130 S. brosch. M. 1.50. — Die Rettungs-

planke. Aus dem Leben eines Studenten. Cremer. 1861. 132 S. brosch. M. 1.25. — Die Schneeblume. Jakobi in Aachen. 1866. 8°. 84 S. brosch. M. 1. — Geschichten und Erzählungen für das Volk und die Jugend. Herausgegeben von Dr. Adolf Würfel. 8°. Karl Bellmann in Prag. 1880. 142 S. gebd. — Oesterreichische Alpengeschichten. Fünf Erzählungen von Ferdinand Zöhrer. Fünf Bilder. Prochaska in Teschen. 8°. 200 S. Eleg. gebd 1 fl. 50 kr. (Quartalschr. Jahrg. 1889, IV. Heft, p. 818.) — Paul und Johann, die braven Söhne einer armen Witwe. Von H. Voigt. Schmid in Augsburg. 8°. 235 S. brosch. M. 1.20. — **Schriften von Heinrich Conscience.** Aschendorff in Münster. 1. Der Bahnwärter. 8°. 1873. 75 Pf. brosch. 2. Siska von Roosemael. Was eine Mutter leiden kann. Wie man Maler wird. Mit Holzschnitten. 8°. 1882. 126 S. brosch. 60 Pf. — 3. Lambert Hensmanns. 1881. 8°. 111 S. brosch. 60 Pf. — 4. Geschichte des Grafen Hugo von Craenhove und seines Freundes Abulfaragus. 8°. 120 S. brosch. 60 Pf. 5. Lebenslust. Zwei Bände. brosch. M. 2. Der Geldteufel. Zwei Bände. M. 1.50. 6. Das Glück reich zu sein. Ein gutes Herz. 159 S. 75 Pf. 7. Geld und Adel. Zwei Bände. M. 1.20. 8. Der Schatz. Von Felix Rohbeck. Zwei Bände. M. 1.50. 9. Bavo und Lieschen. 154 S. 75 Pf. 10. Eine Null zu viel. 143 S. 80 Pf. — Drei kleine Erzählungen. Von H. Conscience. Herausgegeben von Melchior von Diepenbrock. Mit vielen Holzschnitten. Pustet in Regensburg. 1883. 8°. 173 S. gebd. M. 1.60. — Der Klosterschüler. Von J. van Lennepp. Aschendorff. 1877. 8°. 269 S. brosch. M. 1.50. — Vater Richard, oder: Das Kloster Walsingham. Von Chrysostomus Stangl. L. Auer in Donauwörth. 1886. 8°. 80 S. cart. 45 Pf. — Für Haus und Werkstatt. Mit 28 Bildern. Wehberg in Osnabrück. 1885. 8°. 128 S. brosch. 40 Pf. — Gut Freund. Von Engelbert Fischer. Vereinsdruckerei in Krems. 8°. Vier Bändchen à ca. 60 S. brosch. 25 kr. — Wildmeisters Röschen. Eine Novelle von C. Pfaff. Schmid in Augsburg. 8°. 1852. 261 S. brosch. M. 1.80. — Robert, der Waisenknabe. Von F. M. Brug. Schmid in Augsburg. 1859. 8°. 182 S. brosch. M. 1.20. — Ina, oder: Die Gefangene unter den Indianern. Geschichte aus der ersten Zeit der amerikanischen Union. Von J. A. Pflanz. 8°. Kupfer in Stuttgart. 140 S. gebd. 60 Pf. — Der Morgenstern. Von J. A. Pflanz. Kupfer. 8°. 122 S. gebd. 60 Pf. — Das Geheimnis des Schreibtisches. Von Isabella Braun. Kröner in Stuttgart. 12°. 199 S. brosch. 60 Pf. (Quartalschr. Jahrg. 1889, II. Heft, p. 329.) — Geschwisterliebe. Erzählung von Franz Hoffmann. Vier Bilder. Gebr. Kröner in Stuttgart. kl. 8°. gebd. 80 Pf. — Kindesliebe. Von Franz Hoffmann. Vier Bilder. kl. 8°. 128 S. gebd. in Leinwd. 80 Pf. — Des Herrn Wege sind wunderbar. Von Franz Hoffmann. Kröner. kl. 8°. 116 S. gebd. 80 Pf. — Der Mensch denkt und Gott lenkt. Von Franz Hoffmann. Kröner. kl. 8°. 124 S. gebd. 80 Pf. — Nichts ist so fein gesponnen. Von Franz Hoffmann. Vier Bilder. Kröner. kl. 8°. 128 S. gebd. 80 Pf. — Starrsinn und fester Wille. Von Franz Hoffmann. Schmidt und Spring in Stuttgart. 12°. 80 S. carton. 75 Pf. — Der über den Wolken. Von Franz Hoffmann. Vier Bilder. Schmidt und Spring. 12°. 77 S. cart. 75 Pf. — Bange Tage. Von Franz Hoffmann. Schmidt und Spring. 99 S. cart. 75 Pf. — Geschichten für Jung und Alt im Volke. Von Johanna Spyri. Zehn Bändchen. Friedr. Andr. Perthes in Gotha. 16°. M. 2. — Im Bergwerke zu Schemnitz, oder: Ehrlich währt am längsten. Von Hedwig Kürnberger. 8°. Vier Bilder. Tempsky in Prag. 76 S. gebd. in Leinwd. 40 kr. — Samenkörner für junge Herzen. Drei Erzählungen von Hedwig Prohl. 6 Illustr. Trewendt in Breslau. 8°. 205 S. Eleg. gebd. M. 4.50. (Quartalschr. Jahrg. 1888, IV. Heft p. 848.) — Frisch gewagt ist halb gewonnen. Von August Kolde. Trewendt. 8°. 100 S. cart. 75 Pf. (Quartalschr. Jahrg. 1889, I. Heft, p. 68.) — Der treue Wächter. Der Widerspenstige. Von F. Hoffmann. Trewendt. 116 S. cart. 75 Pf. (Quartalschr. Jahrg. 1889, II. Heft, p. 327.) — Recht besteht, Unrecht vergeht. Von R. Roth. Trewendt. 104 S. gebd. in Leinwd. 90 Pf. (Quartalschr. ebenda p. 328.) — Capitän Tisdale. Von Julius Hoffmann. Trewendt. 8°. 101 S. cart. 75 Pf

(Quartalschr. ebenda) — Gute Freunde. Von O. Natorp. Trewendt. 8°. 132 S. gebd. in Leinwd. 90 Pf. (Quartalschr. ebenda.) — Gesühnt. Von R. Roth. Trewendt. 8°. 100 S. gebd. in Leinwd. 90 Pf. (Quartalschr. ebenda p. 331.) — Was Liebe vermag. Von Elisabeth Halder. Trewendt. 8°. 120 S. gebd. in Leinwd. 90 Pf. — Der Schmuck der Mutter. Von Richard Baron. Trewendt. 8°. 106 S. cart. 75 Pf. — Prüfungen. Von Julius Schiller. Trewendt. 109 S. cart. 75 Pf. — Der Junker von Falkenstein. Von Helene Victor. Trewendt. 148 S. cart. 75 Pf. — Wiedersehen ist unsere Hoffnung. Von Richard Roth. Vier Bilder Trewendt. 92 S. cart. 75 Pf.

II. Abtheilung:

Erzählungen für ganz reife Jugend und Erwachsene.

Fais, P. Aegidius. Valentin und Gertraud. 4. Aufl. Otto Manz in Regensburg Ein Stahlstich. 8°. 1879. 130 S. cart M. 1. — Anna, oder: Gottes Reich bauet Hauses Glück. Von C. Wöhler. L. Auer in Donauwörth. 12°. 124 S. brosch. 50 Pf., carton. 60 Pf. — Elisabeth, oder: Die Ehe. Aus dem Französischen. Ein Stahlstich. Schlosser in Augsburg. 1851. 8°. 116 S. — Isidor, Bauer von Ried. Von Josef Huber, Pfarrer. Eine Geschichte für das Landvolk, wie auch für unsere Bürger in Städten. Mit einer Vorrede von Bischof J. M. Sailer. Zwei Theile in einem Band. 9. Aufl. 1865. 8°. 384 S. brosch. M. 2.40. — Lebensbilder aus Dorf und Stadt. Von J. A. Pflanz. Herder in Freiburg. 1865. Neue Folge. 1888. Zwei Bände. 513 und 525 S. brosch. M. 6.30. — Lebensbilder aus dem Volke und für das Volk. Von Albert Werfer. Laupp in Tübingen. 8°. 2. Aufl. 190 S. brosch. M. 1.50. — Die Wallfahrt nach Montserrat, oder: Die Macht der Erziehung. Von J. G. Waitzmann. Otto Manz. 8°. 120 S. cart. M. 1. — Der Zeiselmatz von Oberndorf, oder: So kommt man vom Stroh auf die Federn. Eine Geschichte für das liebe Landvolk. Von J. A. Stelzig. G. J. Manz. 1859. 8°. 298 S. brosch. ermäßigt statt M. 2.25 nur 75 Pf. — **Katholische Erzählungen.** Von Heinrich Overhage, Pfarrdechant. Theissing in Münster. 8°. 1. Geistliches und Weltliches. 1866. 253 S. 2. Nützliches und Angenehmes. 272 S. 3. Volksthümliches. 256 S. 4. Neue Erzählungen aus dem Münsterlande. 243 S. 5. Zwölf Erzählungen im Volkstone. 256 S. 6. Für Stadt und Land. 248 S. 7. Eustachius, nebst verschiedenen Erzählungen aus dem Volksleben. 257 S. 8. Münsterländische Kirchspiels- und Dorfgeschichten. Drei Bände. 897 S. 9. Graf Gottfried von Kappenberg, nebst einigen Erzählungen aus dem Volksleben. 296 S. (Manches in westfälischem Dialecte.) — Die Perle von Genua, oder: Lohn kindlicher Liebe und Treue. 4. Aufl. Otto Manz in Regensburg. 8°. 1875. 190 S. cart. M. 1.20. — Der Student. Von J. A. Stelzig. G. J. Manz. 8°. 327 S. brosch. 60 Pf. (Ermäßigt) — **Jugendbibliothek.** Eine Auswahl vorzüglicher englischer und französischer Jugendschriften in deutscher Uebersetzung. (Siehe gegenwärtiges Heft pag. 584.) Ermäßigte Preise. G J. Manz. 12°. Zwei Serien mit je neun Bändchen nur M. 2.40. Für Erwachsene. Oramaika. Eine indianische Erzählung. 45 Pf. Das Kind der elysäischen Felder. Reich und arm. 30 Pf. Böse Reden, oder: Des armen Handwerkers Töchterlein. 35 Pf. Johanna, oder: Die belohnte Treue. 35 Pf Lenei, die Frau des Färbers. 20 Pf. — **Katholische Volksbibliothek von A. Hungari.** Erzählungen zu lehrreicher Unterhaltung für katholische Christen. 2. Aufl. G. J. Manz in Regensburg. Zwölf Bände. 8° mit je 1 Stahlstich. Jeder Band mit etwa 200 S. Ermäßigte Preise. 1. Geistige Sommerfrische. 2. Auf der Moosbank. 3. Einsam im Hausgärtchen. 4. Unter der alten Linde. 5. Sonntags nachmittags. 6. Nach der Vesperglocke. 7. Sinniges und Gemüthliches. 8. Im Stoppelfelde. 9. Abendfreuden. 10. Gute Aussaat. 11. Gedeihliches Wachsthum. 12. Fröhliche Ernte. Jeder Band einzeln statt M. 2 nur 50 Pf. — Neue katholische Volksbibliothek von A. Hungari. Zwölf Bände. G. J. Manz 1. Heilswege. 2. Frommer Wandel. 3. In ehrbarer

Gesellschaft. 4. Herzerquickung. 5. Vorzeit und Gegenwart. 6. Fern dem Weltgeräusch. 7. Erbauliches und Beschauliches. 8. Brosamen für die Seele. 9. Im stillen Kämmerlein. 10. Anmuthige Erheiterungen. 11. Zum Vorlesen. 12. Bunte Gestalten. Jeder Band statt M. 1 nur 30 Pf. Alle **24** Bände zusammengenommen statt M. 36 nur M. 7.50. — **Bibliothek für die reifere christliche Jugend.** G. J. Manz. 8°. Jeder Band mit etwa 200 S. brosch. zu bedeutend ermäßigten Preisen. 1. Fenelon, Erzbischof von Cambray. Aus dem Französischen von Robert della Torre. M. 1. 2. Ferdinand Cortez. Aus dem Französischen von Robert della Torre. M. 1. 3. Die Waise aus Moskau. Aus dem Französischen von Robert della Torre. 75 Pf. 4. Die heiligen Stätten. Pilgerreise nach Jerusalem durch Oesterreich-Ungarn u. s w. Von J. Mislin. Vier Bände. M. 4. 5. Welt und Kloster. Von A. M. Stewart. Novelle. Nach dem Englischen von Emma Heinrich. 75 Pf. 6. Odo, der Sohn der armen Witwe. Nach dem Französischen des J. Borscht. M. 1. 7. Ferreol, Sieg der Religion über die Leidenschaft. Geschichte aus der französischen Revolution von Th. Menard. M. 1. 8. Die barmherzige Schwester. Eine amerikanische Erzählung. Nach dem Englischen von J. A. Stelzig. 90 Pf 9. Der Waffenschmied und sein Sohn. Von H. J. C. Nouhuys. Aus dem Holländischen. M. 1. 10. Christoph Columbus, oder: Die Entdeckung von Amerika. M. 1. 11. Der Sohn des Republikaners. Von M. Wechs. M. 1. 12. Laurentia. Von G. Fullenton. Eine Erzählung aus Japan. M. 1. 13. Der polnische Zuave. Von J. Schorn. 75 Pf. 14. Juliana, oder: Die wunderbare Führung der Vorsehung. M. 1. 15. Murad Bey, oder: Er hat seinen Gott verleugnet. Von F. Erven. M. 1. 16. Das wunderbare Bild. Eine Erzählung aus dem 30jährigen Kriege. Von A. Klitsche. M. 1. 17. Bamba Zampa, oder: Negerschicksale. Von F. X. Wannenmacher. 75 Pf. 18. Die Rose von San Jago. Erzählung aus dem spanischen Volksleben von M. Lehmann. M 1. 19. Elinor Preston, oder: Schilderungen aus der Heimat und Fremde. Von J. Sadlier. M. 1.20. Georg Maissinger, oder: Die schlimmen Folgen gemischter Ehen. Ein Familiengemälde. M. 1. 21. Georg von Eschenberg und seine Zeit. Eine Geschichte aus der Mitte des 12. Jahrhundertes. Von H. Schneider. M. 1.10. 22. Frank O'Donnell. Eine Erzählung aus dem irischen Volksleben. M. 1.35. 23. Franz Wolters Irrfahrten in London. M. 1. 24. Die Rosen vom Berge Sinai. Erzählungen über die zehn Gebote Gottes. Von J. Schöpf. M. 1. 25. Hilda, oder: Das Christenthum im 5. Jahrhundert. 75 Pf. 26. Die Geschichte eines Porträts, oder: Bewahre, was dir anvertraut. Aus dem Englischen von Th. Grewer. M. 1.20. 27. Erzählungen aus der Vendée. Von C. Ourliac. Vorwort von L. Veuillot. 90 Pf. 28. Im Schnee. Erzählungen vom St. Bernhardsberge. M 1. 29. Die Macht des guten Beispieles. Von C. Brun. 75 Pf. 30. Die Eroberung von Malta und Rhodus, oder: Philipp Villiers de l'Isle-Adam und Johann de la Valette. Zwei Heldenbilder aus dem 16. Jahrhundert. 75 Pf. 31. Das Familienkreuz. Ein Lebensbild vom Donaustrand. Von Jokosus Einsiedel. M. 1. 32. Der Schatz von Kermerel. Erzählung aus der Schreckenszeit. M. 1.20. 33. Das Kind der Vorsehung. Von A. Maurice. M. 1. 34. Der Kohlenbauer. Von M. Lehmann. Erzählung aus dem schwäbischen Bauernleben. 90 Pf. 35. Unter den Bambarrasnegern. Von A. Merz. 90 Pf 36. Leben der hl. Elisabeth von Ungarn. Von Dr. A. Werfer. 60 Pf. 37. Der Alchymist. Von B. Hellwig. 75 Pf. 38. Bilder aus der schlesischen Heimat. 60 Pf. Diese **38** Bände kosten ermäßigt statt 78 M. 10 Pf. nur (zusammengenommen) 36 M. — **Katholische Erzählungen.** Für die reifere Jugend und das Volk. G J. Manz in Regensburg. 8°. brosch. 16 Bände, jeder mit etwa 200 S. Ermäßigte Preise. 1. Julie Ormond. 60 Pf 2. Die barmherzige Schwester M. 1. 3. Leben und Tod der Jungfrau von Orleans. 60 Pf. 4. Amalia Korsini. M. 1. 5. Die christlichen Tugenden, erklärt durch Erzählungen aus dem Leben der Heiligen. Von der Prinzessin Broglie. 1. Band: Die theologischen Tugenden. 80 Pf. 2. Band: Die Gebote Gottes und der Kirche. M. 1.40. 6. Der Menschenhändler, oder: Verstand ohne Herz. Charakte-

ristische Bilder aus Amerika. Von E. von Ambach. 7. Der Abendstern, oder: Das schwarze Kreuz im Kalender. Ein Familiengemälde. Von E. von Ambach. 60 Pf. 8. Heidenthum und Christenthum, betrachtet in den Monumenten des alten und neuen Roms. Von Graf Th. von Scherer. 75 Pf. 9. Frühlingsblumen, oder: Unterhaltungen über das menschliche Leben in seinen wichtigsten Verhältnissen. 60 Pf. 10. Aus dem Leben eines Arbeiters. Von L. Mittermaier. Ein Charakterbild. 50 Pf. 11. Die sonntäglichen Evangelien des Kirchenjahres, durch Erzählungen erläutert von Dr. D. Mettenleitner. M. 1.20. 12. Die sonntäglichen Episteln des katholischen Kirchenjahres, durch Erzählungen erläutert. Von Dr. D. Mettenleitner. 75 Pf. 13. Leontine und Marie, oder: Die beiden Schulen von Mad. Woillez 60 Pf. 14. Agnes, oder: Die kleine Braut vom heiligen Sacramente. 70 Pf. Alle **16** Bände zusammen statt M. 22.20 nur M. 10. — Sechs Bändchen belehrende Erzählungen von Th. Nelk. (Aelteren Datums.) G. J. Manz. Kosten infolge Preisermäßigung nur M. 1 zusammen. Ebenso acht Bändchen sehr guten Inhaltes von K. A. Riedhofer nur M. 1. Die vortrefflichen Volksbücher von J. A. Stelzig. (Fünf Bände.) 8°. Statt M. 9.50 nur M. 4. — **Katholische Unterhaltungen im häuslichen Kreise.** Skizzen, Schilderungen, Charakterbilder aus der Welt- und Kirchengeschichte, Biographie, Legende, Völkerkunde und Reiseliteratur. Geschichtliche Volksbibliothek für das katholische Deutschland. Herausgegeben vom † Pfarrer Buohler. 8°. 36 Bände mit je einem Stahlstich (à 200 bis 300 S.) statt M. 54 ermäßigt auf nur M. 12. — **Othmar Lautenschlagers Jugendschriften.** Rieger in Augsburg. 24 Bände, jeder einzeln zu haben. (Der 13. Band: „Hans von der Jachenau" nicht für Oesterreicher.) Die meisten Bände wurden in den letzten Jahren neu aufgelegt. 8°. Jeder Band etwa 150—200 S. gebd. M. 1. — **Erzählungen von Christoph von Schmid für Erwachsene:** Der gute Fridolin und der böse Dietrich. Blumenkörbchen. Itha von Toggenburg. Genovefa. (Auch bei George Jacquets in Augsburg. 1870. 8°. 60 S. brosch. 15 Pf.) Clara, oder: Die Gefahren der Unschuld. Angelica. Das Karthäuserkloster. Timotheus und Philemon. Titus und seine Familie. Adelheid von Thalheim. Mathilde und Wilhelmine. Der Brautring. Gottlieb Reinhold. Florentin Walther. Der Wunderarzt. Waldomir. Deutsche Frauen. Eustachius. Hirlanda. (Siehe diesen Artikel: p. 582 und Quartalschr. Jahrg. 1887, I. Heft, p. 79—92.) — **Engelbert Fischers Werke.** Sonntags-Daheim. Vier Serien. Erzählungen für die erwachsene Jugend und das Volk. Brosch. 1. bis 8. Band 1 fl. 60 kr., 9. bis 12. Band 52 kr., 13. bis 17. Band 64 kr. 8°. Mittermüller in Salzburg. Gut Freund. Lehrreiche Erzählungen für die arbeitenden und dienenden Volksclassen. Sechs Bändchen. 8°. Brosch. à 25 kr. Grüß Gott. Bücher für erwachsene Jugend und Volk. 1. Band. 8°. Brosch. 60 kr. Alle im Verlage der Vereinsdruckerei in Krems. — **Herchenbachs Erzählungen für Erwachsene.** G. J. Manz. 8°. Jeder Band M. 1.— gebd. Eine Mutter und sieben Kinder. 151 S. Klaus, der rothe Republikaner. 156 S. Christel. 156 S. Die Brantweinpest. 158 S. Der gestohlene Schatz. 170 S. Das Verbrüderungsfest. Roderich und Schwanhilde. Das zerstörte Lebensglück. 160 S. Die letzten Seufzer des Mohrenkönigs. 160 S. Die Prinzessin vom smaragdgrünen See. 174 S. Soldatenleben. Die Sühne des Verbrechers. Soldatenbibliothek. (Erzählungen.) Zehn Bändchen. 8°. G. J. Manz. Jedes Bändchen mit Illustrationen. à M. 1.—. 1. Napoleon Bonaparte. 2. Die Braut aus dem Köllenthale. 3. Prinz Eugen von Savoyen. 4. Die Kriege des großen Römers C. J. Cäsar. 5. Der alte Dessauer. 6. Die bayerischen Helden bei Weissenburg. 7. Hans Joachim von Ziethen. 8. Geschichte Kaiser Karls des Großen. 9. Gerhard Lebrecht von Blücher. 10. Die heldenmüthige Vertheidigung von Wien im Jahre 1683. — **Indianer- und Seegeschichten.** Von Alban Siebenstern. G. J. Manz. 8°. Zwölf Bändchen, jedes beiläufig 150 S., brosch., M. 1.—. 1. Der Kriegszug nach dem Goldthale. 2. Die Gefangenen der Apachen und ihre Befreier. 3. Waldläufer und Goldsucher. 4. Auf der Spur der Osagen. 5. Der rothe Seeräuber. 6. Riff und Krater. 7. Tanipuko, der letzte Nachkomme

der Kaziken. 8. Kreuz und Tomahawk. 9. Die Nordpolfahrer. 10. Matochiga, der Häuptling der Schwarzfußindianer. 11. Der Sonnentiger. 12. Zwischen den Klippen. (Für verwöhnte Leser, die „Pikantes“ wollen.) — **Sammlung ausgewählter Schriften von Heinrich Conscience für Erwachsene.** Aus dem Vlämischen. Aschendorff in Münster. 8°. Brosch. Bis 1884 sind 75 Bändchen erschienen; jedes wird einzeln abgegeben. (Siehe gegenwärtigen Artikel p. 587.) Wir heben besonders hervor für Erwachsene: Der Recrut. 79 S. 6. Aufl. 60 Pf. Das Wunderjahr. 144 S. 6. Aufl. 60 Pf. Bella Stöck, Bilder aus dem Leben der vlämischen Fischer. 2 Bde. 231 S. M. 1.50. Die beiden Freunde. Das Uebel der Zeit. 264 S. 2 Bde. M. 1.50. Der Kaufmann von Antwerpen. 287 S. 2 Bde. M. 1.50. Jakob von Artevelde. 3 Bde. M. 3.—. Die Einbildungskrankheit. 75 Pf. Ein Duell und seine Folgen. Die blinde Rosa. 75 Pf. Die Wahl des Herzens. 75 Pf. Der Geizhals. 75 Pf. Das eiserne Grab. 2 Bde. M. 1.50. Mutter Job. 112 S. 60 Pf. Everhard T'Serclaes. 2 Bde. 229 S. M. 1.50. Eine verworrene Geschichte. 121 S. 75 Pf. Der Minnesänger. 116 S. 60 Pf. Die Dorfplage. 111 S. 60 Pf. Mutterliebe. 328 S. 2 Bde. M. 1.50. Eine Stimme aus dem Grabe. Ein Opfer der Mutterliebe. 108 S. 60 Pf. Die Bürger von Darlingen. 2 Bde. 256 S. M. 1.50. Der junge Doctor. 3 Bde. M. 1.80. Das Goldland. 2 Bde. M. 1.80. Der arme Edelmann. 118 S. 75 Pf. (Alle Bände haben sehr kleinen Druck.) — Drei Erzählungen: Charietto. Die sächsischen Weisen. Die Friesen in Rom. Aschendorff. 8°. 172 S. brosch. M. 2. — **Novellenkranz.** Eine Sammlung von Erzählungen. Herausgegeben von Fr. Dasbach. Paulinus-Druckerei in Trier. 8°. Vierzehn Bändchen brosch. 1. Die letzten Karthäuser. Eine reiche Erbin. 92 S. 90 Pf. 2. Zurück zur Mutter. Opfergeist. 120 S. M. 1.—. 3. Das Porträt in meines Onkels Speisezimmer. Norah. 108 S. 90 Pf. 4. Vater und Tochter. 200 S. M. 1.20. 5. Der freiwillige Zumalacarreguy. 240 S. M. 1.30. 6. Schweizer Culturkampfbilder. Aus bewegter Zeit. Das Gebet der Mutter. 124 S. M. 1.—. 7. Die Tochter des Menschenfeindes. Gerechtigkeit. Des Grafen Tochter. Der Pfarrer von St. Lyphar. 129 S. M. 1.— 8. Mary Remy. 147 S. M. 1.10. 9. Datura. Maria hilft. 124 S. M. 1.—. 10. Der rothe Dieter. Eine Pilgerfahrt nach Jerusalem im Herbste 1877. 143 S. 75 Pf. 11. Ein deutsches Frauenbild. Die Schmuggler. 110 S. M. 1.—. 12. Costal, der Indianer. 392 S. M. 1.80. 13. Einmal betrunken. Tante Veronika. 153 S. M 1.—. 14. Johann von Parthenay. 191 S. M. 1.10. (Für lesegewandtes Publicum.) — Bilder vom Leben und Sterben aus verschiedenen Sprachen. Von Abbé J. A. H. G. J. Manz. 8°. 1888. 4. Aufl. 286 S. brosch. M. 1.80. — Die Beatushöhle. G. J. Manz. 13. Aufl. 8°. 252 S. 1880. Brosch. M. 1.60, gebd. M. 1.75. — Heinrich von Dinkelsbühl. Vom Verfasser der Beatushöhle. G. J. Manz. 5. Aufl. 1879. 8°. 175 S. cart. M. 1.35. — Erzählungen von Dr. A. Werfer. G. J. Manz 8°. 243 S. brosch. M. 1.50. — Der Gränzbauer und der Kohlentoni in Amerika. Ein Bild aus dem Leben der Auswanderer, für solche, welche noch daheim sind. Von J. A. Stelzig. Ermäßigt. M. 1.—. G. J. Manz. 8°. 360 S. brosch. — Das Mutterherz, oder: bleibe im Lande und nähre dich redlich. Von J. A. Meier. 8°. Cart. M. 1.—. Otto Manz in Regensburg. — Der Trunkenbold. Ein Bild aus dem Leben für das liebe Volk, in Rahmen gefaßt von J. A. Stelzig, Weltpriester und Missionär in Amerika. G. J. Manz. 8°. 198 S. brosch. Ermäßigt 60 Pf. — Die Frau des Trunkenboldes. Nach dem Holländischen von P. S. Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1890. 8°. 177 S. brosch. M. 1.—. — Cecily Tyrell, oder: Der Schutzengel der Armen. Von M. Lehmann. Otto Manz. 8°. 1880. 175 S. cart. M. 1.20. — Tirolerherzen. Von M. Lehmann. Otto Manz. 1878. 151 S. cart. M. 1.20. — Aus Sturm zum Frieden. Von M. Lehmann. Otto Manz. 8°. 160 S. cart. M. 1.20. — Der Corsar, oder: Gottes Wege sind wunderbar. Von M. Lehmann. Otto Manz. 8°. 148 S. cart. M. 1.—. — Der Waldbauer. Von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 8°. 159 S. cart. 90 Pf. — Der Spielmann. Von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 8°. 1890. 198 S. cart. 90 Pf.

— Betrogene Betrüger. Von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 8°. 1873. 142 S. cart. 90 Pf. — Der Kaufherr und seine Söhne. Von Luitpolt Baumblatt. Otto Manz. 8°. 1877. 150 S. M. 1.20. — Schicksale eines Waisenmädchens. Der Jungfernsprung bei Dahn Von J. B. Klar. Otto Manz. 8°. 1878. 114 S. cart. M 1.—. — Anna vom Engel, oder: Thue recht und scheue niemand. Von J. A. Meier. Otto Manz. 1880. 8°. 125 S. cart. M. 1.—. — Flöri, der Alpensänger, oder: Glück der Armut und Fluch des Reichthums. Von J A. Meier. Otto Manz. 1880. 8°. 107 S. cart. M. 1.—. — Eine Tochter, oder: Reue versöhnt. Von J. B. Klar. Otto Manz. 1880. 167 S. cart. M. 1.20. — Die Ausgewanderten und der Indianer, oder: Die Kraft des Glaubens. Otto Manz. 8°. 1878. 170 S. cart. M. 1.20. — Der Erzähler am Kamine. Von Chr. Schmid. Otto Manz. 8°. 1878. 174 S. cart. M. 1.20. — Hildegard, oder: Der Abschied vom Vaterhause. Von J. N. Mundbrod. Otto Manz. 8°. 1881. 160 S. cart. M. 1.20. — Die Fischer, oder: Die Hinabfahrt in das Meer. Ein nordländisches Seebild. Otto Manz. 1878. 8°. 171 S. cart. M. 1 20. — Heinrich Wallner, oder: Die Religion ist die festeste Stütze auf dem Wege des Lebens. Von Franz M. Brug. 3. Aufl. Otto Manz. 8°. 126 S. cart. M. 1.—. — Des Künstlers Schutzgeist. Otto Manz. 8°. 1881. 4. Aufl. 147 S. cart. M. 1 20. — Reinholds Schicksale, oder: Gott führt die Seinen wunderbar. Otto Manz. 8°. 5. Aufl 1874. 167 S. cart. M. 1.20. — Die Familie Barencourt, oder: Die Schule des Unglücks. Von Anna Brug. Otto Manz. 1878. 8°. 142 S. cart. M. 1.20. — Die Hinterbliebenen des Enthaupteten. 3. Aufl. Otto Manz. 8°. 171 S. cart. M. 1.20. — Der Fall der Zackenburg, oder: Sieg der Tugend über das Laster. Von Ludwig Mittermaier. Otto Manz 1875. 8°. 212 S. cart. M. 1.20. — Verbrechen aus Habsucht. Charakteristisches Gemälde unserer Zeit. 3. Aufl. Otto Manz. 197 S. cart. M. 1.20. — Die Bekehrung, oder: Barmherzigkeit bahnt den Weg zu Gott. Von Franz M. Brug. Otto Manz 8°. 171 S. cart. M. 1.20. — Marie, oder: Gottvertrauen trägt Glück ein. Aus dem Französischen von Karl Riedl. Otto Manz. 1881. 126 S. cart. M. 1.—. — Die Schule des Lebens, oder: Fall und Erhebung. Von J. B. Klar. 3. Aufl. Otto Manz. 8°. 116 S. M. 1.—. — Adolf und Ludoiska, oder: Das Gottesgericht auf den Eisfeldern Rußlands. Otto Manz. 8°. 174 S. cart. M. 1.20. — Das verhängnisvolle Kreuz, oder: So rächt sich der Edle. Von Franz Erven. Otto Manz. 1870. 8°. 133 S. cart. M. 1.—. — Das Volk und seine Verderber, oder: Triumph des irreligiösen Philosophismus und seine Folgen. Otto Manz. 8°. 1874. 166 S. cart. M. 1.20. — Das Traumbild der Mutter. Ein Familiengemälde. Otto Manz. 1874. 8°. 203 S. cart. M. 1.20. — Die Tscherkessen. Otto Manz. 8°. 1881. 151 S. cart. M. 1.20. — Nur im Glauben ist Heil, oder: Der Royalist und der Republikaner. Von F. M. Brug. Schmid in Augsburg. 8°. 187 S. brosch. M. 1.20. — **Kleine Volksgeschichten.** Gesammelt von Hubert Schumacher. Laumann in Dülmen. 16°. Fünf Bände à circa 150 Seiten, brosch. 50 Pf. Bilder aus dem Volksleben für Jung und Alt. Bachem in Köln. 12°, brosch. 1. Die Lampe des Heiligthums. Von Cardinal Wisemann. 5. Aufl. 88 S. 50 Pf. 2. Unter Polizeiaufsicht. Von M. Parsons. 4. Aufl. 144 S. 80 Pf. 3. Der Schein trügt. Von M. Parsons. 3. Aufl. 148 S. 80 Pf. 4. Die Macht der Gewohnheit. Von M. Parsons. 144 S. 80 Pf. — Jeanne Marie. Eine Justizgeschichte aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Aus dem Französischen des Raoul de Navery. Von Karl Prosper Clasen. Friedr. Pustet in Regensburg. 2. Aufl. 8°. 319 S. brosch. M. 1 60. — Nach langen Jahren. Zeitbild von O'Brien, Erzbischof von Halifax. Ins Deutsche übersetzt von Gräfin C. Holnstein. Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1887. 8°. 191 S. brosch. M. 1.50. — Maria, die Büßerin. Von Pfarrer Herzog. Th. Stettner in Lindau. 8°. 1880. 234 S. brosch. M. 1.50. — Margaretha. Ein Lebensbild aus Algier. Von J. A. Pflanz. Kupfer in Stuttgart. kl. 8°. 104 S. gebd. 60 Pf. — Amalie, oder: Treu bis in den Tod. Ein Martyrerbild aus dem Jura. Von Christian Römer Friedr. Pustet in Regens-

burg. 1874 12⁰. 50 Pf. — Die gemischten Ehen. Socialer Roman von Baronin Elisabeth von Grotthuß. 1873. 421 S. brosch. M. 4. Schmid in Augsburg. — Emilie, oder: Die getrennte Ehe. Neu herausgegeben von Dr. Gr. K. Cremer in Aachen. 8⁰. 1850. 201 S brosch. — Franz Waller, oder: Der Weg zum Altare. Von Th. Christmann. Cremer. 1862. 8⁰. 154 S. brosch — Die feindlichen Brüder. Erzählung von der rothen Erde. Von Wilhelm Anthony Cremer. 1867. 8⁰. 136 S. brosch. — Die Reise auf dem Postwagen (Vertheidigung der Beicht). 8⁰. Cremer in Aachen. 80 S brosch. 60 Pf. — Der Weihwasserspender. Ebenda. 12⁰. 1842. 264 S. brosch. M. 1 25 — Die Tugenden der Christen, oder: Beispiele von christlichem Heldenmuthe und Seelengröße. Ebenda. 1841. 12⁰. 144 S. brosch. — Bilder aus dem Kriegsleben. Von Anton Westarb. Ebenda. 12⁰. 364 S. brosch. M. 1.50. — Die Giftmischer. Von Wilhelm von Jburg. Ebenda. 8⁰. 226 S. brosch. M. 1.80. — Pflicht und Edelmuth. Von M. von Schauensee. 21. Aufl. Ebenda. 8⁰. 1883. 162 S. brosch. — Die alte Jungfer. Verlust und Gewinn. Nach M Bourdon erzählt von F. Thalhaus. Ebenda. 8⁰. 1866. 133 S. brosch. M. 1.50. — Die letzten Tage eines Altkatholiken. Bilder aus dem deutschen Culturkampfe von Dr. M. H. Romhold. Pustet in Regensburg. 12⁰. 1875. 185 S. brosch. 75 Pf. — Erzählungen von Adolf Kolping. Nasse in Münster. Drei Bände. 8⁰. 1878—1881. 454, 438, 521 S. brosch. M. 8.40. – Katholische Erzählungen und Novellen aus dem Hausfreund-Kalender. Von Jos. Spillmann und J. B. Diel S. J. Mit Illustr. Habbel in Amberg. 8⁰. gebd. M. 1.80. — Zwei Familien. Von B. Wörner. Scheitlin in Stuttgart. 1864. 8⁰. 165 S. brosch. — Anna Severin. Roman von Fr. Aug. Craven. Deutsch von Dr. Silvan. Russell in Münster. 8⁰. 1873. 437 S. brosch. 3 Frk — Die Glaubenseinheit in Tirol. Eine Dorfgeschichte von Johann Schöpf. Weger in Brixen. 1865. 8⁰. 73 S. brosch. 30 kr. — Die Erben von Hoheneck. Blümchen Wunderhold. Die Grafen von Lauenaar. Drei Novellen für den Familientisch von L. von Erlburg Kirchheim in Mainz. 8⁰ 1873. 386 S. brosch M. 3.—. — Die Rechte. Führungen. Zwei Novellen für den Familientisch von L. von Erlburg. Kirchheim. 1869. 8⁰. 318 S. brosch. M. 3.—. — Sieben Erzählungen von Lady G. Fullerton. Kirchheim. 8⁰. 295 S. br. M. 2.70. — Ein Lustgärtlein von 300 kurzen, possierlichen Erzählungen. Von Th. Nelk. Stettner in Lindau. 16⁰. 1844. 102 S. brosch. 40 Pf. — Wanderungen auf des Lebens Irrwegen. Von Theod. Berghs. Schmid in Augsburg. 8⁰. 1879. 130 S. brosch. M. 1.20. — Der Jäger von Tirnstein. Erzählung aus der Heimat. Von A. Kerschbaumer. Oesterreicher in Krems 120 S. gebd. in Lwd. 80 kr. — Sambo, oder: Die Negersclaven in Amerika. Von Paul Hermann Kupferberg in Mainz. 1878. 8⁰. 200 S. gebd. M. 1 50. Aus Schloß und Hütte. Ungarische Lebensbilder von P. Hermann. Ebenda. 1878. 8⁰. 192 S. gebd. M. 1.50. Die ungleichen Brüder, oder: Zufriedenheit macht glücklich. Von P. Hermann. Ebenda. 200 S. gebd. M 1 50. — **Schriften von Ferdinand Zöhrer.** Karl Prochaska in Wien und Teschen: Oesterreichisches Sagen- und Märchenbuch Oesterreichisches Seebuch. Donauhort. Vom Occident zum Orient. In großem Format, ganz in Leinwand und Goldpressung mit je fünf feinen Farbendruckbildern à 2 fl 50 kr. Volksausgabe, gekürzt in kl. 8⁰, 80—200 S. Halblwd, 3—4 einfarbigen Bildern, à 65–80 kr. — Josefa Linden, oder: die sieben leiblichen Werke der Barmherzigkeit. Von B. Wörner. Seidel in Sulzbach. 8⁰. 1854. 168 S. brosch. 75 Pf. — Die Geschwister von San Domingo. Frei nach Julie Gouraud von Louise Devrient. Mit zahlreichen Illustrationen. Hirt & Sohn in Leipzig. 8⁰. 232 S. eleg. gebd. M. 2.–. — Der Uhrmacher von Lyon. Dem Englischen nacherzählt. „Paradies" in Ingenbohl 1885. 8⁰. 83 S. gebd. — Eine Ferienreise. Von P. Hermann Koneberg. Kösel in Kempten. 8⁰. 1881. 71 S. brosch. M. 1. — Erzählungen von Gustav Nieritz: Ein Weihnachtslied. Ein Freund in der Noth. Schreiber in Eßlingen. 12⁰. 107 S. cart. 75 Pf. Kurze Lust, lange Pein. Die verhängnisvolle Nacht. Ebenda. 117 S. 75 Pf. Deutsche Treue. Ebenda. 95 S. 75 Pf. Das neue Aschenbrödel. F. Bagel in Düsseldorf. 8⁰. 126 S. 75 Pf. Der blinde Knabe.

Ebenda. 112 S. 75 Pf. Der junge Trommelschläger, oder: Der gute Sohn. 128 S. 75 Pf. — Erzählungen von Franz Hoffmann. Nicht immer. Schmidt und Spring in Stuttgart. 12°. 85 S. cart. 75 Pf. Die Bahn des Lasters. Ebenda. 152 S. 75 Pf. Heute mir, morgen dir. Bagel in Düsseldorf. 8°. 128 S. cart. 75 Pf. Was Gott thut, ist wohlgethan. Ebenda. 128 S. 75 Pf. Treue Kindesliebe. Ebenda. 128 S. 75 Pf. — Die letzte Wacht. Von Julius Hoffmann. Trewendt in Breslau. 8°. 122 S. cart. 75 Pf. — Das Sonntagskind. Von Richard Baron. Trewendt. 124 S. cart. 75 Pf. — Komm, Herr Jesus, sei unser Gast. Von Oskar Höcker. Schmidt & Spring in Stuttgart. 12°. 73 S. cart. 75 Pf. — Bei den Husaren. Von Oskar Höcker. F. Bagel in Düsseldorf. 96 S. cart. 75 Pf. — Schneider und Geiger. Von T. Michel. Ebenda. 112 S. cart. 60 Pf. — Die Ehre des Vaters. Eine brasilianische Geschichte. Von Ottokar Schupp. Riedner in Wiesbaden. 12°. 144 S. 75 Pf. cart. — Aus dem Leben eines indischen Königs. Von Knigthon. Schreiber in Eßlingen. 12°. 106 S. cart. 50 Pf.

Der selige Johannes Gabriel Perboyre, Martyrer.[1])

Von A. Fox, C. M., Professor am Collegium Marianum zu Theux (Belgien).

Zweiter Artikel.

Nach viermonatlichem Aufenthalte in Macao wurde unser Seliger für die Mission von Ho-Nan bestimmt und reiste am 21. December 1835 um 11 Uhr nachts unter dem Schutze der Finsternis dorthin ab, weil die Reichsgesetze Chinas jedem Europäer das Eindringen ins Innere unter Todesstrafe verboten. Zuerst reiste man auf einer schwerfälligen chinesischen Dschunke zur See, wobei der als Chinese gekleidete Missionär sich oft unter einer Matratze oder Decke oder in einem verdeckten engen Raume des Schiffes verbergen musste, um nicht als Fremdling erkannt zu werden. Das dauerte fünf Monate lang, während welcher er unterwegs verschiedene Christengemeinden besuchte. Nichts konnte seinen Seeleneifer entmuthigen. Wenn er vor Müdigkeit zu Boden fiel, gedachte er seines kleinen Crucifixes, das er bei sich trug und womit die Kreuzwegs-Ablässe verbunden waren, und machte im Geiste mit seinem göttlichen Meister den Kreuzweg. Einmal musste er sich, wie er in einem seiner Briefe schreibt, unter strömendem Regen einen rauhen, steilen Berg hinanschleppen und vor Müdigkeit auf allen Steinen, die er antraf, niederlassen. „Dann gieng es", schreibt er, „neuerdings ans Klettern, zuweilen mit den Händen. Ja, ich wäre im Nothfalle selbst mit Hilfe der Zähne geklettert, um dem von der Vorsehung vorgezeichneten Wege zu folgen." Endlich kam er Ende Juli 1836 auf dem Schauplatze seiner Kämpfe und Siege an. Von seiner Abreise aus Frankreich bis zur Ankunft in Nan-Yang-Fu waren sechszehn Monate verflossen, in welcher Zeit er einen Weg von ungefähr achttausend Meilen zurückgelegt hatte, „genug", schrieb er,

---

[1]) Vergl. Quartalschrift 1891, Heft II, S. 321.

„um keine andere große Reise mehr zu wünschen, als die, welche man weder zu Wasser, noch zu Land macht.“

Anderthalb Jahre wirkte Perboyre in der Mission von Ho-Nan mit dem segensreichsten Erfolg, darnach in Hu-Pe. Vernehmen wir der Kürze halber hierüber den Bericht des Beatifications-Decretes: „Indem er sich ohne Zögern zu dieser für ihn ganz neuen Lebensweise bequemte, hat der heilige Missionär keine andere Sorge mehr, als alle seine Amtsverrichtungen mit Eifer zu erfüllen. Die Ausdehnung seiner Mission, die Gefahren, welche sein Leben bedrohen, hätten ihn nicht abhalten können, die seiner Obhut anvertrauten Christengemeinden zu durchwandern. Tag und Nacht ist er bereit, überall hinzueilen, wo man seinen Dienst begehrt. Er erachtet die Mühen und Nachtwachen für nichts. Ja sogar, als wenn alle Arbeiten und alle an seiner Lage unzertrennlichen Leiden noch zu wenig wären, legte er sich noch freiwillige Abtödtungen auf. Er wohnt nur in den elenden Hütten der Armen, nährt sich von im Wasser gekochten Kräutern, schläft auf Flechtwerk, geißelt sich grausam und trägt von eisernen Spitzen starrende Gürtel. Bisweilen schien es ihm, als habe ihm Gott seinen Beistand entzogen, und seine Seele war dann eine Beute der schmerzlichsten Aengsten. Aber wie einst ein Engel Jesu Christo erschien, um ihn zu stärken, so ermuthigte ihn wiederum der Erlöser selbst in einer himmlischen Vision, und indem er ihn einlud, seine Hand in die Wunde seiner von der Lanze durchbohrten Seite zu legen, richtete er seinen Muth wieder auf und belebte aufs neue sein Vertrauen. Sein letzter Tag nahete denn heran, und nicht mehr fern war die Stunde, wo der unüberwindliche Blutzeuge den letzten Beweis seiner Tugend geben sollte.“ Perboyre selbst schien sich bereits zum Martertod vorzubereiten: Er las mit Vorliebe die Acten der Martyrer. Er war bereits achtzehn Monate in Hu-Pe, als er seine apostolische Laufbahn beschließen sollte. Der chinesische Kaiser Kiang-Lung hatte im Jahre 1794 ein Gesetz gegeben, welches die christliche Religion für die Europäer unter Todesstrafe, für die Eingebornen unter der Strafe der Verbannung verbot, welches Gesetz 1820 auch den ehrwürdigen Missionär Clet mit der Marterpalme geschmückt hatte. Von da an genossen die Christen, besonders in Hu-Pe, vollkommene Ruhe. „Da erhob sich plötzlich,“ heißt es in dem päpstlichen Schreiben, „ein heftiger Sturm. Der Präfect der Provinz erläſst ein Verfolgungsedict gegen die Christen und verurtheilt sie zum Tode. Ein wahrhaft himmlischer Trost, eine Ehre ohnegleichen war Johann Gabriel vorbehalten; denn die göttliche Güte ließ es zu, daſs er inmitten seiner gräſslichen Marter treffende Züge der Aehnlichkeit mit dem göttlichen Heilande darbot.“ Es war am Sonntag, den 25. September 1839, am Namensfeste der allerseligsten Jungfrau Maria; das heilige Meſsopfer war

beendet, als plötzlich ein chinesischer Christ, Namens Tom-Ta-Yun, in höchster Eile die Nachricht brachte, dass die Verfolgung ausgebrochen, dass die Soldaten, die Mandarinnen an der Spitze, sich bereits der Kirche näherten und keine Zeit zu verlieren sei, sich durch die Flucht zu retten. Rasch rafft der Diener Gottes die heiligen Gefäße zusammen, um sie der Entweihung zu entziehen, und entweicht durch eine verborgene Thüre, gerade als die Soldaten in die Kirche eindrangen, um ihn gefangen zu nehmen. Er verbarg sich zunächst in einem nahen Bambusgebüsche, schlich dann am späten Abend in das Haus des Katecheten Ly-Tsu-Hoa, und vor Tagesanbruch verbarg er sich mit seinem Diener Thomas Sin-Ly-Siam und zwei anderen Christen in einem nahen Walde. „Aber einer seiner Schüler," heißt es weiter in dem Decret, „ein Nebenbuhler des Verräthers Judas, überlieferte ihn für dreißig Silberlinge (Taels von je sieben Mark) seinen Feinden. Und als die Schar der Kriegsknechte wüthend heranrückte, wollte ein anderer seiner Jünger das Schwert ziehen wie der hl. Petrus; er aber, eingedenk des göttlichen Meisters, befahl ihm, seine Waffe niederzulegen, und übergab sich seinen Feinden. Diese, das Betragen der Juden nachahmend, bemächtigten sich seiner als Gefangenen, misshandelten ihn, schlugen ihn mit ihren Schwertern und schleppten ihn halb nackt in eine Stadt voll Kaufleuten." Der Anfang des Leidens unseres Missionärs glich also in ganz eigenthümlicher Weise dem der Leidensgeschichte des Erlösers. Es wäre uns unmöglich, alle die mit teuflischer Erfindungsgabe ausgesuchten Quälereien und Peinigungen zu schildern, wodurch jene gottlosen Verfolger die Geduld des heiligen Missionärs zu ermüden und ihn zu zwingen suchten, den Glauben zu verleugnen und die ihm bekannten Priester und Christen anzugeben. „Noch am Tage seiner Verhaftung", heißt es im Seligsprechungs-Decret, „führt man ihn unverzüglich zum Gerichtshofe (zu Kuang-In-Tam), und dort muss er, die Hände auf den Rücken gebunden, kniend dem Richter antworten auf die Frage nach seiner Heimat und seiner Religion. Kaum hat er sich als Christ erklärt, als die Menge ihn mit Schimpf- und Schmachworten überhäuft; der Richter, wüthend vor Zorn, befiehlt, seine Fesseln enger zusammenzuziehen; darauf ließ er einen Menschen kommen, der wegen seiner Grausamkeit den Beinamen Tiger hatte, und beauftragte ihn, den Diener Gottes zu bewachen oder vielmehr zu peinigen."

„Am folgenden Tage (17. September) führen ihn die Soldaten zu einer ziemlich entfernten Stadt (Ku-Tsching-Kien) und zwingen ihn, den Weg zu Fuß zu machen. Aber ein Nachfolger des guten Cyreners kommt dem heiligen Missionär zuhilfe, der da sterbend vor Hunger, von Wunden bedeckt und im Begriffe war zusammenzusinken. Nach seinem Martertode erschien Johann Gabriel,

seines Wohlthäters eingedenk, demselben in wunderbarer Weise, redete ihn freundlich an, ermahnte ihn, das Christenthum anzunehmen, und erlangte von Gott seine Bekehrung. — Vor den Richterstuhl des Kriegsmandarins geführt, bekennt Johann Gabriel seinen Glauben, dann schweigt er nach dem Beispiele Jesu. Darauf gibt man ihm Backenstreiche, geißelt ihn in grausamer Weise und wirft ihn dann in ein schreckliches Gefängnis.“ Alles ertrug der edelmüthige Bekenner mit bewunderungswürdiger Geduld.

Am folgenden Tage wurde er vor einen bürgerlichen Mandarin zu einem neuen Verhör geführt. Man fragte ihn, ob er Europäer und das Haupt einer gottlosen und falschen Secte sei. „Ich bin,“ erwiderte er, „Europäer und Missionär, aber nicht einer falschen und gottlosen Secte, sondern der einzig wahren Religion.“ Unter den Gegenständen, welche man den Missionären weggenommen, befanden sich auch einige gottesdienstliche Geräthe. Der Mandarin zeigte ihm nun die Büchse mit den heiligen Oelen und fragte ihn, ob dieselbe nicht das Wasser enthielte, das er aus den Augen ausgepresst, die er den Kranken ausgerissen habe. „Nie“, gab er zur Antwort, „habe ich ein solches Verbrechen begangen.“ Darauf versuchte der Mandarin, ihn zur Verleugnung des Glaubens zu bringen, indem er ein Crucifix auf den Boden legte und ihm befahl, es mit Füßen zu treten. Der muthige Apostel aber erwidert ihm: „Bis in den Tod werde ich mich weigern, meinen Glauben zu verleugnen und das Crucifix mit Füßen zu treten.“ „Aber“, fügt der Mandarin hinzu, „wenn du nicht abschwörst, so werde ich dich tödten.“ „Sehr gut,“ antwortet er, „es ist für mich ein Glück, für meinen Glauben zu sterben.“ Darauf erhält er sofort auf Befehl des Mandarins mit einem ledernen Riemen vierzig Streiche auf die Wangen, wodurch sein Gesicht schrecklich zerschlagen und entstellt wurde. Dann führt man ihn ins Gefängnis zurück.

Es war dies das drittemal, dass der Selige unseren Heiland und Erlöser vor den Gerichtshöfen bekannte, ohne dass die grausamsten Qualen ihm auch nur ein Wort oder Zeichen entreißen konnten, welches als Abfall vom Glauben hätte gedeutet werden können. Nachdem er dem Erlöser gleich von Richterstuhl zu Richterstuhl geschleppt worden, führten die Soldaten den geduldigen Bekenner nach Siang-Yang-Fu, einer Stadt ersten Ranges, welche hundertfünfzig Meilen von Ku-Tsching-Kien entfernt war. In Siang-Yang-Fu hatte der Selige vier neue Verhöre zu bestehen. Zuerst wurde er vor den Stadtobersten geführt. Dort stellte man ihm mehrere verfängliche Fragen. Er beantwortete dieselben mit Ruhe und einer wunderbaren Einfalt. „Tritt das Crucifix mit Füßen!“ schrie der Mandarin. Der Diener Gottes antwortet: „Nie werde ich das thun.“ Als jener sah, dass seine Drohungen nichts halfen, ließ er den treuen Bekenner ins

Gefängnis zurückführen. Zehn Tage nachher wurde er vor einen Mandarin ersten Ranges geführt. Dieselben Fragen vonseiten des Richters, dieselben Antworten vonseiten des Dulders. Nach den Landesgesetzen musste er nun vor dem höchsten Gerichtshofe der Stadt erscheinen, wo ihn neue, unerhörte Qualen erwarteten. Der Oberrichter und Vorsitzende dieses Gerichtes überließ sich ganz seinem natürlichen Hange zur Grausamkeit. Er ließ ihm wiederholt mit einer Art Sohle von dreifach übereinander gelegtem Leder Backenstreiche geben. Darauf ließ er ihn an einem Folterwerkzeuge, Hang-tse genannt, mit den vereinigten Daumen beider Hände und dem Zopfe aufhängen und von den Henkersknechten noch den ganzen Körper schütteln, obgleich schon die geringste Bewegung in dieser Stellung die grausamsten Schmerzen verursachte; oder er zwang ihn, bis zu vier Stunden lang mit bloßen Knien und Beinen unter den bittersten Peinen auf eisernen Ketten zu knieen. Der fromme Diener Gottes ertrug diese scheußlichen Qualen ohne einen Klagelaut. Der Tyrann versuchte es nun noch mit andern Qualen. Er schleuderte ihm die schändlichsten Verleumdungen ins Angesicht, beschuldigte ihn entehrender Verbrechen und fügte seinem Schamgefühl die grausamste Schmach zu, so dass der keusche und jungfräuliche Diener Gottes hierdurch seinem an der Geißelsäule entblößten Heilande ähnlich wurde.

Unter diesen verschiedenen Verhören und Misshandlungen war ein Monat verflossen, wonach man beschloss, unseren Seligen nach U-Tschang-Fu, der Hauptstadt der Provinz, zu schicken, um dort sein Endurtheil zu empfangen. Was der Ehrwürdige unterwegs und in der Hauptstadt erduldet, ist unbeschreiblich. Er musste sich hier über zwanzig Verhören unterziehen, alle begleitet von grässlichen Peinigungen, die jedesmal mehrere Stunden dauerten. Man fragt ihn nach seiner Religion. Er antwortet sofort: „Ich bin Christ!“ Darauf geißelt man ihn, schlägt ihn ins Angesicht. Nach jeder nicht beantworteten Frage warf der Mandarin eine gewisse Anzahl Zählmarken auf den Boden des Saales, und sofort verwundete eine gleiche Anzahl Rohrschläge den bereits zerfetzten Leib des armen Missionärs. Um den Leser nicht zu ermüden, wollen wir nur noch einige Martern aufzählen, welche der Vicekönig ersann, um den Diener Gottes zum Abfalle zu zwingen. Er ließ ihn an den Haaren aufhängen und ließ ihn in dieser Lage mehrere Stunden lang. Einmal heftete man ihn an ein Kreuz, woran er schwebend von neun Uhr morgens bis zum Abende blieb. Wiederum band man ihn an eine Maschine, zog ihn mit Stricken in die Höhe und ließ ihn plötzlich mit voller Wucht auf den Boden fallen, so dass der ganze Körper zerquetscht und die Glieder verrenkt wurden. Bald ließ man ihn auf eisernen Ketten knien, während er mit den Haaren an einem Galgen hieng und die kreuzweise ausgespannten Arme durch Stricke ausgerenkt und an ein

Stück Holz gebunden waren. Zum Uebermaß der Grausamkeit legten die Schergen dann quer über seine Waden einen Balken, auf dessen Enden sie sich schaukelten und ihm dadurch wiederum die grimmigsten Schmerzen verursachten. Kurz, man verfuhr mit so unmenschlicher, teuflischer Bosheit, dass dieselbe alle menschliche Einbildungskraft zuschanden machte, und die Leiden des seligen Perboyre alles übertrafen, was irgend ein Martyrer Chinas oder der ersten christlichen Jahrhunderte erduldet, weshalb ihn die Chinesen auch den großen Martyrer nennen, wie die Beatifications-Acten (Beatificat. Posit. n. 151, pag. 81) erklären.

Es war Mitte Januar 1840. Nachdem der Vicekönig von U-Tschang-Fu, Namens Tschu-Tien-Kia, vier ganze Monate hindurch nach mehr als zwanzig Verhören die schrecklichsten Qualen angewandt und auch noch ein letzter Versuch, ihn zum Abfalle zu bringen, gescheitert war, sprach er über ihn und seine Mitgefangenen folgendes Urtheil: „Du, Tong-Uan-Sio (der chinesische Name Perboyres) sollst erdrosselt werden, und ihr, die ihr fortwährend den Befehlen eurer Vorgesetzten Widerstand geleistet und nicht abfallen wolltet, sollt in die Verbannung geschickt werden.“ — „Indes“, fuhr er dann fort, „ich will noch versuchen, euch zu retten: verleugnet euren Glauben, und sofort sollt ihr frei sein; wenn nicht, so harret eurer die Strafe, welche ihr verdient habt.“ — Darauf antwortete zuerst Perboyre und nach ihm die übrigen: „Eher sterben, als den Glauben verleugnen.“ Der hierüber erzürnte Vicekönig fügte hinzu: „Ihr wollt also von euren Irrthümern nicht lassen? Wohlan, unterzeichnet eure eigene Verurtheilung, indem ihr eigenhändig auf diesem Blatte ein Kreuz macht. Der Selige ergriff sogleich den ihm dargebotenen chinesischen Pinsel und zeichnete ein Kreuz auf das Blatt; desgleichen thaten die übrigen Bekenner. (Beatif. Positio. n. 98, pag. 52.) Ins Gefängnis zurückgeführt, fiel der fromme Dulder auf die Knie, um Gott zu danken, dass er ihn gewürdigt, für Den sein Leben hingeben zu können, der das Seinige für ihn hingeopfert.

Das Todesurtheil war gefällt. Weil aber dasselbe erst vollstreckt werden konnte, wenn es vom Kaiser bestätigt worden, so musste unser Bekenner noch acht Monate auf den Spruch aus Peking warten. Diese lange Zwischenzeit war für ihn, statt eine Zeit der Ruhe, wiederum eine Zeit der bittersten Leiden, in welcher er den Leidenskelch bis zur Hefe leeren sollte. Man stelle sich ihn vor, eingeschlossen in ein gemeines Gefängnis, in welchem man die gemeinsten Verbrecher zusammengepfercht hatte, dann in einer übelriechenden Atmosphäre den verwesenden Schmutz — selbst zur Verrichtung natürlicher Bedürfnisse hinauszugehen, war nicht gestattet — der Haufen von Würmern und unzähligen abscheulichen Insecten erzeugte, welche die unglücklichen Gefangenen fast bei lebendigem Leibe verzehrten und

ihre Kleider anfüllten. Härter aber als dieses alles, war dem frommen Diener Gottes der Aufenthalt unter der Schar der Verbrecher, die ohne Scham und Zucht sich ihrer Laster und Schandthaten rühmten und deren Mund von schmutzigen Reden, Flüchen, Verwünschungen und Gotteslästerungen überfloss. Dem qualvollen Tage folgte jedesmal eine leidensvolle Nacht. Um Fluchtversuche zu verhindern, schloss man seinen Fuß in einen hölzernen Schraubstock, der an der Mauer befestigt war, infolge dessen ihm ein Theil seines Fußes abfaulte und eine Zehe ganz verdorrte. Die engelgleiche Sanftmuth und Geduld, die er hiebei bewahrte und die ihm einen neuen Zug der Aehnlichkeit mit dem leidenden Erlöser verliehen, erregten selbst die Bewunderung der Wächter und aller Mitgefangenen für die Macht der christlichen Religion, die ihm solche übermenschliche Geduld verlieh.

Der getreue Diener Gottes aber betrachtete sich in Erwartung seines baldigen Martertodes auf dem Gipfel des Glückes. Wenn er noch etwas wünschte, so war es, mit dem Apostel „aufgelöst zu werden, um bei Christo zu sein“. Indessen war dieser ersehnte Augenblick herangenaht. Am 11. September 1840, fast ein Jahr nach seiner Verhaftung, brachte ein kaiserlicher Eilbote die Bestätigung seines Todesurtheils, das nach chinesischer Sitte sogleich nach seinem Eintreffen ausgeführt werden musste. Der Bekenner wurde sogleich aus dem Gefängnisse gezogen und zur Richtstätte geführt. Durch eine besondere Fügung der Vorsehung, die ihm eine weitere Aehnlichkeit mit dem Erlöser geben wollte, führte man ihn, um seine Hinrichtung noch schimpflicher zu machen, mit fünf Verbrechern zum Tode. Er gieng seinen Kreuzweg mit nackten Füßen, nur mit einer Hose und dem rothen Rocke der Verurtheilten bekleidet. In seinen auf den Rücken gebundenen Händen hielt er, wie das Seligsprechungs-Decret nach dem Berichte eines Augenzeugen sagt, einen langen Stock, an dessen über dem Kopfe hervorragender Spitze ein Fähnchen befestigt war, auf welchem sein Todesurtheil geschrieben stand. Also ein neuer Zug der Aehnlichkeit mit dem gekreuzigten Erlöser! Der Selige aber schien alle seine Kräfte wiedergewonnen zu haben. Keine Wunde war mehr sichtbar, sein Fleisch war rein und zart wie das eines Kindes; aus seinem Angesichte strahlte eine übernatürliche Schönheit. Alle, welche dieses sahen, hielten es für ein Wunder. Als man in Begleitung einer zahlreichen Volksschar auf dem Richtplatze angekommen, begann man mit der Enthauptung der fünf zum Tode verurtheilten Verbrecher, indes der Selige sich durch Gebet zum Todeskampfe vorbereitete. Der Henker zog ihm darauf zuerst den rothen Rock aus, den er getragen, und ließ ihm nur die Beinkleider. Dann befestigte er ihn in Kreuzesform an den Galgen, indem er die beiden Hände rücklings an das Querholz befestigte und beide Füße zurückbog, so dass er wie kniend fünf bis sechs Zoll

über dem Boden schwebte. Der Vicekönig hatte vorgeschrieben, dass der christliche Priester eines qualvolleren Todes als alle andern sterben und langsam erdrosselt werden sollte. Daher schlang ihm der Henker einen aus Bast gewundenen Strick lose um den Hals und schob zwischen beide einen etwa fußlangen dicken Knebel, durch dessen Umdrehung er die Zusammenschnürung des Halses bewerkstelligte; nach dem ersten kräftigen Zuge hielt er inne, damit das Bewusstsein wieder zurückkehren könne; dann zog er wieder an und hielt wieder etwas inne. Erst beim dritten Ansatz gab er den tödtlichen Druck, um auf diese Weise den Todeskampf des Martyrers möglichst zu verlängern. Als der ehrwürdige Leib auch jetzt noch eine Spur von Leben zu haben schien, näherte sich ihm ein Soldat und gab ihm einen starken Fußtritt gegen den Unterleib, ein Umstand, der uns unwillkürlich an die Lanze erinnert, womit ein Soldat die Seite des Heilandes öffnete. Wie sodann der Selige gleich seinem Erlöser ans Kreuz geheftet starb, so war es auch ein Freitag Nachmittag und fast dieselbe Stunde, in welcher unser göttlicher Erlöser seinen Geist aufgab.

„Johann Gabriels Tod war also“, sagt das Seligsprechungs-Decret, „demjenigen unseres Erlösers Jesus Christus ähnlich sowohl durch die Art des Todes, als durch fast alle einzelnen Umstände desselben, und man muss gestehen, dass er eine Stelle unter jenen Glückseligen gefunden, welche Gott vorher erkannt und vorherbestimmt hat, dem Bilde seines Sohnes gleichgestaltet zu werden.“

Sobald der Selige seinen Geist aufgegeben, wurde sein Leib sofort der Gegenstand des Erstaunens und der Bewunderung. Statt des schrecklichen Anblickes, welchen man an den Leichen der erdrosselten Verbrecher beobachtet, glänzte er von einer außerordentlichen Schönheit. Sein Antlitz war nicht blass, sondern frisch und geröthet, schöner als bei Lebzeiten; seine Augen, statt wie bei den gewöhnlichen Erdrosselten verglast aus ihren Höhlen hervorzutreten, waren bescheiden zur Erde gesenkt, sein geschlossener Mund schien zu lächeln, seine Glieder blieben geschmeidig, sein Leib trug keine Spur mehr des Todes noch der Leiden, und sein Haupt war von einem leuchtenden Scheine umgeben, wie eine große Anzahl von Augenzeugen beobachtete. Ein Heide, welchen ein christlicher Verwandter zu der ehrwürdigen Leiche geführt, wurde beim Anblicke dieser Wunder so betroffen, dass er sich sofort zum Christenthume bekehrte.

Nachdem die Schergen am folgenden Tage den ehrwürdigen Leib abgenommen, um ihn auf dem Begräbnisplatze der Verbrecher zu verscharren, gelang es den Christen, denselben für Geld in ihren Besitz zu bringen, und sie bestatteten ihn ehrenvoll auf dem Abhange des „Rothen Gebirges“ zur Seite seines Leidensgefährten, des zwanzig

Jahre vor ihm als Martyrer gestorbenen ehrwürdigen Dieners Gottes Johannes Franciscus Regis Clet, bis die heiligen Ueberreste am 16. Januar 1860 ihren feierlichen Einzug in die Kirche des Mutterhauses der Priester der Mission zu Paris (rue de Sèvres 95) hielten.

Gott verherrlichte den Ruhm seines Martyrers durch außerordentliche Zeichen und Wunder, durch wunderbare Erscheinungen, plötzliche Krankenheilungen, durch Gnadenerweisungen aller Art. Der Kürze halber hier nur eines, das sich nach dem Martertode des Seligen ereignete und von einem Missionär in China also berichtet wird: Als der ehrwürdige Diener Gottes gemartert worden war, erschien am Himmel ein großes leuchtendes, sehr regelmäßig geformtes Kreuz. Es wurde von einer beträchtlichen Anzahl Gläubigen in verschiedenen weit voneinander entfernten Christengemeinden und auch von vielen Heiden gesehen, von denen manche ausriefen: „Sehet da das Zeichen, welches die Christen verehren; ich verlasse die Götzen und will dem Herrn des Himmels dienen.“ Eine regelrechte Untersuchung stellte fest, dass diese Erscheinung zu gleicher Zeit und zwar in derselben Himmelsgegend über den Gräbern der beiden Martyrer gesehen wurde. In der That nahmen daraufhin viele das Christenthum an und wurden von Bischof Clauzetto getauft. (Memoires de la Congreg. T. VIII, p. 601.) Wer denkt nicht hierbei unwillkürlich an jenen heidnischen Hauptmann, der beim Anblicke der wunderbaren Naturerscheinungen beim Tode Jesu denselben für den Sohn Gottes bekannte?

Anderseits rächte die göttliche Gerechtigkeit schon hienieden die Unschuld seines treuen Dieners Johannes Gabriel. Der Mandarin, welcher ihn hatte gefangennehmen lassen, wurde bald darnach abgesetzt und erhängte sich aus Verzweiflung, und der grausame Vicekönig, der ihn zum Tode verurtheilt, wurde, dem ungerechten Richter Pilatus gleich, am 6. Januar 1841 durch einen Urtheilsspruch des Kaisers abgesetzt, aus China verbannt und auf immer in die Steppen der Tartarei verwiesen.

Das ist in kurzen Zügen das Leben jenes großen Martyrers, welchen auf Grund seines heiligmäßigen Lebens, seines Martertodes für den Glauben und actenmäßig festgestellter Wunder unser heiliger Vater Leo XIII. durch Decret vom 11. November 1889 in die Reihe der Seligen aufgenommen hat. Möge sein Beispiel gerade in unseren Tagen, wo sich für die katholischen Missionäre wiederum ein neues, weites Arbeitsfeld in Afrika erschlossen und die Missionen in China stets neue Arbeitskräfte in Anspruch nehmen, viele christliche Jünglinge anspornen und begeistern, sich einem solchen apostolischen Berufe zu widmen; möge seine Fürsprache der bedrängten Kirche Schutz, uns allen aber die Gnade verleihen, seine Tugenden nachzuahmen.

Kirchengebet.

O Herr Jesu Christe, der du den seligen Johannes Gabriel, deinen Martyrer, bei dem Volke der Chinesen durch Unschuld des Lebens, apostolische Arbeiten und besonderen Antheil an deinem Kreuze bewunderungswürdig gemacht hast; verleihe, wir bitten dich, dass wir, indem wir seinem Beispiele des Glaubens, der Liebe und der Geduld nachfolgen, auch an seiner Herrlichkeit theilzunehmen verdienen; der du lebst und regierst mit dem Vater und dem heiligen Geiste von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Ueber die bei Bruderschafts-Mitgliedern anzuwendende Formel des Sterbeablasses.[1])

Von P. Franz Beringer, S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom.

Zweiter Artikel.

Auch der Wortlaut der neuen Entscheidungen über die Formel des Sterbeablasses ist von den Congregationen der Ablässe und der Riten so gewählt und so allgemein gehalten, dass er auf alle ohne Ausnahme bezogen werden muss, wenn nicht aus anderen zwingenden Gründen eine Einschränkung sich als nothwendig ergibt. Diese zwingenden Gründe liegen aber gar nicht vor, ja sie können nicht vorliegen, weil sich sonst die (im II. Hefte 1891 dieser Quartalschrift, S. 335 ff.) nachgewiesene allgemeine praktische Ueberzeugung gar nicht hätte bilden können. Es genüge also hier die Gründe zu widerlegen, womit man die Beschränkung jener Decrete auf den dritten Orden des hl. Franciscus hat beweisen wollen.

Man sagt: „es handelte sich in allen drei (früher erwähnten) Actenstücken ausschließlich um eine Angelegenheit des dritten Ordens des hl. Franciscus" (s. „Der praktische Seelsorger", Paderborn 1890, Juliheft, S. 323). — Ich antworte: Das ist nicht richtig; die Actenstücke selbst beweisen das Gegentheil. Das Decret der Ablass-Congregation (Decr. auth. pag 405) trägt freilich die Ueberschrift: Tertii Ordinis S. Francisci: aber daraus lässt sich nach der bestehenden Praxis nur schließen, dass entweder diese causa vonseiten des dritten Ordens vorgelegt wurde, oder dass in dem Decret hauptsächlich vom dritten Orden gehandelt wird. Dass aber darin nichts vorkommen dürfe, was über den dritten Orden hinausgeht oder selbst als allgemein verbindlich hingestellt wird, wäre eine ganz willkürliche Behauptung. Ein flüchtiger Blick in die Decreta authentica S. Congr. Indulg. wird jeden überzeugen, dass von den z. B. unter Nr. 420—440 aufgeführten Entscheidungen zehn, also die Hälfte, ganz allgemein geltende Bestimmungen enthalten,

---

[1]) Vgl. Quartalschrift 1891, Heft II., S. 332.

obwohl sie nicht den Titel Urbis et Orbis, sondern eine specielle Ueberschrift haben. Zudem zeigt der weitere Titel oder Betreff des genannten Decretes: De absolutione generali et benedictione Papali pro regularibus Ordinibus et Tertiariis ad eos pertinentibus, dass es sich darin nicht ausschließlich um eine Angelegenheit des dritten Ordens des hl. Franciscus handeln kann. — Und das gleiche ergibt sich, wenn man das Decret selbst nur ganz oberflächlich durchsieht: denn trotz der Ueberschrift „Tertii Ordinis S. Francisci" wird darin von vielen anderen gesprochen, die mit dem dritten Orden des hl. Franciscus gar nichts zu thun haben: so vom Verein des hl. Franz von Sales; von der Gürtelbruderschaft des hl. Franz von Assisi; von gewissen Nonnen (vom zweiten Orden) des hl. Franciscus: über alle diese drei genannten werden in dem Decret Zweifel vorgelegt und zum Theil weitläufig beantwortet; ja gleich das erste und zweite Dubium (ibid. p. 407) ist ganz allgemein gehalten; Frage und Antwort erwähnen nicht einmal die weltlichen Tertiarier vom hl. Franz v. Assisi, sondern gehen weit über das Gebiet jenes dritten Ordens hinaus; in den zwei letzten Dubien und ihrer Beantwortung ist vollends von diesen Tertiariern gar nicht mehr die Rede.

Das Einzige also, was sich mit Recht behaupten läßt, ist dieses: eine Angelegenheit des dritten Ordens des hl. Franciscus, nämlich die Herausgabe eines einheitlichen Handbuches für alle Tertiarier der verschiedenen Zweige des Franciscaner-Ordens gab die Veranlassung, die Gelegenheit zu den Entscheidungen und Bestimmungen, welche in diesem Decret der Ablass-Congregation enthalten sind; — allein diese Entscheidungen und Bestimmungen beziehen sich, wenn auch großentheils, so doch keineswegs ausschließlich auf den erwähnten dritten Orden. Es gieng vielmehr, wie es so häufig bei den Verhandlungen der römischen Congregationen geschieht: jener Anlass, jene Gelegenheit führte naturgemäß auch zur Erörterung und Entscheidung über andere verwandte Gegenstände, und namentlich über alle die verschiedenen Formeln, welche nicht bloß im dritten Orden des hl. Franz von Assisi, sondern auch im ersten und zweiten Orden desselben Heiligen, ebenso bei anderen religiösen Orden und den zu ihnen gehörigen Tertiariern für die sogenannte General-Absolution, für den Sterbeablass und den päpstlichen Segen bisher im Gebrauche waren. Beides, die Veranlassung dieser Streitfragen, und dann der weitere Umfang, auf welchen diese Veranlassung hinleitete, sind klar genug am Anfang des betreffenden Breve (Decr. auth. pag. 491) und noch deutlicher und bündiger im Eingang des Decretes der Riten-Congregation hervorgehoben und voneinander unterschieden.

Dieses Decret der Riten-Congregation trägt nicht einmal die Ueberschrift: Tertii Ordinis S. Francisci, sondern beginnt folgendermaßen: „Occasione editionis unici Manualis ab universis fratribus

ac consororibus Tertio Ordini S. Francisci adscriptis adhibendi, plures tum circa formulas absolutionis generalis et in articulo mortis, tum circa Benedictionem Papalem exortae fuerunt controversiae. Ad eas dirimendas Sacra Congregatio Indulgentiis et Sacris Reliquiis praeposita in una Tertii Ordinis Sancti Francisci die 18 Martii 1879 sequentia dubia declaranda proposuit“ etc. (l. c. pag. 410). Daſs dieſe controversiae nur den dritten Orden des hl. Franciscus betreffen, iſt hier gewiſs nicht geſagt: im weiteren Context iſt vielmehr ganz offen die Abſicht der Congregation ausgeſprochen, ihre Beſchlüſſe, beziehungsweiſe die Ausführung (denn nur damit war die Riten-Congregation beauftragt) der Entſcheidungen der Ablaſs-Congregation, in gleicher Weiſe, wie letztere ſelbſt es gethan, weit über den erwähnten dritten Orden auszudehnen; denn es heißt: „Porro Sacra haec Rituum Congregatio, ut ejusmodi sibi commisso muneri satisfaceret, opportunum in primis duxit, expendere omnes et singulas benedictionum et absolutionis generalis formulas, quae non tantum penes Tertiarios Franciscales, sed et apud alias ejusdem Ordinis familias, immo et alios Regulares Ordines ac Tertiarios ad ipsos pertinentes erant in usu, quo unicam atque identicam concinnaret formulam ab omnibus in posterum in ejusmodi benedictionibus, ac absolutione respective adhibendam. Interea vero monendos censuit omnes in re interesse habentes, ut, si quid in casu notatu dignum judicassent, intra congruum tempus Sacrae ipsi Congregationi subjicere possent. Quum autem triennio jam elapso, nihil ex parte alicujus Ordinis objectum fuerit, Sacra eadem Rituum Congregatio . . . . haec decernere rata est etc.“ (l. c. pag. 411.) Hier und in dem letzten der unmittelbar nach dieſen Worten folgenden drei Beſchlüſſe beſchäftigt ſich alſo die Congregation nicht bloß mit den Tertiariern des hl. Franciscus, ſondern auch mit allen religiöſen Orden (einſchließlich des erſten Ordens des hl. Franz von Aſſiſi) und allen Tertiariern, die zu ihnen gehören, mögen ſie eine Benennung haben, welche immer ſie wollen.

In ganz ähnlicher Weiſe drückt ſich das Breve (p. 491) aus: „Nostris mandatis obsequens Congregatio (SS. Rituum) opportunum in primis duxit omnes et singulas benedictionis et absolutionis generalis expendere formulas, quae nedum penes Tertiarios Franciscales, verum etiam apud alias ejusdem Ordinis familias, imo et alios Regulares Ordines ac Tertiarios ad ipsos pertinentes essent in usu, quo unam eamdemque ab omnibus in posterum respective in ejusmodi benedictionibus et absolutione adhibendam formulam concinnaret.“ Ja, der Titel der zweiten von den beiden neu vorgeſchriebenen Formeln geht noch weiter (ibid. p. 413): „Formula Benedictionis cum indulgentia plenaria pro Tertiariis Saecularibus, ceterisque omnibus

communicationem privilegiorum et gratiarum cum iisdem, vel cum Regularibus cujuscumque Ordinis habentibus," — ganz entsprechend der von der heiligen Ablass-Congregation (pag. 408 ad I^{um}) gegebenen Entscheidung. Zu diesen „allen, welche in den Privilegien und Gnaden mit religiösen Orden oder den weltlichen Tertiariern Gemeinschaft haben," gehören bekanntlich — um dies hier beiläufig zu bemerken — auch manche Bruderschaften (siehe Rescript. auth. pag. 434, XI und 513, 39: „Die Ablässe" S. 628, VII): auf diese haben also beide Congregationen hier gleichfalls Rücksicht genommen.

Es ist demnach die Behauptung unrichtig, dass es sich in den drei Actenstücken, die hier in Frage kommen, ausschließlich um eine Angelegenheit des dritten Ordens des hl. Franciscus handelt — in dem Sinne, dass die gefassten Beschlüsse nur diesen dritten Orden verpflichteten. Bezüglich des letzten (dritten) Beschlusses der Riten-Congregation, oder vielmehr bezüglich der ersten Entscheidung der Ablass-Congregation, welche jenem Beschluss zugrunde liegt (s. Decr. auth. p. 411 ad I^{um}; p. 412, III), hat man übrigens schon zugestehen müssen, dass die Entscheidung über den ursprünglichen Titel hinausgeht: allein das nämliche ist nicht erst in dieser Entscheidung, sondern bereits im Eingang aller drei Documente ausgesprochen, wie wir gesehen haben.

Gehen wir nun auf die Entscheidungen der Ablass- und Riten-Congregation bezüglich der Formel des Sterbeablasses selbst etwas näher ein. Der Beschluss der letzteren lautet: „Pro absolutione in articulo mortis retineatur in omnibus formula praescripta a Constitutione s. m. Benedicti Papae XIV. Pia Mater, addito tantum ad Confiteor nomine sancti proprii Fundatoris." Die Worte selbst sind so allgemein, dass eine Beschränkung derselben auf die Tertiarier des hl. Franz v. Assisi unberechtigt wäre; der Context aber in diesem Beschluss (und in dem Breve) fordern noch weniger eine solche Einschränkung; denn unmittelbar vor demselben (s. Decr. auth. pag. 411 und 492, unten) wird, wie bereits bemerkt, von allen religiösen Orden und von allen Tertiariern geredet. Was aber in beiden Actenstücken mittelbar vorhergeht — was nämlich im Eingang gesagt wird — beweist, wie ich gezeigt habe, nur das Eine, dass nämlich eine Angelegenheit der Tertiarier vom hl. Franz von Assisi die Veranlassung, die Gelegenheit zu unserem Beschlusse gab, keineswegs aber, dass er sich bloß auf jene beziehen kann.

Aber fordern nicht wenigstens die letzten Worte des Beschlusses „addito tantum ad Confiteor nomine sancti proprii Fundatoris" eine Beschränkung desselben auf Ordensleute überhaupt und ihre Tertiarier? — Ich antworte: allerdings beweist selbst dieser Zusatz an erster Stelle, dass der Beschluss nicht ausschließlich auf die

Tertiarier des hl. Franciscus sich beziehen kann; sonst hätte die Congregation einfach gesagt: addito tantum .... nomine sancti Francisci: denn diesen Heiligen erkennen ja doch alle genannten Tertiarier, mögen sie unter was immer für einer Leitung stehen, als ihren Stifter an. Dass die viel allgemeineren Worte, welche die Congregation gewählt hat, jedenfalls auf alle Ordensleute und alle Tertiarier gehen, scheint man übrigens schon durch die Bemerkung zuzugestehen: „Wo von proprius Fundator die Rede ist, kann sich das nur beziehen auf Ordensleute und die zu ihnen gehörigen Tertiarier."

Ganz wohl, — aber ich füge doch zweitens bei: durch diese Worte sind selbst Bruderschaften nicht ausgeschlossen. Wenn nämlich auch bei diesen nicht von einem heiligen Stifter in dem gleichen Sinne, wie bei Ordensleuten, die Rede sein kann, so weise ich dennoch auf die Thatsache hin, dass die verschiedenen sogenannten Ordensbruderschaften — die nämlich von religiösen Orden eingeführt und gepflegt wurden und auch jetzt noch von ihnen canonisch errichtet und geleitet werden —, schon früher der betreffenden Ordensstifter oder berühmten Ordensheiligen in den bei ihnen üblichen Formularen des Sterbeablasses Erwähnung thaten: so die Karmelitenbruderschaft der hl. Elias, Angelus, Cyrillus, Albertus und Theresia; die Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der hl. Johannes von Matha und Felix von Valois. Wie nämlich die älteren religiösen Orden diese von ihnen gegründeten Bruderschaften naturgemäß als etwas zu sich gehöriges betrachteten, so blieben dieselben auch stets mit den respectiven Orden in innigster Gemeinschaft verbunden. Eben aus dieser engen Zugehörigkeit ist es ja gekommen, dass die in den genannten Orden üblichen Formulare für Segnungen oder General-Absolutionen in der gleichen Form oder mit geringen Modificationen auch in den Gebrauch dieser Ordensbruderschaften übergiengen. Da also jetzt die Riten-Congregation für alle ohne Unterschied die nämliche Formel des Sterbeablasses vorschrieb, so wollte sie, wie es scheint, den Orden, Tertiariern und Bruderschaften, die früher eine besondere Formel hatten, einen kleinen Ersatz dafür bieten, indem sie gestattete, den Namen des betreffenden Ordensstifters beim Confiteor beizufügen, — ein Zugeständnis, von welchem seit 1882 die Bruderschaft der allerheiligsten Dreifaltigkeit, die von den sieben Schmerzen Mariä und wohl auch andere wirklich Gebrauch machen, — obwohl dies kaum als eine bindende Vorschrift anzusehen ist, wenn nur der eigentliche Beschluss, d. h. der Gebrauch der einheitlichen Formel in Ausführung gebracht wird.

Daraus ergibt sich aber drittens, dass die beigefügten Worte: addito tantum ... nomine sancti proprii Fundatoris überhaupt keinerlei Beschränkung des Beschlusses über die allgemein ausgesprochene Verbindlichkeit der Formel des Sterbeablasses enthalten; dass sie viel-

mehr nur den Sinn haben: wird diese jetzt ganz allgemein vorgeschriebene Formel in religiösen Genossenschaften, bei Tertiariern oder in Ordensbruderschaften gebraucht, zumal bei solchen, wo man bisher schon bei Spendung dieses Ablasses der betreffenden heiligen Stifter Erwähnung that, so ist es erlaubt, den Namen der heiligen Stifter im Confiteor beizufügen. Es liegt also in diesem Zusatze einfach ein Privileg oder Zugeständnis für die oben Genannten — von welchem sie nicht einmal Gebrauch machen müssen —, ein Privileg, welches mit Rücksicht auf die bekannte Thatsache gegeben und hier erwähnt wurde, dass andere, von der benedictinischen abweichende Formeln des Sterbeablasses eben nur in religiösen Orden, bei Tertiariern und in Bruderschaften oder frommen Vereinen vorkommen, welche mit religiösen Orden oder Genossenschaften zusammenhängen, wie man aus dem Index der vor 1882 erschienenen Ausgaben des römischen Rituale leicht ersehen kann; eine Beschränkung dagegen der allgemeinen Worte des Beschlusses der Riten-Congregation läßt sich hieraus nicht ableiten.

Aber, sagt man, dieser Beschluss ist genau nach der entsprechenden Entscheidung der heiligen Ablass-Congregation zu erklären — und diese kann nur auf die Tertiarier des hl. Franciscus sich beziehen; denn das der Ablass-Congregation vorgelegte Dubium lautete: „An pro impertienda absolutione in articulo mortis Tertiariis saecularibus Franciscalibus debeat formula Benedictina adhiberi, vel sit eadem sub poena nullitatis praescribenda?“ (Decr. auth. pag. 407, 3^m^.) Die Frage war also ganz offenbar auf die genannten Tertiarier eingeschränkt; also kann auch die Antwort: „Formula Benedictina est praescribenda sub poena nullitatis pro omnibus indiscriminatim, facto verbo cum SSmo.“ (l. c. pag. 409, ad 3^m^) nur auf jene Tertiarier sich beziehen, sonst aber für niemand verbindlich sein. Der Ausdruck aber „pro omnibus indiscriminatim“ ist gewiss hinlänglich durch die (in dem nämlichen Decret der Ablass-Congregation erwähnten) verschiedenen Formeln gerechtfertigt, die bei verschiedenen Zweigen jenes dritten Ordens in Gebrauch waren.

Ich antworte: Diese Erklärung wäre einigermaßen zulässig, wenn sonst nichts entgegenstünde. Ganz abgesehen davon, dass die heilige Ablass-Congregation selbst, wie ich gezeigt habe, in ihrem officiellen Werke, der Raccolta, diese ihre Entscheidung als eine ganz allgemein geltende hingestellt hat, sprechen indessen viele Gründe gegen jene Beschränkung. Die von der Congregation gewählten Ausdrücke „pro omnibus indiscriminatim“ sagen nämlich viel mehr, als wenn es hieße: „pro omnibus Tertiariis indiscriminatim“. Auch würde es, um nur dies letztere zu bezeichnen, offenbar genügt haben, auf das vorgelegte Dubium einfach zu antworten: Affirmative ad utrumque. Wollte ferner die Congregation nur die Tertiarier treffen, so würde sie diese Einschränkung hier ebensowohl hinzugefügt haben, wie sie

es z. B. in der Antwort ad 9^{m} (pag. 409) gethan: „quoad Tertiarios saeculares provisum in primo." Will man also doch auf den bloßen Wortlaut so großes Gewicht legen, so sage ich: die auffallende Häufung der Worte „pro omnibus indiscriminatim", während in der Frage nur von den „Tertiariis saecularibus Franciscalibus" die Rede war, läſst sich mit dem stylus Curiae kaum vereinbaren, wenn sie sich bloß auf jene Tertiarier beziehen sollten. Sind sie dagegen, wie sie emphatisch lauten, ganz allgemein für alle geltend, so haben sie den auch in der gewöhnlichen Redeweise gebräuchlichen Sinn: die benedictinische Formel ist von Allen ohne irgend welchen Unterschied (wie die Raccolta erklärt) anzuwenden, und darum natürlich auch von den Tertiariern, bezüglich deren die Frage war gestellt worden.

In der That, wollte die Congregation wirklich diesen allgemeinen Sinn aussprechen, wie hätte sie denn anders sagen sollen? Vielleicht so: Formula Benedictina est praescribenda . . . pro omnibus Tertiariis praedictis et pro omnibus indiscriminatim, — oder: non solum pro omnibus Tertiariis S. Francisci, sed etiam pro omnibus et singulis religiosis Ordinibus, Tertiariis et Confraternitatibus indiscriminatim? Aber solche Weitschweifigkeit und Wortfülle entspricht gar nicht dem bei den römischen Congregationen üblichen Styl; freilich würde damit die Absicht der Congregation ganz klar und unzweideutig ausgesprochen und jeder irgend mögliche Zweifel beseitigt sein; allein es wäre doch nicht mehr gesagt, als in den von der Congregation wirklich gebrauchten lakonischen Worten; denn sie enthalten alles dieses. Jedenfalls aber ist die Beschränkung der Antwort auf die Tertiarier aus dem Context und aus dem bloßen Wortlaut nicht nothwendig und nicht erwiesen; für die allgemeine Bedeutung dagegen spricht nicht nur der Wortlaut selbst, sondern auch, wie wir vorher gesehen, die Auffassung und sofortige praktische Durchführung dieser Entscheidung, wie sie vonseiten der Riten-Congregation in ihrem vielbesprochenen Beschluſs über die Formel des Sterbeablasses vorgenommen worden ist. Nimmt man dazu die früher (im II. Heft, S. 335 ff.) berichteten Thatsachen, welche sich seitdem vollzogen und die ohne Zweifel die darin enthaltene allgemeine Ueberzeugung von der Verbindlichkeit jener Formel für alle bekunden, so haben wir für unsere Ansicht jene moralische Gewiſsheit, welche sich überhaupt in solchen Fragen erreichen läſst: mathematische oder metaphysische Beweisführungen lassen sich eben hier nicht liefern.

Noch einige Worte über die weitere Zuläſſigkeit der in der Rosenkranz-Bruderschaft üblichen Formel, um derentwillen man diese Controverse angeregt hat. Wie schon anfangs bemerkt, habe ich diese Frage an den gerügten Stellen der „Ablässe" gar nicht berührt;

ich bin vielmehr weit davon entfernt, die vom heiligen Stuhle gewährleistete Ausnahmsstellung des Ritus des Dominicaner-Ordens und der mit ihm aufs innigste verbundenen Rosenkranz-Bruderschaft irgendwie in Zweifel zu ziehen. Ich erkenne deshalb — wegen dieser privilegierten Ausnahmsstellung — auch jetzt noch jene besondere Formel des Sterbeablasses als zu Recht bestehend an. Es war also nicht bloß verfehlt, sondern auch ganz überflüssig, die Verbindlichkeit der vielbesprochenen Entscheidungen für Bruderschaften überhaupt zu bestreiten.

Die weiteren Gründe aber, welche man bei Vertheidigung jener speciellen Formel öffentlich geltend gemacht hat (s. „Der praktische Seelsorger", Juliheft 1890, S. 326 u. 327), sind meines Erachtens schwach und nicht derart, dass der Schluss berechtigt wäre: „Wünscht ein Mitglied der Rosenkranz-Bruderschaft den ihm vonseiten dieser Bruderschaft rechtlich zustehenden Sterbeablass zu gewinnen, so muss der Beichtvater ihm denselben unter der hiefür eigens von Innocenz XI. vorgeschriebenen Formel zuwenden." — Denn zuerst ist es ganz unverständlich, dass mit der Formel Benedicts XIV. ein anderer (von dem für die Rosenkranz-Bruderschaft bestimmten verschiedener) eigener Ablass verknüpft sein soll. Der Sterbeablass kann, mag er von was immer für einem dazu berechtigten Priester, mit was immer für einer Formel und auf was immer für einen Titel hin dem Sterbenden zugewendet werden, für diesen immer nur die Wirkung haben, dass ihm alle seine zeitlichen Sündenstrafen nachgelassen werden. Darum macht selbst die heilige Ablass-Congregation zwischen den verschiedenen Arten, Formeln und Titeln des Sterbeablasses hinsichtlich der Wirkung keinen Unterschied, wie sich z. B. aus jenen Decreten ergibt, welche die mehrmalige Zuwendung desselben in der gleichen Todesgefahr verbieten (Decr. auth. n. 286 ad 7; n. 362). Die wenigen Worte aber, welche in der Formel der Rosenkranz-Bruderschaft auf ebendiese Bezug nehmen, können gewiss nicht als ein Beweis für die gänzliche Eigenart dieses Sterbeablasses geltend gemacht werden; denn die jetzt abgeschafften Formeln der anderen Bruderschaften enthielten gleichfalls vielfache und ausführlichere Anspielungen auf das ihnen speciell Eigenthümliche.

Zweitens steht in dem neuen Summarium der Rosenkranz-Bruderschaft, das von Papst Pius IX. approbiert und an manchen Stellen modificiert wurde (vergl. „Die Ablässe" S. 695 Anm. 1 u. S. 697 Anm. 3) nicht mehr: „indulgentiam plenariam . . . . applicandam a Confessario secundum eorum arbitrium eligendo" (was der früher üblichen Praxis entsprach), sondern: applicandam a sacerdote juxta formulam absolutionis SS. Rosarii praescriptam, (was mit dem heutzutage eingeführten Gebrauche übereinstimmt); und es ist kaum denkbar, dass diese Aenderung ohne Absicht oder nur der

Abkürzung wegen gemacht wurde. Wenn sich jedes sterbende Mitglied der Rosenkranz-Bruderschaft einen beliebigen Beichtvater für die Zuwendung des Sterbeablasses auswählen kann, wozu gibt denn der hochwürdigste Dominicaner-General den von ihm bevollmächtigten Priestern auch diese Facultät, qua possit .... indulgentiam plenariam, juxta formam a s. m. Innocentio PP. XI. praescriptam, Confratribus in articulo mortis constitutis impertiri?

Drittens bildet auch in den anderen Bruderschaften der für die Todesstunde gewährte Ablass ein Recht für den Sterbenden; allein der heilige Stuhl hat durch seine neuen Entscheidungen an diesem Rechte nicht das geringste dadurch geändert, dass er für alle eine einheitliche, von der früher gebräuchlichen abweichende Formel des Sterbeablasses vorschrieb. So bestand ja auch in der Rosenkranz-Bruderschaft das Privileg des Sterbeablasses fast zwei Jahrhunderte lang, ehe durch Papst Innocenz XI. die seither dort übliche Formel dafür eingeführt wurde. Papst Innocenz VIII. hatte am 15. October 1484 „vivae vocis oraculo" allen Mitgliedern, welche wöchentlich den Rosenkranz beten, einen vollkommenen Ablass einmal im Leben und einmal in der Todesstunde verliehen „applicandam a confessario secundum eorum arbitrium eligendo:" von einer dafür speciell vorgeschriebenen Formel war hier noch gar keine Rede; der Beichtvater konnte also wohl beide Ablässe durch ein einfaches Kreuzzeichen zuwenden. Die seit Papst Innocenz XI. gebräuchliche Formel findet sich erst in dem von diesem Papste approbierten Summarium von 1679; aber auch da ist sie nur ganz am Schlusse angefügt, ohne dass in dem Summarium selbst irgendwie eine hierauf bezügliche Vorschrift enthalten wäre, außer jener, welche in den angeführten Worten: applicandam a confessario etc., oder in dem Titel des Formulars selbst enthalten ist: Forma ut vocant absolutionis seu modus impertiendae indulgentiae confratribus Rosarii in articulo mortis. Nur in dem von dem hochwürdigsten Pater General ausgestellten Facultätenbüchlein heißt es ausdrücklich: indulgentiam plenariam juxta formam a s. m. Innocentio PP. XI. praescriptam confratribus in articulo mortis constitutis impertiri; und ebenso in dem von Papst Pius IX. approbierten Summarium von 1862: Confratres .... in morte consequentur plenariam indulgentiam, applicandam a sacerdote juxta formulam absolutionis SS. Rosarii praescriptam. Aus allem diesem ergibt sich aber, dass das Privileg des Sterbeablasses und die Vorschrift der dabei anzuwendenden Formel an und für sich zwei voneinander verschiedene Dinge sind und dass das genannte Privileg nicht im mindesten beeinträchtigt würde, wenn der heilige Stuhl es aus wichtigen Ursachen für gut fände, in der Formel des Sterbeablasses eine Aenderung vorzuschreiben.

Die sonst noch beigebrachten Gründe übergehe ich; auch diese beweisen jedenfalls nicht, dass von den Mitgliedern der Rosenkranz-Bruderschaft der betreffende Ablass gar nicht gewonnen würde, wenn der Priester die allgemein vorgeschriebene Formel Benedicts XIV. gebrauchte. — Da aber die eigene Formel der genannten Bruderschaft mit Recht noch wie bisher in dem Facultätenbüchlein des hochwürdigsten Dominicaner-Generals vorgeschrieben wird, so wäre es sicher — gegenüber den im II. Heft dieser Zeitschrift von mir angeführten Thatsachen — für Viele zur Beseitigung von Verwirrung und etwaigen Bedenken sehr wünschenswert, dass man entweder eine diesbezügliche Erklärung der heiligen Riten-Congregation oder wenigstens die Wiederaufnahme der Formel in das Rituale Romanum veranlasste; denn nicht Alle, denen die neuen allgemein laufenden Decrete zur Kenntnis kommen, sind von der privilegierten Ausnahmsstellung des Ritus der Rosenkranz-Bruderschaft unterrichtet.

Bestimmungen des bayerischen Staates über verschiedene Kirchenverwaltungs-Angelegenheiten.[1])

Von Eduard Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

1. Anlage von Activ-Capitalien. Die Pfründe- und Kirchenstiftungs-Activ-Capitalien dürfen angelegt werden in den Schuldverschreibungen der Stadt Rosenheim vom Jahre 1863, 1866, 1880, 1884 und 1886 laut M.-E. vom 5. April 1887 und in deren 4%igen Schuldverschreibungen vom Jahre 1889 laut M.-E. vom 14. Februar 1889, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Sonthofen laut M.-E. vom 28. September 1887, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Kitzingen laut M.-E. vom 30. März 1888, – in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Gundlfingen laut M.-E. vom 7. Mai 1888, — in den 4%igen Schuldverschreibungen von Pfaffenhofen laut M.-E. vom 20. Juni 1888, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Freising laut M.-E. vom 17. Juli 1888, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Neustadt a. S. laut M.-E. vom 30. September 1888, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Deggendorf laut M.-E. vom 18. November 1889, — in den 4%igen Schuldverschreibungen von Grafing laut M.-E. vom 12. September 1889, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Berchtesgaden laut M.-E. vom 11. Januar 1890, — in den 3½%igen Schuldverschreibungen von Hof laut M.-E. vom 22. April 1890, — in

---

[1]) Ueber verschiedene Schul-Angelegenheiten vgl. Quartalschrift 1891, Heft II., S. 349.

den $3\frac{1}{2}$%igen Schuldverschreibungen von Friedberg laut M.-E. vom 28. April 1890.

2. Hypotheklöschung. „Zu Löschungs-Bewilligungen der unmittelbaren Kirchenverwaltungen (d. h. solcher, welche unmittelbar unter einer Kreisregierung stehen) über Capitalien, welche die Summe von 1000 fl. = 1714,29 M. nicht übersteigen, ist nach den Bestimmungen der §§ 103 und 123 des revid. Gem.-Edictes vom 17. Mai 1818/1. Juli 1834 die Curatel-Genehmigung nicht erforderlich.“ So spricht die niederbayerische R.-E. vom 12. März 1890 Nr. 4034 aus. Nach dem revid. Gem.-Edict ist nämlich die Curatel-Genehmigung in unmittelbaren Städten nur nothwendig „bei allen Ausleihen von Activ-Capitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen“. Daraus zog nun die niederbayerische Kreisregierung den Schluss, dass auch zur Löschungsbewilligung die Curatel-Genehmigung nur dann nothwendig ist, wenn der Betrag 1000 fl. übersteigt.

3. Nichtbelastete Fundationszuflüsse. Eine Witwe hatte einer Kirche ohne jedes onus 342,85 M. geschenkt. Das Bezirksamt, die Regierung und das Ordinariat verlangten von der Kirchenverwaltung, dass sie die Curatel-Genehmigung zur Annahme des Geschenkes nachsuche, und stützten sich hierbei auf Verordnung vom 17. December 1825 § 71 Abs. 2: „Die Genehmigung der Fundationszuflüsse zu Cultusstiftungen ist den Kreisregierungen vorbehalten“ und auf Ziffer 89 der Vollzugsvorschrift vom 31. October 1837 zum revidierten Gemeinde-Edicte, welche besagt: „Fundationszuflüsse des katholischen Kirchenvermögens sind durch die Genehmigung der königlichen Kreisregierungen, K. d. I., . . . bedingt.“ Die Kirchenverwaltung weigerte sich und berief sich auf das Gem.-Edict vom 1. Juli 1834 § 123 Ziffer 2, welche besagt, die Curatel-Genehmigung sei einzuholen „bei neuen Fundationen und Fundationszuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind“ und recurrierte an das Cultusministerium, welches unterm 16. Januar 1890 folgende Entscheidung traf:

„Nach Maßgabe des § 123 Z. 2 des revidierten Gem.-Edictes vom 1. Juli 1834 erstreckt sich die Verpflichtung zur Einholung der Curatel-Genehmigung nur auf belastete, nicht auch auf unbelastete Fundationszuflüsse. Angesichts dieser gesetzlichen Einschränkung können die Bestimmungen in § 71 Absatz 2 der Form. Verordnung vom 17. December 1825 und Ziffer 89 der Vollzugsvorschrift vom 31. October 1837 zum revidierten Gem.-Edict nicht dahin angewendet werden, dass alle Fundationszuschüsse zum Kirchenvermögen ohne Unterschied, ob belastet oder nicht belastet, der Curatelgenehmigung unterliegen; dies umsoweniger, als die Stiftungscuratel bei ihrem im wesentlichen negativen Charakter vorzugsweise darauf abzielt, Schädigungen des Stiftungsvermögens ferne zu halten, eine solche Schädigung aber bei rein lucrativen Fundationszuflüssen kaum in Frage kommen kann. Mit Rücksicht hierauf wird . . . verfügt, dass unbelastete Fundationszuflüsse der Curatel-Genehmigung nicht bedürfen und dass die einschlägigen Verhandlungen der Kirchenverwaltungen nur zur Einsicht der Curatelbehörden vorzulegen sind.“

Die angeführten Verordnungen vom 17. December 1825 und vom 31. October 1837 besagen eben nicht, daß alle Zustiftungen der Curatel-Genehmigung unterliegen, sondern nur, daß, wenn sie der Curatel-Genehmigung bedürfen, diese von der Kreisregierung, nicht von der Unterbehörde, zu ertheilen sei.

4. Zusammensetzung der Kirchenverwaltung. „Das Recht der Abordnung des Gemeindevorstehers (nun Bürgermeisters) oder eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses in die Kirchenverwaltung steht nur der Verwaltung jener politischen Gemeinde zu, in welcher die bezügliche Kirche und Kirchengemeinde ihren Sitz hat[1]) (V.-G.-H.-E. vom 25. Juni 1888), also nicht allen politischen Gemeinden, welche innerhalb einer Pfarrei liegen.

5. Kirchenverwaltungs-Wahlen. Den Mitgliedern der Kirchengemeinden in den Landestheilen diesseits des Rheins stehen in Ansehung der Kirchenverwaltungs-Wahlen grundsätzlich die nämlichen Rechte zu, wie solche hinsichtlich der Gemeindewahlen durch die Bestimmung in Art. 196 Abs. 5 der rechtsrheinischen Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 den Gemeindebürgern eingeräumt sind. (V.-G.-H.-E. vom 5. November 1888[2]) und demnach kann den Wahlberechtigten das Recht zur Anfechtung der Wahl wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung nicht abgesprochen werden.

Nach Art. 7 der Kirchenverwaltungs-Wahlinstruction vom 25. August 1869 haben die Magistrate und in den Landgemeinden die Gemeindeausschüsse, beide im Benehmen mit den einschlägigen Kirchen-Verwaltungen, die Liste aller Wahl-Stimmberechtigten, und zwar in Gemeinden, in welchen mehrere Pfarr- und Filialkirchen mit eigenem Vermögen bestehen, nach deren Bezirken geordnet, herzustellen. Als Folge dieses Grundsatzes ergibt sich, daß, wo immer der Kirchenbezirk eine Mehrheit von politischen Gemeinden oder Bestandtheilen von solchen umfaßt, die Liste der Wahlberechtigten für jede der betheiligten mehreren Gemeinden, und zwar von der Ortsbehörde derselben aufzustellen, vorschriftsmäßig aufzulegen, eventuell zu berichtigen und abzuschließen ist. Die hiernach hergestellten Listen aller Wahlberechtigten sind am Wahltage zur Einsichtnahme der Wähler aufzulegen und bilden die Grundlage der Wahl, während Ort und Zeit derselben vorher noch, und zwar, wenn der Bezirk der betreffenden Kirche über mehrere politische Gemeinden ganz oder theilweise sich erstreckt, in jeder der betheiligten Gemeinden, öffentlich bekannt zu machen sind. (V.-G.-H.-E. vom 5. November 1888.) „Der Bestand einer Kirchengemeinde ist, wie der kgl. V.-G.-H. in seiner Entscheidung vom 24. März 1882[3]) ausgesprochen hat, nur

---

[1]) Samml. X. 71. — [2]) Samml. X. 214. — [3]) Samml. IV. 23.

da anzunehmen, wo eine Kirche mit eigenem Vermögen vorhanden ist, welcher die in einem bestimmten Umkreis wohnenden Angehörigen der nämlichen Confession in Ansehung ihrer Cultusübung zugewiesen sind; die demnach auch den Mittelpunkt der Cultusübung zu bilden vermag und worin regelmäßig der sonn- und feiertägliche pfarrliche Gottesdienst stattfindet, die Sacramente gespendet und die pfarrlichen Acte vorgenommen werden. Sind aber diese Voraussetzungen gegeben, dann bilden auch die Bewohner eines Filialortes eine eigene Kirchengemeinde mit der hieraus sich ergebenden Rechtsfolge, daſs zu den Wahlen der Pfarrkirchen- und der Filialkirchen-Verwaltung eine gegenseitige Wahlgemeinschaft der Filialisten und der Angehörigen der engeren Pfarrkirchen-Gemeinde nicht besteht, und daſs demnach die Mitglieder der einen Kirchengemeinde von dem activen und passiven Wahlrechte bei der Kirchen-Verwaltungswahl der anderen Kirchengemeinde als grundsätzlich ausgeschlossen erachtet werden müssen." (V.-G.-H.-E. vom 5. November 1888.)

6. Kirchenpfleger. „Streitigkeiten bezüglich der von der Kirchenverwaltung aus ihrer Mitte bethätigten Wahl eines Kirchenpflegers sind keine Verwaltungsrechtssachen" (V.-G.-H.-E. vom 25. Mai 1888)[1]), sondern Curatelsachen; denn Art. 8 Ziffer 37 des V.-G.-H.-Ges. vom 8. August 1878 bezeichnet nur solche Angelegenheiten als Verwaltungsrechtssachen, durch welche der Eintritt in die Kirchenverwaltung erst begründet wird, nicht aber eine von der bereits gebildeten Kirchenverwaltung vorgenommene Wahl.

7. Statistik der Stiftungen. Nach M.-E. vom 13. Juli 1889 haben die mit Beaufsichtigung der Stiftungen betrauten Stellen und Behörden alljährlich am Schlusse des Jahres dem kgl. statistischen Bureau 1) von den eingetretenen Aenderungen im Stande des Vermögens bestehender Stiftungen, 2) von dem Zugange neuer Stiftungen Kenntnis zu geben.

8) Pfarrhofunterhaltung in der Pfalz. „Streitigkeiten über die Verpflichtung der Kirchenfabriken zur baulichen Unterhaltung der Pfarrhäuser nach Maßgabe des in der Pfalz geltenden französischen Decretes vom 30. December 1809, die Kirchenfabriken betreffend, sind öffentlich rechtlicher Natur und von den Verwaltungs-Behörden zu bescheiden. Dieselben gehören zu den im Art. 10 Ziffer 13 des Gesetzes vom 8. August 1878 bezeichneten Angelegenheiten und unterliegen der letztinstanziellen Entscheidung des kgl. Verwaltungs-Gerichtshofes. Nach der in der Pfalz bestehenden Gesetzgebung ist eine als Filiale unierte ehemalige Pfarrei verpflichtet, zu den Kosten der Unterhaltung des den gemeinsamen Zwecken der Mutter- und der Filialkirche dienenden Pfarrhauses aus den Einkünften des Filial-Kirchenvermögens zu concurrieren." (V.-G.-H.-E. vom 2. Mai 1888.)[2])

---

[1]) Samml. X. 309. — [2]) Samml. X. 13.

9. Kirchengemeinde-Umlagen in der Pfalz. „Zu den in der Pfalz für Zwecke des Cultus zur Erhebung kommenden Umlagen sind die Religionsgenossen der betreffenden Pfarrei, soweit deren Grundsteuer in Betracht kommt, nur bezüglich der innerhalb des Pfarrsprengels mit einer Steuer veranlagten Objecte beitragspflichtig." (V.-G.-H.-E. vom 30. Mai 1888.)[1] Dasselbe gilt übrigens auch im diesrheinischen Bayern laut V.-G.-H.-E. vom 26. October 1883.[2])

10. Eine eingehendere Behandlung verdient wegen ihrer Wichtigkeit die Frage, wann nach bayerischem Rechte die Pfarrgemeinde bei Kirchen- und Pfarrhaus-Baufällen die Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten habe.

I. Wenn der primär Baupflichtige die Kosten eines Kirchenbaufalles zu tragen vermag, sind nach bayerischem Landrechte die Mitglieder der Pfarrgemeinden auf dem Lande zur unentgeltlichen Leistung von Hand- und Spanndiensten nicht verpflichtet. Diesem Satze widerspricht das oberstr. Erkenntnis vom 12. März 1877,[3]) welches aussprach: in den bayerischen Landen besteht die Observanz: „bei Cultusbauten, möge der Hauptbaupflichtige primär oder secundär zur Bauführung verpflichtet sein, haben die Gemeindegenossen die Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten." Das nämliche sprechen die oberstr. Erkenntnisse vom 6. Juli 1883 und vom 1. Mai 1884 aus und M.-E. vom 29. April 1882 zählt eilf oberstr. Erkenntnisse auf, die dasselbe behaupten. Folgerichtig behauptet dann das oberstr. Erkenntnis vom 6. Juli 1883, dass diese Verpflichtung auch bei den organisierten Pfarreien bestehe.

Gegen diese Rechtsprechung nun wendet sich das neueste in dieser Sache ergangene oberstr. Erkenntnis vom 13. October 1888[4]) und spricht aus, die Leistung der Hand- und Spanndienste durch die Pfarrgenossen habe erst dann einzutreten, wenn der primär Baupflichtige nicht mehr vermögend sei und demnach die secundär Baupflichtigen herangezogen werden müssen.

Interessant ist die Motivierung. Zum Beweis für das Bestehen einer Observanz in den bayerischen Landen, wonach die Pfarrgenossen auch gegenüber dem primär Baupflichtigen zur unentgeltlichen Leistung von Hand-Spanndiensten verpflichtet seien, beruft man sich — so führt das oberstr. Erkenntnis vom 13. October 1888 aus — auf das bayerische Landrecht Thl. I Cap. VII § 42 Nr. 7, das Mandat vom 4. October 1770 und die geistliche Raths-Ordnung vom 16. August 1779. Allein aus keiner dieser Willensäußerungen des Gesetzgebers kann die behauptete Verpflichtung abgeleitet werden; denn

a) Das bayerische Landrecht enthält im Gesetzestexte keinerlei Norm für diese Frage. Die Anmerkungen aber, wenn man

[1]) Samml. X. 41. — [2]) Samml. IV. 594. — [3]) Cult-Mbl. 1877 p. 504. — [4]) Samml. XII. 170.

durch dieselben die Lücke des Gesetzes zu ersetzen sucht, enthalten den Satz: „es pflegt ferner die Pfarrgemeinde auf dem Lande selten oder gar nicht mit Geld, sondern nur mit Hand- und Roßscharwerk zu concurrieren.“ Die Fassung dieses Satzes läßt unschwer erkennen, daß hier nicht gesagt werden will, in welchem Falle, sondern „in welcher Weise“ die Concurrenz der Pfarrgemeinde auf dem Lande stattzufinden pflege, also vorausgesetzt wird, daß überhaupt ein solcher Concurrenzfall gegeben sei. — Dasselbe ergibt sich auch aus dem Zusammenhang obiger Stelle mit dem Vorhergehenden; denn eingangs von Nr. 7 wird unter Hinweis auf das Conc. Trid. sess. 21 cp. 7 de reform. bestimmt, daß an erster Stelle die Baukosten aus der Kirche oder Stiftung eigenen Mitteln und Einkünften bestritten werden. Dann wird unter „drittens“ fortgefahren: „In Ermanglung eigener Mittel kommt es bei Pfarrgotteshäusern auf die Concurrenz an, also und dergestalt, daß vi Conc. Trid. zuvörderst der Kirchenpatron und alle jene, welche von den Kircheneinkünften participieren, sodann aber auch die von der Pfarrgemeinde in subsidium das ihrige mit beizutragen haben.“ Es werden dann unter „viertens“ als solche, welche zur Concurrenz beizuziehen sind, die Patrone, dann die Decimatoren aufgeführt, unter „fünftens“ die Pfarrgemeinden angereiht unter näherer Erörterung, wer dazu gehöre, und endlich unter „sechstens“ dasjenige angeführt, „was man circa modum concurrentiae zu beobachten habe;“ unter dieser Ziffer steht der Satz: „es pflegt ferner die Pfarrgemeinde ꝛc. ꝛc.“ Wie der Wortlaut, so spricht auch der Zusammenhang der kritischen Stelle nur dafür, daß in Ermanglung eigener Mittel der Kirchenstiftung oder desjenigen, welcher an erster Stelle die Baukosten trägt, in subsidium mit anderen Concurrenzpflichtigen auch die Pfarrgemeinde für jene Kosten mit zu concurrieren habe, und daß sie — circa modum — auf dem Lande selten mit Geld, sondern mit Hand- und Spanndiensten zu concurrieren pflege. — Auf das bayerische Landrecht und dessen Anmerkungen kann somit der Anspruch auf Hand- und Spanndienste durch die Pfarrgemeinde dem primär Baupflichtigen gegenüber nicht gestützt werden.

b) Das Generalmandat vom 4. October 1770 hat zum Zwecke, wie die Eingangsworte klar erkennen lassen, „nothleidenden Gotteshäusern unter die Arme zu greifen.“ Zur Durchführung dieses Zweckes sollen die Rentenüberschüsse reicher Stiftungen als dona gratuita herangezogen und zu den Baunothdurften der unbemittelten Kirchen verwendet werden. Hiernach wird bestimmt, was unter den concurrenzberechtigten mittellosen Gotteshäusern zu begreifen sei, und darauf folgen die Normen, welche zu beobachten sind, „wenn zum Neubau oder zur Reparation eines Gotteshauses von

anderen Kirchengeldern etwas entnommen werden soll.“ Für diesen Fall ist verordnet, dass der Consens hiezu von dem geistlichen Rathe zu erholen sei; dann unter 2.: „Die Bau- und Reparations-Ueberschläge müssen den Herbst vorher, ehe man das folgende Jahr in den Bau zu setzen gedenkt, verfasset, die Baufuhrlöhner von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden, außer dieselben wären allzusehr dabei beschwert, welchenfalls sie kein mehreres zu prästieren haben sollen, als was unser geistlicher Rath der Billigkeit gemäß erachten wird.“ Unter Ziffer 4 ist alsdann die Concurrenz der Decimatoren des Näheren geregelt, und in den folgenden Ziffern sind die weiteren Ausführungs-Bestimmungen über dieses Kirchenbau-Concurrenzwesen getroffen. — Zweck und Inhalt dieses Mandates gibt mit Sicherheit zu erkennen, dass hier Normen nur insoweit getroffen werden wollten, als nothleidende Kirchenstiftungen zur Herstellung der Pfarrkirchen oder anderer diesen gleichgestellter Gebäude, weil eigener zureichender Mittel zur Bestreitung nothwendiger Baukosten entbehrend, anderweitiger Hilfe benöthiget sind, d. h. also für den Fall, dass die subsidiäre Baupflicht in Frage kommt.

c) Die geistliche Rathsordnung vom 16. August 1779 enthält zu Nr. 28, wo von der Verwaltung des Kirchenvermögens gehandelt wird, in Ziffer 6 den Satz: „Concurrenten zum nothwendigen Kirchenbau oder Zugehör sind der Patronus, Decimatores, der Pfarrer salva congrua und in subsidium die Pfarrgemeinde und Filialisten mit Geld oder Scharwerk praevia cognitione causae.“ Dass mit diesem Ausspruche nicht eine primäre Verpflichtung der Pfarrgemeinde geschaffen, vielmehr lediglich das Bestehen einer subsidiären Concurrenz mit Hand- und Spanndienst bestätiget ist, ergibt der Wortlaut für sich.

d) Richtig ist, dass der oberste Gerichtshof in letzter Zeit mehrfach im entgegengesetzten Sinne entschieden hat. Es ist jedoch die nach wiederholter Prüfung dieser Frage jetzt getroffene Entscheidung in mehrfachen früheren Urtheilen zur Anerkennung gelangt, so in den Urtheilen vom 30. September 1856, 17. Januar 1860, 26. September 1864 und 30. März 1868, in welch letzterem bemerkt wird: „dass selbstverständlich bei bestehender ausschließlicher Verpflichtung des Fiscus jede Concurrenz ausgeschlossen sei.“

Soweit die Motive.

II. Dr. Diendorfer, die Baupflichtfrage, Mainz 1882, fasst die Leistung der Hand- und Spanndienste durch die Pfarrgemeinde als die von der Gemeinde zu leistende secundäre Baupflicht auf. Der oberste Gerichtshof verwirft in dem Erkenntnis vom 1. Mai 1884 [1]) die Ansicht, „dass nicht eine neben der secundären Baupflicht des

---

[1]) Samml. X. 415.

tridentinischen Concils herlaufende observanzmäßige Scharwerk-Verpflichtung angenommen werden könne, sondern nur eine Observanz dahingehend, dass, falls die subsidiäre Baupflicht der Pfarrgemeinde eintrete, diese nur in Naturalleistung und nicht in Geld bestände." Allein dieses oberstr. Erkenntnis vom 1. Mai 1884 lässt sich nicht mehr aufrechterhalten. Nachdem nämlich das oberstr. Erkenntnis vom 13. October 1888 klargelegt hat, dass in den Anmerkungen zum bayerischen Landrechte, Thl. I Cap. 1 § 42 Z. 6 nur davon die Rede sei, in welcher Weise die Concurrenzbeiträge zu leisten seien, wenn überhaupt die Concurrenz eintritt; nachdem ferner an der alleg. Stelle der Anmerkungen unzweideutig ausgesprochen ist, dass auf dem Lande die Concurrenz gewöhnlich nicht in Geld, sondern nur durch Hand- und Spanndienste geleistet werde, so ist es eine zwingende Folgerung der Logik, dass die Landbewohner nicht Geldbeiträge und Hand- und Spanndienste, sondern statt der Geldbeiträge Hand- und Spanndienste zu leisten haben. Auch die geistliche Rathsordnung sagt: mit Geld oder Scharwerk, nicht: mit Geld und Scharwerk. Es wird darum in Zukunft der oberste Gerichtshof nicht wohl anders können, als der Ansicht Dr. Diendorfers zu folgen.

Hoffen wir, dass damit eine Frage, welche schon zu so vielen kostspieligen Processen Anlass gab, endgiltig entschieden sei.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Darf der katholische Standesbeamte die Civil-Ehescheidung aussprechen?)** Anlässlich der neuen französischen Gesetze von 1884 über Civilehe und Ehescheidung und der auf Anfragen französischer Bischöfe erlassenen diesbezüglichen Decrete des heiligen Officiums vom 25. Juni 1885 und vom 27. Mai 1886 entstand, vorzugsweise in Frankreich, eine scharfe Meinungsverschiedenheit und eine lange literarische Fehde über die Tragweite und Bedeutung jener Decrete. Die Einen hielten die Betheiligung des Richters und Magistrats an derartigen bürgerlichen Ehescheidungen, falls es sich um eine vor Gott und der Kirche giltige Ehe handle, für in sich und absolut sündhaft; die Andern meinten, jene Betheiligung sei nicht absolut, unter allen Umständen sündhaft, sondern es hänge das von den äußeren Umständen und dem individuellen Verfahren des Richters oder Magistrates ab. Letztere Meinung wird auch vertheidigt in Lehmkuhl, Theol. mor. Bd. II. n. 701 Anmerkung. Da, abgesehen von jenen Decreten der heiligen Inquisition, die principielle Frage allgemeiner Natur ist und überall dort praktische Bedeutung hat, wo die Civilehe herrscht und das Civilgesetz gegen das göttliche Gesetz eine Ehescheidung zulässt, so wird es für viele Leser der theolog.-praktischen Quartalschrift Interesse haben, einen

nach den oben berührten Decreten erlassenen Bescheid der heiligen Pönitentiarie kennen zu lernen, welcher nur auf jener milderen Meinung fußen kann. Diese Antwort der heiligen Pönitentiarie stammt vom 24. September 1887, wurde aber jüngst erst am 28. September 1889 in der „Semaine réligieuse de Luçon" der Oeffentlichkeit übergeben und im Novemberheft der Revue de sciences ecclésiastiques reproduciert. — Frage und Antwort hat folgenden Wortlaut:

Beatissime Pater!

N . . Lucionensis, cujus matrimonium validum fuit coram Ecclesia, divortium postulavit juxta nefandam legem, quae nunc viget in Gallia, jamque judices civiles pronunciarunt, locum esse divortio (d. h. die Ehescheidung sei in diesem Falle gesetzlich und könne eintreten). — Conjux N . ., ut fert art. 264 legis praedictae, mox se sistit cum alio conjuge coram Syndico, ut ille pronuntiet divortium. Si autem Syndicus pronuntiare recusaverit, absque dubio magistratu spoliabitur, quod valde periculosum est rei catholicae, cujus strenuum defensorem Syndicus ille se semper probat.

Quaeritur, an propter gravissimas circumstantias rerum, temporum ac locorum, ille Syndicus possit pronuntiare divortium civile, modo 1. catholicam doctrinam de matrimonio deque causis matrimonialibus ad solos judices ecclesiasticos pertinentibus palam profiteatur; 2. in ipsa sententia et tamquam magistratus loquens publice declaret, se solos effectus civiles solumque civilem contractum abrumpere velle, aliunde vinculum matrimonii omnino firmum remanere coram Deo et conscientia?

Sacra Poenitentiaria Venerabili in Cho Patri Episcopo Lucionensi ad praemissa respondet, eundem in hoc casu particulari, si inspectis omnibus ejus adjunctis ita in Domino expedire judicaverit, tolerare posse, ut Syndicus orator ad actum, de quo in precibus, procedat cum declarationibus ab ipso propositis, ita tamen ut loco verborum, solumque civilem contractum abrumpere velle ponat „solumque civilem contractum **spectare posse.**"

Später freilich beklagte sich der Bischof von Marseille, dass man aus dieser von der heiligen Pönitentiarie ertheilten Antwort die allgemeine Erlaubnis herleiten wollte, unter den vorausgeschickten Erklärungen den Spruch auf Ehescheidung zu thun. Der diesbezüglichen Anfrage ward am 4. Juni 1890 folgende Antwort gegeben: „Sacram Poenitentiariam in rescripto, de quo agitur, id unum in mente habuisse, ut casui particulari pro ejus circumstantiis et exigentiis provideret." Begreiflicherweise wurde dann

auch die weitere allgemeine Frage, ob in ähnlichen Fällen auch der Zivilrichter auf Ehescheidung erkennen könne, mit einem „Negative“ beantwortet.

Rom will eben eine allgemeine Erlaubnis nicht ertheilen, sondern hält an dem Princip fest: Recurrant in casibus particularibus.

Exacten (Holland). Professor P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. **(Lebensversicherung.)** Sempronius ist ein Mann anfangs der Vierziger Jahre. Rasch in seiner Jugend aufgewachsen, schien er lange kränklich und schwächlich, musste auch öfters den Arzt gebrauchen, der ihn für einen Hektiker erklärte. Er schlug sich aber durch und arbeitete in seinem Berufe trotz des Gesündesten. Im dreißigsten Lebensjahre kam ihm der Gedanke, sich in eine Lebensversicherung aufnehmen zu lassen. Da ihm bei seiner Aufnahme ein langer Bogen mit Fragen nach verschiedenen Krankheiten vorgelegt wurde, die er dahin beantworten sollte, ob er nicht an ihnen schon gelitten, fürchtete er, die Versicherungsanstalt würde ihm die Aufnahme verweigern, wenn er eingestand, dass er wegen Lungenentzündung und darauffolgendem längeren Bronchialkatarrhs oft den Arzt gebraucht habe. Er schließt, um ohne Gewissensunruhe in die Lebensversicherung einzutreten, dass ich jetzt so kräftig und gesund bin, um meinem Beruf, auch wenn er anstrengend ist, entsprechen zu können. Ueberdies hält die Versicherungsgesellschaft einen eigens honorierten Arzt, welcher den Aufzunehmenden gründlich zu untersuchen hat; auf dem Urtheil des Arztes beruht das Hauptgewicht bei der Entscheidung über Befähigung des Einzelnen zur Aufnahme. Sempronius wurde aufgenommen und erfüllte seinerseits die Pflicht der Prämienzahlung. Er war allerdings nie kerngesund, aber dessenungeachtet immer thätig. Nach zehn Jahren kam er auf's Sterbebett. Es beunruhigte ihn, ob er recht gehandelt, als er vor zehn Jahren bei Ausfüllung des ihm zur Declaration vorgelegten Fragebogens einfach niederschrieb, es habe ihm nie etwas Ernstes gefehlt, hie und da habe er, wie alle Leute, einen vorübergehenden Katarrh gehabt. Er weiß nicht, ob er bei seinem dictamen, das er sich bei dem Eintritt in die Lebensversicherung gebildet, bleiben und die Versicherungssumme vererben könne, umsomehr, da er stets im Berufe thätig sein konnte, und bei seiner Aufnahme das maßgebende Urtheil des Arztes in keiner Weise zu seinen Gunsten beeinflusste; oder ob er durch freiwilligen Austritt aus der Versicherungsgesellschaft diese schadlos halten müsse, was mit großem Nachtheil für ihn verbunden wäre, da er von dem einbezahlten Gelde keine Zinsen und nur drei Viertel des Gesammtbetrages statutengemäß zurückerhielte. Was wird ihm sein Beichtvater Titus zu antworten haben?

1. Die Lebensversicherung ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, ein auf Gegenseitigkeit beruhender Vertrag, vermöge dessen die Bank

einer Versicherungsanstalt, der eine Paciscent, es übernimmt, gegen eine jährliche oder nur einmalige Einzahlung gewisse Summen, die ihr als Eigenthum überlassen werden, nach eingetretenem Tode des Versicherten, welcher der zweite Paciscent ist, an die Erben des letzteren ein bestimmtes Capital auszubezahlen. Die jährlich vom (oder für den) Versicherten zu leistende Einzahlung heißt Prämie, die von der Versicherungsbank über die zu empfangende Versicherungssumme ausgestellte Urkunde Polizze. Die in der Polizze genannte Versicherungssumme ist erst nach dem erfolgten Tode des Versicherten und nur einmal fällig, zum Unterschied von den Leibrenten, deren Ausbezahlung von dem Leben der perceptionsberechtigten Person bedingt ist und jährlich erfolgt; vergl. Albert Wild, die Leibrenten-, Lebensversicherungs- und Rentenanstalten. München 1862, S. 73.

Ueber die juristische Natur der Lebensversicherung sind die Fachleute verschiedener Meinung; die einen halten sie für einen gewöhnlichen Assecuranzvertrag mit nur einigen begrifflich unwesentlichen Abweichungen; die anderen für ein eigenartiges Rechtsgeschäft, gewöhnlich für einen Sparcassenvertrag, der ein modificiertes Darlehen ist; wieder andere für eine Vereinigung von beiden, von Assecuranz- und Sparcassenvertrag; siehe Victor Ehrenberg, Juristische Natur der Lebensversicherung. Stuttgart 1886, S. 2.

Inwieferne der Versicherte für den Fall seines Todes den Hinterlassenen durch die Bank der Versicherungsanstalt Hilfe, Versorgung angedeihen lassen will, hat die Versicherung mit der Bürgschaft Aehnlichkeit, unterscheidet sich aber von ihr dadurch, dass sie ein selbständiger Vertrag ist, während die Bürgschaft accessorisch einen anderen Vertrag begleitet. Sie gehört zu den gewagten Rechtsgeschäften, zu den Glücksverträgen (contractus aleatorii). Schwane, Sp. M. Th. § 49. Pruner, M. Th. III. 3. 3. § 10.

Die Versicherungsanstalten sind nach allgemeinen Zügen einander ähnlich, befolgen jedoch im einzelnen besondere Statuten, auf welche sie sich verpflichten, und besondere Prämientarife; sie nehmen nur Mitglieder auf, welche in bestimmten Ländern wohnen, ein gewisses Alter haben, bestimmten Berufen angehören; die einen fordern, dass sie sich bei ihrer Aufnahme nach ärztlichem Gutachten einer untadeligen Gesundheit erfreuen, andere nehmen von dieser Forderung wenigstens ausnahmsweise Umgang, erhöhen aber dafür die Prämien, z. B. die in Gotha errichtete Lebensversicherungsbank für Deutschland (1829) III. A. § 44 * *. Da in unserem Falle nicht angegeben ist, bei welcher Lebensversicherungs-Anstalt Sempronius Aufnahme fand, so kann die Lösung der angeregten Fragen nur nach allgemeinen Gesichtspunkten gegeben werden.

2. Sempronius, welcher von der Bank der Lebensversicherung beim Abschluss des Vertrages in rechtlicher Weise nach seinen früheren

Krankheiten gefragt wurde, hat sich durch Uebergehung derselben mit Stillschweigen eines dolus schuldiggemacht; die in ihm vorhandene Furcht, die Gesellschaft würde ihm möglicherweise die Aufnahme verweigern, wenn er, der Wahrheit entsprechend, seine Krankheiten angäbe, beweist, dass sein dictamen, es genüge, um erlaubt in die Versicherung einzutreten, zur Zeit des Eintrittes berufstüchtig zu sein, nur zum Schein wahr und sicher war.

Der hier begangene dolus und der durch ihn veranlasste Irrthum bezog sich nicht auf die Natur des Vertrages, sondern auf die causa contrahendi, die sich zum Vertragsgeschäft nur als etwas Aeußerliches, als ein accessorium verhält, weswegen der Vertragsconsens an sich durch den beigehenden dolus in keiner Weise annulliert ist. (cf. Lessius. de justitia et jure. lib. II. cp. 17. dub. 5.)

Es ist zu untersuchen, ob der hier gesetzte dolus als dolus contractui causam dans oder als dolus in contractum incidens zu betrachten sei. Ist der unterlaufene dolus erster Art, dann ist der so eingegangene Vertrag nach dem natürlichen Recht nicht schon an sich ungiltig, könnte aber vonseite des dolose Hintergangenen gesetzlich aufgelöst, beziehungsweise bei dem competenten Richter behufs der Rescission oder Irritation eingeklagt werden, wenn der Vertrag überhaupt löslich ist, was hier zutrifft; der Hintergangene hat nämlich das Recht, sich von dem, der ihn beschädigt hat, entschädigen zu lassen, was durch die Auflösung des Vertrages vonseite des Richters und die Herstellung des früheren Zustandes geschehen kann, umsomehr, da kein consensus plenus infolge des dolus vorlag. Die Bedingung, der Vertrag soll aufrecht bleiben, wenn nicht ein dolus oder error contractui causam dans intercediert, wird, wenn sie beim Abschluss nicht ausdrücklich beigesetzt wird, nach dem Völkerrecht als stillschweigend beigegeben erachtet.

Ist der dolus in Bezug auf Abschließung des Vertrages nur incident, nicht als Ursache zu betrachten, dann kann der Beschädigte nicht auf Rescission des Vertrages, sondern nur auf Ausgleichung des ihm zugefügten Schadens, z. B. durch Ergänzung des Preises u. s. w., bestehen.

Da das Zeugnis des Arztes der Versicherungsanstalt zugunsten des Sempronius gelautet hat, so ist anzunehmen, dass der dolus des Sempronius nur als incident zu betrachten sei, und dass seine Aufnahme in die Lebensversicherung auch dann zustande gekommen wäre, wenn er seine früher überstandenen Krankheiten angegeben hätte. Lungenentzündung und Bronchialkatarrh in früheren Jahren, die contractmäßig hätten angegeben werden sollen, machen zur Aufnahme in die Lebensversicherung nicht geradezu unfähig, wie andere Krankheiten. Die früher erwähnte Gothaerbank hat in ihrer Verfassung § 44: Als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd, mithin

zur Aufnahme nicht geeignet, werden insbesondere angesehen: Personen, die nicht vacciniert worden oder die die natürlichen Blattern und ähnliche Krankheiten (nämlich inoculierte Blattern oder Vaccine) nicht gehabt haben, ingleichen Wahnsinnige und Epileptische, auch mit lebensgefährlichen organischen Fehlern behaftete. Auch behält sich die Bank vor, über solche, die an bedeutenden, leicht mit neuen Anfällen wiederkehrenden Krankheiten, z. B. Gicht, gelitten haben, auf den Grund ärztlicher Zeugnisse besonders zu entscheiden.

Die Germania in Stettin hat unter ihren allgemeinen Bedingungen § 8. Dieser Versicherungsvertrag ist für die Germania unverbindlich, mit der Wirkung, dass ihr alle bezahlten Prämien verfallen sind: Wenn in den Declarationen oder sonstigen Schriftstücken oder Erklärungen, auf Grund deren die Versicherung abgeschlossen, umgeschrieben oder nach dem Erlöschen oder der Suspendierung wieder inkraft gesetzt wurde, unrichtige Angaben oder Erklärungen erfolgt, oder Thatsachen nicht angegeben sind, welche nach dem Ermessen Sachverständiger auf den Entschluss der Germania, in den Versicherungsvertrag bedungenermaßen sich einzulassen, hätten Einfluss haben können &c. Vergl. Lebens-V.-A. der b. Hypoth.- und Wechselbank, A. § 10. Diese Vertragsbedingungen lauten strenge zugunsten der betreffenden Versicherungsbank; leicht könnten Agenten, die im Namen der Versicherungsanstalt Verträge schließen, in die Gefahr kommen, gegen die Versicherungsnehmer einen dolus zu begehen, wenn sie es an der Angabe und präcisen Erklärung dieser und ähnlicher Bedingungen fehlen ließen. Gleichwohl ist die Unterscheidung zwischen dolus und dolus im oben angegebenen Sinn nicht ignoriert, wenn auch die Entscheidung einseitig von dem Urtheil der Sachverständigen der Versicherungs-Genossenschaft abhängig gemacht wird.

3. Unter der Voraussetzung, dass der von Sempronius begangene dolus nur ein dolus incidens sei, dürften die Sachverständigen der Versicherungsbank nach dem natürlichen Sittengesetz dieser nicht gutachtlich rathen, zu ihren Gunsten den Versicherungsvertrag gerichtlich aufheben zu lassen, weil dadurch der Versicherte in zu hohem Maße und ungerecht geschädigt würde; nur Schadenersatz könnte für die Versicherungsgesellschaft von Sempronius, beziehungsweise seinen Erben rechtlich gefordert werden.

Für Sempronius besteht keine Pflicht, den von ihm begangenen dolus bei der Versicherungsgesellschaft zur Anzeige zu bringen, eine Forderung, die zu rigoros wäre und deswegen als moralisch unmöglich betrachtet werden müsste, während es der Versicherungsgesellschaft unbenommen bleiben muss, den dolus des Sempronius zu beweisen. Sempronius ist auch nicht zu verpflichten, seinerseits den Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft aufzuheben und mit großem Nachtheil für sich aus derselben auszutreten. Er genügt,

wenn er an die Casse der Versicherungsgesellschaft eine Nachzahlung macht, durch welche die höher anzusetzende Prämie, die zu niedrig einbezahlt wurde, ausgeglichen wird;[1]) und wenn er diese Zahlung tecto nomine. z. B. durch den Beichtvater der Casse der Versicherungsgesellschaft einsendet, ähnlich, wie die königlich bayerische Brandversicherungs-Anstalt gemäß einer Anordnung vom 17. October 1883 Restitutionen entgegennimmt; (vergl. diese Zeitschrift, 1884, S. 614.) Es steht sodann der rechtmäßigen Vererbung der Versicherungssumme vonseite des Sempronius ein Hindernis nicht im Wege, indem wir annehmen, dass er die Prämien bis zu seinem Ableben richtig bezahlte, sich nicht selbst das Leben nahm oder an der Gesundheit schädigte, nicht im Zweikampf seinen Tod fand, nicht mit dem Tod bestraft, nicht zu einer Freiheitsstrafe von zwei- oder mehrjähriger Dauer, die er anzutreten hatte, verurtheilt wurde u. s. w.

München. Universitäts-Professor Dr. Joh. B. Wirthmüller.

III. **(Aus den Goldminen Afrikas, oder Occupation einer bereits occupierten Mine — und Restitutionspflicht.)** Nachstehender Fall ist von einem Missionär aus Südafrika der Quartalschrift zur Besprechung vorgelegt worden.

Mehrere Individuen besitzen gemeinschaftlich eine reiche Goldmine. Ihr Repräsentant, Albertus, ist beauftragt, alle Geschäfte betreffs der Mine zu besorgen, besonders die gesetzlichen Taxen monatlich zu zahlen, da im Falle einer Vernachlässigung in diesem Punkte die Mine von jedem Beliebigen annectiert werden könnte. Obwohl Albertus schon früher einmal durch seine Fahrlässigkeit den Besitz der Mine in Gefahr gebracht — jedermann war das bekannt; doch konnte das Vertrauen seiner Auftraggeber in ihn nicht erschüttert werden — hat er nun wieder die Zahlung der monatlichen Abgaben seit einem halben Jahre unterlassen. Eduardus, ein pfiffiger Goldsucher, hört davon auf eine vertrauliche Weise. Sofort macht er einen freundschaftlichen Besuch bei Albertus und es gelingt ihm, alle wissenswerten Einzelheiten

---

[1]) Die Verfassung der Gothaer Lebensversicherungs-Bank enthält § 44. A.**: „Aufnahmen in den Verband der Lebensversicherungs Bank mit Prämienerhöhung für unzureichende Gesundheit finden nur ausnahmsweise bei denen statt, die Scharlachfieber oder Masern bestimmt oder muthmaßlich noch nicht gehabt haben, nach folgenden, auf den Grund ärztlicher Erfahrung mit Sorgfalt abgemessenen näheren Bestimmungen: a) Im Alter von 15 bis einschließlich 20 Jahren wird die Prämie um 5 Procent ihres summarischen Betrages erhöht; von 21 bis einschließlich 25 Jahren um 4 Procent, von 26 bis einschließlich 30 Jahren um 3 Procent; von 31 bis einschließlich 35 Jahren um 2 Procent, von 36 bis einschließlich 40 Jahren um 1 Procent. Mit anderen Worten: man zahlt auf 100 Thaler Prämiensumme 5, 4, 3, 2, 1 Thaler mehr. b) In einem höheren Alter findet eine Prämienerhöhung nicht statt. c) Die Prämienerhöhung hört auf, sobald der Versicherte von der inzwischen etwa eingetretenen Krankheit vollkommen genesen ist, weil dann der Grund dazu wegfällt.“

betreffs der Mine, der Lage der reichsten Goldvene u. s. w. aus dem nichts Unrechtes ahnenden Albertus herauszulocken. Wie groß war also sein Erstaunen, als er am folgenden Tage die schöne Mine von dem schlauen Eduardus occupiert fand. Groß war auch die Entrüstung von seinen Auftraggebern. Eduardus erklärt sich bereit, ihnen eine gewisse Entschädigung zukommen zu lassen, falls sie von dem angedrohten Processe abstehen wollten. Doch, sie suchten keine Gnade, erwiderten sie, sondern ihr Recht, ihr volles Eigenthum. So kommt der Fall vor Gericht und wie vorauszusehen war, gewinnt Eduardus und wird so auf einmal unermesslich reich. Ist die Handlung des Eduardus, obwohl die Landesgesetze sie nicht verurtheilten, nicht contra justitiam? Ist er zu irgend einer Restitution verpflichtet? Hat Albertus keine Verpflichtung in diesem Falle?

In unserem Falle fragt es sich: 1. Ist das Gesetz, welches bei vernachlässigter Zahlung der gesetzlichen Abgaben das betreffende Territorium jedem Beliebigen zur Occupation überläst, gerecht? 2. Hat Eduardus gegen die Gerechtigkeit gesündigt, indem er das, was er vertraulich erfahren, zum eigenen Vortheil, zu der anderen Nachtheil benützte? Aus verschiedenen Gründen kann ein Gesetz ungerecht sein: a) ex fine, wenn es der Communität statt zum Vortheile, zum Nachtheil gereicht; b) ex auctore, wenn der Gesetzgeber die Schranken seiner Gewalt dabei überschreitet; c) ex forma, wenn dadurch die justitia distributiva verletzt und die Vortheile und Lasten nicht verhältnismäßig vertheilt werden. Hiezu kann man rechnen: wenn das Gesetz für gewisse Vergehen eine ungerecht hohe Strafe ausspricht. In unserem Falle nun könnte man im allgemeinen wohl den Zweifel erheben, ob eine so exorbitante Strafe gerecht sei, welche die Nichtentrichtung der monatlichen Abgaben mit dem Verluste des Eigenthums bestraft. Bei den abnormen Verhältnissen aber, wie sie in jenen Gegenden herrschen, können aber auch außerordentliche Maßregeln gerechtfertigt sein und deswegen läst sich die Ungerechtigkeit des Gesetzes wenigstens nicht stricte beweisen. Die Praesumption spricht also für die Gerechtigkeit des Gesetzes. Deswegen kann auch Eduardus, welcher die Gunst des Gesetzes zu seinem Vortheile benützt hat und dem ohnehin noch ein Richterspruch zuhilfe gekommen ist, von diesem Standpunkte aus nicht der Ungerechtigkeit bezichtigt werden, umsomehr, als es sich in unserem Falle nicht um ein einmaliges Versehen, sondern um längere Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichten handelt. Dass nicht die Besitzer der Mine selbst, sondern ihr Geschäftsführer die Nachlässigkeit verschuldet, ändert an der Sachlage nichts; denn wie die Vortheile, so haben sie zunächst auch die Nachtheile von dessen Geschäftsführung zu tragen.

Aber es fragt sich: Hat Eduardus sich mit Unrecht die betreffende Kenntnis verschafft? Es hat jeder das Recht, sein Geheimnis zu be-

wahren und es versündigt sich direct gegen dieses Recht, wer ohne gerechte Ursache sich in ein Geheimnis einzudrängen sucht und der es durch Gewalt und Hinterlist dem andern entlockt, und zwar ist es an sich in materia gravi eine Todsünde, wenn auch bloße Neugierde mit dem Willen das Geheimnis zu bewahren die Sünde oft nur zu einer läßslichen macht. Wer so ungerechterweise ein Geheimnis erfahren hat, muſs es bewahren und darf es nicht zum Schaden anderer benützen, nicht einmal, um sich selbst vor Schaden zu bewahren. Lugo. de just. et jure disp. 14 n. 103; Marc, th. m. I. n. 1188, 1189. Bloß dann konnte man ein solches auch ungerecht entlocktes Geheimnis benützen, wenn die Umstände jetzt so gelagert sind, daſs man unter diesen Umständen sich jetzt von dem Geheimnis durch Gewalt oder List erlaubterweise Kenntnis verschaffen könnte. Es fragt sich also: Hat Eduardus sich seine Kenntnis ungerechterweise verschafft? Hier ist eine doppelte Kenntnis zu unterscheiden: die Kenntnis, daſs die Abgaben nicht bezahlt seien, und die Kenntnis von den näheren Verhältnissen der Mine u. s. w. Was die erste Kenntnis angeht, so sagt unser Casus etwas unklar, „er habe es vertraulich erfahren." Hat er wirklich ungerechte Mittel angewendet, um die Sache zu erfahren, so kann er davon keinen Gebrauch machen und er sündigt, wenn er jetzt die Wohlthat des Gesetzes anruft, weil das eine Fortsetzung seiner ersten Ungerechtigkeit ist und ist natürlich restitutionspflichtig im vollen Umfange, also für die Mine, damnum emergens sc. lucrum cessans. Hat er aber keine ungerechten Mittel angewendet, so kann er die Wohlthat des Gesetzes für sich in Anspruch nehmen, ohne gegen die Gerechtigkeit zu sündigen. Die weitere Kenntnis von den Verhältnissen der Mine, selbst wenn er sie sich durch unrechte Mittel verschafft und dadurch gesündigt hätte, hat den Besitzern einen weiteren Schaden nicht mehr gebracht, nachdem die ganze Mine doch für sie verloren ist, sondern brachte nur dem Eduardus Vortheil; eine Restitutionspflicht kann daraus weiter nicht mehr hervorgehen, wenn nicht vielleicht die besonders günstigen Verhältnisse der Mine ihn überhaupt bewogen haben, dieselbe zu annectieren; denn dann ist auch diese Kenntnis wirksame Ursache des Schadens der anderen, und wenn sie ungerecht erlangt wäre, ist Restitutionspflicht gegeben.

Was hat nun Albertus zu thun? Als Mandatar hat er sich contractlich verpflichtet, die Geschäfte seiner Auftraggeber so zu führen, wie ein kluger Eigenthümer, sonst haftet er für den ganzen Schaden. Das hat er nicht gethan, also ist er restitutionspflichtig. Freilich haben die Eigenthümer ihn aus dem früheren Falle als nicht ganz zuverlässig in dieser Sache erkannt, und wenn sie ihm trotzdem ihr Vertrauen nicht entzogen haben, so ist bis zu einem gewissen Grade auch ihre übergroße Vertrauensseligkeit Ursache des Schadens, also müssen sie auch pro rata einen Theil der Restitution dem Albertus

erlassen. — Nach Analogie von Alf. Th. m. l. 5 n. 564. — Hätten sie aber von der Nachlässigkeit des Albertus gewusst und sie gebilligt, dann könnten sie gar keine Restitution fordern.

Wir haben betreffs des Albertus die Frage, ob eine culpa theologica vorliegt, ganz außeracht gelassen. Denn wie die Umstände liegen, ist sie zu präsumieren, und wenn es keine schwere war, dann konnte sie eine läßliche doch bloß deswegen sein, weil Albertus den Vorsatz hatte einen etwaigen Schaden zu ersetzen. Also wird unter dieser Rücksicht eine Aenderung der Entscheidung nicht wohl erfolgen.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. A. Goepfert.

IV. **(Was versteht man unter sigillum altaris?)** Nach kirchlicher Vorschrift ist ein Altar fracto sigillo execriert. Ob es sich um ein altare fixum oder portatile handelt, macht hiebei keinen Unterschied. Da ist es doch von Wichtigkeit den Begriff sigillum festzustellen. Manche verstehen unter sigillum das bischöfliche Wappen, welches bisweilen alten Tragaltären aufgedrückt ist, und meinen, der Altar sei execriert, wenn dieses Wappen verletzt oder beseitiget ist. Diese Auffassung ist aber sicher unrichtig. Sigillum hat hier eine ganz bestimmte technische Bedeutung. Nomine sepulchri, erklärt der hl. Alfons Liguori (Theolog. moral. VI n. 369), intelligitur loculus ille, in quo Reliquiae reconduntur; nomine vero sigilli intelligitur parvulus ille lapis, quo sepulchrum clauditur. Mithin bedeutet sigillum einfach Verschluss, mag es sich um ein altare fixum oder portatile handeln. Bei dem altare fixum kann ein bischöfliches Wappen in Siegellack gar nicht angebracht werden, wenigstens geschieht es niemals, wenn das Sepulchrum, wie gewöhnlich, von oben in die Altarplatte gemeißelt und mit einem Steinplättchen geschlossen wird, dessen Seiten sorgfältig mit Cement, Gyps &c. bestrichen sein müssen. Gleicherweise sollte auch ein würdiges und dauerhaftes altare portatile beschaffen sein: eine Steinplatte, besserer Qualität, dick genug, um in der Mitte das Sepulchrum einzumeißeln und mit einem kräftigen Steindeckel zu schließen. Daneben gibt es in Deutschland noch altaria portatilia aus einer Steinplatte, die mit Rahmen und Rückwand aus Holz versehen ist. Bei diesen ist das Sepulchrum rückwärts in den Stein eingehauen, aber nicht mit einem Steindeckel, sondern mit einem in die Rückwand eingelassenen hölzernen Schüberchen geschlossen. In diesem Falle ist die hölzerne Rückwand nebst dem Schüberchen, beide mit Stiftchen befestiget, als sigillum zu betrachten. Bisweilen ist auf das Schüberchen ein Blatt Papier oder Pergament gelegt und auf den Ecken das Wappen des Consecrators aufgedrückt; bisweilen sitzt der Siegelabdruck unmittelbar halb auf dem Schüberchen, halb auf der Rückwand. Diese bischöflichen Siegelabdrücke sind fast auf allen älteren Altären verletzt, zum

Theil infolge des Einflusses, welchen der Temperaturwechsel auf das Holz nothwendig ausübt, zum Theil durch Schub und Fall der schweren Steinplatte. Wollte man unter sigillum diese Wappenabdrücke verstehen, dann wären fast alle auf die angegebene Weise construierten älteren altaria portatilia execriert. Das ist aber sicher nicht der Fall. Ist das Wappen unverletzt, dann kann es allerdings als Beweis gelten, dass auch das Sepulchrum unverletzt sei. Das Wappen kann jedoch beschädigt oder vollkommen beseitiget sein, ohne dass das sigillum. d. h der Verschluss, worauf es allein ankommt, im mindesten verletzt ist.

Mainz. Domcapitular Dr. Raich.

V. **(Zahl der inneren Sünden und — bestialitas.)** Der Redaction wurden folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt: 1. Müssen beim freiwilligen überlegten Wohlgefallen an vergangene Sünden nur die Objecte des Wohlgefallens und die Umstände, welche die Gattung ändern, gebeichtet werden, oder muss man in der Beicht auch die Zahl der in einem Acte des Wohlgefallens gebilligten sündhaften Handlungen derselben Gattung angeben? 2. Wie viele der Gattung nach verschiedene Sünden begeht ein Verheirateter durch das peccatum bestialitatis? Begründet die bestialitas bei einem Verheirateten das adulterium imperfectum?

Zur ersten vom Fragesteller vorgelegten Frage schicke ich voraus, dass die Auctoren bei der Frage: an unum vel plura peccata dicenda sint, quando objecta materialiter tantum distincta ad unum actum referuntur, insoweit es sich um einen actus internus handelt, nur das desiderium actus externi futuri ins Auge fassen, nicht aber das gaudium de actu externo praeterito. Ihre Meinungen sind getheilt. Der hl. Alfons folgt der Meinung, es seien plura peccata; weit mehr und angesehene Theologen halten dafür, wie Ballerini behauptet, es sei unum peccatum vorhanden, jedoch mit der Unterscheidung, ob es sich um ein desiderium efficax oder inefficax handelt; im ersten Falle seien plura peccata vorhanden, im letzten unum. — Es kann daher eine Lösung der vorgelegten Frage auf Grund dieser Auctoren nach der vorausgeschickten Bemerkung nur per analogiam versucht werden. Meine Ansicht geht nun dahin, dass derjenige, welcher sich z. B. wiederholt in der nämlichen Weise an einer gottgeweihten Person vergriffen hat und darüber freut, dann plura peccata durch dieses Wohlgefallen begehe, wenn er sich expresse auch darüber freut, sich wiederholt, so und so vielmal vergriffen zu haben. Außer diesem Falle besteht daher nach meinem Dafürhalten keine Verpflichtung, die Zahl der vergangenen Sünden, auf welche (sc. vergangene Sünden) sich das Wohlgefallen bezog, zu

beichten, weil es controvers ist, ob dieses Wohlgefallen plura peccata ausmacht (cf. s. Alph. l. 2. n. 45: Gury I. n. 163. 8.).

Die andere Frage besteht aus zwei Theilen. Der zweite Theil ist eine Eventualfrage, welche ich, wenn die bestialitas actus perfectus ist, nach der sententia communis bejahe; hiemit ist zugleich der erste Theil beantwortet. (cf. Lehmkuhl II. n. 712).

Salzburg. Dr. Anton Auer, k. k. Professor.

VI. **(Welche Früchte aus der fremden Sache muss der redliche Besitzer restituieren?)** Maurus kauft in gutem Glauben (bona fide) Getreide und behält es kurze Zeit. Ganz unvermuthet geht der Marktpreis des Getreides bedeutend in die Höhe und, diesen guten Zufall benützend, verkauft er es, dasselbe für sein Eigenthum haltend, mit bedeutendem Gewinne. Bald darauf erfährt er aber, dass das Getreide eigentlich einem gewissen Cajus gestohlen gewesen sei; daher ersucht er seinen Beichtvater, ihm zu sagen, was er in diesem Falle zu thun habe.

Antwort. Maurus war, als er verkaufte, redlicher Besitzer (possessor bonae fidei) des Getreides und kann daher nach den hiebei geltenden Grundsätzen den eigenen Kaufpreis desselben behalten, weil er es während des redlichen Besitzes (tempore bonae fidei) verkauft hat und er in diesem Falle zu nichts weiter verpflichtet ist, außer er wäre dadurch reicher geworden (nisi exinde ditior evaserit), weil dann dieses Plus an die Stelle des nicht mehr vorhandenen Eigenthums tritt. Er darf also den Gewinn, den er durch den Wiederverkauf des Getreides erzielte, nicht behalten, sondern muss ihn dem Cajus abliefern, weil dieser Gewinn nicht als fructus industrialis, sondern als fructus naturalis zu betrachten ist, da der Wert des Getreides (nach der Voraussetzung) von selbst, ohne sein Zuthun in die Höhe gegangen und Maurus aus fremdem Eigenthum reicher geworden ist; auch nach dem Axiome: „Res fructificat vel naturaliter crescit domino“ (dem Eigenthümer).

Graz. Universitäts-Professor Dr. Marcellin J. Schlager.

VII. **(Gottesdienstliche Benützung von Simultankirchen durch die Altkatholiken.)** Die bayerische Pfalz ist infolge des Friedens von Ryswyk 30. October 1697 — und anderer Verhältnisse mit einer stattlichen Anzahl — 59 — von Kirchen be—glückt, welche den Katholiken und Protestanten zum Simultangebrauch überwiesen sind. Wie schön ist es doch, dass im Chor der Kirche der katholische Altar steht, vor demselben aber der protestantische Tisch, dass auf die nämliche Kanzel der katholische Priester steigt und der protestantische Prediger, der eine den andern vielfach desavouierend, das, was der eine gepriesen, der andere verwerfend!

Diese Simultankirchen sind so recht eine Illustration zu dem bekannten: „Wir glauben all' an einen Gott!“ Haben wir doch thatsächlich den Bürgermeister einer Stadt gehört, welcher es als eine Ehre seiner Stadt betrachtete, dass sie eine Simultankirche besaß! Welche unliebsamen Erörterungen sich da auch ergeben rücksichtlich des Benützungsrechtes, davon hat nur der einen Begriff, der selbst in solchen Verhältnissen schon gestanden. Gelegentlich der altkatholischen Bewegung suchten nun hie und da auch die Altkatholiken als die dritten im Bunde sich einzustellen. Ein solcher Fall beschäftigte vor kurzem als letzte Instanz den königlichen Verwaltungs-Gerichtshof in München.

Der Thatbestand ist kurz folgender: In Billigheim bei Landau hatte sich 1883 als Spätling eine sogenannte „altkatholische Gemeinde“ gebildet. Dieselbe suchte auch Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses. Die Kirche von Billigheim ist Simultankirche. Die Altkatholiken ersuchten nun den protestantischen Kirchenvorstand, hier Presbyterium geheißen, um Ueberlassung der Simultankirche zu einem altkatholischen Gottesdienste. Wie natürlich, wurde diesem Ersuchen in brüderlicher Liebe stattgegeben. Der katholische Kirchenvorstand, hierzulande Fabrikrath genannt, erhob dagegen und zwar in den unteren Instanzen, erfolgreich Protest. Die Angelegenheit wurde im regelrechten Gang in letzter Instanz vom königlichen Verwaltungs-Gerichtshof unterm 18. November 1887 verhandelt und zwar wurde die Beschwerde des protestantischen Presbyteriums als „unbegründet verworfen“, desgleichen die Beschwerde des Gemeinderathes Billigheim, welcher sich dem Presbyterium angeschlossen hatte, weil er glaubte, ein Eigenthumsrecht auf die Simultankirche zu haben, als „unzulässig zurückgewiesen“ und damit für uns die Frage, ob es dem einen Religionstheil gestattet sein könne, einseitig die ihm zustehende Benützungszeit einer Simultankirche andern, hier den Altkatholiken zu überlassen, in verneinendem Sinne entschieden. In den Entscheidungsgründen heißt es:

„Nach den für den Simultangebrauch allzeitig und allseitig anerkannten Rechtsgrundsätzen darf nämlich an dem Besitzstande der an der Kirche berechtigten beiden Confessionen in Hinsicht auf deren beiderseitigen Gebrauch ohne Einverständnis der Betheiligten nichts geändert werden. Als eine Aenderung an solchem Gebrauche der Simultankirche muss aber jedenfalls eine Neuerung betrachtet werden, welche den Besitzstand der Berechtigten thatsächlich beeinflusst oder sogar schmälert. Wenn nun hier die Protestanten zeitweise unter Verzicht auf die Abhaltung ihres eigenen Gottesdienstes eine ihnen zukömmliche Kirchengebrauchsstunde an eine Confessionsgemeinde abtreten und diese letztere durch Vornahme gottesdienstlicher Verrichtungen eine Besitzhandlung an der Kirche überlassen, so liegt un-

bestreitbar sowohl vom Standpunkte der Protestanten selbst aus, als auch für die andere an der Kirche gleichmäßig berechtigte Religionspartei, die römisch-katholische Kirchengemeinde, eine Gebrauchsneuerung vor. Es kann übrigens hiebei vom staatsrechtlichen Standpunkt des § 92 der II. Verfassungsbeilage aus weiter die Thatsache nicht übersehen werden, dass nach römisch-katholischer Anschauung infolge der Benützung der Kirche in Billigheim durch die Altkatholiken zu gottesdienstlichen Verrichtungen jedesmal die neue Consecration der Kirche geboten würde. Hiedurch müsste aber unzweifelhaft eine zeitweilige Unterbrechung des Gebrauches der Kirche für die römisch-katholische Kirchengemeinde in Billigheim entstehen, so dass die fragliche Neuerung für die letztere sogar eine wirkliche Schmälerung in der Ausübung ihres Besitzrechtes an der Kirche im Gefolge hätte. Unter diesen Umständen erweist sich der Widerspruch des katholischen Fabrikrathes in Billigheim gegen die angesonnene Gestattung der fraglichen Kirchenbenützung seitens der dortigen Altkatholiken durch das protestantische Presbyterium als berechtigt, die Absicht des Presbyteriums hierwegen als mit dem bestehenden Simultaneum unvereinbar und folgeweise dessen vorliegende Beschwerde als unbegründet."

Zum Schlusse möge auch ein anderes Bild weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden. In dem in der Nähe von Landau gelegenen, aus dem Bauernkrieg bekannten Nußdorf ist das Simultaneum dahin geordnet, dass alle vierzehn Tage katholischer Gottesdienst stattfindet. Außerdem celebriert dortselbst aber auch je nach Bedarf ein altkatholischer Geistlicher, Protestant, Katholik, Altkatholik im nämlichen Gotteshaus; kann es eine schönere, zeitgemäßere Darstellung der drei Ringe von Lessings Nathan geben?

Landau in der Pfalz. Professor Dr. Schädler.

VIII. **(Sind die Gelübde einer „ritualistischen Nonne" verbindlich?)** Eine englische Protestantin von der ritualistischen Richtung legte das Gelübde der Jungfräulichkeit für ein Jahr ab. Darnach trat sie in ein „ritualistisches Augustinerinnenkloster" ein, dessen Mitglieder sich „der ewigen Anbetung" und der Krankenpflege widmen. Nach Ablegung der „feierlichen Gelübde" verbrachte sie eine Reihe von Jahren im Dienste der Kranken, wobei sie ihre Gesundheit derart schwächte, dass es nothwendig wurde, sie ihres Dienstes zu entheben. Sie wurde nach Südfrankreich geschickt, um ihre Gesundheit wiederherzustellen. Dort fand sie aber durch Gottes gnädige Fügung ein viel höheres Gut, als sie suchte, nämlich die volle Erkenntnis von der Falschheit der anglikanischen und der Wahrheit der katholischen Kirche. Dem Lichte der Gnade folgend, kehrte sie zur heiligen Mutterkirche zurück. Es erhob sich nun die Frage nach der Verbindlichkeit ihrer früheren Gelübde. An mehreren

Stellen zog sie Erkundigungen ein, erhielt aber Antworten, die voneinander abwichen. Eine Antwort lautete: „Diese Gelübde scheinen wirkliche, jedoch einfache Gelübde zu sein." Eine andere Antwort erklärte das Gelübde des Gehorsams für ungiltig; die Gelübde der Armut und Keuschheit aber für probabiliter giltig. Eine Anzahl katholischer Geistlicher in England meinte, nur das Gelübde der Keuschheit sei verbindlich. Der Sicherheit wegen wurde ihr die Einholung der kirchlichen Dispens angerathen.

Diesen Auffassungen gegenüber möchten wir die Ansicht vertreten, dass die in Rede stehenden „feierlichen Gelübde" ungiltig seien.

I. An der Verbindlichkeit ihres votum virginitatis zweifelt niemand, da jedermann ein solches ablegen kann, ohne dass es zu dessen Giltigkeit der Annahme vonseiten eines kirchlichen Obern bedürfte. Da aber dieses Gelübde nur auf ein Jahr gemacht wurde, so kommt es hier nicht weiter in Betracht.

II. Unsere Convertitin legte in dem ritualistischen „Kloster" die Gelübde mit der festen Ueberzeugung ab, dass sie dadurch diejenigen Verpflichtungen auf sich nehme, welche die Klostergelübde in der Kirche Christi nach sich ziehen. Solange sie nun ihre Gelübde für giltig hielt, war sie zu deren Beobachtung verpflichtet ex conscientia erronea. (cf. Gury I. § 37. II.)

III. Nach ihrem Austritt aus dem ritualistischen „Kloster" und ihrer Rückkehr zur katholischen Kirche halten wir sie für frei von jeder Verpflichtung, die man aus ihren Gelübden herleiten könnte. Wir gehen dabei von dem Grundsatze aus, dass die Gelübde der Protestanten nach den Principien der katholischen Moral und des kirchlichen Rechtes zu beurtheilen sind, weil die Protestanten durch die Taufe der Kirche angehören und der Jurisdiction der kirchlichen Auctorität unterstehen. Nun fehlt es aber den in Rede stehenden Gelübden an Bedingungen, welche zu ihrer Giltigkeit nach katholischen Grundsätzen wesentlich erforderlich sind.

1. Den Gelübden des Gehorsams und der Armut fehlt es an der materia apta. Der Gegenstand des Gelübdes muss so beschaffen sein, dass er Gott gefällt, sonst kann er Gott nicht aufgeopfert werden; er muss daher gut sein und darf ein größeres Gut nicht verhindern.

Der Gehorsam gegen einen häretischen Obern in Bezug auf das religiöse und sittliche Leben ist aber nichts Gutes, weil die Leitung den Principien der Häresie folgt und darum weder zum Heile der Seele, noch zur Ehre Gottes gereicht. Es kann daher der Gehorsam gegen häretische Obere in geistlichen Dingen keine materia apta eines Gelübdes sein. — Was die religiöse Armut betrifft, so macht diese die Ordensperson in Bezug auf zeitliche Güter völlig abhängig von den Obern, weist sie auf das Kloster an, zu dem sie gehört,

und zieht nothwendig eine innige und dauernde Communication mit denselben nach sich. Ist nun das Kloster häretisch, so dient ein solches Verhältnis der Abhängigkeit dazu, eine Person in der Häresie festzuhalten und ihr die Erkenntnis der wahren Kirche zu erschweren. Eine derartige Abhängigkeit in Bezug auf zeitliche Güter ist etwas Schlimmes und kann daher nicht materia apta eines Gelübdes sein. Invalidum est vovere mala, et qui vovet mortale, peccat mortaliter.“ S. Alph. Mor. l. 4. tr, 2. nr. 205.

2. Allen drei Gelübden zusammen, wenn man sie als Klostergelübde, vota publica, betrachtet, fehlt die Acceptatio vonseiten der Kirche. Denn sie wurden abgelegt in einer Genossenschaft, welche in keiner Weise von der Kirche approbiert ist, und vor Obern, welche, weil von dem Oberhaupte der Kirche getrennt, gar keine Vollmacht zur Annahme besaßen. Da es also kein status religiosus war, in den sie eintrat, so waren ihre Gelübde auch keine Ordensgelübde.

IV. Man entgegnet: „Dass die Gelübde als Klostergelübde keine Giltigkeit besitzen, ist wohl zweifellos. Aber ob das Gelübde der Keuschheit bloß Ordensgelübde gewesen, das ist die Frage, zumal in casu „die Nonne“ durch das frühere, wenn auch nur einjährige votum virginitatis die Disposition zu dem Opfer gezeigt hat.“ — Wir antworten:

Es ist allerdings möglich, dass ein als Ordensgelübde ungiltig abgelegtes votum castitatis nicht bloß Ordensgelübde sei, sondern auch den Charakter eines Privatgelübdes habe und als solches auch nach dem Austritt aus dem Kloster noch verpflichte. Das ist aber nur unter der Bedingung der Fall, dass der Gelobende bei Ablegung der Ordensgelübde die klare und bestimmte Intention macht, es solle das votum castitatis ihn auch dann verpflichten, wenn seine Profess ungiltig wäre oder er von den Ordensgelübden entbunden würde. Ist aber eine solche specielle Intention bei Ablegung der Ordensgelübde nicht vorhanden, so fällt bei Ungiltigkeit der Profess oder bei Lösung der Ordensgelübde jede weitere Verpflichtung auch bezüglich des votum castitatis weg. Hat daher ein Mädchen in einem von der Kirche approbierten Orden eine ungiltige Profess abgelegt, etwa weil die Zeit ihres Noviziates noch nicht zu Ende war und stellt sich nachher die Ungiltigkeit heraus, so steht es dem Mädchen frei, ihre Profess zu wiederholen oder auszutreten. Verläßt sie den Orden, so wird niemand sagen, sie sei in der Welt an ihr im Kloster abgelegtes Keuschheitsgelübde gebunden. Bezieht man die Frage auf einen besonderen Fall, also hier auf unsere englische Convertitin, so kommt es eben auf die Intention an, die sie bei Ablegung ihrer Klostergelübde hatte. Man muss sie also fragen, ob sie bei sich klar und bestimmt dachte: „Ich will mich bei Ablegung meiner Ordens=

gelübde Gott gegenüber so binden, dass, wenn diese Gelübde ungiltig sein oder später wieder gelöst werden sollten, ich doch zum Gelübde der Keuschheit verpflichtet bin.“ Hat sie diese bestimmte Intention gehabt, so ist sie allerdings gebunden, denn „votum obligat secundum intentionem voventis, si ille obligationis quantitatem in actu vovendi determinet.“ cf. Gury I. § 325. 2. Es muss aber ein wirklicher, entschiedener Willensact, sich zu verpflichten, nicht eine bloße Disposition, eine vera promissio Deo sub peccati poena facta (Gury I. § 320), nicht ein bloßes propositum vorhanden gewesen sein. Hat sie aber diese specielle Intention nicht gemacht, so ist sie nach erkannter Ungiltigkeit ihrer Ordensgelübde vollkommen frei. Für die Annahme, dass sie diese specielle Intention **nicht** gehabt, spricht jedenfalls die Präsumption. Es ist nämlich zu präsumieren, dass jene Ritualistinnen, zu denen sie gehörte, der gegenwärtig von der anglikanischen Geistlichkeit verbreiteten Theorie huldigen, die jetzige anglikanische Staatskirche sei identisch mit der katholischen Kirche vor der Reformation. — Gemäß dieser Theorie betrachten sie auch ihre Klöster als identisch mit denen vor der Reformation. Die in den vorreformatorischen Klöstern abgelegten Gelübde waren aber vota publica. Folglich werden die ritualistischen „Nonnen“ auch ihre vota als publica ansehen und intendieren. Als solche aber sind sie ungiltig, wie sub III gezeigt wurde.

V. Es lässt sich weiter fragen: Sind die Mitglieder jener ritualistischen Genossenschaft, welcher unsere Convertitin angehörte, in Betreff der Giltigkeit ihres Keuschheitsgelübdes nicht in ähnlicher Weise zu beurtheilen, wie in der katholischen Kirche die sogenannten Conservatoria, quae cum communi vita, votis simplicibus et habitu proprio ab episcopo saepius eriguntur, immo etiam sine erectione per episcopalem auctoritatem existunt, attamen religiosa instituta in sensu juris canonici dici nequeunt?

In Betreff der Giltigkeit der Gelübde in solchen Conservatorien schreibt der Commentator Gurys edit. Ratisb. 1874, S. 479: „Si quaeratur, an vota simplicia in eiusmodi conservatorio tolerato emissa valida sint, distingendum esse censemus. Si emittantur cum intentione se obligandi dicto pio sodalitio **tamquam ordini vel congregationi religiosae proprie dictae**, vota nulla sunt, cum intercedat error essentialis.

Si vero vovens hanc intentionem non habeat, sed v. g. in genere alicui pio instituto vel huic determinato nomen dare, vel independenter a sodalitio et a regula vota simplicia tamquam mere personalia emittere velit, vota ut talia saltem in foro conscientiae habenda et interpretanda erunt.

Wenn man nun auch jenes ritualistische „Kloster“ bloß für einen religiösen Laienverein erklärt, so darf man, glauben wir, die

Gelübde seiner Mitglieder doch nicht für vota simplicia mere personalia halten. Das könnten sie nur sein, wenn sie in dieser Intention abgelegt würden. Allein gerade an dieser Intention fehlt es jenen „Nonnen". Es ist vielmehr ihr Glaube und ihre Absicht, vota publica, Ordensgelübde zu machen. Dafür spricht die obenerwähnte Theorie der Anglikaner, besonders der Ritualisten, der Name „Augustinerinnen", die Ausdrücke „Kloster", „feierliche Gelübde", deren sie sich bedienen. Dieser Glaube und diese Absicht machen jedoch ihre Gelübde ungiltig, weil sie sich dabei in einem error circa substantiam befinden. Denn wenn der hl. Alfons (Moral. lib. IV. tr. II. Nr. 198 b.) sagen kann: Error est circa substantiam, si quis vovet, se ingressurum certum monasterium, putans esse Ordinis S. Benedicti, cum sit Carthusianorum, so muss es umsomehr ein error circa substantiam sein, wenn jemand bei Ablegung seiner Gelübde ein Haus für ein wirkliches Kloster hält, das gar keines ist. Nun aber sagt S. Alfons l. c.: „Si error fuit circa substantiam materiae promissae, votum est nullum."

Folglich sind die Gelübde jener „Augustinerinnen" auch in dem Fall, dass man sie nach Art der katholischen Conservatorien beurtheilen wollte, ungiltig, und zwar ob errorem essentialem.

Das entscheidende Moment in dem vorliegenden Casus ist offenbar die Intention, welche unsere Convertitin bei Ablegung ihrer Gelübde hatte. War es ihre Absicht, wirkliche und nur Klostergelübde, also publica vota abzulegen, wie wir glauben, so ist sie nach unserer Ansicht jetzt vollkommen frei.

Seckau. P. Odo Haug O. S. B., Lector.

IX. **(Im Jahre 1891 noch zehentpflichtig!)** In der sogenannten Patrimonialzeit war Villicus zum Zehentrichter der Herrschaft W. bestellt, hatte also von allen zehentlichen Unterthanen dieser Herrschaft den Zehent einzuheben. Rusticus, einer der Zehentpflichtigen, suchte nun einmal den Zehentrichter zu überreden, für eine gewisse Summe Geldes bei ihm den Zehent in einem Jahre nicht einzuheben, und der Zehentrichter gieng darauf ein. Jetzt erst, nach mehr als 40 Jahren, drückt letzteren das Gewissen. Rusticus ist längst gestorben; ob er je restituiert hat, lässt sich gar nicht eruieren. Der Zehentrichter aber will nun leisten, was er zu leisten schuldig ist. Was ist ihm aufzulegen? — So der Wortlaut des der Quartalschrift vorgelegten Falles.

Lösung. Die Herrschaft hatte das unzweifelhafte, stricte Recht auf den Zehent; Rusticus kannte seine Schuldigkeit, den Zehent abzuführen; da er nun den Zehent in einem Jahre nicht leistete, war seine Handlungsweise im eigentlichen Sinne, formell und wirksam

ungerecht und begründete somit zweifellos die Verpflichtung, der Herrschaft den Schaden wieder zu ersetzen, also zu restituieren.

Wie steht es aber mit Villicus? Dieser hatte in seiner Stellung als Zehentrichter die Pflicht, den Zehent von allen Unterthanen der Herrschaft einzuheben und bezog von diesem Amte sein Einkommen; er wuſste gar wohl und muſste wissen, daſs ihm das Recht nicht zustehe, aus eigener Machtvollkommenheit irgend einem Zehentpflichtigen die Leistung zu erlassen. Wenn er dennoch auf das ungerechte Ansinnen des Rusticus eingieng, wenn er es unterließ, auf die Leistung der Zehentschuldigkeit desselben zu dringen, so hat er durch diese Unterlassung das stricte Recht seiner Herrschaft auf die pflichtmäßige Wahrnehmung seiner Aufgabe verletzt. Er wirkt zur Beschädigung der Herrschaft negativ mit als non obstans, da er in pflichtwidriger Weise dem ungerechten Ansinnen des Rusticus nicht entgegentritt, obwohl unter den obwaltenden Umständen die Erfüllung seiner Pflicht durchaus nicht mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war; ja seine Schuld ist noch um so größer, als er die Unterlassung der Zehentabführung nicht nur einfach ignoriert oder ungeahndet geschehen läſst, sondern dem Rusticus positiv zugesteht, die Leistung zu unterlassen, ja für dieses unberechtigte Zugeständnis sogar noch Geld annimmt. Die Mitwirkung des Villicus zum Schaden der Herrschaft ist demnach gerade so eigentlich, formell und wirksam ungerecht, wie die Handlungsweise des Rusticus; ja die Beschädigung der Herrschaft hätte gar nicht erfolgen können, wenn nicht der Zehentrichter die durch seine Stellung ihm auferlegte Pflicht verletzt hätte. Hierin liegt aber auch schon die Restitutions-Verbindlichkeit des Villicus ausgesprochen. Die Lehre der Moraltheologen kann in dieser Hinsicht nur einstimmig lauten; wir führen sie mit den Worten Lehmkuhls an (P. I. n. 1012.): „Qui ex officio constitutus est ad curam bonorum alienorum habendam vel ad praecavenda damna, restituere debebit (quamquam non primarie), quando gravem negligentiam in suo officio commiserit, vel sciens et volens damnum permiserit.“ Und Gury (Cas. consc. P. I. n. 684.) sagt über pflichtsäumige Feldhüter u. dgl.: „Hinc patet, quantae injustitiae sint rei custodes, qui . . . damnificatores denuntiare omittunt et a fortiori, si ab eis pecuniam accipiant.“

Es unterliegt somit keinem Zweifel, daſs sowohl Rusticus, welcher den schuldigen Zehent nicht abführte, als auch Villicus, welcher durch seine Mitwirkung die Beschädigung der Herrschaft möglich machte, zur Restitution des der Herrschaft erwachsenen Schadens verpflichtet seien. Und zwar trifft die Verpflichtung hiezu in erster Linie den Rusticus, nicht nur weil er der primäre Urheber desselben ist, sondern auch darum, weil er noch im Besitze des der Herrschaft gebürenden Zehents, beziehungsweise des Aequivalentes desselben sich

befindet; und wenn Rusticus gestorben ist, ohne die Restitution geleistet zu haben, so geht die gleiche Verpflichtung auf die Erben über, insoferne das geerbte Vermögen ausreicht. Falls aber Rusticus oder dessen Erben die Restitution nicht leisten können oder wollen, tritt die Verpflichtung in zweiter Linie an Villicus heran und sie wird denselben im vorgelegten Falle auch thatsächlich treffen. „Rusticus — sagt er uns — ist längst gestorben und es läſst sich gar nicht eruieren, ob er je restituiert hat.“ Damit soll offenbar gesagt sein, Villicus stelle es in Zweifel, ob Rusticus restituiert habe oder nicht. Welcher Art ist dieser Zweifel? Wenn der Zweifel ein positiver ist, wenn Villicus irgendwelche positive Anhaltspunkte hat, welche die Leistung der Restitution vonseite des Rusticus (oder seiner Erben) als probabel erscheinen lassen, dann allerdings ist er zur Restitution nicht zu verpflichten; es ist sodann die von den älteren Theologen schon aufgestellte und insbesondere von den neueren (Müller, Lehmkuhl) vertheidigte Doctrin auch hier anzuwenden, demgemäß bei solidarischer Restitutions-Verbindlichkeit einer der Verpflichteten, welcher über die Erfüllung der Pflicht vonseite der anderen Mitwirkenden in Zweifel ist, nicht zur Restitution für die anderen zu verhalten ist; „si dubium est de illo defectu, dubium est de obligatione.“ — Wenn aber, wie es den Anschein hat, der Zweifel des Villicus, ob Rusticus restituiert habe, ein bloß negativer ist, d. h. wenn er darüber eigentlich gar nichts weiß, dann bleibt seine Pflicht aufrecht. Allerdings hätte er noch das Recht, die Erben des Rusticus zur Leistung der Restitution aufzufordern; allein nach Verlauf so langer Zeit dürften die Erben kaum geneigt sein, dem Villicus als testis unicus Glauben zu schenken.

Wieviel hat nun Villicus zu ersetzen? Soviel, daſs die Herrschaft vollkommen schadlos gehalten werde. Das Object des Zehents, meist Getreide, ist sehr dem Schwanken der Preise unterworfen. Villicus möge gewissenhaft erörtern, ob die Herrschaft den Naturalzehent sofort wieder verbraucht oder verkauft hätte; in diesem — wohl wahrscheinlichen — Falle wäre der Ersatz nach dem damaligen Getreidepreise zu berechnen. Würde aber dem Zehentrichter aus seiner Erfahrung bekannt sein, daſs die Herrschaft Zeiten höherer Getreidepreise abzuwarten pflegte und damals factisch eine solche Zeit gefunden hätte, dann müſste die Restitution nach diesem höheren Preise geleistet werden.

Muſs Villicus vielleicht auch das für sein pflichtwidriges Verfahren gebotene und genommene Geld restituieren? Nein; nach der opinio communior, welche auch die Auctorität des hl. Thomas und des hl. Alphonsus für sich hat und welche namentlich von Lehmkuhl (Th. mor. P. I. n. 1052—1054) eingehend und gründlich vertheidigt wird, muſs, nachdem das sündhafte Werk, hier also die Zu-

lassung der Beschädigung der Herrschaft, vollzogen ist, der Versprechende den gebotenen Preis geben, der andere — in unserem Falle Villicus — kann denselben verlangen, umsomehr den bereits erhaltenen behalten.

Der vorgelegte Fall wäre für den Seelsorger praktisch nicht vollkommen erörtert, wenn wir nicht noch eine Bemerkung beifügten. In nicht wenigen Restitutionsfällen empfiehlt es sich, dass der Seelsorger (oder Beichtvater) die Erfüllung der Ersatzpflicht für den Verpflichteten möglichst zu erleichtern suche, jedoch auf solche Weise, dass dieser im Gewissen vollkommen beruhigt werde; zu diesen Fällen dürfte auch eben der vorliegende zu zählen sein, zumal wenn Villicus sonst ein ehrlicher Mann und treuer Diener seiner Herrschaft war, etwa viele Jahre im Dienste dieser Herrschaft zugebracht hat, und umsomehr, wenn die Leistung der Restitution für denselben doch mit Entbehrungen oder Schwierigkeiten verbunden ist. Möge also der Seelsorger dem Villicus rathen, bei der Herrschaft um Nachlassung dieses Schadenersatzes zu bitten, oder — was in den meisten Fällen zweckmäßiger ist — möge der Seelsorger selbst — sei es unter offener Darlegung des Sachverhaltes oder tecto nomine poenitentis nur mit Hinweis auf dessen bußfertige Gesinnung und aufrichtigen Wunsch, zu restituieren und zugleich auf die der Leistung entgegenstehenden Schwierigkeiten, — für Villicus um Erlass der Restitutionspflicht ansuchen: dieses Ansuchen wird wohl ohne allen Zweifel gewährt und damit das Gewissen des Villicus beruhigt werden.

Ried bei Mauthausen. Pfarrvicar Josef Sailer.

X. **(Kann der altkatholische Bischof Hubert Reinkens giltig firmen?)** Diese Frage haben wir bereits im Jahrgange 1888 dieser Zeitschrift (S. 879 ff.) besprochen und sie, gestützt auf die Aussprüche des obersten kirchlichen Lehramtes, sowie auf historische Thatsachen, mit einem unbedingten „Ja“ beantwortet. Wir sehen uns veranlasst, die Gründe für unsere Sentenz, welche keineswegs eine mehr oder weniger wahrscheinliche Meinung ist, bezüglich welcher verschiedene Ansichten gestattet wären, der Kürze und Klarheit halber in folgenden Syllogismus zu kleiden:

M. Zur Giltigkeit der Firmung reicht die potestas ordinis episcopalis oder der bischöfliche Weihecharakter aus;

m. Hubertus Reinkens besitzt die potestas ordinis episcopalis; folglich ꝛc.

Der Obersatz bedarf für einen gebildeten Theologen keiner weiteren Begründung. Sollte jemand an der Richtigkeit desselben einen Zweifel hegen, so wird ihn ein Blick in das nächstbeste Moralwerk von diesem Zweifel befreien. So lesen wir z. B. bei Gury (2. Bd., Nr. 268, quaestio 2, ed. rom.) An Episcopus possit confirmare fideles non

subditos. Resp. Quoad validitatem omnes confirmare potest, ut sequitur ex ordinis potestate.

Und in der Moraltheologie des hl. Alphonsus lesen wir (l. 6. n. 170) folgenden auch von diesem Kirchenlehrer vollständig gebilligten Satz: „Minister validae confirmationis est solus et omnis Episcopus, etiam excommunicatus et haereticus."

Darüber, ob auch ein häretischer Bischof, falls er wirklich Bischof ist, giltig firmen kann, darf in der katholischen Kirche kein Zweifel obwalten. Weder einem Altkatholiken, noch was immer für einem Ketzer zu Liebe oder zu Trotz dürfen wir dieses für den Bestand der Kirche unermesslich wichtige Dogma preisgeben. Und wir waren auch der sicheren Meinung, die Zeiten der Donatisten und des Ketzertaufstreites lägen bereits in unerreichbarer Ferne hinter uns, wenn uns nicht ein paar Nummern einer Zeitung, welche katholisch sein will, aber nicht immer katholisch ist, eines andern belehrt hätten. Das „bayerische Vaterland" versuchte es in einem offenbar aus der Feder eines katholischen Theologen geflossenen Artikel den Nachweis zu liefern, dass die vom altkatholischen Bischofe Hubert Reinkens gespendete Firmung ungiltig sei („Bayer. Vat." Nr. 11 und 12, Jahrg. 1891), und zwar ex defectu potestatis ordinis und jurisdictionis.

„Was ist aber von der sacrilegischen Bischofsweihe des Dr. Reinkens zu halten? Ist er wirklich Bischof? —

Wenn das Aeußere, wenn Inful, Stab und Ring den Bischof ausmachen, dann ist er es sicher. Allein dem steht gegenüber, was der hl. Thomas von Aquin lehrt: „Wenn die Ketzer bei der Ertheilung der Sacramente die Form der Kirche bewahren, dann ertheilen solche zwar das Sacrament, aber sie ertheilen nicht die **Sache** des Sacramentes, d. h. seine Gnadenwirkung, gerade dasjenige, weshalb eben das äußere Zeichen (sacramentum) angewendet wird, (quidam [haereticorum] servant Ecclesiae formam. et tales conferunt quidem sacramentum, sed non conferunt rem sacramenti. Et hoc dico, si sunt manifeste ab Ecclesia praecisi, quia ex hoc ipso quod aliquis accipit sacramenta ab eis, peccat, et per hoc impeditur, ne effectum sacramenti consequatur, Suppl. quaest. 64. IX. ad 2). Bei der Weihe des Reinkens waren sowohl der Weihende als der Geweihte von der Kirche abgetrennt, excommuniciert; und beide wussten dies: Es konnte also der Weihende die rem Sacramenti nicht ertheilen und Reinkens sie nicht empfangen (qui ab eo [suspenso vel excommunicato] accipit sacramentum, non percipit rem sacramenti, nisi forte per ignorantiam excusetur. l. c. ad 3). Ein doppelter Riegel (obex), um den Ausdruck des Concils von Trient zu gebrauchen, verhindert den Dr. Reinkens, dass er wirklich Bischof ist; sein dem Weiheacte vorausgegangener Ausschluss von der Kirche wie der des Holländers, der ihn salbte. Reinkens hat von der bischöflichen Würde und Weihe bloß die Nussschale, aber nicht den Kern; er mag einen nachgemachten Schlüssel zum Hause Gottes besitzen, aber so oft er versucht, aufzusperren oder zu schließen, findet er, dass der Riegel des Schlosses unbeweglich bleibt und er nicht eindringen kann. Indessen ruft der von Gott gesetzte Hausherr vom hohen Balkon mit einer Stimme, welche alle Inwohner und die ganze Nachbarschaft deutlich vernehmen läßt: Josef Hubertus, Deine Bischofwahl ist null und nichtig, Deine Weihe ist ein Gottesraub, ihr seid ausgeschlossen aus dem Hause Gottes."

Dass Hubert Reinkens jeder kirchlichen Jurisdictionsgewalt entbehre, muss von jedem Katholiken zugegeben werden, dass aber die von ihm ertheilte Firmung deshalb, ja dass sie überhaupt ungiltig sei, ist ebenso entschieden zu verneinen. Da die Ausführungen des genannten bayerischen Blattes geeignet sind, unter den Katholiken Bayerns irrige Ansichten in Betreff der Giltigkeit der Sacramente zu verbreiten, ja, da selbst unter dem Clerus Zweifel hierüber zu herrschen scheinen,[1]) möge es uns gestattet sein, uns noch einmal mit dieser Frage, wenn man sie überhaupt „Frage" nennen darf, zu beschäftigen.

Worauf es hier ankommt, ist, dass die oben angeführte propositio minor ins rechte Licht gestellt werde; es ist zu beweisen, dass Reinkens den bischöflichen Charakter besitze.

Den Beweis hiefür erbrachten wir aus der Encyklika, welche Pius IX. am 6. December 1876 an die Bischöfe und das katholische Volk der Schweiz gerichtet hat. Im September desselben Jahres hatte der altkatholische Reinkens den Pfarrer Eduard Herzog von Olten im Canton Luzern zum Bischofe der Altkatholiken der Schweiz consecriert. Der Papst spricht sich nun über diese Function Reinkens in einer Weise aus, welche jeden Zweifel an der Giltigkeit der bischöflichen Consecration und mithin an dem character potestatis ordinis episcopalis in Reinkens ausschließen müssen. Die entscheidende Stelle lautet: „Haec impia, gravia et funestis fecunda fructibus facinora, quae in ista regione patrata sunt, quaeque vobis et omnibus bonis moerori magno fuerunt et Ecclesiae Dei nova vulnera inflixere, Nos auctoritate Nostra Apostolica palam damnamus ac reprobamus, ac agnoscentes supremi Nostri ministerii munus, quo fidem catholicam et universalis Ecclesiae unitatem tueri tenemur, Decessorum Nostrorum sacrarumque legum morem atque exempla secuti, tradita Nobis a Coelo potestate primum electionem memorati Eduardi Herzog in episcopum contra sacrorum canonum sanctiones factam illicitam, inanem et omnino nullam, ac ejus consecrationem sacrilegam decernimus, declaramus, rejicimus et detestamur. Deinde ipsum Eduardum Herzog et qui eum eligere attentarunt ac Pseudo-episcopum Hubertum Reinkens sacrilegum consecratorem ejusque assistentes, qui sacrilegae consecrationi operam praestiterunt, necnon quicunque iisdem adhaeserunt, eorumque partes secuti opem, favorem, auxilium aut consensum praebuerunt, auctoritate omnipotentis Dei excommunicamus et anathematizamus, atque ab Ecclesiae communione segregatos et ut prorsus schismaticos habendos esse edicimus et denunciamus. Decernimus praeterea ac declaramus ipsum temere nulloquae jure electum Herzog

[1]) So wird uns von verläßlicher Seite berichtet.

omni ecclesiastica et spirituali jurisdictione pro animarum regimine carere, ac illicite consecratum **ab omni exercitio episcopalis ordinis** esse suspensum."

Hier wird, bemerkten wir Jahrgang 1888, pag. 880 zu diesen Worten, 1. dem Pseudobischof jede Jurisdiction abgesprochen, was unnöthig wäre, wenn der Weiheact ungiltig wäre; 2. wird die Consecration ausdrücklich bloß illicita, nicht aber invalida oder nulla genannt; 3. wird Herzog von jeder Ausübung des ordo episcopalis suspendiert; er besitzt also den ordo episcopalis.

Schließlich verfügt der Papst noch: „Qui autem ab ipso ecclesiasticis ordinibus initiati fuerint, ii noverint suspensionis vinculo se obstrictos atque irregularitati praeterea obnoxios, si **susceptos ordines** exercuerint."

Hiemit ist zweierlei gesagt: erstens wird über die von Herzog Geweihten die kirchliche Censur der Suspension verhängt; und zweitens verfallen diese der Strafe der Irregularität „si susceptos ordines exercuerint." Wenn die ordines „suscepti" genannt werden, sind sie wohl auch ertheilt worden; und wenn die Geweihten der Suspension verfallen, müssen sie zuerst den character ordinis haben. Es ist demnach von höchster kirchlicher Auctorität anerkannt, dass Herzog und mithin auch Reinkens giltig ordinieren können; Herzog und sein Consecrator Reinkens besitzen den character episcopalis. Die minor ist bewiesen.

Aber wie kam es doch, dass man im Nachbarlande Bayern diese geradezu evidenten Wahrheiten und Grundsätze in Zweifel ziehen kann?

Der Theolog des „Bayr. Vat." stützt seine Behauptung über die Ungiltigkeit der altkatholischen Firmungen einzig und allein auf einen Ausspruch Pius IX. in dessen Encyklika vom 21. November 1873 „Etsi multa luctuosa", worin der Papst über die vom Jansenisten Leikham (nicht Loos, wie es irrthümlich in unserem citierten Casus Jahrg. 1888, Heft IV, dieser Zeitschrift hieß) an Reinkens vollzogene Bischofconsecration sich in folgender Weise ausspricht:

„Wir nun, die Wir auf diesen höchsten Lehrstuhl des Petrus zur Wache über den katholischen Glauben und zur Wahrung und Beschützung der Einheit der allgemeinen Kirche, wenn auch ohne Verdienste gesetzt sind, erklären im Anschlusse an das Verfahren und Beispiel Unserer Vorgänger und der heiligen Gesetze, mit der vom Himmel Uns übergebenen Gewalt, nicht bloß die Wahl (zum „Bischof") des Josef Hubert Reinkens als der Bestimmung der heiligen Canones entgegen geschehen, als unerlaubt, nichtig und gänzlich Null und seine Weihe für sacrilegisch, verwerfen und verabscheuen sie, sondern Wir belegen auch sowohl den Josef Hubertus selbst, als seine Wähler und alle, die zu seiner sacrilegischen Weihe mitwirkten und alle ihre Anhänger und Parteigänger, alle, die ihnen Begünstigung, Unterstützung und Zustimmung gewähren, in der Vollmacht des allmächtigen Gottes mit der Excommunication

und dem Anathem und erklären sie für getrennt von der Gemeinschaft der Kirche und befehlen, sie unter diejenigen zu zählen, deren Umgang und Verkehr der Apostel allen Christgläubigen untersagte, so dass er sogar sie zu grüßen verbot.“ (2. Joh. Vers 10.)

Nun findet sich aber in dieser ganzen Stelle, mit Abrechnung des Ausdruckes „sacrilegisch“, womit die Weihe des Hubert Reinkens gebrandmarkt wird, gar nichts, was zu einem Schluss auf die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Sacramentes berechtigen könnte. Auch wollte sich der hl. Vater in jener langen Encyklika, in welcher nicht bloß über die Altkatholiken, sondern auch über verschiedene andere Leiden der Kirche Klage erhoben wird, nicht weiter und eingehender über die Giltigkeit der Sacramente bei den Altkatholiken aussprechen. Das that Er einige Jahre später, als sich die Altkatholiken der Schweiz in der Person des Eduard Herzog durch Reinkens einen Bischof geben ließen. Wer demnach wissen will, was Rom über das Sacrament der Weihe und per consequens über die Firmung der Altkatholiken denkt, der muss vor allem das Schreiben lesen, welches Pius IX. am 6. December 1876 an den Bischof von Lausanne und die Bischöfe der Schweiz über die Consecration des Eduard Herzog durch Reinkens gerichtet hat. Es ist ein eigenthümliches Verfahren und verräth wenig Vertrautheit mit dogmatischen Fragen, wenn man bei der Besprechung derselben gerade die wichtigsten kirchlichen Documente ignoriert oder nicht kennt.

Einen weiteren Grund der in Bayern verbreiteten irrigen oder unsicheren Ansicht über die Sacramente, speciell über die Firmung bei den Altkatholiken, finden wir darin, dass man Dinge und Begriffe verwechselt, welche durchaus nicht zu confundieren sind. Wir wollen in Kürze die Verwechslungen bezeichnen, welche wir im „Bayer. Vat.“ entdeckt haben, und welche, wie es scheint auch anderwärts nicht immer vermieden werden.

Da wird zuerst die Wahl zum Bischof mit dem Consecrationsact verwechselt, und was von jener gesagt ist, ohneweiters auf diesen ausgedehnt. Dass Wahl und Weihe, electio und consecratio, ganz verschiedene Begriffe, verschiedene Dinge und Handlungen sind, brauchen wir Lesern, welche Theologie studiert haben, wohl nicht zu beweisen. Wenn nun die electio null und nichtig genannt wird („inanem et omnino nullam“ s. oben), folgt daraus schon, dass es auch die Weihe ist? Nein.

Eine zweite folgenschwere Verwechslung betrifft die Weihe- und die Regierungsgewalt (potestas ordinis und pot. jurisdictionis.) Manche Jurisdictionsacte (d. i. der Versuch solche zu setzen) können null und nichtig sein, während die Acte der Weihegewalt von keiner Macht der Welt annulliert werden können; ebenso kann die Weihegewalt ganz gut vorhanden sein ohne irgendwelche Jurisdiction und umgekehrt kann sich letztere ohne die erstere finden, d. h. die beiden

Gewalten sind nicht bloß von einander verschieden, sondern auch vollkommen trennbar.[1]) Pius IX. hat beide Gewalten wohl unterschieden, wenn Er erklärt, dass Reinkens und Herzog keine Jurisdiction besitzen („omni jurisdictione carere“), die Consecration dagegen nur „sacrilega“ und „illicita“ nennt. Dagegen hat der Theolog des „Bayer. Vat.“ dieselben unklugerweise confundiert, wenn er schreibt:

Die Bischöfe sind vom heiligen Geiste eingesetzt, die Kirche Gottes zu regieren (Apostelgeschichte 20, 28); ihnen ist **wesentlich** eigen die Hirtengewalt, die Jurisdiction in der Kirche, welche ihnen durch die Weihe **und** durch die Präconisierung und Instituierung durch den Papst zutheil wird, der jedem einen genauen begrenzten Sprengel zur Handhabung des Hirtenrechtes und der Hirtengewalt anweist. Beides aber fehlt dem Dr. Reinkens; ihm fehlt die res sacramenti, der effectus ordinis und er ist vom Papste nicht nur nicht präconisiert, sondern ausdrücklich ausgeschlossen aus der Kirche. Außerhalb der Kirche aber existiert keinerlei Hirtengewalt und Jurisdiction über das, was innerhalb der Kirche ist.

Die im vorstehenden Citate gebrauchten Ausdrücke „res sacramenti“ und „effectus ordinis“ führen uns zu einer dritten sehr gefährlichen Confundierung, welche in dem beregten Artikel verbrochen wurde; es wird nämlich der character sacramentalis mit der gratia sacramentalis verwechselt oder es werden beide Wirkungen der bekannten drei Sacramente nicht hinlänglich von einander unterschieden. Wir begegnen hier jenem Irrthum, in welchem bereits im 3. Jahrhunderte Agrippinus von Karthago und sein Nachfolger der hl. Cyprian befangen waren. Ein Hauptgrund dieses bekannten Irrthums, sagt Cardinal Franzelin (de sacram. in genere p. 144) lag darin, dass sie die doppelte Wirkung der Taufe nicht gehörig auseinander hielten „vel certe non ita distinguerent, ut effectus aliquis habendus sit prorsus independens a dispositione et a collatione gratiae Spiritus sancti.“ Genau dasselbe, was von der durch Ketzerhände gespendeten Taufe gilt, findet auf jene zwei anderen Sacramente Anwendung, welche einen Charakter eindrücken. Die Empfänglichkeit vonseite des Subjectes und die Weihegewalt vonseite des Spenders vorausgesetzt, findet die Wirkung, welche in der Einprägung des Charakters besteht, immer und überall statt, wo kein Gebrechen in der Materie oder in der Form vorliegt; mag nun der Spender im Zustande einer Todsünde, mag er ein geheimer oder ein öffentlicher, von der Kirchengemeinschaft feierlich ausgeschlossener Häretiker sein.

Und die gratia sanctificans und sacramentalis? Auch diese verleiht, resp. vermehrt der excommunicierte Spender, wenn der Empfänger von der Excommunication nichts weiß, oder wie man

[1]) Auf eine weitere Darlegung der Verschiedenheit beider Gewalten können wir hier nicht eingehen.

zu sagen pflegt, in bona fide ist. Eine Ausnahme macht das Sacrament der Buße, zu dessen Giltigkeit nebst der potestas ordinis auch die potestas jurisdictionis vonnöthen ist.

Mit den erwähnten Confundierungen hängt noch eine andere zusammen, welche gleichfalls zu verderblichen Irrthümern führt; wir meinen die Verwechslung der Giltigkeit des Sacramentes mit der Erlaubtheit. Wenn Reinkens den ihm vorgeführten Firmlingen den character sacramentalis und vielleicht auch die gratia sacramentalis verleiht und wenn deshalb die Firmung unbedingt für giltig zu halten ist, so folgt daraus mit nichten, dass er selbst bei der Vornahme dieser geistlichen Handlungen nicht sündiget und nicht den ihm angedrohten kirchlichen Strafen verfällt. Aber kann es sich denn nicht auch innerhalb der katholischen Kirche ereignen, dass der Empfänger des Sacramentes geheiliget wird, während der im Zustande der Todsünde handelnde Spender sich mit neuen Sünden beladet? Der Priester löst den Sünder von den Banden der Sünde, verstrickt sich aber vielleicht selbst noch tiefer in dieselben.

Aus dieser Darstellung der katholischen Lehre über die Sacramente ergibt sich das Urtheil über folgende Behauptungen von selbst:

> Das Firmen des Josef Hubertus Reinkens ist eine leere äußere Handlung ohne jegliche sacramentale Wirkung. Nur hat es die traurige Folge, dass es, wenn es vom Spendenden und Empfangenden ernst genommen wird, beide des Sacrilegs schuldig macht, weil sie das von Christus eingesetzte heilige Sacrament verhöhnen. Dem Reinkens fehlt jegliche Hirtengewalt, jegliche Jurisdiction über Christen, ja jeder Schein einer solchen; seine Anhänger können ihm keine übertragen, weil sie selbst keine haben. Auch fehlt ihm die von Christus und der Kirche angeordnete nothwendige Materie zum Firmen, das vom Bischof geweihte Chrisma. Sein Oel ist und bleibt ein **gewöhnliches** Oel, weil ihm persönlich die Kraft und die Gewalt fehlt, es zu weihen. Er leidet am defectus rei sacramenti oder effectus ordinis und zugleich am defectus jurisdictionis. Selbst wenn er mit einem, einem römisch-katholischen Bischof entwendeten geweihten Chrisma firmen würde, wäre seine Firmung doch null und nichtig.

Die Wahrheit ist, dass das Firmen des Reinkens zwar unerlaubt, aber doch giltig ist; ebenso kann Reinkens, weil er den character ordinis episcopalis besitzt, das zur Firmung erforderliche Chrisma giltigerweise weihen; ferner:

> Das Gleiche gilt von den „Priesterweihen“ des Dr. Reinkens. Seinen „Geweihten“ fehlt die res sacramenti, der effectus und der character des Ordo. Ihre Absolutionen beim Beichten sind leer, null und wirkungslos, selbst in articulo mortis ohne Wirkung, weil die Spender niemals die res sacramenti, den effectus ordinis besessen haben.

Die Priesterweihe ist giltig, und die von Reinkens Geweihten empfangen, wenn auch nicht die gratia sanctificans und sacramentalis, so doch den Charakter und die potestas ordinis; sie können demnach alle jene Sacramente giltigerweise spenden, zu denen der character ordinis ausreicht; auch die Absolution ist in articulo mortis mindestens giltig.

Wie wir oben gesehen haben, berief man sich selbst auf die Auctorität des hl. Thomas; aber schon die Art und Weise, wie dies geschieht, läſst erkennen, daſs der Theologe des „Bayer. Vat.“ den hl. Thomas gar nicht gelesen, geschweige denn verstanden hat. Wir werden ausdrücklich an quaest. 64, art. 9, des Supplementes verwiesen. Die Ueberschrift dieses Artikels lautet jedoch: „Utrum unus conjux teneatur alteri debitum reddere in tempore festivo?“! — Die oben citierten Worte des heiligen Lehrers finden sich nicht im Supplemente, sondern im dritten Theile der Summa, wo die Frage behandelt wird (quaest. 64, art. 9): „Utrum fides ministri sit de necessitate sacramenti?“ Und die Antwort lautet, wie sie eben nicht anders lauten darf (Conclusio): „Quemadmodum mali ministri extra charitatem existentes ministrare sacramenta possunt, ita et infidelis, dummodo ea non omittantur, quae de necessitate sunt sacramenti.“ Und in der Antwort auf die dritte Objection desselben Artikels lesen wir: „Potestas ministrandi sacramenta pertinet ad spiritualem characterem, qui indelebilis est... Et ideo per hoc, quod aliquis ab Ecclesia suspenditur vel excommunicatur (wie Reinkens), vel etiam degradatur, non amittit potestatem conferendi sacramentum, sed licentiam utendi hac potestate; et ideo sacramentum quidem confert, sed tamen peccat conferendo; et similiter ille, qui ab eo accipit sacramentum, et sic non percipit rem sacramenti, nisi forte per ignorantiam excusetur.“ Dasselbe lehrt der hl. Thomas in der vom Gegner angeführten Stelle in der Antwort auf den zweiten Einwurf des genannten Artikels, wenn er schreibt: „tales conferunt sacramentum.“ Was sollen nun die Worte besagen: „non conferunt rem sacramenti“ (s. oben: „non percipit rem sacramenti“) oder: „qui accipit sacramenta ab eis (sc. haereticis) peccat et per hoc impeditur, ne effectum sacramenti consequatur?“ Wer mit der Ausdrucksweise der Alten und insbesondere des hl. Thomas vertraut ist, weiß, daſs sie mit der res sacramenti nichts anderes bezeichnen wollen, als die heiligmachende oder die sacramentale Gnade. Weil derjenige, der ein Sacrament von einem Excommunicierten empfängt, sündigt („nisi forte per ignorantiam excusetur“) kann er nicht zugleich die Gnade des heiligen Geistes, wohl aber den Charakter des Sacramentes empfangen.

Wir glauben nun hinlänglich die Giltigkeit der von Reinkens gespendeten Firmung bewiesen zu haben und können von der Erörterung weiterer Fragen, z. B. warum denn Rom die von jansenistischen Bischöfen ertheilte Bischofsweihe für giltig ansehe, füglich absehen. Es war uns hauptsächlich darum zu thun, den Nachweis zu liefern, wie unstatthaft es sei, für die angebliche Ungiltigkeit der von alt-

katholischen Sectenhäuptern gespendeten Sacramente die Auctorität des römischen Stuhles oder des hl. Thomas anzurufen.

Linz. Dr. Martin Fuchs.

XI. (**Dasselbe Evangelium beim Zusammentreffen eines Festes mit einer Feria.**) I. Im Jahre 1886 fiel die Octav des Festes Mariä Empfängnis auf den Quatembermittwoch, von welchem nach der allgemeinen Regel die IX. lect. und das Evang. ult. zu nehmen wäre. Nun stimmt aber der Anfang des Ferialevangeliums mit dem Festevangelium überein, während die Homilien verschieden sind. Es entsteht dadurch die Frage: Ist die IX. lect. und das Ev. ult. von der Feria zu nehmen, oder genügt die einfache Commemoratio feriae in Laudibus et Missa? Der Bischof von Namur legte diesen Zweifel der Congregation vor (mitgetheilt in der Nouvelle revue théol. 1887. pag. 168) „Dubium II. Octava Immaculatae Conceptionis Beatae Mariae Virginis incidebat anno superiori in Feriam IV Quatuor Temporum Adventus: secundum rubricam generalem, nona Lectio debet esse de Homilia Feriae, sicut ultimum Evangelium Missae. Porro hoc evangelium idem est ac evangelium Festi. Quid igitur agendum?" Die S. R. C. antwortete dd. 17. Januar 1887: „Ad II. Detur Decretum diei 16. Septembris 1865 in una Aesina." Letzteres Decret enthält aber folgende diesbezügliche Stellen:

„I. A S. Rituum Cong^ne. die 4. Septembris 1773 in una Conchen., in occurrentia Festi Sancti Eliae Prophetae cum Sabbato quatuor Temporum Quadragesimae, idem Evangelium habente ac illud Festi praedicti, decretum fuit de Feria fieri debere commemorationem sine ejus homilia pro nona lectione, non obstante dispositione Rubricae particularis pro Festo Expectationis Partus B. M. V.; unde quaeritur, an hoc ipsum servandum sit quando dies Octavae Immac. Conceptionis ejusdem B. M. V. incidat in Feriam IV quatuor Temporum Adventus, quae pariter idem Evangelium habet ac illud Octavae supradictae?

II. Quum Evangelium Missae Immac. Conc. non contineat nisi exiguam partem Evangelii Feriae IV quatuor Temporum Adventus, quaeritur an occurrente Octava Conceptionis in dicta Feria, legi debeat in fine Missae Evangelium Feriae."

Ad I. Omittatur nona Lectio Homiliae Feriae quatuor Temporum.

Ad II. Omittatur ultimum Evangelium."

Daraus erhellt, dass die IX. lect. und Ev. ult. der Feria einfach auszufallen hat.

II. Gilt dieses überhaupt, so oft ein Fest mit einer Dominica, Feria oder Vigilia zusammentrifft, welche ein und dasselbe Evangelium haben? Unterscheiden wir drei Fälle.

1. Das Evangelium und die Homilien sind dieselben. In diesem Falle handelte es sich um das eine: muss dann ein anderes Evangelium mit Homilie genommen werden? Aehnlich geschieht es ja mit den Antiphonen, welche wegen des Zusammentreffens mehrerer Feste öfter genommen werden müssten. Die Antwort ist unzweifelhaft klar: es ist kein anderes Evangelium zu suchen; IX lect. und Ev. ult. fallen aus; die Dominica, Vigilia oder Feria wird in den Laudes und der heiligen Messe commemoriert. „Si nedum idem sit evangelium, sed etiam eaedem sint lectiones ex homilia, omnis quaestio cessat, nec mutandum est, quod utrique est commune.“ (Gardellini, not. in dub. VII Resp. in Hispalen. d. 25. Augusti 1818.)

Für einzelne Fälle ist dieses noch besonders entschieden. a) Das Fest der hl. Cosmas und Damianus mit der Vigil von Allerheiligen. (S. R. C. in Parisien. d. 18. Sept. 1706.) Anfrage und Entscheidung theilen wir hier mit, weil wir unten auf dieselbe zurückkommen müssen. „An occurrente eodem evangelio vigiliae omnium Sanctorum et Officii Sanctorum Cosmae et Damiani in hanc vigiliam transferendi sufficiat in hoc casu sola commemoratio vigiliae sine nona lectione de ea? Vel an alterius mutandum evangelium, et cujusnam, cum utrique apte conveniat? Et si vigiliae mutandum foret, undenam sumendum? R. Juxta votum, nempe quoad primam partem non immutandum, sed recitandum evangelium, et respective homiliam omnium Sanctorum . .“ (Gardellini n. 3751.) b) Das Fest der heiligen Reliquien mit der Vigil von Allerheiligen. (S. R. C. in Einsidlen. d. 5. Maji 1736. dub. 8.) „De vigilia fiat commemoratio tantum; in Officio autem Sacrarum Reliquiarum recitetur Evangelium ‚Descendens Jesus de monte‘ cum homilia S. Ambrosii dumtaxat.“ c) Das Fest des hl. Papstes und Martyrers Stephan mit der Vigil des hl. Laurentius. (S. R. C. in una Missionariorum Societatis Mariae d. 31. Aug. 1872.)

2. Das Evangelium dasselbe, die Homilie verschieden. Auch in diesem Falle ist keine IX. lect. und kein Evang. ult., sondern nur Commemoration in Laud. et Missa. „Nec 3° unquam legitur (sc. nona lectio), si evangelium festi idem sit ac evangelium dominicae, feriae aut vigiliae. S. R. C. 5. Maji 1736. ad tit. 26. dub. 8.; 4. Sept. 1773.“ De Herdt t. 2. n. 344. „3° Si evangelium Dominicae, feriae aut vigiliae idem sit cum evangelio festi; quod illud non repetatur in fine missae, sed legatur evangelium s. Joannis.“ De Herdt t. 1. n. 94. Hartmann, Repertorium Rituum, 5. Aufl., § 85. IX. Es fragt sich bloß, welche Homilie ist zu nehmen? Jene des Festes oder der Dominica, Vig. oder Feria?

a) Dass jene der Dom., Vig. oder Feria zu nehmen und die des Festes auszulassen sei, dafür spricht zunächst α) die Rubrik für

das Zusammentreffen des Festes Expectatio Partus B. M. V. mit dem Quatembermittwoch der Adventszeit. „Si hoc festum venerit in Feria IV Quatuor Temp. Adventus loco sequentis homiliae, leguntur tres Lectiones homiliae ejusdem Fer. IV." (Brev. Rom.) Das ist aber neben der entsprechenden Rubrik im Missale die einzige Rubrik, welche über das im vorliegenden Falle besprochene Zusammentreffen handelt. Es ist natürlich, dass man alle ähnlichen Fälle darnach entscheiden wollte, aus dieser speciellen Rubrik also eine allgemeine Regel machen wollte. β) Darin konnte man noch bestärkt werden durch die oben citierte Antwort der S. R. C. in Parisien. 18. Sept. 1706. Denn Evangelium und Homilie vom Feste des hl. Cosmas und Damianus und der Vigil von Allerheiligen stimmen ganz genau überein und doch entschied die Congregation, dass die Homilie von Allerheiligen zu nehmen sei, was gar keinen Sinn hätte, wenn die Congregation nicht die Rubrik vom Feste Exp. Part. als allgemeine Norm hätte aufstellen wollen.

γ) Auf die genannte Rubrik und die eben besprochene Antwort stützt Gardellini (not. in dub. VII. Resp. in Hispalen. d. 25. Aug. 1818) seine Ansicht: „si vero idem sit Evangelium, sed Homilia diversa, retento Evangelio utrique communi praeferenda erit in Officio homilia Dominicae, Vigiliae vel Feriae." Die Beweiskraft, welche seiner Ansicht aus dem angeführten Decret in Parisien. zufließt, hat Gardellini gar nicht ganz erfasst. Er scheint nämlich anzunehmen, dass Cosmas und Damianus zwar dasselbe Evangelium mit der Vigil von Allerheiligen haben, aber verschiedene Homilien. „In hypothesi igitur," sagt er l. c., „quod detur casus, si nedum idem sit Evangelium, sed etiam eaedem sint Lectiones ex Homilia," der Casus liegt aber gerade dem Decret in Parisien. zugrunde. Wenn aber Evangelium und Homilie gleich sind und trotzdem sich die Congregation für die Homilie von der Vigil entscheidet, so beweist dieses doch mehr, als wenn der Fall jenem, welcher in der Rubrik vorliegt, ganz gleich ist. — Auf dasselbe Decret und Rubrik stützt sich Hartmann l. c. § 85. IX. „Sollten jedoch bloß die Homilien verschieden, die Evangelien aber dieselben sein, so wird im Officium entweder vom Sonntag oder von der Ferie oder Vigil (anstatt der Homilie des Festes) gelesen."

Allein αα) die Rubrik zum Feste Exp. Partus scheint keine allgemeine Regel abzugeben. Schon Cavalieri (t. 1. c. 4. decr. 17. in ord. 61. n. 8.) sagt: „praescripto memoratae rubricae non putamus mordicus insistendum." Und De Carpo (Kal. perp. ann. 11. in d. 23. Febr.) nennt diese Rubrik eine Ausnahme von der allgemeinen Regel.

ββ) Allerdings scheint die Congregation im Decret in Parisien. die Vorschrift der Rubrik als allgemeine Norm statuieren zu wollen.

Das leugnen wir nicht. Dieselbe Congregation folgt aber nie mehr diesem Decret, welches chronologisch das erste ist, trotzdem in den Anfragen gewöhnlich die Norm der Rubrik angeführt wird. Wir glauben deshalb, dass die Congregation zuerst die Rubrik als allgemeine Regel aufstellen wollte, dann aber diese Absicht aufgab.

γγ) Gardellinis Ansicht fällt, sobald seine beiden Beweise durch das Gesagte entkräftet sind. Dazu kommt noch, dass zu Gardellinis Zeiten nur drei Decrete der S. R. C. vorlagen, nämlich in Parisien. d. 18. Sept. 1706; in Einsidlen. d. 5. Maji 1736 und in Conchen. d. 4. Sept. 1773. von welchem unten noch die Rede sein wird. Für seine Ansicht hatte er also die Rubrik und das Decret in Parisien.: dagegen eigentlich nur in Conchen., weil es sich im Decret in Einsidlen. um dieselben Homilien in beiden Officien handelt. Deshalb ist es ganz klar, dass Gardellini damals einer Ansicht huldigte, welche er nach den neueren Decreten wohl aufgeben würde. — Da Hartmann l. c. dieselben Beweise bringt, so fällt auch seine Auctorität; zumal er sich noch zu widersprechen scheint. Denn l. c. § 226 heißt es: „Trifft der vierte Adventssonntag mit der Vigil von Weihnachten zusammen oder der achte Tag des Festes Immac. Conc. mit Quatembermittwoch oder letzterer Tag mit Expectatio partus, so ist, wie im Officium keine Homilie des Sonn- oder Quatembertages, so in der Messe am Schlusse nicht das Evangelium des Sonn- oder Ferialtages, weil letzteres schon als Festevangelium vorkam, sondern es ist das Evang. sancti Joannis.“

Es läst sich also die bewusste Rubrik nicht als allgemeine Regel aufstellen; zum wenigsten müsste man mit Herdt (t. 2. n. 344) als Norm befolgen: „Utra in hoc ultimo casu legenda sit homilia, ex indulto concessionis inquirendum est.“ Wir glauben jedoch nach den neuesten Decreten noch weiter gehen und sagen zu dürfen: b) Die Homilie des Festes hat vor jener der Dom., Vig. oder Feria den Vorzug. Denn α) das Fest geht überhaupt der Dom., Vig. und Feria voraus, warum sollte nicht auch die Homilie denselben Vorzug haben?

β) Bis jetzt liegen in dieser Sache sechs Decrete der Congregation vor. Drei, bei welchen es sich um dieselbe Homilie handelt, haben wir bereits (sub 1) angeführt. Drei handeln speciell vom gegenwärtigen Fall αα) in Conchen. d. 4. Sept. 1773 (Gardellini n. 4367) „An in tali concurrentia (sc. fest. S. Eliae 6. Mart. et Sabb. Quatuor Temp. vernalium) tres Lectiones tertii Nocturni dicendae sint de Festo sine lectione feriae, vel an dicenda sit nona lectio feriae, non obstante, quod idem sit Evangelium, vel homilia distincta, vel, an tres Lectiones dicendae sint de Feria, ut accidit in festo Expectationis Partus B. M. V. 18. Dec., quando occurrit in feria quatuor temporum, vel an sit sumendum

pro S. Elia aliud Evangelium de aliquo communi, et quale commune illi respondeat? Et S. C. . . . rescribendum censuit: Quando sexta dies Martii cadat in Sabbatum quatuor Temporum vernalium una cum Officio S. Eliae, non est in fine Missae legendum Evangelium feriae, quod idem est ac Evangelium festi: sed in Laudibus sicuti et in Missa habebitur ejus commemoratio cum suis Antiphonis, versiculo et Oratione; omissa tamen ejus homilia pro nona lectione."

ββ) in Aesina d. 16. Sept. 1865 (s. sub. n. I) γγ) in Namurcen d. 17. Jan. 1887 (s. sub n. I). Wir haben demnach fünf Decrete für die Festhomilie (drei directe und zwei indirecte, wo es sich um dieselbe Homilie handelt und doch nicht der Ausdruck des Decretes in Parisien. benutzt wird) gegen die genannte Rubrik und ein Decret, welche für die Ferial- resp. Vigilhomilie sind. Ueberdies können wir noch für die letzteren zwei Bestimmungen einen Grund darin finden, dass die Ferial- und Vigilhomilie ganz gut passt zu dem Fest, bei welchem doch die IX lect. einzufügen gewesen wäre, wenn die Evangelien verschieden wären. Wenn wir aber auch gar keinen Erklärungsgrund hätten für diese Verschiedenheit, so könnten wir doch aus der Gegenüberstellung der Beweise für und gegen der Festhomilie den Vorzug geben. Denn „si deest rubrica regulam dabunt similes casus" (Gardellini l. c.) γ) Endlich haben wir noch die Auctorität De Carpos, welcher l. c. die genannte Rubrik als Ausnahme bezeichnet, also die Festhomilie als Regel, und Cavalieris, welcher l. c. sagt: „Officium festi occurrentis praeferentiam habet super officium feriae; ita expositio seu homilia, quae festo assignatur, praeferenda non minus videtur in conspectu homiliae feriae."

3. Die Evangelien sind nur zum Theil gleich. Nach den Entscheidungen in Aesin. und Namurcen. können wir in diesem Fall, der außer in dem Zusammentreffen eines Octavtages von Immac. Conc. mit dem Quatembermittwoch des Adventes wohl kaum sonst zutreffen wird, die theilweise verschiedenen Evangelien so behandeln, als ob sie ganz gleich wären.

Aus dem Gesagten ziehen wir den Schluss: Fällt ein Fest mit einer Dominica, Vigilia oder Feria zusammen, mit welchem es ganz oder theilweise das Evangelium gemein hat, so ist keine IX lect. und das Evang. s. Joannis in fine, bei den Laudes und heiligen Messe Commemoration der Dom., Vig. oder Feria; sind die Homilien verschieden, so hat die Festhomilie den Vorzug, ausgenommen, wenn es ausdrücklich für den einzelnen Fall anders bestimmt ist.

Mainz. Rector Dr. Hubert.

XII. **(Unsere Salonlectüre.)** Unter der „Salonlectüre" verstehe ich jene prachtvoll eingebundenen, mit zahlreichen Illustrationen

und Goldschnitt versehenen Hefte, Bände und Folianten, die am Rücken und auf der ersten Seite der Einbanddecke die wohlbekannten Namen führen, wie „Die Gartenlaube“, „Schorers Familienblatt“, „Vom Fels zum Meer“, „Ueber Land und Meer“, „Leipziger Illustrierte Zeitung“, „Zur guten Stunde“ u. s. w., u. s. w. — Diese Zeitschriften sind leider Gottes unsere „Salonlectüre“, die als ebensoviele Pionniere des Freimaurerthums in unzähligen Exemplaren förmlich verschlungen, das katholische Bewusstsein unseres deutsch-österreichischen Volkes allmählich aber sicher untergraben. Man findet diese Journale überall: in den Salons der feinen Weltdame, wie in den des bestaubten Bureaukraten, in den adeligen Kreisen, wie in der bürgerlichen Familie, auf dem Casinotische, wie in den Localitäten des Gesellen-Vereines, in den Leihbibliotheken, wie in den Bahnhofrestaurants. — Der Backfisch liest darin und der liebe Großpapa, der die mensa-Declination dreschende Primaner, wie der buntfarbige Hochschüler: ja nicht gar selten finden sie ihren Eingang auch in die Bibliothek des katholischen Priesters. Kurz, man würde vergebens draußen in der „noblen“ Welt die Kreise suchen, wohin diese protestantischen Geistesproducte nicht bereits eingedrungen wären.

Die Lectüre dieser Journale aus dem Auslande ist nun zum großen Theile der Grund, warum besonders in den sogenannten „besseren“ Familien, am Lande wie in der Stadt, der katholische Geist dem protestantischen weichen muss. Hiemit will ich aber durchaus nicht behaupten, dass alles, was aus den protestantischen Ländern zu uns kommt, antikatholisch geschrieben ist, — ebensowenig wie ich alles für katholisch halte, was etwa in der Haupt- und Residenzstadt Wien im Drucke erscheint; aber die Mehrzahl der ersteren ist in entschieden protestantischem, oder was dasselbe besagt, in halb- oder ganz liberalem Geiste geschrieben. Diese sogenannten „Familienblätter zur Unterhaltung und Belehrung“ hüten sich zwar im großen Ganzen, theoretisch und direct den Katholicismus anzugreifen, — denn sie wissen gar wohl, dass bei einem offenen Angriffe mancher Katholik auf das Sündhafte aufmerksam gemacht würde, das im Bezuge und in der Lectüre solcher Blätter liegt, und er demnach das weitere Abonnement derselben einstellen möchte, wodurch die Zahl der Abonnenten, die nicht zum geringen Theile aus österreichischen Ländern recrutiert werden, bedeutend vermindert würde, — aber an versteckten Angriffen, an maulwurfähnlichem Unterminieren des Katholicismus leisten sie Vorzügliches. Sie befolgen in der Regel eine geschickte Taktik, um recht viele Abonnenten aus Oesterreich zu gewinnen: sie veranstalten nämlich von ihren preußischen Originalausgaben „Ausgaben für Oesterreich-Ungarn.“ — Und fragt man, worin sich diese österreichisierten Ausgaben von den

preußischen unterscheiden, so muss man einfach sagen, in nichts anderem, als dass jene die genannten Worte auf dem Titelblatte führen, diese nicht, dem Inhalte nach sind sie einander vollkommen gleich. Auch darin liegt der Kniff: im ersten Hefte erscheinen in der Regel Abbildungen aus österreichischen Ländern, Sitten und Leben, hie und da — aber äußerst selten — auch eine Erzählung, die in Wien sich abspielt; man sieht da auch das Bild des einen oder des anderen Mitgliedes unseres Kaiserhauses, eines österreichischen Staatsmannes oder Generals; — vom zweiten Hefte jedoch angefangen nichts als Pickelhaube, Berlin, Potsdam, preußische Größen u. s. w., kurz, wie wenn Oesterreich von der Erdkugel ganz verschwunden oder wenigstens weiter gelegen wäre, als Japan und China. Und alle die darinnen vorkommenden Größen des Protestantismus sind durchwegs der Inbegriff jeglicher Vollkommenheit: so edel, wie die denken, denkt kein Katholik, so genial, wie die handeln, handelt kein Oesterreicher. Kein Wunder, dass dann die österreichisch-katholischen Leser dieser Blätter alles österreichisch-katholische für schlecht oder doch für minder gut halten und vor allem, was protestantisch-preußisch heißt, auf die Knie fallen und vor lauter Verehrung in förmliche Fettflecke zerfließen!

Solche Journale und Familienblätter nennen sich mit besonderer Vorliebe „Blätter zur Unterhaltung und Belehrung.“ Sehen wir uns einmal diese „Unterhaltung“ an. Worin besteht sie? Gewiss ist dem katholischen Christen eine Unterhaltung erlaubt, wenn sie einen sittlich guten oder wenigstens sittlich indifferenten Charakter an sich trägt. Es ist ihm also auch eine unterhaltende Lectüre nicht verpönt, wenn sie sittlich gut oder wenigstens indifferent ist. Ist es aber die Unterhaltung, die von diesen belletristischen Blättern geboten wird? Mit nichten. Denn es kommen in denselben Erzählungen vor, Romane, Novellen, Humoresken, welche theils eines unsittlichen, theils eines verdächtigen Inhaltes sind. Die „Unterhaltung“, die sie dem Leser bieten, liegt in nichts anderem, als in der Erregung der verschiedenartigsten, oft sündhaften Begierden und einer fieberkranken Phantasie. Und die Illustrationen! Welch eine „unterhaltende“ Sprache führen die! Halbnackte Göttinnen, Liebesgötter, Schönheiten, die bald „Selma“, bald „Elvira“, bald „Frühling“, bald „Psyche“ heißen, aber ebenso auch „Damen der Halbwelt“ benannt werden könnten; das alles unterhält jung und alt. Der Backfisch schaut sich's an, der Student, der Lebemann, sogar der Papa, ja der Großpapa lacht dabei: man „unterhält“ sich! Oder gar hier das Bild eines feisten Mönches, dem man die Dummheit, Trunksucht oder etwas noch Schlimmeres ansieht, — da wieder das Bild eines fanatischen Bischofs, — das sind die Mittel zur „Unterhaltung“, wie sie diese Blätter zu bieten wissen. Und dann

wagt es noch ein katholischer Priester, gegen sie zu schreiben? Welche Reaction!

Und die Belehrung! — Ich will hier abermals nicht viel von der patriotischen Belehrung erwähnen, da ich auf Thatsachen hinweisen müsste, die unglaublich scheinen, aber dennoch wahr sind, wie z. B. dass nach einer solchen Zeitschrift, die für die „feinsten“ Kreise berechnet ist, der jetzt regierende Kaiser von Oesterreich „Josef“ heißt, ich müsste auf den verfänglichen Umstand aufmerksam machen, dass in diesen Journalen, die durchwegs in Berlin, oder Leipzig, oder in Stuttgart erscheinen, folgerichtig nicht der Kaiser von Oesterreich, sondern der deutsche Kaiser „unser“ Kaiser genannt wird, dass der österreichische Leser, sagen wir ein Student, schließlich nicht weiß, was er eigentlich sei, ob preußisch oder österreichisch: sondern ich will nur die „Belehrung“ in religiöser Hinsicht ein wenig beleuchten.

Vor allem ist es unsere katholische Glaubens- und Sittenlehre, die in dieser belletristischen Literatur erbärmlich zugerichtet wird; denn was katholisches Dogma ist, das gilt in diesen Journalen für Lüge, — das ist der kurze Sinn all dieser Phrasen, von denen es darinnen wimmelt. Das Dogma ist das Schönheitspflästerchen der Dummheit, des Nichtswissens. „Fromm“ heißt in denselben nur „bigott“ — und „bigott“ ist der Inbegriff aller Schlechtigkeit. Kein Wunder, wenn man in der Charakteristik eines katholischen Königs der neuesten Zeit in einer solchen Zeitschrift die Worte liest: „wiewohl bigott, dennoch liebenswürdig und freigebig.“ Die Heiligenverehrung wird oft zum Gegenstande des Hohnes erniedrigt und die geschichtlich verbürgte Biographie zur Legende umgestempelt. „Religion wie Religion, keine ist die wahre“, können wir auf jeder Seite zwischen den Zeilen lesen. Jesus ist kein Gottmensch, sondern nur der Weltweise von Nazareth, die Kirche Christi kein göttliches Institut, höchstens seit den Zeiten des „großen Reformators“ Luther, — nur protestantischer Gottesdienst ist schön, nur protestantische Prediger sind die wahren Diener Gottes, — wie weit zurück hinter ihnen stehen die katholischen Priester, wie ordinär ist alles im katholischen Gottesdienste, Lehre u. s. w. . . . . . Diese und ähnliche „Belehrungssätze“ werden aber nicht, wie ich dies schon oben erwähnt habe, offen ausgesprochen, sondern zumeist im Verlaufe einer Erzählung, wohl hie und da durch Illustrationen zu klar angedeutet. Der katholische Leser denkt nie und nimmer daran, dass er mit solchen kirchenfeindlichen Ideen tractiert wird, die Vergiftung geht langsam und unbemerkt vor sich — und erst nach einiger Zeit ertappt er sich dabei, dass seine Ansichten ganz protestantisiert sind. Er will nicht mehr seinen Namenstag feiern, sondern wie die Protestanten den Geburtstag, — er will, dass sein Neugeborner,

der übrigens mehrere Wochen auf die im Hause vorgenommene Taufe warten musste, alle möglichen Namen der alten griechischen, römischen oder germanischen Götterwelt, nur keinen katholischen trage. Er feiert nicht mehr das hohe Weihnachtsfest, sondern den Christabend, wobei jedoch die Stelle des Jesuskindes durch einen zähnefletschenden Schneemann ersetzt wird. Ja nicht einmal die uralte katholische Inschrift behagt ihm mehr: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede den Menschen auf Erden, die eines guten Willens sind“, — er will lieber die protestantische „. . . . . und den Menschen ein Wohlgefallen“; er will an der Stelle der Krippe nur den Tannenbaum.

Da ich hier das hohe Weihnachtsfest erwähne, kann ich nicht umhin, noch auf einen Geschäftskniff hinzuweisen, der sich auf die protestantische Feier desselben bezieht. In der jüngsten Zeit haben die meisten der hier besprochenen Journale die sogenannten „Weihnachtshefte“ veranstaltet, die jedoch alles mögliche enthalten, nur nichts, was sich auf die christliche Feier der Weihnachten bezieht. Sonderbar ist die Auffassung, wie diese Blätter das hohe Friedensfest verstehen! So hat der Schreiber dieses einst ein solches „Weihnachtsheft“ in die Hände bekommen und als „Feier“ desselben gleich auf der ersten Seite eine Erzählung gefunden, deren Schluss eine doppelte Heirat bildet: ein Jude heiratet eine Katholikin und ein Protestant eine Mohamedanerin. Ein anderes „Weihnachtsheft“ brachte wieder zur „Erbauung“ christlicher Leser eine jüdische Erzählung, „Passah“ — selbstverständlich von einer — jüdischen Verfasserin. Gewiss eine unübertreffliche Illustration des religiösen Indifferentismus, beziehungsweise des völligen Atheismus, wie ihn der infernale Heerbann der Freimaurerlogen anstrebt. Auch für Kinder werden solche „Weihnachtshefte“ ausgegeben und mit der reizenden Inschrift „Den lieben Kleinen“ versehen. Aber selbst in diesen fehlt es an jeglichen religiösen Gedanken und Motiven. Vom Jesuskind, von seiner heiligen Mutter, von einer echt christlichen Tugend, von einer Aufforderung zum Gebete, zum Fleiße, zur Dankbarkeit und Achtung gegen Eltern keine Spur; dagegen findet man darinnen z. B. das von einer „tiefen“ pädagogischen Kenntnis zeugende Gedicht, das von dem Bilde eines recht trotzigen, drei bis vier Jahre alten Buben begleitet ist und also lautet:

Der Einzige.

Hab' dunkle Augen, Lockenhaar.
Ein trutzig kleines Mündchen,
Und schilt zuweilen die Mama,
Dann schmoll' ich gern ein Stündchen.
Hab' Sammetkleidchen, Rembrandthut
Mit Band und Spitzenkragen,

Bin meiner Eltern einzig' Kind,
Wisst ihr, was das will sagen?
Ein gutes Herzchen hab' ich doch,
's ist alles mir gewogen,
Nur meint Papa manchmal, mich hätt'
Die Großmama verzogen.

(„Ueber Land und Meer“, „Den lieben Kleinen“, 1887.)

Ist das nicht mit anderen Worten: „Büblein, Büblein, sei auch du hie und da trotzig, besonders wenn du etwas von Papa oder Mama erlangen willst, — sie werden es dir schon geben. Bilde dir auch etwas darauf ein, dass du hübsch und reich bist u. s. w.?“ Wie fühlt man sich da mit unwiderstehlicher Gewalt hingezogen, ein Rohrstaberl zu nehmen und dem trotzigen Buben den Standpunkt klarzumachen. Aber wie ordinär wäre das, — pfui, da weiß schon die protestantisch-freimaurerische Pädagogik besser, was sich schickt!

Nicht besser ergeht es der katholischen Kirche in ihrem Cultus und Einrichtungen. Alles, was ein katholisches Gotteshaus in sich birgt, die Statuen der Engel und der Heiligen, der ganze katholische Gottesdienst mit seiner Predigt, alles das steht weit zurück hinter den protestantischen Bethäusern mit ihrem „einfach-ernsten“ Gottesdienste und ihrer „erhebenden“ Predigt. Den Cölibat der katholischen Geistlichkeit finden diese Blätter unnatürlich, wunderbar schön dagegen das Familienleben der protestantischen Prediger; wie schön wäre es, wenn katholische Priester auch so heiraten könnten, wie diese! Aber auch die katholische Ehe, d. h. das Sacrament der Ehe, ihre Unauflösbarkeit gefällt einem solchen antikatholischen Blatte nicht So ein paar Jahre mitsammen leben und wenn man seiner überdrüssig geworden ist, sich wieder scheiden lassen und eine neue Ehe eingehen, wie es bei den Protestanten der Fall ist, das wäre viel besser. Eine begangene Missethat, ein Verbrechen durch einen Selbstmord sühnen, die verletzte Ehre mit einem Duell wieder herstellen, das sind auch so kleine Brocken der protestantisch-freimaurerischen Allerweltsmoral, wie sie durch diese Blätter gepredigt wird. Und nimmt man dazu die riesigen Herzenskämpfe, „Weltschmerz“ genannt, mit deren obligatem Abschluss der Ehe in einem protestantischen Bethause vor einem protestantischen Pastor, so hätten wir so ziemlich das ganze Lehrbuch ihrer curiosen Moral. Die herrlichen göttlichen Tugenden werden mit keinem Worte erwähnt, die heroischen Tugenden des Christenthums, wie die Feindesliebe, Geduld, Demuth, Sanftmuth mit fast keinem.

Dass auch eine erkleckliche Menge von Ignoranz in Betreff der Kirchengeschichte mit unterläuft, ist ebenso wahr, wie traurig. Der römische Papst und die Bischöfe mit der anderen Geistlichkeit auf der einen Seite als Repräsentanten der Verdummung des Volkes, und das „herrliche“ Bild Luthers auf der anderen Seite als Verkörperung der geistigen Freiheit und Aufklärung, ist für diese Blätter eine so fest ausgemachte Thatsache, dass sogar der leiseste Zweifel an derselben als ein Zeichen des geistigen Rückschrittes angesehen wird. Und wenn von einzelnen Spaziergängern auf dem wissenschaftlichen Gebiete hie und da Elaborate in diesen Journalen erscheinen, so müssen auch die direct oder indirect gegen den Katho-

licismus verwendet werden: die Geologie, Geodäsie, Physik und Naturgeschichte, alles das wird furchtbar entstellt wie eine buntscheckige Avantgarde gegen die ewigen Wahrheiten der heiligen Schrift und der in der katholischen Kirche hinterlegten Schätze des göttlichen Wissens ins Treffen geführt. Fürwahr, eine bewältigende „Belehrung“ für ein nur lau katholisch veranlagtes Herz des Lesers. Kein Wunder, dass dieser mit der Zeit sein Bischen katholischer Ueberzeugung gänzlich verliert und wenn er auch nominell noch Katholik bleibt, innerlich von der protestantischen Seuche schon längst durchdrungen ist. Aber auch an förmlichen Abfällen vom Katholicismus zum Protestantismus, ja zum Judenthum fehlt es bei solchen Lesern nicht, denn nichts ist erklärlicher, als dass ein Katholik, der vom religiösen Indifferentismus, wie ihn solche Belehrungsblätter predigen, schließlich so durchdrungen wird, dass er aus irgend einem irdischen Vortheile oder Beweggrunde, sei es wegen einer Heirat oder einer Anstellung seine katholische Religion gegen die protestantische so umtauscht, wie man einen Rock gegen einen anderen umwechselt. . . . .

Das sind im allgemeinen die Folgen, welche unsere im Solde des Freimaurerthums stehende sogenannte „Salonlectüre“ hervorzubringen vermag und, Gott sei's geklagt, auch zu oft hervorbringt.

*
* *

Soll nun der katholische Priester, vor allem der Seelsorger, diesem allmählichen aber constanten Untergraben der katholischen Gesinnung bei den ihm anvertrauten Seelen ruhig zuschauen, soll er es dulden, dass diese giftige Saat, welche in enormer Menge in die katholischen Länder ausgestreut wird, in die Halme schießt und das letzte Fünkchen katholischen Bewusstseins vollends erstickt? Als Hirt der ihm anvertrauten Herde muss er gewiss sein ganzes Augenmerk darauf richten, dass auf jenen Weideplätzen, wohin er seine Schäflein zu führen hat, dieselben nicht durch die daselbst wachsenden giftigen Kräuter an ihrer geistigen Gesundheit gefährdet werden. Dass die Lectüre solcher belletristischer Zeitschriften sündhaft ist, steht außer Zweifel, denn da dieselben den katholischen Glauben und die guten Sitten gefährden, sind sie für den Leser die nächste Gelegenheit zur Sünde, und somit ist es die Pflicht des Lesers, dieselben zu meiden, d. h. nicht zu lesen. Nicht annehmbar ist die Entschuldigung, dass in denselben manches Gute enthalten sei und dass man eben nur dieses Gute wolle und nicht das Böse. Denn wegen des wenigen Guten, das sie enthalten, sind sie noch nicht gute Blätter, und wenn man auch anfangs kein Wohlgefallen hat an dem Bösen, durch die öftere Berührung mit demselben wird unser Gewissen abgestumpft und im Menschen sehr leicht das Wohlgefallen an dem Bösen wachgerufen. Dass diese Journale das Gift des religiösen Indifferentismus,

d. h. des vollständigen Atheismus nicht in trockenen Syllogismen der Schule den Katholiken darreichen, sondern versüßt in der Oblate einer anscheinend harmlosen Erzählung, macht sie nur um so gefährlicher. Der Tod, verursacht durch das Einathmen giftiger Wohlgerüche der schönsten Blüte einer Pflanze ist doch nur — der Tod. Je größer die Gefahr, desto größere Vorsicht ist vonnöthen.

Der katholische Seelsorger muss daher mit aller Sorgfalt darauf bedacht sein, die seiner Herde drohende Gefahr nach Möglichkeit zu vermindern oder ganz zu beseitigen. Dies kann er auf eine zweifache Art und Weise: negativ und positiv.

Vor allem negativ dadurch, dass weder er selbst solche Journale hält, noch dieselben, soweit dies in seiner Macht steht, — bei anderen duldet. Der Seelsorger muss in dieser Hinsicht mit dem besten Beispiele vorangehen. Er sehe zu, dass kein solches protestantisch-liberales Blatt bei ihm Eingang finde, von ihm nicht gelesen, umsoweniger abonniert werde. Ja er hüte sich sogar, diese Blätter zu loben oder sich über dieselben beifällig zu äußern. Er sage ja nicht, „dass durch das offene Anerkennen des Guten, was in diesen Blättern enthalten ist, den Feinden der Kirche der Beweis geliefert werden soll, dass es uns Katholiken nicht schwer falle, das Verdienst dorten anzuerkennen, wo immer wir es wahrnehmen; auf diese Weise werde der Feind angezogen.“ Thun etwa umgekehrt dasselbe die Liberalen bei den katholisch geschriebenen Werken? .... Fällt ihnen nicht im Traume ein. Mag ein katholisches Buch oder Journal noch so trefflich geschrieben sein, wenn sie es nicht ordentlich herunterreißen, so übergehen sie es mit — Stillschweigen. Thun also auch wir dasselbe! Was liegt denn auch daran, ob der literarische Wert eines kirchenfeindlichen Journals groß oder minder groß ist, wenn es mit diesem seinen Werte uns die Seelen raubt, die wir retten sollen? Oder ist etwa der Mörder zu loben oder seine ruchlose That zu entschuldigen, weil er mit einem prächtig ciselierten Dolche uns nach dem Leben greift? Möglich, dass der Priester sich wegen dieses seines zurückhaltenden Benehmens den Vorwurf des Mangels an Bildung zuziehen wird, — denn es gibt immer welche Einfältige in jeder Gemeinde, die da glauben, dass die Lectüre dieser Blätter zur Bildung gehöre, — aber das darf den Priester nicht beirren. Und wenn auch diese Zweiwochen- oder Monatshefte noch so schön ausgestattet und illustriert sind und überaus billig zu sein scheinen, ihm bleiben sie doch — zehn Schritte vom Leibe.

Anders ist es mit dem zweiten Punkte, nämlich die Lectüre dieser Blätter auch bei anderen nach Möglichkeit zu hindern. Da kann der Seelsorger manchmal beim besten Willen nicht das Gewünschte erreichen: es fehlt ihm dazu an Macht. Aber manchen Erfolg kann er doch erreichen. Vor allem ist es die Kanzel,

von wo aus er öfters gegen solche Belletristik reden kann. Er warne die Gläubigen vor derselben auf das Eindringlichste. Namen braucht er keine anzuführen, aber eine getreue Charakteristik soll er geben, so dass jeder Leser auf den ersten Anblick erkennt, ob bei ihm zuhause ein solches Blatt zu finden ist oder nicht. Auch der private Verkehr mit den Leuten bietet ihm Gelegenheiten genug zu seiner Pastoration. Kommt er in eine Familie, mit der er gut bekannt ist, und erblickt er daselbst ein solches Journal, so sage er es mit geschickten Worten, wie sehr er sich darüber wundere, ein solches Blatt hier zu finden. Ein zur rechten Zeit angebrachtes Wort vermag unter Umständen sehr viel. Auch im Beichtstuhle mache er das Beichtkind auf die Gefahren dieser Salonlectüre aufmerksam und warne eindringlichst vor derselben. Kurz er „halte an, es sei gelegen oder ungelegen, weise zurecht, warne“ .... und sein Bemühen wird nicht ohne Erfolg bleiben.

Aber auch positiv muss der Seelsorger diese Gefahr bekämpfen. Er fange bei sich selbst an: er scheue nicht, einige Gulden jährlich für die gut katholische Belletristik auszugeben. Und fürwahr, hier wird er genug zu unterstützen haben. An gut katholisch redigierten illustrierten Journalen fehlt es nicht, nur muss man sie — unterstützen. Sie stehen den protestantisch geschriebenen in keiner Beziehung nach: weder der Druck, noch das Papier ist bei ihnen schlechter als bei diesen, und auch deren Illustrationen stellen sich denen der protestantischen ebenbürtig zur Seite. An Inhalt aber überragen sie dieselben himmelhoch. Wer sich davon überzeugen will, der vergleiche nur die „Gartenlaube“ mit der „Alten und neuen Welt“, dem „Deutschen Hausschatz“, der „Katholischen Warte“, den „Katholischen Missionen“ und er wird meine Behauptung bestätigt finden. Dem Kostenpreise nach sind die katholischen Zeitschriften noch billiger, als die protestantischen. Diese von ihm selbst bestellten Blätter verbreite er dann unter das Volk. Er leihe dieselben womöglich unentgeltlich weiter, unter Umständen biete er sie selber auch ungebeten an, schaue nicht darauf, dass sie manchmal beschmutzt oder zerrissen zurückkommen, diese kleine Auslage wird reichlich aufgewogen durch den Segen, den sie so mancher Seele bringen. Wird dann einmal das Volk solche Blätter liebgewonnen haben, so wird gewiss auch mancher auf eigene Kosten dieses oder jenes Blatt abonnieren und auch weiterhin zur Lectüre leihen. Man trachte, dass solche Blätter auch in den Casinos und Localitäten der Ortsvereine aufgelegt werden, wozu der Seelsorger überall die beste Gelegenheit hat. Auf diese Weise könnte in mancher Gemeinde gar viel Gutes gestiftet und wenn auch nicht auf einmal, so doch wenigstens nach und nach die verderbliche Lectüre entfernt werden.

* * *

Ich schließe nun diese Zeilen, die ich der guten Sache gewidmet wissen möchte, mit einem herzlichen „Lecturis salutem!“ Würden sie nur bei einigen Lesern den erwünschten Erfolg haben, es würde den Verfasser gar sehr freuen. Freuen, dass es ihm gegönnt war, mit seinen schwachen Kräften zur Bekämpfung eines Uebels aufgefordert zu haben, welches in unseren Tagen so verheerend einen Theil unserer heiligen Kirche schädigt und welches, weil heimlich sich fortpflanzend, um so gefährlicher ist. Darum fratres, vigiles estote!

Trautenau. Professor W. Flodermann.

XIII.—XV. **(Spendung der heiligen Taufe an Kinder aus Civilehen und Immatriculierung derselben.)** 1. Salomon S. confessionslos (früher mosaisch) und Theresia S. geb. W. confessionslos (früher katholisch) am 18. Februar 187 . zu Wien civiliter getraut, hatten zwei Kinder, den fünfjährigen Knaben Leopold und die neunjährige Bertha, beide confessionslos in dem Geburts-Register des Wiener Magistrates immatriculiert. Am 12. Juli 188 . kehrte Theresia S., welche von ihrem Manne Salomon S. getrennt lebte, am Sterbebette zur katholischen Kirche zurück und am 13. Juli 188 . wurde bereits die neunjährige Bertha auf den Namen Maria getauft. Die Rubrik: weiblich und ehelich wurde ausgefüllt mit einem verticalen Strich und geschrieben: vide Anmerkung. Dortselbst wurde der Geburtsschein des Kindes, der Civil-Trauschein der Kindeseltern, die Tauferlaubnis des f.-e. Ordinariates citiert mit dem Bemerken: „Diesem Kinde kommen auf Grund des Civil-Ehescheines die bürgerlichen Vorrechte ehelicher Geburt zu.“ Am 8. Februar des nächstfolgenden Jahres, nach dem Tode der Theresia S., unterschrieb Salomon S. vor zwei Zeugen die schriftliche Erklärung, dass er die katholische Taufe des Kindes Leopold S. wolle und durch die Tante des Kindes als Pathin die katholische Erziehung leiste. Auf Grund des Civil-Geburts- und Civil-Trauscheines und dieser schriftlichen Erklärung erlaubte das hochwst. f.-e. Ordinariat Wien die Taufe mit obiger Anmerkung bei der Immatriculierung, selbstverständlich ohne fortlaufende Nummer.

2. Paul W. confessionslos und Bertha W. geb. F. mosaisch suchten bei dem Unterzeichneten um die Taufe ihres Kindes Valerie an. Das am 28. Mai 1881 geborene Kind war als confessionslos in die Geburts-Register des Wiener Magistrates eingetragen, obwohl die Mutter mosaisch war. Der Gefertigte wandte sich mit einem Bittgesuche an das hochwst. f.-e. Ordinariat Wien, legte den Civil-Geburtsschein, den Civil-Eheschein und die von den Kindeseltern und zwei Zeugen unterschriebene Erklärung, dass sie das Kind katholisch getauft haben und es katholisch erziehen wollen, bei. Am 20. Juli 1889

wurde das Kind getauft, und wie oben ohne Nummer und mit der Anmerkung immatriculiert: Diesem Kinde kommen die bürgerlichen Vorrechte ehelicher Geburt zu. Tauf-Erlaubnis vom f.-e. Ordinariate Wien ddo. 17. Juli 1889, Z. 5713.

3. Eine Hebamme brachte dem Gefertigten die Anzeige, dass in der Pfarre bloß civiliter getrauten Leuten ein Mädchen geboren sei und dass sie es katholisch getauft haben wollten. Johann S., Buchhalter, confessionslos (mit Note des Wiener Magistrates vom 19. Nov. 188 . wieder katholisch gemeldet)[1] und Emma S. geb. L. mosaisch, waren laut Civil-Eheschein des Wiener Magistrates die Kindeseltern. In gleicher Weise wie in den früheren Fällen wurde die Taufe erlaubt mit der obigen Anmerkung, aber mit fortlaufender Nummer immatriculiert, da das neugeborne Kind bei der weltlichen Behörde nicht eingetragen war.

Aus diesen praktischen Fällen ergibt sich: 1. Ein bei der weltlichen Behörde als confessionslos eingetragenes Kind kann in jedem Altersjahre getauft werden, denn nicht der Eintritt in eine gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaft ist auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868 verboten, sondern nur der Uebertritt von einer gesetzlich anerkannten Kirche zur andern zwischen sieben und vierzehn Jahren. 2. Das Kind kann ex lege ecclesiastica getauft werden. (vide Müller theol. moralis Lib. III. Tit. II. § 72.) An baptizari possint infantes parentum, quorum una pars est apostata, alter infidelis e. g. Judaeus; ab iisdem parentibus ad baptismum oblati? Baptizandi sunt ejusmodi infantes in proximo vitae periculo. Baptizari possunt extra vitae periculum, dummodo non praevideatur ullum esse grave perversionis periculum, parentes autem promissionem in pactum deductam emittere debent de catholica prolis educatione procuranda, quae alioquin facilius sperari poterit, si parentes et proles inter catholicos vivant vel mater (aut pater) ficte tantum a fide catholica defecerit. 3. Der Staat räumt in praxi civilehelich Getrauten das Recht ein, ihre Kinder confessionslos immatriculieren zu lassen und überläßt es den Civileheleuten, die Confession der Kinder zu bestimmen. In beiden Fällen war die Mutter mosaisch und doch das Mädchen confessionslos eingetragen. 4. Dergleichen Kinder dürfen nur mit Bewilligung des Bischofes getauft werden und ist zur Wahrung des kirchlichen Standpunktes die Anmerkung einzusetzen: dass ihnen die bürgerlichen Vorrechte ehelicher Geburt zukommen. 5. Eine Anzeige an die weltliche Behörde ist nach der Taufe eines solchen Kindes in gar keinem Falle zu machen.

---

[1] Hier hat diese politische Behörde incorrect gehandelt. Nur die Meldung des Austrittes hat die politische Behörde entgegenzunehmen. Die Meldung des Eintrittes in eine Religionsgenossenschaft hat bei dem Seelsorger derselben persönlich zu geschehen.

Der Seelsorger bemühe sich, dergleichen Kinder zur heiligen Taufe zu bringen, denn die katholische Kirche hat gar kein Interesse daran, die Zahl der Confessionslosen zu vergrößern durch Abweisung solcher Kinder von der heiligen Taufe.

Wien, Pfarre Wieden (Paulaner). Karl Krasa, Cooperator.

XVI. **(Keine Noth-Civilehe.)** Stanislaus R., katholisch, ledig, aus Galizien, ersucht beim katholischen Pfarramte in W. um Vornahme der Trauung mit Bronislava K., evangelisch, A. C. und russische Unterthanin, bereit, alle Cautelen zu erfüllen. Leider war eine Trauung nicht möglich, da die erste Ehe der Bronislava K., welche sie mit dem römisch-katholischen Peter J. in der katholischen Pfarrkirche zum heiligen Kreuz in W. geschlossen, nur wegen Ehebruch des Mannes vom kaiserlich russischen Gerichte zu Warschau auch dem Bande nach getrennt war mit dem Rechte für die Klägerin, sich allsogleich verehelichen zu dürfen, während der Ehebrecher sich erst nach sechs Jahren wieder verheiraten darf. Auf Grund des Scheidungs-Erkenntnisses stellte der kaiserlich russische Generalconsul ein Certificat dahin aus, dass einer Ehe der Bronislava K. mit einem österreichischen Staatsbürger kein Hindernis entgegenstehe, dass sie durch die Ehe aber die russische Staatsbürgerschaft verliere. Das evangelische Pfarramt in W. nahm die Verkündigung allsogleich vor mit dem Bemerken, wenn der katholische Pfarrer in W. die Verkündigung verweigern sollte, — denn soviel canonisches Recht scheint der Herr Pastor gewusst zu haben, um ohne Prophet zu sein voraussagen zu können, dass infolge des im Sinne der katholischen Kirche noch bestehenden Ehebandes eine katholische Trauung unmöglich sei — werde das evangelische Pfarramt ihm schon guten Rath geben. Mit welchem Rath wird wohl der Herr Pastor dienen? Entweder evangelisch werden — das wäre das kürzeste, oder den Magistrat in W. um das Aufgebot ersuchen für den katholischen Theil — in diesen beiden Fällen wäre eine confessionell protestantische und staatlich giltige Ehe möglich. Den Ausweg dürfte wohl schwerlich ein Pastor, eher ein Advocat rathen, dass beide confessionslos werden sollen. Es nützt hier dem Bräutigam nichts, wenn er allein confessionslos wird, während die Braut evangelisch bleibt. Denn eine Ehe zwischen Christen und Nichtchristen verbietet das bürgerliche Gesetzbuch.

Gesetzt nun, nach der protestantischen Trauung, nach welcher im Sinne des Staates Stanislaus R. katholisch bleibt — allerdings ein sonderbarer Katholicismus, schließen beide den Vertrag dahin ab, dass alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden, wie hat sich der Seelsorger zu verhalten, wenn die katholische Taufe eines Kindes dieser — im Sinne des bürgerlichen Gesetzes — Eheleute verlangt wird? — Vorausgesetzt, dass der Ordinarius das an ihn gerichtete

Bittgesuch günstig erledigt, ist in der Rubrik die Anmerkung einzusetzen, dass diesem Kinde nur die Vorrechte ehelicher Geburt in bürgerlicher Hinsicht zukommen.

Selbstverständlich kann Stanislaus R. nicht absolviert werden, solange diese — bloß im Sinne des bürgerlichen Gesetzes giltige — Ehe dauert und in der Todesstunde nur, wenn er vor Zeugen die Erklärung abgibt, dass er den Gesetzen der katholischen Kirche genügen wolle.

Eine Conversion der Bronislava ist ebenfalls nur nach dem Tode ihres vor Gott noch rechtmäßigen Gatten Peter J. möglich, Ebenso die Ehe.

Merkwürdig ist, dass in Rußland die evangelische Kirche in ihren Trennungsgründen sich der russischen Kirche anbequemt.

Wien, Pfarre Wieden (Paulaner). Karl Krasa, Cooperator.

XVII. **(Zusammentreffen zweier Octaven.)** In manchem Jahre trifft das Herz Jesu-Fest auf den 28. Juni und fällt in den Kirchen, die unter dem Titel des heiligsten Herzens geweiht sind, die Titular-Octave zusammen mit der Octave der heiligen Apostelfürsten. Welche von beiden Octaven hat nun das Officium an den freien Tagen infra Octavam, d. i. am 3. und 4. Juli, und welche wird demnach an behinderten Tagen zuerst commemoriert? Betrachtet man die innere Würde der beiden Octaven, so scheint es, als müsse der Octave des Herrn der Vorzug gegeben werden vor der der Heiligen, und doch muss die Entscheidung anders lauten. Es gilt nämlich bei den meisten und namhaftesten Rubricisten der aus Congregations-Entscheidungen abgeleitete Grundsatz: Da die Octave nur die Fortsetzung eines Festes ist, so folgt die einzelne Octave ganz der Natur ihres Festes und hat dieselben Vorrechte wie dieses. Nun gehen aber nach deutlicher Angabe der reformierten Rubriken die im Römischen Kalender stehenden allgemein gefeierten Duplicia primae classis allen andern Festen gleichen Ranges vor, die nur einer einzelnen Kirche oder Diöcese eigen sind, selbst wenn die letzteren an innerer Würde die ersten übertreffen. Das Kirchweihfest einer einzelnen Kirche z. B. muss, obgleich es ein Fest des Herrn ist, den Festen Petri und Pauli, Johannes Geburt, Mariä Himmelfahrt und unbefleckte Empfängnis, Josef und Allerheiligen weichen, und ebenso müsste in den Kirchen des heiligsten Herzens Jesu, wenn Petrus und Paulus und das Titularfest auf denselben Tag träfen, am 29. Juni das Apostel-Officium genommen, das festum Ss. Cordis aber verlegt werden. Nach oben ausgesprochenem Grundsatze also bezüglich der Octaven geht auch die Apostel-Octave der Herz Jesu-Octave vor und muss am 3. und 4. Juli gebetet werden De octava Ss. Apostolorum ut in Directorio, com. oct Ss. Cordis Jesu;

und am 1. Juli muſs die com. oct. Ss. Apost. vorangeſtellt, ſowie auch in der heiligen Meſſe die Praefatio de Apostolis nicht aber die de Cruce genommen werden. In ähnlicher Weiſe iſt in den Kirchen der hl. Apoſtel Simon und Judas am 2. und 3. November das officium de octava Omnium Sanctor. cum comm. oct. Ss. Apost. zu nehmen.

Bei dieſer Gelegenheit ſei die Bemerkung geſtattet, daſs die im Octavarium Romanum ſtehenden Lectionen der Herz Jeſu-Octave im dritten Nocturn Homilien enthalten über ein Evangelium aus der Abſchiedsrede Jeſu, das nur in einigen Diöceſen ex indulto in der Meſſe geleſen wird, während das für die ganze Kirche vorgeſchriebene Meſsformular die Durchbohrung der Seite Jeſu als evangeliſche Perikope hat. Man wird alſo in den betreffenden Kirchen für die etwa freien Tage infra Octavam, ſowie für den Octavtag des Herz Jeſu-Feſtes aus dem Octavarium nur die Lectionen des zweiten Nocturn benützen können; für den dritten Nocturn bieten entſprechende Homilien die im appendix des Breviers ſtehenden, und in die meiſten Proprien aufgenommenen Feſte Commemoratio Passionis Dni (Dienstag nach Sexagesima) Sacror. quinque Vulnerum (Freitag nach Oculi) ſowie das Votiv-Officium de Passione Dni am Freitag.

Groß-Strehlitz O.-S. Relig.-Prof. Rudolf Buchwald.

XVIII. **(Caution — ein Reſtitutionsobject.)** Silverius kommt ins Confeſſionale und bekennt, daſs er dem A. vor Jahren hundert Gulden veruntreut habe. Er will das ungerechte Gut zurückſtellen, aber jetzt ſei es ihm nicht möglich. Er habe zwar eine Anſtellung mit kleinem Gehalte, aber eine zahlreiche Familie, ſo daſs er ſehr knapp für den Unterhalt ſorgen könne. Einige hundert Gulden betrage ſeine Caution. Wenn er einmal in Penſion gehe und die Caution zurückbekomme, werde er dem A. ſein Gut zurückerſtatten. Kann ſich der Confeſſarius mit einem ſolchen Verſprechen zufriedengeben? Vorausgeſetzt, daſs Silverius bona fide in ſeiner Rechtsanſchauung, und keine Hoffnung vorhanden, daſs er zu einer früheren Rückerſtattung zu bewegen iſt, ſo mag der Beichtvater es hingehen laſſen, nur ſoll er ihm auftragen, dann, wenn er die Caution zurückbekommt, das fremde Gut zu erſtatten ſammt allem Verluſte, welcher dem A. erwachſen iſt. Sonſt aber hat ſich der Beichtvater die Regel vor Augen zu halten: Restitutio fieri debet, quamprimum fieri potest sine gravi incommodo. Müller Moral II. § 150. Das Aufgeben der Anſtellung wird man von Silverius nicht ſofort fordern können, da er mit ſeiner Familie einer großen Noth ausgeſetzt würde, aber es könnte ihm aufgetragen werden, er möge ſich um eine Stelle umſehen, wo er keine Caution braucht, und wenn dieſe dann frei, ſoll er Reſtitution leiſten. Wenn er trotz aller Be-

mühung eine solche Stelle nicht finden kann, so wird ihm gerathen werden müssen, er solle durch eine Nebenbeschäftigung trachten, sich mehr als den Lebensunterhalt zu verdienen oder durch außergewöhnliche Sparsamkeit etwas zu erübrigen, was er zur Abstattung des fremden Eigenthumes verwenden könnte. Gelingt ihm all das beim guten Willen nicht, dann möge er doch dafür sorgen, dass seine Caution ihm einst zurückgestellt werde und nicht verloren gehe, damit er seiner Restitutionspflicht doch seinerzeit genügen könne.

Eibesthal, Niederösterreich. Pfarrer Franz Riedling.

XIX. **(Gibt es eine bestimmte allgemeine Vorschrift, das Tabernakel zu benedicieren?)** Der hl. Karl Borromäus verordnete im 6. Mailänder-Provincialconcil, dass das Tabernakel zu benedicieren sei. Auf diese Bestimmung fußend, behaupten Gavantus (Manuale Episc. Benedictio 15.). Baruffaldus tit. 68. n. 1. und Catalanus in Rit. Rom. tit. 8. c. 25. n. 4., die Benediction des Tabernakels sei nothwendig und zwar müsse sie geschehen mit der im Rit. Rom. tit. 8. cap. 23. enthaltenen Formel: Benedictio Tabernaculi seu vasculi pro sacrosancta Eucharistia conservanda. Dieser Auffassung widerpricht mit Recht Cavalieri (tom. IV. cap. 11. n. 8.), weil diese Benedictionsformel nicht auf das Tabernakel im gewöhnlichen Sinne passe, sondern nur der Pyxis zukomme, wie aus dem Wortlaute dieser Benediction erhelle: vasculum pro corpore D. N. J. C. in eo condendo fabricatum. Ueberdies ist nirgends in den Rubriken von einer Segnung des Tabernakels die Rede, und daher besteht auch nicht ein allgemeines Gebot, das zur Benediction desselben verpflichtet. Die S. R. C. hat allerdings unter dem 16. Nov. 1649 in Januen. ad 5. n. 1613. die Benediction der Pyxis, des Ostensoriums und der Lunula vorgeschrieben, weil sie unmittelbar mit dem Allerheiligsten in Berührung kommen, allein des Tabernakels geschieht keine Erwähnung. Aus der Aufschrift obiger Benedictionsformel: Benedictio tabernaculi seu vasculi sowohl des Missale wie des Rit. Rom. lässt sich keine Verpflichtung ableiten; denn das Wort tabernaculum ist in der liturgischen Sprache sehr oft gleichbedeutend mit Ostensorium, wie sowohl aus dem Caeremoniale Episcoporum lib. II. cap. 32. n. 14. und n. 27., als auch aus dem Rit. Rom. tit. IX. cap. 5. n. 2. erhellt, an welchen Stellen das Ostensorium einfach: tabernaculum genannt wird, oder es heißt: Ostensorium seu tabernaculum. Und in der Bedeutung von Ostensorium ist auch das Wort tabernaculum in der Aufschrift obiger Benedictionsformel zu fassen.

Wenn auch keine positive allgemeine Verpflichtung zur Benediction des Tabernakels besteht, so kann die Benediction doch vorgenommen werden, wie selbst Cavalieri l. c. n. 9. gesteht und zwar mit der

obigen Formel, nur soll das Wort vasculum in tabernaculum geändert werden; ja es ist sehr lobenswert und höchst geziemend, dass diese kleine Wohnung des himmlischen Königs, welche das Centrum jeder Kirche bildet, dass dieses geheimnisvolle Brautgemach, in dem der göttliche Bräutigam seine treuen Seelen erwartet und liebevoll aufnimmt, durch den Segen der Kirche geweiht und geheiliget werde.

Linz. Professor Josef Schwarz.

XX. (**Zwei alte Decrete über Kirchenmusik.**) Wie die Kirche zu jeder Zeit Missbräuchen, welche in der Kirchenmusik auftauchten, entgegentrat, zeigt sich in zwei alten Decreten des apostolischen Stuhles aus den Jahren 1432 und 1643. Im ersten Decrete wird es als ein zu reformierender Missbrauch bezeichnet: Quod in missis solemnibus concertus musicales, qui ad rem non pertinent (z. B. Arien) et in tantum spatium protrahuntur, ut sacerdotes otiosi diutius ad altare distracti haereant et Caeremoniarum ordo inflectatur, ita ut non musica Missae, sed Missa musicae famuletur. — Im zweiten Decrete tadelt die S. R. C. einen anderen Missbrauch: Quod in multis ecclesiis alteratur notabiliter textus sacrarum scripturarum mutilando, anteponendo, postponendo et alterando verba et sensum illarum et adaptando eas modulationi, ita ut non musica sacrae scripturae, sed sacra scriptura musicae inservire videatur. Damit sind zwei der allerwichtigsten Regeln für kirchliche Musik von der kirchlichen Autorität aufgestellt, welche für alle Zeiten und alle Verhältnisse maßgebend bleiben: „Die Messe ist nicht der Musik wegen da, sondern die Musik der Messe wegen"; erstere ist Dienerin der letzteren. Und die andere Hauptregel lautet: „Am Texte des betreffenden Officiums soll auf keine Weise etwas geändert werden; es soll nicht der Text dem Tone, sondern der Ton dem Texte angepasst werden." Die Kirche blieb ihren Grundsätzen treu; denn das nämliche verlangt sie auch heute noch von jeder Musik, welche auf kirchliche Billigung Anspruch machen will. B.

XXI. (**Verfahren bei Errichtung von Bruderschaften des hl. Herzens Jesu, die der römischen Erzbruderschaft bei St. Maria ad Pineam einverleibt werden.**) Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu enthält kurz in folgenden Punkten die Methode der Errichtung einer solchen Bruderschaft: 1. Man suche um die Zustimmung des Diöcesanbischofes nach und sende diese schriftliche Zustimmung im Original oder Abschrift dem Secretär der Herz Jesu-Erzbruderschaft bei St. Maria de Pace, der sodann das Einverleibungs-Diplom schicken wird (geschieht am einfachsten durch die Redaction des Sendboten). 2. Man stelle ein ge-

ziemendes, Andacht erweckendes Bild des hl. Herzens Jesu auf dem Altare oder in der Kirche der Bruderschaft auf, wo dann allwöchentlich oder wenigstens einigemale im Monate eine öffentliche Andachtsübung nach Weise der römischen Bruderschaften abgehalten wird. 3. Das Verzeichnis der aufgenommenen Gläubigen soll im Archiv aufbewahrt werden, damit nach dem Tode für sie gebetet werde. 4. Wenn Aufnahmsscheine zu drucken sind, soll der Secretär der römischen Bruderschaft davon in Kenntnis gesetzt werden, der sodann ein Muster nach der üblichen Weise schicken wird. 5. In der Nähe des Bruderschaftsaltares soll das Verzeichnis der Ablässe und vor demselben zwei andere Tafeln mit Gebeten zum hl. Herzen aufgehängt werden. 6. Es werde ein frommer Priester zum Leiter des Vereines erwählt; es soll ihm auch zur Besorgung der Schreib- und anderer Geschäfte des Vereines ein Schriftführer beigegeben werden. 7. Die Eröffnung der Bruderschaft soll feierlich begangen werden. Man lasse ihr eine drei- oder neuntägige Andacht vorausgehen. Am Tage selbst soll eine dem Gegenstande entsprechende Festpredigt gehalten werden. Man kündige den Gläubigen eine gemeinsame Communion an, vertheile heilige Bilder und verlese öffentlich das Einverleibungs-Diplom. 8. Der geistliche Secretär der römischen Bruderschaft werde von der Eröffnung in Kenntnis gesetzt und der Bericht werde vom Leiter der Bruderschaft oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit seinem Siegel versehen. 9. Von den Beitretenden darf weder Geld noch sonst etwas für die Aufnahmsscheine oder für etwas, was zur Einverleibung gehört, gefordert werden; es soll alles zur Ehre des göttlichen Herzens geschehen. — (Auch eine für die Aufnahmsscheine freiwillig gebotene Gabe darf nicht angenommen werden. Wohl aber können Mitglieder freiwillig etwas zum allgemeinen Besten des Vereines, z. B. zum Altarschmucke, zu Messen &c. beisteuern; aus diesen freiwilligen Gaben können dann auch die Auslagen für die Aufnahmsscheine bestritten werden.) — l.

Päpstliches Decret über den Gewissensbericht der Ordenspersonen an ihre Obern.

Die Congregatio Episcoporum et Regularium hat unter dem 17. December 1890 eine wichtige Entscheidung betreffs der Laien-Congregationen und Klosterfrauen erlassen, die hier dem Wortlaute nach folgen soll.

Wie bei allen menschlichen Dingen, wenn sie auch an und für sich noch so ehrbar und heilig sind, so ist auch bei weise gegebenen Gesetzen Gelegenheit geboten, dass sie von den Menschen zu einem

uneigentlichen und fremdartigen Zwecke missbraucht werden können, und deshalb erreichen sie bisweilen das von den Gesetzgebern intendierte Ziel nicht, ja sie haben manchmal einen entgegengesetzten Erfolg.

Zum größten Bedauern hat sich dieses bei den Gesetzen mehrerer Congregationen, Gesellschaften und Institute ereignet, sowohl der Frauen, welche die einfachen oder feierlichen Gelübde ablegen, als der Männer, die vermöge ihrer Profess und ihrer Verfassung nach durchaus Laien sind. Da nach ihren Constitutionen hie und da die Offenbarung des Gewissens erlaubt worden war, damit die Untergebenen bei ihren Zweifeln den steilen Weg der Vollkommenheit durch erfahrene Oberen um so leichter kennen lernen, so wurde von einigen derselben eine innere Durchforschung des Gewissens eingeführt, welche einzig dem Bußsacramente reserviert ist. Ebenso ist nach den heiligen Canones in ihren Constitutionen vorgeschrieben, dass in solchen Communitäten die sacramentale Beicht den respectiven ordentlichen oder außerordentlichen Beichtvätern abzulegen sei; allein die Willkür der Oberen gieng soweit, dass sie den Untergebenen einen außerordentlichen Beichtvater verweigerten, selbst in dem Falle, in welchem sie ihres Gewissenszustandes wegen desselben sehr bedurften. Endlich wurde ihnen eine Norm zur Unterscheidung und Klugheit an die Hand gegeben, um ihre Untergebenen hinsichtlich der besonderen Bußübungen und andere Werke der Frömmigkeit richtig und recht zu leiten; aber diese ist durch Missbrauch ausgedehnt worden und zeigte sich sogar darin, dass sie denselben nach ihrem Belieben entweder erlaubten, zur Communion zu gehen, oder ihnen dieselbe bisweilen ganz verboten. Daher ist es geschehen, dass derartige Dispositionen, welche zum geistigen Fortschritte der Untergebenen und zur Bewahrung und Förderung des gegenseitigen Friedens und der Eintracht heilsam und weise bestimmt worden waren, nicht selten zur Gefahr der Seelen, zur Aengstlichkeit der Gewissen und überdies zur Zerstörung des äußeren Friedens verkehrt worden sind, wie die Beschwerden und Klagen der Untergebenen, die hie und da bei dem apostolischen Stuhle angebracht wurden, aufs klarste beweisen.

Darum hat unser heiliger Vater Leo XIII. in Anbetracht der besonderen Sorgfalt, die er diesem auserlesensten Theile seiner Herde erweist, in einer Audienz, die ich als Cardinalpräfect der Congregation der Bischöfe und Regularen am 14. December 1890 erhalten habe, nach reiflicher und sorgfältiger Ueberlegung, folgendes gewollt, festgesetzt und bestimmt.

I. Seine Heiligkeit irritiert, schafft ab und erklärt, dass in Zukunft ohne Gesetzeskraft sein sollen alle Dispositionen der Constitutionen von frommen Gesellschaften und Instituten der Frauen entweder mit einfachen oder feierlichen Gelübden und der Männer, die nur Laien sind, obgleich besagte Constitutionen die Approbation

des apostolischen Stuhles in was immer für einer Form, wenn sogar auf ganz specielle Weise, erhalten haben, insoweit sie sich auf die innerste Offenbarung des Herzens und Gewissens in irgend einer Weise und dem Namen nach beziehen. Darum trägt Se. Heiligkeit den Vorstehern und Vorsteherinnen solcher Institute, Congregationen und Gesellschaften strenge auf, aus ihren Constitutionen, Directorien und Manualien die erwähnten Dispositionen ganz auszustreichen und vollständig wegzulassen. Sie irritiert ebenso und hebt auf alle Gebräuche und Gewohnheiten, die hierüber bestehen, wenn sie auch aus unvordenklichen Zeiten herstammen.

II. Ueberdies verbietet Se. Heiligkeit den erwähnten Obern und Oberinnen, mögen sie was immer für eine Stellung und einen Vorrang einnehmen, strenge, dass sie die ihnen untergebenen Personen direct oder indirect, durch Befehl, Rath, Furcht, Drohungen oder gute Worte dahinzubringen suchen, ihnen eine solche Offenbarung des Gewissens zu machen, und befiehlt dagegen den Untergebenen, dass sie den höheren Oberen die niederen Oberen, welche dieselben dazu anzuleiten wagen, anzeigen; und handelt es sich um den Generalobern oder die Generaloberin, so muss die Anzeige dieser heiligen Congregation von ihnen gemacht werden.

III. Dieses hindert aber keineswegs, dass die Untergebenen freiwillig und frei ihr Inneres den Oberen eröffnen können zu dem Zwecke, um durch ihre Klugheit in den Zweifeln und Gewissensängsten Rath und Anleitung zu erhalten zur Erwerbung von Tugenden und zum Fortschritt in der Vollkommenheit.

IV. Außerdem ermahnt Se. Heiligkeit, bei Aufrechterhaltung dessen, was betreffs der ordentlichen und außerordentlichen Beichtväter der Communitäten vom heiligen Concil von Trient Sess. 25. Cap. 10. de Regul. vorgeschrieben und von Benedict XIV. sel. And. in der Constitution Pastoralis curae bestimmt ist, die Vorsteher und Oberen, dass sie den Untergebenen nicht einen außerordentlichen Beichtvater verweigern, so oft die Untergebenen dieses zur Beruhigung ihres Gewissens verlangen, ohne dass dieselben Oberen auf irgend eine Weise den Grund der Bitte untersuchen oder zeigen, dass sie es ungerne gestatten. Und damit diese vorsorgliche Disposition nicht hinfällig werde, ermahnt Seine Heiligkeit die Ordinarien, an den Orten ihrer Diöcesen, an denen sich Communitäten von Klosterfrauen befinden, geeignete Priester mit den nöthigen Facultäten zu bezeichnen, bei denen dieselben leicht das Bußsacrament empfangen können.

V. Was die Erlaubnis oder das Verbot betreffs des Empfanges der heiligen Communion betrifft, so bestimmt Seine Heiligkeit, dass eine solche Erlaubnis oder Verweigerung nur den ordentlichen oder außerordentlichen Beichtvater angeht, ohne dass die Oberen irgend

eine Auctorität haben, hierin sich einzumischen, ausgenommen es wäre einer von ihren Untergebenen seit der letzten sacramentalen Beicht zum Aergernis gewesen, oder er hätte einen schweren äußeren Fehler begangen, bevor er nicht wieder zum Sacrament der Buße gegangen ist.

VI. Es sollen daher alle ermahnt werden, dass sie sich angelegen sein lassen, auf die heilige Communion sich gut vorzubereiten und an den von ihren Regeln vorgeschriebenen Tagen zur selben zu gehen; so oft der Beichtvater wegen des Eifers und des geistlichen Fortschrittes des einen es für nützlich erachtet hat, dass er öfter zur Communion geht, so oft kann ihm dies vom Beichtvater erlaubt werden. Wer aber vom Beichtvater die Erlaubnis der öfteren und auch der täglichen Communion erhalten hat, der ist verpflichtet, hierüber den Oberen zu verständigen; wenn dieser aber gerechte und wichtige Gründe gegen solche öftere Communionen zu haben glaubt, so ist er verpflichtet, dieselben dem Beichtvater zu offenbaren, mit dessen Urtheil jedoch sich ganz und gar zu begnügen.

VII. Seine Heiligkeit befiehlt überdies allen und den einzelnen General-, Provincial- und Local-Oberen genannter Institute, seien sie von Männern oder Frauen, dass sie pünktlich und genau die Dispositionen dieses Decretes beobachten, wobei die Oberen die Strafen ipso facto zu gewärtigen haben, wenn sie sich den Befehlen des apostolischen Stuhles nicht fügen.

VIII. Endlich befiehlt Seine Heiligkeit, dass dieses Decret in die Landessprache übersetzt und den Constitutionen obengenannter frommer Institute einverleibt werde, und dass dasselbe wenigstens einmal im Jahre zu einer bestimmten Zeit in einem jeden Hause, sei es öffentlich bei Tische oder im Capitel, das dazu speciell zusammengerufen wird, mit lauter und deutlicher Stimme vorgelesen werde.

Und so hat es Seine Heiligkeit festgesetzt und bestimmt, weil nichts, wenn auch der besonderen und ungetheilten Aufmerksamkeit würdig, dem entgegen sein dürfe.

Gegeben zu Rom aus der Secretarie der heiligen Congregation der Bischöfe und Regularen am 17. December 1890.

J. Cardinal Verga, Präfect.

† Fr. Aloysius, Bischof von Callinico, Secretär.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Das Leben des hl. Aloysius Gonzaga aus der Gesellschaft Jesu.** Nach der ältesten Biographie des P. Virgilio Cepari S. J., ins Deutsche übersetzt und durch einen Nachtrag vervollständigt von Friedrich Schröder S. J. — Druck und Verlag bei Benziger & Comp. in Einsiedeln. Preis des broschierten Exemplars 8 M., des elegant in Leinwand gebundenen 10 M. = 6 fl. ö. W.

Unter den verschiedenen, recht schätzbaren Festschriften, die uns die dritte Centenarfeier des hl. Aloysius beschert, nimmt das Werk des P. Friedrich Schröder S. J., emerit. Rector des Collegium Germanicum, unstreitig den ersten Rang ein. P. Schröder hat keine neue Biographie des hl. Aloysius verfasst. An Aloysius-Biographien fehlt es uns ja wahrlich nicht, — sie sind jedoch alle, wie P. Schröder in seinem geistvollen Vorworte treffend bemerkt, „mehr oder weniger Bächlein, die aus einer gemeinsamen Quelle abgeleitet sind und daher weder die ganze Fülle noch die ganze Reinheit und Ungetrübtheit der Quelle bieten. Diese allgemeine Quelle ist das Werk des P. Cepari.“ Anstatt also ein neues solches „Bächlein“ aus Cepari abzuleiten, hat P. Schröder die allgemeine Quelle in ihrer ganzen Fülle und Reinheit durch seine herrliche Uebersetzung den deutschen Katholiken erschlossen. Mit Recht! Denn, wenn ein Malerfürst seinen Freund gemalt und dieses Porträt nach dem Zeugnisse aller Zeitgenossen, die jenen Freund gekannt, demselben zum Sprechen ähnlich ist, dann wäre es thöricht, nach Jahrhunderten zu fordern, dass ein Maler käme, der ein ähnliches, besseres Porträt jenes Freundes male. Das trifft bei Cepari zu.

Cepari war Mitschüler und vertrauter Freund des hl. Aloysius, zudem ist er ein Hagiograph ersten Ranges, der selbst ein Heiliger — so dürfen wir nach dem Zeugnisse der Ordensannalen den erleuchteten Seelenführer der hl. Magdalena de Pazzi nennen, — wohl der Geeignetste war, das Lebensbild seines heiligen Ordensbruders und vertrauten Freundes der Nachwelt zu hinterlassen. Ferner wurde diese erste Lebensbeschreibung des hl. Aloysius, unter der unausstellbaren Zeugenaussage aller, die dem Heiligen nahestanden, vollendet, sowohl von vielen hervorragenden Jesuiten, als auch insbesonders durch eine von Papst Paul V. eingesetzte Commission von Cardinälen geprüft und der Titel eines Seligen vom genannten Papste gerade auf Grund dieser Biographie dem Heiligen zuerkannt. Wer könnte es also unternehmen, ein neues, besseres Bild des hl. Aloysius zu entwerfen, als das classische, päpstlich approbierte Werk Ceparis bietet?

Aber hätte P. Schröder nicht wenigstens Beschreibungen, Zeitgemälde und ähnliche Zuthaten in Ceparis Leben verweben sollen, um dasselbe zu heben, wie es der Geschmack unserer Zeit erfordert? Das wäre uns vorgekommen, als wenn ein moderner Maler in ein Bild Fiesoles, um es zu verbessern, die Resultate der modernen Anatomie hineintragen würde. Auch das müssen wir anerkennen, dass der Herausgeber das reiche historische Materiale, das er in den Anmerkungen bietet, nicht im Leben selbst verwertet. Der wunderbaren Feinheit des Ceparischen Lebensbildes wäre dadurch Abbruch gethan, und der Leser wäre mit Gewalt von dem Heiligen abgezogen worden.

Diese Bemerkungen vorausgeschickt, lassen wir nun eine kurze Inhaltsangabe des Werkes folgen: Nach dem herrlichen Vorworte des P. Schröder, jenem des P. Cepari und einigen auf den hl. Aloysius bezüglichen Documenten folgen die drei Theile des Buches. Der erste Theil schildert auf S. 3 bis 109 in 17 Capiteln das Leben des hl. Aloysius vor seinem Eintritte in den Jesuitenorden. Der zweite Theil enthält in 32 Capiteln von S. 109 bis S. 269 das Leben des hl. Aloysius in der Gesellschaft Jesu. Im dritten Theil von S. 269 bis S. 315

läſst uns der Verfaſſer die Verherrlichung des hl. Aloyſius nach ſeinem Tode ſchauen. Zu dieſem dritten Theile hat P. Schröder einen ſehr gelungenen Nachtrag (S. 315 bis 375) geliefert. An dieſen Nachtrag ſchließen ſich endlich die reichen hiſtoriſchen Anmerkungen aus der Feder des Herausgebers von S. 375 bis S. 452.

Beſonders der Erwähnung und alles Lobes wert ſind die zahlreichen hiſtoriſch treu nach authentiſchen Documenten hergeſtellten Illuſtrationen. An der Spitze ſteht ein farbiges Porträt: „St. Aloyſius als junger Fürſt", ſehr anſprechend. Eine doppelſeitige Phototypie-Beilage zeigt die Porträts von 48 Ahnen des Heiligen. Acht ganzſeitige Holzſchnitt-Einſchaltbilder und nicht weniger als 108 Text-Illuſtrationen (darunter beiläufig 40 Original-Holzſchnitte) bringen zur Anſchauung: verſchiedene alte Porträts des Heiligen, Porträts verſchiedener Verwandten, Lehrer, Obern, Kirchen, Städten, Autographen &c. So ſehen wir die Bilder Paul V., König Philipp II., des Cardinal Bellarmin, der Jeſuiten Aquaviva, Vasquez, Cepari, die Kirchen Gesù und St. Ignazio in Rom, den Taufſchein des hl. Aloyſius, den Heiligen ſelbſt in verſchiedenen Altersſtufen u. ſ. w.

So iſt denn in jeder Hinſicht das Werk ein wahrhaft monumentales, nach Form und Inhalt die würdigſte Feſtgabe zur Centenarfeier des heiligen Jugendpatrones. Der Preis beträgt acht, reſp. zehn Mark. Wir können uns nur freuen, daſs das Prachtwerk des P. Schröder um einen relativ ſo niedrigen Preis abgegeben wird. Dieſes Buch ſollte wenigſtens in keiner Seminar-Bibliothek, in keines Prieſters, ja keines gebildeten Katholiken Bibliothek fehlen! Es iſt und bleibt für immer eine hervorragende Zierde einer jeden Bücherſammlung. Wir empfehlen das Buch in der Ueberzeugung, daſs ſelbes eine wahrhaft fruchtbringende geiſtliche Leſung biete. Jeder wird in demſelben viel Licht für das eigene geiſtliche Leben und für die Leitung der Seelen anderer finden. Möge der hl. Aloyſius das Werk ſegnen und dem verehrten P. Schröder ſeine Mühe lohnen.

Linz. Secretär Dr. Johann Andlinger.

2) **Bibliotheca geographica Palaestinae.** Chronologiſches Verzeichnis der auf die Geographie des heiligen Landes bezüglichen Literatur von 333 bis 1878 und Verſuch einer Kartographie von R. Röhricht. Berlin. Reuther 1890. 8°. S. XX u. 742. Preis M. 24.— = fl. 14.40.

Kein Land der Erde beſitzt eine ſo ausgiebige geographiſche Literatur, wie Paläſtina. Seit dem Itinerarium des Antonius Auguſtus am Anfange des dritten Jahrhundertes bis auf unſere Tage herauf, iſt die Paläſtina-Literatur derart angewachſen, daſs ſie allein eine anſehnliche Bibliothek bilden würde. Bei dem großen Intereſſe, welches die Paläſtinakunde auf die chriſtlichen Gelehrten ausübte, iſt es erklärlich, daſs in Frankreich und Italien bereits im 18. Jahrhunderte einzelne, wenn auch ſehr unvollkommene Verzeichniſſe der Paläſtina-Beſchreibungen und Reiſewerke angelegt wurden. In Deutſchland hatte ſich der Paläſtinaforſcher Titus Tobler durch Herausgabe ſeiner Bibliotheca geographica Palaestinae 1867 große Verdienſte erworben. Allein auch dieſes ſonſt verdienſtvolle Werk Toblers hatte ſeine Lücken und Mängel. In der neueſten Zeit hat R. Röhricht es unternommen, Toblers Bibliotheca zu ergänzen und umzugeſtalten und hat damit ein Werk geſchaffen, welches wohl lange Zeit als unübertroffen daſtehen wird.

Wenngleich Toblers Werk den Kern des vorliegenden Buches bildete, so unterscheidet sich doch die Arbeit Röhrichts wesentlich in vielen Punkten vom ersteren. Abgesehen davon, dass Tobler manche einschlägige Werke und namentlich Handschriften übergangen hat, ist seit 1868 infolge der vielen wissenschaftlichen Gesellschaften in allen Ländern, welche die wissenschaftliche Erforschung Palästinas sich zur Aufgabe stellten, und den eingeleiteten Untersuchungen, diese Literatur fast riesenhaft angewachsen. Welch wertvolle Beiträge und Aufhellungen sind in den unzähligen Zeitschriften verstreut, die den wenigsten Gelehrten alle zugänglich sind. Unser Verfasser hat nun mit einem wahren Bienenfleiße diese tausende von Aufsätzen und Artikel gesammelt und in seiner Bibliotheca verwertet. Außer dieser Vermehrung des Materiales wurden auch andere Veränderungen an Toblers Werke vorgenommen. Röhricht trennte die autoptischen und nicht autoptischen Berichte, gab jedem größeren Artikel durch verschiedene Druckart und Marginalnummern Uebersichtlichkeit und feste Ordnung, und setzte bei anonymen Artikeln die Angaben des Incipit und Explicit bei, dagegen ließ er die oft nicht glücklich gewählten Bemerkungen des schweizerischen Gelehrten über einzelne Hauptautoren weg. Als eine wertvolle Bereicherung muss der kartographische Anhang betrachtet werden, der um so schwieriger zu bearbeiten war, als es an dergleichen Vorarbeiten gebrach. Hier wie dort hat Röhricht die chronologische Reihenfolge beibehalten.

Welche Herkulesarbeit vor uns liegt, beweist am deutlichsten die Inhaltsangabe dieses Werkes. Neun volle Seiten füllt das Quellen-Verzeichnis. Die Bibliographie (S. 1—597) umfasst 3515 Nummern, deren einzelne wieder oft 10 bis 30 Artikel umfasst. Die Kartographie (S. 598—662) enthält 747 Nummern. Dazu kommen noch wichtigere Addenda, Corrigenda, ein Index auctorum, anonymorum, cartarum, ein Index locorum, ein Index archiviorum, bibliothecarum, codicum und schließlich ein Index variorum über Agricultur, Botanik, Chemie, Drusen, Medicin 2c., welche das Werk zu einem eminenten Nachschlagebuch stempeln und den Gebrauch desselben sehr erleichtern.

Es ist selbstverständlich, dass eine solche Arbeit nur mit vereinten Kräften hergestellt werden konnte. Namhafte Gelehrte des In- und Auslandes, die Vorstände der größeren Bibliotheken und Archive, die Verfasser einzelner Werke haben bereitwilligst ihre Unterstützung unserem Auctor zutheil werden lassen; nichtsdestoweniger fiel Röhricht bei aller geistigen und materiellen Unterstützung in der Bearbeitung dieses Massenmaterials der Löwenantheil zu. Röhricht schloss seine Arbeit mit dem Jahre 1877 ab. Die Bearbeitung der palästinischen Bibliographie vom Jahre 1878 würde den Umfang des Werkes um ein Drittel vermehrt haben. Allerdings ist es wahr, dass dieses Material in französischen und deutschen Zeitschriften angehäuft ist; allein der Vollständigkeit wegen wäre es erwünscht gewesen, wenn Röhricht die Palästinakunde bis auf unsere Tage herab geführt hätte. Vielleicht animieren die anerkennenswerten Besprechungen dieses Werkes und die günstige Aufnahme, welche dasselbe überall und mit Recht erfährt, den Auctor, bei einer zweiten Auflage, diese seine Bibliotheca auch mit der neuesten Literatur zu krönen. Wir können daher allen, die sich für Palästina interessieren, Röhrichts Palästinaliteratur-Werk nur wärmstens empfehlen.

Wien. Prälat Dr. Hermann Zschokke,
k. k. Hofrath und Universitäts-Professor.

3) **Geschichte des canonischen Eherechts** bis zum Verfall der Glossenliteratur von Josef Freisen, Doctor der Rechte und der Theologie. Tübingen, Fues. 1888. XX und 918 S. gr. 8°. Preis M. 20.— = fl. 12.—.

Das Buch behandelt in durchaus kritischer, selbständiger Weise die Geschichte des Eherechts bis ins 13. Jahrhundert; es beruht auf eingehenden Quellenstudien und hat der Verfasser keine Mühe gescheut, das in zahlreichen akademischen Abhandlungen zerstreute, allerdings zum Theil nur fragmentarisch edierte Material aus der Zeit der Glossatorenschule zu sammeln und zu sichten. Unmöglich kann hier auch nur in einigermaßen der wissenschaftlichen Bedeutung des Buchs entsprechender Weise auf den reichen Inhalt und die zahlreichen neugewonnenen Resultate hingewiesen werden. Bei anderer Gelegenheit habe ich vor, das hier Versäumte nachzuholen und insbesondere auch meine von so manchen Aufstellungen des Verfassers abweichende Anschauung darzustellen und zu begründen.

Dazu gehört insbesondere die von Freisen mit großem Eifer vertretene Copulatheorie, derzufolge die Ehe erst durch ihren Vollzug geschlossen wird, so dass der Consens der beiden Contrahenten nicht die Ehe schafft, sondern nur erst eine Voraussetzung der mit der Copula eintretenden Ehe ist. An dieser Stelle mag es genügen, die Aufmerksamkeit der Leser auf die hervorragende Leistung Freisens gelenkt zu haben und diejenigen, welche für die geschichtliche Entwickelung des anerkannt classischen, canonischen Eherechts Interesse haben, auf das Buch selbst zu verweisen Dabei ist zu bemerken, dass, wie das Buch eine Frucht ernster wissenschaftlicher Arbeit ist, dasselbe auch seinerseits ein genaues Studium und wohlwollende Beurtheilung erfordert. Es möge hier noch der Wunsch ausgedrückt werden, dass es dem Verfasser gegönnt sein möge, in einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Stellung seinen gelehrten Studien mit Muße obzuliegen. — Die Ausstattung des Werkes steht zur Gediegenheit des Inhalts im richtigen Verhältnis.

Graz (Steiermark). Univ.-Prof. Dr. Rudolf R. v. Scherer.

4) **Handbuch der katholischen Liturgik** von Dr. Valentin Thalhofer. II. Band. Erste Abtheilung. Freiburg, 1890. Gr. 8°. VIII und S. 1—344. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Nachdem der erste Band dieses Werkes, allgemeine Liturgik auf 917 Seiten, vor drei Jahren zu Ende gekommen, liegt nun der Anfang des zweiten Bandes, der speciellen Liturgik, vor uns. Drückende Nervenleiden und die mittlerweile nöthig gewordene neue Auflage der „Psalmenerklärung“ machten es dem hochverehrten Verfasser unmöglich, das Werk jetzt schon zum Abschlusse zu bringen. Was er uns gegenwärtig auf 344 Seiten bietet, ist der Hauptgegenstand der speciellen Liturgik, die Erklärung der heiligen Messe.

Nach einer Erörterung über Namen, Wesen und Bedeutung, Früchte sammt Zuwendung und über die Vorbereitung zur Messfeier (31 Seiten) und nach „einleitenden Notizen über Geschichte der Messliturgie und Erklärungsweise (16 S.) wird in fünf Hauptstücken besprochen: 1. „Die Katechumenenmesse oder die öffentliche und gemeinsame vorwiegend didaktische Vorbereitung auf die Opferfeier.“ 2. „Ritus der heiligen Messe als Oblation und Opfer,“ 3. „als Opfermahl,“ 4. „Schluss der eucharistischen Opferfeier,“ 5. wird gehandelt „von den verschiedenen Arten der Messen, den Stunden und der Zahl ihrer Feier“.

Das unwandelbare dogmatische Element bildet die stets unverrückte, einheitliche Grundlage dieser Erklärung „der jetzigen römischen Messliturgie". Wie sodann das substantiell Eine die Fülle seines Gehaltes im Verlaufe der Zeiten in einem Reichthum von Formen ausgestaltete, das wird in diesem Werke dem Leser vorgeführt. Dem Verfasser steht die vollständige Erudition des Fachmannes zugebote. Seit Decennien saß er an den Quellen, vor den großen liturgischen Werken, kennt die einschlägigen Monographien und manches, was leicht vergessen wird, abgelagert in Broschüren und Zeitschriften, entgeht ihm nicht. All das wird mit besonnener Umsicht gehörigen Ortes verwendet. Wer nicht selbst in der Lage ist — und wie wenige sind es! — Studien in solchem Umfange zu machen, findet hier die Resultate kurz beisammen. Den Gesichtskreis erweiternd und die Urtheilsberechtigung steigernd, beschränkt sich der Verfasser nicht auf die Entwicklung der römischen Liturgie. Er vergegenwärtigt uns in instructivem Ueberblick auch die ambrosianische, mozarabische und griechische „des hl. Chrysostomus" und kommt bei der Einzeldeutung des römischen Ritus auf das einschlägige Detail der genannten zurück.

Wie zu erwarten, sagt er uns ausdrücklich, welcher Erklärungsweise er entschieden den Vorzug gebe. Es ist die grammatisch-historische, die wir auch durchweg in erster Linie wirksam und maßgebend in diesem Werke finden. Dies gilt nicht in dem Sinne, als würde die mystische Bedeutung und Deutung ausgeschlossen, welcher „eine gewisse Berechtigung" zuerkannt wird, wobei die ältere mystische Auslegung und die spätere gehörig auseinandergehalten werden.

Der Verfasser bedauert, dass er dem erbaulich ascetischen Moment weniger Rechnung tragen konnte, als er gewünscht, und wir freuen uns darüber, dass durch das ganze Buch ein Hauch tiefinniger, freudiger Frömmigkeit weht im Lichte klaren Erkennens und Darstellens. Die echt wissenschaftliche Haltung ist ihm kein Hindernis, öfters sehr angemessene, praktische Weisungen zu geben.

Betreffs des vielbesprochenen Requiemoffertorium steht der Verfasser auf Seite jener, welche in den bekannten starken Ausdrücken Bezeichnungen des Fegfeuers, nicht der Hölle finden, wofür sich vor einiger Zeit auch eine Stimme in der Innsbrucker theologischen Zeitschrift aussprach.

Wie sich die Zeiten ändern! 1791 und 1891. Im erstgenannten Jahre erschien in Augsburg „eine Schutzschrift" für den katholischen Gottesdienst nicht so fast gegen Nichtkatholiken, als vielmehr gegen die schale josefinisch-febronianische Aufklärerei auch unter katholischen Geistlichen. Heute sieht der katholische Clerus deutscher Zunge mit Sehnsucht der Vollendung des besprochenen Werkes entgegen, weil es volllöthig katholisch, echt kirchlich ist.

Brixen. Professor Franz Bole.

5) **Dogmengeschichte der neueren Zeit** (seit 1517 n. Chr.) Von Dr. Josef Schwane, o. ö. Professor an der königl. Akademie zu Münster. Freiburg i. Br. Herder. 1890. 8°. VI und 415 S. Preis M. 5.— = fl. 3.—. Mit einem alphabetischen Personen- und Sachregister. Das Werk ist zugleich der XX. Band der bei Herder erscheinenden „Theologischen Bibliothek".

Mit diesem letzten Theil ist Schwanes gediegene Dogmengeschichte glücklich vollendet. Was wissenschaftliche Gründlichkeit, Klarheit und Correctheit betrifft, stellt sich dieser Theil seinen Vorgängern (Dogmengeschichte der vornicänischen, der patristischen und der mittleren Zeit) ebenbürtig zur Seite. Das Werk besteht aus einer „Vorhalle zur Dogmengeschichte der neueren Zeit" (S. 1 bis 36) und vier Theilen.

Erster Theil: „Die Entwicklung der Lehre über Gott in der nachtridentinischen Zeit.“ S. 37 bis 93. Zweiter Theil: „Die Geschichte der christologischen Dogmen in der neueren Zeit.“ S. 94 bis 130. Dritter Theil: „Die Geschichte der anthropologischen Lehren über Urzustand, Sünde, Gnade und Rechtfertigung in der nachtridentinischen Zeit.“ S. 131 bis 250. Im dritten Capitel dieses Theiles behandelt Schwane die berühmte Controverse zwischen Thomisten und Molinisten über den Unterschied der hinreichenden und wirksamen Gnade, über Prädestination und Reprobation. Vierter Theil: „Die Entwicklung der Dogmen, welche sich auf die Glaubensquellen, die Kirche und die Sacramente beziehen.“ S. 251 bis 409. Register S. 411 bis 415.

Wir wünschen dem guten Buche die weiteste Verbreitung.

St. Florian. Professor Bernhard Deubler.

6) **Die christliche Eschatologie in den Stadien ihrer Offenbarung im Alten und Neuen Testament.** Mit besonderer Berücksichtigung der jüdischen Eschatologie im Zeitalter Christi. Von Dr. Leonhard Atzberger, a. o. Professor der Theologie und Universitätsprediger in München. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. XV und 383 S. Gr. 8°. Freiburg, Herder 1890. Preis M. 5.— = fl. 3.—

Das vorliegende Buch habe ich mit großer Freude begrüßt. Ist es doch die erste umfassende Offenbarungsgeschichte der christlichen Eschatologie, die wir einer katholischen Feder in der Neuzeit verdanken. Wohl sind manche Abhandlungen über einzelne Theile der biblischen Eschatologie vorhanden, auch ist die gesammte Lehre des Alten Testamentes über die Vollendung wiederholt dargestellt worden, aber eine beide Testamente umfassende ausführliche Darstellung von der Offenbarungsgeschichte der christlichen Eschatologie hat bis heute auf sich warten lassen. Man darf also zum Voraus sagen, dass Dr. Atzbergers Buch in der theologischen Literatur eine Lücke ausfüllt. Die Schrift zerfällt in drei Abschnitte.

Der erste behandelt die Eschatologie des Alten Testamentes in fünf Artikeln (Pentateuch, ältere protocanonische Geschichtsbücher, protocanonische poetische Bücher, die prophetischen und deuterocanonischen Bücher S. 15 bis 109.) Der zweite Abschnitt befasst sich mit der jüdischen Eschatologie im Zeitalter Christi (S. 116 bis 189) und verbreitet sich in vier Artikeln über die apokryphische Literatur und den Einfluss der griechischen Philosophie und Religion.

Der dritte Abschnitt verbreitet sich über die Eschatologie des Neuen Testamentes (S. 190 bis 383). Der erste Artikel behandelt die besondere Vollendung (die vier letzten Dinge) und der zweite die Lehre des Neuen Testamentes von der allgemeinen Vollendung (Wiederkunft Christi, Auferstehung des Fleisches, allgemeines Gericht, Weltvollendung). Es war nicht die Absicht des Verfassers, „eine eingehende, mit allem wissenschaftlichen Apparat ausgestattete, historisch-grammatische Exegese aller einzelnen hiehergehörigen Bibelstellen vorzulegen.“ Er will, „das exegetische Detail voraussetzend, von allgemeinen Gesichtspunkten aus die Grundzüge und die großartig erhabenen Grundpfeiler und Grundsäulen ins Auge fassen, auf denen das ganze Gebäude der Schriftlehre sich in fortschreitender Zunahme mächtig und wunderbar erhebt“ (S. 9).

Dessenungeachtet kann ich dem geehrten Verfasser bezeugen, dass er sich in der reichhaltigen exegetischen Literatur genau umgesehen und überall richtigen Takt an den Tag gelegt hat. Ich kann dies mit um so größerem Rechte thun, als ich

den in Frage kommenden Gegenstand an drei Stellen behandelt habe. Dr. Atzberger stimmt mit meinen Ansichten, die ich über „die Unsterblichkeitslehre des Alten Testamentes“ in mehreren Artikeln im „Katholik“, dann in meinen „Neuen Untersuchungen über das Buch Koheleth“, und im „Plan und Aufriss der Apokalypse“ gleichfalls im „Katholik“ veröffentlicht habe, ganz zusammen. Es war keine leichte Arbeit, den richtigen Weg durch das Labyrinth der sich widersprechenden Ansichten zu finden, zumal in den poetischen und prophetischen Büchern der heiligen Schrift.

In beinahe allen Punkten kann ich dem Autor zustimmen. Freilich ist die Menge der hier in Frage kommenden Stellen der heiligen Bücher so groß, dass ein vollkommenes Zusammengehen eines Dogmatikers und Exegeten unmöglich ist. Beispielshalber will ich einiges andeuten. Bei manchen Stellen aus den Briefen der Apostel S. 332 ist eher an das Specialgericht nach dem Tode, als an die Parusie Christi zu denken. S. 306 sollte an die Wiederkunft des Moses erinnert werden. Henoch wird nach den Worten des Siraciden den Heiden Buße predigen; zur Bekehrung Israels kommen nach den klaren Worten der Apokalypse Moses und Elias. Doch gehen wir nicht weiter auf solche Detailfragen ein.

Die Schrift bildet ein abgeschlossenes Ganzes für sich; trotzdem ist sie aber in anderer Beziehung nur der Unterbau und die Einleitung zu einer ausführlicheren Entwicklungsgeschichte der christlichen Eschatologie oder eine Vorarbeit zu einer systematischen Darstellung der ganzen christlichen Vollendungslehre. „Inwieweit ich nach diesen Richtungen hin weiter zu arbeiten und weitere Forschungsresultate zu veröffentlichen in der Lage sein werde, hängt vor allem ab von der Kraft und Zeit, die Gott gewährt, aber auch von der Aufnahme, welche die gegenwärtige Arbeit findet.“ (Vorwort.)

Möge die Aufnahme der Schrift vonseiten des theologischen Publicums eine sehr wohlwollende sein — sie verdient dies in hohem Grade, — damit es dem Verfasser vergönnt sei, seine weiteren Absichten zu verwirklichen.

Münster (Westfalen). Professor Dr. Bernhard Schäfer.

7) **Die Entstehung des Christenthums.** Von Fr. Albert Maria Weiß O. Pr. Sonderabdruck aus des Verfassers Apologie des Christenthums III. Band. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1891. 158 S. 8°. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

„Das Christenthum ist weiter nichts als ein verfeinertes Juden- oder Heidenthum;“ „es war eine rein natürliche Entwicklung aus schon vorhandenen Factoren.“ Diese und ähnliche Irrthümer, welchen man heutzutage leider nur zu oft begegnet, hat Weiß im dritten Bande seiner bedeutungsvollen Apologie ebenso gründlich als drastisch widerlegt. Es war daher ein glücklicher Gedanke, diese höchst interessante Partie des großen Werkes in einem selbständigen Bändchen zu veröffentlichen und hiedurch dem Publicum leichter zugänglich zu machen, als dies bezüglich der ganzen Apologie der Fall ist. Das nette Schriftchen ist in der vorliegenden Gestalt besonders geeignet zu einer Massenverbreitung unter das Volk; namentlich ist es der großen Classe der Halbgebildeten zu empfehlen, welche den positiven Glauben noch nicht gänzlich verloren haben.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

8) **Warum sollen die Jesuiten nicht nach Deutschland zurück?** Eine Frage und eine Antwort von Paul von Hoensbroech S. J. Freiburg im Breisgau. 1891. Herder'sche Verlagshandlung. 140 S. gr. 8°. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Nachdem das Socialistengesetz in Preußen-Deutschland gefallen, trat die Unhaltbarkeit der gegen die Jesuiten und die anderen religiösen Ordens-Genossenschaften aufgestellten und mit äußerster Strenge ausgeführten Ausnahmsgesetze grell zutage. Es wird daher in Bälde im deutschen Reichstag eine „Jesuitendebatte" geben, zu dem Zwecke, die genannten ungerechten Gesetzesbestimmungen aufzuheben. Um diesen Zweck zu erreichen, ist aber vor allem erforderlich, dass manche eingewurzelte Vorurtheile gegen die religiösen Orden überhaupt und gegen den Jesuitenorden insbesondere zerstreut, falsche Anklagen und Verleumdungen, welche gegen dieselben in alter und neuer Zeit gerichtet wurden, widerlegt und die Jesuiten in ihrer wahren und eigentlichen Gestalt, in ihrem Wesen, Wirken und Bestrebungen dargestellt würden. Diesen Zweck verfolgt die von Hoensbroech verfasste Schrift, und man muss gestehen, sie wird diesen Zweck bei allen, welche einer vernünftigen Belehrung noch irgendwie zugänglich sind, erreichen. Sie ist aber noch mehr als eine bloße Gelegenheitsschrift. Der Verfasser wusste seine Arbeit mit so vielen interessanten Details auszuschmücken, dass sie einen bleibenden Wert hat und jedermann, der den Jesuitenorden genauer kennen will, auf das wärmste zu empfehlen ist.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

9) **Institutiones logicales secundum principia S. Thomae Aquinatis** ad usum scholarum accommodavit Tilmannus Pesch. Pars II. vol. 2. Friburgi Brisgoviae sumptibus Herder. 1890. pag. 555. Preis brosch. M. 5.50 = fl. 3.30, gebd. M. 7.— = fl. 4.20.

In rascher Folge erscheinen die Bände, worin der hochw. P. Tilmann Pesch das gesammte Gebiet der Philosophie einer außerordentlich gründlichen Bearbeitung unterzieht. Der nun vorliegende Band befasst sich mit der höchst wichtigen, aber von der modernen Wissenschaft vornehm ignorierten Ontologie. Das allgemeine Sein, dessen Begriff und dessen Eigenschaften, die Seinsprincipien und Kategorien, die Lehre von den verschiedenen Ursachen &c., gelangen zu einer ebenso correcten als gründlichen und allseitigen Behandlung. In der angefügten conclusio polemica werden die verschiedenen „falsae philosophandi methodi" neuerer Zeit, als da sind der Empirismus, der Idealismus, der Ontologismus, der Traditionalismus und ähnliche Verirrungen des menschlichen Geistes, vorgeführt und widerlegt.

Ueber den Wert und die Gediegenheit der philosophischen Leistungen des hochw. P. Tilmann Pesch haben wir uns bereits mehr denn einmal mit vollster Anerkennung ausgesprochen, so dass es eigentlich überflüssig ist, unsere Stellung zu den Arbeiten des gelehrten Jesuiten hier neuerdings zu markieren. Auch der neueste Band vereinigt alle Vorzüge, welche wohl sämmtliche

katholische Recensenten an den früher erschienenen gerühmt haben. Im Besonderen möchten wir die Behandlung der Quantität, Qualität und Relation, sowie die Darstellung der Ursachen als gelungen bezeichnen.

Bei Fragen, welche von jeher viel umstritten waren, beobachtet Pesch in der Regel eine wohlthuende Zurückhaltung. So läßt er es unentschieden, ob die concrete Natur von der Subsistenz und die physische Wesenheit von der Existenz reell verschieden sei oder nicht. Die Gründe für und wider werden aufgeführt, aber ein entscheidendes Urtheil wird nicht gefällt. Was speciell die letztere Frage, die Verschiedenheit der Wesenheit von der Existenz anbelangt, ließe sich unserer Ansicht nach nicht unschwer ein positives Resultat erzielen, wenn sämmtliche gegen die reelle Verschiedenheit sprechenden Gründe geltend gemacht worden wären.

Bei der Frage, ob modi reales anzunehmen seien, welche von den res modificatae verschieden sind distinctione reali minore, entscheidet sich Pesch für die Suarez'sche Anschauung, welche die Existenz solcher modi behauptet. Wir vermochten jedoch aus der Ausführung Peschs (S. 98 ff.) die Ueberzeugung nicht zu gewinnen, dass die genannte Ansicht etwas mehr als bloße Wahrscheinlichkeit beanspruchen dürfe; und die Argumente der Gegner scheinen uns nicht immer glücklich gelöst. Ueberhaupt können wir uns für diese „entitatulae", oder wie Pesch sie nennt „accidentia tantae ex suo conceptu debilitatis, ut neque concipi neque esse possint nisi ut entium realium modificationes" (S. 99) nicht begeistern und sehen in diesen Halben- oder Vierteldingen (warum nicht auch $^1/_{10}$, $^1/_{100}$, $^1/_{1000}$ eines ens?) nicht vielmehr als eine Spielerei, womit man die Philosophie nicht behelligen sollte. Mit demselben Rechte, als man das ens in ein Halbes oder ein Viertel &c.[1]) theilt, könnte man auch von einem halben Menschen, einer halben Substanz, einem halben Geiste reden. Uns scheint mehr Consequenz auf Seite jener Philosophen zu stehen, welche behaupten, die ratio entis wie jene der Substanz bestehe in indivisibili.

Der Satz: „Nunquam fieri potest, ut iisdem manentibus substantiis diversae naturae constituantur" (S. 272) hängt mit dem peripatetischen System innig zusammen; wer also dieses System nicht für absolut gewiss, sondern bloß für wahrscheinlich hält (s. Peschs Philosophia naturalis S. 315 ff.), kann auch die genannte Behauptung nicht mit apodiktischer Sicherheit hinstellen; und die Chemie lehrt, dass aus denselben Elementen ganz verschiedene Körper gebildet werden können.

Diese paar Schwächen, welche übrigens von sehr untergeordneter Bedeutung sind, abgerechnet, haben wir auch in dieser neuesten Arbeit Peschs nur Gediegenes und Vorzügliches gefunden. Wir können sie allen denjenigen, welche einen zuverlässigen Führer auf dem Gebiete der Philosophie wünschen, mit vollster Beruhigung und mit der Ueberzeugung empfehlen, dass unter all den philosophischen Leistungen der Neuzeit die aus Peschs Feder stammenden einen hervorragenden, wenn nicht den ersten Platz beanspruchen.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

10) **Heinrich VIII. und die englischen Klöster.** Zur Beleuchtung der Geschichte ihrer Aufhebung. Von Franz Aidan Gasquet O. S. B. Aus dem Englischen von P. Thomas Elsäßer, aus der Beuroner Benedictiner-Congregation. I. Band. Mainz bei Kirchheim. 1890. SS. VIII. 368. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Somit liegt nun der erste Band des in England mit vielem und allseitigem Beifall aufgenommenen Werkes über die Aufhebung der dortigen

[1]) S. Gutberlet, Metaphysik, 2. Aufl. S. 68.

Klöster unter Heinrich VIII. auch in guter und fließender deutscher Uebersetzung vor. Die Widmung lautet: „Aus Anlass des fünfzigjährigen Priester-Jubiläums unseres glorreich regierenden heiligen Vaters Papst Leo XIII. legen wir diese Erstlingsfrucht unserer im Auftrag Sr. Heiligkeit unternommenen Studien als Zeugnis kindlichster Ehrfurcht und Liebe an den Stufen des päpstlichen Thrones nieder." Der Verfasser will sein Werk nur als „einen Versuch zur Beleuchtung eines in den Annalen Englands epochemachenden Ereignisses" betrachtet wissen, wobei er „es ernstlich zu vermeiden gesucht, in seiner Darstellung den Standpunkt eines Vertheidigers einzunehmen," obwohl er „Thatsachen mehr hervorgehoben, die zugunsten der Klöster, als solche, die zu ihren Ungunsten sprechen", da die letzteren ohnehin bekannt genug sind. (Vorrede.)

Nach einer Einleitung über „das monastische England", welche mit dem Resultat der neueren Forschungen schließt, „dass die Klöster bis auf den Tag ihres Falls das Wohlwollen, die Verehrung und Liebe des englischen Volkes nicht eingebüßt hatten", bespricht der Verfasser einige Ereignisse des 15. und 16. Jahrhundertes, wie die Verheerungen des schwarzen Todes, die Drangsale der Bürgerkriege, welche nicht verfehlen konnten, „den blühenden Zustand der Ordenshäuser und den bisherigen religiösen Eifer derselben herabzustimmen." (S. 19—45.) Nun folgen im zweiten Capitel mehrere „historische Parallen von Kloster-Aufhebungen in England" vor Heinrich VIII., und im dritten Capitel die Einziehung und Bedrückung mehrerer Klöster durch den keineswegs im schönsten Lichte dastehenden Cardinal Wolsey. Das vierte Capitel trägt die Ueberschrift: „Das heilige Mädchen von Kent", dessen Geschichte „einen nothwendigen Bestandtheil jedes eingehenden Berichtes über Heinrichs Vorgehen gegen die englischen Klöster" bildet. Die beiden folgenden Capitel behandeln den heroischen Widerstand der Observanten und Karthäuser gegen Heinrichs Ehescheidung und Anmaßung bezüglich der Kirche von England, sowie das endliche Los der „widerspenstigen Orden." Dann folgt ein Capitel über „die Visitation der Klöster im Jahre 1535—1536" und über „das Parlament von 1536 und die Einziehung der geringeren Klöster", der Klöster nämlich, deren Einkommen 200 Pfund (nach unserem Gelde etwa 24.000 fl.) nicht überstieg; denn nur in diesen kleineren Klöstern fand man die Disciplin verfallen, während sie in den größeren noch vortrefflich war; diese sollten erst später daran kommen. Die letzten drei Capitel endlich handeln von den Anklagen gegen die Mönche, von Thomas Crumwell (so schreibt der Verfasser oder Uebersetzer), dem Generalvicar des Königs und von den vier Hauptanklägern der Mönche: Layton, Legh, Ap Rice und London, bei deren Charakteristik der Verfasser vielleicht etwas zu glimpflich verfährt.

Leider gestattet der gegebene Raum nicht, Einzelheiten aus dem höchst interessanten Werke anzuführen; zu wünschen wäre nur, dass ähnliche Monographien über die Zerstörung und Aufhebung der Klöster in den verschiedenen Ländern des Continents sowohl zur Zeit der sogenannten Reformation, wie am Anfange des Jahrhundertes, erscheinen möchten.

Klagenfurt. Director P. Andreas Kobler S. J.

11) **Psalterium seu Liber Psalmorum** iuxta Vulgatam Latinam et versionem Textus originalis Hebraici cum notis introductionalibus et cum argumentis exegeticis, quibus harmonia utriusque versionis demonstratur. Exaravit Dr. Melchior Mlčoch, eques Ord. s. Sep., A. E. Consist. Consil., C. R.

Publ. Ord. Professor Stud. Bibl. Vet. T. et dial. Orient. in C. R. Facultate Theol. Olomucensi. 517 S. gr. — S. Lex. Olomucii 1890. Apud Ed. Hölzel, bibliop. Olomucii et Vindobonae. Preis fl. 5.50 = M. 9.17.

Wie aus dem Titel dieses neuen Buches zu ersehen ist, stellt sich der Verfasser die Aufgabe, mit wissenschaftlichen Gründen nachzuweisen, dass der Literarsinn der kirchlichen lateinischen Version Vulgata mit dem Literarsinne des hebräischen Originaltextes übereinstimmt.

In der Praefatio (S. 5 bis 16) erklärt derselbe, wie es komme, dass die lateinische kirchliche Version Vulgata so schwer verständlich sei; sie ist nämlich eine wörtliche im Vulgärlatein (zum Unterschiede vom classischen Latein) abgefasste Uebersetzung einer älteren, ebenfalls wörtlichen griechischen Version (Septuaginta = LXX) des hebräischen Originales. Die Sprache dieser Septuaginta ist der sogenannte hellenistische Dialect, d. i. ein Vulgär-Griechisch mit Hebraismen und Aramaismen vermischt. Ob dieser Eigenthümlichkeit sind die lateinischen Worte der Vulgata der Ausdruck der griechischen LXX und diese wieder der Ausdruck der hebräischen Worte des Originales. Um also den Wortsinn der lateinischen Sätze der Vulgata richtig angeben zu können, muss man sie nach dem Genius der hebräischen Originalsprache deuten, respective übersetzen, und nebstbei die Eigenthümlichkeiten des hellenistischen Dialectes und des Vulgärlatein berücksichtigen. Nach Hinweisung auf die Worte des hl. Augustin rücksichtlich des doppelten Nutzens des Lesens heiliger Schriften — für Verstand und Herz — und nach der Bemerkung, dass jeder aufrichtig Gesinnte sich darnach sehne, dass sein Herz in Liebe zu Gott entbrenne, sagt der Verfasser, — das beste Mittel, die Liebesflamme zu Gott anzufachen und zu nähren seien wohl die Aussprüche des heiligen Geistes in den heiligen lyrischen Gesängen — den Psalmen; daraus erkläre sich auch der so häufige Gebrauch der Psalmen im alten und neuen Testamente und auch die Verfügung der heiligen katholischen Kirche, dass jeder, der die höheren Weihen empfangen, verpflichtet sei, einen bestimmten Theil der Psalmen täglich zu seinem eigenen und der Gläubigen Heile zu beten. Die Erfüllung dieser heiligen Pflicht wird eine desto angenehmere und segensreichere sein, je klarer der Betende den richtigen Wortsinn eines jeden Psalmes erkennt und je leichter er die einzelnen Theile in jedem Psalme zu unterscheiden vermag. Dieses zu erreichen stellt sich der Verfasser zur zweiten Aufgabe.

Um diese zweifache Aufgabe zu lösen, erklärt derselbe zuerst die Bedeutungen der Worte — psallo, psalmus, psalterium, psaltes, — bringt sodann die nöthigen einleitenden Bemerkungen über Titel und Zählung der Psalmen, ihre Eintheilung, Verfasser und Zeit der Abfassung, Inhalt, Zweck und Bedeutung, — darauf das Wesentlichste über die hebräische Schreibweise vor dem siebenten christlichen Jahrhunderte, damit der Leser leicht erkenne, mit welchen Schwierigkeiten das Lesen und Uebersetzen des hebräischen Textes im Alterthume verbunden war und wie leicht ohne jedwede böse Absicht Varianten entstehen konnten. Die Praefatio schließt mit der Anführung von sechs allgemeinen Regeln, welche zum richtigen Verständnisse des Wortsinnes der lateinischen Vulgata vor allen anderen zu merken sind.

Nun folgt die Erklärung der einzelnen Psalmen (S. 17—517). An der Spitze eines jeden Psalmes ist eine Ueberschrift, die kurz und bündig entweder den Hauptgedanken oder den Hauptinhalt angibt; darauf wird der Inhalt gegliedert und angegeben, was über den Verfasser, die nächste Veranlassung und Zeit der Abfassung bekannt ist. Wo es die Umstände erheischen, wird nebstbei darauf sorgfältig aufmerksam gemacht, was zur richtigen Erklärung des Psalmes oder eines bestimmten Wortes im Psalme ꝛc. zu wissen nothwendig ist. Sodann

folgt in der ersten Columne der Text der Vulgata und gleichlaufend mit ihm in der zweiten Columne eine gediegene und leicht verständliche Uebersetzung des hebräischen Originaltextes (d. i. des heutigen masoretischen Textes;) in dieser lateinischen Uebersetzung werden die einzelnen Theile des Psalmes durch fett gedruckte Initialbuchstaben ersichtlich gemacht. Darauf folgen die wissenschaftlichen Beweisgründe, mit welchen dargethan wird, dass der Literarsinn der kirchlichen lateinischen Vulgata mit dem Literarsinne des hebräischen Originals übereinstimmt. Mit fetten Lettern werden die unklaren Wiedergaben der Vulgata Vers für Vers genau angeführt, jedesmal treffend umschrieben und wissenschaftlich begründet; bei vorkommenden Varianten wird das mögliche Entstehen der verschiedenen Leseart auf eine fassliche und anschauliche Art gezeigt. In jedem späteren Psalme wird auf die an früheren Orten gegebene Erläuterung hingewiesen, so dass der Leser über jede beliebige Stelle alsogleich die gewünschte Aufklärung finden kann. Der Leser sieht auch zugleich auf einen Blick, wieviele und welche Worte oder Wortfügungen in einem Verse der Erläuterung bedürfen und wie dieselben im Classisch-Latein auszudrücken sind.

Den Schluss des Buches (I—VII) bilden zwei indices; der erste enthält den Hauptinhalt der einzelnen Psalmen, der zweite die Anfangsworte eines jeden Psalmes nach der Vulgata. — Das ganze Werk ist recht praktisch angelegt; die Sprache des Verfassers ist objectiv, ruhig und klar; er beherzigte bei seiner Arbeit sorgfältig die Worte des Cardinals Bellarmin (in psalmos) „est autem optimus commentarius textus originalis, quando ex eo versio nostra (i. e. latina editio) explicari potest.“

Der Zweck dieses Buches ist nach unserer Ueberzeugung vollkommen erreicht. Wir sind überzeugt, dass unter der Anleitung dieses vortrefflichen Buches die Priesterstands-Candidaten mit Lust und Liebe dem für sie so wichtigen Studium der Psalmen obliegen werden und dass es auch dem Priester sowohl beim Breviergebete und bei liturgischen Functionen als auch bei Verwendung von Psalmenstellen zu Vorträgen vorzügliche Dienste leisten wird. Die äußere Ausstattung des Buches ist prächtig.

Olmütz. Professor Dr. Franz Janiš.

12) **Christoph Anton Cardinal Migazzi,** Fürsterzbischof von Wien. Von Dr. Cölestin Wolfsgruber. Erste Lieferung. XII und 96 S. 8°. Saulgau (Württemberg), Kitz, 1890. — Erscheint in etwa zehn Lieferungen à 90 kr. = M. 1.50.

Es liegt uns unter diesem Titel das erste Heft eines auf ungefähr zehn Lieferungen berechneten Werkes vor, das von dem ungemein thätigen und vielseitigen Benedictiner zu den Schotten in Wien, Dr. Cölestin Wolfsgruber verfasst ist und das Leben und Wirken des berühmten Cardinals und Fürsterzbischofs von Wien, Christoph Anton Grafen Migazzi, darzustellen unternimmt. S. 1 bis 96, welche dieses Heft enthält, behandeln in vier Abschnitten Migazzis Lernzeit, seine diplomatische Laufbahn, besonders in Rom und Madrid, seine Wirksamkeit als Bischof von Waitzen und Erzbischof von Wien.

Schon hier erfahren wir eine Menge früher unbekannter Einzelheiten aus dem Leben dieses ausgezeichneten Kirchenfürsten; wie sich von selbst versteht und wie uns der Verfasser auch im Vorwort belehrt, liegt das Schwergewicht des Buches in den folgenden Partien, welche auf Grund ganz neuer, zum Theil von ihm selbst erst gefundener Urkunden und Aufzeichnungen eine zusammenhängende

Schilderung der Kämpfe geben werden, die Cardinal Migazzi als berufener Wahrer des Interesses der Kirche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes, besonders während der Josefinischen Epoche zu bestehen hatte. Wir sind auf diese Darlegungen äußerst gespannt, versprechen uns über diesen wichtigen Abschnitt österreichischer Kirchengeschichte eindringliche Aufklärungen von dem trefflichen Verfasser und behalten uns demgemäß die rechte Würdigung der bedeutenden Arbeit vor.

Jetzt wollen wir nur alle Leser, welche der Geschichte des Kampfes zwischen Kirche und Staat ein tieferes Interesse entgegenbringen, auf das Erscheinen des neuen Werkes von P. Wolfsgruber aufmerksam machen, das von dem Verleger sehr gut ausgestattet und mit einem wohlgelungenen Bildnis des Cardinals, sowie mit einem Facsimile seiner Handschrift geschmückt ist.

Graz. Regierungsrath und Univ.-Prof. Dr. Ant. E. Schönbach.

13) **Exercitien zur Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Weihen** von Dr. Josef Mast, weiland Spiritual am Clerical-Seminar zu Regensburg. Mit bischöflicher Approbation. Regensburg, Pustet. 1891. 304 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Der Verfasser vorliegenden Büchleins, ein in dem schönen und schweren Berufe der clericalen Erziehung ergrauter Priester, veröffentlicht hier den Betrachtungsstoff, den er lange Jahre hindurch in den Exercitien zur Vorbereitung auf die heiligen Weihen seiner Alumnen vorgelegt hatte. Wir finden eine Anzahl von Betrachtungen auf Tonsur, niedere Weihen, Subdiaconat, Diaconat und zwei Serien von Betrachtungen auf die Priesterweihe, in welch letzterer der Schwerpunkt des Werkchens liegt. Zum Schluss folgt noch ein kleiner Anhang mit Beispielen und Bemerkungen.

In knapper, edler Form wird hier viel Inhalt geboten. Wir haben es dabei nicht mit pathetischen Excursen zu thun, sondern der Verfasser wendet sich in klarem Gedankengang zunächst an den Verstand, gibt ihm die Würde der einzelnen Weihen und deren Verpflichtungen zur Erwägung, und zieht dann praktische Schlussfolgerungen. Die Affecte werden oft nur angedeutet, später etwas mehr ausgeführt. Wertvolle Winke für das priesterliche Leben sind überall eingestreut. Der Verfasser begnügt sich, dem Betrachtenden Stoff, Weg und Ziel der jeweiligen Meditation anzugeben, und überläßt ihm die individuelle innerliche Verarbeitung. Das Büchlein trägt den Geist echter, gesunder Ascese an sich, die Verwertung der heiligen Schrift, des Ordinationsritus, schöne Stellen aus den Vätern und Heiligen geben den Darlegungen desselben besonderes Gewicht. Wir können somit das Buch sowohl als Stoffquelle für Abhaltung solcher Exercitien, als auch zum Privatgebrauch des Clerikers und Priesters bestens empfehlen.

Rottenburg (Württemberg). Regens Stiegele.

14) **Dr. Matthäus Josef Binders,** Bischofes von St. Pölten, **Predigten, Homilien und Ansprachen.** Herausgegeben von Anton Dobner von Dobenau, Consistorialrath &c. Heft I. St. Pölten. 1890. Buchdruckerei des katholisch-patriotischen Volks- und Pressvereines. St. Pölten. Commissions-Verlag J. Gregora. Preis 36 kr. = 72 Pf.

Mit dieser Publication wird keine gewöhnliche Sammlung von Sonn- und Festtagspredigten dargeboten, sondern vielmehr eine reiche Auswahl von Gelegenheits-Predigten und Ansprachen bei den verschiedenartigsten Anlässen, welche kirchliche Feierlichkeiten und katholisches Volksleben so mannigfaltig

aufweisen. Das erste Heft bringt Predigten und Ansprachen zum Jahresschluss, Bittprocession, Weihe von Glocken und einer Herz Jesu-Statue. Die Sprache ist edel und weihevoll, der Inhalt reich an Gedanken und wohlgeordnet in seiner Ausführung und erfüllt die Forderung des hl. Augustinus: „ut veritas pateat, placeat, moveat.“

Für die nachfolgenden Hefte werden außer Fastenpredigten und Homilien, Ansprachen angekündigt bei Missionen, zur Secundiz, silbernen und goldenen Hochzeit, Einkleidung und Profess, bei Festversammlungen kath. Vereine u. s. f. Wir wünschen dieser Publication die besten Erfolge, weil sie den Wünschen des Clerus entspricht

Wien, St. Elisabeth. Heinrich Furter, Kirchendirector.

15) **Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz.** Von Dr. Max Sdralek, o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der königlichen Akademie zu Münster i. W. Paderborn, Ferdinand Schöningh. 1890, S. VII und 188. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Das Buch zerfällt in zwei Theile: 1. Untersuchungen, 2. Texte. Der wichtigere Theil ist der zweite. Hier bietet Sdralek unter andern eine von ihm entdeckte Schrift (Cod. Gottwic. Nro. 56 Fol. 145ª—180ª), welche als ein schätzenswerter Beitrag zur Geschichte der Publicistik während des deutschen Investiturstreites gelten muss. Im Namen der Kirche 1085 abgefasst, ist sie an den Erzbischof Hartwig von Magdeburg gerichtet, den sie sammt seinen dem heiligen Stuhl treu ergebenen Collegen stählen will im Kampfe gegen die henricianischen Schismatiker. Weniger gelungen sind die dieser dankenswerten Publication vorausgehenden „Untersuchungen“. In ihnen glaubt Sdralek den Beweis erbracht zu haben, dass der päpstliche Legat Altmann, Bischof von Passau, Verfasser jener Streitschrift sei. Indes die hiefür geltend gemachten Gründe sind nicht stichhaltig, vor allem folgt aus gewissen Redewendungen keineswegs, dass der Auctor ein Bischof sein müsse. Somit fällt auch der Schluss weg, den Sdralek an seine interessante Entdeckung knüpft, dass erst durch sie ein Bild der geistigen Individualität Altmanns, eine Einsicht in das Besondere und Eigenthümliche seiner Anschauungen und seines Charakters gegeben sei. Solange keine gründlichere Widerlegung erfolgt, bleibt es bei der durch zwei glaubwürdige Zeitgenossen gestützten Tradition, der zufolge Bernhard von Sachsen das Urheberrecht für jene Schrift zu fordern hat.

Da sich der Anonymus der Göttweiger Streitschrift eingehend mit den Sacramenten der Gebannten beschäftigt, so wendet Sdralek auch diesem Gegenstand seine Aufmerksamkeit zu. Der Verfasser habe sich in seinem Urtheil über diesen Punkt bestimmen lassen durch die gregorianische Auffassung. Nach Gregor VII. aber seien die von Schismatikern gespendeten Sacramente null und nichtig. Diese Behauptung Sdraleks und die von ihm zugunsten seiner These vorgelegten Scheingründe stehen im Widerspruch mit zweifellos feststehenden Thatsachen. Was auch immer andere über diesen Punkt dachten, weder der Mönch Hildebrand, noch Papst Gregor VII. hat je behauptet, dass die von Gebannten gespendeten Sacramente ungiltig seien. Seine Ansicht war das gerade Gegentheil. Die hier ausgesprochenen Gedanken sind vom Referenten durchgeführt worden in der „Zeitschrift für katholische Theologie“ 1891, Heft I.

Innsbruck. Emil Michael S. J.

16) **Leben des hl. Aloysius von Gonzaga, Patrons der christlichen Jugend.** Zur 300jährigen Feier seines Todestages von M. Meschler S. J. Mit drei Lichtdruckbildern nach authentischen Vorlagen. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1891. 8°. VIII u. 301 S. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Am 21. Juni dieses Jahres feierte unsere Kirche den 300jährigen Todestag des hl. Aloysius. Vorliegendes Buch soll neben anderen Spenden ein „Blumenstrauß“ sein zu dieser Feier. An derartigen Werken ist zwar kein Mangel. Die früheren: Cepari (1626), Manzini (1701), Daurignac (1866), Maineri (1885), Narbonne (1888) u. a. sind theils mehrfach aufgelegt, theils in die deutsche Sprache übersetzt. (Cepari, deutsch, erschien soeben in fünfter Auflage.) Meschlers schöne Arbeit hat neben diesen gewissenhaft benutzten Werken nicht nur insofern seinen selbständigen Wert, weil sie die erste selbständige deutsche Biographie des Heiligen ist, sondern sie zeichnet sich vor den genannten auch dadurch aus, dass die Schriften und namentlich die 1889 in sehr vollständiger Sammlung herausgegebenen Briefe des Heiligen mit in die Geschichte verwebt sind. („Das wahre Leben eines Menschen enthüllt sich in seinen Briefen“ Card. Newman.) Außerdem wurde die damalige Zeit- und Sittengeschichte mit in die Darstellung gezogen.

Auf dieser Grundlage bietet uns der Verfasser ein originelles deutsches Leben des Heiligen. Und wenn nun auch seine Absicht nicht dahin gieng, ein wissenschaftliches Werk über Aloysius zu schreiben, sondern der deutschen Jugend ein praktisches Erbauungsbuch in die Hand zu geben, so müssen wir gleichwohl gestehen, dass der Verfasser doch auch ersteres erreicht hat. Was seine Hauptabsicht betrifft, so ist diese in der herrlichsten Weise erreicht. Wie treffend und tief religiös sind die kurzen, vielfachen Belehrungen und Betrachtungen, welche er dem Berichte der Thatsachen eingeflochten hat! Dabei ist das Buch in äußerst fließender und doch prägnanter Sprache abgefasst. Das Leben des hl. Aloysius war sehr kurz, „eigentlich noch kein rechtes Leben, sondern eine Vorbereitung auf das Leben.“ Deshalb ist er der Patron der Jugend. Möge die schöne Arbeit namentlich in die Hände vieler junger Leute kommen, damit sie in den Gefahren der Welt durch den engelreinen Heiligen gemahnt, gestärkt und geschützt werden.

Erfurt. Josef Freisen, Dr. theol. et jur. utr.

17) **Exercitienvorträge** von P. Lorenz von Brundus Thony O. C. Ingenbohl, Canton Schwyz. 1890. Mit Approbation der Ordensobern und des fürstbischöfl. Ordinariates in Trient. 460 S. Preis fl. 1.20 = M. 2.—.

Der durch seine Sonntags-Predigten, sowie auch durch seine Gedichtlein bekannte P. Kapuziner vom Meraner-Kloster hat da ein musterhaftes Werk geliefert, das sicher den besten Vorträgen dieser Art an die Seite gestellt werden kann. Ursprünglich im Kreise seiner Mitbrüder gehalten, hat er sie später — auf Ansuchen der Generaloberin der Congregation der barmh. Schwestern vom heiligen Kreuze zu Ingenbohl — weiteren Kreisen angepasst, und durch die Drucklegung zugänglich gemacht.

Die Wahrheiten, die das Herz jedes Christen bewegen können und sollen, sind da in schöner Form und mit warmer Empfindung, aber auch für den Verstand

überzeugend dargelegt, so dass gewiss jeder das Buch nur mit Befriedigung lesen wird, mag er nun alle drei Cyklen — 1. Die Worte des Herrn in der Einsamkeit; 2. Drei unendlich wichtige Fragen, gestellt und beantwortet vom eigenen Gewissen; 3. Die Denkmäler der göttlichen Güte; — nacheinander durchgehen oder sich darauf beschränken, einzelne Vorträge zu lesen und zu überdenken. Der Verfasser versteht es sehr gut, Züge aus dem täglichen Leben anzubringen, die besser illustrieren, als der gelehrteste Vortrag, er weiß auch gar gut den anspruchslosen, zum Herzen gehenden Volkston zu treffen, dabei aber doch auch sehr häufig die großen Kirchenlehrer reden zu lassen. Da auch das fürstbischöfliche Ordinariat Brixen im Diöcesanblatte unter den „empfehlenswerten neuen Büchern“ die vorliegenden Exercitienvorträge aufführt, mit der Bemerkung, dass „sich dies Buch sowohl inhaltlich durch Gründlichkeit, als durch die Schönheit der Diction auszeichne,“ so ist es hiemit wohl auch Predigern bestens empfohlen. Druck und äußere Ausstattung ist lobenswert, und der Ertrag des Werkes kommt der katholischen Waisen-Anstalt zu Ingenbohl in der Schweiz zugute. P. V. Z.

18) **Der Briefwechsel des Kaisers Maximilian II. mit Papst Pius V.** Gesammelt und herausgegeben von W. E. Schwarz. Paderborn 1889. Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder). gr. 8°. 208 S. Preis M. 4.80 = fl. 2.88.

Der Verfasser, Priester der Diöcese Münster, widmete sich in den letzten zehn Jahren dem Studium der Geschichtsquellen des 16. Jahrhundertes. An dem Vaticanischen Archive zu Rom und an dem Wiener k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive sammelte er das urkundliche Material zur Geschichte des Kaisers Maximilian II. und hat jetzt mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft die Drucklegung des Briefwechsels Max II. mit jenem Papste besorgt, welcher, umgeben vom Glanze der Heiligkeit, vom 7. Januar 1566 bis zum 1. Mai 1572, also während der halben Regierungszeit des Kaisers, an der Spitze der Christenheit stand.

Die Ausbeute war eine recht ergiebige, und es wird die mühsame, fleißige und umsichtige Arbeit des Verfassers allen Fachgenossen überaus willkommen sein. Die Gesammtzahl aller bisher gedruckten hiehergehörigen Schreiben betrug vierzig; diesen Besitzstand konnte Schwarz auf 158 Nummern vermehren. Die schon gedruckten Stücke sind in Regestenform wiedergegeben; von den bisher unbekannten Schreiben ist der volle Text veröffentlicht. Durch die Publication der Acten aus der Regierungszeit des Kaisers Maximilian II., die bisher zum größten Theile in den Archiven schlummerten, wird ein endgiltiges Urtheil über die Person und die Thätigkeit dieses begabten Monarchen ermöglicht. Der Druck und die Ausstattung dieser für die deutsche Reichsgeschichte des 16. Jahrhundertes wichtigen und bedeutsamen Publication sind sorgfältig und genau.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Heinrich Samson.

19) **Schulkatechesen** zum Diöcesan-Katechismus für das Bisthum Rottenburg. Von J. G. Rathgeb. II. Band. Erste und zweite Hälfte. 746 S. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Freiburg im Breisgau 1889. Preis M. 5.60 = fl. 3.36.

Im II. Bande der genannten Katechesen werden die vier letzten Sacramente, die Gebote und deren Uebertretung und die Lehre vom Gebete erklärt. Was wir über diese Katechesen zum I. Bande (I. Heft 1890 dieser Zeitschrift) bemerkt, gilt auch von diesem Bande.

Eine merkliche Besserung ist bezüglich der Stellung der Zwischenfragen eingetreten, indem sie in diesem Bande zumeist kurz, bestimmt und einfach gehalten sind. Möglichst große Klarheit und Verständlichkeit ist in diesen Katechesen angestrebt und vielfach erreicht. Was Möhlers Commentar zum gleichen Katechismus kürzer zusammengefaßt bietet, findet sich hier des weiteren ausgeführt. Um das Werk nicht bloß für die Schule, sondern auch für die Kirchenkatechese möglichst brauchbar zu gestalten, war der Verfasser bemüht, demselben eine entsprechende Vollständigkeit zu verschaffen, weshalb er vieles in Kleindruck beigegeben. Leider leiden diese Katechesen etwas an Weitschweifigkeit, was ihrer Verwendbarkeit nicht zuträglich ist. Die Vorzüge derselben haben wir schon früher hervorgehoben, so dass es überflüssig erscheint, noch mehreres hinzuzufügen. Sie sind ohne Zweifel eine schöne Frucht katechetischer Thätigkeit, die vielen Segen stiften kann.

Graz (Steiermark). Spiritual Dr. Franz Oberer.

20) **Commentar zum Katechismus für das Bisthum Rottenburg.** Von Karl Möhler, Subregens am bischöflichen Priester-Seminar zu Rottenburg. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Bischofs von Rottenburg. II. Band. 8°. 292 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20; und III. Band. 8°. 8 u. 456 S. Preis M. 3.60 = fl. 2.16. Verlag von W. Bader, Rottenburg.

Im II. Bande des genannten Commentars wird die Lehre von den Gnadenmitteln oder Sacramenten geboten und mit vielem Geschicke erklärt. Ganz besonderer Ausführlichkeit, aber auch recht guter Behandlung erfreut sich das Sacrament des Altars, welches 100 Druckseiten in Anspruch nimmt, während auf alle anderen Sacramente nur 129 Seiten verwendet sind.

Einigen Sacramenten (wie Firmung, Buße, Ehe) sind Bemerkungen vorausgeschickt, welche treffliche Winke zur praktischen Erklärung und Behandlung derselben geben. Besonders gelungen ist die Vorbemerkung zum Altarssacramente. Sie gibt eine kurze Anweisung zur Ertheilung des Erstcommunion-Unterrichtes und bekundet für diese so wichtige Sache wirklich praktischen Sinn. Es wird in derselben der goldenen Mittelstraße (zwischen allzuviel verlangen und zu wenig fordern) das Wort geredet. Besonders wertvoll für Katecheten macht diesen zweiten Band die Beigabe von S. 259—284 Diese bietet in gedrängter Kürze eine Belehrung über die erste Kinderbeichte. Nachdem ihre Wichtigkeit hervorgehoben und einiges über das Alter zur ersten Beichte bemerkt ist, wobei auf die Praxis des Mittelalters verwiesen wird, werden über den Gebrauch eines Beichtspiegels recht praktische Bemerkungen gemacht. Es wird der Gebrauch eines solchen nicht unbedingt zurückgewiesen, sondern zur gedeihlichen Verwendung desselben Anleitung gegeben. Rücksichtlich der den Kindern aufzulegenden Genugthuung werden einige Verkehrtheiten abgewiesen und schließlich dem Beichtvater einige Winke über die richtige Behandlung der Kinder in der Beichte ertheilt. Soviel nützliches über diesen so wichtigen Gegenstand wird selten auf so wenigen Seiten zusammen gefunden! — Eine zweite Beigabe S. 259—292 handelt über „die gemischten Ehen und die Katechese."

Der III. Band enthält die Erklärung des dritten Hauptstückes des Rottenburger Katechismus. Diese fürs christliche Leben so wichtige Partie „von den Geboten" ist, wie schon der Umfang des Bandes zeigt (456 S.), sehr eingehend behandelt. Dem ersten Gebote ist ein Excursus „über die Lehre von der Liebe" vorgegeben.

In demselben wird mit vielem Eifer die aus den Definitionen (von der Liebe), wie sie in manchen Lehr- und Erbauungsbüchern gegeben werden, zutage

tretende Ansicht, „daſs Gott lieben, weil er unser bester Vater und Wohlthäter ist“ keine vollkommene Liebe sei, als irrig verurtheilt und wird auf die üblen Folgen fürs christliche Leben aufmerksam gemacht, welche eine solche Erklärung nach sich ziehen müsse. Recht weitläufig ist die Erklärung des sechsten Gebotes gegeben (S. 227—267). In den Vorbemerkungen zu demselben (S. 207—227) sind in markiger Sprache einige Grundsätze über die Behandlung dieser so heiklen Materie zusammengestellt und vertheidigt. Hiebei wird zwischen den beiden Extremen (hierüber gar nichts oder nur unklares zu sagen — und allzu deutlich zu sein) die rechte Mitte eingehalten. Recht beherzigenswert ist das, was über die These: „beim sechsten Gebote gibt es keine läſsliche Sünde“ (S. 215) gesagt wird. Der Verfasser war bemüht, die vertheidigten Grundsätze in seiner Erklärung auch zu befolgen, nämlich zart, vorsichtig und doch hinreichend deutlich zu sein. Es scheint uns aber, daſs er hie und da doch etwas zu deutlich geworden. Es dürfte z. B. kaum gerathen sein, in der Weise zu exemplificieren, wie es S. 225 geschieht: „Denket euch die Geschichte von Cham, er sah seinen Vater Noe entblöſst im Zelte liegen. Voll unreiner Lust hat er hingeschaut und seine Freude daran gehabt. Er hat es auch seinen Brüdern gesagt, damit auch sie hinschauen und Freude daran haben.“ Abgesehen von den üblen Folgen so großer Deutlichkeit, dürfte der Katechet in Schulen, welche von Kindern aus besseren Familien besucht werden, ob solcher Exemplification trotz des sittlichen Ernstes, den er dabei zur Schau trägt, nicht unbehelligt bleiben. Es ist uns ein Fall bekannt, wo ein guter Katechet gerade ob dieser Exemplification an einer Schule unmöglich wurde.

Was die Art und Weise der Behandlung und Darstellung betrifft, so verweisen wir auf das in dieser Zeitschrift (IV. Heft 1889) zum I. Bande Gesagte. Viel reichlicher finden sich in diesen Bänden noch die praktischen Winke und Bemerkungen eingestreut und viel häufiger und zahlreicher Beispiele und Erzählungen zur Illustrierung der erklärten Wahrheiten angeführt. Die Beispiele sind vielfach den bekannten Werken von Schmitt, Deharbe u. a. entnommen. Gewiſs ist dieser Commentar, in welchem sich vielfach Theologie und Praxis vereint findet, von großem Interesse für jeden Katecheten und verdient ganz besondere Beachtung.

Graz (Steiermark). Spiritual Dr. Franz Oberer.

21) **Die Universitäten Englands im 16. Jahrhundert.** Von Athanasius Zimmermann S. J. Ergänzungshefte zu den Stimmen aus Maria Laach Nr. 46. Freiburg, Herder. 1889. gr. 8⁰. VI u. 138 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der englischen Reformationszeit. Im Anfang jenes Jahrhundertes standen die englischen Universitäten in hoher Blüte und die Studienordnung war musterhaft. Vorbereitend für den Verfall wirkten die Verkehrtheiten mancher Humanisten. Besonders die Oberflächlichkeit des Erasmus ist treffend gezeichnet.

Die ersten Vertreter reformatorischer Ideen suchten dieselben in der unredlichsten Weise, mit Lüge und Heuchelei einzuschmuggeln. Als in die Ehescheidungs-Angelegenheit Heinrichs VIII. auch die Universitäten hineingezogen wurden und diese sich ablehnend verhielten, erfolgte Druck und Gewalt, und damit der unheilbare Verfall. Die katholische Bewegung unter Maria hatte keine Dauer; unter Elisabeth wurde sie unterdrückt, und die Verquickung katholischer und protestantischer Ideen an den Universitäten führte zu der englischen Staatskirche, deren Vertreter sich nun auch gegen den vordringenden Calvinismus zu wehren hatten. Durch

Aufhebung der klösterlichen Studienhäuser war den Armen das Studium versperrt, und die Hochschulen sanken unter das Niveau der Mittelmäßigkeit herab. Die Wissenschaft hatte sich in die auf dem Continent für die englischen Katholiken gegründeten Collegien zurückgezogen.

Die Schrift ist in hohem Grade lesenswert.

Bamberg (Bayern). Lyceal-Professor Dr. H. Weber.

22) **Officium Defunctorum.** Das Officium für die Verstorbenen und andere liturgische Gebete. (Lateinisch und Deutsch.) Herausgegeben von Dr. Bernhard Schäfer, Professor. Münster, Theissing. 1889. 16°. VII u. 243 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Ein zum beifälligst aufgenommenen „Officium parvum B. M. V." sehr willkommenes Ergänzungsbändchen, welches die im Brevier auf das Officium parvum B. M. V. folgenden (Officium Def., Gradual- und Bußpsalmen u. s. w.), sodann die in klösterlichen Genossenschaften und beim gewöhnlichen Gottesdienste häufig verwendeten Gebete enthält.

Der berühmte und hochverdiente Verfasser bietet neben dem durchwegs correcten lateinischen Texte (S. 209 „regut" statt „regnet") eine wortgetreue und doch geschmackvolle und mit sehr wenigen Ausnahmen dem Genius der deutschen Sprache entsprechende Uebersetzung; diese „Ausnahmen" erklären sich eben aus der gewiss nicht leichten Zubereitung des deutschen Textes auch für das gemeinsame Beten (z. B. „des Herrn", „dieweil;" Interpunctionen, wie S. 141 im deutschen Gebete; „gloriosus" vielleicht auch „glorreich" u. ä.). Und so ist auch dieses Büchlein — gleich seinem Vorgänger — ein kostbares Schatzkästlein von hoher Weihe, innerer und äußerer Schönheit für jedermann.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer.

23) **Der Rosenkranz,** eine Fundgrube für Prediger und Katecheten, ein Erbauungsbuch für katholische Christen. Von Dr. Ph. Hammer. I. Band. Paderborn. Bonifacius-Druckerei. 1890. S. 446 und XX. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Die Rosenkranz-Literatur ist in neuerer Zeit dank der Fürsorge unseres glorreich regierenden Papstes Leo XIII., diese Gebetsweise wieder zur allgemeinen Geltung zu bringen, durch mehrere treffliche Schriften bereichert worden; wir erinnern nur an die Arbeiten von Esser, Kramer und Hammer. Das Werk des letzteren ist ein treffliches Belehrungs- und Erbauungsbuch.

Zunächst werden die Vorurtheile gegen den heiligen Rosenkranz widerlegt, dann werden dessen Schönheiten gepriesen — der Rosenkranz „des Christen Waffenrüstung, ein Himmelsschlüssel, eine Quelle der Gnade, des Trostes und des Glückes," Den größten Theil des vorliegenden ersten Bandes bildet die Erklärung des „Vater unser" (S. 150—446). Die Darstellung ist volksthümlich, frisch und lebendig und fesselt stets das Interesse des Lesers. Der Verfasser beleuchtet seinen Gegenstand nach allen Seiten; Erklärung und Beweisführung sind reichlich durchwebt von poetischen Zugaben, trefflichen Gleichnissen und anziehenden Beispielen aus der heiligen und profanen Geschichte und aus dem täglichen Leben. Wir wünschen dem schönen Buche die weiteste Verbreitung.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Heinrich Samson.

24) **Le grand schisme d'occident** d'après les documents contemporains, déposés aux archives secrètes du Vatican. Par

M. l'abbé Louis Gayet, chapelain de Saint-Louis des Français. — Les Origines. Tome I. Florence-Berlin. 1889. Verlag S. Calvary & Comp. unter den Linden 17. gr. 8⁰. S. XXXIII u. 431. Belege auf 193 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60 oder Frcs. 7.50.

Ein Quellenwerk von hoher Bedeutung liegt uns vor. Diese Bedeutung ist selbstredend zunächst keine praktische: doch ist nicht die Feststellung von Thatsachen, Berichtigung von Ansichten, Wegräumung von Zweifeln an sich bedeutungsvoll genug? Mit einer solchen Feststellung, resp. Berichtigung betreffs des großen abendländischen Schismas haben wir es hier zu thun.

Das Avignon'sche „Exil" fand bekanntlich durch die Rückkehr Gregors XI. nach Rom ein Ende (im Beginn 1377). So hatten die Römer wieder den Papst in ihrer Mitte. Doch beunruhigte sie das (auf Wahrheit beruhende) Gerücht, der Papst beabsichtige Rom wieder zu verlassen. Wer heute einen nur kurzen Blick in die Verhältnisse Roms geworfen hat, weiß, was dieses durch den Papst ist, und was es ohne denselben wäre. Damals war es diesbezüglich nicht anders. Die römische, den Franzosen feindselige Partei, nahm sich entschiedenst vor, — auch vor Gewaltmitteln nicht zurückschreckend — das Papstthum in den Mauern Roms festzuhalten; die meiste Garantie dafür schien ihr ein Papst zu bieten, der ein Römer, oder mindestens ein Italiener von Geburt wäre. Gregor XI. starb am 27. März 1378. Nun begannen die Stadtvorsteher (Bannerherren) ihre Arbeit zur Durchsetzung ihres Willens. Am 9. April wurde die Wahl des Erzbischofes von Bari, Bartholomäus Prignano, eines geborenen Neapolitaners, zum Papste verkündigt. Allein bald fielen die meisten Cardinäle von ihm ab und wählten am 20. September desselben Jahres den Cardinal von Genf, der sich Clemens VII. nannte, zum Gegenpapste. So war das Schisma fertig: es dauerte bis zum Jahre 1417, nachdem im Jahre 1409 zu den zwei Päpsten noch ein dritter hinzukam. Welcher von den zwei ersten war der rechtmäßige Papst? Traditionell werden zumeist die in Rom residierenden als rechtmäßige Päpste angesehen; dafür sprechen viele Auctoritäten, die Papstkataloge führen in der Reihenfolge der Päpste die zu Rom residierenden an, und „es scheint dies die Ansicht der katholischen Kirche gewesen zu sein — fuisse videtur Ecclesiae catholicae sensus." (Contin. Annal. Baron. An. 1378 n⁰. XVIII). In neuerer Zeit hat unter anderen Hefele die Frage einer eingehenden Prüfung unterworfen und sich für Urban VI. als den rechtmäßigen Papst entschieden. (Conciliengeschichte 1867. VI. S. 628—671.)

Wie stellt sich nun unser Verfasser zur Frage? Zuerst muss bemerkt werden, dass die Arbeit auf genauem Quellenstudium in dem nun eröffneten vaticanischen Archive beruht, somit konnte der Verfasser sich auf ein Beweismateriale stützen, das seinen Vorgängern nicht zugebote stand. Der Verfasser nimmt den Standpunkt des Konstanzer Concils ein, das alle drei Päpste „auf gleiche Linie stellte" (?) (Pref. VIII.), und beruft sich auf die Auffassung Martins V., der seine drei Vorgänger so benennt: Joannes XXIII., Gregorius XII., Benedictus XIII., in suis obedientiis sic nominati. Nun fordere die Kirche nie die Abdankung eines legitimen Papstes: mithin seien die während der genannten Zeit vorgenommenen Papstwahlen — zweifelhaft. Dies ist sein Schluss, gleichsam a priori, für den er in diesem Bande insoweit den Beweis erbringt, als sich aus der Zusammenstellung des Wortlautes der vorfindlichen Quellen ergibt, dass die Wahl Urbans VI. eine zweifelhafte war. Die Hauptgründe dafür sind einerseits die drohende Haltung der Römer, die es auch zu Thätlichkeiten kommen ließen, weshalb die Furcht der Cardinäle vor dem Tode keine nur vorgeschützte war, andererseits die schwer zu enträthselnden Vorgänge im Conclave und noch mehr die Schwierigkeit, die wahre Absicht jener Cardinäle festzustellen, die dem Erzbischof ihre Stimmen gaben. Die Schwierigkeit wird dadurch unüberwindlich, dass vor der Vollendung der Wiederwahl

das Conclave erbrochen wurde und die Menge mit Gewalt eindrang. Der vorliegende Band schließt mit der Darlegung, wie die Cardinäle auseinandergiengen und wie sie sich in der unmittelbar darauffolgenden Zeit verhielten.

Man kann sich eines beängstigenden Gefühles nicht erwehren, indem man sich namentlich durch die Berichte über das Conclave hindurcharbeitet. Und es ist nicht möglich, sich des Urtheils zu entschlagen, dass es nicht mit rechten Dingen zugieng. Manche Berichte werden durch den Verfasser ins rechte Licht gestellt, manche zurückgewiesen, was hie und da sogar dem Theodorich von Niem widerfährt. Ein klareres Urtheil über den Zusammenhang dieser Thatsachen mit dem späteren Verhalten der Cardinäle wird man sich wohl aus dem in nächster Zeit erwarteten zweiten Bande bilden können.

Begreiflicherweise können wir uns ins Detail nicht einlassen. Mit Rücksicht auf das Ganze aber können wir uns über den vorliegenden Band dahin aussprechen, dass er das eingehendste Quellenstudium und volle Beherrschung des Materiales bekundet. Ob es nun nothwendig sein wird, von der bisherigen Auffassung der Legitimität Urbans VI. abzugehen, möchten wir übrigens vor dem Erscheinen des zweiten Bandes weder bejahen, noch verneinen. Soviel steht fest, dass eine Revision dieser Frage vonseiten jener Historiker, die an der legitimen Wahl Urbans VI. festhalten, an der Hand der Gayet'schen Darlegung dringendst geboten erscheint.

Die Darstellung ist eine durchgehends klare, treffende, interessante, ja man kann sagen fesselnde. Wohl übt der Gegenstand selbst einen großen Reiz auf den Leser aus: sieht man doch hier stärker als irgendwo in der Geschichte den heftigsten Kampf zwischen tiefgläubigem Sinn und unbezähmbarer Leidenschaftlichkeit. Bemerkenswert ist am Schluss der historischen Darlegung ein kurzer Vergleich zwischen der damaligen und jetzigen Lage des Papstthums. Auch wir stimmen dem Verfasser bei, indem er die Uebertragung des apostolischen Stuhles von Rom nach Frankreich im 14. Jahrhundert als keine Makel des Papstthums, sondern vielmehr als eine Nothwendigkeit (?) auffasst. Möge die Zeit der jetzt immer dringender werdenden Nothwendigkeit eines solchen „exode d'autrefois“ bald ein Ende nehmen!

Laibach. Professor Dr. Franz Lampe.

25) **Einführung in die heilige Schrift.** Kurzgefasste Zusammenstellung der wichtigsten Lehren aus der Einleitung in das alte und neue Testament, der biblischen Hermeneutik und Archäologie. Regensburg. Verlagsanstalt, vorm. G. J. Manz. 1890. gr. 8°. IV und 296 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Der ungenannte Verfasser macht in den vorliegenden 296 Seiten einen Versuch, für angehende Bibelbeflissene das wichtigste und nothwendigste aus drei auf die Bibel bezüglichen Disciplinen zu bieten.

Selbstverständlich füllt die sogenannte biblische Einleitung, die ich indessen angemessener „Geschichte der heiligen Bücher des alten und neuen Testaments“ nennen möchte, den größten Raum aus (181 Seiten), konnte jedoch trotzdem nur weniges aus dem allgemeinen und besonderen Theile berührt werden, da diese Disciplin zu reich an Stoff ist, um kurz abgethan werden zu können, daher die Verweisung auf Kaulen und Cornely (siehe „Vorrede“) hier um so nothwendiger war. Der kritische Standpunkt des Verfassers ist der conservative, was schon aus praktischen und didaktischen Rücksichten nur zu loben ist. 44*

Die biblische Hermeneutik nimmt 20 Seiten ein und die Ergänzungen aus Reithmayrs ausführlichem Buche sind unerläßlich. Die Kürze jedoch ist hier um so entschuldbarer, als die allgemeinen Principien einer Hermeneutik aus den Interpretations-Uebungen profaner Auctoren an den Gymnasien bekannt sein müssen. Aus den biblischen Antiquitäten (ungenau ist die hergebrachte Benennung „Archäologie") nahm der Verfasser auf 82 Seiten einiges über das heilige Land, Bewohner und zehn Oertlichkeiten, und sagt mehreres über den alttestamentlichen Gottesdienst, und zwar: über heilige Orte auf 15 Seiten; heilige Personen auf 9 Seiten; heilige Handlungen auf 22 Seiten; heilige Zeiten auf 14 Seiten. Etwas aus dem Familien-, geselligen und Staatsleben des auserwählten Volkes sollte aber auch hier nicht fehlen, da eben dieser Theil der biblischen Antiquitäten für das Verständnis der alt- und neutestamentlichen Bücher von der größten Wichtigkeit ist, während das übrige mehr der biblischen Theologie anheimzustellen ist. Scheggs Werk ist daher zur Ergänzung des Fehlenden nicht zu umgehen.

Den Anhang bildet das wissenswürdigste über den kanaanitischen, assyrisch-babylonischen und egyptischen Götzendienst auf sieben Seiten.

Die Darstellung ist klar und bündig und vom echt katholischen Geiste durchweht, daher der Wert des Werkchens bei aller Kürze nicht zu unterschätzen und selbes den Anfängern in den biblischen Disciplinen immerhin warm anzuempfehlen ist.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Eduard Peter.

26) **Collectaneen-Blätter zur Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Universität Salzburg,** v. P. Magnus Sattler O. S. B. Kempten, Kösel'sche Buchhandlung. 1890. 8°. VII und 710 S. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Dieses mit großem Fleiße und begeisterter Liebe verfasste Werk ist ein Buch zu rechter Zeit, zumal Unterricht und Erziehung, Volksschule wie Hochschule zur brennenden Tagesfrage geworden sind. Der gelehrte Prior von Andechs gibt uns unter dem bescheidenen Titel einen Ueberblick über die zahlreichen Studienanstalten und Seminarien, welche die süddeutschen Benedictiner leiteten. Aber in ausführlicher Weise, eingehend auf das Werden und den Lehrplan u. dgl. der Universität Salzburg, schildert er mit Hingabe die fruchtbare Wirksamkeit, welche die Hochschule vom Jahre 1617 bis 1810 entfaltete und welche der Religion, der Wissenschaft und dem Lande zum Segen gereichte.

Philosophie und Theologie wurden im Anschlusse an den „Engel der Schule" vorgetragen, doch verpflichteten sich die Professoren zur Lehre der unbefleckten Empfängnis der Gottesmutter und der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes. Zahlreich sind die Namen aus den drei Facultäten (der theologischen, juristischen und philosophischen), die am literarischen Himmel glänzten, und tausende von Jünglingen eilten, selbst aus entfernten Ländern, an die reizenden Ufer der Salzach, um aus dem Borne der Wissenschaft zu trinken. Leider fiel die Hochschule dem zerstörenden Einflusse des Ministers Montgelas zum Opfer, als Salzburg an Bayern gekommen war.

Möge das mit Wärme geschriebene Buch fleißig gelesen werden, so weit die deutsche Zunge „klingt", und überall liebende Gesinnung und Opfersinn für die neu zu gründende katholische Universität am Rande der viel besungenen Alpen erwecken. Haben die englische und französische Zunge ihre katholischen

Hochschulen, so soll auch die deutsche nicht zurückbleiben. Und lehren die Jesuiten zu Innsbruck, die Dominicaner zu Freiburg, so möge auch für den alten verdienten Orden des hl. Benedictus eine Facultät erstehen.

Regensburg. Professor Dr. Anton Weber.

27) **Bölcseleti Folyóirat.** Szerkeszti és Kiadja Dr. Kiss János. V évf. I füzet. Budapest.

Unter diesem Titel erscheint in Pest eine Zeitschrift für christliche Philosophie. Es nimmt einen Wunder, wie prächtig sie sich entfaltet und welch' stattliche Anzahl von Abonnenten sie zählt.

An erster Stelle begegnen wir fünf Abhandlungen: drei über psychologische Probleme, von welchen sich besonders die zweite rühmlichst mit der Darlegung der Unhaltbarkeit der psycho-physikalischen Formel von Fechner beschäftigt. Die übrigen Aufsätze behandeln das Problem des Uebels und Kants aprioristische synthetische Urtheile. In den folgenden Abschnitten werden wir bekanntgemacht mit den philosophischen Bestrebungen unserer Zeit; Recensionen schließen das Heft. Diese Zeitschrift ist ihrer Aufgabe gewachsen und schließt sich mit vollem Rechte den Leistungen des Auslandes an. Freilich unterlaufen hie und da Aeußerungen, welche dem Programm schnurstracks entgegen sind. Bei Automaten ist es übrigens nicht zu wundern, und die meisten Mitarbeiter sind doch ohne philosophische Schulung. Möge die Zeitschrift den ungarischen Seminaren die Gnade des philosophischen Unterrichtes ermöglichen.

Gran (Ungarn). Dr. Ottokar Prohaszka, Prof. der Theologie.

28) **Lehrbuch der katholischen Religion.** Von M. Waldeck, geistl. Seminarlehrer. Freiburg, Herder. 1889. I. Lieferung V u. 96 S., II. Lieferung bis S. 192 — à 90 Pf. = 54 kr.

Das Werk wird in 5 bis 6 Lieferungen zu 90 Pf. erscheinen und voraussichtlich 500 bis 600 Seiten stark werden — bei einem Preise von 4 M. 50 Pf. bis 5 M. 40 Pf. Der Verfasser bestimmt es nach seiner Angabe auf dem Titel „zum Gebrauche an Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien und anderen höheren Lehranstalten, sowie zur Selbstbelehrung", hat ihm den Text des in den Diöcesen Breslau, Köln, Münster und Trier eingeführten Katechismus zugrunde gelegt und nimmt überall Rücksicht auch auf die Erbauung des Schülers. Daher die vielen Nutzanwendungen und Hinweise auf Tugendbeispiele aus der heiligen Geschichte und von Heiligen, sowie die zahlreichen Liedertexte. Aber für die Hand der Schüler dürfte das Buch wegen seines Umfanges (500 bis 600 Seiten für mittlere Classen) und seiner fast alle denkbaren gehobenen Schulen umfassenden Bestimmung nicht geeignet sein; Religionslehrern zur Vorbereitung für den Unterricht sei es jedoch hiermit empfohlen.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. Arthur Koenig.

29) **Zur Charakteristik der protestantischen Polemik der Gegenwart.** Von J. B. Röhm, Domcapitular in Passau. Hildesheim, 1889. 96 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Gewiss hat der durch seine tüchtigen Schriften im Fache der Symbolik und Polemik weithin bekannte Verfasser nur ungern und nothgedrungen abermals zur Feder gegriffen, um die Kampfesweise einiger der neueren Stimmführer der protestantischen Polemik gegen die katholische Kirche nach Gebür zu kennzeichnen und ad absurdum zu führen und zugleich unseren vielfach von so unchristlichem Hass erfüllten Gegnern zu zeigen, dass sich sehr leicht recht viel pikante Dinge zusammentragen und sagen ließen, wollten wir jenen Polemikern auf ihre oft in sehr tiefem

Niveau liegende Arena folgen. Ob es aber viel helfen wird? Jene Herren scheinen eben blind und taub zu sein — denn tausendmal widerlegte Vorwürfe werden von ihnen immer wieder erhoben; sie thun einfach, als hätte noch nie ein Katholik die passende Antwort gegeben, und dann schauen sie mit frommem Blick und gefalteten Händen zum Himmel, und ihrer vom Hass gegen und Angst vor Rom zusammengeschnürten Brust entringt sich der bekannte Seufzer des Polemikers im Tempel: „Gott, ich danke dir, dass wir nicht sind, wie die anderen — vor allem wie die argen Römer!“

Breslau. Universitäts-Professor Dr. Arthur Koenig.

30) **Christus und Evangelium** in moderner Beleuchtung von Professor Carriere, München, — Prediger Schwalb, Bremen, — Stadtpfarrer Brückner, Karlsruhe. Gebildeten Christen aller Schattierungen gewidmet von L. Pelicäus, Rechtsanwalt in Hannover. 1889. 8°. 64 S. Preis M. 1.— = 60 kr.

Unter voranstehendem Titel führt uns ein theologisch gut gebildeter Laie drei blasphemische Schriften drei moderner Arianer vor, nämlich den bereits in zweiter Auflage erschienenen „Christus und das Wissen der Gegenwart“ von dem Münchener Philosophieprofessor Moritz Carriere, ferner den im Locale des Bremer Protestantenvereines gehaltenen Vortrag des Predigers an der reformierten St. Martinikirche zu Bremen, Dr. Moritz Schwalb: „Menschenverehrung und Menschenvergötterung“ und den unter den von † Prof. von Holtzendorf herausgegebenen „Deutschen Zeit- und Streitfragen“ erschienenen „Gegenwärtigen Stand der Evangelienkritik“ vom protestantischen Stadtpfarrer in Karlsruhe, W. Brückner. — Wir wünschen, dass die gediegene Censur jener drei Schriften viele von deren Lectüre zurückgehalten, anderen, die das Gift etwa bereits eingesogen, ein starkes Reagens bieten, alle aber überzeugen möge, dass zur gerechten Würdigung der evangelischen Berichte der „kritische“ Standpunkt allein nicht ausreicht, dass vielmehr der überzeugungsvolle Glaube die erste Rolle zu üben habe.

Laibach. Professor Dr. Josef Lesar.

31) **La Vénérable servante de Dieu Marie-Christine de Savoie Reine des deux-Siciles.** Souvenirs intimes. Traduit de l'allemand d'une notice imprimée à Gratz, en 1882. Paris, Librairie catholique internationale de l'oeuvre de Saint-Paul, 1884, 93 pag.

Ein überaus anziehendes und liebliches Lebensbild wird im angezeigten Werke dem Leser dargeboten, das Lebensbild einer erhabenen Frau, welche unserer Zeit und unserem Vaterlande gleich nahesteht. Die ehrw. Dienerin Gottes Maria Christine war die Tochter Victor Emanuel I., König von Sardinien und der Maria Theresia, Erzherzogin von Oesterreich-Este und Mutter des Königs Franz II. von Neapel. Die am 4. Mai 1884 verstorbene Kaiserin-Witwe Maria Anna war eine Schwester, Maria Theresia, Gräfin Chambord, Erzherzogin von Oesterreich eine Nichte der Seligen. Aus den vertraulichen Mittheilungen über ihr Leben, die großentheils aus sehr hoher Feder stammen, ersehen wir die heroischen Tugenden, die Maria Christine schon als Kind, sodann als Braut und Gattin und besonders als Königin übte, bis sie am 31. Jänner 1836 erst etwas über 23 Jahre alt starb. Jedem Leser dieser Biographie drängt sich unwillkürlich der wehmüthige Wunsch auf, dass es doch noch recht viele solche fürstliche Heldinnen geben möchte.

Götzis (Vorarlberg). Pfarrer Josef Othmar Rudigier.

32) **Die Priesterweihe** und ihre vorbereitenden heiligen Weihen nach Lehre und Liturgie der katholischen Kirche. Von Dr. Otto Zardetti, Bischof von St. Cloud, Amerika. 136 S. Mit zehn Phototypien. Benziger & Comp., Einsiedeln. 1890. Preis gebd. M. 1.20 = fl. —.72.

Der hochwürdigste Herr Verfasser hat seinem Büchlein „Die Bischofsweihe", welches im vorigen Jahrgange, III. Heft, S. 696, besprochen wurde, das obige sogleich nachfolgen lassen. In der äußeren Form und inneren Ausstattung gleicht das letztere dem ersteren vollkommen. Nach vorausgeschicktem Unterrichte über das Sacrament der Weihe und den Ritus der einzelnen Weihen wird die Ertheilung der Tonsur, der „Minores" und der drei höheren Weihen nach dem römischen Pontificale in deutscher Uebersetzung angegeben; die zehn Phototypien illustrieren die hervorragendsten Momente.

Das Büchlein verdient die weiteste Verbreitung, damit das christliche Volk, welches so gerne der Ertheilung der heiligen Weihen anzuwohnen pflegt, nicht nur mit den Augen und Ohren die erhabenen Ceremonien wahrnehme, sondern auch mit dem Geiste erfasse, zum Verständnisse derselben gelange. Die Ordinanden könnten ihren Verwandten, welche gewöhnlich sich bei der Ertheilung einer oder der anderen heiligen Weihe einfinden, mit diesem Büchlein wirklich ein schätzbares Geschenk machen.

Linz. Professor Franz Schwarz.

33) **Die Jesuiten und das Herzogthum Braunschweig.** Ein offener Brief an Professor Koldewey von M. Reichmann S. J. Freiburg. Herder'sche Verlagshandlung. 1890. 55 S. 8°. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Unter gleichem Titel hat Koldewey eine Broschüre erscheinen lassen, welche eine Reihe schwerer Anklagen und Verleumdungen gegen die Gesellschaft Jesu enthält. P. Reichmann weist nun die grobe Parteilichkeit der Gewährsmänner Koldeweys nach und widerlegt kurz und bündig die Beschuldigungen gegen den Gehorsam und die Schule der Jesuiten. Ein weiterer Punkt betrifft den Ursprung des 30jährigen Krieges. Dass ein Gymnasialdirector auch heute noch diesen Krieg eine „Frucht jesuitischer Aussaat" zu nennen vermag, ist ein trauriges Zeichen leidenschaftlicher Parteiverblendung. Zu Tendenz-„Romanen" gehört ein Jesuiten-Pater, und so musste dem kaiserlichen Beichtvater Lamormaini ein Brief unterschoben werden, der in der That ein protestantisches antikaiserliches Hetzpamphlet ist, wie es auch O. Klopp im Wiener „Vaterland" vom 4. Februar 1890 nachwies. Auch der angebliche „evangelische Martyrer" Bissendorf entpuppt sich als ein Aufwiegler, der dem weltlichen Gerichte verfiel. Als Lichtgestalt auf dem dunklen Hintergrunde zeigt sich Friedrich von Spee.

Um den offenen Brief kurz zu kennzeichnen, möchte ich den Studenten-Ausdruck gebrauchen: Koldewey ist „nobel abgeführt." — Nimm und lies.

Regensburg. Professor Anton Weber.

34) **Gestalten und Bilder aus Tirols Drang- und Sturmperiode.** Von Johann Adolf Heyl. Größtentheils nach ungedruckten Quellen bearbeitet. Innsbruck. Wagner. 1890. 8°. S. VIII und 203. Preis brosch. fl. 1.20 = M. 2.—.

Man wird in dem Buche nicht ganz das finden, was der Titel erwarten läst. Die großen Erscheinungen, welche die „Drang- und Sturmperiode" in Tirol zeitigte, sind theils nur flüchtig berührt, theils summarisch aus einem freiwillig beschränkten Gesichtskreise behandelt. Worauf das Hauptaugenmerk des Lesers gerichtet wird, das Bild, das von diesem Hintergrunde sich abhebt, ist die Gestalt

eines einfachen Landgeistlichen, des Pfarrers Anton Kuen in Lüsen (geb. 1740 gest. 1811). Aber dieser Mann, dessen Name nicht einmal in den Blättern der tirolischen Landesgeschichte verzeichnet erscheint (— Staffler sogar lässt ihn unerwähnt), dieser Mann in seinem schlichten Wesen, seinem enggezogenen Wirkungskreise gewinnt unser volles Interesse für sich. Er war was sein Beruf, seine Zeit und Umgebung von ihm forderte, und deshalb eine Erscheinung von culturgeschichtlicher Bedeutung; ein ganzer Mann und Allen Alles: bahnbrechend als Pädagoge, ein frommer und gelehrter Priester, ein kluger Oekonom, Baumeister und Arzt, ein wahrer Vater seiner Gemeinde.

Dem Historiker ist das Buch als gründliche und vielfach unterrichtende Arbeit zu empfehlen; aber auch jedem Priester, namentlich dem Clerus auf dem Lande, wird dasselbe eine wahrhaft erquickende: bildende und erhebende Lectüre sein. Die Schreibweise verräth auf jeder Seite tüchtige Schulung, einen ungetrübten Blick und ein angenehmes Erzählertalent.

Wien. Dr. Karl Domanig,
k. k. Custos der kunsthistorischen Sammlungen.

35) **Dreihundertsiebenzig Beispiele zu den sieben Werken der geistlichen Barmherzigkeit.** Aus älterer und neuerer Zeit. Bearbeitet nach den besten Quellen von Dr. Anton Keller. Mainz. Kirchheim. 1890. (Kellers Exempelbücher XVIII). 8°. 544 S. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Der selige Alban Stolz konnte die Anführung von Beispielen in Predigt und Katechese nicht genugsam empfehlen. Sind indes alle Beispiele dieses Bandes wirklich geeignet für diesen Zweck? Es möchte scheinen, als ob solche von lebenden Personen, die nicht gerade als besondere Beschützer der Kirche gelten, verschiedenartiger Beurtheilung unterliegen können. Bei einigen Beispielen ist auch allzu wenig erkennbar, ob die Christen, von denen die Rede ist, eine christliche Tugend üben, was gerade bei diesem Bändchen recht wünschenswert war. Endlich dürfte der Herausgeber das Titelwort „bearbeitet" noch dadurch bewahrheiten, dass er noch mehr Unvollkommenheiten seiner Quellen beseitigte. (S. 534 heißen z. B. die Jesuitenpatres „Gebrüder.") Im Uebrigen entspricht das Werkchen seiner Aufgabe und wird sicher großen Nutzen stiften können.

Krakau. Professor P. Augustin Arndt S. J.

36) **Frankfurter zeitgemäße Broschüren.** Neue Folge, herausgegeben von Dr. Joh. Mich. Raich. Band XII. Heft 21. **Die Trappisten-Mission in Südafrika.** Ein Beitrag zur Geschichte der Mönche und ihrer Verdienste um die Civilisation von Dr. Heinrich Weber. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Eine vortreffliche Arbeit. Der Verfasser schildert uns mit lebendigen Farben das opfer- und segensvolle Wirken der Trappisten unter den Kaffern.

Er zeigt uns, was dieselben einst waren und zum Theil noch sind, was aber die Väter Trappisten, Dank ihrer unermüdlichen Thätigkeit, ihrem mit Klugheit gepaarten Eifer aus jenen unter ihnen gemacht haben, die sie für das Christenthum zu gewinnen vermochten. Die Zahl letzterer nimmt mit jedem Tage zu und geht die Mission einer herrlichen Zukunft entgegen. Wir können die Lectüre der vortrefflichen Abhandlung jung und alt nicht dringend genug empfehlen.

Eichstätt (Bayern). Philipp Prinz von Arenberg.

37) **Maria von Lourdes.** Geschichte des Gnadenortes Lourdes, mit einer Novene zu Ehren U. L. Frau von Dr. Johannes Chrzaszcz.

Mit fünf Abbildungen. Groß-Strehlitz. Verlag von A. Wilpert. 1890. 133 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Eine gelungene, übersichtliche Zusammenstellung der Ereignisse von Lourdes auf Grund der in den größeren Werken von Lasserre, Weninger, Schott &c. enthaltenen, hierauf bezüglichen Daten, nebst einer vollständigen Novene.

Der verstorbene Kapuzinerpater Methodius ist zweimal in Lourdes gewesen, das letztemal im Juli 1885; an dem Pilgerzuge 1886 hat er sich nicht betheiligt. Die betreffende Notiz S. 111 beruht wahrscheinlich auf einer Verwechslung seiner Person mit P. Makarius.

St. Florian. Professor Dr. Joh. Ackerl.

38) **Bibliothek der katholischen Pädagogik.** Herausgegeben von F. X. Kunst. II. Band gr. 8°. Inhalt: **Mapheus Vegius' Erziehungslehre.** Einleitung, Uebersetzung und Erläuterungen von K. A. Kopp, Rector der Stiftsschule zu Beromünster. — **Aeneas Sylvius, Tractat über die Erziehung der Kinder,** gerichtet an Ladislaus, König von Ungarn und Böhmen. Einleitung, Uebersetzung und Erläuterungen von P. Galliker, Professor der Stiftsschule zu Beromünster. X. 302 S. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1889. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Oft genug kann man heutigen Tages die banale Phrase hören, dass erst durch die sogenannte Reformation Schul- und Erziehungswesen eigentliche Fortschritte gemacht hätten. Zu unserer großen Befriedigung nun haben die verehrten Herausgeber der bei Herder in Freiburg verlegten Bibliothek der katholischen Pädagogik durch Wiederedierung obengenannter zwei Werke den Beweis geliefert, dass jene Behauptung eben nur Phrase sei.

Einem Hausvater gleich, qui profert de thesauro suo nova et vetera, haben die gelehrten Herausgeber zwei herrliche Blüten der Renaissancezeit aus theilweiser Vergessenheit wieder hervorgezogen. Bei Durchlesung des einen wie des anderen Werkes über Pädagogik aus dem Zeitalter des Humanismus wird man neuerdings bestätigt finden, daß den ewigen Principien der katholischen Kirche entsprechend auch die Principien der christlichen Pädagogik stabil und unveränderlich sind und die Verschiedenheit nur in unwesentlichen, durch die Zeitverhältnisse, Volkseigenthümlichkeiten &c. bedingten Abweichungen sich kundgibt.

Die Uebersetzung ist sehr fließend und correct und hat in dieser Hinsicht große Vorzüge vor anderen, früher erschienenen Uebersetzungen. Einzelne, uns weniger geläufige Ausdrücke, z. B. „verunmöglicht" &c. hätten vielleicht vermieden werden können. Die Erläuterungen sind sehr instructiver Natur, namentlich mit Bezug auf alte Literaturgeschichte.

Regensburg. Gymnasialprofessor Georg Glöckler.

39) **Katholischer Kirchenatlas.** Vierzehn colorierte Karten mit begleitendem Text. Von P. O. Werner S. J. Verlag von Herder in Freiburg i. B. 1888. Großquart. Preis broschiert M. 5.— = fl. 3.—, solid gebunden M. 6.— = fl. 3.60.

Welcher miles Christi hätte nicht das regste Interesse daran, den Schauplatz der gesammten streitenden Kirche nach seiner hierarchischen Gliederung in anschaulicher Weise überblicken zu können. Und wie häufig bietet sich nicht ein Anlass, sich über diesbezügliche Fragen zu orientieren? Mit

Freuden muss daher der obenbezeichnete „Kirchenatlas“ begrüßt werden, welcher in Ergänzung des bereits vor vier Jahren in zweiter Auflage erschienenen „Katholischen Missionsatlas“ diesem längst bestandenen Bedürfnisse in gelungener Ausführung und anerkennenswerter Ausstattung Rechnung trägt.

Der „Kirchenatlas“ gibt auf der ersten Karte eine Uebersicht über die gesammte Eintheilung der Erde in Ländergebiete mit ordentlicher hierarchischer Einrichtung und in Missionsgebiete, sodann auf elf weiteren Karten die kirchliche Eintheilung von Italien, Spanien und Portugal, von Frankreich, Belgien und den Niederlanden nebst Luxemburg, von Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein, von Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, Irland, Rußland und Polen, von Mexico und Centralamerika und endlich von Südamerika. Eingefügt sind noch zwei Karten, die Vertheilung der Katholiken in Oesterreich-Ungarn und Deutschland-Schweiz darstellend.

Der Wert dieses mit großer Mühe und Sorgfalt ausgeführten Kartenwerkes wird noch erhöht durch einen 96 Seiten umfassenden begleitenden Text, welcher die Karten erläutert und in sehr übersichtlicher Weise die wünschenswertesten statistischen — theilweise auch historischen — Daten über sämmtliche Diöcesen des katholischen Erdkreises bringt, soweit dies überhaupt möglich war. Einige kleine Verstöße — bei einem ersten derartigen Versuche fast nicht zu vermeiden — sind in anderweitigen Besprechungen bereits namhaft gemacht worden. Es bleibt nur zu wünschen, dass der hochverdiente Verfasser durch recht raschen Absatz der ersten Auflage bald in die Lage komme, die noch vorhandenen Lücken in einer zweiten Auflage auszufüllen. Vielleicht wird es dann auch möglich sein, die etwas gar zu grellen Farbentöne unbeschadet der Deutlichkeit etwas abzudämpfen, wodurch die Kartenbilder ein noch gefälligeres Aussehen erhalten würden.

Budweis. Professor Dr. Willibald Ladenbauer.

40) **Neue Kalender-Tabellen für Vergangenheit und Zukunft.** Von Dr. Lersch. Aachen 1888. Verlag von Rudolf Barth.

Gerne bringen wir diese Novität zur Kenntnis der geneigten Leser und empfehlen sie bestens denjenigen, die sich mit Chronologie oder Diplomatik beschäftigen, sowie auch allen jenen, die hie und da zum Zeitvertreib Vergangenheit oder Zukunft befragen wollen. Es sind zwei kleine Tabellen, die auf zweierlei gleich bequeme Weise jedermann befähigen, für jedes beliebige Datum vor oder nach Christus den Wochentag desselben, ferner für jedes Jahr des julianischen oder gregorianischen Kalenders das Datum des Ostersonntags — und zwar ohne Epakte oder goldene Zahl und Sonntagsbuchstaben, und auch ohne die langwierige Gauß'sche Rechnungsoperation — im Nu zu finden. Eine Stunde genügt zur Orientierung im Gebrauch der Tabellen. Beigegeben ist ein Schema des altrömischen, wie des französischen Revolutions-Kalenders. Der Preis ist nicht angegeben, aber jedenfalls nicht hoch.

Budweis. Professor Dr. Willibald Ladenbauer.

41) **Misereminí mei!** Helfet den armen Seelen! Erläuterung des Ps. 129 „De profundis“ mit Bezug auf die Leiden des Fegfeuers von Dr. Ceslaus M. Schneider. Paderborn 1889. Schöningh. 8°. VII und 211 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Wohl niemand wird diese für die dreißig Tage des Armenseelenmonats November berechneten Betrachtungen lesen, ohne dass ihr tiefer und gediegener Inhalt ihn zum theilnehmenden Freunde und Gönner der „leidenden Kirche“ macht.

An der Hand der kirchlichen Glaubenslehre und der katholischen Liturgie für Verstorbene gibt uns der Verfasser obiger Schrift in Auslegung des 129. Ps. ein Bild vom Zustande der Seelen im Reinigungsorte, das den seiner Schrift als Titel vorausgeschickten Ruf „Miseremini“ aus dem Munde des Heldendulders Job vollständig rechtfertigt. In acht Capiteln begründet er diesen Hilferuf. In denselben wird Dasein und Wesen des Fegfeuers, das Leid der Trennung der armen Seelen von Gott und ihres Sehnens nach ihm, ihre Hilflosigkeit und ihre äußeren Peinen, hervorgerufen durch die ihrem Zustande angemessenen Strafen durch Feuer, Gefangenschaft, Finsternis behandelt. Wir erfahren, wie sie theilnehmen an den Vorgängen dieser Welt und wie sie hierüber Kenntnis erlangen. Das siebente Capitel zeigt uns den Reichthum an Befreiungsmitteln, über welche wir zu ihren Gunsten verfügen, als da sind: Gebet, Fasten, Almosen, Kreuzweg, Rosenkranz, Weihwasser, tugendhaftes Leben der Angehörigen und das heilige Messopfer, die alle auf ihren rettenden Wert eingehend geprüft werden unter Berücksichtigung der Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen. Das achte Capitel wird zur warmen Einladung, den armen Seelen zu helfen durch Darlegung des eigenen Gewinnes, den uns der Armenseelencult bringt. Ein Anhang von Gebeten für Verstorbene der verschiedensten Kategorien lässt diese Einladung gleich praktisch werden. Jeder Armenseelenprediger findet da das brauchbarste, zubereitete Material, um die Sache seiner Clienten im Fegfeuer aufs beste zu vertreten und für deren beschleunigte Befreiung aus dem Thränenthal und des Feuers Qual mitleidige Herzen zu interessieren Mit Glück ist aus glaubwürdigen Quellen eine gute Auswahl von Armenseelengeschichten getroffen, die eine Bestätigung des Dogmas vom Fegfeuer und der Wirksamkeit der oben beregten Rettungsmittel bilden.

Einige sprachliche Härten, welche die Lectüre etwas erschweren, ließen sich bei einer zweiten Auflage der sonst empfehlenswerten Schrift leicht verbessern.

Burgsinn (Bayern). Decan Lippert.

42) **Das neue Officium zum heiligen Rosenkranzfeste.** Ein Beitrag zur Geschichte und Dogmatik des Breviers von Dr. Arthur König, Professor der Universität Breslau. Breslau, Aderholz' Buchhandlung. 1891.

Zur Lectüre dieses Schriftchens nimmt man am besten den Text des neuen Officiums zur Hand, da der Verfasser denselben im Zusammenhang mit den marianischen Psalmen exegetisch begleitet und hierbei eine Fundgrube reicher Gedanken für Predigt und Betrachtung über den heiligen Rosenkranz eröffnet. Sehr interessant sind die geschichtlichen Daten über die Entstehung des Rosenkranzgebetes zu den Lectionen der II. Nocturn. Da die Broschüre ein Abdruck aus dem schlesischen Pastoralblatt ist, so kann sie sich nur in gedrängter Kürze bewegen, doch zeigt das Gebotene, welch großer ascetischer Wert im Beviere liegt, wenn man es nur versteht mit exegetischem Blick, wie ihn der Verfasser zeigt, denselben zu heben und zu verwerten. Das Schriftchen wird daher bestens empfohlen.

Graz. F.-b. Hofkaplan und Ordinariats-Secretär
Dr. Franz Freiherr von Oer.

43) **Dies und Das.** Gedichte von P. Josef Bergmann, Kreuzherren-Ordenspriester. Karlsbad. Hermann Jakobs Buchhandlung, 1890. 95 S. 8°. Preis fl. —.60 = M. 1.—.

Als wir das vorliegende Büchlein durchblätterten, kam uns unwillkürlich Goethes Epigramm in den Sinn: „Sämmtliche Künste lernt und treibet der Deutsche; zu jeder — Zeigt er ein schönes Talent, wenn er sie ernstlich ergreift. Eine Kunst nur treibt er, und will sie nicht lernen, die Dichtkunst. — Darum

pfuscht er auch so; Freunde, wir haben's erlebt." Nicht daſs wir dem Verfasser des Büchleins jegliche poetische Begabung absprechen wollen — denn ein paar Gedichte haben uns nicht übel gefallen, z. B. „Rosen unter Dornen" (Seite 6) oder „Widerspruch" (Seite 17) —, aber unter allen Umständen müssen wir verlangen, daſs derselbe sich mit den Gesetzen der Prosodie und Metrik mehr vertraut mache, als es bis jetzt geschehen ist. Gegen die poetische Form verstoßen die folgenden Gedichte: „Herabminderung" (Seite 24, Zeile 8), „Spruch" (Seite 31, unterbrochene Reime eignen sich nicht für längere Verse), „Sisyphusarbeit" (Seite 39, „Abwärts ließ rollen" bildet einen Adonius!). Dialectisches findet sich in „Mitleid", (Seite 19, „Sprach's" = es Sprach, „Die schlechte Köchin" — (Seite 36, die letzten zwei Verse), „Mein Paradies" (Seite 45, Aus Strafe). Geschmacklos sind „Die betrogene Biene" (Seite 11), „Das Unschmackhafteste" (Seite 29), „Im Freien" (Seite 40, Vers 2): nichtssagend „Veränderung" (Seite 48). — Wir empfehlen dem Herrn Verfasser zu intensivem Studium die Gedichte Aug. Platens. — Die Ausstattung des Büchleins ist nett.

Melk (Niederösterreich). Professor Dr. Rudolf Schachinger.

44) **Ein Dominicaner-Künstler.** Leben des hochw. P. Besson aus dem Orden des hl. Dominicus. Nach dem Englischen des H. L. Sidney Lear von Natalie Wolf. Münster und Paderborn. Schöninghs Verlag. 1888. 12°. S. 251. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Die vorliegende Biographie, zu deren Abfassung Cartiers „Vie du R. P. Besson" und P. Lacordaires Briefe und Memoiren reiches Material boten, macht uns mit einem Namen bekannt, der allerdings nicht verflochten ist mit großartigen politischen Ereignissen, aber wohl in der Geschichte der Restauration des Dominicaner-Ordens durch Lacordaire, sowie in der Reformation desselben in Italien unter Papst Pius IX. einen hellen Klang hat. Besson wurde am 10. April 1816 bei Besançon geboren. Nach einer sorgsamen Schulbildung ergriff er den Beruf eines Malers und schuf als solcher geschätzte Gemälde. Allein dem Rufe Gottes folgend verließ er Palette und Pinsel, um sich der Kunst der Künste zu widmen, nämlich dieser: Gott zu helfen in der Rettung der Seelen. Nach seinem Eintritt in den Orden des hl. Dominicus stellte er das Bild eines vollkommenen Religiosen an sich dar, zeigte aber auch durch seine kindliche Liebe gegen seine Mutter, durch seinen glühenden Eifer für das Heil der Seelen, sowie durch die Opfer, welche er in der persischen Mission brachte, um die Verirrten unter den Chaldäern und Protestanten zur Mutterkirche zurückzuführen, daſs „der, welcher Gott wahrhaft liebt, auch seine Mitmenschen liebt". In den acht Capiteln des Buches, besonders im letzten: P. Bessons Seelenführung, — Geistliche Briefe, sind wahre Goldkörner enthalten, die sich nutzbar für sich und andere in der Seelenleitung verwerten lassen. Abgesehen von einigen Anglicismen ist die Uebersetzung wohlgelungen und fließend.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

45) **Geschichte der Heranbildung des Clerus in der Diöcese Wirzburg** seit ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Festschrift zur dritten Säcularfeier des bischöflichen Clerical-Seminars ad Pastorem bonum. Von Regens Dr. C. Braun. I. Theil. Mit einer lithographischen Tafel. Wirzburg, Stürmers Buchhandlung. 1889. gr. 8°. XVIII und 428 Seiten. Preis M. 7.50 = fl. 4.50.

Ausdauernden Fleißes und großer Geduld seitens des Verfassers bedurfte die Vollendung dieses Werkes, dessen Gegenstand solcher Opfer und Mühen aber auch wert war. Dr. Braun — zu dieser Arbeit der rechte Mann — hat das von

seinem H. H. Bischofe in ihn gesetzte Vertrauen, welches ihn zu obiger Leistung berief, glänzend gerechtfertigt: das Buch, womit zugleich ein Hauptheil der Wirzburger Diöcesangeschichte glücklich erhoben ist, war großentheils aus den Quellen zu schöpfen, welche oft genug recht zerstreut und auseinander lagen, zum Theile mussten sie erst aus der Tiefe geschürft und gefaßt werden, wofür der Clerus der Diöcese, dessen Bildungs- und Bildungsstätte-Geschichte hier in mustergiltiger Form sich darstellt, dem Auctor großen Dank schuldet, denn er hat an diesem Quellenwerke einen Gesundbrunnen, an dessen erfrischender Labe man sich wahrlich wieder jung trinken kann. Dr. Brauns Arbeit bietet ein vollständiges und genaues, oft minutiöses, mit dem realen Leben der verschiedenen Zeitepochen gesättigtes, wohl concipiertes und harmonisch durchgeführtes, farben- und personenreiches, fesselndes Historienbild von dem Leben und Weben, Thun und Leiden des Seminars einer Diöcese, die nicht allein durch Alter hochehrwürdig ist, sondern auch sich mehrfach mächtig eingreifend erwies durch den Einfluss, welchen auf die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse Deutschlands auszuüben sie öfters in der Lage war, da sie stets in innigem Contacte stand mit anderen Kreisen und Bisthümern, ja zuweilen maßgebend gewesen ist nach außen durch viele ihrer großen Bischöfe und die namhafte Zahl hochbedeutender Männer aus ihrem Clerus, wie ja zur Zeit wieder z. B. ihre theologische Facultät in Deutschland nahezu eine führende ist. Deshalb erscheint uns das Buch, welches die reale wie die ideale Seite seines Sujets in gleicher Weise meisterlich behandelt, auch für andere Diöcesen äußerst wichtig, und wird daher der gesammte Clerus deutscher Zunge aus diesem von weitsehenden Standpunkte aus aufgenommenen und mit breitem Pinsel gemalten Geschichtsbilde sicherlich viel erspriessliches lernen. Darum sei es auch dem gesammten Clerus deutscher Zunge warm und dringend empfohlen.

Wirzburg. Pfarrer G. M. Schuler.

46. **Leben der ehrw. Mutter Anna Elisabetha Gottrau,** Aebtissin der Cistercienserinnen der Maigrange. Aus dem Französischen übersetzt von Alois Osterberger. Bregenz a. B. bei J. N. Teutsch. VIII u. 94 S. Preis fl. —.50 = M. 1.—.

Wir müssen dem Verfasser und Uebersetzer sehr dankbar sein, das Leben dieser ehrwürdigen Aebtissin, welche vor mehr als 200 Jahren aus dieser Welt geschieden, der Vergessenheit entrissen zu haben. Denn dasselbe enthält mehrere sehr schöne Züge, welche bei Predigten und Unterweisungen mit großem Nutzen verwendet werden können und zur Abwechslung in Auswahl der Beispiele dienlich sind. Ganz besonders aber ist diese Lebensskizze für Klostergemeinden von hohem Werte. Die Uebersetzung aus dem Französischen ist sehr gelungen, wenn sich aber der Uebersetzer da und dort noch mehr aus den französischen Banden losgemacht hätte, würde das Werklein nichts verloren haben.

Innichen. Propst Dr. J. Walter.

47. **Lebensgeschichte des hl. Fidelis von Sigmaringen,** Martyrers aus dem Kapuziner-Orden. Ein Lebensbild für das christliche Volk. Von P. Anton Maria Augscheller. Bregenz bei Teutsch. 8°. XVI u. 150 S. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Der Verfasser, ein Ordensgenosse des hl. Fidelis, hat es verstanden, das Leben desselben auf sehr populäre und praktische Weise darzulegen. Er hat darin mit Geschick unseren berühmten Alban Stolz nachgeahmt, der auch bei jedem Schritt seiner Erzählungen stehen bleibt, und den Lesern durch vortreffliche Anwendungen das Geschichtliche ebenso nützlich als interessant macht. Damit man aber nicht glaube, der Censor wisse nur zu loben, möchten wir den Anhang, welcher außer einigen kurzen Andachtsübungen zum hl. Fidelis, was wir keineswegs

tadeln, noch Mess-, Beicht- und Communiongebete enthält, nicht für statthaft als Beigabe zu einer kurzen Lebensskizze eines Heiligen erachten. Dies thut indessen dem Werke selbst keinen Eintrag und möchten wir nur wünschen, dass selbes in recht viele Hände käme.

Innichen. Propst Dr. Josef Walter.

48) **Aus Frauenherz.** Von A. v. Liebenau. 368 S. 8°. Dülmen 1885. Laumann. Eleg. gebd. M. 6.— = fl. 3.60.

49) **Rosenblüten und Edelweiß.** Den katholischen Jungfrauen gewidmet von A. v. Liebenau. VIII u. 331 S. 8°. Dülmen 1888. Laumann. Eleg. gebd. M. 6.— = fl. 3.60.

In der ersten dieser Schriften verbreitet sich die feinsinnige, ästhetisch und religiös durchgebildete Verfasserin, deren „Marienkrone“ in der Linzer Quartalschrift Jahrgang 1889, S. 443, bereits besprochen wurde, nach einer kurzen und verständlichen Abhandlung über die Ehe als Sacrament in drei Theilen über die Gattin, die Mutter und die sociale Stellung der Frau, wovon besonders die Capitel „Charakterstärke der Frau“, „Ehelicher Friede“, „Pflichten der Hausfrau“, „Religion und Gottesdienst“, „Des Kindes Wert“, „Grundsätze der Erziehung“, „Behandlung der Untergebenen“, „Wohlthätigkeitssinn“ hervorgehoben werden sollen. In der zweiten Schrift bildet zunächst die katholische Jungfrau als Christin, in der Familie, in der Welt und als Freundin den Gegenstand der Darstellung und Belehrung; sodann werden die Wichtigkeit und die religiöse Bedeutung der Standeswahl eingehend dargestellt und sowohl jenen, die in den Ehestand eintreten wollen, als auch jenen, die im jungfräulichen Stande (sei es als Klosterfrauen oder als in der Welt lebend) zu verbleiben entschlossen sind, geeignete Winke gegeben; insbesondere verdienen in letzterer Hinsicht die Capitel über die Würde und Wirksamkeit der christlichen Jungfrau, die christliche Charitas, die echte liebenswürdige Frömmigkeit und das Glück der jungfräulichen Seele namhaft gemacht zu werden. Den Standpunkt, den die Verfasserin im ersten wie im zweiten Buche einnimmt, ist der wahrhaft christliche ohne alle Ueberspannung und Einseitigkeit bei aller Schönheit und Poesie der Sprache. Hiezu trägt nicht wenig bei, dass dieselbe nicht nur ihre eigenen Gedanken vorträgt, sondern Dank ihrer außerordentlichen Belesenheit in den Schriften der Väter und Heiligen deren schönste Gedanken und Aussprüche in ihre Darstellung zu verflechten versteht. So kann denn sowohl von jenem als auch von diesem Buche, das ohnehin schon von dem so hochgebildeten, unterdessen leider verstorbenen Baseler Bischof Friedrich Fiala warm empfohlen ist, nur gewünscht werden, dass sie in die Hände von recht vielen solchen, für die sie bestimmt sind, kommen mögen. Die elegante und dem Inhalte angepasste Ausstattung der beiden Bücher macht sie zu Gelegenheitsgeschenken besonders passend.

Rom. P. Konrad Eubel O. M. C.

50) **Leben der Maria Ward.** Herausgegeben von Henry James Coleridge S. J. (Aus dem Englischen.) Autorisierte Uebersetzung. II. Band. Regensburg (Fr. Pustet). Preis M. 3.30 = fl. 1.98.

Der längst erwartete zweite Band dieser so interessanten Lebens- und Zeitgeschichte ist nun erschienen. Das farbenreiche Gemälde dieses bewegten Lebens steht nun vollendet vor uns. Die vielen düsteren Schattenseiten lassen die glänzenden Lichtseiten dieser erhabenen, vielgeprüften Seele um so herrlicher hervorstrahlen. Feindseligkeiten, Verleumdungen, Verlassenheit von Freunden und Rathgebern, Armut, Krankheit, innere Seelenleiden und endlich der schwerste Schlag, die Aufhebung ihrer Institute. wofür sie alles geopfert; das alles ergoß sich in unaufhaltsamer, ununterbrochener Sturmflut über diese zarte und doch so starke

Seele. Sie unterlag nicht. Mitten in der Trübsal, einen Lobgesang auf Gottes Vorsehung und Güte auf den Lippen, flog ihr Geist himmelwärts. Aus ihrer schmerzvollen Thränensaat, aus ihrer heiligen Asche blühte das Werk ihres Lebens frisch empor, den Garten der Kirche mit reicher Frucht erfüllend. Die kirchengeschichtlichen Einzelheiten sind sehr lehrreich. Erbauung, Bewunderung, Aneiferung ergreift den Leser, und wird das Buch besonders allen Seelenführern, geistlichen Personen und Ordensgenossenschaften eine willkommene Lectüre sein.

Düsseldorf. Dr. P. Fr. Raymund Lentz, O. Pr., Lector der Theologie.

51) **Tagebuch der Augustiner-Nonne Clara Staiger,** Priorin des Klosters Mariastein über die Kriegsjahre 1631 bis 1650 Nach dem Originale herausgegeben und erläutert von Josef Schlecht, Kaplan zu St. Walburg, Secretär des historischen Vereines Eichstätt. Eichstätt, Brönner'sche Buchhandlung (Aug. Hornik) 1889. XXVIII und 374 S. Preis broschiert M. 7.— = fl. 4.20.

Obiges sehr interessante Tagebuch galt eine Zeitlang für verloren; doch war es bis vor kurzem bloß im Privatbesitz. Dank der Brönner'schen Buchhandlung ist es nun jedermann zugänglich und aufgeschlossen. Den Inhalt des merkwürdigen Buches bildet alles, was der Augustinerinnen-Convent zu Mariastein, namentlich in den Jahren 1631 bis 1650, nach innen und außen erlebt und erduldet hat und es war dessen viel ergreifendes und eingreifendes, für weite Kreise denkwürdiges. Das Werk ist in seinen Aufschreibungen eine liebliche Idylle eines deutschen Frauenklosters mitten in den Stürmen und Wirren des dreißigjährigen Krieges und gewährt einen tiefen Einblick in das stille, oft künstlerische Wirken und Schaffen, in das Beten und Büßen, Hoffen und Fürchten, Leiden und Dulden des Klosters, in die Kümmernisse und Drangsale jener unheilvollen Zeit mit ihren Schrecknissen und Aergernissen. Alles dieses trägt sich in einer herzlichen Sprache vor. Doch ist das Tagebuch kein Roman, sondern Geschichte, aber nicht bloß eichstättische Geschichte, sondern eine reiche Fundgrube für die Wissenschaft, für die Local-, dann aber auch die allgemeine Weltgeschichte, speciell des dreißigjährigen Krieges. Die reichste Ausbeute wird aber zweifellos namentlich der Culturhistoriker machen. — Ausstattung elegant. Das facsimilierte Bild: Eichstätt im Jahre 1627 bildet eine Zierde des Buches, dem wir die weiteste Verbreitung wünschen.

Würzburg. Michael Schuler, Pfarrer des Juliusspitales.

B) Neue Auflagen.

1) **Apologie des Christenthums** vom Standpunkte der Sitte und Cultur. Durch Fr. Albert Maria Weiß O. Pr. Zweiter Band. (Humanität und Humanismus.) Zweite Auflage. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1890. 987 S. 8°. Preis brosch. M. 7.— = fl. 4.20; gebd. M. 8.80 = fl. 5.28.

Weiß' Apologie des Christenthums bedarf keiner Empfehlung; die Thatsache, dass sie bereits in zweiter Auflage erscheint, ist der sprechendste Beweis für ihre Gediegenheit. Nunmehr liegt auch der zweite Band in zweiter Auflage vor. Ein flüchtiger Blick in denselben genügt, um zur Ueberzeugung zu gelangen, dass die bewährte Hand des Verfassers in vielfacher Weise an ihm thätig gewesen, umgestaltend, erweiternd, verbessernd. Die Fülle des reichen und interessanten Materiales, welches die erste Auflage bietet, wurde noch um ein Bedeutendes vermehrt. Die katholische Wissenschaft hat alle Ursache, auf ein solches Werk stolz zu sein.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

2) **Theologia moralis** juxta doctrinam s. Alphonsi Mariae de Ligorio, Doctoris ecclesiae. Auctore Jos. Aertnys C. SS. R., Theologiae moralis et s. Liturgiae professore. Editio altera, aucta et recognita. Tomi II et Supplementum, pag. XX et 990. Tornaci 1890. Preis M. 8.— = fl. 4.—.

3) **Fasciculus Theologiae moralis** tractans 1° de occasionariis et recidivis, 2° de usu matrimonii, juxta doctrinam s. Alphonsi de Ligorio Doctore ecclesiae, auctore Jos. Aertnys C. SS. R., Theologiae moralis et s. Liturgiae professore. Editio quarta. Tornaci 1888.

Im Jahre 1889, Heft I, wurde obiges Werk als vorzüglich und als Lehr und Nachschlagebuch gleich gut verwendbar erklärt. Die Richtigkeit dieses Urtheiles bestätigt die Nothwendigkeit einer raschfolgenden Neuauflage. Dieselbe weist nennenswerte Zusätze nebst etlichen Umänderungen im Texte selbst auf, welche dem Leser nur willkommen sein können. Im ersten Bande finden sich neue Lesefrüchte aus dem hl. Thomas von Aquin, neue Fragen mit ihrer Lösung, weitere Belege für die Probabilität einer Meinung, Würdigung des Hypnotismus; ferner sind die Pflichten der Fabriksherren gegen ihre Arbeiter, die Strikes, die Pflichten und Fehler der Versicherten u. dgl. besprochen. Aus den Auctoren werden häufig Villada und Marres citiert. Im zweiten Bande sind Zusätze über die Form der Taufe und deren Aufschub bei Erwachsenen, neuere römische Antworten über beichtväterliche Rechte und Pflichten betreffs der Regularen und Klosterfrauen, auch die jüngste Ausdehnung der bischöflichen Dispensgewalt auf die öffentlichen Ehehindernisse enthalten; weiterhin ist erörtert, wie in Sachen der Complicität der Recurs an den heiligen Stuhl einzuleiten und die erlangte Vollmacht zu exequieren ist; wie Defecte bei der Priesterweihe u. s. w. zu reparieren sind, wie der weltliche Richter bei Ehescheidungen ohne Verstoß gegen die kirchliche Lehre vorzugehen habe u. dgl. Von dieser Neuauflage gilt mit noch größerer Berechtigung das Lob P. Lehmkuhls über das Werk bei seinem ersten Erscheinen: Opus omnino dilucide et moderate compositum, dignum est quod cum magna laude commemoretur. Schließlich darf die Noblesse nicht unerwähnt bleiben, womit auch P. Aertnys den Besitzern der ersten Auflage deren Ergänzung und Vervollkommnung durch ein Separatheftchen „Elenchus mutationum et additionum, quos fecit in altera editione“ leicht zugänglich machte.

Das Supplement gehört zum Tractate über das siebente Gebot des Dekalogs und handelt vom Eigenthumsrechte, einigen anderen dinglichen Rechten, und von den Verträgen — nach dem französischen Civilrechte, während im Hauptwerke selbst fast ausschließlich die naturrechtlichen Bestimmungen klargelegt werden.

Das zweitgenannte Werk ist ein Abdruck aus dem Hauptwerke und dessen Verbreitung behufs einheitlicher Behandlung der Pönitenten sehr wünschenswert. Begriffe und Grundsätze sind genau und bestimmt angegeben, die Pflichten der Beichtväter gleich fern von Rigorismus und Laxismus bis ins Detail aufgezählt, und im Zusammenhange damit gar wichtige Fragen des praktischen Lebens mit aller Ruhe der Ueberzeugung erörtert. Concubinate, Tanz, Theater, schlechte Bücher und Zeitungen, gefährlicher Umgang, confessionslose oder freie Staatsschulen, Liebschaften, Gasthäuser, Dienstverhältnis u. s. w. bieten des Stoffes genug. Nebst dem hl. Alfons hat hier meist Berardi das Wort, außer ihm Konings und Kapellmann mit seiner Pastoralmedicin.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

4) **Die Psychologie.** Von Dr. G. Hagemann. Fünfte, durchgesehene und vermehrte Auflage. Freiburg, Herder. gr. 8°. S. VIII und 207. Preis M. 2.25 = fl. 1.35.

Nicht alle, welche das Buch nicht schon aus den früheren Auflagen kennen, werden unter diesem Titel das finden, was sie in Wirklichkeit suchen. Wir haben hier nicht eine speculative, sondern eine mehr empirische Psychologie vor uns. Der Verfasser verwirft gleich am Eingange die Eintheilung in speculative und empirische Psychologie, und indem er den Inhalt der ersteren der Metaphysik zuweist, sagt er: „Die Psychologie ist und bleibt Erfahrungslehre." (S. 3.) Es kann niemandem die Freiheit bestritten werden, den Inhalt eines Werkes nach Gutbefinden zu wählen oder zu beschränken. Aber der Titel soll unter jeder Voraussetzung dem Inhalte entsprechen. Dies ist hier nicht ganz der Fall. Unter Psychologie versteht man in den katholischen Schulen seit Jahrhunderten, wenn nicht ausschließlich so doch an erster Stelle, die Behandlung der Fragen über das Wesen der menschlichen Seele, über ihr Verhältnis zum Leibe, ihren Ursprung und ihre Fortdauer nach dem Tode. Diese Fragen sind hier nicht berührt. Dabei ist der Herr Verfasser auch mit sich selbst nicht in vollem Einklange, wenn er im Paragraph „zur Geschichte der Philosophie" eine Reihe von Werken anführt, die fast ausschließlich Dinge behandeln, welche nach ihm nicht zur Psychologie gehören. Doch genug hierüber.

Sucht man einen Leitfaden der empirischen Psychologie für die Schule oder für den Selbstunterricht, so hat man hier ein Buch, das sich durch Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit und Klarheit auszeichnet. Für die Brauchbarkeit des Werkes spricht schon der schnelle Absatz. Auch die wissenschaftliche Genauigkeit ist, einige wenige Punkte abgerechnet, rühmend hervorzuheben.

Zu diesen Punkten rechnen wir unter anderen die bekannte Dreitheilung des Seelenvermögens. Es ist hier nicht der Platz, auf das, was vom Verfasser zugunsten dieser Eintheilung vorgebracht wird, einzugehen. Uebrigens ist es nicht zu verwundern, dass von ihm die Gründe der hergebrachten Eintheilung nicht gewürdiget werden; da derselbe, gelinde gesprochen, einen ziemlich ungenauen Begriff von Seelenvermögen hat. Sonst könnte er nicht von ursprünglichen und erworbenen (Grund- und abgeleitete Vermögen) (S. 21), sondern höchstens von wachen und theilweise schlummernden Seelenvermögen reden.

Doch dieser und andere ähnliche Mängel fallen an einem Leitfaden der empirischen Psychologie weniger schwer in die Wagschale. Daher sei das Werk in seiner neuen Auflage den Freunden dieses Wissenszweiges noch einmal bestens empfohlen.

Brixen (Tirol). Professor Dr. Franz Schmid.

5) **Die Theodicee.** Von Dr. Gutberlet. Zweite Auflage. Münster. Theissing. S. XII u. 222. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Das Erscheinen einer zweiten Auflage dieses Werkes läßt auf einen erfreulichen Aufschwung der philosophischen Studien in den deutschen Landen schließen. Vorliegender Band bildet den ersten Theil eines vollständigen, auf scholastischer Grundlage aufgebauten Lehrbuches der Philosophie. Nach einer kurzen Einleitung werden zuerst die Beweise für Gottes Dasein vorgelegt; dann folgt die Lehre über die Wesenheit, das Leben und die Eigenschaften Gottes; schließlich wird von dem Wirken Gottes nach außen gehandelt. Dem Bedürfnisse unserer Zeit entsprechend, ist der größte Fleiß auf die Darlegung der Gottesbeweise verwendet. Dieselben erscheinen hier in einer Form, welche theilweise neu und nach allen Seiten hin sehr überzeugend ist. Zudem hat dieser Abschnitt durch eine treffliche Gegenkritik von Kants Kritik der Gottesbeweise einen recht dankenswerten Zusatz erhalten. Im übrigen wird durchgehends die gewöhnliche Lehre der alten Schule vorgetragen; aber es geschieht dies mit mehr als gewöhnlicher Präcision und Klarheit.

Wer also einen gründlichen und dabei dennoch leichtfasslichen Leitfaden für die natürliche Gotteslehre sucht, der mag getrost zu diesem Buche greifen.

Brixen (Tirol). Professor Dr. Franz Schmid.

6) **Lev. Lucgs Biblische Realconcordanz.** Dritte revidierte und verbesserte Auflage durch Dr. Franz Josef Heim, Dompropst in Augsburg. Mit Druckbewilligung des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariats Augsburg. Regensburg 1890. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. (Vollständig in circa 12 Lieferungen.) Eine Lieferung M. 1.20 = 72 kr.

Zwei Lieferungen dieses Werkes sind bereits erschienen; sie enthalten 192 Seiten gewöhnlichen Lexiconformates und schließen mit dem Worte „Demuth". Wie die zweite, schon nach dem Tode († 1843) des Verfassers vom ehemaligen Domprediger Franz Jos. Heim in Augsburg besorgte Auflage um mehrere hundert Artikel erweitert und dabei das viele angesammelte Material in neue systematische Ordnung und zweckmäßige Gliederung gebracht wurde, so ist auch diese dritte Auflage wiederum als ein Fortschritt und eine wirkliche Verbesserung der zweiten Auflage gegenüber zu bezeichnen. Das Hauptaugenmerk ist hier auf die dogmatischen, moralischen und ascetischen Themate gerichtet, und nach allen diesen Seiten entspricht das Werk vollkommen den Anforderungen, welche an eine solche Publication gestellt werden. Die Realthemate, betreffend Personen, Städte, Archäologisches und Wissenschaftliches sind auch ganz entsprechend behandelt worden. Für Prediger, Religionslehrer und Seelsorger bildet diese Arbeit eine wahre Fundgrube und eine große Erleichterung bei der Vorbereitung der Vorträge, denn sie bietet ihnen das ganze in der heiligen Schrift enthaltene einschlägige Material in bündiger Kürze, klar geordnet und, wo nöthig, noch erläutert und richtig auseinandergesetzt. Wir zweifeln nicht, dass diese neue Auflage von der ganzen hochwürdigen Geistlichkeit, welche in der praktischen Seelsorge oder in der Schule thätig ist, mit ungetheiltem Beifall aufgenommen wird und dass sie sich bald den Eingang in jede Priesterbibliothek verschafft.

Krakau. Univ.-Prof. und Domcapitular Dr. Stanislaus Spis.

7) **Franz von Sales Grundsätze und Rathschläge.** Ins Deutsche übertragen nach der englischen Uebersetzung der Miß E. Mc. Mahon. Zweite Auflage. 16°. (182 Seiten) Landshut, Krüll. Preis gebunden M. 1.20 = fl. —.72.

Weisheits- und Klugheitsregeln für die Jugend;
Goldkörner für christliche Eheleute; und
Trost im Leiden (Preis je M. 1.— = fl. —.60) betiteln sich die reizend und dem Inhalt entsprechend recht geschmackvoll ausgestatteten vier Büchlein, welche jüngst Ph. Krülls Universitätsbuchhandlung in Landshut herausgab und frommen Seelen als Tugendmittel empfehlen läßt. Des milden Bischofs von Genf Trostworte und Grundsätze sind, Gott sei Dank! längst Eigenthum Tausender und müssten in den Händen von Millionen sein. Da sich diese hübsche Ausgabe zum Stereotypdrucke am besten eignet, möchte Recensent einen kleinen Fehler der Uebersetzerin Miß Ella Mac Mahon zur Abänderung dringend anrathen: Seite 3 Zeile 11 von unten nicht „Fälle" sondern „Fall" (Sing.) zu gebrauchen und den Gedanken einzig richtig lauten zu lassen: „Weder Fall noch Muthlosigkeit erstaunen ihn", zumal da im übrigen die Rathschläge so sorgfältig aus den Gesammtschriften des heiligen und hochberühmten Lehrers gezogen sind. Die drei anderen hübschen Büchlein bieten Trost- und Goldsprüche der heiligen Schrift für alle Tage des Jahres, wie solche längst auf protestantischer Seite erschienen und massenhaft verbreitet sind; allein diese katholischen Büchlein sind recht handlich, billig und viel besser in Wahl und Ausstattung, als jene, und verdienen die weiteste Verbreitung.

Viersen, Rheinland. Pfarrer Dr. van der Hart.

8) **Die Grundirrthümer unserer Zeit.** Von Peter Roh S. J. Fünfte Auflage. Freiburg bei Herder. 114 S. 12°. Preis 60 Pf. = 36 kr.

In seiner schlichteinfachen und doch so packenden und überzeugenden Weise widerlegt der in Gott ruhende berühmte Volksredner im vorliegenden Schriftchen, welches nun schon zum fünftenmale seine Reise in die Welt antritt, die hauptsächlichsten der von Pius IX. in seiner berühmten Encyklika vom 8. December 1864 als irrig bezeichneten Denkrichtungen. Möge das verdienstliche Schriftchen noch recht oft aufgelegt werden müssen und noch recht viele Seelen vom Wege des Irrthums zurückführen.

Breslau (Preuß. Schlesien). Univ.-Prof. Dr. Arthur Koenig.

9) **Kehrein-Kellers Handbuch der Erziehung und des Unterrichtes,** zunächst für Seminariums-Zöglinge und Volksschullehrer. Siebente und verbesserte Auflage, bearbeitet von Dr. A. Keller und Johann Brandenburger. Paderborn. Druck und Verlag Schöningh. 1890. gr. 8°. XIV und 438 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Dieses Werk enthält: 1. eine vollständige allgemeine Erziehungslehre im Umfange von 122 Seiten, mit besonderer Rücksicht auf die Schule; sie deckt sich mit dem Grundsatze: „Erziehe im Geiste des Christenthums natur- und zweckgemäß.“ 2. Eine allgemeine Unterrichtslehre und ihre Theile. 3. Die Methodik aller Schulgegenstände: der Religion für Unter- und Oberstufe in allen ihren Theilen; des Sprachunterrichtes in seinen Theilen; des Unterrichtes im Rechnen und Raumlehre, in den Realien: Geschichte, Geographie, Physik und Chemie, in den technischen Fächern, als: Gesang, Schönschrift und Zeichnen, in Turnen, Handarbeiten, Garten- und Obstbau. 200 Seiten. 4. Eine Schulkunde über Schule, Lehrer und Schulrecht. 22 Seiten.

Das Ganze ist natur- und zweckgemäß, mit Berücksichtigung der Erfahrung, von praktischen Schulmännern durchgeführt, schulgemäß ohne Phrase, schön eingetheilt und gegliedert, überall präcis, und zeigt in jeder Disciplin die geschichtliche Entwicklung. Es kann daher dieses Werk allen Bildungsanstalten und Unterrichtsbehörden und allen Theologen bestens empfohlen werden.

Wien. Religionsprofessor Christian Schüller.

10) **Krankenbuch** von P. Martin von Cochem Ord. Cap. Ein Handbüchlein für Priester und Laien, zugleich ein Hausbüchlein für die christliche Familie. Neu herausgegeben von Aug. Maier, weil. Repetitor am erzbischöflichen Priester-Seminare zu St. Peter. Zweite umgearbeitete Auflage. Mit Titelbild. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg im Breisgau 1889. Herder'sche Verlagshandlung. 12°. XVI und 350 S. Preis brosch. M. 1.60 = fl. —.96; gebd. M. 2.20 = fl. 1.32.

An Krankenbüchern älterer und neuerer Zeit, von größerem und geringerem Umfange, sowohl zum Gebrauche des Seelsorgers bei Krankenbesuchen, als auch zur Benützung der Kranken oder ihrer Pfleger und Pflegerinnen leiden wir zwar keinen Mangel, deßungeachtet ist die neue Bearbeitung und Herausgabe des alten wohlbekannten Krankenbuches von dem ehrw. Kapuzinerpater Martin von Cochem nichts weniger als überflüssig und gewiss allen denjenigen sehr erwünscht, denen es aus früherer Zeit nur einigermaßen zur Kenntnis gelangt ist, und welche vielleicht den Wunsch gehegt haben, dass dieses trauliche Lehr- und Trostbuch neu in entsprechender Form herausgegeben werden möge. Denn es ist in Wahrheit ein vielseitig bewährtes Handbuch für Priester und Laien, welches in

früherer Zeit zugleich auch ein hochgeschätztes, liebwertes Hausbüchlein für die christliche Familie geworden war. Ohne den Wert anderer Krankenbücher gering achten zu wollen, kann man doch mit gutem Rechte behaupten, dass in diesem Buche die aus dem Lehr- und Erbauungsschatze der Kirche geschöpften Wahrheiten ebenso klar, treffend und ergreifend, als tröstend, stärkend und erhebend dargestellt werden.

Was das Aeußerliche dieser Ausgabe betrifft, so ist sie so handsam und für die verschiedenen Anlässe des seelsorglichen Krankendienstes so leicht verwendbar eingerichtet, dass das Buch dem Seelsorger bei öfterem Gebrauche gar bald ein fast unentbehrlicher Begleiter werden wird. Der Verseh-Ritus, die Commendatio animae und die Benedictionen, denen zur Erbauung des christlichen Volkes eine deutsche Uebersetzung beigegeben ist, sind aus dem römischen Rituale und dessen Appendix entnommen. Das Papier ist stark, der Druck deutlich und mit großen Lettern.

Rein (Steiermark). Dechant Dr. Alexander Grillwitzer, Prior.

11) **Handbüchlein des Ritus bei der heiligen Messe und anderen kirchlichen Functionen.** Bearbeitet von Josef Neth, Priester der Diöcese Augsburg. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Regensburg. Manz 1890. 8°. VIII u. 288 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Das Büchlein empfiehlt sich als correcte, sachgemäße und klare Zusammenstellung der betreffenden rituellen Vorschriften aus den guten Auctoren auf 288 Seiten über den Ritus der Privat-, der gesungenen Messe ohne und mit Leviten, vor ausgesetztem Allerheiligsten, in Gegenwart des Bischofes; über Requiemmessen, Bination, drei Weihnachtsmessen, Defecte, Weihwasseraustheilung, Communicieren, Aussetzung des Allerheiligsten, Vespern, Processionen und Charwocheritus in kleineren Kirchen.

Brixen (Tirol). Franz Volc, Professor der Theologie.

12) **Die Heiligen Deutschlands.** Von Ferdinand Heitemeyer. Zweite Auflage. Paderborn. Bonifacius-Druckerei. 1889. gr. 8°. 612 S. Preis brosch. M. 3.20 = fl. 1.92.

Heitemeyers Heiligen-Legende wurde bereits in der Bücherschau der Quartalschrift Jahrgang 1890, S. 434, empfohlen. Dass das Werk ein wahres Volksbuch ist, zeigt die überaus günstige Aufnahme der ersten Auflage, die schon wenige Wochen nach dem Erscheinen vergriffen war. Das Volk lernt gern das Leben seiner Landesheiligen kennen, die in Sprache und Sitte ihm nahe gestanden und der ewigen Krone theilhaftig geworden sind. „Deutschland kann sich", so sagt der Verfasser, „einer prächtig strahlenden Schar heiliger Männer und Frauen, Jünglinge und Jungfrauen rühmen, welche mit dem Glanze hervorragender Tugenden und edler Thaten ihr Zeitalter verherrlichten." Aus der großen Anzahl deutscher Heiligen hat Heitemeyer die bekannteren Namen ausgewählt und uns 220 dieser heiligen Gestalten aus allen Gauen Deutschlands, aus allen christlichen Jahrhunderten und allen Ständen gezeichnet. Die Lebensbeschreibungen sind thunlichst kurz gehalten; als Nutzanwendung ist jedesmal eine treffliche Betrachtung für das religiös-sittliche Leben beigefügt. Bei der Besprechung der ersten Auflage ist von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden, dass unsere Ordens-Genossenschaften bei Auswahl von Namen für ihre Novizen in Heitemeyers Leben der Heiligen Deutschlands sich Raths erholen möchten. Möge das lehrreiche und erbauliche Buch in viele katholische Familien Eingang finden und die Nachahmung der Tugenden der Heiligen fördern! Der ganze Ertrag ist vom Verfasser dem Bonifacius-Verein zugewiesen, der unter allen frommen Vereinen wohl am meisten die Unterstützung der deutschen Katholiken verdient.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Heinrich Samson.

13) **Geistesübungen für acht Tage** aus den Exercitien des hl. Ignatius. Von Georg Patiß S. J. Zweite, vom Verfasser neu durchgearbeitete Auflage. Innsbruck. 1889. Felician Rauch. 8°. 387 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Durch die Neuausgabe seines im Buchhandel längst vergriffenen Buches hat der Verfasser einen sehnlichen Wunsch Vieler erfüllt. Aber er hat dasselbe auch einer gründlichen Umarbeitung unterzogen, so dass es wie in völlig neuem Gewande, verschönert und vermehrt erscheint. Plan und Anlage ist die gleiche geblieben und lehnt sich getreulich an das Original des hl. Ignatius an. Als Einleitung geht eine kurze Erklärung über das Wesen der Exercitien; über das betrachtende Gebet, über die doppelte Gewissenserforschung und die Generalbeicht, nebst dem Entwurf einer Tagesordnung voraus. Die Betrachtungen der sogenannten vier Wochen sind so vertheilt, dass auf jeden Tag vier Betrachtungen fallen, und zwar auf die ersten drei Tage die Uebungen der ersten Woche, auf die folgenden drei Tage die der zweiten Woche, so dass für die Betrachtungen der dritten und vierten Woche nur je ein Tag entfällt. Sämmtliche Betrachtungen sind ganz selbständig behandelt und nach der Eigenart des Auctors gründlich und gediegen durchgeführt. Wie ausführlich ist z. B. die Betrachtung von der Hölle bearbeitet! Während nämlich das Exercitien-Büchlein nur vorzugsweise die sinnlichen Peinen hervorhebt, theilt P. Patiß den ganzen Stoff in folgende sieben Punkte: 1. Dasein der Hölle; 2. der Ort; 3. die Gesellschaft; 4. der Verlust aller Güter; 5. die Strafen der Seele; 6. die Strafen an den Sinnen; 7. die Ewigkeit der Hölle. Wie herrlich ist ferner die Betrachtung über das öffentliche Leben Jesu! Der Verfasser führt es uns vor in folgenden wundervollen Zügen: 1. Die arbeitende Liebe; 2. die betende; 3. die weinende; 4. die barmherzige; 5. die verfolgte Liebe; 6. die Liebe im Umgange. Gemäß der vom hl. Ignatius selbst befolgten Praxis hat auch P. Patiß noch einige dem Zweck entsprechende Betrachtungen in die Exercitien eingeschaltet — wahre Perlen im Rahmen: vom letzten Gerichte, über den Tod, die lässliche Sünde, die Barmherzigkeit, die nähere Nachfolge Jesu. — Auch aus dem reichen Schatze der Lehrstücke des Exercitien-Büchleins hebt der Verfasser deren zwei hervor: die Regeln über die Unterscheidung der Geister und Regeln, um sich in Speise und Trank zu ordnen; beide Abhandlungen werden sachlich erläutert. — Was ferner den praktischen Wert dieser „Geistesübungen noch besonders erhöht, das sind des Auctors lichtvolle Erklärungen über Inhalt, Zweck und inneren Zusammenhang der einzelnen Betrachtungen, sowie der summarische Ueberblick, welcher zu Beginn jeder Woche vorausgeschickt ist, und ebenso die jedesmalige Angabe des ausgewählten Capitels von der Nachfolge Christi" als geistliche Lesung.

Dieser detaillierten Inhaltsangabe noch eine Empfehlung des Buches beizufügen, scheint überflüssig; es mag sich selbst einführen und wird es auch hoffentlich in recht viele geistliche Kreise. Schreiber dieses kam unverdientermaßen in die glückliche Lage, P. Patiß „Geistesübungen" zu erproben, wo sie noch Manuscript nur waren und könnte somit wohl sagen: experto crede.

Treblov.

14) **Predigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres.** Von P. Georg Patiß S. J. Zweite Auflage. Zwei Bände. Innsbruck. 1885. Verlag von Felician Rauch. Preis fl. 3.— = M. 6.—.

Vorliegende Predigten, welche in der ersten Auflage „Volkspredigten" genannt waren, behandeln Themate, welche aus der entsprechenden evangelischen Perikope, deren Wortlaut jeder Predigt vorangestellt wird, wie von selbst sich ergeben, in edler, populärer, gemüthvoller Weise; der Gedankengang ist logisch fortschreitend und hiedurch fesselnd, die Anwendung auf das Leben praktisch und bestimmt, wie man es eben bei diesem Auctor in allen seinen homiletischen und ascetischen Werken zu finden gewohnt ist. Diese Predigten eignen sich aber auch

zu einem vorzüglichen Erbauungsbuche für Clerus und Volk; selbst aus den einzelnen Abschnitten lassen sich die anziehendsten Betrachtungen ableiten; beispielsweise sei hingewiesen auf die Predigt am 22. Sonntage nach Pfingsten, wo der Verfasser aus der heuchlerisch huldigenden Ansprache der Abgesandten der Pharisäer: „Wir wissen, dass du wahrhaft bist und den Weg Gottes nach der Wahrheit lehrest und dich um niemanden kümmerst“, die Pflicht eines katholischen Christen, seinen Glauben muthig zu zeigen in Wort und That, ableitet und um dieselbe recht eindringlich zu machen, die Menschenfurcht schildert und eingehend erörtert in ihren Quellen, in ihrem verheerenden Laufe und schrecklichen Ende. Wie naturwahr wird diese grassierende geistige Krankheit dargestellt! Und so könnte man Belege für obiges Urtheil aus diesen zwei Bänden in Hülle und Fülle beibringen.

Linz. Professor Franz Schwarz.

15) **Liber Precum** cum Manuali Rituum pro Sacerdotibus Dioecesis **Moguntinae**, editio 2., Moguntiae 1889. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Der erste Theil des Buches hat sehr gute Gebete für jeden Priester, wie man gleiche und ähnliche in dem schönen Manuale Sacerdotum von Schneider findet. Der zweite größere Theil ist das Mainzer Rituale und außer der Diöcese Mainz unbrauchbar. Fraglich dürfte es sein, ob im Mainzer Rituale wirklich soviel deutsch oder auch deutsch gegeben sei. Denn 1) in dem St. Pöltener Rituale, das nicht cum approbatione S. Sedis, sondern nur de venia S. Sedis (vgl. die Einleitung und das Decret der S. R. C. vom 23. April 1875) herausgegeben ist, in dem also der heilige Stuhl manches duldet, ließ dieser heilige Stuhl nur die nicht deutsch gegebenen Gebete zu; 2) ist die Uebersetzung manchmal nicht gut; z. B. ist auf S. 138 Adaperire — öffnet euch; auf S. 161 Adjutorium nostrum in nomine Domine — Unsere Hilfe ist der Name des Herrn.

Böbing (Bayern). Josef Würf, Pfarrer.

16) **Der Abt von Fiecht.** Eine poetische Erzählung von Karl Domanig. Zweite Auflage. Illustriert von Luttich. Innsbruck. Wagner. Kl. 4°. (81 S.) Eleg. in Leinwand gebd. fl. 5.80 = M. 10.—.

Wir müssen uns mit Bezug auf den für schöne Literatur in der „Theol. Quartal-Schrift“ nur in zweiter Linie und deshalb karg zubemessenen Raum bei Besprechung dieser Novität kurz darauf beschränken, dass wir Domanigs episches Werk „Der Abt von Fiecht“ als eine vollständig abgeklärte Schöpfung betrachten.

Ein Sujet, das unter der Feder eines dem verdorbenen Zeitgeschmacke huldigenden Literaten zu einer gleich pikanten wie anstößigen Klostergeschichte geworden wäre, gestaltet sich hier, dank der christlich-männlichen Auffassung des reichbegabten Tirolers zu einem ethischen Kunstwerke, das in gleicher Weise die Anforderungen der Aesthetik und Moral befriedigt.

Jedermann wird sich mit der poetischen Sühne zufrieden geben, womit der großartige Lebensconflict des Haupthelden abschließt. Ein derartiger Stoff erfordert in der That einen ganzen Mann und constatieren wir, dass Domanig wahrhaftig auf epischem Gebiete denselben sicheren Schuss gethan, der ihm auf dem dramatischen geglückt.

Hier ist alles Original: Stoff, Sprache, Vers, Eintheilung; hier wird kein altes Geleise breitgetreten, am allerwenigsten wird, was leider nur zu oft vorkommt, „geweberlt“, wiewohl Domanig mit Weber die charakteristischen Ecken der Gesinnungstreue gemein hat.

Als äußerst gelungen darf auch die Ausstattung bezeichnet werden und gemahnen die beigegebenen Vollbilder von Luttich an die besten alten Kupferstecher Deutschlands.

Ein Prachtwerk in Prachtausgabe nach Inhalt und Form!

Putzleinsdorf (Oberösterr.). Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

17. **Die Kirchenmusik nach dem Willen der Kirche.** Von P. Krutschek. Zweite Auflage. Regensburg. Pustet. 1890. 8°. (XXIV u. 272 S.) Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Unter Jahresfrist zwei Auflagen, sieben bischöfliche Belobungsschreiben und vielseitige Dankesschreiben — ein solches für jeden gewissenhaften Priester längst erwünschtes Handbuch muss man mehr recommandieren, als recensieren. Was etwa der „homo apost." von St. Alfons für die Moral, das ist dies Buch für die Kirchenmusik. Die pietätvolle Compilation bekundet eine Salbung und glühende Verehrung für die Gebote der Kirche in der praktischen Liturgie, dass wohl alle Diöcesanblätter den Krutschek empfehlen werden — propter conscientiam sacerdotalem. Besten Dank dem kranken Auctor für seinen apostolischen Eifer! Werfet dessen Frucht waggonweis in die Seminarien und Pfarrhöfe!

Lambach (Oberösterr.) P. Bernard Grüner, Benedictiner-Ordenspriester.

18) **Der katholische Kirchengesang beim heiligen Messopfer.** Von Dr. J. Selbst. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. Regensburg. Pustet. 1890. 8°. X u. 292 S.) Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Ein herrliches Arsenal zu liturgisch-ascetischem Eigenbau und zu recht praktischen Vorträgen. Um so wenig Geld so vieles bieten und in sauberstem Kleide, das zeigt von reichlichem, aber auch bestverdientem Absatze — in drei Sprachen schon. Zu Tronsons Particular-Examen als geistliche Lesung für Priester und Alumnen wird es das utile mit dem dulce segensreich verbinden helfen.

Lambach (Oberösterr.). P. Bernard Grüner.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom.

1. Für das Stoßgebet: „Erlöser der Welt, erbarme dich unser" hat Seine Heiligkeit durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 21. Februar 1891 einen Ablass von fünfzig Tagen verliehen, den alle Gläubigen einmal täglich gewinnen können, wenn sie dasselbe wenigstens reumüthigen Herzens und andächtig sprechen. Der Ablass kann den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden. — Dieses Stoßgebet findet sich gewöhnlich unter den Abbildungen des Gemäldes unseres göttlichen Heilandes, welches zu Rom beim Lateran, in der berühmten Kapelle Sancta Sanctorum, oberhalb der heiligen Stiege, verehrt wird.

2. Das folgende Gebet zu Ehren des hl. Apostels und Evangelisten Johannes wurde von unserem heiligen Vater durch Rescript der nämlichen Congregation vom 21. März 1891 mit dem täglich einmal gewinnbaren und den armen Seelen zuwendbaren Ablass von hundert Tagen, unter der gleichen Bedingung, wie oben, bereichert (Acta S. Sed. XXIII, 575): „O glorreicher Apostel, wegen deiner jungfräulichen Reinigkeit wurdest du sosehr von Jesus

geliebt, dass du verdientest, dein Haupt auf seine göttliche Brust zu legen und an seiner Statt als Sohn seiner heiligsten Mutter hinterlassen zu werden; ich flehe zu dir, entzünde in mir eine recht lebendige Liebe zu Jesus und zu Maria. Erlange mir von dem Herrn, ich bitte dich, dass auch ich, im Herzen rein von weltlichen Begierden, würdig werde, hier auf Erden als treuer Jünger stets mit Jesus vereinigt zu sein und als ergebener Sohn Maria allezeit anzugehören, um dann ewig mit ihnen im Himmel vereinigt zu bleiben. Amen."

3. Durch mehrere Antworten der heiligen Ablasscongregation vom 6. August 1890 (Acta S. Sed. XXIII. 349), die wir hier unten mittheilen,[1]) ist bezüglich einiger vor oder nach der Kreuzwegerrichtung nothwendigen Schriftstücke genauer erklärt worden, ob sie zur Giltigkeit erforderlich seien oder nicht.

In der Regel soll ja alles, was sich auf eine solche Errichtung bezieht, schriftlich abgemacht werden (s. „Die Ablässe" S. 271 f.); nämlich das Gesuch um die Errichtung; die Bevollmächtigung, welche der betreffende Obere des Franciscaner-Ordens oder der Bischof dem errichtenden Priester gibt; die Einwilligung der Ortsobern (des Pfarrers, Superiors u. s. w.); endlich das Zeugnis oder Protokoll über die vorgenommene Errichtung; letzteres soll im Archiv der Pfarrei oder des Ortes, an welchem der Kreuzweg errichtet ward, hinterlegt werden, und auch in der bischöflichen Kanzlei, wenn die Vollmacht zur Errichtung vom Bischof kraft päpstlichen Indultes gegeben wurde.

Allein zur Giltigkeit wesentlich sind von den genannten Schriftstücken nur die Bevollmächtigung zur Errichtung und die Zustimmung des Pfarrers und Ortsobern (z. B. des Vorstehers des betreffenden Klosters, Spitals u. s. w.). Also weder der Mangel eines schriftlichen Gesuches um Errichtung, noch des Protokolles über die geschehene Errichtung — so wichtig dieses auch ist, um künftige

---

[1]) Die Antworten der Ablasscongregation beziehen sich auf die Fälle, in welchen der Bischof kraft apostolischen Indultes einen Priester zur Kreuzwegerrichtung bevollmächtigt. Sie lauten:

Quaeritur: I. An postulatio erectionis scripto fieri debeat sub poena nullitatis? II. An ipsa concessio Episcopi, qui ab Apostolica Sede facultatem obtinuit erigendi Stationes Viae Crucis, item scripto fieri debeat sub poena nullitatis? III. An in ipsa Episcopi concessione mentio fieri debeat facultatis obtentae ab ipsa Apostolica Sede erigendi Stationes Viae Crucis, sub poena nullitatis? IV. An tandem testimonium erectionis in Actis Episcopatus aut in codicibus paroeciae seu loci, in quo fit erectio Stationum Viae Crucis, inserendum sit sub eadem nullitatis poena? — Porro Sacra Congregatio propositis quaesitis ita respondendum censuit: Ad I. Negative: cf. Decretum sub n. 175. Ad II. Affirmative: cf. Decretum supra cit. et Decretum sub n. 415. Ad III. Congruit ut fiat mentio, sed non est necessaria. Ad IV. Praescribitur insertio testimonii erectionis in Actis Episcopalibus et in codicibus paroeciae seu loci, etc. sed non sub poena nullitatis: cf. Decretum sub n. 294.

Zweifel auszuschließen — würde die Kreuzwegerrichtung ungiltig machen. — Ebenso wurde erklärt, dass der Bischof in der schriftlichen Bevollmächtigung des den Kreuzweg errichtenden Priesters das apostolische Indult erwähnen sollte, kraft dessen er selbst diese Bevollmächtigung geben kann; allein auch ohne diese Erwähnung würde die Bevollmächtigung giltig sein.

Dass übrigens ein schriftliches Gesuch um die Kreuzwegerrichtung nicht zur Giltigkeit nothwendig sei, darf nicht missverstanden werden: es ist dies an und für sich richtig, jedoch unter der Voraussetzung, dass die anderen zur Giltigkeit vorgeschriebenen Stücke schriftlich gegeben werden. Wenn also z. B. ein Pfarrer nur mündlich um die Errichtung eines Kreuzweges in seiner Kirche nachsucht, so muss er auf jeden Fall seine Einwilligung zu dieser Errichtung (weil dieselbe zur Giltigkeit schriftlich gegeben werden muss) schriftlich documentieren; — während, wenn er das Gesuch beim Bischof schriftlich einreicht, dieses Schriftstück zugleich auch als Zeugnis seiner Einwilligung gelten kann. Vergl. Nouvelle revue theol. XXII, 478, III.

4. Eine neueste wichtige Antwort hat endlich die nämliche Congregation am 18. April 1891 über die Anlegung der verschiedenen gebräuchlichen Scapuliere gegeben, wenn viele Personen zugleich dieselbe verlangen.

Schon aus einigen früheren Entscheidungen und Bestimmungen der Ablass- und Ritencongregation ließ sich mit Sicherheit schließen, dass die Formel für die Anlegung des Scapuliers unbeschadet der Giltigkeit nur ein einzigesmal über viele zugleich ausgesprochen werden kann, wenn nur die Anlegung selbst bei jedem einzelnen vor oder nach jener gemeinsamen Formel vorgenommen wird (s. „Die Ablässe" S. 398). Allein manche Antworten der Karmeliten-Generäle und namentlich das von den beschuhten Karmeliten (in S. Maria Traspontina) noch in den letzten Jahren ausgegebene Facultätenbüchlein stellten wenigstens bezüglich des Karmeliten-Scapuliers jene Frage wieder in Zweifel (vergl. „Der praktische Seelsorger", Paderborn 1889, Juliheft, S. 356 f.). Durch die neueste Entscheidung der Ablasscongregation sind indes dergleichen Zweifel jetzt beseitigt, und es steht fest, dass bei allen von der Kirche approbierten Scapulieren die Formel der Anlegung nicht bloß giltig, sondern auch erlaubterweise in der Mehrzahl (Accipite etc.) über viele zugleich gesprochen werden darf, wenn nur unmittelbar vor oder nachher die eigentliche Anlegung des Scapuliers bei jedem einzelnen statthat. Den Wortlaut der Entscheidung sehe man unten;[1]) einige Bemerkungen mögen dieselbe noch klarer stellen:

---

[1]) Aliquando impositio scapularium ab Ecclesia approbatorum ita pro frequentia populi protrahitur, ut fiat cum assistentium taedio et sacerdotis defatigatione, praesertim post primam puerorum communionem vel exercitia

a) Diese Antwort bezieht sich auf alle Scapuliere, wenn auch nicht mehrere (z. B. das braune und blaue) zugleich, sondern nur das eine oder andere derselben Vielen angelegt wird. Jene Priester, welche das Indult haben, mehrere Scapuliere mit einer gemeinsamen kurzen Formel zu geben, sind ja ohnedies durch das hiefür vorgeschriebene Formular zum Gebrauche der Pluralform berechtigt und angewiesen.

b) Es ist in dieser Entscheidung nur von der Erlaubtheit der Pluralform die Rede; die Giltigkeit steht also außer allem Zweifel. Erlaubtheit und Giltigkeit werden demnach wiederum garantiert, obgleich jetzt keine specielle Rubrik in den gebräuchlichen Weiheformularen dies ausdrücklich angibt, wie es früher (nach dem citierten Decret vom 5. Februar 1841 — Decr. auth. n. 286 ad 4) der Fall war.

c) Die Erlaubtheit der Einkleidungsformel in der Mehrzahl wird nicht auf die in der Einleitung des gegenwärtigen Decretes beispielsweise angeführten Fälle von Missionen, erster Communion der Kinder u. s. w. beschränkt, sondern ist allgemein ausgesprochen für alle Fälle, wo viele Personen zugleich das Scapulier wünschen. Selbstverständlich ist es aber, wenn Zeit und Umstände nicht drängen, zu empfehlen, die Formel über jeden Einzelnen bei der Anlegung des Scapuliers zu sprechen.

Es ist also ein Irrthum oder Missverständnis, wenn es, wie oben bemerkt, in dem Facultäten-Büchlein der beschuhten Karmeliten heißt: Habitus benedictos fidelibus petentibus imponat singulis separatim, praescriptam formulam adhibendo: et advertat, quod vestitiones plurium simul unica vice ... nullae prorsus et invalidae sunt; — wenn nämlich damit behauptet werden

---

Missionum, quia tunc permulti accedunt ad hos sacros habitus suscipiendos; quae praecaverentur incommoda, si sacerdoti liceret una tantum vice dicere formulam numero plurali, imponendo successive, sed nulla interposita mora, scapulare fidelibus praesentibus; quod quidem licitum videtur, cum adsit unio moralis inter formulae prolationem et impositionem scapularium et sic efficeretur unicus et completus actus.

Unde dubium proponitur:

Utrum liceat sacerdoti in impositione scapularium ab Ecclesia approbatorum, omnibus rite peractis dicere semel numero plurali formulam: Accipite fratres, vel sorores etc. . ., imponendo successive et sine interruptione scapulare omnibus praesentibus? — vel potius formula numero singulari pro singulis sit repetenda?

Sacra Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita exhibito dubio respondit:

Affirmative quoad primam partem; negative quoad secundam, uti decretum est in una Valentinensi die 5. Februarii 1841 ad dubium 4m.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem S. Congreg. die 18. April. 1891.

J. Card. D'Annibale, Praef.

Alexander Archiep. Nicopol. Secret.

soll, dass die Formel der Einkleidung nicht giltig über Mehrere zugleich gesprochen werden dürfe. Denn diese Behauptung steht nicht bloß mit der neuesten Antwort, sondern auch mit den früheren bereits erwähnten Entscheidungen der Ablass-Congregation im Widerspruch, ganz abgesehen davon, dass eine solche Bemerkung sich weder in dem Formular der unbeschuhten Karmeliten, noch in dem römischen Rituale findet. Und wenn auch jetzt aus der im Rituale enthaltenen gemeinsamen kürzeren Formel für vier Scapuliere das Karmeliten-Scapulier ausgeschlossen ist, so war es doch bis zum Jahre 1887 noch darin enthalten, und diese Vollmacht, auch letzteres Scapulier Mehreren zugleich in der Pluralform aufzulegen, besteht immer noch bis 1897 für alle Jene, welche das Indult zu dieser kürzeren Formel für immer erhalten hatten. Ueberhaupt hat das Decret von 1887, dass das Karmeliten-Scapulier in Zukunft nicht mehr gemeinsam mit anderen nach einer kürzeren Formel, sondern besonders für sich geweiht und angelegt werden soll, mit der gegenwärtigen Frage gar nichts zu schaffen, und hat nichts an der Thatsache geändert, dass man nach den Entscheidungen der Ablass-Congregation das Scapulier Mehreren auflegen und dann die Formel „Accipite“ über alle Eingekleidete zugleich sprechen kann.

Was endlich die Antwort des Karmelitengenerals P. Clemens von der hl. Theresia vom 31. Juli 1842 (auf welche sich wahrscheinlich eine spätere vom 16. März 1856 stützt) betrifft, so bezog sich dieselbe nicht auf die gegenwärtige Frage, sondern auf Fälle, in denen man die Scapuliere zuerst massenweise austheilte und dann die Formel der Einkleidung in der Mehrzahl sprach, während die Einzelnen sich das Scapulier selbst anlegten: davon sagte der genannte General mit Recht, solche Einkleidungen seien null und nichtig, wenn man nicht ein besonderes Indult von Rom besitze; siehe P. Brocard de Ste Thérèse, Recueil d'instructions sur la dévotion au saint Scapulaire de Notre Dame du Mont-Carmel, 4. édit. (Gand 1875) p. 439: vergl. auch p. 442 und 526. Dieser sehr zuverlässige Schriftsteller aus dem Orden der unbeschuhten Karmeliten hatte sich früher (2. Aufl. S. 374) mit Rücksicht auf die erwähnte Antwort des Generals etwas unklar über den Gebrauch der Formel in der Mehrzahl ausgesprochen; allein in der citierten neuesten Auflage sagt er bestimmt, dass man sich ihrer bedienen könne, und stützt sich auf die frühere Antwort der Ablass-Congregation vom 5. Februar 1841. Nach den weiteren oben erwähnten Entscheidungen oder Bestimmungen ist also an der Giltigkeit und Erlaubtheit der Einkleidung mehrerer Personen, wobei man nur einmal die Formel in der Mehrzahl spricht, nicht im geringsten zu zweifeln.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Im Laufe der classischen Studien ist auch ein Zeitabschnitt, wo man in die Bekanntschaft mit den Nibelungen eingeführt wird. Dieses trifft gewöhnlich mit der Altersstufe zusammen, wo man naturgemäße Anlagen und Verständnis hat für den Kampf ums Dasein in handgreiflicher Form, wo man für diesen nach Idealen sucht. Wo fänden sich aber solch nachahmenswerte Vorbilder, als bei den vil snellen degenen und ihrem vreislichen muot? Darob ergab es sich manchesmal, dass wir halberwachsene Bürschlein die lebhaften Eindrücke dieses classischen Studiums in die That übersetzten und in irgend einem Gartenwinkel die eine und andere Scene aus dem Epos in lebenden Bildern darstellten mit einem Kraftbewusstsein, dass für den unterliegenden Theil sehr deutlich der Nibelunge not unde klage zutage trat.

Mit den Jahren wird man sogar älter und gescheidter und lernt; seine Ideale anderswo suchen, aber die Jugenderinnerungen lassen sich nicht völlig verwischen. Wenn mir jetzt hin und wieder beim Umkramen im Bücherkasten das alte Ding in die Hände kommt, so lese ich gerne einige Seiten und habe ein Ergötzen an der knorrigen Sprachweise des Nibelungenliedes im Urtexte. Hat man noch dazu seinen Wohnsitz an der Tuonouwe, dem gewaltigen Strome, auf welchem seinerzeit die Nibelungen, da sie ze den hiunen riten, die ersten Anstände hatten wegen der Ueberfuhr, so ist es begreiflich, dass man jeweils in Vorstellungen sich ergeht, wie es damals mag ausgesehen haben. Leider ist in den Archiven hiesiger Stadt nichts darüber zu finden, ob jene kühnen Recken hier zu Linz zugekehrt, wie sie die Hotelrechnungen befunden oder beglichen haben; nur ein in alten Geschichten wohl bewanderter Mann, der seither von uns geschiedene † Pf. St. hat oft mit großer Steifheit behauptet, dass er noch manches wisse, z. B. dass ze Pazzouwe, allwo der In mit der Donau zusammenfließt, eine Abtheilung Landesvertheidiger aus dem Inviertel den fahrenden Rheinländern ungefüge zu Leibe gegangen sei, sobald sie aber erkannten, auf welche Thaten diese ausfahren, von Begeisterung ergriffen, brüderlichen Sinnes sich ihnen angeschlossen und unten bei den Hiunen ganz wacker mitgerauft haben; ferners, was freilich mit der Strophe 1570 nicht ganz übereinstimmt, dass der edelen Kunige oeheim, der Bischof Pilgrin, den Wegemüden eine große Gefälligkeit gethan, indem er den neven sin und ihren Leuten alle daselbst vor Anker liegenden Flösse, Plätten, Fliehsteine und ähnliche Fahrzeuge zur Verfügung stellte, auf dass sie doch eine Strecke, etwa bis zum Einflusse der Traun oder Ens billigere Fahrt hätten u. dgl.; jedoch urkundlich ist nichts festgestellt und so mag man nur in Grübeleien darüber schwelgen.

Solches Grübeln überkam mich jüngst, als ich einen Gang ins Freie, den Bergen zu, machte, um mir für die Abfassung dieses Berichtes die

nöthige Sitzkraft zu erwerben. Ich traf des Weges ein paar gute Bekannte, Männer aus dem Stande der Schriftgelehrten, und konnte mich für eine Strecke ihnen anschließen. Da wir nun über die Donaubrücke fürbaſs schritten, stellte sich wieder jenes Grübeln ein mit der Vorstellung: wenn gerade jetzt die Flotille der Nibelungen auf der Durchfahrt begriffen wäre und würde zufällig der allzeit grimme Hagene emporspähen: traun! so möchte es wohl geschehen, daſs er mit der Ruderstange heraufſlangen, einen von uns ausheben und zu Wasser befördern wollte, wie er es weiter oben an des Kunig Guntheres Kapelan so schmählich gethan hat. Wohl hütete ich mich, von dieser greulichen Vision zu sprechen; aber meine beiden Herren Gefährten mochten etwas von meiner Zerstreuung merken und sie ließen mich dann in Frieden und allein meine Bergfahrt antreten.

So oft ich nun von den Höhen auf den Strom niederblickte, fuhren mir immer wieder die alten Mären durch den Sinn und wollten anderen Gedanken keinen Raum lassen, bis ich sie endlich loszuschütteln vermochte mit der nüchternen Denkweise unserer Zeit: Nibelungen! — Alles Einbildung, — hat's nicht gegeben, — und wenn doch, so war es eine ganz barbarische Thorheit, so weite Länder zu durchfahren, um in der wilden Fremde sich zu Tode zu raufen! — So pflegt unsere Zeit darüber zu denken und vor dieser Denkweise zerstiebt alle Poesie, unsere Zeit hat kein Verständnis mehr von helden lobebaeren von grozer kuonheit. Davor entwichen auch aus meinem Sinnen jene Mären; aber einen Gedanken hielt ich fest: Diese Männer sind gewesen und sie waren Helden ihrer Zeit; und was sie gethan und wie sie ihr Ende gefunden haben, das war wert eines Sängers, der ihr Ringen und Untergehen den fernen Jahrhunderten überliefert hat im herrlichen Nibelungenliede.

Da tauchten plötzlich andere Männer vor meinen Augen auf, Helden anderer Art, deren Entschließen, Arbeiten und Ringen unsere Welt ebensowenig begreift: Die Missionäre der katholischen Kirche, die Jahr für Jahr in ununterbrochener Reihenfolge ihre Heimat verlassen und in wildfremde Länder fahren, nicht um blutige Wunden zu schlagen, sondern mit den Waffen des heiligen Glaubens das Reich des Teufels zu bekämpfen, unsterbliche Menschenseelen aus der Sclaverei des Heidenthums und der Irrlehre zu retten, sie zur Wahrheit und zum Heile zu führen. Selten kehrt einer von ihnen zurück; die meisten finden, was sie suchten, den Tod des blutigen oder des stillen Martyriums in der Aufreibung ihrer letzten Kraft. — Das sind die Geistes-Nibelungen, die vor Gott als wackere Helden gelten, wenn auch die Welt für sie und ihr Thun kein Verständnis hat.

Haben jene Alten wenigstens das erreicht, daſs ihre Namen genannt, ihre Thaten besprochen werden in einem Buche, welches heute nur wenige lesen können oder wollen, so wird der mächtige Herr des Himmels diejenigen, die im Kampfe für Sein Reich arbeiten, in jenem Buche verzeichnen, welches Er das Buch des Lebens nennt.

Können wir auch nicht alle dieselben Wege ziehen, so wird der Herr es auch nicht von allen verlangen; Er läist auch uns nicht bei fröhlichen hochgeziten liegen, sondern sorgt dafür, dass uns die Schwerter nicht rosten. Aber schaden kann es uns nicht, sondern nur unseren Muth aneifern, wenn wir hin und wieder einen Blick werfen auf jene vordersten Kämpferreihen, auf unsere Genossen in den Missionsgebieten der katholischen Kirche in allen Welttheilen.

I. Asien.

Palästina. Der Jahresbericht des hochwürdigsten Patriarchen von Jerusalem, Msgr. Piavi, hebt in Schilderung seiner letzten Rundreise folgende zwei Thatsachen hervor: Er findet seine Katholiken im allgemeinen vom besten Geiste beseelt, eifrig im Benützen alles dessen, was ihnen zum Heile geboten wird; das kirchliche Leben und das Schulwesen der Lateiner erwerben mehr und mehr die Achtung der Andersgläubigen, infolge dessen auch aus schismatischen Gemeinden fortwährend an das Patriarchat, ja selbst an die Propaganda in Rom Bittgesuche um katholische Missionäre einlaufen; anderseits erscheine der äußerliche Zustand der Missionsstationen überall mangelhaft, die Baulichkeiten an Kirchen, Schulen und Wohnungen der Missionäre durchwegs unfertig und armselig, manchmal bis zu einem Grade, welcher der heiligen Sache nicht würdig sei.

Diese beiden Thatsachen sind nicht Gegensätze, sondern bedingen einander; denn was für den ersten Anfang genügen musste, genügt nicht mehr für die zunehmende Ausdehnung und das Wachsen der Bedürfnisse. Wenn nur die dortigen Katholiken innerlich tüchtig sind, so werden sie für das Aeußere auch nach Kräften aufkommen, und was ihre Armut häufig nicht zu leisten vermag, dafür wird die christliche Mildthätigkeit der abendländischen Katholiken ihren Mitbrüdern in der Heimat des Herrn zuhilfe kommen.

Wie sehr eine kräftige Nachhilfe nothwendig sei, dafür spricht der wiederholte Nothschrei der Wächter der heiligen Stätten, der PP. Franciscaner.

Die traurigen Vorfälle bei der Todesangstgrotte am Oelberge, August 1890, ziehen noch immer weitere Folgen nach sich. Die vom russischen Gelde unterstützten Schismatiker werden immer kecker, sie gehen nun darauf los, auch in Bethlehem sich in den Alleinbesitz der Geburtsgrotte zu setzen. Ein gewaltsamer Angriff, wobei die ihr Recht vertheidigenden Franciscaner blutig geschlagen wurden, kennzeichnet hinreichend, was in dieser Richtung noch bevorsteht.

Aus einem Berichte des griechisch-melchitischen Patriarchates von Jerusalem, Antiochien und Alexandrien an den Verein vom heiligen Grabe in Köln ergibt sich, dass die Lage der griechisch-unierten Kirche im Oriente vielfach noch weit schwieriger sei, als die der lateinischen. Der Widerstand der Schismatiker gegen diejenigen, die aus ihrer Mitte zu den Unierten zurückkehren, ist noch ärger und weniger wählerisch in den Mitteln, als dort, wo ihnen die römische Kirche gegenübertritt, und artete in jüngster Zeit an mehreren Orten in grauenhafte Gewaltthaten aus, z. B. in Scheik-Muhammad bei Tripoli, in Agrah (Hauran) u. s. w., wo

die weltlichen Behörden kaum imstande waren, ihre katholischen Unterthanen vor den Wüthenden zu schützen. Umsomehr muss man auch diese gefährdeten Mitbrüder der Unterstützung von unserer Seite empfehlen.

Armenien. Die von den Mechitaristen 1880 gegründete Mission Safura, welche gut gedeiht und besonders seit Erbauung der Kirche und Eröffnung einer Schule auffallend viele Bekehrungen aus dem Schisma jährlich zu verzeichnen hat, hat einen schweren Verlust zu betrauern, indem am 4. Jänner der eine ihrer zwei Missionspriester, P. Serapion Baronian, meuchlings ermordet wurde. Diese Blutthat geschah durch einen, allen Anzeichen nach, von den erbitterten Gegnern bestellten Schurken.

Vorderindien. Die PP. Kapuziner der nordtirolischen Ordensprovinz haben in der Diöcese Allahabad als Missionsgebiet einen District mit zehn Millionen Einwohnern übernommen und versehen drei Hauptstationen, Bettiah, Choreeh und Chaknee, mit mehreren Nebenstationen und zählen derzeit 2100 Katholiken.

Aus dem 1887 errichteten apostolischen Vicariate Kottayam (für die Katholiken des syrisch-malabarischen Ritus) wird von erfreulichen Erfolgen berichtet. Die Zahl der Katholiken ist auf 120.000 gestiegen.

Der Mission unter den Heiden wird jetzt noch größere Sorgfalt zugewendet und nicht vergeblich. In Puniar wurden durch den apostolischen Vicar, Monsignore Lavigne S. J., hundert erwachsene Heiden getauft; in Chottyparay bat eine Abgeordnetenschaft der Pullers-Kaste um christlichen Unterricht und wurde sofort ein Katechumenat eröffnet, in welchem tausend Heiden gruppenweise nacheinander christlichen Unterricht empfangen. Natürlich sind es zumeist arme Leute, welche während der Dauer des Unterrichtes auch auf Nahrung und Pflege vonseite der Mission angewiesen sind.

Die Mission der PP. Jesuiten in Wallan (Diöcese Puna) hat auch in der zweiten Hälfte 1890 wieder gute Fortschritte gemacht.

In Wallan selbst haben sie ihre Missionsschule ganz regelrecht zu einer vierclassigen Volksschule erweitert, der Kirchengesang der Kinder mit maharattischem Texte und, einmal wöchentlich, lateinischen Messtexte erregt die Bewunderung des ganzen Volkes.

In Khudsargav, Schenwudgav, Malunje und Undirgav wurden Schulen und Lehrerwohnungen erbaut und der Unterricht eröffnet; bis jetzt sind acht Schulen mit Knaben und Mädchen aus den niederen Kasten vollbesetzt, in drei für die höheren Kasten bestimmten Schulen werden wohl die Knaben vieler Familien geschickt, ihren Mädchen wollen diese Leute keinen Unterricht zukommen lassen, um das weibliche Geschlecht in tiefster Erniedrigung zu erhalten. 123 Heiden wurden innerhalb dieser Zeit getauft; die Missionäre besuchen regelmäßig die Dörfer der weiten Umgebung und gewinnen immer mehr Ansehen und Einfluss.

China. Apostolisches Vicariat Central-Tongking. Erfreulich geht es in der Mission der Dominicaner in der Provinz Hung-yen vorwärts: Im Jahre 1889 wurden 470 Heiden getauft, für das Jahr 1890 blieb eine noch größere Anzahl in der Vorbereitung zur Aufnahme in die Kirche; seither haben die Missionäre in vielen bislang ganz heidnischen Ortschaften Fuß gefasst und, den von vielen Seiten an sie gerichteten Bitten entsprechend, ihr Werk begonnen. Freilich beginnt auch der Widerstand sich aufzubäumen,

ein sicheres Zeichen, dass die Wahrheit die richtigen Wege betreten habe, wo der Teufel sich zur Wehre setzen muss.

In West-Tongking wird die Lage der katholischen Mission immer gefährlicher. Seeräuber und anderes Gesindel brennen ein Christendorf nach dem andern nieder und metzeln deren Bewohner, falls sie nicht zur Verleugnung des Glaubens sich zwingen lassen, erbarmungslos nieder; sie finden in Ausübung dieses Handwerkes bei den französischen Civilbehörden nicht nur keinen Widerstand, sondern thatsächlich Schutz und Bestärkung. Ueber ein Schreiben des Missionsbischofes Gendreau kam diese Sache auch in der französischen Regierungskammer zur Sprache, allwo jedoch dieser Zustand für „normal" erachtet ward.

Apostolisches Vicariat Tschekiang. Eine stille aber ungemein segensreiche Thätigkeit entfalten die barmherzigen Schwestern in Ningpo. Alles Volk ist voll der Bewunderung und des Dankes über ihr liebevolles Wirken an den Kranken. Wieviel Gutes sie seit nahezu 40 Jahren (nur unterbrochen durch die Verfolgung im Jahre 1870, der auch eine Anzahl Schwestern zum Opfer fiel) an Leidenden gethan, wieviel Tausende von Kindern in Todesgefahr sie taufen konnten, wieviele Erwachsene sie durch ihr Opferleben für das Christenthum gewonnen haben, das weiß Gott allein; die Schwestern wollen in ihrer Demuth kaum davon Erwähnung machen.

Süd-Schantung. Der hochwürdigste Bischof Msgr. Anzer veröffentlichte gelegenheitlich seiner Anwesenheit in Europa einen Rundgang durch alle Stationen seines Missionsgebietes, mit genauen Meldungen darüber, sowie über die Oertlichkeiten, wo die Gründung neuer Stationen geplant ist, und über verschiedene Verhältnisse, die einen Einblick in die Lage der ganzen Mission gestatten. Es kann nur übersichtlich Einzelnes daraus hervorgehoben werden.

Im Jahre 1890 waren 720 feierliche Taufen; Taufen von Heidenkindern in Todesgefahr 12.650; die Zahl der Katechumenen betrug 8017; die 54 Schulen der Mission zählen 1205 Schüler. Von sehr großer Wichtigkeit sind die Katechisten-Schulen, in denen die nöthigen Vorarbeiter und Gehilfen der Missionäre herangebildet werden; die eine derselben wurde im letzten Jahre von 30 Männern besucht; in die neu errichtete Schule für Katechistinnen traten 15 einheimische Jungfrauen, welche auch mit großem Eifer auf ihren Beruf sich vorbereiten.

Wenn es der Mission gelingt, diesen Landestheil, der als die Heimat des Confucius und Mentius für das religiöse Centrum des chinesischen Heidenthums gilt, mit der Zeit dauernd für das Christenthum zu gewinnen, so wäre es ein herrlicher Sieg. Die Anfänge sind gut, die Arbeit ist aber noch übergroß: die Zahl der Heiden soll zwölf Millionen übersteigen. Deshalb bedarf sie der Unterstützung, um welche Bischof Anzer besonders die deutschen Landsleute inständig bittet.

Niederländisch-Ostindien. Das apostolische Vicariat Batavia, welches die Insel Sumatra, den größten Theil von Borneo, Celebes, die Sunda- und Molukken-Inseln und je einen Theil von Neu-Guinea und Timor umfasst, hat als Missionskräfte 45 Priester, zur

Mitarbeit besonders im Schulunterrichte die Brüder vom hl. Aloysius und Schwestern vom dritten Orden.

Nach dem Jahresberichte 1889 bestanden 21 Stationen mit 45.218 Katholiken; innerhalb desselben Jahres geschahen 1154 Bekehrungen aus dem Heidenthume, 111 aus andersgläubigen christlichen Secten; sehr rege entwickelt sich das Schulwesen, auch die Mädchen sind davon nicht ausgeschlossen und stehen 3252 Mädchen meist unter Leitung von Ordensschwestern.

Japan. Aus dem Berichte des apostolischen Vicars von Nord-Japan über eine Visitationsreise in alle Stationen kann man ersehen, dass diese jungen Christengemeinden zur Freude ihrer Mutter, der heiligen Kirche Jesu, frisch heranwachsen und gedeihen. Es ist rührend, zu lesen, welchen Mühen allwärts jung und alt sich unterzog, um der Gnadenschätze theilhaftig zu werden, welche die Anwesenheit des Bischofes ihnen bot. Nord Japan hatte im letzten Jahre einen Zuwachs von 1315 Taufen Erwachsener und 571 Taufen an Heidenkindern.

II. Afrika.

Sudan. In Biskra, einer Oase der Wüste Sahara, hat Cardinal Lavigerie zu Beginn dieses Jahres den Grund zu einem Unternehmen gelegt, dessen erster Zweck die Urbarmachung geeigneter Wüstenplätze mit Gründung geordneter Niederlassungen und in zweiter Linie der Verkehr mit den Wüstenstämmen und die Anbahnung der Mission unter ihnen sein soll.

Aus 1760 Männern, welche sich dem Cardinale (besonders aus Frankreich) freiwillig zu diesem Unternehmen angeboten haben, wurden vorderhand nur fünfzig ausgewählt und mit ihnen die Station Biskra besetzt; zwölf davon, sämmtlich ehemalige Soldaten, auch Officiere, haben bereits das Ordensgelübde abgelegt, die Uebrigen machen ihr Noviziat, wo sie in Bebauung des Bodens, hauptsächlich Gärtnerei und Erlernung der Sprachen sich für ihren schweren Beruf vorbereiten. Sie tragen als Körperschaft den Namen Sahara Brüder, und sollen, falls sich die Sache günstig gestaltet, gegen den Sudan vorrücken und von dort aus geeignete Neugründungen vornehmen.

Ost-Afrika. Apostolisches Vicariat Nord-Sansibar. Die Mission am Tana, welche auf vier Stationen vertheilt, so gute Erfolge erzielt hatte, dass man auf sie die besten Hoffnungen setzte, ist durch arabische Moslimshorden gänzlich vernichtet worden.

Madagascar. Nach dem Jahresberichte des apostolischen Vicars Msgr. Cazet S. J. hatte die Mission im letzten Jahre 2079 Taufen von Erwachsenen, 3327 Taufen von Heidenkindern. Die übrigen Zahlenangaben weisen hin auf den großen Eifer der Christen im Empfange der heiligen Sacramente; die Missionsschulen zählen 7450 Knaben, 7563 Mädchen.

Apostolisches Vicariat Victoria-Nyanza. Aus dem Missionsgebiete der weißen Väter kam eine Trauermeldung. Eines ihrer tüchtigsten Mitglieder, der wohlbekannte P. Simeon Lourdel, ist am 12. Mai in Rubaga gestorben.

Der Verewigte, erst 37 Jahre alt, gehörte seit 1877 der afrikanischen Mission an, war mit und bei, als die weißen Väter das erstemal an den Nyanza

vordrangen, war der Gründer der oft genannten Station Uganda, überstand den furchtbaren Verfolgungssturm unter König Mwanga, unternahm die Wiedererrichtung der zerstörten Mission zum Jubel des Volkes, und nun mitten in seiner Arbeit unter 10.000 Katechumenen legte ihn ein Fieberanfall zu den Todten. R. I. P.

Apostolisches Vicariat Tanganjika. Aehnlich wie die im letzten Hefte geschilderte Mission Lavigerie-Ville entwickelt sich auch die Mission „Unsere liebe Frau" von Mpala auf einem Berge am Tanganjika-See. Vier Missionäre sind dort in Thätigkeit und wechseln theils in der Seelsorge ihrer neugebildeten Christengemeinden, theils in der Ausbreitung des heiligen Glaubens durch die reichbevölkerte Umgebung, bis zu vier Tagreisen Entfernung. Diese Arbeit fängt an, Früchte zu tragen; das Volk zeigt sich den Missionären geneigt und es herrschen, dank dem klugen Vorgehen des Hauptmannes Joubert, dem die Verwaltung dieses Bezirkes obliegt, wohlgeordnete Zustände, Sicherheit und Verhinderung des Sclavenhandels, was dem Wirken der Missionäre sehr zugute kommt. Die Mission besitzt auch zwei Waisenhäuser.

Den katholischen Missionen von Ost-Afrika und des Landesinnern wird ähnliches Lob, wie seinerzeit durch Major von Wissmann, nun durch den als Führer der deutschen Emin Pascha Expedition berühmt gewordenen Dr. Karl Peters gespendet.

In dessen eben erschienenem Werke über dieses Unternehmen (von Herbst 1889 bis Ende 1890) finden sich genau geführte Aufzeichnungen über eine ganze Reihe katholischer Missionsstationen, die er näher kennen lernte, und über die Eindrücke, welche Männer wie † P. Lourdel, Msgr. Livinhac und Hirth auf ihn gemacht haben. Das Gesammturtheil über das in den katholischen Missionen Geschene und Erlebte, welches der protestantische Verfasser abgibt, ist ein solches, dass wir Katholiken mit hoher Befriedigung darauf hinweisen können. Den Missionären gibt er offen das Zeugnis, dass er an ihnen Männer kennen gelernt habe, die mit voller Ueberzeugung und idealem Opfermuthe arbeiten und darum auch Erfolge erzielen, in welchen ihnen kein andersgläubiges Bekenntnis gleichkomme.

Süd-Afrika. Im Missionsgebiete der Trappisten haben sich letzten Herbst Ereignisse abgespielt, in denen eine große Gefahr für ihr Werk verborgen lag, die aber gut abgelaufen ist.

Im Griqua-Lande war zwischen zwei Kaffernstämmen, einer gewöhnlichen Keilerei wegen, ein eigentlicher Rachekrieg ausgebrochen, der solche Ausdehnung nahm, dass sogar die in den Trappistenstationen, besonders Lourdes, siedelnden Kaffern schon zum Theile mit hingerissen waren. Die Trappisten waren insoweit betheiligt, dass alles Kaffernvolk, welches durch die Raubzüge in Bedrängnis kam, bei ihnen Zuflucht und Schutz suchte. Die Ruhe und furchtlose Zuversicht der Trappisten, die liebevolle Aufnahme, die sie allen gewährten, hat auf die Wilden einen hoffentlich nachhaltigen guten Eindruck gemacht, der den Weg zu ihren Seelen zugänglicher machen mag. Die wehrlosen Mönche haben jedenfalls Größeres erreicht, als der bewaffnete Arm der Landesbehörden, welcher den Rummel kaum zur einstweiligen Ruhe zu bringen wusste.

Der Zuzug von Hilfskräften aus der alten Welt nimmt noch immer zu, infolge dessen konnten die Trappisten an ihre Stationen auch mehr geistliche und handliche Arbeiter vertheilen und ist ihr Werk in jeder Richtung im Aufsteigen begriffen.

Kamerun. Die Pallotiner-Missionäre hatten mit ihrer ersten Station Edea kein Glück; sie mussten dieselbe aufgeben wegen feindlicher Haltung der Bevölkerung und sind nach Fogotown zurückgegangen, wo sie vom Häuptlinge Ntoko freundlich aufgenommen wurden und auf einem käuflich erworbenen Platze die nöthigsten Baulichkeiten aufführten. Weihnachten haben sie in ihrer neuen Kapelle mit großer Feierlichkeit begangen und den Unterricht der Kinder seither begonnen.

West-Afrika. Goldküste. Die Lyoner Missionsgesellschaft hat im letzten Jahre ihre dritte Station in Saltpond eröffnet und mit drei Missionären besetzt. Die besten Erfolge zeigen sich in Cape-Coast, wo das Jahr 1890 gegen 200 Taufen erwachsener Heiden aufwies, deren Bekehrung zumeist den wöchentlich zweimal stattfindenden öffentlichen Katechesen zugeschrieben werden muss. Die dortige Schule wird von 250 Negerkindern regelmäßig besucht.

Dahomey. Die katholische Mission sowie die französische Handelsniederlassung Dahomey, beide durch den Krieg mit König Behanzin in große Bedrängnis gebracht, ja in Frage gestellt, verdanken dem Missionär P. Dorgére den glücklichen Abschluss all dieser Fährlichkeiten.

Dieser Missionär, seinerzeit in Gefangenschaft gerathen, als verloren betrachtet und unerwartet wieder frei gegeben, wurde vom französischen Admiral d'Euverville mit Zustimmung seiner Ordensoberen beauftragt, die Friedensvermittlung mit dem gefürchteten Könige zu übernehmen. Unter allgemeiner Befürchtung, dass die Anträge und Forderungen keine Annahme finden und der Abgesandte als Geisel zurückbehalten werden würde, unterzog sich der muthige Missionär dem gefährlichen Auftrage und führte die Unterhandlungen so klug durch, dass der wilde Häuptling schließlich nachgab, und dasjenige, was alle diplomatischen Verhandlungen früher nicht erreichen konnten, zugestand und den Missionär in allen Ehren ziehen ließ. Damit ist der Krieg beendigt, also auch die Gefahr für die Mission wieder beseitigt. — Die französische Regierung hat dem Missionär das Kreuz der Ehrenlegion beschieden.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Das Indianer-Territorium, seit 1876 apostolische Präfectur unter Leitung der Benedictiner, wurde sammt dem Gebiete von Oklahoma zu einem apostolischen Vicariate erhoben und hochw. Herr Merschaert zu dessen ersten Bischofe ernannt; allerdings beträgt die Gesammtzahl der Katholiken erst 5500.

In der Indianer-Mission Okanongan starb im März d. J. P. Karl Pandosi.

In Marseille als Sohn eines Admirals geboren, ist er mit Verzichtleistung auf eine Erbschaft von zwei Millionen Franks in den Orden der Oblaten eingetreten und hat 44 Jahre in den Vereinigten Staaten, auch in Kanada, an der Bekehrung der Indianer gearbeitet. Helden von solchem Schlage hatten die Altnibelungen nicht, solche wachsen nur in der katholischen Kirche. R. I. P.

Idaho. Dass die viele Mühe, welche den Indianerstämmen von der katholischen Kirche zugewendet wird, keine vergebliche sei, sondern wirklich die Reste dieses Volkes vor dem Untergange zu retten vermöge, den ihnen die neue Welt zugedacht hat, dafür ist ein unwiderleglicher Beweis der gegenwärtige Zustand der Ahlherz-Indianer im Staate Idaho. Diese einst wildesten unter den Wilden sind durch die langjährige Missionsarbeit der Jesuiten thatsächlich zu einem wohlgesitteten Volke umgewandelt. Sie treiben Ackerbau und alle Handwerke, bauten ihre Kirchen und Schulen, ohne je von der Regierung eine Unterstützung anzunehmen, halten strenge Zucht und Ordnung aufrecht und haben es zu einem behäbigen Wohlstande gebracht; ihre Kinder zeigen in den Schulen einen Eifer und Erfolge im Lernen, um welche manche Schulen der gebildeten Welt sie beneiden könnten.

Die in Heft II, p. 478 erwähnte Nachricht von der Ernennung des Seminarrectors in Milwaukee, hochw. Herrn Josef Rainer, hat sich nicht bestätigt und bleibt derselbe als Leiter dieser blühenden Lehranstalt erhalten.

Süd-Amerika. Ecuador. In den Freiburger „Kath. Missionen“ finden sich ungemein interessante Schilderungen aus dem Gebiete der wilden Indianerstämme. Daraus sei nur einiges aus der Mission bei dem Stamme der Canelos hervorgehoben.

Diese war seit Beginn des 16. Jahrhundertes Arbeitsfeld der Dominicaner, musste erst 1867 wegen Mangels an Arbeitskräften aufgegeben werden und wurde nach Möglichkeit von auswärtigen Jesuiten Missionären betreut. Das Volk, seit so vielen Geschlechtern an die „Weißröcke“ gewöhnt, wollte dieselben durchaus wieder zurückerhalten. Eine Gesandtschaft aus den Indianern machte den ungeheuren Weg nach Quito und bestürmte den Ordensoberen mit Bitten so nachhaltig, bis ihnen wieder Missionäre mitgegeben wurden. Allerdings hat die neuerweckte Mission große Schwierigkeiten und Gefahren, besonders wegen der stets sich wiederholenden Einfälle der heidnischen Jibaros, aber die Canelos sind auch schneidig genug und wollen ihr Möglichstes thun, um die Missionäre bei sich behalten zu können.

Argentinien. Die seinerzeit aus Deutschland als die personificierte Staatsgefahr verbannten Jesuiten leiten zu Buenos-Ayres ein Collegium, welches jährlich gegen 600 Zöglinge zählt. Daneben arbeiten sie im Missionswerke mit solchem Geschicke und Erfolge, dass schon mehrere Indianerstämme von ihnen bekehrt wurden und mit Aufgeben ihres unsteten Nomadenlebens sich in Christengemeinden vereinigen ließen und sich in rechtschaffener Arbeit ganz gut befinden. Ein einziger dieser Missionäre hat 1000 Menschen dem Christenthume zugeführt.

IV. Australien und Oceanien.

Wegen Mangels an Berichten aus einzelnen Missionsgebieten können diesesmal nur folgende statistische Angaben aufgeführt werden:

Nach dem Australasian-Catholic-Directory hat Australien mit Einschluss von Neu-Seeland und Tasmanien derzeit 629.000 Katholiken. Die katholische Mission hat 1103 Kirchen, 2 Seminarien, über

100 Erziehungsanstalten, 117 höhere und 649 Elementarschulen mit einer Schülerzahl von 85.342 Kindern; in der Seelsorge und in den eigentlichen Missionen arbeiten 774 Priester, an Ordensleuten wirken 348 Mitglieder männlicher und 2588 Mitglieder weiblicher Genossenschaften.

Oceanien. Das im Jahre 1889 gegründete apostolische Vicariat Neu-Britannien trägt nun nach Zuweisung an das deutsche Schutzgebiet den Namen Neu-Pommern. Wegen seiner ungeheuren Ausdehnung auf mehr als 300 Inseln, die großentheils noch unerforscht sind und etwa eine Million Bewohner haben, deren wilde Aufführung ihrer Heimat den Namen „Mörder-Archipel“ verschafft hat, ist die Lage der Mission hart genug. Der neuernannte apostolische Vicar Msgr. Couppé hat in Europa zwölf Missionäre und sechs Ordensschwestern für dieses Werk angeworben; für die Erhaltung derselben ist er vorläufig ganz auf die christliche Mildthätigkeit angewiesen.

V. Europa.

Sibirien. Aus diesem ferngelegenen Gebiete, dessen Name in politischer wie in religiöser Beziehung einen Klang hat, wie das Wort Fegfeuer, erschien im Hefte III der Freiburger „Katholischen Missionen“ ein Bericht mit einem Aufrufe zur Unterstützung für die Wiederherstellung der römisch-katholischen Marienkirche in Tomsk. Daraus möge folgendes hier eingefügt sein: Die katholische Pfarrei Tomsk wird ihrer Ausdehnung nach wohl die größte der Welt sein; sie umfasst außer dem gleichnamigen Gouvernement auch noch die von Tobolsk und Jenissejsk und die Kirgisensteppen und mag an Flächenraum zweimal so groß als Frankreich sein. Allerdings steht die Seelenzahl der dazu gehörigen, meist armer Verbannten, welche weithin in diesen Ländereien verstreut schmachten, in keinem Verhältnisse zu diesem Flächenmaße.

Die Pfarrkirche St. Maria in Tomsk, die kaum 200 Menschen zu fassen vermag, ist so baufällig geworden, dass der Aufenthalt darin lebensgefährlich ist, weshalb gründliche Ausbesserung der Schäden und eine Erweiterung nun in Angriff genommen werden müssen. Wohl hat sich auch die dortige Zeitung Sibirski Wiestnik dieser Sache angenommen, und fordert ihre schismatischen Glaubensgenossen auf, in diesem Falle von der sonst bestehenden Abneigung gegen die Römisch-Katholischen abzusehen und diesen Bau zu unterstützen. Da es sehr fraglich ist, ob diese mithelfen werden und die armen Verbannten überhaupt für die Kosten nicht aufkommen können, so bittet der jetzige Missionsobere Propst Gromadski alle Gönner der katholischen Missionen inständig um ein Almosen.

Schweden. Die katholische Mission in Stockholm hat einen neuen Beweis ihrer Lebenskraft erbracht: am 30. März wurde die Grundsteinlegung zu einer großen Pfarrkirche in großartig feierlicher Weise durch den apostolischen Vicar Msgr. Bitter vollzogen.

Dänemark. Die Mission Kolding, seit 1882 bestehend, hat in dieser Zeit schon Tüchtiges geleistet. Im Pfarrhause ist eine gut besuchte Volksschule untergebracht, dann wurde ein Haus erworben, in welchem Ordensschwestern eine Mädchenschule leiten, jüngst wurde die neu erbaute St. Michaels-

kirche eingeweiht, wobei auch die Andersgläubigen zahlreich sich eingefunden und besonders ehrerbietig gegen den apostolischen Vicar von Euch sich benommen haben.

Kopenhagen. Die letztgemeldeten Conferenz-Vorträge des Dominicaners P. Lange aus Paris sind offenbar nicht ohne Nachwirkung geblieben. Eine ansehnliche Anzahl Conversionen aus dem Protestantismus sind gleich darauf vorgekommen. Die dortigen Zeitungen haben dem katholischen Mönche auffallend große Sympathien bezeugt, manche freilich konnten auch die Besorgnis über die Folgen dieses Besuches nicht unterdrücken; so schrieb eines dieser Blätter: „Glücklicherweise reist er (P. Lange) bald ab, sonst wird Kopenhagen katholisch ....“

Deutschlands Diaspora. Die laufenden Nachrichten aus dem Gebiete des St. Bonifacius-Vereines, namentlich die Hilferufe aus schwer bedrängten Stationen der Diaspora häufen sich so, dass es für den beschränkten Raum dieses Berichtes unmöglich wird, Einzelnes hervorzuheben. Uebrigens sei an Alle, welche den Missionen Gutes wollen, die Bitte angefügt: Vergessen wir des uns zunächst liegenden St. Bonifacius-Vereines und der ihm Anvertrauten nicht! Mögen besonders Priester das St. Bonifacius-Antiquariat sich empfohlen sein und demselben aus ihren Bibliotheken testamentarisch Schenkungen zukommen lassen. Dieses Unternehmen arbeitet sichtlich mit Gottes Segen; es konnte in den zwei Jahren seines Bestehens aus dem Erlöse verkaufter Bücher bereits gegen 9000 Mark dem General-Vorstande des Bonifacius-Vereines überreichen.

Bulgarien. Nach einem eben eingelangten „Aufrufe zugunsten der Augustiner-Mission in Bulgarien“ (empfohlen durch den apostolischen Vicar Msgr. Bonetti) haben die Augustiner-Patres und die an ihrem Werke mitarbeitenden Ordensschwestern, „Oblaten von der Himmelfahrt Mariä“ in Adrianopel, auch einen schwer zu bewältigenden Antheil an der katholischen Mission in Bulgarien.

Die 1862 ihnen übertragene Mission hatte lange Zeit eine ruhige Entwicklung und konnte ihre Bedürfnisse decken. Die Kriegsjahre 1876—78 haben der Mission eine solche Ueberzahl verlassener Waisen zugeführt, dass man nach Erschöpfung aller Geldmittel auf eine Anleihe sich einlassen musste. Da die Mission noch immerhin 150 Waisen zu verpflegen hat und an Räumlichkeiten für den Gottesdienst so armselig als denkbar daran ist, so werden ihr die aus jener Anleihe auflaufenden Zinsen zu einer Last, die ihre ganze Wirksamkeit hemmt, weshalb auch sie, besonders die Ordensschwestern, uns bittend ihre Hände entgegenstrecken.

Hat der Dichter der Nibelungen nicht bloß das besungen, wo seine Helden wacker dareingeschlagen haben, sondern auch jederzeit erwähnt und gewissenhaft verbucht, wo man ir schone pflac, wo si heten guot gemach, daz in an der verte nie so samfte geschach, so möge man es dem Berichterstatter der Missionen, der eben eine Vorliebe für die Nibelungen und eigens noch eine heimliche Verehrung für Volkeren, den spachen videlaere besitzt, nicht in übel nehmen, wenn er diesen Nach-

richten über das Wirken der geistigen Nibelungen „alle Augenblicke und dann gleich wieder“ Bitten einfügt, daz wir ir wol phlegen! des lon in Got von himele!“

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen und vertheilt: 356 fl. 25 kr. Neu eingelaufen: Durch die löbl. Redaction der Quartalschrift von einer ungenannten Person zum Loskaufe eines Neger-Heidenkindes auf den Namen St. Josef 18 fl.; von hochw. Herrn Leopold Wolfsegger, Priesterhaus-Director in Mitterberg 3 fl. (beide Gaben eingesandt an die afrikanischen Missionen); von „Sacerdos coecutiens“: für Bischof Anzer in Süd-Schantung 50 fl., für Msgr. Puginier in Tongking 50 fl. (überschickt an die Genannten); von hochw. Pfarrer Seyfried in Minning 1 fl.; von † Pfarrprovisor Stöckl in Linz 3 fl.; vom Berichterstatter 5 fl. (letztgenannte drei Gaben an die Oblaten in Adrianopel); zusammen 130 fl.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe 486 fl. 25 kr.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Ein sociales Nachtstück. Misslungene Lösungsversuche der socialen Frage. Die Drohung des Apostels Jacobus. Trübe Aussichten. Des Papstes Rundschreiben über die Arbeiterfrage. Was Vernunft und Glaube lehren. Juden als Stellvertreter der Priester. Das Ereignis von Fourmies. Juden und Christen in Rußland. Gastvolk und Wirtsvolk. Corfu und China, Juden und Christen. Was mich schamroth macht. Der Fehler der Juden. Der Verein gegen die Antisemiten und was er thun sollte. Die politische Lage in Oesterreich. Mein Separat-Votum. Die Schule in Tachau. Windthorst. Die Klosterfrage. Die Verwandtschaft der Congregationen. Duell und Mensuren empfohlen. Unmoralität der Zeitung mit dem Kreuze. Merkwürdiges. Das Hoch eines Cultusministers auf den Papst. Die Sorgen Carnots. Fortschreitende Entsittlichung. Die Fehler der Zeit. Ein muthiger Prediger.)

In der letzten Charwoche [1]) suchte eine arme verlassene Witwe, die ein hungerndes Kind daheim zu versorgen hatte, in einer größeren Stadt Schlesiens von Haus zu Haus Beschäftigung und Verdienst. Sie wurde überall abgewiesen. Zuletzt bat sie die Dame eines reichen Hauses ihr doch wenigstens etwas übrig gebliebenes Essen zur Stillung des Hungers zu geben. Die reiche Frau schickte — nach der Polizei und ließ die Witwe wegen Bettelns arretieren. Dieselbe wurde auf vierundzwanzig Stunden eingesperrt.

Mein armes, armes Kind, jammerte die Unglückliche. Als die Polizeibeamten hörten, wie die Sache stehe, dass die Mutter zuhause ein hungerndes Kind verlassen habe, da kam Rührung über sie und stellten sie eine Sammlung für Mutter und Kind untereinander an. Doch eingesperrt musste das Weib werden. So verlangte es der Gesetzes-Paragraph.

---

[1]) Warnsdorfer Hausblätter 1891, Seite 146.

Zeitläufe, welche über die hochbedeutsame Encyklika Leo XIII. vom 17. Mai 1891 über die Arbeiterfrage als das wichtigste Geschehnis des abgelaufenen Quartales zu berichten haben, können kaum bezeichnender eingeleitet werden, als durch Anführung dieses tragischen Actes. Wer in seiner Zeit und den Geschehnissen derselben nicht Fremdling ist, weiß, dass derartige Dinge zur Tagesordnung gehören, nur — dass sie nicht stets in die Zeitung kommen.

Der Staat ist den Armen und Bettlern gegenüber in einer zum Theil unangenehmen, zum Theile schwierigen Lage. Er löst darum diesen Theil der socialen Frage sowie er ihn lösen kann, solange die Staatsmänner nicht gefunden sind, welche ein gesundes sociales Reformprogramm in die Praxis zu übersetzen das Verständnis und die Kraft haben. Wenn man die Geschichte erforscht, findet man leider, dass Männer dieser Art sehr selten waren. Den Muth, die Armen stäupen oder gar hängen zu lassen, fanden seinerzeit der englischen Elisabeth Minister. Von der reichen Classe Opfer zu verlangen, ernste Opfer, welche hinreichend wären, jedem Arbeitsamen sein beständig Couvert am Lebenstische, dem Kranken und Dienstunfähigen ein außerordentliches finden zu lassen, dazu fehlt häufig, ich möchte fast sagen, regelmäßig der Muth. Die Reichen der Erde sind auch die Mächtigen der Erde. Und so sperrt man lieber die Bettler ein, als sich mit den Tonangebenden der Erde in einen jedenfalls harten und gefährlichen Kampf einzulassen.

Deswegen pflegt gewöhnlich oder mindestens außergewöhnlich, eine corrigierende Katastrophe zu folgen. Am Schlusse des vorigen Jahrhunderts mussten die Männer und Frauen der privilegierten Stände ihre Köpfe hergeben, weil sie auf die Privilegien des Reichthumes nicht verzichten wollten. Es erfüllte sich, was bei Jacobus [1]) zu lesen ist: „Wohlan nun ihr Reichen, weinet und heulet über euer Elend, das über euch kommen wird. Euer Reichthum verfault, eure Kleider sind mottenfräßig, euer Gold und Silber ist verrostet und der Rost derselben wird ein Zeugnis wider euch sein und wird euer Fleisch fressen wie Feuer. Ihr habt euch Schätze des Zornes gesammelt für die letzte Zeit. Siehe, der Lohn der Arbeiter, die eure Felder eingeerntet haben, welcher von euch vorenthalten worden, schreiet. Und der Arbeiter Geschrei ist zu den Ohren des Herrn der Heerscharen gekommen."

Ein andermal, wie im Sclavenkrieg der Römerzeit, den Bauernkriegen Deutschlands 2c. gelang es den Mächtigen die Nothleidenden zu schlagen, zu vernichten. Darauf folgte jedesmal ein kürzerer oder längerer Friede, der Friede des Kirchhofes. Dass jedoch die genannten Weisen der acut gewordenen socialen Ungleichheits-Krankheit ab-

[1]) Jacobus V 1--4.

zuhelfen, weder menschlich noch christlich sind, dass sie den Knoten auch gar nicht lösen, sondern zerhauen, wissen wir Alle.

Unsere Zeit, die sich der Aufklärung rühmt und von Humanität wenigstens in Redensarten überfließt, geht menschlicher Voraussicht nach einer fürchterlichen, neuen Ausgleichung durch eine Katastrophe entgegen, wenn eine gründliche rettende Reform nicht möglichst beschleunigt wird. Nur das kann niemand wissen, ob dieselbe in der Weise des Sclavenkrieges oder der französischen Revolution enden werde.

Die Freunde der Gerechtigkeit und des gesammten Volkes redeten und schrieben schon lange für die friedliche Reform; sie sannen auf Mittel und Wege, der Katastrophe zuvorzukommen. Selbstverständlich giengen die Ansichten oft weit auseinander. Nicht so selbstverständlich war es jedoch aber leider Wirklichkeit, dass einige Staaten daraus Anlass zu nehmen sich berechtiget glaubten, gar nichts zu thun und die sociale Frage auf die Spitze der Bajonnette zu stellen.

Besseres, Erwünschteres, Nützlicheres hätte darum für die Welt nicht geschehen können, als dass der Vater der Christenheit die Zeit für gekommen erachtete, sein ausgiebiges, Licht bringendes Wort zu sprechen. Wir Priester, die wir uns nicht selten von Unverständigen mussten Demagogen schimpfen lassen, wenn wir uns auf die Seite des leidenden Volkes, der geschundenen Arbeiter stellten, werden von jetzt an gefeit sein. Die Fürsten und Staatsmänner sind auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht, die Arbeiter aber und Armen überhaupt sehen, dass die katholische Kirche nicht bloß Wechsel auf das Jenseits ausstellt, dass sie nicht die Bestimmung hat, dem Geldsacke und der eisernen Casse, dem goldenen Kalbe Deferenz zu leisten. Die Kirche hat sich auf die Seite des Rechtes, der Menschlichkeit gestellt. Uns Priester wird es nach dieser Enunciation unseres Oberhauptes wieder leichter, beim vierten und fünften Stande Gehör und Aufnahme zu finden.

Es liegt viel daran, dass die Arbeiter-Encyklika möglichst schnell und weitbekannt werde, dass sie besprochen und paraphrasiert werde. Unsere katholische Presse wird das zweifelsohne zu thun als ihre Pflicht halten und darin nicht ermüden. In der „Quartalschrift“ allerdings muss ich mir Reserve auferlegen. Der Wortlaut des hochwichtigen Actenstückes würde den mir zur Verfügung stehenden Raum allein in Anspruch nehmen, geschweige etwas für Besprechung übrig lassen. Da jedoch jeder Priester dasselbe schon in seinem Besitze haben wird, kann ich m e i n e Verpflichtung mit vorstehender Würdigung erfüllt zu haben annehmen.

Nur wenige Worte aus dem Rundschreiben anzuführen kann ich nicht unterlassen. Ich wähle jene, die uns unmittelbar das arbeitende Volk gewinnen müssen. Leo XIII. schreibt über die Nothwendigkeit der Hilfe für dasselbe (Staatshilfe) Folgendes: D i e B e i-

hilfe (vom Staate) besteht zunächst im allgemeinen in gesetzlichen Verordnungen und Einrichtungen, die eine gedeihliche Entwicklung des Wohlstandes befördern. Hier liegt die Aufgabe einer einsichtigen Regierung, die wahre Pflicht jeder weisen Staatsleitung. Was aber im Staate vor allem den Wohlstand verbürgt, das ist Ordnung, Zucht und Sitte, ein wohlgeordnetes Familienleben, Achtung vor Religion und Recht, mäßige Auflagen und gleiche Vertheilung der Lasten, Betriebsamkeit im Gewerbe, Industrie und Handel, günstiger Stand des Ackerbaues und ähnliches. Hier eröffnet sich eine weite Bahn, auf welcher der Staat für den Nutzen aller Classen der Bevölkerung und insbesondere für die Arbeiter thätig sein soll; und geht er auf dieser Bahn voraus, so ist durchaus kein Vorwurf möglich, als ob er einen Uebergriff begienge; denn nichts geht den Staat seinem Wesen nach näher an als die Pflicht, das Gemeinwohl zu fördern und je wirksamer und durchgreifender er es durch allgemeine Maßnahmen thut, desto weniger brauchen anderweitige Mittel zur Besserung der Arbeiterverhältnisse aufgesucht zu werden.

Es ist überdies die wichtige Wahrheit vor Augen zu behalten, dass der Staat für alle da ist, in gleicher Weise für die Niederen wie für die Hohen! Die Arbeiter sind vom naturrechtlichen Standpunkte nicht minder Bürger wie die Besitzenden, d. h. sie sind wahre Theile des Staates, die am Leben der aus der Gesammtheit der Familien gebildeten Staatsgemeinschaft theilnehmen und sie bilden zudem, was sehr ins Gewicht fällt, in jeder Stadt bei weitem die größere Zahl der Einwohner. Wenn dies nicht geschieht, so verletzt (der Staat) die Forderung der Gerechtigkeit, welche jedem das Seine zu geben befiehlt.

Unter den vielen und wichtigen Pflichten also, die ein für das Wohl der Seinen besorgter Fürst zu erfüllen hat, ist es eine der ersten, dass er allen Classen seiner Unterthanen denselben Schutz angedeihen lasse, in strenger Wahrung jener Gerechtigkeit, welche man distributiva nennt. . . . . . Es ist eine Forderung strengster Billigkeit, dass der Staat sich der Arbeiter in der Richtung annehme, ihnen einen entsprechenden Antheil am Gewinne der Arbeit zuzusichern, die Arbeit muss ihnen für Wohnung, Kleidung und Nahrung soviel abwerfen, dass ihr Dasein kein gedrücktes ist. . . . . Wirksame Schutzmaßregeln der Regierung sollten der Gesammtheit und den einzelnen

Ständen gewidmet sein: der Gesammtheit, weil nach der Ordnung der Natur deren Wohl nicht bloß das oberste Gesetz, sondern auch Grund und Endzweck der höchsten Gewalt überhaupt ist; den einzelnen Ständen, weil die Regierung der Gesammtheit, nicht um der Regierenden willen, sondern für die Regierten geführt wird, wie das Vernunft und Glauben lehren."

Wie das Vernunft und Glauben lehren! Ich schließe meine Anführung mit diesen Worten. Meine verehrten Mitbrüder werden es begreiflich finden, dass ich hier eine kleine, ganz kurze Bemerkung mache, obgleich sie auch ein bischen pro domo mea gesagt sein wird. Es war längst ein verderblicher Irrthum eines Kreises von Theologen, dass sie es nicht dulden wollten, wenn erfahrenere Fachcollegen vom Volke redeten, dem alle Sorge der Herrschenden gewidmet sein müsse. Man nannte letztere dafür illoyale, verdächtige Aufwiegler, Demokraten und Demagogen, wie ich selbst das Glück hatte, zu denselben geworfen zu werden. Und doch bleibt es immer wahr, „Vernunft und Glaube lehren," sagt Leo XIII., „dass der Gesammtheit wegen die Fürsten und Mächtigen da sind, dass wir Priester also nicht für das Privatwohlbefinden einzelner zu sorgen haben, sowenig es der Staat hat, sondern dass alle, die oben und die unten, für das Gemeinwohl uns einzusetzen haben. Welche heilbringende Folgen diese Erklärung von Vernunft und Glauben in den Kreisen des Volkes haben wird, wie uns dort von jetzt an eine geneigte Aufnahme sicher ist, wie wir unser geistliches Amt viel leichter werden ausüben können, lässt sich mit Freude und Sicherheit erwarten.

Dass dazu höchste Zeit ist, könnte ich mit zwingenden Argumenten beweisen. Leider mangelt mir die Zeit und der Raum, aufzuführen, was sich auch heuer wieder um die Zeit des ersten Mai herum in unserem Vaterlande, sowie in anderen Ländern ereignet hat, zu zeigen, wie sich der sociale Horizont immer mehr verdunkelt, wie die Socialdemokraten, die ihrerseits vielfach von Juden geleitet werden, bei vielen Arbeitern den Platz einnehmen, der als Leitern und Rathgebern zunächst den Priestern gebürt.

Wie echte Priester und Volksfreunde sich den Arbeitern gegenüber verhalten, bewiesen unsere Mitbrüder von Fourmies in Frankreich vor wenigen Wochen (am 1. Mai). Dieses herrliche Beispiel sei gleich an dieser Stelle angeführt, obwohl es geographisch an jene Stelle der Zeitläufe gehören würde, wo von Frankreich die Rede sein wird.

In Fourmies kam es heuer, sowie an vielen anderen Orten von Frankreich, Belgien, Italien, Ungarn 2c. zum Blutvergießen anlässlich der Maidemonstrationen. Der dortige Unterpräfect Isaac, ein Jude, scheint einem alten Hasse gegen die Christen nachgegeben zu

haben. Er ließ Feuer auf Mädchen und Kinder geben, die keine andere Schuld begangen hatten, als dass sie am 1. Mai feierten und Kränze flochten. Wie die Zeitungen Nordfrankreichs meldeten, war die Volksmenge von Fourmies schon im Zurückweichen begriffen, als plötzlich der Unterpräfect Isaac, der sich in der Bürgermeisterei befand, auf den Marktplatz herunterkam und dem Militär-Commandanten befahl, auf das Volk zu schießen. In demselben Augenblicke, als der grausame Jude diesen Befehl gab, that sich auf der anderen Seite des Platzes die Thüre des Pfarrhauses auf und drei Priester traten heraus, um ihre segnenden Hände über die schon gefallenen Opfer auszustrecken und zu gleicher Zeit um Einstellung des Blutbades zu flehen. Aber das Schießen wurde nicht sofort eingestellt, das Eintreten der Priester Unseres Herrn, den die Vorfahren dieses Nachfolgers von Judas Ischariot gekreuzigt, brachte den Juden nur noch in größeren Zorn und Flintenkugeln zerrissen abermals junge Mädchen und zwei kleine Knaben. Der „Constitutionel", ein im übrigen regierungsfreundliches Blatt, machte dazu die Bemerkung: „Welch schreckliche Aufeinanderfolge von Symbolen! Der Jude Isaac vertheidigt das Geld gegen das grenzenlose Elend eines katholischen Landes, ein Beschnittener tödtet unser Arbeitervolk, um das Capital gegen die Volksnoth zu vertheidigen und ist für alles Flehen christlicher Priester taub! Ja, der Judensieg ist offenbar und schrecklich beleuchtet, der Jude hat unser Volk und unsere Religion besiegt. Die Feigheit unserer Regierung, welche den Juden schon unsere Banken ausgeliefert, hat ihnen nun auch die Allgewalt über die Armee gegeben! Wann wird endlich die Morgenröthe der Befreiung des französischen Christenvolkes leuchten? Wann wird — —. Ganz Europa weiß jetzt, dass in einer kleinen Gemeinde Frankreichs Schießversuche mit dem Lebel-Gewehre auf Frauen und Kinder gemacht wurden, die ihre Sonntagskleider angelegt hatten und Weißdorn, Schlüsselblumen und Schlehenblüten in den Händen hielten. Wir stellen dabei abermals den niedrigen, aber schrecklichen Hass fest, von dem die Judenjünglinge gegen unser christliches Arbeitervolk beseelt sind."

Ich überlasse es selbstverständlich dem liberalen französischen Blatte, ob es recht gethan, in Isaacs Vorgang eine Folge des Judenthums desselben zu sehen. Möglich wäre es immerhin, dass nur der Capitalistenfreund und folglich Arbeiterfeind sich manifestiert hätte. Sind mir doch unzweifelhafte Christen, sogar Cavaliere bekannt, welche mit einem gewissen Wohlbehagen von der Zeit sprechen, da sie auf das scrophulöse Gesindel mit dem Säbel einhauen zu dürfen Gelegenheit haben würden. Es gibt Leute, welche den Beruf zu haben meinen, allein zu genießen, folglich dem Staate die Aufgabe zuschreiben, ihre Privilegien und Vorrechte zu bewachen. Solche werden dem

heiligen Vater für die Neuconstatierung des Staatszweckes wahrscheinlich wenig Dank wissen.

Weil ich schon einmal die Juden erwähnt habe, empfiehlt es sich zugleich, zweier Judenereignisse des letzten Quartales Erwähnung zu thun. Das eine ist die erneuerte Ausweisung der Juden aus Rußland. Der Czar scheint dieselbe Abneigung gegen sie zu haben, wie sein Volk. Ich glaube nicht, dass sie sich auf die Confession beziehen wird. Es ist immer die alte Geschichte: die Juden fühlen sich nicht zum Arbeiten und Producieren berufen. Sie sind ein Gastvolk (Parasiten nennt das die Naturgeschichte) und bringen das Vermögen ihres Wirtsvolkes, aller Wirtsvölker durch Handel und Speculation an sich. Wer billig zu denken vermag, wird es begreiflich finden, dass dadurch keine Gefühle der Liebe und Dankbarkeit erweckt werden.

Mich kümmert übrigens dieses Factum und die Umstände desselben in den kirchlichen Zeitläufen nicht. Wohl aber muss ich pflichtschuldigst festnageln, dass die liberale Welt, soweit sie von den Judenzeitungen inspiriert wird, nicht genug Böses den Russen nachsagen zu können glaubt. Sie sind Barbaren, Unmenschen, Scheusale der Grausamkeit 2c. Die englischen Krämerseelen arrangierten Meetings, ja der englische Botschafter am Petersburger Hofe erhielt den Auftrag, für die Juden zu intervenieren. Es war vergebens.

Ich bitte die Leser, festzuhalten, dass in jedem Jahre bis heute eine große, große Anzahl katholischer Polen nach Sibirien in den Tod getrieben werden, dass nicht mit dem Absolutismus Einverstandene — sei es auch nur theoretisch — im Verwaltungswege ohne Sang und Klang, d. h. ohne Untersuchung und Richterspruch in die kalte Hölle geschickt werden. Kein englischer Gesandter interveniert, keine Meetings werden veranstaltet und unsere Judenzeitungen beobachten das eisigste Schweigen.

Ein anderes Judenereignis bescherte uns Corfu. Dort wurde ein getödtetes Christenmädchen aufgefunden, das zweifelsohne dem Aberglauben zum Opfer gefallen war. Es war dieselbe Weise der Tödtung, welche den letzten Tropfen Blut aus dem Opfer genommen hatte, wie derartige Dinge in der Welt schon öfter vorgekommen sind. In Corfu ist man überzeugt, dass es sich um einen rituellen Mord durch Juden gehandelt habe. Es brachen daher Krawalle aus, welche die Regierung nur mit Aufgebot von Militär bewältigen konnte. Die Regierungen von Oesterreich, Frankreich, England sollen in Athen energische Vorstellungen gemacht haben, so dass das kleine Griechenland gar nicht schnell genug Soldaten zum Schutze der Juden aufstellen konnte.

In derselben Zeit wurden tausende von Christen in China überfallen, geschlagen, erschlagen, ihre Häuser und Ortschaften, ihre Kirchen und Schulen niedergebrannt. Man las in den Zeitungen

kein Wort von einer Intervention, von einer nach Peking geschickten Drohung 2c.

Ich schäme mich gewiss nicht, ein Christ zu sein. Aber dass die allzeit dienstbereiten Judenknechte auch zu uns wenigstens äußerlich gehören, treibt mir die Röthe in die Wangen. Das Verhalten der Juden selbst in der Corfu-Angelegenheit war das dümmste, das sie einhalten konnten. Jede andere Nation oder Confession hätte in Corfu gesagt: Justizbehörde, suche den Mörder und hänge ihn auf. Uns Unschuldige lasse in Ruhe. Wir perhorrescieren den abergläubischen Mord.

Hätten die Juden das auch gethan, hätten sie der Nachforschung nach dem Thäter Vorschub geleistet, sie könnten in Ruhe auf Corfu handeln wie vor und ehe. Allein das ist ihr Verhängnis. Sie wollen die Welt zwingen zu glauben, dass ein Jude ein solches Verbrechen gar nicht begehen könne, ein Blödsinn, der ihnen noch theuer zu stehen kommen wird. Wir Christen verabscheuen doch auch den Mord. Allein wir bestreiten es gar nicht, dass schon sectirerische Fanatiker da waren, welche z. B. ein Mädchen in optima forma gekreuziget haben. Und die Juden, die noch Stammesgenossen tiefsten Bildungsgrades zählen, die wollen nicht zugeben, die wollen die Möglichkeit leugnen, dass Einer oder Mehrere aus ihnen des blutigen Aberglaubens fähig seien! Schade, dass die Regierungen nicht lieber auf die maßgebenden Juden einwirken, statt die erbosten Christen zu reizen. Auch das mag ein Punkt sein, der einst zu einer Katastrophe führen dürfte. Was wäre es gewesen, wenn die Großmächte auf einer unparteiischen Untersuchung bestanden hätten? Das Volk hätte sich beruhigt, sobald es gesehen, dass keine Vertuschung beabsichtiget sei. So wird es immer an den rituellen Mord glauben, selbst wenn ein solcher gar nicht vorgelegen hätte.

Da sich soeben in Wien (wie früher schon in Berlin) ein Verein gegen den Antisemitismus gebildet hat, so wäre es gut, wenn jemand den Herren die Aufnahme folgenden Artikels unter die „Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes“ empfehlen würde: die Juden verlangen keine Privilegien. Ihre Verbrechen werden gleich jenen der übrigen Menschheit erforscht und bestraft.

Der Verein würde dadurch sehr bald überflüssig werden. Vorläufig aber machen bei uns in Oesterreich die Juden noch keine Miene, dass sie bescheidener werden wollen. Wenigstens jene, welche bei der Presse thätig sind, haben sich gelegentlich der letzten Reichsrathswahlen, Wiener Communalwahlen und sonstigen Gelegenheiten immer noch als die alten fanatischen Feinde des Christenthums erwiesen. Weil unsere einheimische Intelligenz mit diesem Geiste der Juden-Zeitungen erfüllt ist, weil die meisten der Staatsbeamten es gar nicht zu ahnen scheinen, dass der Mensch auch andere Zeitungen lesen könne, als solche, die von Juden bedient werden, dass sich der Arier

seines Christenthumes erinnern müsse, war es kaum auffallend, dass sich der neue Reichsrath [1]) für die Christen möglichst ungünstig zusammensetzte. Die Hoffnungen, die manche auf eine Abänderung der Schulgesetze hegten, können heute schon als aussichtslos bezeichnet werden. Allerdings sind nicht alle früheren Abgeordneten wiedergekehrt, und ist besonders unter den Nationalen Böhmens ein totaler Umschwung eingetreten, für die Katholiken hat sich nichts gebessert. Ich habe es schon öfter gesagt und sage es wieder: die Weise, welche der gegenwärtigen Führung der katholischen Partei gefällt, führt nie zum Ziele. Dabei ist es mir ferne gelegen, die hohen Verdienste und den aufrichtig guten Willen derselben Partei im mindesten anzutasten. Aussprechen muss ich aber doch meine Anschauung. Wir Katholiken haben zum Glücke so viele Toleranz, um gegentheilige Meinungen anzuhören und zu erwägen.

Ich sage: Wir müssen uns ans Volk halten, mehr als an Fürsten und Minister. Wir müssen die Kraft haben, das Princip der Kirchenfreiheit zu proclamieren, wir müssen der Welt zeigen, dass wir Vertrauen auf unsere Religion und Kirche haben und nicht meinen, als könnte die Kirche nur unter dem Schutze, beziehungsweise der Ueberwachung des Staates existieren. Im Gegentheile, wenn es wieder Christus ist, qui in ecclesia regnat et gubernat, können wir hoffen, dass auch die studierte Intelligenz sich beugt. Die Kirche Christi hat göttlichen Charakter, die Kirche Ministri ist eine Staatsanstalt wie andere.

Ferner müssen wir schnelleres Tempo einschlagen. Die Zeit wartet nicht auf uns, bis wir in den Antichambres uns ein Stück christlicher Form erdiplomatisiert haben. Hinter uns steht bereits die Socialdemokratie. Die verehrlichen Leser können mir glauben, dass ich wenigstens diesen Theil des Standes der Dinge besser kenne, als alle unsere geistlichen und weltlichen Diplomaten. Ich behaupte: Wenn wir Katholiken die Massen des Volkes, die heute bekanntlich nicht mehr wie einst im dritten Stande, sondern im vierten — Arbeiter — und fünften — Arbeiterreserve, Arme und Verlassene — zu finden sind, nicht bald gewinnen, sind sie, soweit wenigstens die gegenwärtige Generation in Frage kommt, für uns verloren. Sie sind auch für sich verloren, was ich nur andeuten will. Der Socialismus begründet das Glück der Menschen nicht.

Das Tempo muss endlich nicht bloß schneller, sondern es muss auch die Betonung schärfer sein. Heute läßt auf katholischer Seite

---

[1]) Da es manche Leser interessieren dürfte eine Uebersicht der Gewählten des Volkes zu bekommen, mache ich auf G. Freytag Reichsrathwahlkarte von Oesterreich, Wien G. Freytag und Berndt 1891, 60 kr., aufmerksam. Man kann da aus der Farbe der Wahlkreise die Parteiangehörigkeit der Gewählten ablesen und gewinnt ein Bild, welches Land oder welcher Theil eines Landes dem Liberalismus verschrieben ist oder noch frei ist.

fast jeder mit sich handeln und weiß man vielfach anscheinend gar nicht, wo endlich der Grenzpunkt der Nachgiebigkeit sein muss.

Katholiken, die vor Juden kriechen, sind eine Abnormität, aber sie kommen vor. Ein eclatantes Beispiel ließ uns Böhmen sehen. Ich will es mit den Worten des christlich-socialen „Volksfreund" von Dr. Pfenner erzählen. In der Nummer 16 vom 19. April 1891 heißt es:

Im laufenden Schuljahr 1890—91 wurde in Tachau eine Mädchenbürgerschule errichtet.

Als Director dieser Schule wurde der von Prag aus empfohlene Bürgerschullehrer Josef Lipphardt aus Braunau bestellt.

Am 1. Jänner 1891 trat dieser Herr seine Stelle an, und schon am 8. Jänner verlangte er mittelst einer Eingabe an den Bezirksschulrath ein allgemein gehaltenes Gebet an Stelle des „Vater unser", was der Bezirkshauptmann anstandslos bewilligte.

Das „Vater unser" wird hier in allen Schulen und seit Menschengedenken gebetet; nun nimmt man auf 50 christliche Mädchen weniger Rücksicht als auf 15 jüdische, auf eine so geringe Minorität, nämlich von 65 Schülerinnen sind 50 Christliche und 15 Jüdinnen, also nach den Begriffen dieses famosen Directors haben 15 Jüdinnen mehr Recht als 50 Christinnen. Wir haben es weit gebracht.

50 christliche Kinder werden 15 jüdischen untergeordnet. Das thun aus freiem Antriebe ein christlicher Schuldirector und ein Bezirkshauptmann. Ich muss nämlich bemerken, dass vonseite der Juden nichts geschah, um das „Vater unser" zu verdrängen.

Der Juden-Liberalismus beherrscht hier Alles und seitdem der Fürst Windischgrätz sich demselben zuneigt, ist die liberale Partei allein maßgebend.

Das Ansuchen bezüglich des Gebetes sowie das Gebet folgen im Wortlaute:

Löbl. k. k. Bezirks-Schulrath Tachau.

Da der ergebenst unterzeichnete Director die Wahrnehmung gemacht hat, dass an der Mädchen-Bürgerschule noch kein besonderes Schulgebet eingeführt ist, die bedeutende Minorität israelitischer Schülerinnen aber das „Vater unser" nicht mitbeten darf, so erlaubt er sich ein allgemein gehaltenes Schulgebet, welches auch in Braunau eingeführt ist, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Tachau, 8. Jänner 1891. Josef Lipphardt, Director.

Gebet vor dem Unterrichte.

Lieber, himmlischer Vater! stärke uns, dass wir mit Aufmerksamkeit den Worten der Lehrer folgen und uns so einen Schatz erwerben, der unser wahres Glück begründet und uns nicht entrissen werden kann.

Schenke uns Kraft, dass wir, soviel an uns liegt, dazu beitragen, weise und gute Menschen zu werden, deren größtes Glück darin besteht, zum Wohle ihrer Nebenmenschen beizutragen. Amen.

Gebet nach dem Unterrichte!

Wir danken Dir, o himmlischer Vater, für Deine Vatergüte, welche Du uns in den abgelaufenen Unterrichtsstunden erwiesen hast. Gib, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche wir uns heute erworben haben, die guten Lehren, die in unser Herz gepflanzt wurden, zu unserem Heile gereichen. Verleihe uns Kraft, dass wir auch außerhalb der Schule an unserer wahren Ausbildung arbeiten, dazu helfe uns, o Vater!

Vorstehende Gebete wurden vom Vorsitzenden des Bezirksschulrathes Sellner als anstandslos (!) befunden.

Die hiesige Geistlichkeit wendete sich an den hochwürdigen Herrn Dechant Deutsch in Haid, der Mitglied des Bezirksschulrathes ist, doch ist bisher nichts geschehen, wenigstens wissen wir soviel, dass das neu eingeführte Gebet in der obengenannten Schule gebetet wird.

Mit diesem Stücklein scheide ich von der Heimat und wende mich dem deutschen Nachbarlande zu. Unsere deutschen Brüder haben heuer einen großen Verlust, einen nahezu unersetzlichen Verlust erlitten. Dr. Ludwig Windthorst ist am 14. März d. J. gestorben.[1]) Seit Mallinkrodt schien niemand so absolut nothwendig als er. Indessen der liebe Gott hat ihn zu sich genommen. Freilich stand dieser berühmte und hochverdiente Führer des Centrums auch bereits schon im 80. Lebensjahre.

Die Katholiken Deutschlands haben im energischen Kampfe viel erreicht. Windthorst war nie eine Molluskenseele. An dem Manne war Alles Kern und gediegenes Gold. Eine Zeit hat man ihn gehasst, weil er Wahrheit und Gerechtigkeit liebte, weil er mit seiner Ueberzeugung keinen Schacher trieb. Jedoch gegen das Ende seines Lebens verehrten ihn selbst seine Feinde. Sie achteten den Mann, der Kaiser Deutschlands am wenigsten ausgenommen. Das Leichenbegängnis war ein so großartiges, wie es noch nicht dagewesen bei einem Staatsmanne.

Das deutsche Volk hat Ursache Windthorst dankbar zu sein. Er focht nicht nur für die idealen Güter, er war Sociologe,[2]) dem manche Besserung der Arbeiter- und Kranken-Versorgungsgesetze zu danken ist.

Erfreuliches aus Deutschland zu melden, ist mir leider nicht sehr vieles möglich. Unerfreuliches will ich jedoch nur kurz erwähnen. Zu dem letzteren gehört die constante Weigerung der maßgebenden protestantischen Kreise die Redemptoristen, Jesuiten 2c. zurückkehren zu lassen. Von Bayern aus wurde der Antrag auf Zulassung der Redemptoristen mindestens gestellt. Dabei scheint man, um den Bundesrath günstiger zu stimmen, in der Behauptung des Unterschiedes

---

[1]) Hier sei auf ein paar Gelegenheitsschriften, die unmittelbar nach dem Tode des großen Mannes erschienen sind, aufmerksam gemacht. Es erscheint mir als selbstverständlich, dass jedermann ein Bild Windthorst's und einen Bericht über dessen Lebenslauf besitzen wolle. Für diesen Zweck empfehlen sich:

1. Ludwig Windthorst in seinem Leben und Wirken. Von Johann Menzenbach, Pfarrer; Trier, Paulinus-Druckerei. 128 Seiten mit trefflichem Porträt und anderen Illustrationen. 50 Pfennige.
2. Ludwig Windthorst. Zur Erinnerung an sein Leben und Wirken. Köln. J. P Bachem. 46 Seiten mit Porträt und Facsimile der Handschrift. 20 Pfennige.

[2]) Im Jahre 1890 erschien bei Kirchheim in Mainz: Die Arbeiterfrage und das Christenthum. Von W. E. Frhr. v. Ketteler. 4. Aufl. Mit empfehlender Einleitung Sr. Exc. Dr. Ludwig Windthorst. Volksausgabe 1 Mark. Windthorst sah und erkannte, dass Ketteler auch heute noch nicht veraltet sei, sondern mit größtem Nutzen gelesen werden könne, abgesehen davon, dass es eine Pflicht des kath. Volkes ist, den bischöflichen Sociologen, der auf unserer Seite sich als fast der erste auf dieses Gebiet begeben, nicht zu vergessen. Auch ich kann diese Schrift nur sehr empfehlen.

zwischen Redemptoristen und Jesuiten etwas zu weit gegangen zu sein. Man darf den protestantischen Vorurtheilen nicht eines Augenblicks-Vortheils wegen zu sehr nachgeben. Verwandt sind die Redemptoristen den Jesuiten ebenso zweifelsohne als den Benedictinern, Dominicanern, Franciscanern 2c., wenn man auf das Wesen des Ordensstandes sieht. Jedoch ein Zusammenhang, so eine geheime Affiliierung wie man sie in Pastorhäusern erzählen mag, existiert nicht.

Vorurtheile sind überhaupt im Lande der Denker mehr als genug vorhanden. Ich rechne dahin die Anschauung über das Duell und die Mensuren, welche allerdings nicht specifisch deutsch ist. Nun hat dort Kaiser Wilhelm kürzlich, da er einem Studenten-Commerse in Cervis und Binde anwohnte, Salamander commandierte 2c., in einer Weise die Studenten-Schlägereien anempfohlen, dass man noch eine Steigerung der Duellwuth fürchten muss.

Dazu passen andere Dinge. So z. B. vertheidigte die Zeitung, die das Kreuz an der Stirne trägt, die Erlaubtheit, ja Selbstverständlichkeit, dass ein Officier einen Civilisten auf der Straße niederhauen dürfe, wenn er sich beleidigt glaube und jener Duell oder Abbitte verweigere.

Auf das höchste musste uns Katholiken jedoch überraschen, dass die protestantischen Pastoren selbst an einer außerordentlich großen Unklarheit der Anschauung leiden. Ich will den Fall mit den Worten des „Bayerischen Vaterland“ erzählen. Dort heißt es:

„Aus Anlass der Thatsache, dass die protestantisch-theologische Facultät der Universität Straßburg den Satz aufgestellt hat, ein Geistlicher dürfe außerhalb des Amtes Lehren vortragen, die dem Bekenntnisse der Kirche widersprechen, schreibt Hr. Stöcker in seiner „Kirchenztg.“: Niemand werde dem Geistlichen die rege Antheilnahme am religiösen Studium verargen, jeder sich vielmehr daran freuen; aber das öffentliche Aussprechen von Resultaten dieser Studien, die mit der Bibel und dem Bekenntnis streiten, sei *nicht Sache* des Pfarrers.

Hr. Stöcker setzt also voraus, dass das theologische Studium der protestantischen Geistlichen zu Resultaten führen wird, die mit der Bibel und dem protestantischen Bekenntnis im Widerspruch stehen. Sollte man so etwas für möglich halten bei einem Manne, der sich positiv-gläubig nennt? Ist ein Geistlicher durch sein Studium zu „Resultaten“ gekommen, die der Bibel und dem Bekenntnis widersprechen, dann soll er, so verlangt Herr Stöcker, es nicht öffentlich aussprechen, was er durch sein Studium ermittelt habe, soll also anders predigen, als er denkt, d. h. er soll heucheln!

Um mit einem Lichtbilde abzuschließen, sei erwähnt, dass gelegentlich der Inthronisation des neuen Würzburger Bischofs, Dr. von Schork, der bayerische Cultusminister ein Hoch auf den Papst

ausbrachte. Eigentlich ist das freilich nichts besonderes, doch sind wir bescheidene Katholiken solches nicht gewohnt. Er sagte im Anschlusse an die Rede und den Toast des Bischofs auf den Prinzregenten:

„Hohe und sehr verehrte Herren! In die verwaiste Erzdiöcese Bamberg ist heute der neue Oberhirt eingezogen. Wir waren Theilnehmer der hohen kirchlichen Feier; wir sind Zeugen der allgemeinen Freude, welche in der Bevölkerung herrscht. Möge dem edlen Kirchenfürsten in multos annos die ersprießlichste Thätigkeit auf dem Stuhle des heil. Otto beschieden sein! Hochverehrte Herren! Im Anschluss an die herrlichen und zündenden Worte, welche Se. Excellenz soeben sprachen, wendet sich unser Aller Blick zu dem erhabenen Oberhaupte unserer katholischen Kirche. Ungebeugt von der Zahl der Jahre, lenken Seine Heiligkeit mit weitausschauendem Geiste, in Weisheit und Milde die Geschicke der Kirche. Es ist ein Wirken, reich an geschichtlichen Momenten und Erfolgen, reich an unablässigem Bemühen, die in der Gegenwart hervortretenden Gegensätze im Sinne der Versöhnung und des Friedens zum Heil der Menschheit abzuschwächen und zu heben. Hohe und sehr verehrte Herren! Die Staatsregierung ist von den innigsten Wünschen für das Wohl Sr. Heiligkeit erfüllt. Ich erhebe mein Glas und lade Sie ein, mit mir in den Ruf einzustimmen: Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. lebe hoch, hoch, hoch!"

Von Deutschland wenden wir uns in das sogenannte Land der Freiheit. Erfreuliches ist dort allerdings nicht viel zu schauen. Der erste Mann des Landes, Präsident Carnot, hat schwere Sorgen, nämlich: ja nicht in den Verdacht des Clericalismus zu kommen. Er muss sich hüten, Kirchen zu besuchen, mit den Bischöfen, die ihn bei Bereisungen des Landes höflicherweise angratulieren müssen, freundlich zu sein 2c. Freilich gäbe es viel dringendere Sorgen.

In Frankreich sind seit einigen Jahren, schreibt das früher citierte „Vtld.", bekanntlich sämmtliche Welt- und Ordensgeistliche, sowie der Religionsunterricht aus den öffentlichen Schulen entfernt, und ist letzterer durch eine „Sittenlehre" ersetzt, welche den Kindern ihre Pflichten gegen den Staat, die Gesellschaft und die Familie einschärft. Diese „Sittenlehre" hat zur Folge, dass die Entsittlichung der Jugend rascher und weiter um sich greift und diese für den Socialismus und Anarchismus präpariert. Auch die Zahl jugendlicher Verbrecher nimmt in erschreckendem Maße zu. Vor der Entchristlichung der Schule standen jährlich 7—8000 minderjährige Angeklagte vor Gericht; im Jahre 1886 gab es deren schon 23.000, im Jahre 1889 gar 27.000. Das gab sogar dem jetzigen Unterrichtsminister Guilott zu denken, der denn auch in einem amtlichen Berichte eingestand: „Die Vermehrung der Verbrechen bei den Minderjährigen steht im engsten Zusammenhang mit der in den Schulen eingeführten neuen Lehrordnung".

Indessen die Mächtigen des Landes kümmert vorläufig nur die eine Sorge, sich bei der Regierung zu erhalten. Nach uns die Sintflut. Die Franzosen im allgemeinen leiden an dem eingerosteten Uebel der Zeit, der Halbheit, Lahmheit, oder wie man immer die Schwäche nennen mag. Eine Ausnahme bildet P. d'Audiffret, der dieser Tage wegen seiner kühnen Sprache auf der Kanzel zu einer Geldstrafe verurtheilt worden. Nach dem „Vtld." (Wien) sagte er:

„Der Unterricht ohne Religion ist dieser ganz besonders feindlich und führt nothwendig zur Vernichtung des Christenthums und jeglichen Glaubens. Die vorgeschobene Neutralität ist Lüge und Täuschung. Wenn meine Worte mir das apostolische Glück einer halbjährigen Kerkerstrafe eintragen sollten, so werde ich meine Ketten mit größerem Stolze tragen, als die Damen ihre goldenen Armbänder. Die Zaghaftigkeit der eingeschläferten Katholiken hat die Feinde des Glaubens zu ihrem Vorgehen gegen die Seelen unserer Kinder ermuthigt. Wenn man einmal drei Bischöfe, ein Dutzend Erzpriester, mehrere Schock Priester im Gefängnisse sehen wird, weil sie die Wahrheit gesagt wie ich hier, dann wird Frankreich die Augen öffnen und gerettet sein. Ich habe mein Gewissen erleichtert, meine Pflicht gethan. Thut desgleichen."

Vor Gericht erklärte P. d'Audiffret: „Ich stehe zu hoch, um dieses oder jenes Gesetz besonders im Auge gehabt zu haben; ich brandmarkte mit aller Kraft, deren ich fähig bin, den Unterricht ohne Gott. Uebrigens, Herr Präsident, es gibt kein Gesetz gegen das Gesetz. Ich anerkenne kein menschliches Gesetz gegen das Gesetz Gottes."

Die kraftvolle Sprache des Paters machte großen Eindruck auf das Gericht, wie auf die zahlreichen Zuhörer, schließt das „Vtld." seinen Bericht.

Ich schließe damit die diesmaligen Zeitläufe, hoffend, dass die markige Sprache dieses Franzosen nicht bloß im Organe der österreichischen Katholiken gelobt wurde, sondern, dass der Geist, der darin weht, die Katholiken aller Länder erfüllen werde.

St. Pölten, den 5. Juni 1891.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(„Maria Schnee.")** Das am 5. August zu feiernde Fest Maria Schnee (Maria ad Nives) ist der Gedenktag der Einweihung der vom Papste Liberius zu Ehren der Gottesmutter erbauten Kirche. Es hat die Bedeutung eines Kirchweihfestes mit besonderer Beziehung auf die Mutter der Gnade, die uns in Christus erschienen ist. Der Schnee ist wegen seiner weißen, reinen Farbe ein Sinnbild der jungfräulichen Reinheit; auch die heilige Schrift (Psalm 50) kennt den Schnee als Symbol der Herzensreinheit. In altdeutschen Marien-

liedern, so in Konrads von Würzburg „goldener Schmiede" wird der Schnee, der vom hohen Himmel fällt, auf die allerseligste Jungfrau Maria gedeutet; daher die Marianischen Devisen: Mihi candor ab alto! So ist denn auch der Schnee, der nach der Legende wunderbarerweise mitten im Sommer ein Feld bei Rom genau so weit bedeckte, als der Raum der darauf erbauten, noch jetzt prangenden Kirche Maria Maggiore einnehmen sollte, wie Menzel meint, ein Sinnbild der Jungfräulichkeit der gebenedeiten Gottesmutter; die christliche Andacht hat sinnig den Titel „Maria Schnee" gern für die Kapellen in hohen Alpenregionen erwählt, so auf dem Rigi in der Schweiz. Die nördlichste Kirche der Mutter Gottes ist tief im Schnee Sibiriens begraben zu Abalak bei Tobolsk und hat den Titel „Maria Schnee."

Vier alte Mosaikbilder in Santa Maria Maggiore zu Rom und zwar an der Façade der Kirche stellen die Geschichte der Gründung dieses Gotteshauses dar. Maria Maggiore gehört zu den drei Patriarchalkirchen der ewigen Stadt, in denen der Papst an gewissen Festtagen den Gottesdienst hielt. Wenn der heilige Vater bei dieser Kirche wohnte, so unterschrieb er seine Erlässe mit den Worten: ad sanctam Mariam Majorem. Sixtus III. hat diese Kirche im Jahre 435 unter dem Namen der hl. Jungfrau Maria eingeweiht. Wegen ihrer Würde und ihres Alters ist sie die vornehmste der unter Anrufung der allerseligsten Jungfrau in Rom geweihten Kirchen. Es ist jedoch unrichtig, wenn man sie für die älteste Muttergottes-Kirche der ewigen Stadt hält; schon Papst Calixtus hat eine solche erbaut. Maria Maggiore gehört zu den berühmtesten Andachtsstätten der christlichen Welt. Die Kirche ist reich an Heiligthümern; sie besitzt ein Bildnis der allerseligsten Jungfrau, welches dem hl. Lukas zugeschrieben wird. Auch wird darin die Krippe des Herrn aufbewahrt, die am heiligen Weihnachtsfeste zur öffentlichen Verehrung ausgestellt wird; davon hat sie auch den Namen „ad Praesepe" erhalten.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Heinrich Samson.

II. **(Durch zweckmäßige Einrichtung des Beichtstuhles sorge für die Gesundheit des Priesters.)** Bei dem Priestermangel, der jetzt vielfach herrscht, ist es von größter Bedeutung, dass der Priester für seine Gesundheit in vernünftiger Weise bedacht ist. Freilich, wo es gilt, sein „Leben für die Brüder einzusetzen", da soll der Priester keine Schonung kennen. Auch abgesehen von solchen Fällen ist gleichfalls die Gesundheitsscrupelei nichts wert; sie ist des Priesters unwürdig und schadet selbst der Gesundheit. Aber es gibt Fälle, in denen durch geordnete Fürsorge Leben und Gesundheit eines Priesters zur größeren Ehre Gottes geschont und erhalten werden kann. Hier nur ein Beispiel!

Das stundenlange Sitzen im Beichtstuhl untergräbt manche Gesundheit; könnte man stehen statt zu sitzen, so wäre dem nachtheiligen Einfluss großentheils vorgebeugt. Was einfacher als das! Man lasse den Sitz im Beichtstuhl so einrichten, dass er in die Höhe geklappt werden kann; man lasse dann unter demselben etwa einen Fuß tief in die Erde graben, und so ist die Möglichkeit geboten, abzuwechseln zwischen sitzen und stehen. Eine Auslage von einigen Mark kann derart vielleicht Badecuren ersparen, welche Hunderte kosten und doch nicht die Gesundheit vollständig herstellen.

Trier. L. v. **Hammerstein** S. J.

III. **(Dauer der Predigt.)** Es dürfte interessant sein, über diesen Punkt die Ansicht des hl. Franz von Sales zu hören, eines Mannes, der unbestritten auf dem Gebiete der Predigt ein sehr gewichtvolles Urtheil hat. Der Heilige schreibt an den Erzbischof von Bourges, M. Andreas Fremiot (5. October 1604): „Es ist immer besser, dass die Predigt kurz, als dass sie lang sei. In dieser Beziehung habe ich bis jetzt gefehlt und ich will mich bessern; dauert die Predigt eine halbe Stunde, so ist es genug.“ M. Camus aber, Bischof von Belley, der vertraute Freund des hl. Franz von Sales, theilt in dieser Hinsicht folgendes über ihn mit: „Er lobte sehr die Kürze in den Predigten und sagte, die Länge sei der allgemeinste Fehler an den Predigten seiner Zeit.“ „Nennen Sie das einen Fehler,“ erwiderte ich, „und bezeichnen Sie den Ueberfluss als Mangel?“ „Wenn die Rebe viel Holz treibt“, gab er zur Antwort, dann bringt sie wenig Frucht. Die Menge der Worte bringt keine großen Wirkungen hervor. Glauben Sie mir, ich spreche aus Erfahrung, langer Erfahrung, wenn ich behaupte: Je mehr Sie sagen, desto weniger wird man behalten; je weniger Sie sagen, desto größer wird der Nutzen sein. Man überladet das Gedächtnis der Hörer und zerrüttet es dadurch, wie man ja auch die Lampen auslöscht, wenn man zu viel Oel darauf gießt, und die Pflanzen erstickt, wenn man sie allzusehr begießt. Ist eine Rede zu lang, so wird man am Ende die Mitte und in der Mitte den Anfang vergessen. Mittelmäßige Prediger sind willkommen, wenn sie sich kurz fassen, und ausgezeichnete fallen lästig, wenn sie zu lang predigen.“ Sein Grundsatz war: kurz und gut .... Er empfahl folgende Regel und wünschte, dass sie von allen Predigern eingehalten würde: „Hora integra inepto praedicatori praelonga, idoneo satis longa videtur: tres horae quadrantes a bonis aestimatoribus horae integrae praeferuntur.“

Vergleichen wir beide Stellen miteinander, so möchte sich, von Ausnahmsfällen und außerordentlichen Gelegenheiten abgesehen, das Gesetz aufstellen lassen: Nicht über dreiviertel, nicht unter einer halben Stunde. Die „halbe Stunde“ wird für die gewöhnliche Sonntagspredigt während des Hochamtes im allgemeinen das Richtigere sein.

Wynandsrade (Holland). Professor P. Karl **Racke** S. J.

IV. **(Consecrierte Kirche ohne consecrierten Hochaltar und das Kirchweihfest.)** In einer consecrierten Kirche wurde der Hochaltar abgetragen und auf den neuen Altar bloß ein portatile gelegt. Es ist aber noch ein consecrierter Seitenaltar vorhanden. Es frägt sich nun, ob der Clerus dieser Kirche am dritten Sonntag im October, als am Kirchweihfest, das Officium dedicationis ecclesiae so zu verrichten habe, wie es in anderen consecrierten Kirchen geschieht, oder ob die Parenthese in der Secrete auszulassen sei. Zufolge Decr. S. R. C. 16. Januarii 1886 Barchinonen. ad 3, muss die Parenthese ausgelassen werden, und um das Kirchweih-Officium so halten zu können wie in den anderen consecrierten Kirchen, muss nothwendig der Hochaltar wieder errichtet und consecriert werden.

Linz. Spiritual Dr. Ignaz Wild.

V. **(Papst Leo XIII. über das Studium des heiligen Bonaventura.)** Als am 11. November 1890 die ganze Curia Generalitia des Franciscaner-Ordens mit dem hochwürdigsten Pater General an der Spitze beim heiligen Vater zur Audienz sich befand, erkundigte sich derselbe sehr eingehend um die ganze Einrichtung und Anordnung des neuen Studien-Collegiums in Sant Antonio, und ertheilte die treffendsten Rathschläge zur möglichsten Vervollkommnung der Studienordnung in den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft; namentlich aber empfahl er das gründliche Studium der heiligen Theologie, indem dasselbe heutzutage um so nothwendiger sei, je kühner die Feinde der Kirche Christi und der heiligen Religion ihr Haupt erheben.

„Man müsse sie deshalb mit denselben Waffen bekämpfen, die sie in gottloser Verkehrtheit gebrauchen, nämlich mit unumstößlichen Beweisen der Wissenschaft ihre hohlen Sätze umstürzen. Es sei leider zu wahr, dass der Krieg gegen die katholische Lehre jetzt heißer als je entbrannt sei; aber eben diese Bemühungen der Bösen gereichten noch immer zum Vortheile der christlichen Religion. Das Verhalten der deutschen Nation sei hierin allen ein Vorbild. Man könne nicht glauben, wieviel die erbitterten Gegner in den letzten Jahren dahin gearbeitet haben, den christlichen Namen aus Deutschland auszurotten; aber während sie im Kampfe schon Sieger zu sein glaubten, hätten sie Gegner gefunden, die mit den tüchtigsten Waffen ihnen entgegenstritten und nicht bloß mit ihnen um die Palme rangen, sondern gegenwärtig durch ihre Vereinigung eine mächtige Schlachtreihe bildeten, bereit zu jeglichem Kampfe."

„Ihr aber, Söhne des hl. Franciscus, ihr besitzet in der Theologie einen Meister, dessen Schriften ihr Tag und Nacht durchstudieren sollt, um die katholische Lehre zu erklären, zu erweitern und zu vertheidigen. Wie die PP. Dominicaner den Englischen Doctor, den hl. Thomas als den ihrigen hochhalten, so thut ihr es mit vollstem Rechte mit dem seraphischen Doctor, dem hl. Bonaventura. Dieser hat uns nämlich, nachdem er in die Abgründe auch der schwierigsten wissenschaftlichen Fragen eingedrungen, über die mystische Theologie mit solcher Vollkommenheit belehrt, dass er hierin nach dem allgemeinen Urtheile selbst der fachkundigsten Männer allen entschieden vorangeht. Wir Selbst lesen diesen Doctor häufig und mit Freuden, denn seine Lesung erfüllt Unseren Geist mit unglaublichem Wohlgenuss und erhebt Uns gleichsam vor Entzücken in die Höhe; er führt nämlich zu Gott."

Hatte schon bei den früheren Worten des heiligen Vaters sein Auge von ungewöhnlichem Feuer des Geistes geleuchtet, so nahm jetzt seine Miene einen überirdischen Ausdruck an und schien wie ganz verjüngt.

Salzburg. P. Leonard Maria Wörnhart O. S. Fr.

VI. **(Das Officium boni viri betreffs Erlassung der Restitution.)** Der „Correspondenz" schreibt ein Sodale des W. P. V.: Aus der „Hausstunde" des sel. Bischofes Dr. Ernest Müller war mir noch der pastorelle Wink im Gedächtnis: „Wenn der Schaden hohen Herren, Cavalieren &c. zugefügt worden ist und der Pönitent, besonders ein Sterbender, ihn nicht begleichen kann, so kann man wohl auch das officium boni viri machen und selbst hingehen und um Schenkung bitten." Das hat sich aber auch der Seelsorger von N. gemerkt und schickt mir ein Brieflein zu: „Lieber Freund! Ich habe einen restitutionspflichtigen Sterbenden versehen. Der Schaden beträgt 150 fl. Der Beschädigte ist Graf N. Sei so gut und gehe hin bitten um Nachlass. Würde ich gehen, so könnte der arme Sünder verrathen werden." Ich nahm dem Sterbenden zuliebe den Gang auf mich. Mit der Bitte: „Herr Graf, ein Sterbender, der Sie beschädiget hat, bittet um Nachlass der Schuld", trat ich ein. „Ueben Sie Barmherzigkeit und Sie werden Barmherzigkeit erlangen." — Wie mag der würdige Seelsorger die Nachricht freudig aufgenommen haben: Condonatio facta est. Wie leicht wird der Sterbende verschieden sein!

VII. **(Wie muss das Corporale beschaffen sein?)** Corporale ex lino tantum esse debet, nec serico vel auro in medio intextum, sed totum album et ab Episcopo vel alio habente potestatem benedictum (Rubr. de def. X, I.). Hiemit sind die nothwendigen Eigenschaften des Corporales bezeichnet. Zweifelsohne soll der Leib des Herrn auf Leinwand zu liegen kommen. Das geschieht aber nicht, wenn das Corporale mit einer Schichte von Stärke oder Hausenblasenlösung überzogen erscheint, wie man es so häufig findet. Andererseits ist aber eine gewisse Steife des Corporales zu wünschen, nicht bloß wegen der längeren Brauchbarkeit, sondern auch, weil dadurch den Unannehmlichkeiten wenn auch seltener, doch immerhin möglicher Fälle begegnet wird. Wenn nun bloß die Außenseite des Corporales gestärkt wird — was geschickte Putzerinnen schon zustande bringen — so ist dadurch der kirchlichen Vorschrift und auch der Praxis genügegeleistet. Darauf wollte man aufmerksam machen.

St. Pölten. *

VIII. **(Muster katechetischer Strebsamkeit und Tüchtigkeit.)** Robert Bellarmin ertheilte in derselben Zeit (1576 bis 1590), da er zu Rom seine berühmten Disputationes de contro-

versiis hielt, den Laien des Jesuitencollegs allwöchentlich katechetischen Unterricht. „Und dieses that er," schreibt sein Biograph und Zeitgenosse Sylv. Petra Santa, „mit so großer Sorgfalt, dass er zuvor, was er sagen wollte, in ein Buch eintrug. Infolge dessen gelangte er zu solcher katechetischer Vollendung, dass sehr viele Priester seine Worte nachschrieben." Selbst nach seiner Erhebung zum Cardinal hat Bellarmin, während er das Erzbisthum Capua verwaltete (1602 bis 1605), mit unermüdlichem Fleiße katechetischen Unterricht ertheilt und dadurch den Clerus zu gleichem Eifer angefeuert."

Overberg bekennt von sich selbst, dass er sich zuweilen zwei Stunden lang auf eine einzige Katechese für die Kleinen vorbereitet habe. Wittmann gab vor seiner Erhebung zum Weihbischof wöchentlich 37 Stunden katechetischen Unterricht und gewann die Zeit zur Vorbereitung dadurch, dass er seinen Schlaf auf vier Stunden täglich beschränkte. (Kirchenlex., Art. Katechet.) Vade et fac similiter.

Lobberich (Rheinpreußen). Dr. Kohorst.

IX. **(Haltung und Oeffnung des Mundes beim Empfange der heiligen Communion.)** Eine kleine Nebensächlichkeit bei Austheilung der heiligen Communion hat wohl schon manchem Priester kleine Verlegenheiten bereitet: die Haltung und Oeffnung des Mundes vonseite des Empfängers. Während manche den Mund ungebürlich weit öffnen, halten andere die Zähne kaum gehörig auseinander; während manche die Zunge übermäßig und unschön weit über die Lippen hervorlegen, schnappen andere wie ein Fisch nach der heiligen Species. Es soll schon den Erstcommunicanten über Haltung und Oeffnung des Mundes beim Empfange der heiligen Communion ein gehöriger Unterricht ertheilt werden. Wir billigen nun zwar nicht die Art und Weise, wie ein praktischer Stadtpfarrer in Schl. die Erstcommunicanten dadurch vorzubereiten suchte, dass er dieselben einige Tage vorher über Oeffnung, Haltung des Mundes rc. mit nicht consecrierten Partikeln abrichtete. Wir würden vielmehr vorziehen und empfehlen, während der letzten Unterrichtsstunde in der Schule diesbezügliche Erklärungen zu geben, wie der Mund nur wenig geöffnet, die Zunge über die Unterlippe nur wenig hervorgelegt, die Oberlippe jedoch ein wenig über der Zunge gehalten werden möge, dass man die heilige Hostie so auf der Zunge empfange, dass sie bequem zwischen den Zähnen in den Mund gelange und am Gaumen nicht verhindert werde. Weil jedoch auch hier der Anschauungsunterricht ersprießlich ist, so sei noch bemerkt, dass der Katechet vor seinen gut unterrichteten Schülern bei ihrer frommen Seelenstimmung an Achtung und Ehrerbietigkeit für seine priesterliche Person durchaus nichts verliert, wenn er selber die beschriebene Haltung mit seinem Munde ihnen zeigt.

Würflach (Niederösterreich). P. Benedict Kluge O. Cist.

X. (**Das Verbot des Tanzes ist für die Mitglieder des III. Ordens des hl. Franciscus ein absolutes.**) Im I. Hefte des heurigen Jahrganges, S. 220 unter Nr. XII befindet sich eine Notiz, welche „die Regel des III. Ordens des hl. Franciscus und die Tänze“ betrifft. Darin wird gesagt, dass seit neuester Zeit die von Anfang an festgehaltene Regel, die auch durch die neuere Constitutio Papst Leos XIII. als anerkannt und bestätigt bisher erachtet wurde, dass nämlich der Tanz im allgemeinen den Tertiariern verboten sei, nicht mehr in ihrer Strenge und absoluten Form aufgefasst werden müsse. Der Sinn des betreffenden Paragraphes (Cap. II. § 2. der Regel des III. Ordens) sei vielmehr so aufzufassen, dass nur die sittengefährlichen Tänze verboten seien. Man beruft sich dabei auf das Normalbuch, herausgegeben von P. Ign. Jeiler, in welchem jetzt, in der zwölften Auflage, der Wortlaut des angeführten Paragraphen so gefasst sei: „Von sittengefährlichen Tänzen und Schauspielen, sowie von allen Zechgelagen sollen sie sich mit größter Vorsicht fernhalten.“

Wenn nun des weiteren gesagt wird, diese Aenderung habe ihren Grund in der Natur der Sache, so dürfte dies doch zu bestreiten sein; ja bei näherer Prüfung muss diese Aenderung geradezu als eine willkürliche und irrthümliche erscheinen. Denn es ist offenbar falsch, dass die im Normalbuch jetzt erst aufgetauchte Aenderung entstanden sein soll infolge „wiederholter Erwägung des lateinischen Textes der Regel unter Vergleichung der vom heiligen Vater selbst gefertigten italienischen Uebersetzung“ derselben. Das Gegentheil ist vielmehr wahr: der italienische Wortlaut spricht sich ganz unzweideutig dahin aus, dass die Tänze und sittengefährlichen Schauspiele verboten seien, also genau so, wie bisheran allgemein und zu allen Zeiten diese Vorschrift der Regel aufgefasst und erklärt worden ist, und wie sie ausnahmslos in allen maßgebenden Ausgaben der Regelübersetzung abgefasst war. Zur Erhärtung des Gesagten mögen die beiden Texte hier folgen: „Choreis ludisve scenicis procacioribus, item commessationibus perquam caute abstineant;“ und italienisch: „Stiano lontani con somma cautela dai balli e dagli spettacoli pericolosi e da ogni gozzoviglia.“

Auf ausdrückliches Befragen über diesen Punkt hat auch R. P. Jeiler mit Bedauern bestätigt, dass die erwähnte Aenderung in der letzten Ausgabe des Normalbuches ohne sein Wissen geschehen sei und er sehr wünsche, dass der Fehler zu allgemeiner Kenntnis komme und dadurch Remedur geschafft werde. Das Verbot des Tanzes für die Mitglieder des III. Ordens der Franciscaner bleibt also vor wie nach in eben dem Sinne ein allgemeines und absolutes, wie es seit Jahrhunderten d. h. von Anfang an gegolten hat. Dass dadurch mancherorts dem numerischen Wachsthum des III. Ordens ein Hindernis be-

reitet werden mag, ist richtig, allein gerade durch die Hochhaltung des alten Regelverbotes der Tänze überhaupt gewinnt der Orden an innerer Kraft und wird dadurch um so besser in den Stand gesetzt, auf die Hebung des religiösen Sinnes in den Gemeinden einzuwirken.

Seckau. P. Joh. Blessing O. S. B.

XI. **(Warum wird das Fest der heiligsten Dreifaltigkeit unmittelbar nach Pfingsten gefeiert?)** Dafür pflegen verschiedene Gründe angeführt zu werden: 1. Weil das Weihnachtsfest das Festum Patris, das Osterfest das Festum filii und das Pfingstfest das Festum Spiritus sancti ist, so wird ganz passend darauf das Fest der hl. Dreifaltigkeit, das Festum aller drei göttlichen Personen gefeiert; oder 2. weil nach der Ankunft des heiligen Geistes das Geheimnis der heiligen Dreifaltigkeit gepredigt und die heilige Taufe im Namen der heiligen Dreieinigkeit ertheilt wurde; oder endlich 3. weil dieses Geheimnis die Vollendung aller Feste und Geheimnisse ist. Einen sehr zutreffenden Erklärungsgrund bringt die Wiener Correspondenz. Diese Erklärung stützt sich auf die Bedeutung des Dreieinigkeitsfestes, welches unmittelbar auf das letzte Ziel des Christen, die Lobpreisung der allerheiligsten Dreifaltigkeit im Jenseits hinweist. Die Zeit nach Pfingsten stellt das Leben der Kirche und der einzelnen Gotteskinder dar bis zur Ankunft des Herrn. Da ist es denn vor allem nothwendig, dass wir auf unserer irdischen Wanderschaft das letzte Ziel derselben vor Augen haben; nach diesem Ziele zeigt aber besonders das Trinitätsfest hin. Nach diesem Ziele müssen wir unsere Wanderschaft lenken und eben deshalb Christo, der uns den Weg zeigt, treu nachfolgen in der Kraft des heiligen Geistes, den er uns vom Vater gesendet hat, unterstützt durch die Beispiele und Hilfe der Engel und Heiligen, besonders seiner glorreichen Mutter, so dass wir schon hienieden auf unserer Pilgerschaft die heiligste Dreifaltigkeit verherrlichen und einst im himmlischen Vaterlande zur ewigen Verherrlichung des unendlich großen dreieinigen Gottes gelangen.

XII. **(Capitulum ad Laudes et ad Tertiam.)** Das neue Officium der sieben Stifter des Servitenordens hat ein eigenes Capitulum ad Vesperas et ad Laudes (Charissimi u. s. w.), nicht aber auch eigene Capitel zu den kleinen Horen. Diese sind dem Commune zu entnehmen. Es wurde nun angefragt, ob auch für die Terz das Capitel dem Commune zu entnehmen oder das eigene Capitel ad Laudes zu lesen sei. Darauf antwortete die S. R. C. unterm 20. Mai 1890, dass jenes eigene Capitel auch bei der Terz zu lesen sei. (Nach „Il monitore ecclesiastico“. Anno XV. Fasc. 5°.)

XIII. **(Die Versehkapsel darf nicht mit dem Gefäße für das heilige Oel vereinigt sein.)** Eine Kundmachung des erzbischöflichen Ordinariates Salzburg vom 14. März 1891 schärft

neuerdings ein, dass, wenn Seelsorger zum Zwecke der Provisur von Kranken ein Vasculum pro Eucharistia conservanda verfertigen lassen, es nicht erlaubt sei, dass unter dem Behälter für die heilige Hostie zugleich ein Gefäss für das heilige Oel sich befinde.

XIV. **(Ueber das Colportieren religiöser Bücher und Bilder.)** In der Diöcese Paderborn ist folgender allgemein beachtenswerter Erlass publiciert worden: „Da es ungeachtet der dagegen gerichteten Warnungen an manchen Orten, namentlich in ländlichen Verhältnissen, noch immer vorkommt, dass Pfarreingesessene mit umherziehenden Verkäufern von religiösen Büchern oder Bildern sich einlassen und den Versicherungen derselben Glauben schenken, dass der Verkauf zum Nutzen von kirchlichen oder wohlthätigen Zwecken geschehe und dass derselbe seitens der kirchlichen Obern gebilliget werde, so erklären wir ausdrücklich, dass die kirchliche Erlaubnis zur Abhaltung von Sammlungen im Wege des Colportierens von uns niemals ertheilt wird. Wir ermahnen die Diöcesanen, ihre milden Gaben und Unterstützungen nicht umherziehenden Verkäufern anzuvertrauen, da sich schon wiederholt herausstellte, dass bei solchen geschäftlichen Unternehmungen, auch wenn dieselben im größeren Umfange betrieben werden, dem angegebenen guten Zwecke ein verhältnismäßig sehr geringer Gewinn zukam. Die Herren Pfarrer beauftragen wir, die gegenwärtige Aufforderung von der Kanzel den Gläubigen mitzutheilen.“

XV. **(Legitimatio filiorum per rescriptum principis.)** Nach dem canonischen Recht können illegitime Kinder nicht nur durch die nachfolgende Ehe, sondern auch per rescriptum principis legitimiert werden. Alle Canonisten sind der Meinung, dass auf diese Weise filii naturales legitimiert werden können, d. h. Kinder, deren Eltern eine giltige Ehe hätten schließen können. Andere ziehen übrigens die Grenze weiter und schließen mit Giraldi nur die filii adulterini aus, so dass auch die incestuosi legitimiert werden könnten. Noch andere meinen mit Heinnecius: „Et spuriis et adulterinis et incestuosis id beneficium denegari non solere.“ Wie dem auch sei, gewiss ist, dass durch das rescriptum principis die Legitimierung von Kindern geschehen kann. Ein neuerer Fall aus der Diöcese Mecheln beweist das:

Susanna V. kehrte zur katholischen Kirche zurück. Das heilige Sacrament der Taufe, die sie früher von einem häretischen Minister empfangen hatte, wurde conditionatim wiederholt. Nun wollte sie auch ihre Ehe mit dem katholischen Franz S., mit dem sie sich hatte civiliter trauen lassen, convalidieren. Da aber ihr Gatte, an unheilbarem Wahnsinn leidend, den Consens nicht erneuern konnte, war eine solche Convalidierung der Ehe bloß durch die sanatio in radice möglich. Diese suchte nun Susanna vom heiligen Stuhl zu

erlangen. Dadurch hoffte sie auch ihren drei Söhnen, die katholisch erzogen worden waren, die Legitimation zu verschaffen. Die Congregatio s. Officii ertheilte unter dem 8. December 1889 die Antwort: „Sacer hic consessus quoad sanationem in radice non expedire censuit, ut concedatur; quoad vero ad legitimationem prolis, cum haec per rescriptum summi Pontificis obtineri possit, oratrix, si ei lubet, recurrat ad Congregationem Concilii.“ Diesen ihr vorgezeichneten Weg einschlagend, erhielt denn auch Susanna am 12. Juli 1890 den Bescheid: „Consulendum Sso. pro gratia legitimationis, iuxta preces.“ G.

XVI. (**Eine rubricistische Frage.**) Auf meinem Ferialausfluge kam ich nach N. und wollte in der dortigen Pfarrkirche, die dem hl. Bartholomäus geweiht ist, celebrieren; es war gerade am Tage nach dem Feste dieses heiligen Apostels. Der Herr Pfarrer, der mich in die Sacristei begleitete, schlug mir das Messformulare auf und meinte, ich müsste heute auf das festum patroni ecclesiae commemorieren und das Credo nehmen; da mir die betreffenden Bestimmungen der Rubrik nicht gegenwärtig waren, folgte ich der Weisung des hochwürdigen Herrn; war es recht? Wenn der Celebrans in aliena ecclesia auf seinem Ferialausfluge berechtigt war, die mit seinem Officium conforme Messe zu nehmen, so brauchte er sich um die Messe, welche nach dem Directorium jener Kirche vorgeschrieben war, nicht zu kümmern, also auch die commemoratio Octavae und das Credo nicht zu nehmen. So sagt Merati prt. I. tit. 1. ad Rubr. Missa dicitur: „Communius videtur, ut de suo Officio Missam dicat absque commemoratione festi ibidem celebrati. Klarer noch De Herdt tom. I. Nr. 101: „Quando celebrans in alia ecclesia se conformare (Officio ejusdem ecclesiae) non tenetur, se conformare non debet, neque quoad Gloria aut Credo, neque quoad commemorationes aut alia.“ Und Bouvry prt. 3, sect. II. ad Reg. III: „Quaeritur 2., an in casu Regulae III. (unser obengenannter Fall) Celebrans prorsus etiam negligere debeat Officium seu Missam ecclesiae alienae?“ R. Affirmative non excepto Symbolo . . . Unde Symbolum recitandum erit vel omittendum pro qualitate proprii Officii nullo habito respectu ad Missam ecclesiae. Vgl. auch Schüch, Handbuch der Pastoraltheologie, § 256, III., Hartmann, Repertorium Rituum § 8, Reg. 2 u. a. Es hatte also der Pfarrer Unrecht, von dem Celebranten Credo und Commemoratio Octavae zu verlangen.

XVII. (**Pontificalamt coram Exposito.**) Der Ceremonienmeister der Kathedrale zu Urgel in Spanien fragte bei der Congregation der heiligen Riten an, ob es gestattet sei, am Frohnleichnamsfeste vor dem ausgesetzten Allerheiligsten ein Pontificalamt zu halten, wenn man sorgfältig achtgebe, jede Unehrerbietigkeit gegen

das heiligste Sacrament zu vermeiden. Die Congregation antwortete am 11. Januar 1884: Affirmative.

Linz. Spiritual Dr. Wild.

XVIII. **(Fackelträger im Hochamt.)** Nach der Rubrik des Messbuches (tit. VIII, n. 8) und nach dem Caer. Episc. kommen die Fackelträger im Hochamt beim Sanctus zum Altare und bleiben bis nach der Wandlung, jedoch wenn Communion des Clerus ist, sowie im Requiem und an Festtagen bis nach der Communion. Auf die Anfrage, ob es der größeren Verehrung des heiligsten Sacramentes wegen geduldet werden könne, dass die Fackelträger in allen Hochämtern bis nach der Communion oder auch bis ans Ende bleiben, antwortete die Congregation in una Alben. am 12. Februar 1884: Diese Handlungsweise sei nicht zu dulden, sondern die Fackelträger sollen im Hochamte vom Altare weggehen nach den Rubriken des Messbuches und den Vorschriften des Caeremoniale Episcoporum.

Linz. Spiritual Dr. Wild.

XIX. **(Der amerikanische, deutsche Priesterverein)** zählt jetzt in 56 Diöcesen 728 Mitglieder; derselbe hat schon eine kleine ruhmreiche Geschichte hinter sich. Er war es, der bereits drei Katholikentage anregte und durchführte; er hat auch das Leo-Haus für die deutschen Einwanderer errichtet. Das Zustandekommen eines Central-Jünglingsbundes ist hauptsächlich seiner Anregung zu verdanken. So läst sich denn hoffen, dass die Unternehmungen dieses Vereines auch in Zukunft gelingen werden, insbesondere die geplante neue Ausgabe des deutsch-amerikanischen Schematismus für das Columbus-Jubiläumsjahr 1892.

XX. **(Verbesserung der Akustik in Kirchen.)** Aus einem Artikel „Aphorismen über Akustik" der „Wiener Abendpost" theilen wir folgendes mit: Ein wirksames Mittel, um die Schallwirkung eines Saales zu modificieren, wurde in Irland in der Kirche Saint-fine-Barre in Cork angewandt. Dieselbe war mit einer solchen Schallkraft ausgestattet, dass es beinahe unmöglich war, in derselben einen Prediger zu verstehen. Jedes Wort verlängerte sich durch den Nachhall bis zur Unverständlichkeit. Man versuchte es nun, in einer Höhe von sechs bis acht Meter über dem Boden des Schiffes von Mauer zu Mauer eine Anzahl von Fäden zu spannen. Diese kaum sichtbaren Hindernisse veränderten fast vollständig die Akustik der Kathedrale. Dasselbe Mittel wurde auch in der Kirche von Notre-Dame des Champs in Anwendung gebracht und zwar mit Erfolg. Dasselbe Mittel wurde auch früher schon im Amsterdamer „Palais voor Volksvliit" (erbaut 1855 bis 1864) angewandt. Der bislange wegen schlechter Akustik zu Concerten ganz ungeeignete Riesensaal des besagten Industriepalastes ist jetzt, dank der in gewisser Höhe angebrachten sich kreuzenden Fäden der Schauplatz herrlicher Concerte.

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

XXI. **(Requiemsmesse in duplici maj. et min. officio.)** Die Decrete der Riten erlauben in duplici immer nur eine solemnis missa de Requie und verbieten ausdrücklich Privatmessen (sogenannte Beimessen de Requie). „Abolendus est abusus, missas privatas de requie dicere, dum cantatur solemnis in diebus, quibus fit de officio duplici.“ S. R. C. 10. Jan. 1693. Eine missa privata de requie ist in dupl. maj. vel min. officio und in der Vigil von Epiphanie nur dann erlaubt, wenn die stille Messe statt (aber nicht neben) der solennen Messe, z. B. bei Begräbnissen von Armen, persolviert wird. In diesem Falle erscheint diese missa in die obitus nicht als eine verbotene Privatmesse, sondern als eine privilegierte Seelenmesse. B.

XXII. **(Nothwendigkeit des katechetischen Unterrichtes.)** Wie wichtig es für einen Seelsorger sei, seine volle Aufmerksamkeit dem katechetischen Unterrichte zuzuwenden, das mögen einige Aussprüche mehrerer, in der Leitung der Seelen hervorragender Männer beweisen. So sagt der berühmte Kanzelredner P. Roh S. J.: „Elementarunterricht in der Religion ist das Unentbehrlichste; denn die große Masse der Menschen kommt nie über das Elementarwissen in jedem Fache, und darum auch die Masse der Christen nie über den Katechismus hinaus. Es reicht dies auch vollkommen hin.“ Und der als Praktiker wohlbekannte Benedictiner-Pater Aegidius Jais drückt sich folgendermaßen aus: „Ohne gründlichen Unterricht in dem Christenthume ist an keine Reformation der Sittlichkeit zu denken, keine bessere Generation zu hoffen.“ Der Bischof von Orleans, Dupanloup, schreibt: „Unter allen Mitteln das geeignetste, radicalste und unfehlbarste zur schnellen Regenerierung unserer Pfarreien ist ohne Zweifel das Werk der Katechese. Ja, wenn dieses Werk gut organisiert ausgeführt und mit Eifer und Ausdauer geleitet wird, so sind wir, mag auch das Uebel noch so groß, noch so tief eingewurzelt sein, imstande, alles noch zu retten.“ Und weiter: „Wer hält sich nicht für vollständig befähigt, den Unterricht im Katechismus zu ertheilen? Wer setzt in dieser Beziehung einen Zweifel in sich? Wer wähnt nicht, weit mehr Gelehrsamkeit und Theologie zu besitzen, als hierzu nöthig ist? und doch ist es nach dem Geständnisse der competentesten Männer nichts leichtes und es erfordert nicht wenig Sorgfalt. Man hat gesagt und mit Recht, es sei viel leichter, eine gute Predigt zu halten.“ Sapienti pauca! Diese Stellen sagen genug!

XXIII. **(Die Gebeugten aufrichten.)** Die Gebeugten aufrichten ist sicherlich ein so gutes Werk, als die Betrübten trösten und verfehlt nicht, einen nachhaltigen Eindruck in dem Herzen desjenigen zu machen, dem diese Wohlthat erwiesen wird. Im Jahre 1673 hatte in Ungarn eine große Anzahl von Prädikanten ihre Kirchen verloren, da diese wieder dem katholischen Gottesdienste zurück-

gegeben wurden. Nicht wenige dieser Prädicanten kehrten (vielleicht aus Noth, vielleicht aus Ueberzeugung) zur katholischen Kirche zurück. Einer derselben legte am Sonntag Septuagesimä vor dem Altare der Kirche des Professhauses der Jesuiten in Wien sammt seiner Frau und fünf Kindern vor dem Bischof Leopold Graf Kollonitsch das katholische Glaubensbekenntnis ab. Nach der Messe bat der Convertit die Anwesenden um Gaben für seinen Unterhalt. Er gieng zu diesem Zwecke mit einem silbernen Teller in der Kirche herum. Nachdem Bischof Kollonitsch seine Danksagung nach der heiligen Messe gebetet, nahm er dem Convertiten den Teller ab und sammelte selbst für den Neubekehrten in der Kirche. Ueber dieses in Wien nie gesehene Schauspiel war man ganz entzückt und man ward nicht müde, die Demuth, die Nächstenliebe und den brennenden Eifer des Bischofs zu loben, wie uns ein Zeitgenosse des Bischofs versichert.[1])

XXIV. **(Die Zuerkennung eines Ruhegehaltes hängt vom ärztlichen Zeugnisse ab.)** Dem Priester Joh. Hellweger wurde auch vom Verwaltungs-Gerichtshof laut Erkenntnis vom 12. December 1890, Z. 3291, der Fortbezug des Ruhegenusses verweigert, weil derselbe zur Wiederaufnahme des Seelsorgsdienstes nach dem Gutachten des Arztes für tauglich erklärt wurde, wenn die Verwendung an einem Orte erfolge, „der ein mildes Klima hat und nicht beschwerlich ist.“ Der § 5 des Gesetzes vom 19. April 1885 spricht nur den „leistungsunfähigen“ Priestern zu. Diese Eigenschaft erscheint aber durch das angeführte Gutachten des Arztes nicht erwiesen.[2])

Linz. Msgr. Anton Pinzger, Domcapitular.

XXV. **(Einem Stifte incorporierte Pfarren sind nicht als selbständige Seelsorgsposten zu betrachten.)** Der Pfarrer in Vomp wurde mit seinem Begehren um Congrua-Ergänzung abgewiesen, weil Vomp dem Stifte Fiecht incorporiert sei. Derselbe hatte geltend gemacht, dass er unabhängig vom Stifte das Pfründen- und Kirchenvermögen verwalte und Vomp sich nur als Präsentations (Patronats-) Pfarre des Stiftes Fiecht darstelle. Zudem habe im Jahre 1876 der Religionsfond das Interkalare eingezogen. Allein die Lösung des Incorporations-Verhältnisses unter Ingerenz der staatlichen Behörden konnte nicht erwiesen werden und das Ordinariat erklärte selbst, die Pfarre Vomp sei, wenn auch nicht de facto, doch de jure incorporiert. Das Stift hatte ausdrücklich die Vermögensgebarung dem Pfarrer überlassen und gegen die Einziehung der Interkalareinkünfte protestiert. Der Verwaltungs-Gerichtshof

---

[1]) Vgl. Jos. Maurer, Cardinal Graf Kollonitsch. Innsbruck 1887. — [2]) Das Zeugnis muss von einem k. k. Bezirksarzte ausgestellt oder doch bestätigt sein, und muss den Passus enthalten, dass der betreffende Priester zur activen Seelsorge dauernd unfähig sei.

lehnte daher mit Erkenntnis vom 20. November 1890, Z. 3332, die Beschwerde des Pfarrers ab. Sowohl nach dem Concordate (1856), als nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 wurde zur Selbständigkeit die staatliche Anerkennung der Pfarre gefordert. Dieses Erfordernis muss besonders im Auge behalten werden, wenn eine Pfarre aus dem Incorporationsverbande eines Stiftes, dessen Vorsteher der eigentliche Pfarrer ist, ausgeschieden werden soll, um als vom Stifte unabhängige Pfarre zu erscheinen. Denn mit der Lösung des Incorporations-Verhältnisses, bei dessen Bestande regelmäßig der betreffenden, geistlichen Corporation Genuss und Verwaltung der Güter der incorporierten Pfarre zustehen, aber auch alle Verpflichtungen, insbesondere jene finanzieller Natur, werden auch die Rechte und Pflichten zugunsten und Lasten der Corporation auf andere Factoren übertragen. Bei Uebernahme von Lasten für den staatlichen Bereich sei aber rigoros vorzugehen. Msgr. Pinzger.

XXVI. **(Der Verwaltungs-Gerichtshof entscheidet nur anlässlich concreter Streitfälle.)** Das Cistercienserstift Schlierbach, beziehungsweise die Pfarre Klaus, hatte den Behörden die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob und welche Beitragspflicht der Gutsherrschaft Klaus aus dem Titel des Patronatsrechtes bezüglich der Pfarre Klaus obliege. Das Ministerium erklärte aber, dass überhaupt keine meritorische Entscheidung zu erfließen habe, weil eine concrete Leistung nicht im Streite stehe. Die gegen diese Erklärung erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungs-Gerichtshofe mit Erkenntnis vom 3. December 1890, Z. 3837, abgewiesen. Aus dem § 34 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, welcher bestimmt, dass „Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, in die instanzmäßige Entscheidung der Cultus-Verwaltungsbehörden gehören", lässt sich keine Verpflichtung zu einer grundsätzlichen oder Präjudicial-Entscheidung über den Bestand des fraglichen Patronates ableiten, da kein concreter Streitfall vorliegt, indem von keiner Partei ein bestimmter Anspruch auf eine Leistung gestellt, beziehungsweise zurückgewiesen wurde. In der Zuschrift der Forstverwaltung Steyrling vom 5. September 1883, welche den Ausgangspunkt der Verhandlung bildet, ist bloß die Ansicht ausgesprochen, dass die Gutsinhabung Klaus zu keinen Beitragsleistungen für die Pfarrkirche verpflichtet sei. Dieser Parteierklärung kann eine das Rechtsverhältnis der betheiligten Parteien alterierende Wirkung nicht beigelegt werden.

Msgr. Pinzger.

XXVII. **(Die Congrua-Ergänzung durch das k. k. Reichsgericht zuerkannt.)** Während die Administrativ-Behörden und auch der Verwaltungs-Gerichtshof den Nachweis der staatlichen Anerkennung der Selbständigkeit eines Pfarrers verlangen, um den-

selben der Wohlthat des Congruagesetzes vom Jahre 1885 theilhaftig werden zu lassen, hat das k. k. Reichsgericht schon wiederholt das Kriterium der Selbständigkeit einen Pfarrer nur in den im Gesetze vom Jahre 1885 benannten Punkten, nämlich eigene, bischöfliche Jurisdiction, besonderer Sprengel, erkannt und das Ministerium zur Zahlung der Congrua-Ergänzung verurtheilt. Zuletzt geschah dies mit Erkenntnis vom 21. April 1891, in welchem das Ministerium verurtheilt wurde, dem Kläger, Pfarrvicar Razpet in Orehek, binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution seine Congrua mit 600 fl. anzuweisen, ferner die Gerichtskosten per 100 fl. zu ersetzen. In der Begründung weist das Reichsgericht die Incompetenz zurück, dann den Mangel der passiven Klagslegitimation seitens der Regierung, da der Religionsfond unter staatlicher Verwaltung steht und eventuell aus Staatsmitteln dotiert wird. Sodann weist das Reichsgesetz auf den Wortlaut des § 1 des Congruagesetzes hin, dann auf den Umstand, dass es in dem vom fürsterzbischöfl. Ordinariate Görz ausgestellten Anstellungs-Decrete vom 11. September 1889 heißt: tibi Vicarii parochialis officium in Orehek conferimus et facultatem tibi concedimus in Ecclesia Vic. S. Ubaldi animarum curam vacandi, Verbum Dei praedicandi, Sacramenta administrandi aliaque ad sacram jurisdictionem fori interni pertinentia exercendi.

Msgr. Pinzger.

XXVIII. **(Grundwert nach der 70fachen oder 108fachen Grundsteuer?)** Nach § 11 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 25. Mai 1890 kann der Grundwert mit dem 108fachen der Grundsteuer bei Bemessung des Gebüren-Aequivalentes angenommen werden. Aber mit größerem Rechte kann, beziehungsweise darf die Bewertung mit dem 70fachen der Grundsteuer angenommen werden. Denn diese Bewertung hat eine gesetzliche Basis. Der erwähnte Ministerial-Erlass sagt im § 10: „Die unbeweglichen Sachen sind nach Vorschrift des § 50 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 mit dem gemeinen Werte einzubekennen.“ Dieser gemeine Wert, unter den nur bei besonderen Fällen herabgegangen werden soll, war bei Grundstücken das 100fache der Grundsteuer. Nach Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 25. Jänner 1884 darf innerhalb der Periode vom 1. Jänner 1883 bis 31. December 1898 nach § 50 des Gesetzes die 70fache Grundsteuer als gemeiner Wert angenommen werden. Dieses Steuervielfache ist auch nach dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 14. April 1888, Z. 1326, behufs Wertermittlung bei einer der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache gesetzlich zulässig. Aus dem erhellt, dass sich die Aequivalent-Parteien nicht nothwendig zum vorgeschlagenen Werte nach der 108fachen Grundsteuer herbeilassen müssen. Viele haben daher auch nur den Grundwert nach der 70fachen Steuer angegeben; sollte diese

Bewertung nicht anerkannt werden, so wäre jedenfalls an die nächst höhere Instanz, die k. k. Finanz-Landes-Direction, zu recurrieren. (50 kr.-Stempel.) Msgr. Pinzger.

XXIX. **(Ein Freispruch vom Verbrechen des Meineides.)** Der h. k. k. oberste Gerichtshof in Wien hat unterm 13. Juni 1890, Z. 4206, hinsichtlich eines abgelegten Meineides ein Erkenntnis gefällt, das dem Ansehen der Heiligkeit, Wichtigkeit und Bedeutung des Eides im öffentlichen Leben und für's öffentliche Leben nicht wenig abträglich sein und leicht dazu beitragen kann, das sittliche Verhalten so mancher Menschen in den breiten Volksschichten in einer für andere nachtheiligen Weise zu beeinflußen.

Die Staatsanwaltschaft des k. k. Landesgerichtes in Prag verfolgte im Vorerhebungswege den W. wegen des Verbrechens, „sich zu einem falschen Eide erboten zu haben", trat aber später wieder von dieser Verfolgung zurück. Als aber W. einige Zeit später nach der Einstellung des Strafverfahrens dennoch den Eid, zu dem er sich früher erboten hatte und bei welchem der vom Richter schon früher formulierte Eidessatz beibehalten wurde, bei Gericht wirklich ablegte, wurde der Meineidige nochmals unter Anklage gestellt, aber trotz des abgelegten falschen Eides vom k. k. Landesgerichte in Prag unterm 25. Februar 1890, Z. 2225, freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft brachte nun gegen dieses freisprechende Erkenntnis des k. k. Landesgerichtes beim hohen k. k. obersten Gerichtshofe in Wien die Nichtigkeitsbeschwerde an; letztere aber wurde von der obersten Instanz aus nachstehenden Gründen verworfen: Die Anerbietung (Antretung) und Ablegung desselben Eides decken sich zwar nicht in thatsächlicher Hinsicht; beide haben jedoch nur die Bedeutung der aus Gründen des civilgerichtlichen Verfahrens getrennten Abschnitte einer und derselben Beweishandlung, verhalten sich demnach zueinander gleich dem Versuche zur vollbrachten That; denn der Natur der Sache nach steht das „Sich zum Eide erbieten" zur „Eidesleistung" im Verhältnisse der begonnenen zur vollendeten Handlung. Die Eidesleistung schließt die selbständige Verfolgung der Eidesanbietung aus; allein auch die Eidesanbietung erschöpft bereits den strafbaren Thatbestand. Wenn daher auch das Verhältnis der Anbietung zur Leistung des Eides als Thatbestand unterscheidende Merkmale aufweist, so sind beide in ihren essentiellen Bestandtheilen doch identisch und die sie voneinander abgrenzenden Punkte bilden nur verschiedene Erscheinungsformen einer und derselben strafbaren Handlung; die Anklage verfolgt daher dem Wesen nach in diesem Falle nur eine und dieselbe That des Angeklagten und legt ihr nur einen anderen Abschnitt derselben Beweisführung zugrunde. Bei dieser Sachlage war daher die Staatsanwaltschaft nach § 352 St.-P.-O. nicht mehr berechtigt, gegen den W. wegen der Ablegung desselben Eides

in dessen Antretung (Anbietung) sie nichts Strafbares erblickt hatte, die Anklage zu erheben und das freisprechende Urtheil in Beschwerde zu ziehen. Das Erkenntnis lautet daher: „Ne bis in idem. Der Beschuldigte, gegen welchen in Betreff der Antretung eines falschen Eides (§ 199 a. St.-G.) das Strafverfahren eingestellt worden ist, kann dafür, dass er den Eid nachträglich ablegte, nur unter der Voraussetzung des § 351 St.-P.-O. verantwortlich gemacht werden." Oberst. G.-Hof-Erk. v. 13. Juni 1890, Z. 4206. — Mag die vorangeführte Begründung des citierten oberstgerichtlichen Erkenntnisses juridisch noch so scharfsinnig genannt werden, so dürften doch, wenn dieser Rechtssatz unter den Volksmassen bekannt wird, bei weniger gewissenhaften Personen hinsichtlich ihres Handels und Wandels bedenkliche Schlussfolgerungen und Deutungen Nahrung erhalten und im praktischen Leben versucht werden.

Hostau (Diöc. Budweis, Böhmen). Dechant Peter Steinbach.

XXX. **(Pflichten der geprüften Hebammen.)** Auf Grund der an die Stelle der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. März 1874 (V.-Bl. X. Bd. S. 160) kundgemachten Instruction und des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. October 1878 getretenen und als revidierte Hebammen-Instruction erlassenen Verordnung des hohen Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881, R.-G.-Bl. vom Jahre 1881, S. 212—215, zusammengestellt von Johann Ev. Riegler, Pfarrer in Neidling.

Geprüfte Hebammen sind verpflichtet:

I. „Sich eines ehrbaren, nüchternen Lebenswandels zu befleißigen." (§ 4.)

II. „Gebärenden, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen, ohne Unterschied, ob arm ob reich, ob bei Tag oder Nacht, mit voller Bereitwilligkeit und nach bestem Wissen, den nöthigen Beistand zu leisten." (§ 4.)

III. „Dafür zu sorgen, dass jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet haben, behufs Eintragung in die Geburtsregister rechtzeitig angezeigt werde." (§ 10.)

IV. „Bei der Geburt eines lebensschwachen, scheintodten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen und als Hebammen christlicher Confession über Aufforderung oder mit Zustimmung der Eltern, bei einem unehelichen Kinde mit Zustimmung der Mutter, die Nothtaufe vorzunehmen." (§ 11.)

V. „Dafür zu sorgen, dass die vollzogene Nothtaufe dem zuständigen Seelsorger angezeigt werde." (§ 11.)

VI. „Dem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen die zur Eintragung in die Geburtsbücher erforderlichen Daten in Betreff der Mutter,

deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand bekanntzugeben." (§ 12.)

VII. „Zum Zwecke dieser letzteren Bekanntgabe bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein." (§ 12.)

VIII. „Die Veranstaltung zu treffen, dass jedes todtgeborene Kind ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung der vorschriftsmäßigen Leichenbeschau unterzogen werde." (§ 13.)

XXXI. **(Hat der zur Trauung delegierte Pfarrer das Recht, einen Trauungsschein auszustellen?)** Das Recht, einen Trauungsschein auszustellen, hat der delegierende Pfarrer; doch kann der delegierte Pfarrer giltig einen Trauungsschein ausstellen, weil er den Act in seinem Trauungsbuche vorfindet und jeder Matrikenführer aus seinen Matrikenbüchern giltige Matrikenauszüge machen kann [1])

XXXII. **(Landesgesetze für Görz und Gradiska und für Dalmatien betreffend die Entlohnung des Religions-Unterrichtes an öffentlichen Volksschulen.)** [2]) Eigene Religionslehrer an öffentlichen Volksschulen werden entweder mit Remunerationen oder mit festen Bezügen angestellt. Letzteres nur dann, wenn der zu ertheilende Religions-Unterricht in Görz mindestens 18, in Dalmatien wenigstens 20 wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt (§ 1), und ist ein solcher Religionslehrer in Görz bis zu 25, in Dalmatien bis zu 26 wöchentlichen Stunden verpflichtet (§ 2). Exhorten werden in Dalmatien in die im § 1 angeführte Stundenzahl (20) mit je 2 Stunden eingerechnet.

Eigene Religionslehrer werden an einer bestimmten Schule angestellt, können jedoch verpflichtet werden, auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im § 2 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen (§ 3).

Ueber die Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers und über dessen Dienstverpflichtung entscheidet die Landesschulbehörde (in Görz nach Anhörung des engeren Bezirksschulrathes und einvernehmlich mit dem verstärkten Bezirksschulrathe und der betreffenden confessionellen Oberbehörde; in Dalmatien nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und Einvernehmung der betreffenden confessionellen Oberbehörde) (§ 5).

Die festen Bezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die Vorschriften geregelt, welche für das Diensteinkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand . . . bestehen. In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie

[1]) Corr.-Bl. — [2]) Siehe Quart.-Schrift 1889: Heft 3, Seite 578; 1890; H. 3, S. 746 und H. 4, S. 998.

sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht (§ 6). In welche Gehaltsclasse ein mit festen Bezügen angestellter Religionslehrer einzureihen sei, bestimmt in Görz die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem verstärkten Bezirksschulrathe.

Die Remunerationen für eigene Religionslehrer, dann für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes durch Seelsorger und weltliche Lehrer, sowie die zu gewährenden Wegentschädigungen werden von der Landesschulbehörde bemessen (§ 7).

Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten eigenen Religionslehrer dürfen durch dieses Gesetz keine Verminderung ihrer derzeitigen Bezüge, oder der ihnen erwachsenen Ruhegenuss-Ansprüche erleiden, die Lehrverpflichtung kann jedoch nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden (Görz, § 10; Dalmatien, § 9).

Das Gesetz für Görz und Gradiska ist datiert vom 28. Februar 1890 und enthalten im „Verordnungsblatte für das österr.-illyrische Küstenland", Jahrg. 1890, Stück VIII, Nr. 8, Seite 25 und im Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums für C. u. U., Jahrg. 1891, Stück VI, Seite 35; das für Dalmatien im Verordnungsblatte des k. k. Minist. f. C. u. U., Stück IX, S. 35 und ist datiert vom 27. Jänner 1891.

Lasberg. Leopold Vetter.

XXXIII. **(Baulichkeiten und Herstellungen an Religionsfonds-Patronatsgebäuden fallen, wenn sie ohne vorherige Einholung der kirchlichen und staatsbehördlichen Bewilligung durchgeführt werden, auf die Kosten desjenigen, der sie bestellt.)** Infolge eines vorgekommenen Falles, dass bei der Ausführung einer kirchlich und staatlich bewilligten Herstellung an einem Fondpatronatsgebäude der Bauaufwand so namhaft überschritten wurde, dass der Abgang aus diesem Patronatsfonde nicht bezahlt wurde und der Bauunternehmer an denjenigen gewiesen werden musste, der diese Mehrkosten durch eigenmächtige Anordnungen veranlasst hatte, hat der k. k. Minister für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 1. October 1886, Z. 14.122, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anordnungen von kirchlichen Bauherstellungen ohne vorherige Genehmigung der Kirchenbehörde und der hinsichtlich der Kostenbestreitung betheiligten Staatsverwaltung auf Gefahr und Kosten desjenigen ausgeführt werden, der sie bestellt. —l.

XXXIV. **(Zeit der Abhaltung der Control-Versammlungen.)** Die Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 28. November 1890, betreffend die Einführung des neuen Wehrgesetzes vom 11. April 1889, enthält folgenden, für Seelsorger sehr beachtenswerten Paragraph: § 35. 4. „Die Control-Versammlungen sind jährlich vom 1. October bis 15. November vorzunehmen, können auch an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden, dürfen jedoch in Städten mit mehreren Kirchen

nicht vor 10 Uhr, in anderen Orten erst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes beginnen. Störungen des öffentlichen Gottesdienstes sind unbedingt zu vermeiden." — Es sei hier auch noch hingewiesen auf § 37, nach welchem die assentierten Candidaten des geistlichen Standes von der Verpflichtung, bei den Control-Versammlungen zu erscheinen, ausgenommen sind.

XXXV. **(Benediction von Friedhofskapellen.)** In vielen Friedhöfen findet sich eine Hauptkapelle, in der z. B. am Allerseelentage die Gebete verrichtet werden und auch die heilige Messe dargebracht wird; in manchen auch Privatkapellen, die einzelnen Gräbern beigefügt sind. Der Cardinal-Erzbischof von Capua fragte sich nun bei der heiligen Riten-Congregation an, ob solche Kapellen eigens benediciert werden müssen. Darauf antwortete dieselbe am 31. Jänner 1887 bezüglich der Hauptkapelle mit Ja, da sie als öffentliches Oratorium gelte („Affirmative, tanquam per publicum oratorium"); bezüglich der Privatkapellen mit „Negative".
—l.

XXXVI. **(Eheverkündigung von Nupturienten, welche der anglikanischen Religionsgenossenschaft angehören.)** Aus Anlass eines vorgekommenen Falles wird durch die St. Pöltener „Currenda" nachstehendes mitgetheilt: Ein in Oesterreich domicilierender großbritannischer Staatsangehöriger, welcher der anglikanischen Religionsgenossenschaft angehörte und eine katholische Braut ehelichen wollte, wendete sich zum Behufe des Eheaufgebotes an die englische Botschaft in Wien mit dem Ersuchen, dass durch den Botschaftskaplan die Verkündigung vorgenommen werden möge. Da dieses Ansuchen dahin beschieden wurde, dass die Botschaft zu einer derartigen Veranlassung nicht berufen sei, gelangte diese Angelegenheit an die k. k. Statthalterei, welche mit dem Bemerken, „dass die anglikanische Kirche keine in Oesterreich gesetzlich anerkannte Kirche ist", in Betreff der Verkündigung des anglikanischen Bräutigams auf das Gesetz vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51 hinwies. Nach diesem Gesetze hat die Vornahme des vorschriftmäßigen Aufgebotes jener Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, von der Bezirkshauptmannschaft (in Orten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde) zu geschehen und wird die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt.

XXXVII. **(Portofreiheit kommt den Patronatsämtern nur in ihrer Eigenschaft als Kirchenvermögens-Verwaltungen zu.)** Auf eine diesbezügliche Anfrage wurde geantwortet, „dass den Patronatsämtern als solchen keine Porto-

befreiung zukommt, daſs daher dieſelben, wenn ſie in Kirchenvermögens-Angelegenheiten correſpondieren, ſich laut Handelsminiſterial-Erlaſſes vom 8. Juni 1887, Z. 20.418, ausdrücklich als ‚Kirchenvermögens-Verwaltung‘ auf dem Couverte zu bezeichnen haben.“ —l.

XXXVIII. **(Wer hat das Verfügungsrecht über die Kirchenglocken?)** Es ſind der Fälle nicht ſo wenige geweſen, wo gewiſſe geiſtesſtarke Gemeindepaſchas ihre Herrſchaft auch auf die Kirchthürme auszudehnen verſuchten und wähnten, die Kirchenglocken müſsten geläutet werden, wann ſie es zu fordern für gut befunden hätten, z. B. zur Verherrlichung eines rein weltlichen Feſtes, zum Begräbniſſe ſolcher Selbſtmörder, welchen die kirchliche Einſegnung nicht zutheil werden konnte. Der Wiederholung ſolchen eigenmächtigen Vorgehens hat nun eine Entſcheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 20. März 1891 für die Zukunft einen Riegel vorgeſchoben, worin derſelbe aus Anlaſs eines Streitfalles erklärte: daſs über die Kirchenglocken nur den kirchlichen Organen, nicht den Gemeinden das Verfügungsrecht zuſtehe.

Linz. Profeſſor Franz Schwarz.

XXXIX. **(Nach welcher Münzrelation hat in Zukunft die Umrechnung alter Geldforderungen zu geſchehen?)** Seit mehr denn zwanzig Jahren war es eine vom oberſten Gerichtshofe feſtgehaltene Uebung, daſs die aus dem vorigen Jahrhunderte ſtammenden, zumeiſt in Conventionsmünze oder rheiniſcher Währung lautenden Forderungen nach dem bei Einführung der öſterreichiſchen Währung im Jahre 1858 feſtgeſetzten Verhältniſſe von 100 fl. C.-M. = 105 fl. ö. W. rückgezahlt werden muſsten. Von dieſer Auffaſſung iſt der oberſte Gerichtshof nunmehr abgekommen und hat in voller Rathsverſammlung anfangs Mai dieſes Jahres eine neue Norm aufgeſtellt: die Forderungen aus dem vorigen Jahrhunderte ſind in Zukunft nach dem Verhältniſſe von 100 fl. Wiener Währung = 42 fl. öſt. W. umzurechnen. Durch dieſe Entſcheidung des oberſten Gerichtshofes werden die alten Forderungen um mehr als die Hälfte in ihrem Werte reduciert.

Linz. Prof. Franz Schwarz.

XL. **(Zur Abſtellung von Miſsbräuchen bei Abhaltung feierlicher Primizen.)** Sowohl das Seckauer als auch das Gurker Ordinariat hat in Betreff der weltlichen Feſtlichkeiten bei Primizfeierlichkeiten heuer Anordnungen getroffen. Letzteres verordnet: „Da vereinzelt ungeziemende Gebräuche aus Anlaſs der feierlichen Primizen hieramts zur Kenntnis gekommen ſind, ſo werden die hochwürdigen Seelſorgevorſteher angewieſen, alles fernezuhalten, was der Feier der erſten heiligen Meſſe eines neugeweihten Prieſters abträglich erſcheint; insbeſondere ſollen weltliche, geräuſchvolle Luſtbarkeiten, auch des Volkes, ganz unterbleiben. Tanzbeluſtigungen ſind

bei solchen Anlässen unbedingt und vollständig verboten. Die etwa übliche Musikbegleitung ist ausschließlich nur auf die Erhöhung der rein kirchlichen Feier zu beschränken. Die betreffenden Ortsseelsorger werden beauftragt, über die Abhaltung von feierlichen Primizen ans Ordinariat Bericht zu erstatten." W.

XLI. (**Frühjahrs-Pfarrconcurs in Linz.**)[1] I. Ex theologia dogmatica. 1. Quid et quaenam sunt criteria revelationis? 2. In quo consistit damnum ab Adam generi humano illatum?

II. Ex jure canonico. 1. Quae Societas dicitur ex parte, quae ex toto extranea ab ecclesia? Qualis est ejus potestas in illas, qualis relatio generatim in rebus sacris et speciatim in matrimonio? 2. Quae ad provisionem canonicam beneficiorum ecclesiasticorum requirantur dicatur.

III. Ex theologia morali. 1. Unde specifica peccatorum distinctio repetenda est, et quam methodum hac de re Catechismus consequitur? 2. Mercator quidam saepe tristatur, quod alii ejusdem conditionis merces vendant, et ipse non. Quaeritur, an et qualiter peccet? 3. Quid sunt leges mere poenales, et quomodo dignoscuntur?

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Worin besteht die rechte Vorbereitung zur Celebration der heiligen Messe, sowohl dem Leibe als auch der Seele nach? 2. Welches Vorgehen ist bei Entdeckung ungiltiger Ehen im Beichtstuhle einzuhalten?

Katechese: Was wirket das Sacrament der Taufe?

Predigt auf den fünften Sonntag nach Pfingsten, auf welchen heuer das Fest des hl. Aloysius fällt. Text: Haltet nur den Herrn Christum heilig in euren Herzen (Sonntagsepistel 1. Brief Petri, 3 c. 15 v.) Thema: Von der völligen Hingabe des hl. Aloysius an Christum den Herrn durch Entsagung und gute Werke. (Eingang oder Schluss vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizzieren.)

V. Paraphrasis biblica. Paraphrase der Epistel des achten Sonntages nach Pfingsten (Röm. 8, 12—17).

[1] Es betheiligten sich zehn Säcularpriester.

Das Inhaltsverzeichnis von Broschüren und Zeitschriften musste diesmal wegen Raummangel wegbleiben und wird im IV. Hefte nachgetragen werden.

Redactionsschluss 12. Juni — ausgegeben 15. Juli 1891.

XLII. Inserate.

Illustrierter Führer durch und um

Mariazell Oesterreichs Loreto.

Von **Mich. M. Rabenlechner.**

Mit einem Vorworte von

Msgr. **Alois Freudhofmeier.**

80 Seiten in handlichem Taschenformat, halbsteif in Leinwand gebunden.

Preis 36 kr.

Mit Postzusendung 5 kr. mehr. — **In jeder Buchhandlung zu haben** oder von der Verlagsbuchhandlung **Austria, Drescher & Comp., Wien, I., Habsburgergasse 14,** (im Hause der PP. Barnabiten).

Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung, Münster i. W.

Schaefer, Prof. Dr. A., Die Kaiser-Erläſſe vom 4. Febr. 1890 und die akadem. gebildeten Berufsclaſſen. (Rede bei der akademischen Kaisergeburtstags-Feier am 27. Januar 1891.) Preis 50 Pfg. = 30 kr.

— — **Ueber die Aufgaben der Exegese nach ihrer geschichtlichen Entwickelung.** (Rede bei der Feier der Uebergabe des Rectorates am 15. October 1890.) Preis 70 Pfg. = 42 kr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. – B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Stolz, Alban, Das Menschengewächs, oder: Wie der Mensch sich und andere erziehen soll. Kalender für Zeit und Ewigkeit 1844. Siebzehnte Auflage. Mit Bildern. 8°. (VIII u. 150 S.) 60 Pf. = 36 kr.

— **Besuch bei Sem, Cham und Japhet,** oder Reise in das Heilige Land. Sechste Auflage. Mit 23 Bildern und zwei Kärtchen. Der gesammelten Werke erster Band. 8°. (462 S.) M. 3.60 = fl. 2.16; geb. in Halbleder mit Goldtitel M. 5.— = fl. 3.—.

— **Das Heilige Land.** Illustrierter Auszug aus dem „Besuch bei Sem, Cham und Japhet". gr. 8°. (VIII. u. 190 S.) M. 2.— = fl. 1.20.

Dieser für Jugend und Volk bestimmte Auszug enthält 50 Bilder und zwei Kärtchen.

Binders, Dr. M. J., Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes. Für Seelsorger im Kaiserthume Oesterreich. Vierte, mit den neuesten kirchlichen und staatlichen Gesetzen in Einklang gebrachte, vermehrte und vielfach umgearbeitete Auflage von Dr. **Josef Scheicher.** Mit Approbation des hochw. bischöflichen Ordinariates St. Pölten. gr. 8°. (XII und 531 S.) M. 6.— = fl. 3.60; geb. in Halbfranz M. 7.80 = fl. 4.68.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Aus dem Verlage von **Franz Fues** in **Tübingen** ist in den unsrigen übergegangen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schanz, Dr. P., **Commentar über das Evangelium des hl. Lukas.** gr. 8°. (X u. 572 S.) 1883. M. 7.60 = fl. 4.56.

— **Commentar über das Evangelium des hl. Johannes.** gr. 8°. (VI u. 599 S.) 1885. M. 8.— = fl. 4.80.

Früher erschien in unserm Verlage:

— **Commentar über das Evangelium des hl. Matthäus.** Mit Approbation des hochw. Capitel Vicariats Freiburg. gr. 8. (VIII u. 562 S.) 1879. M. 7 = fl. 4 20.

— **Commentar über das Evangelium des hl. Marcus.** Mit Approbation des hochw. Capitel Vicariats Freiburg. gr. 8. (XII u. 435 S.) 1881. M. 6 = fl. 3.60.

— **Apologie des Christenthums.** Mit Approbation des hochw. Herrn Bischofs von Rottenburg. Vollständig in drei Theilen. gr. 8. (XXIII u. 1291 S.) M. 14 = fl. 8.40; geb.-M. 19 = fl. 11 40.

Erster Theil: **Gott und die Natur.** (VII u. 354 S.) M. 4.— = fl. 2.40; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 5.60 = fl. 3.36.

Zweiter Theil: **Gott und die Offenbarung.** (VIII u. 486 S.) M. 5 = fl. 3; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 6.70 = fl. 4.02.

Dritter Theil: **Christus und die Kirche.** (VIII u. 451 S.) M. 5.— = fl. 3.—; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 6.70 = fl. 4.02.

In unserem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Theologia moralis per modum conferentiarum,

auctore clar. **P. Benj. Elbel,** O. S. F. Novis curis edidit **P. Irenaeus Bierbaum,** O. S. F. Provinciae Saxoniae S. Crucis Lector Jubilatus. Cum approbatione Superiorum.

Dieses berühmte Werk behandelt die allgemeine und specielle Moraltheologie und besteht aus zehn Theilen, von welchen die drei ersten bereits erschienen sind.

Theil I: **De actibus humanis, conscientia legibus atque peccatis,** umfasst in gr. 8° VI und 254 Seiten und kostet M. 2.25 = fl. 1.35.

„ II: **De fide, spe, charitate et religione.** 258 Seiten, M. 2.25 = fl. 1.35.

„ III: **De secundo, tertio et quarto praecepto decalogi atque de tribus prioribus praeceptis Ecclesiae.** 240 Seiten, M. 2.25 = fl. 1.35.

Das ganze Werk wird etwa 20—25 M. = 12—15 fl. kosten.

Als ein sehr zeitgemässes Unternehmen muss es bezeichnet werden, das classische Moralwerk Elbels wieder ans Tageslicht zu ziehen. Elbel († 4. Juni 1756), dessen Werke der hl. Alfons fleissig benutzt hat, den u. a. Gury und Lehmkuhl unter die hervorragendsten Moralisten stellen, steht gewissermassen auf der Grenzscheide alter und neuer Zeit, hält aber an den Principien der alten Auctoren unentwegt fest, ganz unberührt von dem später verbreiteten jansenistischen Gifte. Was dessen Werk besonders wertvoll für die Praxis macht, ist der Umstand, dass die Principien jedesmal an einzelnen Casus morales erläutert und zur Anwendung gebracht werden, wodurch es sich vorzüglich für den Gebrauch der Beichtväter eignet. Bei einigen Casus-Lösungen musste der Herausgeber auf Grund neuerer Entscheidungen des Apostolischen Stuhles von dem ursprünglichen Texte abgehen, im übrigen aber ist derselbe möglichst unverändert beibehalten. Der Name des Herausgebers, der sich des Rufes eines tüchtigen Gelehrten erfreut, bürgt für gediegene Ausführung des neuen Unternehmens. Die Ausstattung ist vorzüglich, der Preis billig bemessen. („Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands", Nr. 23, 1890.)

Paderborn. **Bonifacius-Druckerei.**

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Doß, P. A. v., S. J., **Gedanken und Rathschläge**, gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Siebente Auflage, mit Titelbild. 12°. (XII und 567 S.) M 3.— = fl. 1.80; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 4.20 = fl. 2.52; in Chagrin mit Rothschnitt M. 6.— = fl. 3.60; in Chagrin mit Goldschnitt M. 6.50 = fl. 3.90. — 1887 ist erschienen:

Pfülf, O., S. J., **Erinnerungen an P. Adolph von Doß, S. J.**, einen Freund der Jugend. 12°. (VIII u. 315 S.) M. 2.— = fl. 1.20; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 3.20 = fl. 1.92.

Jahr, geheiligtes. Lehren und Beispiele der Heiligen in kurzen Lesungen für alle Tage des Jahres. Nach dem Italienischen frei bearbeitet von **Dr. Fr. Hense.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Zweite, neu durchgesehene und verbesserte Auflage. 12°. (XII u. 516 S.) M. 2.40 = fl. 1.44; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 3.30 = fl. 1.98.

Gehört zu unserer „Ascetischen Bibliothek".

Im Verlage der **Vereinsbuchhandlung** in **Innsbruck** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Grundsätze der Volkswirtschaft

von **P. Matthäus Liberatore**, S. J. Mit Beihilfe von Mitarbeitern aus dem Italienischen übersetzt von **Franz Graf von Kuefstein.** 8°. 414 S. Preis M. 4.80 = fl. 2.40.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Mey, G., Meßbüchlein für fromme Kinder. Mit Bildern von L. Glötzle. Mit Approbation bezw. Empfehlung der hochw. Herren Bischöfe von Rottenburg, Eichstätt, St. Gallen, Leitmeritz, St. Pölten, Speier, Trier und Würzburg, sowie des hochw. Herrn Fürstbischofs von Seckau. Dreizehnte Auflage, **in kleinem Format.** 24°. Elegante Ausstattung in Schwarz-, Roth- und Tondruck. (IV. und 140 S.) 30 Pfg. = 18 kr.; geb. in Kalbleder-Imitation mit Rothschnitt 40 Pfg. = 24 kr.; in Halbleinwand mit Goldtitel 40 Pfg. = 24 kr.; in Halbleinwand mit Goldtitel und bronciertem Umschlag 45 Pfg. = 27 kr.; in Leinwand mit Goldschnitt und reicher Deckenpressung M. 1.— = 60 kr.

Quadrupani, P. K. J., **Anleitung für fromme Seelen zur Lösung der Zweifel im geistlichen Leben.** Aus dem Italienischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dr. E. Bierbaum. Vierte, vermehrte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. (XII u. 160 S.) M. 1.— = 60 kr.; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 1.60 = 96 kr.

Bildet einen Bestandtheil unserer „Ascetischen Bibliothek".

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie.

XV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. österr. Währ. = 6 Mark.

Inhalt des soeben erschienenen 2. Heftes:

Abhandlungen. F. Probst, Duchesne über die drei ältesten röm. Sacramentarien S. 193. — F. Stentrup S. J., Die sociale Frage und das Christenthum S. 214. — J. Scheller S. J., Das Nichtwiederaufleben der schweren Sünde S. 241 — F. Stentrup S. J., Zwei Grundfragen in der Lehre von der Genugthuung Christi S. 267.

Recensionen. Conciliorum Coll. Lacensis VII: Concil. Vatic. (H. Hurter S. J.) S. 301. — P. P. Brucker S. J., S. Léon IX. (E. Michael S J.) S. 306. — L. Wahrmund, Das Ausschließungsrecht der kathol. Staaten bei Papstwahlen (L. Schäfer) S. 310. — V. Thalhofer, Liturgik II 1 (S. Bäumer O. S B.) S. 318. — R. H. Story, The Church of Scotland I II (A. Zimmermann S. J.) S. 323. — A. Dresdner, Culturgeschichte der ital Geistlichkeit im 10. und 11. Jahrh. (E. Michael S. J) S. 328. — J. B. Becker, Die Weissagungen als Kriterien der Offenbarung (C. Gutberlet) S. 343. — F. Hettinger, Timotheus (derselbe) S. 346.

Analekten. Armachanus über Irrthümer in der hl. Schrift u. s. w. (J. K. Zenner S. J.) S. 34?. — Tempelmusik und Psalmenüberschriften (derselbe) S. 361. — Henners Beiträge zur Geschichte der Inquisition (E. Michael S. J.) S. 363. — Ranke über die spanische Inquisition (derselbe) S. 367. — Zur Bibliographie der Gesellschaft Jesu (H. Hurter S. J.) S. 374. — Der philos. Standpunkt des gefeiertsten protest. Theologen (V. Rinz S. J.) S. ?81. — Exceptis Italis et Hebraeis (N. Nilles S. J.) S. 390. — Ammâs, das Emmaus des hl. Lukas (J. N. Nisius S. J.) S. 391. — Kleinere Mittheilungen, bes. aus der ausländ. Literatur S. 391.

Literarischer Anzeiger S. 5*.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Quartalschrift, Römische, für christliche Alterthumskunde und für Kirchengeschichte. Unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von **Dr. A. de Waal**, Rector des Collegiums von Campo Santo. Fünfter Jahrgang. 1891. 1. Heft. *Mit vier Tafeln.* gr. 8°. (S. 1—104.) Preis des Jahrganges M. 16.— = fl. 9.60.

Jährlich erscheinen vier Hefte, jedes ca. 100 S. stark mit je 3—4 Tafeln, meist in Heliotypie.

Inhalt des **ersten Heftes.** Aufsätze: De Rossi, Eine altchristliche griechische Inschrift aus Thessalonich; Dr. L. Jelic, Das Coemeterium von „Manastirine“ zu Salona und der dortige Sarkophag des guten Hirten; Dr. Nürnberger, Analecta Bonifatiana; A. Piper, Der Augustiner Felice Milensio als päpstlicher Berichterstatter am Regensburger Reichstag des Jahres 1608; J. Schlecht, Felician Ninguarda und seine Visitationsthätigkeit im Eichstättischen. — Kleinere Mittheilungen. Bücherschau für Archäologie. Historische Novitäten, Zeitschriftenschau für Archäologie.

Weiß, Fr. A. M., O. Pr., **Die Entstehung des Christenthums.** Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Gutheißung der Ordensobern. Sonderabdruck aus des Verfassers **Apologie des Christenthums,** III. Band. 8°. (IV u. 158 S.) M. 1.50 = 90 kr.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Beutter, F. S., Geschichte der heiligen katholischen Kirche. Dem katholischen Volke erzählt. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Mit Titelbild und vielen in den Text gedruckten Abbildungen. 8°. (VIII u. 356 S.) M. 3. — = fl. 1.80; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 3.60 = fl. 2.16.

Pesch, H., S. J., Die Wohlthätigkeitsanstalten der christlichen Barmherzigkeit in Wien. Mit Titelbild. gr. 8°. (VIII u. 142 S.) M. 1.90 = fl. 1.14.
Bildet das 51. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria Laach".

Nix, Herm. Ios., S. I., Cultus SS. Cordis Iesu sacerdotibus praecipue et theologiae studiosis propositus. Cum additamento **de cultu purissimi Cordis B. V. Mariae. Editio altera** emendata et aucta. Cum approbatione Revmi Archiep. Friburg. et Super. Ord. 8°. (VIII u. 191 S.) M. 1.60 = 96 kr.; geb. in Halbleinwand mit Rothschnitt M. 2.30 = fl. 1.38.

Braun, Dr. O., Moses bar Kepha und sein Buch von der Seele. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8°. (VIII. u. 166 S.) M. 4.— = 2.40.

Cathrein, V., S. J., Moralphilosophie. Eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen einschließlich der rechtlichen Ordnung.

Zweiter Band: Besondere Moralphilosophie (Schluss des Werkes). gr. 8°. (XIV u. 633 S.) M. 9.— = fl. 5.40; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 11.— = 6.60. — 1890 ist erschienen:

Erster Band: Allgemeine Moralphilosophie. gr. 8°. (XVI u. 522 S.) M. 7.50 = fl. 4.50; geb. in Halbfranz mit Rothschnitt M. 9.50 = fl. 5.70.

Aus dem zweiten Bande des vorstehenden Werkes ist bereits vor Ausgabe des Bandes apart erschienen:

Der Socialismus. Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit. Vierte Auflage. 8. (XII u. 118 S.) M. 1.20 = 72 kr. — Früher ist erschienen:
— **Die englische Verfassung.** Eine rechtsgeschichtliche Skizze gr. 8. (IV u. 123 S.) M. 1.60 = 96 kr.
— **Die Aufgaben der Staatsgewalt und ihre Grenzen.** Eine staatsrechtliche Abhandlung. gr. 8 (IV u. 147 S.) M. 1.90 = fl. 1.14
— **Die Sittenlehre des Darwinismus.** Eine Kritik der Ethik Herbert Spencers. gr. 8. (XII u. 146 S) M. 2.— = fl 1.20.

Im Verlage von **Fl. Kupferberg** in **Mainz** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Apologie der drei ersten Jahrhunderte in historisch-systematischer Darstellung von Dr. theol. Gregor Schmitt, Priester der Diöcese Würzburg. Von der theol. Facultät Würzburg gekrönte Preisschrift. 8°. 138 Seiten, geh. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Der Jesuit und der Freimaurer. Zweite Ausgabe. 8°. 185 S. geh. Preis nur 60 Pf. = 36 kr.

Schwarz-Wildpret-Jagd oder **die Jesuiten-Hetze neuesten Datums.** 2. Ausg. 8°. 52 S. geh. Preis nur 30 Pf. = 18 kr.

Die beiden letzten Schriften sind besonders zur Massenverbreitung geeignet.

Neuer Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) Graz.

Haas, Dr. G. E., **Giftblüten am Lebensbaume des Volkes.** Preis fl. 1.35, zur Post fl. 1.45.

— – **Falsche Ideen der modernen Gesellschaft.** Preis fl. 1. –, zur Post fl. 1.05.

Griessl, Ant., Matriken-Vorschriften. Geb. in Calico fl. 2.—, zur Post fl. 2 10.

— — **Ehe-Vorschriften.** Geb. in Calico fl. 1.20, zur Post fl. 1.30.

Liber Intentionum. Geb. 50 kr., zur Post 55 kr.

Schwillinsky, P., **Leichtfassliche Christenlehr-Predigten.**

Band I: **Vom Glauben.**
Band II: **Von der christlichen Hoffnung und Liebe.** } Preis fl. 1.80, geb. fl. 2.60, zur Post 10 kr. mehr.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. – B. Herder, Wien I, Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Heckner, G., Praktisches Handbuch der kirchl. Baukunst einschließlich der Malerei und Plastik. **Zum Gebrauche des Clerus und der Bautechniker.** Mit 188 in den Text gedruckten Abbildungen. **Zweite, gänzlich umgearbeitete und vielfach ergänzte Auflage.** gr. 8°. (XIX u. 411 S.) M. 4.— = fl. 2.40; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 4.70 = fl. 2.82.

Vier Cardinäle, mehrere Bischöfe, sowie viele Fachmänner, Professoren der Hochbaukunst und Malerei haben sich in Zuschriften an den Verfasser anerkennend über den Inhalt dieses Buches ausgesprochen.

Urtheile der Presse über die erste Auflage:

„Ein solches Buch war längst schon sehr erwünscht. Durch und durch praktisch, enthält es alles, was beim Neubau, der Ausstattung, Erhaltung und Renovierung einer Kirche in künstlerischer und technischer Beziehung unter genauer Rücksichtnahme auf die kirchlichen Vorschriften zu wissen und zu beachten ist. Da ist nichts übersehen, vom Fundamente bis zum Thurmknopfe hinauf, vom Altarkreuz bis zum Weihwasserbecken hinab; alles, was einer Kirche noththut und wie es im einzelnen beschaffen sein und ausgeführt werden soll, wird hier erörtert und durch Beispiele und Illustrationen erläutert . . ." (Grazer Volksblatt. 1886 Nr. 134 Beil.)

„ . . Kein Priester, der größere Arbeiten bei einem Neubau oder einer Restauration durchzuführen hat, wird dieses Buch benützen, ohne sich dadurch so manche Enttäuschung und unnütze Auslage zu ersparen." (Kathol. Kirchenzeitung. Salzburg 1886. Nr. 24.)

Lasserre, H., Unsere liebe Frau von Lourdes. Frei aus dem Französischen übersetzt von **M. Hoffmann. Sechste verbesserte Auflage.** Mit einem Titelbilde. 12°. (XVI u. 457 S.) M. 3.— = fl. 1.80; geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 3.60 = fl. 2.16.

Früher ist erschienen:

Meschler, M., S. J., **Novene zu Unserer lieben Frau von Lourdes.** **Sechste Auflage.** Mit einem Titelbild. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg 12. (VIII u. 224 S.) M 1.50 = 90 kr.; geb. in Halbleinwand mit Goldtitel M. 1.80 = fl. 1.08.

Gratian, P., O. Cap., **Kurzer Bericht über die Erscheinungen und Wunder „Unserer Lieben Frau von Lourdes"** mit einem Anhang von Gebeten. Mit Erlaubnis der Oberen. **Zweite Auflage.** 16. (29 S.) 15 Pf = 9 kr. (Die dritte Auflage ist unter der Presse.)

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. – B. Herder, Wien, I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Abaelards 1121 zu Soissons verurtheilter Tractatus de unitate et trinitate divina. *Aufgefunden* und erstmals herausgegeben von **Dr. R. Stölzle.** 8°. (XXXVI u. 101 S.) M. 2.80 = fl. 1.68.

Roder, G., S. J., Considerationes pro reformatione vitae, in usum sacerdotum, maxime tempore exercitiorum spiritualium. Cum. approbatione Rmi Archiepiscopi Friburgensis et Super. Ordinis *Editio altera.* 24°. (XII u. 372 S.) M. 1. — = 60 kr.; geb. in Halbleder mit Rothschnitt M. 1.80 = fl. 1.08.

König, Prof. Dr. A., **Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht** in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und der hochw. erzbischöflichen, resp. bischöflichen Ordinariate von Breslau, Brixen, Brünn, Ermland, Fulda, St. Gallen, Gurk, Hildesheim, Kulm, Lavant, Leitmeritz, Münster, Olmütz, Paderborn, Prag, Salzburg, Sitten, Speier, Trier und Wien, sowie des Apostolischen Vicariats für Sachsen. gr. 8°.

Dritter Cursus: **Die besondere Glaubenslehre.** Vierte Auflage. Ausgabe für Oesterreich. (Mit österr. Orthographie.) (XI u. 129 S.) fl. 1. ö. W. B.

Früher ist erschienen:

Erster Cursus: **Allgemeine Glaubenslehre oder die Lehre von der göttlichen Offenbarung.** Vierte Auflage. Mit Karte: Die Reisen des Apostels Paulus. (XII u. 124. S.) M. 1.40 = 84 kr.; geb. M 1.70 = fl. 1.02.

Zweiter Cursus: **Die Geschichte der christlichen Kirche.** Fünfte Auflage. (X u. 140 S.) M. 1.50 = 90 kr.; geb. M. 1.80 = fl. 1.08.

Vierter Cursus: **Die Sittenlehre.** Vierte Auflage. Ausgabe für Oesterreich. (Mit österr. Orthographie.) (VIII u. 84 S.) 60 kr. ö. W. B.

— **Handbuch für den katholischen Religions-Unterricht** in den mittleren Classen der Gymnasien und Realschulen. Mit Approbation der hochw. erzbischöflichen beziehungsweise bischöflichen Ordinariate von Breslau, Freiburg, Fulda, St. Gallen, Gurk, Hildesheim, Lavant, Leitmeritz, Münster, Olmütz, Prag, Sitten und Speier. Fünfte Auflage. Ausgabe für Oesterreich. (Mit österr. Orthographie.) (XVI u. 307 S.) fl 1.50 ö. W. B.

GRATIS: Illustrierter

Kirchengemälde-Katalog

besonders über complete

Kreuzwege

jeder Grösse von **100—3000 Mark** in stilgerechten Eichenholz- und Goldrahmen. Probebilder und Skizzen etc. franco.

Ueber meine 16jährige Thätigkeit berichten **viele ehrende Atteste** von geistlichen und weltlichen Kunstkennern aus allen Theilen Centraleuropas, darunter bestens empfohlen durch das hochw. **bischöfliche Generalsecretariat** in **Strassburg.** Vom hochw. **bischöflichen Ordinariat in Regensburg** wurden meine Kreuzwege und Altargemälde geprüft und zur Aufstellung begutachtet etc. etc.

FRANZ KROMBACH, Kunstmaler

München, Schwanthalerstrasse 31.